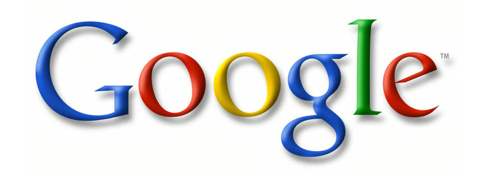
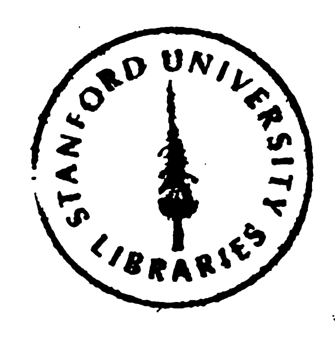





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Königliche Oberförsterei Beerenthal

inventarisirt sub Fol. I No. 3/16



Königliche Oberförsterei Biesenthal
inventarisirt sub Fol. 1 N. 16

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1854.

Potsdam, 1854.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)



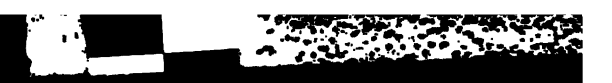
Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1854 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1854. Jan. 6	10 R.	Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind	2	10
11	14 R.	Der mit Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zoll-Vertrag	3	16
27	21 R.	Branntwein-Ausfuhr nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit Anspruch auf Steuer-Vergütung, nebst Berichtigung des Verzeichnisses der Uebergangsstraßen	5	32
Febr. 28	47 R.	Ausdehnung der Transport- und der Buch- und Lager-Controlle im Grenzbezirke auf Lumpen	9	73
März 23	66 R.	Verbot der Durchfuhr von Waffen durch Preußen	13	108
		b) Gewerbesachen.		
Febr. 25	45 R.	Verfahren in Beziehung auf Handelsreisende aus dem Königreich Hannover, Großherzogthum Oldenburg und Fürstenthum Schaumburg-Lippe, welche Waarenbestellungen und Aufkäufe in den diesseitigen Staaten machen, so wie wegen diesseitiger Handelsreisender, welche jenseits Geschäfte treiben	9	71
		c) Chausseesachen.		
1853. Dec. 31	6 R.	Einstellung des Chausseegeld-Empfanges zu Eichow	1	3
1854 Febr. 4	31 R.	Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle bei Tegel	6	41
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1853. Nov. 19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	3 11	20 91
1854. Jan. 2	2 R.	Ausreichung neuer Cassen-Anweisungen	1	2
7	—	Ober-Präsidium. Einreichung der Nachweisungen über den Gesammtbetrag des Guthabens der zur Prämiirung berechtigten Sparer an die Direction der Kurmärkischen Hülfs-Casse	2	7

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1854. Jan. 10	15 R.	Agentur-Bestätigung des Gastwirths Güthling in Werneuchen und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Friese in Fehrbellin.	3	16
11	3 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Grube in Berlin	3	18
11	4 PP.	Agentur-Niederlegung des Gustav Bauer in Berlin	3	18
12	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro zweites Semester 1853	3	19
14	19 R.	Agentur-Bestätigung des Rentiers Frenzel in Oderberg und Agentur-Niederlegung des Lehrers Schreiber in Spatz	4	24
14	24 R.	Agentur-Bestätigung des Rentiers Kilian in Spandau, des Kaufmanns Grammelsdorf in Perleberg, des Lehrers Schreiber in Spatz und des Kaufmanns Söldner in Lenzen	4	34
20	6 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns und Tabackshändlers Hennig in Berlin	5	37
20	8 PP.	Agentur-Niederlegung des Rentiers Sasse in Berlin	5	38
25	9 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Kläner in Berlin	6	46
28	27 R.	Versicherung solcher Gebäude gegen Feuersgefahr, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften	5	36
Febr. 2	10 PP.	Agentur-Bestätigung des Herrn Doß in Berlin	7	54
2	11 PP.	Agentur-Abnahme des Kaufmanns Sieg in Berlin	7	54
6	44 R.	Agentur-Bestätigung des Eisenbahn-Stations-Vorstehers van Baren in Cöpenick, des Apothekers Morgenstern in Rhinow, des Kaufmanns Zillich in Wusterhausen an der Dosse und des Kaufmanns Salomon in Treuenbrietzen	8	61
10	13 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Ehrenbaum in Berlin.	8	63
10	17 PP.	Agentur-Erlöschung des Kaufmanns Strauß in Berlin	8	64
11	40 R.	Agentur-Bestätigung des Schulzen Stoof in Glasow und Agentur-Niederlegung des Organisten Ebers in Lenzen	7	54
14	14 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Koerner in Berlin	8	63
18	48 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schlender in Freienwalde und des Rathsherrn und Lieutenants a. D. Wolff in Wriezen.	9	73
21	18 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Lewine in Berlin	9	74
27	22 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Pfeiffer in Berlin in Stelle des Kaufmanns Mendheim	10	83
28	23 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Prescher in Berlin	10	83
28	—	General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1853.	12	101
März 2	24 PP.	Polizei-Verordnung wegen des Fuhrwerks der Feuerwehr	11	91
3	54 R.	Agentur-Bestätigung des Stadtraths Schonert in Brandenburg in Stelle der Handlungsfirma Schonert und Sohn, des Kaufmanns Kretschmer in Prenzlau in Stelle des Kaufmanns Steffen, des Privat-Actuarius Barnick in Amt Zechlin, des Kaufmanns Krause in Trebbin und des Essig-Fabrikanten Nitzle in Cöpenick und Agentur-Niederlegung des Kämmerers Bossart in Luckenwalde und des Kreis-Boniteurs Kunicke in Storkow.	10	81



Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		e. Paß-Polizei.		
1854. Febr. 25	46 R.	Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten..........	9	72
		f. Wasser-Polizei.		
1853. Dec. 29	R.	Sperrung der Schleusen bei Cade und Plaue	2	14
31	R.	Sperrung des Brandenburger Kanals	1	6
1854. Jan. 4	—	Regierung zu Bromberg. Sperrung der zehnten Schleuse im Bromberger Kanal	3	22
21	25 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1853..............................	5	35
23	7 PP.	Bestätigung der Kaufleute Poppe und Dünnwald in Berlin als General-Agenten der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina“ in Cöln...........	5	37
Febr. 20	—	Regierung zu Bromberg. Eröffnung der Schiffahrt im Bromberger Kanal..	10	84
21	42 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1854..............................	8	60
März 11	R.	Sperre der Schifffahrtsschleuse zu Alt-Ruppin.............	11	94
21	61 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1854	12	97
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
1853. Dec. 27	1 PP.	Bestätigung des Ernst Adolph Weinlig in Berlin als Agenten der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	2	13
28	9 R.	Die Parcellirungen und neuen Ansiedelungen betreffend	2	10
30	2 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Krüger in Berlin als Agenten der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft...........	2	13
1854. Jan. 12	12 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro December 1853	3	15
—	—	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Departement der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1853	4	26
25	28 R.	Statut der Strasburg-Pasewalker Chaussee-Bau-Gesellschaft. (Beilage zum 6ten Stück des Amtsblatts.)		
Febr. 6	29 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1854	6	39
7	37 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Strasburg-Pasewalker Actien-Chaussee	7	53
10	12 PP.	Bestätigung des Sub-Directors der Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ Neumann in Berlin als Haupt-Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft..............	8	63
25	21 PP.	Abraupen der Bäume	9	75
März 6	R.	Sperre der Havelzugbrücke bei Hennigsdorf..................	10	84
8	55 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1854	11	89
9	—	Rent-Amt Potsdam. Sperre der über das Nuthefließ und über einen Abzugsgraben bei Drewitz führenden beiden Brücken...	11	94

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	4	23
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	5	31
—	—	Inhalts-Anzeige des 3ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	6	39
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	7	51
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	9	67
—	—	Inhalts-Anzeige des 6ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	10	79
—	—	Inhalts-Anzeige des 7ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	12	95
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
1853. Dec. 15	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Proviant-Amts-Assistenten Schröder in Potsdam	1	6
21	1 R.	Geschäftsplan der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Beilage zum 1sten Stück des Amtsblatts.)		
24	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Schiffsbaumeister Kraeusel in Charlottenburg	1	6
—	—	Geschenke an Kirchen	1	6
1854. Jan. 5	—	Vorstand des Vereins der Johanniter-Ritter der Provinz Brandenburg. Aufnahme, Pflege und Heilung Kranker aus der Provinz Brandenburg in der Kranken-Anstalt Bethanien	2	14
—	—	Geschenke an Kirchen	3	22
5	—	Dem Ackergehöft des August Wilhelm Lepère auf der Feldmark der Stadt Strasburg Uckmk. ist der Name: „Schönburg" beigelegt	4	29
11	R.	Belobigung der Fischer Nielebock, Schwechten und Ruhle in Plauen wegen Rettung von Menschen aus Todesgefahr	5	38
13	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Protocollführer Kämpfer in Brandenburg	4	29
17	R.	Geschenke zur Unterstützung städtischer Armen in Luckenwalde	4	30
18	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Droschkenkutscher Lange in Neustadt-Eberswalde	4	29
—	—	Geschenke an Kirchen	4	30
20	R.	Geschenk an die Schule zu Prädickow	4	30
24	R.	Die im Niederbarnimschen Kreise belegene Colonie bei Hohen-Schönhausen hat den Namen: „Colonie Neu-Hohen-Schönhausen" erhalten	8	65
26	R.	Das auf der Gutsfeldmark Klein-Luckow, im Prenzlauer Kreise, belegene Gehöft hat den Namen: „Oslanin" erhalten	5	38
—	—	Geschenke an Kirchen	5	38

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1854 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
			I. Abgaben, landesherrliche.		
			a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
April	4	—	Haupt-Steuer-Amt in Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehs	15	131
"	12	81 R.	Amtliches Waaren-Verzeichniß zu dem, vom 1. Januar 1854 an im Zoll-Vereine beim Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen	16	135
	25	87 R.	Amtliches Waaren-Verzeichniß zu dem, vom 1. Januar 1854 an im Zoll-Vereine beim Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen	17	149
	26	90 R.	Güter-Versendung nach Oldenburg und Hannover mit Berührung des Zollvereins-Auslandes	18	154
	26	91 R.	Waaren-Controlle im Binnenlande	18	155
Mai	11	104 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	172
Juni	8	138 R.	Einrichtung fester Begleitungsstunden bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Gransee	25	228
	14	134 R.	Verbot der Durchfuhr von Kriegsmunition durch Preußen	24	221
	14	135 R.	Verlegung des Königlichen Unter-Steuer-Amts und der Salz-Factorei von Neustadt a. d. D. nach Wusterhausen a. d. D.	24	221
	17	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Abfertigung von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen bei den Steuer-Expeditionen am Oberbaum, am Unterbaum und am Wasserthore während der Dienststunden für den Wasserverkehr.	26	240
	18	149 R.	Sätze der Uebergangs-Abgaben von zollvereinsländischen Erzeugnissen. (Zweite Beilage zum 26sten Stück des Amtsblatts.)	26	235
			b. Andere Abgaben.		
April	29	98 R.	Entrichtung der Schleusengefälle bei dem Steuer-Amte zu Liebenwalde.	19	162
Mai	31	124 R.	Befreiung von der Verflößungs-Abgabe im Königreich Polen	23	209
			II. Bausachen.		
Mai	30	118 R.	Conservation der Holzschnittwerke und ähnlichen Arbeiten zum Schmuck der Altäre in den Kirchen	22	192
			III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
April	3	73 R.	Auszahlung der Capitalbeträge der ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1848, 1850 und 1852	14	116
	10	82 R.	Amortisirte Staatspapiere	16	136
Mai	6	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Verloosung von vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheinen	21	185

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VI. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
März 25	71 R.	Bahn-Polizei-Reglement für die Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. (Erste Beilage zum 14ten Stück des Amtsblatts.)		
April 12	40 PP.	Verbot des Gebrauchs der Dampfpfeife und der Nachahmung der Eisenbahn-Signale in der Nähe der Eisenbahnen	16	139
Mai 13	—	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Mitglieder der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	22	191
14	59 PP.	Bestätigung des Commissionairs Juhn in Berlin als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin..	21	184
19	146 R.	Bestätigung des Kaufmanns Flügge in Prenzlau als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin..	25	231
Juni 16	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Fahrplan für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	25	232
		VII. Justizsachen.		
April 23	—	Ober-Staats-Anwalt in Berlin. Wahrnehmung der Geschäfte des Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Königl. Kreisgerichte zu Beeskow durch den Staats-Anwalt bei dem Königl. Kreisgerichte zu Berlin	18	158
Mai 5	—	Stadtgericht in Berlin. Hinrichtung des Zeugschmidtgesellen Lücke wegen Ermordung des Klempnermeisters Bontour in Berlin.	19	167
5	—	Stadtgericht in Berlin. Hinrichtung des Hausknechts Holland wegen Ermordung des Kaufmanns Schultze in Berlin.....	19	168
8	—	Kreisgericht in Templin. Abhaltung des Gerichtstags in Gerswalde für den Monat Juni d. J.	20	178
16	—	Kreisgerichts-Deputation in Mittenwalde. Verlegung der Teupitzer Gerichtstage	22	208
17	2 K.	Das Institut der Schiedsmänner	23	212
17	3 K.	Zahl der bei dem Königl. Stadtgerichte zu Berlin im Jahre 1853 bearbeiteten summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse und der Schiedsmannssachen in Berlin im Jahre 1853.	23	215
		VIII. Kirchen- und Schulsachen.		
April 13	—	Superintendent Krusemark in Bornim. General-Kirchen-Visitation in der Diöcese Potsdam II.	16 17	146 152
20	—	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Befähigung der Realschule zu Neisse zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs.	19	162
21	88 R.	Verheirathung Militairpflichtiger	17	149
Mai 22	121 R.	Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1853	22	199
23	120 R.	Sonn- und Festtagsfeier	22	194
23	5 Co.	Einmischung der Eltern 2c. in die Schulzucht	23	216
Juni 16	141 R.	Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1853	25	229
		IX. Militairsachen.		
Jan. 8	72 R.	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung. (Zweite Beilage zum 14ten Stück des Amtsblatts.)		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 5	55 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Knop in Berlin	20	175
11	—	Staats-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Berlin. Aussetzung einer Belohnung für Ermittelung des Anstifters des auf der Meierei des Königlichen Domainen-Amts zu Alt-Landsberg ausgebrochenen Feuers	20	178
12	105 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{54}{55}$.	20	172
13	114 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Brehmer in Perleberg, des Kaufmanns Maerker in Brandenburg, des Kaufmanns Oelschig in Storkow und des Actuarius a. D. Lindenheim in Buchholz	21	183
16	60 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Cohn in Berlin	21	184
20	129 R.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Schrakamp in Freyenwalde, Körner in Spandau, Nieper in Nauen, Meißner in Boytzenburg und des Webermeisters Jacoby in Zinna, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Neumann in Perleberg	23	211
Juni 3	142 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Forner in Brück, des Zimmermeisters Markgraf in Oderberg, des Seilermeisters Siegfried in Ketzin, des Amtmanns Meinecke in Teupitz, des Kaufmanns Meyer in Lenzen, des Materialisten Ripke in Greiffenberg, des Kaufmanns und Rathmanns Neumann in Perleberg, des Kaufmanns Götze in Zossen und des Kaufmanns Schwennicke in Luckenwalde	25	230
13	143 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Mertens in Perleberg, des Kaufmanns Götze in Zossen und des Land- und Stadtgerichts-Rendanten a. D. Zobel in Luckenwalde	25	230
14	139 R.	Dachdeckung mit Steinpappe	25 26	229 246
14	154 R.	Agentur-Bestätigung des Apothekers Zarnack in Plaue, des Zimmermeisters Bräutigam in Freyenwalde, des Wundarztes Posse in Lehnin und des Kaufmanns Mollenhauer in Gramzow	26	238
15	155 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Hedeler in Prenzlau und des Kaufmanns Thiem in Storkow	26	238
		d. Gewerbe-Polizei.		
März 30	—	Ober-Präsidium. Nachträgliche Prämien-Bewilligung an Seidenzüchter, welche im Jahre 1853 die Haspel-Anstalt des Seidenwaaren-Fabrikanten Heese in Steglitz benutzt haben	14	116
30	36 PP.	Concessions-Ertheilung an den Commissionair Platzmann in Berlin zur Vermittelung und zum Abschluß von Verträgen mit Auswanderern	15	130
31	76 R.	Beseitigung solcher geeichter Holzgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht halten	14	118
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. Jessen in Eldena	14	124
—	—	Patent-Verlängerung des Steindruckereibesitzers Delius in Berlin	15	131

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 16	—	Landrath des Niederbarnimschen Kreises. Sperre der Straße von Berlin bis Alt-Landsberg	16	146
25	R.	Sperrung der Havelbrücke bei Pinnow	17	151
Mai 3	56 R.	Berichtigung der Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Eschwe in Berlin	20	176
5	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Sperrung der Brücke über den Schiffsgraben bei Sacrow	19	168
8	54 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Frickel in Berlin als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft: „die Union" zu Weimar	20	175
9	108 R.	Bekanntmachung kreispolizeilicher Verordnungen für den Zauch-Belziger Kreis	20	174
11	58 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Krüger in Berlin als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	21	184
12	106 R.	Nachweisung der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1854 über die Landesgrenze gewiesenen Personen	20	173
14	103 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Beeskow-Fürstenwalder Chaussee.	20	171
15	57 PP.	Das Baden an öffentlichen Orten	21	183
18	109 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro April 1854	21	180
18	—	Domainen-Rent-Amt Alt-Ruppin. Sperre der über die Mahlarche des Mühlenbesitzers Plaehn in Alt-Friesack führenden Brücke	21	188
22	113 R.	Heizungskosten für Polizeigefangene	21	182
23	117 R. u. PP.	Warnung vor Betheiligung bei der sogenannten Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Anlehns-Lotterie	22	192
23	120 R.	Sonn- und Festtagsfeier	22	194
23	61 PP.	Bestätigung des Inhabers eines Commissionsgeschäfts Juhn in Berlin als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	22	206
23	62 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Wisotzky in Berlin als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	22	206
23	63 PP.	Bestätigung der Herren, Commissions-Rath Uthemann und Lange in Berlin als Agenten der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	22	206
23	116 R.	Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf der die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen. (Beilage zum 22sten u. Erste Beilage zum 26sten Stück.)		
24	—	Landraths-Amt des Ruppiner Kreises. Sperre der Freiarchen-Brücke in Hohenofen	22	208
27	122 R.	Bestätigung des Kaufmanns Nitsche in Rathenow, des Kaufmanns Wohlhaupt in Belzig, des Kaufmanns Tegge in Lindow, des Seifensiedereibesitzers Wenzke in Neustadt-Eberswalde, der Thierärzte Krafft in Boytzenburg und Oldendorf in Lichtenberg, des Kaufmanns Lange in Prenzlau, des Kaufmanns Conrad in Kyritz, des Kaufmanns Pohl in Pots-		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		dam und des Kaufmanns Nieper in Nauen als Agenten von Hagelschäden= und Vieh=Versicherungs=Gesellschaften	22	204
Mai 27	145 R.	Bestätigung des Kaufmanns Müller in Prenzlau als Agent der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt	25	231
29	—	Rent=Amt Liebenwalde. Sperre der Straße von Liebenwalde nach Zehdenick über Crevelin	22	208
30	R.	Verlängerung der Sperrung der Havelbrücke bei Pinnow......	22	208
30	128 R.	Bestätigung der Kaufleute Ebell in Trebbin, Thiele in Perleberg, Linde in Pritzwalk, Blumenthal in Wittstock und Maaß in Nauen, und des Cantors Burchardt in Gransee als Agenten von Hagelschäden=Versicherungs=Gesellschaften ..	23	211
Juni 2	144 R.	Bestätigung des Kaufmanns Wenzel in Alt=Landsberg, des Zimmermeisters Ribbach in Friesack, des Kaufmanns Röhl in Lenzen, des Kaufmanns Henning in Havelberg, des Kaufmanns Heidler in Gransee, des Kaufmanns Jeck in Wusterhausen an der Dosse, des Kaufmanns Kröpsch in Mittenwalde, des pensionirten Ober=Steuer=Controlleurs Bode in Freyenwalde an der Oder, des Kaufmanns Herms in Oranienburg, des Kaufmanns Schulze in Cremmen, des Kaufmanns Schulze in Dahme, des Kaufmanns Schwarzenberger in Stolpe, des Kaufmanns Rehaus in Lehnin, des Particuliers Lenz in Strausberg und des Kaufmanns Heidenreich in Baruth als Agenten von Hagelschäden=Versicherungs=Gesellschaften ..	25	230
9	131 R.	Berliner Durchschnitts=Marktpreise pro Mai 1854..........	24	220
14	140 R.	Pulver=Transport	25	229
15	R.	Sperre der Kanal=Schleusen=Brücke zu Templin..........	25	234
15	156 R.	Bestätigung des Magistrats=Secretairs Kaymling in Neu=Ruppin, des Kaufmanns Krull in Zehdenick, des Apothekers Noack in Oderberg, des Kreisgerichts=Salarien=Cassen=Rendanten Poeschke in Beeskow und des Ackerbürgers Schönicke in Spandau als Agenten von Hagelschäden=Versicherungs=Gesellschaften	26	238
15	R.	Sperre der Brücke bei Lockstädt	26	246
19	—	Landraths=Amt des Templiner Kreises. Sperre der beiden Brücken bei der Fergitzer Mühle	26	246
		XI. Postsachen.		
März 19	11 OPD.	Seepost=Verbindung zwischen Preußen und Schweden	14	119
	12 OPD.	(dito)	15	128
April 4	13 OPD.	In den Wagen der Stralsund=Passower Posten zurückgelassene Gegenstände	15	130
7	14 OPO.	Aufgebot eines von dem Kräutersammler Eisenhardt bei der Post=Expedition zu Fehrbellin aufgelieferten 28 Pfund schweren Sacks	15	130
12	15 OPD.	Ein bei der Ober=Post=Direction in Potsdam lagernder Brief mit 2 Thlr. 15 Sgr.	16	138
16	16 OPD.	Aenderung des Abgangs der Belzig=Brandenburger Personenpost aus Belzig und der Belzig=Brücker Botenpost aus Brück....	16	138

Datum	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
der Verordnungen und Bekanntmachungen.				
April 25	17 OPD.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits	17	149
28	18 OPD.	Post-Verbindung zwischen Boyzenburg und Lychen	18	157
29	96 R.	Die den Königlichen Posten zu gewährende Hülfe	18	156
30	19 OPD.	Beförderung der Correspondenz aus dem Preußischen Postbezirke nach den Königlich Sardinischen Staaten	19	163
Mai 6	20 OPD.	Einrichtung einer Post-Expedition zu Paulinenaue	19	164
23	—	Post-Amt in Prenzlau. Als unbestellbar zurückgekommener Geldbrief an den Apotheker Guethe in Duisburg	21	187
27	—	Eine von Emil Leßmann unter seiner Adresse nach Liegnitz aufgegebene Kiste in der Frankfurter Bahnhofs-Post-Expedition zu Berlin	22	207
Juni 5	21 OPD.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits	24	222
16	22 OPD.	Entfernungen von Stellen zur Annahme von Postreisenden unterwegs	25	231
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	14	115
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	15	127
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	16	135
—	—	Inhalts-Anzeige des 11ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	17	147
—	—	Inhalts-Anzeige des 12ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	18	153
—	—	Inhalts-Anzeige des 13ten und 14ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	19	161
—	—	Inhalts-Anzeige des 15ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	20	171
—	—	Inhalts-Anzeige des 16ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	21	179
—	—	Inhalts-Anzeige des 17ten und 18ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	22	191
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	24	219
—	—	Inhalts-Anzeige des 20sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	25	227
—	—	Inhalts-Anzeige des 21sten, 22sten und 23sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	26	235
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
April 10	R.	Lebensrettung von Menschen durch den Bäcker Jetzke in Sabrodt, den Zimmergesellen Wolfram und den Knaben Maßkoß in Potsdam, die Fischergehülfen Mai und Rietz in Werder und den Arbeitsmann Buhrow in Prenzlau	18	160

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25	17 OPD.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits	17	149
28	18 OPD.	Post-Verbindung zwischen Boytzenburg und Lychen	18	157
29	96 R.	Die den Königlichen Posten zu gewährende Hülfe	18	156
30	19 OPD.	Beförderung der Correspondenz aus dem Preußischen Postbezirke nach den Königlich Sardinischen Staaten	19	163
Mai 6	20 OPD.	Einrichtung einer Post-Expedition zu Paulinenaue	19	164
23	—	Post-Amt in Prenzlau. Als unbestellbar zurückgekommener Geldbrief an den Apotheker Guethe in Duisburg	21	187
27	—	Eine von Emil Leßmann unter seiner Adresse nach Liegnitz aufgegebene Kiste in der Frankfurter Bahnhofs-Post-Expedition zu Berlin	22	207
Juni 5	21 OPD.	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits	24	222
16	22 OPD.	Entfernungen von Stellen zur Annahme von Postreisenden unterwegs	25	231
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	14	115
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	15	127
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	16	135
—	—	Inhalts-Anzeige des 11ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	17	147
—	—	Inhalts-Anzeige des 12ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	18	153
—	—	Inhalts-Anzeige des 13ten und 14ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	19	161
—	—	Inhalts-Anzeige des 15ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	20	171
—	—	Inhalts-Anzeige des 16ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	21	179
—	—	Inhalts-Anzeige des 17ten und 18ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	22	191
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	24	219
—	—	Inhalts-Anzeige des 20sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854	25	227
—	—	Inhalts-Anzeige des 21sten, 22sten und 23sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1854 .	26	235
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
April 10	R.	Lebensrettung von Menschen durch den Bäcker Jetzke in Sabrodt, den Zimmergesellen Wolfram und den Knaben Maßkoß in Potsdam, die Fischergehülfen Mai und Rietz in Werder und den Arbeitsmann Buhrow in Prenzlau	18	160

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Geschenke an Kirchen	14	125
April 4	—	Rent-Amt Potsdam. Wechsel des Geschäftslocals desselben	15	134
—	—	Geschenke an Kirchen	15	134
27	R.	Das im Prenzlauer Kreise, Falkenberger Feldmark, belegene Ackergut des Heinrich Wilhelm Starck zu Strasburg, hat den Namen: „Wilhelmsburg" erhalten	18	159
28	R.	Belobigung der Gemeinde Hennigsdorf wegen der Zulegung von Land zum Schulgarten	18	159
—	—	Geschenke an Kirchen	18	160
—	—	Geschenke an Kirchen	20	178
Mai 20	R.	Dem auf der Feldmark des Dorfes Jacobshagen, Kreis Templin, belegenen Lehnschulzengute des Lehnschulzen Stabe ist der Name: „Stabeshöhe" und dem auf derselben Feldmark belegenen Erbpachtsgute des Erbpächters Dühn ist der Name: „Kirchenfelde" beigelegt	21	188
—	—	Geschenke an Kirchen	21	190
23	R.	Belobung der Einsassen zu Bärenbusch, Wittwin und Feldgrieben wegen Hülfeleistung bei dem Waldbrande im Menzer Forstrevier.	24	225
26	—	Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau. Unterweisung Fremder im Drainirungswesen	23	218
26	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Schiffer Arndt II. in Alt-Ruppin	24	226
27	R.	Lebensrettung von Menschen durch den Maschinenmeister Heinecke, Tuchscheerergesellen Haumann, Tuchscheerergesellen König, Arbeitsmann Schröder, Maurerlehrling Reith und Burschen Dippmann, genannt Wüstenhagen, in Neu-Ruppin, Julius Zielsdorf in Templin und den Bedienten Mierke, genannt Sasse, in Köperberg	24	225
28	—	Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur in Berlin. Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen auf dem Rennplatze bei Tempelhof	22	207
31	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Tapezier Striese in Cöpenick und den Schmiedegesellen Collin in Pinnow	24	226
—	—	Geschenke an Kirchen	24	226
Juni 14	—	Ober-Präsidium. Herausgabe des Landbuchs der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz in der Mitte des 19ten Jahrhunderts vom Professor Dr. Berghaus	25	227
—	—	Geschenke an Kirchen	25	234
—	—	Geschenke an Kirchen	26	246

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1854 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
			I. Abgaben, landesherrliche.		
			a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juli	3	158 R.	Erhebung des Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer, zur Mahl- und Schlachtsteuer	27	247
	5	164 R.	Gesetz vom 19. April und Allerhöchste Verordnung vom 1. Juni d. J., die Berichtigung des bei der Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes	28	256
Aug.	12	196 R.	Die Waaren-Controlle im Binnenlande	33	295
	24	207 R.	Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Prenzlau	35	309
			b. Andere Abgaben.		
Sept.	18	82 PP.	Ermäßigung der Abgaben für die Schiffs-Auslade-, resp. Einlade-Erlaubniß und des Pfandbetrags, in Berlin	39	343
			II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Mai	19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	29 37	267 329
Juli	14	171 R. 198 R. 227 R.	Präclusiv-Termin zum Umtausch der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835	29 34 39	263 301 339
Aug.	16	199 R.	Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series XII zu den Staatsschuldscheinen	34	302
			III. Communal-Angelegenheiten.		
Febr.	26	—	Magistrat zu Wilsnack. Einführung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Stadt Wilsnack	35	316
März	28	—	Magistrat zu Gransee. Reglement Behufs Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für Gransee	30	277
April	20	—	Magistrat zu Alt-Landsberg. Reglement über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Alt-Landsberg	32	290
Mai	29	—	Magistrat zu Neustadt an der Dosse. Regulativ wegen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für Neustadt an der Dosse	31	282
	31	—	Magistrat zu Biesenthal. Regulativ Behufs Erhebung eines Einzugsgeldes, Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Biesenthal	27	252

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 8	—	Magistrat zu Rhinow. Regulativ in Betreff der Erhebung eines Einzugs-, Eintritts- oder Hausstands- und einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Rhinow	37	331
25	—	Magistrat zu Alt-Ruppin. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für Alt-Ruppin	30	276
27	—	Magistrat zu Freienwalde an der Oder. Reglement in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Freienwalde an der Oder	27	252
Juli 3	162 R. u. PP.	Bildung der Synagogen-Gemeinde zu Berlin	28	255
10	165 R.	Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Liebenwalde	28	258
15	—	Magistrat zu Pritzerbe. Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Pritzerbe	36	323
22	—	Magistrat zu Vierraden. Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Vierraden	39	344
Aug. 8	—	Magistrat zu Brüssow. Regulativ über Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Brüssow	33	300
28	—	Magistrat zu Liebenwalde. Regulativ über die Erhebung eines Einzugs-, Eintritts- oder Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Liebenwalde	38	337
Sept. 15	228 R.	Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Templin.	39	340
21	229 R.	Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Prizwalk.	39	340
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Juli 26	184 R.	Einbringen von Eichenborke in die Städte	31	280
Aug. 7	193 R.	Forststrafarbeiten	33	294
15	201 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder.	34	303
Sept. 9	219 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse	37	326
21	—	Hofkammer der Königlichen Familiengüter. Verwaltung der im Teltowschen Kreise belegenen Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Hammer	39	343
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Juli 27	183 R.	Bestätigung des Bahnhofs-Inspections-Assistenten Wegbrett in Wittenberge als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia	30	274
		VI. Justizsachen.		
Juli 3	4 K.	Ferien der Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts	28	259
19	5 K.	Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen (und Erste Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts.)	32	288

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
			e. Medicinal-Polizei.		
Juni	26	159 R.	Der Blutegelfang	27	250
Juli	7	65 PP.	Uebertragung der dem Apotheker Dr. Müller zur Anlage einer Apotheke in Berlin ertheilten Concession an den Apotheker Kunz.	27	267
	19	178 R.	Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle des Ostpriegnitzschen Kreises.	30	272
	25	179 R.	Ausgebrochene Lungenseuche auf dem Vorwerke Schmölln, Kreis Prenzlau	30	272
Aug.	3	72 PP.	In Berlin angestellte Hebammen	34	305
	7	191 R.	Aufhebung der Viehsperre in Tarmow, Kreis Osthavelland	32	286
	24	—	Hebammen-Institut in Berlin. Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts	35	314
Sept.	1	213 R.	Aufforderung zur Bewerbung um eine Concession zur Anlage einer Apotheke in Brück	36	320
	21	230 R.	Aushängeschild der Barbiere, welche zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie concessionirt sind	39	340
			f. Preß-Polizei.		
Sept.	6	212 R. u. PP.	Verbot der Zeitschrift "Lloyd"	36	320
			g. Sicherheits-Polizei.		
Aug.	3	188 R.	Verkehr mit Schießpulver. (Zweite Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts.)		
			h. Wasser-Polizei.		
Mai	23	176 R.	Einführung von Nacht-Signalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe befahren. (Erste Beilage zum 30sten Stück des Amtsblatts.)		
	23	177 R.	Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffer. (Erste Beilage zum 30sten Stück des Amtsblatts.)		
Juni	23	170 R.	Bestätigung des pensionirten Ober-Steuer-Controlleurs Bode in Freienwalde als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln	28	259
Juli	5	66 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Büge in Berlin als Agent derselben Gesellschaft	29	267
	21	180 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1854	30	273
	22	187 R.	Bestätigung des Kaufmanns Stempel in Bahrensdorf, des Kaufmanns Stargardt in Treuenbrietzen und des Kreisgerichts-Secretairs Collas in Prenzlau	31	281
	31	—	Rent-Amt zu Zossen. Sperre der Schleuse zu Mellen	32	290
Aug.	16	R.	Sperre der Schleuse in der Dahme bei Neue-Mühle	34	308
	25	209 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1854	35	310
	25	R.	Aufhebung der Sperre der Alt-Ruppiner Schiffsschleuse	35	315
	28	221 R.	Bestätigung des Kaufmanns Emden in Spandau als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln	37	327

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 16	—	Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof. Sperre der Dorfstraße zu Deutsch-Willmersdorf	34	308
19	206 R.	Bestätigung des Kaufmanns Hahn in Strausberg als Agent der Großen Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin	34	305
21	202 R.	Nachweisung der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1854 über die Landesgrenze gewiesenen Personen	34	304
23	218 R.	Bestätigung des Kaufmanns Herrmann in Angermünde als Agent der Großen Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin	36	321
25	217 R.	Bestätigung des Kaufmanns Heydenreich in Baruth, des Rathmanns Krause in Neustadt-Eberswalde und des Kaufmanns Götze in Belzig als Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle	36	321
28	77 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Pistorius in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln	36	322
31	78 PP.	Bestätigung der Kaufleute Saal und Hertel in Berlin als Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia	37	329
Sept. 1	214 R.	Verpflegungssatz für Polizei-Gefangene	36	320
1	79 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Marcuson in Berlin als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft	37	329
1	80 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Lande in Berlin als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle	37	329
7	224 R.	Bestätigung des Kaufmanns Brunsing in Wittenberge und des Caffetiers Höfer zu Gesundbrunnen bei Berlin als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	38	334
7	225 R.	Bestätigung des Amtmanns Simon in Neustadt-Eberswalde als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	38	334
11	226 R.	Bestätigung des Kaufmanns Jegler in Wittstock als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	38	334
12	81 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Krüger in Berlin als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia	38	334
12	222 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro August 1854	38	333
13	223 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Jüterbogk-Baruther Kreis-Chaussee	38	333
19	232 R.	Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen in Belzig	39	342
		X. Postsachen.		
Juli 6	—	General-Post-Amt. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits	29	266
8	230 PD.	In den Postwagen rc. herrenlos vorgefundene Passagier-Effecten	28	259
8	240 PD.	In Angermünde an den Kellner Schröder in Demmin zur Post gegebenes unbestellbares Packet	28	260
15	250 PD.	Einrichtung einer Post-Anstalt in Golzow	29	267

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1854 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Sept. 30	233 R.	Einstweilige Zollfreiheit vom Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten	40	345
Oct. 11	—	Finanz-Minister. Erhöhung der Steuer-Vergütung für Branntwein, welcher nach dem Auslande ausgeführt wird	42 43 44	359 366 373
18	255 R.	Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Prenzlau.	43	369
30	257 R.	Die im Kurfürstenthume Hessen zur Erhebung kommende Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein	44	374
Nov. 5	259 R.	Fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate	45	380
6	265 R. 293 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von drei, an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit Wein und Arrak.	46 50	387 423
10	—	General-Director der Steuern. Umwandlung der Steuerstelle erster Classe am Wasserthore in Berlin in eine Steuer-Expedition zweiter Classe	47 48 49	400 407 418
16	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehs.	47	400
25	—	General-Director der Steuern. Umwandlung der Steuerstelle zweiter Classe am Prenzlauer Thore in Berlin in eine Steuer-Expedition erster Classe	49 50 51	418 427 433
Dec. 4	296 R.	Abhebung des Salzzwangs-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	50	424
		b. Chausseesachen.		
Sept. 24	236 R.	Verlegung des Chausseegeld-Empfangshauses Neblitz	40	346
		c. Andere Abgaben.		
Sept. 18	87 PP. 88 PP.	Ermäßigung der Abgaben für die Schiffs-Auslade-, resp. Einlade-Erlaubniß und des Pfandbetrages	41 43	353 370
Nov. 10	269 R.	Fährgeld-Tarif für die Fähr-Anstalt über die Havel bei Caputh.	47	[illegible]

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Juli 14	256 R. 279 R. 301 R.	Präclusiv-Termin zum Umtausch der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835	44 48 52	373 403 440
Sept. 30	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Die im Michaelis-Termine 1854 in Merseburg ausgeloosten Kammer-Credit-Cassenscheine	41	354
30	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Die im Michaelis-Termine 1854 in Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassenscheine.	41	354
Oct. 16	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Ausgelooste Seehandlungs-Prämienscheine	43	370
18	R.	Präclusiv-Termin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848	43 48 52	365 403 439
23	—	Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken. Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken gezogenen Rentenbriefe	44	377
Nov. 10	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung von Rentenbriefen	46	389
20	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	47	399
24	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung ausgeloosster Rentenbriefe	48	407
Dec. 4	295 R.	Einreichung aller Liquidationen über Kosten, die aus der Regierungs-Haupt-Casse zu bezahlen sind	50	424
8	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Empfangnahme der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten.	52	446
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Juli 21	—	Magistrat zu Bernau. Regulativ für die Erhebung des Einzugsgeldes, der Hausstands- und Hausstands-Ergänzungssteuer in Bernau	49	421
28	—	Magistrat zu Rathenow. Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer in Rathenow	51	437
Oct. 3	—	Magistrat in Neu-Ruppin. Regulativ in Betreff der Einführung und Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Neu-Ruppin	41	358
14	—	Magistrat zu Angermünde. Regulativ zur Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, imgleichen der Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Angermünde	45	385
24	—	Magistrat in Werder. Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Werder	51	438
Nov. 18	271 R.	Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Wriezen.	47	394

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 20	—	Magistrat in Friesack. Regulativ zur Erhebung einer Einzugs-, Hausstands- und Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Friesack	48	410
24	286 R.	Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Prenzlau.	49	412
Dec. 11	—	Magistrat in Pritzwalk. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Pritzwalk	51	436
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Nov. 18	277 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder	47	398
29	285 R.	Wiederbesetzung der Domainen-Amts- und Polizeidienerstelle in Dahme	49	412
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Oct. 26	91 PP.	Niederlegung der Agentur des Kaufmanns Julius August Günther in Berlin und Bestätigung des Kaufmanns Udo Günther als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt	44	376
Dec. 12	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Herabsetzung des Tarifsatzes für die Beförderung der Reisenden in dritter Wagenclasse	51 52	433 445
		VI. Justizsachen.		
Oct. 13	246 R.	Verfahren bei gerichtlicher Verfolgung der Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen	42	361
30	—	Kreisgericht zu Templin. Verlegung des Gerichtstags zu Gerswalde	45	385
Nov. 17	—	Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz	47	402
21	—	Kreisgericht zu Angermünde. Gerichtstage zu Gramzow für das Jahr 1855	49	421
22	—	Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse	48	409
23	—	Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg	48	409
23	—	Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel für das Jahr 1855	50	429
29	—	Kreisgericht zu Wittstock. Abhaltung der Gerichtstage in Zechlin für das Jahr 1855	50	429
Dec. 1	—	Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde. Gerichtstage zu Biesenthal für das Jahr 1855	49	421
1	—	Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske und Blossin im Jahre 1855	50	429

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 1	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin im Jahre 1855	52	446
4	—	Kreisgericht zu Templin. Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde im Jahre 1855	50	429
6	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow im Jahre 1855	51	435
6	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack im Jahre 1855	51	436
18	—	Kreisgerichts-Commission zu Belzig. Abhaltung der Gerichtstage in Brück im Jahre 1855	52	446
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
Oct. 3	—	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Ressort-Verhältnisse der Domkirche in Berlin	41	349
16	254 R.	Evangelische Kirchen-Collecte zur Unterstützung der an der Oder und deren Zuflüssen durch Wasser Beschädigten	43	369
27	7 Co.	Bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairpflicht	45	383
Dec. 4	7 Co.	Einsendung der Tertial-Todtenlisten an die Gerichte	50	426
21	304 R.	Evangelische Kirchen-Collecte für den Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Hennigkendorf	52	442
		VIII. Landtagssachen.		
Sept. 4	—	Landtagsabschied an die im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. (Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts.)		
Oct. 14	—	Ober-Präsidium. Eröffnung der Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark	42	360
Dec. 21	—	Ober-Präsidium. Bestätigung des Oberst-Lieutenants a. D. von Arnim-Criewen in Berlin als Vorsitzender des Communal-Landtags der Kurmark und des Ritterschafts-Directors von Winterfeld auf Kuzerow als Stellvertreter desselben	52	440
		IX. Militairsachen.		
Oct. 9	—	Kriegs-Ministerium. Aufforderung an die Restanten zur Berichtigung der Beiträge und Wechselzinsen an die Militair-Wittwen-Casse	42 46	362 390
27	7 Co.	Bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairpflicht	45	383
Nov. 27	284 B.	Verpflegungskosten für Militair-Arrestanten auf Märschen	49	411

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 30	86 PP.	Handel mit Gift, Arzneien, Geheim- und anderen Heilmitteln.	41	352
Oct. 12	241 R. u. PP.	Blutegelpreis	41	350
19	251 R.	Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle des Ostpriegnitzschen Kreises.	43	367
Nov. 7	266 R.	Aufhebung der Viehsperre in Neu-Falkenrehde, Kreis Osthavelland	46	387
17	270 R.	Ertheilung der Concession zur Anlage einer Apotheke in Brück an den Apotheker Gärtner	47	394
Dec. 15	299 R.	Einrichtung der durch die Königliche Regierung festzusetzenden Apotheker-Rechnungen	51	431
		e. Wasser-Polizei.		
Oct. 20	250 R.	Rückreichung ungültig gewordener Schiffspatente für Elbfahrzeuge	43	367
23	253 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1854	43	368
Nov. 14	273 R.	Reglement für die Flößerei und Schifffahrt auf dem großen Haupt-Kanal und den Gräben des Havelländischen Luchs	47	396
16	269 R.	Fährgeld-Tarif für die Fähr-Anstalt über die Havel bei Caputh.	47	392
18	95 R.	Verlegung des Polizei-Schifffahrts-Büreaus	47	399
20	R.	Sperre verschiedener Schifffahrtsstrecken im Baubezirk Grafenbrück.	48	409
21	272 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1854	47	395
Dec. 16	103 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Werkmeister in Berlin als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Land-Transports-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln	52	445
21	307 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1854	52	443
		f. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept. 19	240 R.	Bestätigung des Kaufmanns Deter in Neustadt an der Dosse als Agent der Großen Vereins-Sterbe-Casse in Berlin	40	347
20	239 R.	Bestätigung des Kaufmanns Balthasar in Potsdam als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia in Cöln	40	346
22	83 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Marcuson in Berlin als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia	40	347
30	238 R.	Bestätigung des Kaufmanns Zapel in Spandau und des Schullehrers Favrè in Wilsnack als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	40	346
Oct. 1	235 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Ruppin-Neustädter und resp. Wusterhausener Chaussee	40	345
a1	244 R.	Bestätigung des Forst-Cassen-Rendanten Brenger in Oderberg, des Protokollführers, ehemaligen Kämmerers Reyher in Pritzwalk und des Buchbindermeisters Friedemann in Storkow als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	41	351

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

// Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 6. Januar. 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3900. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuer-System. Vom 3. September 1853.

№ 3901. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins betreffend. Vom 3. September 1853.

№ 3902. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. Vom 3. September 1853.

№ 3903. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Soutyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold.

№ 3904. Bekanntmachung über die unter dem 31. October 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaction des Geschäftsplans der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. December 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 1, siehe die besondere Beilage.)

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 1. Veränderung der Posten zwischen Groß-Kreutz und Lehnin.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die bisher tägliche Personenpost zwischen Gr.-Kreutz und Lehnin nur an folgenden Tagen coursiren:
aus Gr.-Kreutz Montag, Dienstag, Freitag, Sonnabend 7 Uhr Abends nach Ankunft des 5¾ Uhr Local-Zuges aus Potsdam;
aus Lehnin Dienstag, Mittwoch, Sonnabend, Sonntag 5¼ Uhr früh, zum Anschlusse an den ersten Zug von Berlin nach Magdeburg.
Dagegen kommt von demselben Termine ab eine wöchentlich dreimalige Botenpost in Gang, welche abgefertigt wird:
aus Gr.-Kreutz Donnerstag, Freitag, Sonntag 9 Uhr Vormittags,
aus Lehnin an denselben Tagen 8 Uhr Abends.

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 31. December 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 2. Die Post-Verbindung zwischen Brandenburg a. H. und Plaue.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Brandenburg a. H. und Plaue aufgehoben und an ihrer Stelle zwischen den genannten Orten eingerichtet:

a) eine wöchentlich 3malige Personenpost mit folgendem Gange:
aus Brandenburg am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend früh 7½ Uhr,
in Plaue; 8¾ Uhr früh,
aus Plaue: an denselben Tagen 1 Uhr Mittags,
in Brandenburg: 2¼ Uhr Nachmittags;

b) eine wöchentlich 3malige Boten-Post mit folgendem Gange:
aus Brandenburg am Montag, Mittwoch, Freitag früh 7¼ Uhr,
in Plaue: 9½ Uhr früh,
aus Plaue: an denselben Tagen 12¼ Uhr Mittags,
in Brandenburg: 2½ Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 27. December 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 301 vom 22. December 1853.)

Dem Dr. H. Corssen, zu Berlin, ist unter dem 17. December 1853 ein Patent auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 307 vom 30. December 1853.)

Dem Drechsler Diedr. Piper, zu Deutz, ist unter dem 25. December 1853 ein Patent
auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 301 vom 22. December 1853.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, unter dem 2. Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Näh-Maschine ist erloschen.

Personalchronik.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde ist einstweilen dem Beigeordneten Döring daselbst übertragen worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Stechert ist zum Regierungs-Secretair, der Militair-Supernumerarius Boldt zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Der Kanzlei-Diätarius Arndsen ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Beim Stadtgericht zu Berlin sind der Deposital-Cassen-Assistent Carl August Theodor Matthiae zum Buchhalter befördert und der Civil-Supernumerar Heinrich Adolph Knoll als Deposital-Cassen-Assistent angestellt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Thiele erledigte Försterstelle zu Tangersdorf, im Forstreviere Himmelpfort, ist dem zum Förster ernannten zeitherigen Forstaufseher Körber zu Regelsdorf vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden.

Der Candidat der Pharmacie Hellmuth Werner Schwarz, zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Probst Jacob Friedrich Johannes Leonhard Lund, bisher zu Altona, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Oberpfarre zu Rathenow und zum Superintendenten der Diöcese Rathenow bestellt worden.

Der Diaconus Franz Eduard Walther, bisher zu Wolmirstedt, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Lichterfelde, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Johann Eduard Schoebler ist als ordentlicher Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Lehrer Heinrich Friedrich Siebmann ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemaligen Weißhan'schen Privat-Töchterschule in der Dorotheenstädtischen Kirch-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Im Teltower Kreise ist in Stelle des verstorbenen Grafen von Schlabrendorff und des ebenfalls verstorbenen Lehnschulzen Dierke der Gutsbesitzer Kühne zu Fahlhorst und der Lehnschulze Lenz zu Rudow als Kreisverordnete in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Kreisschulze Johann Friedrich Luther zu Hennigsdorf, und der Schulze Eduard Geetz zu Schwante, im Osthavelländischen Kreise, sind als Kreisboniteure im Ressort der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solche ein für allemal verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung des Oranienburger Kanals.

Behufs Ausführung von Reparaturen an den Bauwerken des Oranienburger Kanals muß derselbe vom 9. Januar bis Mitte März k. J. für die Schifffahrt gesperrt, und aus demselben das Wasser abgelassen werden.

Eben so wird für gleiche Zeit die Sperre der Spandauer Schiffsschleuse nothwendig und erfolgen.

Dem schifffahrttreibenden Publikum wird dies zur Beachtung bekannt gemacht, und namentlich fordern wir die betreffenden Schiffsführer, deren Kähne im Oranienburger Kanal lagern, auf, für die Sicherung der Fahrzeuge bei abgelassenem Kanalwasser zu sorgen. Potsdam, den 31. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Proviant-Amts-Assistenten Schröder hierselbst, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungsmedaille verliehen.

Potsdam, den 15. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Des Königs Majestät haben dem Schiffsbaumeister Kräusel zu Charlottenburg wegen mehrer von demselben bewirkten Lebensrettungen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 24. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Ladeburg, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, sind bei Gelegenheit ihres Um- und Ausbaues und des Baues eines neuen massiven Thurms zum Wiedereröffnungsgottesdienste am 18. d. M., am 4ten Advents-Sonntage, folgende Geschenke gemacht worden: 1) von den Ehefrauen zu Ladeburg eine Altardecke von violettem Tuch mit goldenen Frangen und Kreuz; 2) von den Jungfrauen daselbst eine desgl. Kanzelbekleidung; 3) von dem Königl. Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Matthis in Berlin eine Altar-Bibel in Quart in reichem Einband; 4) von dessen Ehegattin Elisabeth geb. Jordan ein Altargemälde in Oel mit Goldrahmen, 5½ Fuß hoch, 4 Fuß breit, die Himmelfahrt Christi darstellend; 5) vom Patronat, dem Königl. Hochwürdigen Dom-Kirchen-Collegium zu Berlin, 100 Thlr. zur Beschaffung a) eines marmornen Taufsteins, b) eines Crucifixes, in Zinkguß bronzirt und mit vergoldetem Christuskörper, c) zweier Altarleuchter, in Zinkguß bronzirt; d) vom Bauführer Becker in Berlin ein Thonstück, einen Christuskopf mit Engelsköpfen darstellend.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 1 den Geschäftsplan der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 1sten Stück des Amtsblatts 1854

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 1. Geschäftsplan der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die nachstehend abgedruckte Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. October d. J. und den durch letztere bestätigten Geschäftsplan der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bringen wir in Folge höherer Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. December 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. September cr. will Ich der, nebst dem Protokolle vom 29. April 1850 zurückerfolgenden neuen Redaction des Geschäfts-Planes der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, wie hiermit geschieht, Meine Genehmigung ertheilen. Dabei setze Ich fest, daß der der gedachten Gesellschaft bisher zugeordnete Regierungs-Commissarius ihr auch ferner beigeordnet bleibe, mit der Befugniß, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft, Kenntniß und Einsicht zu nehmen. Die der Gesellschaft durch die Ordre vom 16. April 1839 ertheilte Ermächtigung, ihre Gerechtsame, gegen vermeintlich unbegründet an sie gemachte Ansprüche, falls sie dieserhalb gegen die Prätendenten mit der Negatorien-Klage, oder im Wege des Provocations- oder Diffamations-Prozesses selbst auftreten will, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Verklagten oder Provocaten, jederzeit bei dem Kammergerichte rechtlich zu verfolgen, hat übrigens, wie schon durch die neuere Gerichts-Organisation, so nun durch den § 34 der neuen Redaction des Geschäfts-Plans seine Erledigung gefunden. Hiernach überlasse Ich Ihnen, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 31. October 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Simons. von Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.“

Geschäftsplan

der

Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Verschiedene Arten der Lebens-Versicherungen und deren Bedingungen.

§ 1.

Begriff der Lebens-Versicherung.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt gegen Entrichtung im Voraus bestimmter Einschüsse (Prämien) und unter den in diesem Plane festgesetzten Bedingungen die Verpflichtung, nach dem Ableben einer oder mehrerer benannten Personen, oder nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit, ein im Voraus festgesetztes Kapital zu zahlen.

§ 2.

Haupt-Versicherungs-Arten der Gesellschaft.

Sie übernimmt dergleichen Versicherungen nach der Wahl des Antragenden:

I. auf die Lebensdauer des Versicherten, so daß mit seinem Ableben das versicherte Kapital fällig wird, und zwar entweder:
   a) mit Theilnahme des Versicherten an dem etwanigen Gewinn der Gesellschaft,
   oder:
   b) ohne Anspruch auf diese Theilnahme;

II. auf bestimmte Jahre, für den Fall, daß der Versicherte während derselben stirbt, bei seinem längeren Leben aber die Versicherung erlischt;

III. auf bestimmte Jahre:
   entweder:
   A. in der Art, daß das Kapital nach deren Ablauf gezahlt wird, ohne Unterschied, ob der Versicherte diesen Zeitpunkt erlebt oder nicht,
   oder:
   B. daß es schon während dieses Zeitraums gezahlt wird, sobald der Versicherte stirbt.

Beide Versicherungsarten ad III A und B werden unter der Bezeichnung: „Sparkassen-Versicherung" begriffen.

Die Gesellschaft wird aber auf specielle Anträge auch unter anderen Modificationen, z. B. für zwei verbundene Personen zu Gunsten des Ueberlebenden oder eines Dritten rc., auf Lebens-Versicherungen einzugehen bereit sein.

§ 3.

Persönliche Erfordernisse der zu Versichernden.

Nur in Beziehung auf das eigene Leben solcher Personen beiderlei Geschlechts werden Versicherungen ertheilt, welche nicht unter funfzehn Jahre und nicht über sechszig Jahre alt sind,*) in Deutschland oder

---

*) Personen höheren Alters als 60 Jahre werden nur in Folge besonderer Uebereinkunft mit der Direction zur Versicherung ihres Lebens angenommen.

den angrenzenden Ländern wohnen und deren Gesundheitszustand, Beruf oder Lebenswandel nicht etwa erhebliche Bedenken veranlassen. Ausgeschlossen sind daher namentlich alle Personen, welche mit lebensgefährlichen Krankheiten und Krankheitsanlagen, mit dergleichen körperlichen Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet sind, ferner diejenigen, welche im aktiven Seedienst stehen, sich sonst einem gefahrbringenden Berufe widmen oder notorisch einen das Leben verkürzenden Wandel führen.

Militairpersonen (§ 24) sowohl des In- als Auslandes sind in Friedenszeiten von Versicherung ihres Lebens nicht ausgeschlossen, müssen sich aber in Beziehung auf Kriegsgefahr den in den §§ 25 seq. getroffenen Bestimmungen unterwerfen.

Von Militairpersonen, hinsichtlich deren der Kriegsstand bereits eingetreten ist (§ 26), werden Versicherungen ihres Lebens nicht angenommen.

§ 4.

Höhe der Versicherungs-Summe.

Die zu versichernde Summe muß mindestens Einhundert Thaler Preußisch Courant betragen, und insofern sie diesen Betrag übersteigen soll, mit Hundert ohne Bruch theilbar sein.

Das Maximum der auf das Leben einer oder zwei verbundener Personen zu versichernden Summe wird für jetzt (vorbehaltlich künftiger Abänderung) auf Zehntausend Thaler Preußisch Courant bestimmt.

§ 5.

Betrag der Prämien.

Die Höhe der für die Versicherung zu zahlenden Beiträge (Prämien) richtet sich nach der Art und Dauer der Versicherung, nach dem Alter des Versicherten und nach seiner Erklärung, an dem Gewinn der Gesellschaft Theil nehmen zu wollen oder nicht.

Versicherungen mit Anspruch auf Antheil an dem künftigen Gewinn der Gesellschaft werden nur denjenigen Personen ertheilt, welche sich gegen gleichbleibende jährliche Prämiensätze auf Lebenszeit versichern (cfr. § 2 Nr. 1 a).

Bei allen übrigen Versicherungs-Arten ist die Theilnahme an dem etwanigen Gewinn der Gesellschaft ausgeschlossen und — mit Rücksicht hierauf — eine geringere Prämie für sie bestimmt.

Die Beiträge können nach der Wahl des Versicherten

a) unverändert für die ganze Dauer der Versicherung, oder
b) von fünf zu fünf Jahren bis zum 15ten Versicherungsjahre steigend, oder
c) in gleichen Zeiträumen fallend, oder endlich
d) in einer bestimmten Anzahl nach einander folgender Jahre oder in einer Summe für die ganze Lebenszeit zahlbar,

festgesetzt werden.

A. B. C. D. E. F. G. H.

Für alle diese Modificationen sind unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Versicherungs-Arten einzelner Personen die Tabellen A bis H als maaßgebend beigefügt.

Die Tarifsätze sind auf jährliche Vorausbezahlung berechnet, können aber in viertel-, halb- oder ganzjährigen Terminen entrichtet werden (cfr. §§ 13 14).

Wünscht der Antragende die Versicherung unter noch anderen Modificationen, oder in Verbindung mit einer anderen benannten Person, so wird die Direction über die Höhe der Prämie und die sonstigen Bedingungen sich besonders mit ihm zu einigen bereit sein (cfr. Beilage J K L).

J. K. L.

Wenn in einzelnen Fällen, nach dem Ermessen der Direction, die gewöhnliche Lebensgefahr durch besondere Verhältnisse erhöht wird, bleibt derselben vorbehalten, eine Zusatz-Prämie zu fordern.

Zur Bestimmung des Alters des zu Versichernden wird das zur Zeit der Versicherung angefangene Lebensjahr desselben als bereits vollendet betrachtet.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei Anmeldung und Annahme der Versicherung.

§ 6.

Anmeldung der Versicherung.

Jeder, welcher allein oder in Verbindung mit einem Andern sein Leben versichern will, muß sich persönlich dieserhalb bei dem General-Agenten in Berlin oder bei dem ihm zunächst wohnenden Provinzial-Agenten melden und, wenn er ihm selbst nicht bekannt ist, sich durch einen, demselben bekannten glaubwürdigen Zeugen recognosciren lassen.

Erscheint er im Allgemeinen (cfr. § 3) zur Annahme als Versicherter geeignet, so hat er durch Ausfüllung eines ihm vorzulegenden Formulars:

1) seinen vollständigen Namen, nebst Stand oder Gewerbe,
2) seinen gegenwärtigen Wohnort und, wenn er nicht die letzten zehn Jahre hindurch an demselben gewohnt haben sollte, auch seinen früheren Wohnort während dieser zehn Jahre,
3) Jahr, Tag und Ort seiner Geburt,
4) die Art und Dauer der von ihm beabsichtigten Versicherung,
5) den zu versichernden Kapitalsbetrag,
6) die Militair-Verhältnisse, in denen er sich befindet,
7) den allgemeinen Zustand seiner Gesundheit der Wahrheit gemäß anzuzeigen, und
8) auch alle übrigen, in dem Formulare aufgestellten Fragen der Wahrheit gemäß zu beantworten und die am Schlusse desselben ausgedrückte eidesstattliche Versicherung mit seinem ganzen Namen zu unterschreiben.

Unter dieser Versicherung ist von zwei völlig glaubhaften Personen zu bezeugen:

daß deren Aussteller ihnen genau bekannt und daß in den vorstehenden Angaben desselben etwas der Wahrheit Zuwiderlaufendes nach ihrem Wissen nicht enthalten sei.

Zur Ausstellung dieses Zeugnisses sind vorzugsweise solche Personen zu wählen, welche selbst Versicherungen auf Lebenszeit bei der Gesellschaft genommen haben.

Die Unterschriften aller dieser Personen müssen in Gegenwart des Agenten von den Ausstellern persönlich gezeichnet und, falls dies nicht geschehen kann oder sie des Schreibens unkundig oder daran verhindert sein sollten, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Außerdem hat er:

a) seinen Geburtsschein, welcher, wenn er außerhalb der Preußischen Staaten ausgestellt ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß,
b) eine Bescheinigung, daß er die natürlichen oder die Schutzblattern überstanden hat (cfr. § 7).
c) ein nach dem ihm mitzutheilenden Formular ausgestelltes Gesundheitszeugniß von einem zu allen inneren und äußeren Kuren vom Staate approbirten Arzte, welcher den zu Versichernden mindestens seit zwei Jahren gekannt haben muß,

beizubringen.

Das zu diesem Zwecke (ad c) von der Agentur ihm zuzustellende Formular hat er dem Arzt zu behändigen, mit dem Antrage:

„die darin aufgeworfenen Fragen nach vorheriger genauer Prüfung seines Gesundheitszustandes „nach seiner Ueberzeugung zu beantworten, es mit seiner Unterschrift und Siegel zu versehen, ohne „den Inhalt desselben ihm (dem zu Versichernden), dem Agenten oder einem Dritten mitzutheilen, „und dem betreffenden Agenten der Gesellschaft versiegelt zu übersenden."

Bei Anträgen auf Versicherung zwei verbundener Personen sind vorstehende Bestimmungen hinsichtlich jeder derselben zu beobachten.

Die oben bezeichneten Documente, bei deren Einreichung zugleich ein halbes Prozent des zu versichernden Kapitals als Anzahlung einzuzahlen ist, werden der Direction durch den General-Agenten vorgelegt, oder von dem Provinzial-Agenten mit erster Post an sie eingesendet, und sie entscheidet alsdann über die Annahme der Versicherung oder deren vorläufige oder definitive Zurückweisung. Es bleibt

übrigens ihrem Ermessen überlassen, in einzelnen Fällen von der strengen Beobachtung obiger Vorschriften in einem oder dem andern Punkte zu entbinden, oder auch noch anderweitige Bescheinungen, als die oben vorgeschriebenen, von dem Antragenden zu fordern. Der schriftliche Antrag und das ärztliche Attest werden Eigenthum der Gesellschaft, und der Antragsteller ist, auch wenn die Versicherung abgelehnt werden sollte, deren Rückgabe zu verlangen nicht berechtigt.

§ 7.

Bedingte Versicherungen.

Von Personen, welche den Nachweis, daß sie die natürlichen oder wenigstens die Schutzblattern überstanden haben, nicht zu führen und auch eine Bescheinigung des Arztes darüber, daß sich zuverlässige Narben der überstandenen natürlichen oder Schutzblattern bei ihnen vorfinden, nicht beizubringen vermögen, werden Versicherungen nur mit der Maaßgabe angenommen, daß, wenn der Versicherte hiernächst an den Blattern oder in Folge derselben verstirbt, die Versicherung als unkräftig betrachtet wird und die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

§ 8.

Annahme der Versicherung.

Beschließt die Direction die Annahme der Versicherung, so wird der Versicherungsschein (die Police) für den Angemeldeten, nach Maaßgabe der genommenen Versicherung, ausgefertigt, von einem Director und dem General-Agenten oder dessen Stellvertreter unterschrieben und, gegen Zahlung der ersten Prämie (cfr. § 11), auf welche der eingezahlte Betrag (cfr. § 6) nach Abzug des Porto's und des gesetzlichen Stempels, in Abzug kommt, dem Versicherten ausgeliefert. Letzteres geschieht entweder hier im Büreau der Gesellschaft oder durch den Agenten, welcher die Anmeldung eingereicht hat. Die geleistete Zahlung wird im ersteren Falle von dem General-Agenten und dem Kassirer, im letzteren von dem Agenten, welcher sie in Empfang nimmt, auf der Police notirt.

Specielle Vorbehalte, unter denen die Versicherung angenommen ist (z. B. §. 7.) werden auf der Police verzeichnet.

Jede angenommene Versicherung wird auf 12 Uhr Mittags desjenigen Tages zurückgerechnet, an welchem die Anmeldung mit der vorschriftsmäßigen Declaration nebst Attesten im Geschäftslocale der Direction eingegangen ist, tritt aber erst mit der Zahlung der Prämie in Kraft.

Zahlt der Angemeldete nicht spätestens innerhalb acht Tagen nach Empfang der Anzeige von seiner Annahme, oder verstirbt er vor Berichtigung der Prämie, so wird die Versicherung für nicht geschlossen erachtet und der angezahlte Betrag (cfr. § 6) verbleibt im ersteren Falle der Gesellschaft.

§ 9.

Ausfertigung der Police.

Die Police wird, je nach dem Verlangen des Antragenden, entweder:

„an den Inhaber"

oder:

„an den legitimirten Eigenthümer"

oder:

„an eine oder mehrere namentlich bezeichnete Personen"

zahlbar,

ausgefertigt. Geschieht letzteres, so tritt die Gesellschaft dennoch mit dergleichen dritten Personen in kein contractliches Verhältniß und wird mithin auf den Antrag desjenigen, der die Versicherung genommen hat, die von ihm zurückzugebende Police umschreiben oder seine sonstigen Verfügungrn über dieselbe anerkennen und befolgen.

Für jede Umschreibung sind die Auslagen an Porto und Stempel, so wie 15 Sgr. Ausfertigungs-Gebühren zu entrichten.

§ 10.

Ablehnung der Versicherung.

Wird die Annahme der Versicherung verweigert, so benachrichtigt die Direction den Angemeldeten davon entweder unmittelbar oder durch den Agenten. Sie ist die Gründe der Zurückweisung anzugeben nicht verpflichtet. Der angezahlte Betrag (cfr. § 6) wird, nach Abrechnung der entstandenen Porto-Ausgaben, alsdann zurückgezahlt. Auf jeden Versicherungs-Antrag wird in möglichst kurzer Frist und in der Regel, wenn nicht noch Zwischenfragen zu erledigen sind, spätestens binnen zehn Tagen nach Eingang der erforderlichen Documente, die genehmigende oder ablehnende Antwort der Direction abgehen.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Versicherten während der Dauer der Versicherung.

§ 11.

Allgemeine Verpflichtungen des Versicherten.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, durch welche sein Leben oder seine Gesundheit muthwillig gefährdet werden, auch von jeder Veränderuug seines Berufs oder seines Wohnsitzes binnen vier Wochen nach Eintritt derselben der Direction schriftliche Anzeige zu machen und die Versicherungs-Beiträge (Prämien) in den festgesetzten Terminen prompt zu entrichten.

§ 12.

Verfalltag der Prämie.

Die Prämien laufen vom Tage der Versicherung (§ 8) ab und müssen in der Regel auf ein Jahr vorausbezahlt werden. Die erste Prämie wird jedoch bis zu demjenigen 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. October berechnet, welcher nach dem Ablauf eines Jahres von der Versicherung abgerechnet, zunächst eintritt.

Wer also z. B. am 2. Januar Versicherung nimmt, hat die erste Prämie für die Zeit bis 1. April des folgenden Jahres voraus zu berichtigen.

Derjenige Jahrestag, bis zu welchem die erste Prämie berechnet wird, ist für alle folgende Jahre der Verfalltag der ferneren Prämien.

§ 13.

Zahlungszeit der Prämien und Folgen der Zögerung.

Die Zahlung der ferneren Prämien geschieht an den nemlichen, zum Empfang der ersten Prämienzahlung bestimmten — oder — bei eingetretenen Veränderungen — dem Versicherten von der Direction angezeigten Agenten, gegen Ausreichung einer von der Direction nach dem beigefügten Formular ausgestellten Quittung.

M.

Erfolgt die Zahlung nicht spätestens im Laufe desjenigen Monats, an dessen erstem Tage die Prämie fällig geworden, so sind alle und jede Ansprüche aus der Versicherung und aus der darüber ertheilten Police erloschen, und die bereits gezahlten Prämien verfallen der Gesellschaft.

Meldet sich der Versicherte jedoch noch im Laufe der nächsten zwei Monate persönlich bei dem General-Agenten oder bei dem betreffenden Provinzial-Agenten und weiset durch ein nach § 6 ausgestelltes ärztliches Attest seinen gegenwärtigen guten Gesundheitszustand zur Befriedigung der Direction nach, so wird ihm gegen Entrichtung der rückständigen Prämie und eines Strafgeldes von einem halben Procente des versicherten Kapitals, das Wiedererwachen der Versicherung bewilligt.

Die Quittung über die bezahlte Prämie und über das Strafgeld dient alsdann zum Beweise der fortdauernden Gültigkeit der Police.

Stirbt der Versicherte im Laufe des zur Zahlung der Prämie bestimmten Monats, so soll aus der Zahlungszögerung ein Einwand gegen die Aufrechthaltung der Versicherung nicht entnommen, sondern nur die für das neue Versicherungsjahr noch rückständige Prämie von dem versicherten Kapital in Abzug gebracht werden.

§ 14.

Bewilligung der terminweisen Entrichtung der Prämie.

Zur Entrichtung der Prämienzahlung wird es den Versicherten auf ihren besonderen Antrag gestattet, die Prämie nicht auf ein ganzes Jahr, sondern nur auf sechs oder drei Monate voraus zu bezahlen; sie sind aber in diesem Falle den im ersten Termin gestundeten Betrag bis zu den ferneren Zahlungen mit fünf Procent für das Jahr zu verzinsen und bei jeder Theilzahlung 2½ Sgr. Schreibegebühren zu entrichten verpflichtet.

Stirbt in einem solchen Falle der Versicherte während der ersten neun Monate des laufenden Versicherungs-Jahres, so werden die Prämien für das letztere, so weit sie noch nicht berichtigt sind, bei der Auszahlung des Kapitals in Abzug gebracht.

Im Fall der Verzögerung einer dieser viertel- oder halbjährlichen Theilzahlung treten die im § 13 gedachten Folgen des Verzugs schon mit dem Ablauf von acht vollen Tagen, einschließlich des Fälligkeitstages, ein, und können, in der oben daselbst bestimmten Art, nur innerhalb des laufenden Monats wieder aufgehoben werden. Stirbt der Versicherte während jener acht Tage, ohne die Prämie gezahlt zu haben, so wird die Versicherung durch die Zögerung nicht ungültig, vielmehr wird nur die noch rückständige Prämie des laufenden Jahres bei der Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht.

Diejenigen Versicherten, welche von solcher Theilzahlung der Prämien Gebrauch machen wollen, müssen dies entweder gleich in dem Versicherungs-Antrage, oder wenn dies nicht geschehen ist, wenigstens drei Monate vor einem Fälligkeits-Termine der jährlichen Prämie, der Direction unmittelbar schriftlich anzeigen, und wenn sie diese Befugniß nicht länger benutzen wollen, dies binnen gleicher Frist und in gleicher Art erklären.

Eine fernere abermalige Abänderung des Fälligkeitstermins ist nicht gestattet.

§ 15.

Befreiung von der fernern Prämienzahlung mit dem fünf und achtzigsten Lebensjahre.

Wer für seine ganze Lebenszeit Versicherung genommen hat, wird vom zurückgelegten fünf und achtzigsten Jahre ab von Zahlung der Prämie frei. Die Versicherungs-Summe wird jedoch erst nach seinem Tode ausgezahlt.

§ 16.

Befugniß des Versicherten, über die Police zu disponiren, Ankauf und Beleihung derselben von der Gesellschaft.

Jeder Versicherte ist die ihm ertheilte Police zu verpfänden, oder seine Rechte aus derselben einem Andern abzutreten berechtigt; durch eine solche Veräußerung wird jedoch in den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft nichts geändert.

Wer eine fremde Police annimmt, hat darauf zu achten, daß ihm auch die Quittung über die letzte fällig gewesene Prämie mit ausgereicht wird, daß die ferneren Prämienzahlungen pünktlich geleistet und die Quittungen ihm ebenfalls ausgehändigt werden.

Die Direction wird Policen der Gesellschaft von jeder Art, wenn wenigstens fünfjährige Prämien darauf bezahlt sind, für einen nach liberalen Grundsätzen von ihr zu bestimmenden Preis zurückzukaufen, auch, mit alleinigem Ausschluß der Policen über einfache zeitweise Versicherungen (cfr. § 2 Nr. II) dem Versicherten selbst, so lange nicht Kriegsstand für ihn eingetreten ist, (cfr. § 26) nach Maaßgabe des denselben von ihr beizulegenden Werths, Darlehne darauf zu bewilligen bereit sein.

§ 17.

Prolongation von Versicherungen auf bestimmte Jahre und Erhöhung der Versicherungs-Summe.

Prolongation von Versicherungen, welche nur auf bestimmte Jahre, (Tabelle C) genommen sind, desgleichen Erhöhungen der Versicherungs-Summe werden als neue Versicherung nach den Bestimmungen der §§ 6 seq. behandelt.

§ 18.

Ausfertigung eines Duplicats der Police.

Für vernichtete oder abhanden gekommene Policen, welche an den legitimirten Eigenthümer oder an eine ausdrücklich benannte Person zahlbar (cfr. § 9) ausgestellt sind, werden auf den Antrag des Versicherten, gegen Einreichung eines gerichtlich oder notariell von ihm ausgestellten Mortificationsscheins (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 16 §§ 127 bis 129) und gegen Zahlung der im §. 9. bezeichneten Ausfertigungs-Gebühren, von der Direction Duplicate ertheilt, welche alsdann die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als die annullirten ersten Ausfertigungen.

Vierter Abschnitt.

Verluste der Rechte aus den Versicherungen.

§ 19.

Verlust der Versicherung bei verändertem Beruf, Wohnsitz oder gefahrvollen Reisen des Versicherten.

Alle aus der Versicherung entstandenen Ansprüche an die Gesellschaft erlöschen, wenn der Versicherte, ohne sich vorher mit der Direction anderweitig geeinigt zu haben,

1) in activen Seedienst tritt, oder sonst zu einem, sein Leben oder seine Gesundheit gefährdenden Beruf übergeht;
2) wenn er See- oder Landreisen unternimmt, die von der Gesellschaft als seinem Leben oder seiner Gesundheit Gefahr drohend betrachtet werden.

Als solche werden bezeichnet:

a) Landreisen über die Grenzen Europas hinaus, so wie — innerhalb Europa — in die Türkei;
b) Seereisen über den Bereich der europäischen Meere hinaus, so wie innerhalb derselben nach Griechenland, den Jonischen Inseln, der Türkei oder dem schwarzen Meere;

3) wenn er außerhalb des im § 3 bezeichneten Geschäfts-Bezirks der Gesellschaft seinen Wohnsitz nimmt.

In allen diesen Fällen wird sich jedoch die Direction, wenn er bei ihr darauf anträgt, über die Aufrechthaltung der Versicherung gegen Entrichtung einer Zusatz-Prämie mit ihm einigen oder — falls eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommt — die Police nach den Bestimmungen im §. 16. von ihm zurückkaufen.

§ 20.

Verlust der Versicherung beim Ableben des Versicherten durch Selbsttödtung, Duell ꝛc.

Ferner erlöschen alle Rechte des Versicherten aus der Versicherung, wenn der Versicherte:

a) durch Selbsttödtung (sei es im zurechnungs- oder unzurechnungsfähigen Zustande) oder im Duell, oder durch eine Handlung, bei welcher er sein Leben muthwillig aufs Spiel gesetzt hat, oder durch welche sein Leben von Seiten desjenigen, welchem das versicherte Kapital ganz oder theilweise zufallen würde, absichtlich gefährdet ist, oder an den Folgen des Versuchs einer der genannten Handlungen seine Gesundheit oder sein Leben einbüßt;
b) wenn er in Trunksucht verfällt oder zu einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe, mit gänzlichem oder theilweisen Verlust seiner bürgerlichen Ehre, rechtskräftig verurtheilt wird, oder in Folge richterlichen Spruchs sein Leben verliert.

§ 21.

Billige Rücksichten der Gesellschaft beim Verlust der Versicherung.

War jedoch der in Folge einer Selbsttödtung oder eines Duells Verstorbene auf Lebenszeit versichert, so wird die Gesellschaft dennoch dasjenige Quantum für die Police vergüten, für welches sie dieselbe nach § 16 am Todestage des Verstorbenen zurückgekauft haben würde.

Auch bleibt es der Direction überlassen, wenn sie die Ueberzeugung erhält, daß die Selbsttödtung als Folge einer wirklichen Körper- oder Gemüthskrankheit verübt ist, diese Vergütigung zu erhöhen.

In allen übrigen, in den §§ 19 und 20 aufgeführten Fällen wird nur die Prämie, soweit sie vom Todestage ab vorausberichtigt ist, zurückgezahlt.

§ 22.

Annullirung der Versicherung wegen betrüglicher Angaben bei Annahme derselben.

Endlich macht jede wahrheitswidrige Angabe über das Alter des Versicherten, so wie die Nichtangabe eines Uebels, dessen Nichtvorhandensein bei dem Versicherungsantrage behauptet worden, desgleichen die Verschweigung derjenigen Aerzte, welche ihn in den letzten, seinem Antrage vorhergegangenen zehn Jahren in Krankheitsfällen behandelt haben, und endlich die Nichtangabe der bei andern Lebens-Versicherungs-Anstalten bereits beantragten (abgewiesenen oder angenommenen) Versicherung seines Lebens die Versicherung ungültig und hat den Verlust der gezahlten Prämien und aller aus der Versicherung zu erwartenden Vortheile zur Folge.

§ 23.

Pflichten verbundener Versicherter.

Alle in diesem und dem vorigen Abschnitte (dritten und vierten) in Beziehung auf einen Versicherten enthaltenen Bestimmungen gelten in Fällen verbundener Versicheruugen (§§ 5 und 6) für beide Versicherte, dergestalt, daß die Folgen der Handlungen oder Unterlassungen des einen von ihnen beide treffen.

Fünfter Abschnitt.

Folgen eines eintretenden Kriegszustandes für versicherte Militair-Personen und Versicherung gegen Kriegsgefahr.

§ 24.

Begriff der Militairpersonen.

Zu Militairpersonen rechnet die Gesellschaft:

1) das stehende Heer,
2) die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
3) die Armee-Gensd'armerie, das reitende Feldjäger-Corps, den Train und die Kurschmiede,
4) die Militair-Geistlichen, Aerzte und Chirurgen, Feldapotheker und Militair-Medizinal-Beamte,
5) die bei der Armee angestellten Militair-Intendantur- und sonstigen Verwaltungs-Beamten.

§ 25.

Pflicht des Versicherten zur Anzeige seines Eintritts in den Militairdienst.

So wie Militairpersonen (§ 24) von der Versicherung ihres Lebens überhaupt nicht ausgeschlossen sind (§ 3), so hebt auch der spätere Eintritt eines bereits Versicherten in den Militairdienst die frühere Versicherung nicht auf, der Versicherte ist jedoch seinen Eintritt in denselben innerhalb acht Wochen, nachdem solcher erfolgt ist, — unter Einreichung seiner Police — der Direction schriftlich anzuzeigen verpflichtet.

Der Eingang der Anzeige wird auf der Police bescheinigt, und letztere ihm sofort zurückgegeben.

Hat er die Anzeige über obige acht Wochen hinaus bis zu dem Zeitpunkt versäumt, an welchem Kriegszustand für ihn eintritt (§ 26), so erlischt durch das Eintreten des letzteren nicht nur seine Versicherung, sondern er verliert auch die Vortheile, welche versicherten Militairs in den folgenden §§ 27 bis 30 zugestanden werden.

§ 26.

Eintritt und Aufhören des Kriegszustandes.

Die allgemeinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegen versicherte Militairpersonen beschränken sich auf diejenigen Gefahren, denen ihre Gesundheit und ihr Leben in Friedenszeiten ausgesetzt sind. Die Versicherung jeder Militairperson erlischt demnach mit dem Zeitpunkt, an welchem nach den folgen-

einzuzahlen verpflichtet. Eine Erstattung der für das Jahr, innerhalb dessen der Kriegsstand für ihn aufhört, vorausbezahlten, so wie ein Erlaß der für dasselbe bereits fällig gewordenen Prämie findet nicht Statt.

Artikel III.

Rechte aus der Kriegs-Versicherung.

Der gegen Kriegsgefahr versicherte Militair erwirbt dadurch das Recht:

1) für den Fall seines Ablebens während seines Kriegsstandes die Zahlung der versicherten Summe aus dem Kriegsfonds nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikel V. zu verlangen;
2) beim Aufhören seines Kriegsstandes ohne weiteren Nachweis seines Gesundheitszustandes, gegen Zahlung der früheren Friedensprämie, seine Versicherung zu erneuern, unter den im Artikel VI. angegebenen Bedingungen;
3) auf das Wiedererwachen der Gewinnantheile der früheren Jahre, mit Einschluß des Jahres, in welchem der Kriegsstand für ihn eingetreten ist, sofern derselbe mit Antheil am Gewinne versichert war, nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 36.

Artikel IV.

Bildung des Kriegsfonds.

Die Gesellschaft gewährt dem Kriegsfonds die ganze Reserve*), welche nach ihren Büchern für den gegen Kriegsgefahr versicherten Militair am Schlusse des Jahres, für welches dessen letzte Friedens-Prämie bereits entrichtet ist, oder noch zu entrichten bleibt, (Artikel I. No. 3.) vorhanden ist. Der Kriegs-Fonds bezieht ferner die eingezahlten Kriegsprämien. (Artikel I und II.) Sowohl diese, als die eingezahlte Reserve verbleiben demselben, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde seiner Rechte aus der Kriegs-Versicherung verlustig wird.

Artikel V.

Leistungen des Kriegsfonds.

1) Sobald das Ableben eines gegen Kriegsgefahr Versicherten der Direction nachgewiesen ist, wird dem legitimirten Eigenthümer der Police aus dem Kriegsfonds auf Abschlag des versicherten Kapitals binnen 4 Wochen der Betrag
   a) der ganzen von der Gesellschaft für ihn dem Kriegsfonds überwiesenen Reserve (Art. IV).
   b) der von dem Verstorbenen eingezahlten Kriegsprämie (Art. II und III).
   ausgezahlt.
2) Nach dem Aufhören des Kriegsstandes zahlt der Kriegsfonds für diejenigen gegen Kriegsgefahr versicherten Militairpersonen, welche die Friedens-Versicherung erneuern wollen (Art. III 2) die für dieselben erhaltene Reserve (Art. IV) an die Gesellschaft.
3) Zwei Jahre nach dem Aufhören des Kriegsstandes für sämmtliche gegen Kriegsgefahr versicherte Militairpersonen, deren Leben feststeht, erlöschen hinsichtlich solcher, gegen Kriegsgefahr versicherten Militairs, deren Leben oder Tod der Direction bis dahin nicht nach ihrem Ermessen genügend nachgewiesen ist, alle rechtlichen Ansprüche an dem Kriegsfonds, und es erfolgt sodann dessen Ausschüttung in der Art, daß daraus die fällig gewordenen versicherten Kapitalien unter Anrechnung der nach Nr. 1 dieses Artikels geleisteten Zahlungen, berichtigt werden.

   Reicht der Bestand hierzu nicht aus, so wird er auf die versicherten Rest-Kapitalien verhältnißmäßig vertheilt. In beiden Fällen ist die mit dieser Nachzahlung erlöschende Kriegsversicherungs-Police vor Empfang der Zahlung an die Direction zurückzuliefern. Ergiebt sich nach Berichtigung aller fällig gewordenen versicherten Kapitalien ein Ueberschuß, so verbleibt ein Drittel desselben der Gesellschaft, die übrigen zwei Drittheile werden an sämmtliche Militair-Versicherte, die den Kriegsstand überlebt haben, nach Verhältniß des von ihnen in den Kriegsfonds eingezahlten Prämienbetrages vertheilt.

*) Anmerkung. „Reserve" heißt derjenige Betrag, welchen die Gesellschaft von deu eingehenden Prämien eines Versicherten zum Zweck der Ansammlung des zu seiner Zeit fällig werdenden versicherten Kapitals, alljährlich zurücklegt.

4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der durch die Versicherungen gegen Kriegsgefahr bei ihr entstehenden Mühwaltung mit Einschluß der Verwaltung des Kriegsfonds; dagegen ist sie befugt, den letztern zu ihren Gunsten nutzbar anzulegen, muß aber jeden Verlust hierbei tragen.

Artikel VI.

Erneuerung der Versicherung beim Aufhören des Kriegsstandes.

Der gegen Kriegsgefahr versicherte Militair, welcher beim Aufhören des Kriegsstandes die Versicherung erneuern will (Art. III Nr. 2) hat bei Verlust seines Rechts hierzu:

1) binnen zwei Monaten vom Tage des Aufhörens seines Kriegsstandes (§. 26)
   a) ein Attest des nächsten militairischen Vorgesetzten von mindestens Hauptmanns-Rang, über diesen Tag,
   b) die Erklärung, daß er die Versicherung erneuern wolle, bei der Direction einzureichen, und
2) binnen ebenfalls zwei Monaten nach demnächst erfolgter Aufforderung der Direction durch die Post, die Differenz zwischen der von dem Kriegsfonds für ihn gezahlten Reserve (Art. V Nr. 2) und dem Betrage, um den dieselbe nach den Grundsätzen der Gesellschaft bei Fortzahlung der Friedens-Prämie während der Dauer des Kriegsstandes gewachsen sein würde, bei der Direction einzuzahlen.

Außerdem hat er die frühere Friedensprämie, und zwar von dem nach dem Aufhören seiner Kriegsversicherung zunächst eintretenden ursprünglichen Fälligkeitstage der ganzjährigen Prämie ab, bei Vermeidung der in den §§ 13 und 14 festgesetzten Folgen der Zögerung zu entrichten.

Stirbt er innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Aufhören seines Kriegsstandes (s. oben Nr. 1), ohne daß vor deren Ablauf die Erneuerung der Friedens-Versicherung von ihm beantragt oder in Kraft getreten ist, so wird die von der Gesellschaft für ihn in den Kriegsfonds eingezahlte Reserve aus letzterem an den legitimirten Eigenthümer seiner Kriegsversicherungs-Police gezahlt.

§ 30.

Wiederholung des Kriegsstandes.

Tritt, nachdem der Kriegsstand (§ 26) für die gegen Kriegsgefahr versichert gewesenen Militairs aufgehört hat, von Neuem der Kriegsstand ein, so kommen die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 ebenfalls mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß für jede Kriegsstands-Periode ein besonderer Kriegsfonds (Art. IV.) gebildet wird.

§ 30a.

Befugniß früher versicherter Militairs zur Theilnahme an der Kriegsversicherung.

Denjenigen Personen, welche vor dem Tage, an welchem dieser Geschäftsplan in Kraft tritt, (cfr. § 41) ihr Leben auf die ganze Dauer desselben bei der Gesellschaft versichert haben, und entweder schon damals Preußische Militairs gewesen, oder seitdem in den Preußischen Militairdienst getreten sind, steht die Theilnahme an der im § 29 Art. I. bis VI. bezeichneten Kriegsversicherung unter den nämlichen Bedingungen frei, wenn sie sich innerhalb der im Art. I. festgesetzten Frist mit der Direction hierüber einigen.

Sechster Abschnitt.

Auszahlung des versicherten Kapitals und sonstige Vortheile des Versicherten.

§ 31.

Anzeige und Nachweis des Todes des Versicherten und Folgen der Unterlassung.

Bei allen Versicherungen, also auch im Falle des § 2 III. A und B, muß binnen acht Tagen nach eingetretenem Tode des Versicherten, derjenige, welcher auf die Bezahlung des versicherten Kapitals Anspruch hat, den Todesfall, unter Angabe der bekannten oder muthmaßlichen Todesursache, dem betreffenden Agenten (§ 13) anzeigen, desgleichen binnen spätestens acht Wochen nach dem Tode, den gerichtlich oder notariell beglaubigten Todtenschein des Versicherten und ein in gleicher Art beglaubigtes Attest eines Arztes, welcher denselben nach seinem Tode gesehen hat, über die Ursache des letztern beibringen. Ist der Verstorbene bis zu seinem Tode von einem Arzte behandelt, so muß dieser das Attest ausstellen.

Nach den Umständen ist die Direction berechtigt, noch die Beibringung einer besonderen ärztlichen Relation über den Verlauf der letzten Krankheit, oder ausnahmsweise einen Sectionsbericht von dem zur Erhebung des versicherten Kapitals sich Meldenden, oder auf dessen Kosten unmittelbar einzufordern.

Durch Verzögerung der Todesanzeige und der Bescheinigung der Todesursache über acht Wochen nach dem Todesfalle, so wie durch jede wissentlich unrichtige Angabe über die Todesursache, wird der Verlust aller Vortheile aus der Versicherung erwirkt. Steht jedoch der Anspruch aus der Police den Erben des Verstorbenen zu, so soll denselben, außer der oben bestimmten achtwöchentlichen Frist, noch die ihnen gesetzlich (A. L. R. Thl. I Tit. 9 §§ 384, 385) zustehende Deliberations-Frist zu Statten kommen.

Ueberhaupt aber soll der Nachweis einer unverschuldeten Zögerung die an die Nichtbeobachtung jener Fristen geknüpften Nachtheile ausschließen, wenn derselbe noch innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren, vom Tage des Todesfalls angerechnet, geführt wird.

§ 32.

Zeitpunkt der Auszahlung des versicherten Kapitals.

In allen Versicherungs-Fällen, mit alleiniger Ausnahme des im § 2 Nr. III A bezeichneten, kann drei Monate nach dem Tage, an welchem die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft von der Direction anerkannt worden, das versicherte Kapital in ungetheilter Summe gegen Ausreichung der Police, der letzten Prämien-Quittung und einer beglaubigten Quittung desjenigen, welcher von der Direction als zum Empfange berechtigt anerkannt wird, bei der Gesellschaftskasse in Berlin erhoben werden. Ist der zum Empfang Berechtigte nicht in der Police selbst bezeichnet, oder falls letztere „an den legitimirten Eigenthümer zahlbar" lautet, nicht in einer auf dieselbe gesetzten, gerichtlich oder notariell beglaubigten schriftlichen Cession des Versicherten, — deren Richtigkeit die Direction zu prüfen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, — namentlich benannt worden, so ist er seine Legitimation durch Beibringung eines notariellen oder gerichtlichen Documents nachzuweisen verpflichtet.

Die „an den Inhaber zahlbar" ausgestellten Policen werden, ohne Rücksicht auf etwa darauf gesetzte Privatvermerke, für welche die Gesellschaft keinerlei Verbindlichkeit anerkennt, gegen beglaubigte Quittung des Präsentanten ausgezahlt.

§ 33.

Rückgabe oder Mortificirung der Policen.

Kann eine „an den Inhaber zahlbar" ausgestellte Police nach eingetretener Fälligkeit nicht beigebracht werden, weil sie angeblich verloren gegangen oder vernichtet ist, so erfolgt die Zahlung nur nach Beibringung eines mit dem Attest der Rechtskraft versehenen Mortifications-Erkenntnisses.

§ 34.

Präclusiv-Frist zur Klage.

Ist die Zahlungs-Verpflichtung der Gesellschaft aus einer Police von der Direction nicht anerkannt und innerhalb zweier Jahre, vom Tage der dem darauf Anspruch Machenden gerichtlich oder notariell insinuirten schriftlichen Zahlungsverweigerung ab, gerechnet, die desfallsige Klage in dem competenten Gerichtsstande der Gesellschaft nicht gegen sie angebracht worden, so sind alle Rechte aus der Police erloschen.

§ 35.

Deposition des fälligen Kapitals.

Bei gerichtlicher Beschlagnahme der Versicherungs-Summe oder eines Theils derselben, desgleichen bei Streitigkeiten über Eigenthums- oder sonstige Ansprüche, so wie in dem Falle, wenn die von der Direction geforderten Legitimations-Documente nicht binnen Jahresfrist, vom Tode des Versicherten ab gerechnet, beigebracht werden, ist die Gesellschaft den von ihr anerkannten Betrag in ihrem competenten Gerichtsstande, für Gefahr und Rechnung des künftigen Empfängers, ad depositum zu zahlen berechtigt, ohne daß es erst einer weiteren Begründung des Depositions-Antrages bedarf.

Zu einer Verzinsung des Kapitals, dessen Erhebung durch Schuld des Empfangs-Berechtigten verzögert wird, ist die Gesellschaft niemals verpflichtet.

§ 36.

Berechnung des Gewinn-Antheils.

Außer dem Anspruche auf das versicherte Kapital genießen die, mit Theilnahme an dem Gewinne der Gesellschaft bei ihr Versicherten, (cfr. § 2 Nr. I Tab. A) einen verhältnißmäßigen Antheil an zwei Drittheile des von der Direction declarirten jährlichen reinen Gewinns (welcher nach den Verfassungs-Artikeln 37 bis 41 jedesmal nach Ablauf des fünften Jahres repartirt wird) nach folgenden näheren Bestimmungen:

a) Der Antheil jedes zur Theilnahme Berechtigten richtet sich nach dem Betrage der Prämie, welcher, als von ihm eingezahlt, demjenigen Kalenderjahre, dessen Gewinn vertheilt wird, in Einnahme gestellt ist.

b) Der hiernach auf sämmtliche Theilnehmer fallende Procentsatz der Prämien wird unmittelbar nach der in dem betreffenden Jahre abgehaltenen ordentlichen General-Versammlung der Actionairs, durch zwei hiesige Zeitungen bekannt gemacht;

c) den zur Hebung gelangenden Versicherten wird die nach der Declaration ihnen zukommende Dividende bei der nächstfolgenden Prämienzahlung durch Anrechnung auf die zu zahlende Prämie berichtigt; insofern sie aber inzwischen versterben sollten, dem zur Erhebung des Kapitals Legitimirten mit dem letztern zugleich ausgezahlt.

d) Auf die Dividenden des Jahres, in dessen Laufe der Versicherte stirbt, so wie auf die bei seinem Ableben noch nicht declarirten Dividenden der zuletzt vorhergegangenen vier Jahre gewährt die Police keinen Anspruch weiter.

§ 37.

Befreiung der Versicherten von jeder Nachzahlung.

Auch die mit Anspruch auf Theilnahme an dem Gewinn der Gesellschaft Versicherten haben zu einem etwanigen Verluste derselben niemals zuzuschießen. Sie müssen sich aber auch alle von der Gesellschaft statutenmäßig beschlossenen Einrichtungs- und Verwaltungs-Maßregeln, durch welche indessen ihre in diesem Geschäftsplane speciell bestimmten Rechte und Pflichten nicht verändert werden dürfen, unbedingt gefallen lassen, sind auch irgend eine Rechnungslegung oder sonstige Nachweisung von derselben oder deren Vertretern zu fordern nicht berechtigt.

Siebenter Abschnitt.

Sparkassen-Versicherungen.
(§ 2 Nr. III Litt. A und B)

§ 38.

Bestimmungen für dieselben.

Die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 6 einschließlich und 8, finden auch auf Sparkassen-Versicherungen, jedoch mit den nachfolgenden Ausnahmen und Abänderungen, Anwendung:

1) Auf Sparkassen-Versicherungen sind nicht anwendbar die §§ 15. 23. 27. 28. 29. 30. 30a. u. 36.

2) Eine solche Versicherung kann nur auf 5 bis 25 volle Jahre genommen werden. Der Endtermin darf das 72ste Lebensjahr des Versicherten nicht übersteigen.

Wer das 50ste Lebensjahr überschritten hat, kann daher nur noch auf höchstens 21, wer das 59ste Jahr zurückgelegt hat, nur noch auf höchstens 12 Jahre davon Gebrauch machen.

3) **Mit dem Ablaufe des Versicherungsjahres, in welchem der Versicherte stirbt, hört die Verpflichtung zur Prämienzahlung auf.**

War die Prämie nicht jährlich, sondern in kürzeren Terminen (vierteljährlich oder halbjährlich) zahlbar, so müssen bei Versicherungen nach § 2 Nr. III Litt. A die bei dem Ableben des Versicherten noch nicht fällig gewesenen Terminalzahlungen des laufenden Jahres von demjenigen, welcher auf das versicherte Kapital Anspruch macht, in den nach dem Tode des Versicherten eintretenden Fälligkeitsterminen baar zur Gesellschaftskasse entrichtet werden. Bei Versicherungen nach § 2 Nr. III Litt. B werden die etwa noch unberichtigten Terminal-Prämien des laufenden Jahres bei Auszahlung des Kapitals in Abzug gebracht.

4) In den Fällen der §§ 19. 20. 21. 25. 31. tritt bei Sparkassen-Versicherung nicht der Verlust aller Rechte aus der Versicherung ein, dagegen ist in diesen Fällen die Prämie unbedingt für die ganze Dauer der Versicherungszeit in den eintretenden Fälligkeitsterminen zu entrichten.
5) Sobald der Tod eines nach § 2 Nr. III Litt. A Versicherten vorschriftsmäßig (§ 31) angezeigt und von der Direction als die Gesellschaft verpflichtend anerkannt ist, empfängt der Eigenthümer der Police gegen Ausreichung derselben und der letzten Prämien-Quittung, so wie gegen Zahlung der etwa noch rückständigen Terminal-Prämien und Vergütigung des Stempels, ein Anerkenntniß der Direction über die am Fälligkeitstermine zu leistende Zahlung des versicherten Kapitals, nach Beilage N.

N.

Die Richtigkeit einer etwanigen Cession dieses Anerkenntnisses zu prüfen, ist die Direction zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ein solches Anerkenntniß ist die Direction jederzeit, gegen zu vereinbarende Disconto-Vergütigung, einzulösen bereit.

6) Die Auszahlung des versicherten Kapitals erfolgt, wenn die Zahlungs-Verpflichtung der Gesellschaft von der Direction anerkannt ist, und zwar:
   A. bei Versicherungen nach § 2 Nr. III Litt. A jedenfalls erst drei Monate nach Ablauf der Versicherungszeit,
   B. bei Versicherungen nach § 2 Nr. III Litt. B drei Monate nach von der Direction erfolgter Anerkennung der Zahlungs-Verpflichtung.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 39.

Loyale Grundsätze der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist zwar das versicherte Kapital in keinem Falle zu zahlen verbunden, wenn nicht der wirklich erfolgte Tod des Versicherten in oben bemerkter oder von der Direction genügend angenommener Art nachgewiesen ist, sie wird jedoch, wenn ein Versicherter eine nach § 19 erlaubte Seereise unternommen hat, von dem betreffenden Schiffe aber, bei Reisen von einem europäischen Hafen zum andern, binnen Jahresfrist, und bei allen andern Seereisen binnen zwei Jahren seit seinem Auslaufen aus dem letzten Hafen keine Kunde eingegangen sein sollte, nach Ablauf dieser Zeit das Schiff als verloren und den Versicherten als untergegangen annehmen und, nach Maaßgabe der §§ 32 und folgende, das versicherte Kapital nebst etwanigem Gewinn-Antheil auszahlen. Ueberhaupt wird die Direction in den nach ihrem Ermessen dazu geeigneten Fällen, in welchen sie keine Veranlassung zu Mißtrauen hat, der Zahlung keine Schwierigkeiten entgegensetzen und von der strengen Befolgung obiger Vorschriften, so weit es mit der Sicherheit der Gesellschaft vereinbar ist, abstehen.

§ 40.

Entscheidung von Streitfällen.

Alle etwanige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Versicherten oder dessen Nachfolgern werden, insofern nicht etwa die streitenden Theile besondere Schiedsrichter wählen, von dem hiesigen Königlichen Stadtgericht, welches jetzt das ordentliche Forum der Gesellschaft bildet, unter Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel, entschieden.

§ 41.

Uebergangs-Bestimmung.

Vorstehender Geschäftsplan tritt an demjenigen Tage in Kraft, welcher nach erfolgter Bestätigung Seitens der Staatsbehörde, als Anfang seiner Geltung, von der Direction der Gesellschaft in zwei hie-

sigen und zwei auswärtigen Zeitungen veröffentlicht werden wird, und bildet für alle von diesem Tage ab von der Gesellschaft abzuschließenden Lebens-Versicherungen für beide Theile die vertragsmäßige Entscheidungs-Norm über die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen.

Berlin, den 10ten Januar 1853.

Freiherr v. Buddenbrock, Obrist-Lieutenant a. D. Brüstlein. v. Lamprecht. Sulzer. Wilke I. E. Baudouin. Wilh. Brose. Brose. Magnus. Lobeck. Barez. Bode.

Verhandelt zu Berlin, den zehnten Januar Achtzehnhundert drei und funfzig.

Vor dem unterschriebenen, hier wohnhaften Notar, Justizrathe Julius Winther und den zu dieser Verhandlung zugezogenen beiden, hier wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten Zeugen, nämlich:

a) dem Schuhmachermeister Carl August Schwartz,

b) dem Kammergerichts-Nuntius Johann Gottfried Krüger,

welchen Beiden, gleich dem Notar, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paraprapхen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heut dem Notar bekannt und dispositionsfähig:

a) der Banquier Herr Carl Gustav Brüstlein,

b) der Königliche Oberst-Lieutenant a. D. Herr Alfred Freiherr v. Buddenbrock,

c) der Königliche Präsident des Hauptbank-Directoriums, Herr Gustav Eduard Ferdinand von Lamprecht,

d) der Königliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Herr Heinrich Theodor Sulzer,

e) der Königliche Justizrath und Rechts-Anwalt Herr Carl August Wilke,

f) der Kaufmann Herr Peter Emil Baudouin,

g) der General-Agent Herr Heinrich Ludwig Lobeck,

h) der Banquier Herr Friedrich Martin Magnus,

i) der Banquier Herr Christian Wilhelm Brose,

k) der Banquier Herr Heinrich Friedrich Wilhelm Brose,

l) der Königliche Geheime Justizrath Herr Carl Heinrich Bode,

m) der Königliche Geheime Ober-Medicinalrath Doctor Herr Stephan Friedrich Barez,

sämmtlich hier wohnhaft.

Die Herren Comparenten producirten die vorstehende Urkunde, nebst Beilagen, bezeichnet A. bis N. incl., und erklärten:

Die unter der vorstehenden Urkunde, welche gleich deren Anlagen uns ihrem ganzen Inhalte nach bekannt, befindlichen Unterschriften unserer Namen erkennen wir für unsere eigenhändige hiermit an:

Laut vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl Gustav Brüstlein. Peter Emil Baudouin. Alfred Freiherr von Buddenbrock. Gustav Eduard Ferdinand v. Lamprecht. Heinrich Theodor Sulzer. Carl August Wilke. Christian Wilhelm Brose. Heinrich Friedrich Wilhelm Brose. Friedrich Martin Magnus. Stephan Friedrich Barez. Heinrich Ludwig Lobeck. Carl Heinrich Bode.

Es wird hierdurch attestirt, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des unterzeichneten instrumentirenden Notars und der zugezogenen beiden, gleichfalls unterschriebenen Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt, und daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

Berlin, den zehnten Januar Achtzehnhundert drei und funfzig.

Eingetragen in das Notariats-Register unter der Nummer Einhundert acht des Jahres achtzehnhundert drei und fünfzig.
Winther, Notar.

(L. S.)

Julius Winther,
Justizrath, Notar im Bezirke des Stadtgerichts zu Berlin.
Carl August Schwartz.
Johann Gottfried Krüger.

Tabelle A.

Versicherung auf Lebenszeit mit Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Jährliche Prämien für Thaler: 100. Preußisch Courant, zahlbar bei dem Tode des Versicherten.

Alter.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter.
15—21	1	28	—	3	13	3	41
22	1	29	6	3	16	9	42
23	2	1	—	3	20	6	43
24	2	2	6	3	24	6	44
25	2	4	—	3	28	6	45
26	2	5	6	4	2	9	46
27	2	7	3	4	7	3	47
28	2	9	—	4	12	—	48
29	2	11	—	4	17	—	49
30	2	13	—	4	22	6	50
31	2	15	—	4	28	6	51
32	2	17	3	5	4	9	52
33	2	19	6	5	11	3	53
34	2	22	—	5	18	3	54
35	2	24	6	5	25	9	55
36	2	27	6	6	4	—	56
37	3	—	6	6	13	—	57
38	3	3	6	6	22	3	58
39	3	6	9	7	2	—	59
40	3	10	—	7	12	6	60

Tabelle B.

Versicherung auf Lebenszeit ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Jährliche Prämien für Thaler: 100. Preußisch Courant,
zahlbar bei dem Tode des Versicherten.

Alter.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter.
15—21	1	24	—	3	7	9	41
22	1	25	6	3	11	3	42
23	1	27	—	3	15	—	43
24	1	28	6	3	18	9	44
25	2	—	—	3	22	9	45
26	2	1	6	3	27	—	46
27	2	3	3	4	1	6	47
28	2	5	—	4	6	3	48
29	2	6	9	4	11	3	49
30	2	8	6	4	16	9	50
31	2	10	6	4	22	6	51
32	2	12	9	4	28	9	52
33	2	15	—	5	5	3	53
34	2	17	3	5	12	3	54
35	2	19	9	5	19	6	55
36	2	22	6	5	27	3	56
37	2	25	6	6	5	6	57
38	2	28	6	6	14	6	58
39	3	1	6	6	24	—	59
40	3	4	6	7	4	3	60

Tabelle C.

Versicherung auf bestimmte Jahre.

Jährliche Prämien für Thaler: 100. Preußisch Courant, zahlbar wenn der Versicherte innerhalb der bestimmten Jahre stirbt.

Ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Alter.	1 Jahr.			4 Jahre.			7 Jahre.			10 Jahre.			12 Jahre.			Alter.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
15—21	—	26	—	—	26	3	—	27	—	—	27	6	—	28	—	15—21
22	—	26	3	—	26	6	—	27	3	—	27	9	—	28	3	22
23	—	26	6	—	27	—	—	27	6	—	28	—	—	28	9	23
24	—	26	9	—	27	3	—	27	9	—	28	6	—	29	3	24
25	—	27	—	—	27	6	—	28	3	—	29	—	—	29	9	25
26	—	27	3	—	28	—	—	28	9	—	29	6	1	—	3	26
27	—	27	6	—	28	3	—	29	3	1	—	3	1	1	—	27
28	—	27	9	—	28	9	—	29	9	1	1	—	1	2	—	28
29	—	28	3	—	29	3	1	—	3	1	1	9	1	3	—	29
30	—	28	9	—	29	9	1	1	—	1	2	9	1	4	—	30
31	—	29	3	1	—	6	1	1	9	1	3	9	1	5	—	31
32	—	29	9	1	1	3	1	2	9	1	5	—	1	6	3	32
33	1	—	3	1	2	3	1	4	—	1	6	3	1	7	9	33
34	1	1	—	1	3	3	1	5	6	1	7	9	1	9	3	34
35	1	1	9	1	4	6	1	7	—	1	9	3	1	11	—	35
36	1	3	—	1	6	—	1	8	6	1	11	—	1	12	9	36
37	1	4	9	1	7	6	1	10	3	1	12	9	1	14	9	37
38	1	6	6	1	9	—	1	12	—	1	14	9	1	16	9	38
39	1	8	3	1	10	9	1	13	9	1	16	9	1	18	9	39
40	1	10	—	1	12	6	1	15	6	1	18	9	1	21	—	40
41	1	11	9	1	14	3	1	17	3	1	20	9	1	23	3	41
42	1	13	6	1	16	3	1	19	3	1	23	—	1	25	9	42
43	1	15	3	1	18	6	1	21	6	1	25	6	1	28	6	43
44	1	17	—	1	20	9	1	24	—	1	28	3	2	1	3	44
45	1	19	—	1	23	—	1	26	9	2	1	3	2	4	3	45
46	1	21	—	1	25	6	1	29	6	2	4	3	2	7	9	46
47	1	23	3	1	28	3	2	2	3	2	7	9	2	11	6	47
48	1	25	9	2	1	—	2	5	3	2	11	6	2	15	9	48
49	1	28	6	2	3	9	2	8	6	2	15	6	2	20	3	49
50	2	1	6	2	6	9	2	12	3	2	19	9	2	25	—	50
51	2	5	—	2	10	3	2	16	6	2	24	3	3	—	—	51
52	2	8	9	2	14	3	2	21	3	2	29	3	3	5	6	52
53	2	12	9	2	18	9	2	26	9	3	5	—	3	11	9	53
54	2	17	—	2	23	9	3	3	—	3	11	9	3	19	—	54
55	2	21	6	2	29	3	3	9	9	3	19	9				55
56	2	26	6	3	5	6	3	17	—	3	29	—				56
57	3	2	3	3	12	6	3	25	—							57
58	3	9	—	3	20	6	4	3	6							58
59	3	16	9	3	29	6	4	12	9							59
60	3	25	6	4	9	6										60

Tabelle D.

Versicherung auf Lebenszeit.

Mit von 5 zu 5 Jahren bis zum 15ten Jahre steigenden, von da ab gleichbleibenden jährlichen Prämien für Thaler: 100. Preußisch Courant, zahlbar bei dem Tode des Versicherten.

Ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Alter.	Für die ersten 5 Jahre.			Für die zweiten 5 Jahre.			Für die dritten 5 Jahre.			Für die folgenden Jahre.			Alter.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
15—21	1	3	3	1	14	3	1	25	6	2	6	6	15—21
22	1	4	3	1	15	6	1	27	—	2	8	6	22
23	1	5	3	1	16	9	1	28	6	2	10	6	23
24	1	6	3	1	18	—	2	—	3	2	12	6	24
25	1	7	3	1	19	6	2	2	—	2	14	6	25
26	1	8	3	1	21	—	2	3	9	2	16	6	26
27	1	9	3	1	22	6	2	5	6	2	18	6	27
28	1	10	6	1	24	—	2	7	6	2	21	—	28
29	1	11	9	1	25	6	2	9	6	2	23	6	29
30	1	13	—	1	27	3	2	11	9	2	26	—	30
31	1	14	6	1	29	3	2	14	3	2	29	—	31
32	1	16	—	2	1	3	2	16	9	3	2	—	32
33	1	17	9	2	3	6	2	19	6	3	5	6	33
34	1	19	6	2	5	9	2	22	3	3	9	—	34
35	1	21	3	2	8	3	2	25	3	3	12	6	35
36	1	23	—	2	10	9	2	28	3	3	16	—	36
37	1	25	—	2	13	3	3	1	6	3	20	—	37
38	1	27	—	2	16	—	3	5	—	3	24	—	38
39	1	29	3	2	19	—	3	8	9	3	28	6	39
40	2	1	6	2	22	—	3	12	6	4	3	—	40
41	2	4	—	2	25	3	3	16	9	4	8	—	41
42	2	6	9	2	29	—	3	21	3	4	13	6	42
43	2	9	6	3	2	9	3	25	9	4	19	—	43
44	2	12	6	3	6	9	4	—	9	4	25	—	44
45	2	15	6	3	10	9	4	5	9	5	1	—	45
46	2	18	9	3	15	—	4	11	3	5	7	6	46
47	2	22	3	3	19	6	4	17	—	5	14	6	47
48	2	26	—	3	24	6	4	23	3	5	22	—	48
49	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	49
50	3	4	6	4	6	—	5	7	6	6	9	—	50
51	3	9	3	4	12	3	5	15	6	6	18	6	51
52	3	14	3	4	19	—	5	24	—	6	28	6	52
53	3	19	9	4	26	3	6	3	—	7	9	6	53
54	3	25	6	5	4	—	6	12	6	7	21	—	54
55	4	1	9	5	12	3	6	23	—	8	3	6	55
56	4	8	6	5	21	3	7	4	3	8	17	—	56
57	4	15	9	6	1	—	7	16	3	9	1	6	57
58	4	23	6	6	11	3	7	29	3	9	17	—	58
59	5	2	—	6	22	9	8	13	6	10	4	—	59
60	5	11	3	7	5	—	8	28	9	10	22	6	60

Tabelle E.

Versicherung auf Lebenszeit.

Mit von 5 zu 5 Jahren bis zum 15ten Jahre **fallenden**, von da ab gleichbleibenden jährlichen Prämien für Thaler: 100. Preußisch Courant, zahlbar bei dem Tode des Versicherten.

Ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Alter.	Für die ersten 5 Jahre.			Für die zweiten 5 Jahre.			Für die dritten 5 Jahre.			Für die folgenden Jahre.			Alter.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
15—21	2	19	—	2	5	9	1	22	6	1	9	6	15—21
22	2	20	6	2	7	—	1	23	9	1	10	3	22
23	2	22	6	2	8	6	1	25	—	1	11	3	23
24	2	24	6	2	10	3	1	26	3	1	12	3	24
25	2	26	6	2	12	—	1	27	6	1	13	3	25
26	2	28	6	2	13	9	1	28	9	1	14	3	26
27	3	—	6	2	15	6	2	—	3	1	15	3	27
28	3	2	6	2	17	3	2	1	9	1	16	3	28
29	3	5	—	2	19	3	2	3	3	1	17	6	29
30	3	7	6	2	21	3	2	4	9	1	18	9	30
31	3	10	—	2	23	3	2	6	6	1	20	—	31
32	3	12	6	2	25	6	2	8	3	1	21	3	32
33	3	15	6	2	28	—	2	10	3	1	22	9	33
34	3	18	6	3	—	6	2	12	3	1	24	3	34
35	3	21	6	3	3	—	2	14	3	1	25	9	35
36	3	24	6	3	5	6	2	16	6	1	27	3	36
37	3	28	—	3	8	3	2	18	9	1	29	—	37
38	4	1	6	3	11	3	2	21	—	2	—	9	38
39	4	5	—	3	14	3	2	23	3	2	2	6	39
40	4	8	6	3	17	3	2	25	9	2	4	3	40
41	4	12	6	3	20	6	2	28	3	2	6	3	41
42	4	16	6	3	23	9	3	1	—	2	8	3	42
43	4	21	—	3	27	6	3	4	—	2	10	6	43
44	4	25	6	4	1	3	3	7	—	2	12	9	44
45	5	—	—	4	5	—	3	10	—	2	15	—	45
46	5	4	6	4	9	—	3	13	—	2	17	3	46
47	5	9	6	4	13	—	3	16	3	2	19	9	47
48	5	14	6	4	17	—	3	19	9	2	22	3	48
49	5	20	—	4	21	6	3	23	3	2	25	—	49
50	5	26	—	4	26	6	3	27	3	2	28	—	50
51	6	2	6	5	2	—	4	1	6	3	1	3	51
52	6	9	—	5	7	6	4	6	—	3	4	6	52
53	6	16	—	5	13	3	4	10	9	3	8	—	53
54	6	23	6	5	19	6	4	15	9	3	11	9	54
55	7	1	—	5	25	9	4	20	9	3	15	6	55
56	7	9	—	6	2	6	4	26	—	3	19	6	56
57	7	17	6	6	9	6	5	1	9	3	23	9	57
58	7	26	6	6	17	—	5	7	9	3	28	3	58
59	8	6	—	6	25	—	5	14	—	4	3	—	59
60	8	16	—	7	3	6	5	20	9	4	8	—	60

Tabelle F.

Versicherung auf Lebenszeit.

Mit für die ganze Lebenszeit in einer Summe oder in mehreren Terminen zu zahlenden Prämien für Thaler: 100. Preußisch Courant, zahlbar bei dem Tode des Versicherten.

Ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Alter.	Einmal.			3 Jahre.			5 Jahre.			7 Jahre.			10 Jahre.			15 Jahre.			20 Jahre.			Alter.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
15—21	39	29	9	13	24	9	8	18	—	6	11	—	4	21	—	3	12	6	2	23	9	15—21
22	40	17	9	14	1	—	8	22	—	6	14	—	4	23	3	3	14	3	2	25	—	22
23	41	6	3	14	7	6	8	26	—	6	17	—	4	25	6	3	16	—	2	26	6	23
24	41	25	3	14	14	—	9	—	3	6	20	—	4	27	9	3	17	9	2	28	—	24
25	42	14	9	14	20	9	9	4	6	6	23	3	5	—	—	3	19	6	2	29	6	25
26	43	4	3	14	27	9	9	8	9	6	26	6	5	2	6	3	21	3	3	1	—	26
27	43	24	3	15	4	9	9	13	3	6	29	9	5	5	—	3	23	—	3	2	9	27
28	44	15	3	15	12	—	9	17	9	7	3	3	5	7	6	3	25	—	3	4	6	28
29	45	6	9	15	19	6	9	22	6	7	6	9	5	10	3	3	27	—	3	6	3	29
30	45	28	9	15	27	3	9	27	3	7	10	3	5	13	—	3	29	—	3	8	—	30
31	46	21	3	16	5	—	10	2	3	7	14	—	5	15	9	4	1	3	3	10	—	31
32	47	14	6	16	13	—	10	7	6	7	18	—	5	18	9	4	3	6	3	12	—	32
33	48	8	6	16	21	6	10	13	—	7	22	—	5	21	9	4	6	—	3	14	—	33
34	49	3	3	17	—	3	10	18	6	7	26	3	5	25	—	4	8	6	3	16	3	34
35	49	28	3	17	9	—	10	24	—	8	—	6	5	28	3	4	11	—	3	18	6	35
36	50	23	3	17	18	—	10	29	6	8	4	9	6	1	9	4	13	9	3	21	—	36
37	51	18	6	17	27	—	11	5	3	8	9	3	6	5	3	4	16	6	3	23	6	37
38	52	14	3	18	6	3	11	11	—	8	13	9	6	8	6	4	19	3	3	26	—	38
39	53	10	3	18	15	6	11	17	—	8	18	3	6	12	—	4	22	—	3	28	6	39
40	54	6	6	18	25	—	11	23	—	8	23	—	6	15	9	4	25	—	4	1	—	40
41	55	3	—	19	4	6	11	29	3	8	27	9	6	19	6	4	28	—	4	3	9	41
42	56	—	—	19	14	—	12	5	9	9	2	6	6	23	3	5	1	3	4	6	9	42
43	56	27	6	19	23	9	12	12	3	9	7	6	6	27	3	5	4	6	4	9	9	43
44	57	25	3	20	4	—	12	18	9	9	12	6	7	1	3	5	8	—	4	13	—	44
45	58	23	—	20	14	3	12	25	3	9	17	9	7	5	6	5	11	6	4	16	6	45
46	59	21	—	20	24	3	13	2	—	9	23	—	7	9	9	5	15	—				46
47	60	19	3	21	4	9	13	8	9	9	28	3	7	14	3	5	18	9				47
48	61	17	9	21	15	3	13	15	9	10	3	9	7	18	9	5	22	9				48
49	62	16	3	21	25	9	13	22	9	10	9	3	7	23	3	5	26	9				49
50	63	15	—	22	6	6	14	—	—	10	15	—	7	28	—	6	1	—				50
51	64	14	—	22	17	3	14	7	3	10	21	—	8	3	—							51
52	65	13	3	22	28	3	14	14	9	10	27	—	8	8	3							52
53	66	12	9	23	9	6	14	22	6	11	3	3	8	13	9							53
54	67	12	9	23	21	—	15	—	6	11	10	—	8	19	6							54
55	68	13	—	24	2	9	15	8	9	11	17	—	8	25	9							55
56	69	13	3	24	14	9	15	17	—	11	24	3										56
57	70	13	3	24	26	9	15	25	6	12	1	9										57
58	71	13	—	25	9	—	16	4	3	12	9	6										58
59	72	12	6	25	21	6	16	13	6													59
60	73	11	9	26	4	3	16	23	3													60

Tabelle G.

Sparkassen-Versicherung.

Jährliche Prämien während der Lebenszeit des Versicherten für Thaler: 100. Preußisch Courant, zahlbar nach Ablauf bestimmter Jahre, ohne Unterschied, ob derselbe diesen Zeitpunkt erlebt oder nicht.

Ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Alter.	5 Jahre.			10 Jahre.			15 Jahre.			20 Jahre.			25 Jahre.			Alter.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
15—21	19	14	3	9	8	3	5	26	3	4	5	3	3	5	—	15—21
22	19	14	6	9	8	6	5	26	3	4	5	3	3	5	—	22
23	19	14	6	9	8	6	5	26	6	4	5	6	3	5	3	23
24	19	14	9	9	8	9	5	26	6	4	5	9	3	5	6	24
25	19	14	9	9	8	9	5	26	9	4	6	—	3	5	9	25
26	19	15	—	9	9	—	5	27	—	4	6	3	3	6	—	26
27	19	15	—	9	9	—	5	27	3	4	6	6	3	6	3	27
28	19	15	3	9	9	3	5	27	6	4	6	9	3	6	6	28
29	19	15	3	9	9	6	5	27	9	4	7	—	3	6	9	29
30	19	15	6	9	9	9	5	28	—	4	7	6	3	7	3	30
31	19	15	9	9	10	—	5	28	6	4	8	—	3	7	9	31
32	19	16	—	9	10	6	5	29	—	4	8	6	3	8	3	32
33	19	16	3	9	11	—	5	29	6	4	9	—	3	8	9	33
34	19	16	9	9	11	6	6	—	—	4	9	6	3	9	3	34
35	19	17	3	9	12	—	6	—	6	4	10	—	3	10	—	35
36	19	17	9	9	12	6	6	1	—	4	10	6	3	10	9	36
37	19	18	3	9	13	—	6	1	6	4	11	3	3	11	6	37
38	19	18	9	9	13	6	6	2	3	4	12	—	3	12	3	38
39	19	19	3	9	14	3	6	3	—	4	12	9	3	13	—	39
40	19	20	—	9	15	—	6	3	9	4	13	6	3	13	9	40
41	19	20	9	9	15	9	6	4	6	4	14	6	3	14	9	41
42	19	21	6	9	16	6	6	5	6	4	15	6	3	15	9	42
43	19	22	3	9	17	6	6	6	6	4	16	6				43
44	19	23	—	9	18	6	6	7	6	4	17	9				44
45	19	23	9	9	19	6	6	8	6	4	19	—				45
46	19	24	9	9	20	6	6	9	9	4	20	3				46
47	19	25	9	9	21	9	6	11	—	4	21	9				47
48	19	26	9	9	23	—	6	12	6							48
49	19	27	9	9	24	3	6	14	—							49
50	19	29	—	9	25	9	6	15	9							50
51	20	—	3	9	27	3	6	17	9							51
52	20	1	9	9	29	—	6	20	—							52
53	20	3	3	10	1	—										53
54	20	5	—	10	3	3										54
55	20	7	—	10	6	—										55
56	20	9	3	10	9	—										56
57	20	11	9	10	12	6										57
58	20	14	3													58
59	20	17	6													59
60	20	21	6													60

Tabelle III.

Sparkassen-Versicherung.

Jährliche Prämien während der Lebenszeit des Versicherten für Thaler: 100. Preußisch Courant, zahlbar nach Ablauf vorher bestimmter Jahre, oder sobald derselbe stirbt.

Ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Alter.	5 Jahre.			10 Jahre.			15 Jahre.			20 Jahre.			25 Jahre.			Alter.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
15—21	19	16	—	9	11	6	6	1	3	4	12	—	3	13	9	15—21
22	19	16	—	9	11	6	6	1	6	4	12	3	3	14	—	22
23	19	16	3	9	11	9	6	1	9	4	12	6	3	14	6	23
24	19	16	3	9	12	—	6	2	—	4	13	—	3	15	—	24
25	19	16	6	9	12	3	6	2	3	4	13	6	3	15	6	25
26	19	16	9	9	12	6	6	2	6	4	14	—	3	16	—	26
27	19	16	9	9	12	9	6	2	9	4	14	6	3	16	9	27
28	19	17	—	9	13	—	6	3	3	4	15	—	3	17	6	28
29	19	17	3	9	13	3	6	3	9	4	15	6	3	18	3	29
30	19	17	6	9	13	6	6	4	3	4	16	—	3	19	—	30
31	19	17	9	9	14	—	6	4	9	4	16	9	3	19	9	31
32	19	18	—	9	14	6	6	5	6	4	17	6	3	20	9	32
33	19	18	3	9	15	—	6	6	3	4	18	6	3	21	9	33
34	19	18	9	9	15	9	6	7	—	4	19	6	3	23	—	34
35	19	19	3	9	16	6	6	7	9	4	20	6	3	24	3	35
36	19	19	9	9	17	3	6	8	9	4	21	9	3	25	9	36
37	19	20	3	9	18	—	6	9	9	4	23	—	3	27	3	37
38	19	21	—	9	18	9	6	10	9	4	24	3	3	29	—	38
39	19	21	9	9	19	9	6	12	—	4	25	9	4	—	9	39
40	19	22	6	9	20	9	6	13	3	4	27	3	4	2	6	40
41	19	23	3	9	21	9	6	14	6	4	28	9	4	4	6	41
42	19	24	—	9	22	9	6	16	—	5	—	6	4	6	6	42
43	19	25	—	9	24	—	6	17	6	5	2	6				43
44	19	26	—	9	25	3	6	19	3	5	4	6				44
45	19	27	—	9	26	9	6	21	—	5	6	9				45
46	19	28	—	9	28	3	6	22	9	5	9	3				46
47	19	29	—	9	29	9	6	24	9	5	12	—				47
48	20	—	3	10	1	6	6	27	—							48
49	20	1	6	10	3	3	6	29	6							49
50	20	3	—	10	5	3	7	2	3							50
51	20	4	6	10	7	6	7	5	3							51
52	20	6	—	10	10	—	7	8	9							52
53	20	7	9	10	12	9										53
54	20	9	9	10	16	—										54
55	20	12	3	10	19	9										55
56	20	15	3	10	23	9										56
57	20	18	6	10	28	3										57
58	20	22	—													58
59	20	26	—													59
60	21	—	3													60

Tabelle J.

Jährliche Prämien für Thlr.: 100. Preussisch-Courant, zahlbar beim Tode des Versicherten (A.) an eine benannte Person (B.), in sofern sie Ersteren überlebt.

Ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Alter.		Prämie, wenn A. die begünstigte Person ist.			Prämie, wenn B. die begünstigte Person ist.		
A.	B.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
21	21	1	11	—	1	11	—
»	26	1	19	—	1	8	6
»	31	1	29	—	1	6	6
»	36	2	12	6	1	4	—
»	41	2	29	—	1	2	3
»	46	3	20	9	1	—	3
»	51	4	18	9	—	28	6
»	56	5	26	9	—	27	3
22	22	1	12	—	1	12	—
»	27	1	20	3	1	9	6
»	32	2	1	—	1	7	3
»	37	2	15	3	1	4	9
»	42	3	2	9	1	2	9
»	47	3	25	3	1	—	9
»	52	4	25	—	—	29	—
»	57	6	6	—	—	27	6
23	23	1	13	—	1	13	—
»	28	1	21	9	1	10	6
»	33	2	3	—	1	8	—
»	38	2	18	—	1	5	6
»	43	3	6	6	1	3	3
»	48	4	—	3	1	1	3
»	53	5	1	9	—	29	6
»	58	6	15	6	—	27	9
24	24	1	14	—	1	14	—
»	29	1	23	3	1	11	6
»	34	2	5	3	1	8	9
»	39	2	21	—	1	6	3
»	44	3	10	3	1	4	—
»	49	4	5	6	1	1	9
»	54	5	9	3	1	—	—
»	59	6	25	9	—	28	3
25	25	1	15	3	1	15	3
»	30	1	24	9	1	12	6
»	35	2	7	6	1	9	9
»	40	2	24	—	1	7	—
»	45	3	14	6	1	4	6
»	50	4	11	—	1	2	6
»	55	5	17	—	1	—	6
»	60	7	6	6	—	28	9
26	26	1	16	6	1	16	6
»	31	1	26	6	1	13	6
»	36	2	10	—	1	10	9
»	41	2	27	—	1	8	—
»	46	3	18	9	1	5	3
»	51	4	17	—	1	3	—
»	56	5	25	6	1	1	—
27	27	1	17	9	1	17	9
»	32	1	28	3	1	14	9
»	37	2	12	6	1	12	—
»	42	3	—	3	1	9	—
»	47	3	23	3	1	6	3
»	52	4	23	3	1	3	9
»	57	6	4	3	1	1	9
28	28	1	19	—	1	19	—
»	33	2	—	3	1	16	—
»	38	2	15	3	1	13	—
»	43	3	3	9	1	10	—
»	48	3	28	3	1	7	—
»	53	5	—	—	1	4	6
»	58	6	13	9	1	2	3
29	29	1	20	6	1	20	6
»	34	2	2	3	1	17	3
29	39	2	18	—	1	14	3
»	44	3	7	6	1	11	—
»	49	4	3	3	1	8	—
»	54	5	7	3	1	5	3
»	59	6	24	—	1	3	—
30	30	1	22	—	1	22	—
»	35	2	4	6	1	18	6
»	40	2	21	—	1	15	3
»	45	3	11	6	1	12	—
»	50	4	8	9	1	8	9
»	55	5	15	—	1	6	—
»	60	7	4	9	1	3	9
31	31	1	23	6	1	23	6
»	36	2	6	9	1	20	—
»	41	2	24	—	1	16	6
»	46	3	16	—	1	13	—
»	51	4	14	3	1	10	—
»	56	5	23	3	1	7	—
32	32	1	25	3	1	25	3
»	37	2	9	3	1	21	9
»	42	2	27	—	1	18	—
»	47	3	20	6	1	14	3
»	52	4	20	6	1	11	—
»	57	6	2	—	1	8	—
33	33	1	27	—	1	27	—
»	38	2	11	9	1	23	3
»	43	3	—	6	1	19	6
»	48	3	25	—	1	15	9
»	53	4	27	3	1	12	3
»	58	6	11	6	1	9	—

Alter.		Prämie, wenn A. die begünstigte Person ist.			Prämie, wenn B. die begünstigte Person ist.		
A.	B.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
34	34	1	29	—	1	29	—
»	39	2	14	6	1	25	—
»	44	3	4	3	1	21	—
»	49	4	—	—	1	17	3
»	54	5	4	6	1	13	6
»	59	6	21	6	1	10	3
35	35	2	1	—	2	1	—
»	40	2	17	3	1	27	—
»	45	3	8	—	1	22	9
»	50	4	5	3	1	18	9
»	55	5	12	3	1	14	9
»	60	7	2	3	1	11	6
36	36	2	3	3	2	3	3
»	41	2	20	—	1	29	—
»	46	3	12	3	1	24	6
»	51	4	10	9	1	20	6
»	56	5	20	3	1	16	3
37	37	2	5	6	2	5	6
»	42	2	23	—	2	1	—
»	47	3	16	6	1	26	6
»	52	4	16	9	1	22	3
»	57	5	28	9	1	18	—
38	38	2	7	9	2	7	9
»	43	2	26	3	2	3	3
»	48	3	21	—	1	28	6
»	53	4	23	6	1	24	—
»	58	6	8	—	1	19	9
39	39	2	10	3	2	10	3
»	44	2	29	9	2	5	6
»	49	3	25	9	2	—	6
»	54	5	—	6	1	25	9
»	59	6	18	—	1	21	3
40	40	2	12	9	2	12	9
»	45	3	3	6	2	7	9
»	50	4	—	9	2	2	9
»	55	5	8	—	1	27	6
»	60	6	28	6	1	23	—
41	41	2	15	6	2	15	6
»	46	3	7	3	2	10	3
»	51	4	6	—	2	5	—
»	56	5	16	—	1	29	6
42	42	2	18	3	2	18	3
»	47	3	11	3	2	12	9
»	52	4	12	—	2	7	3
»	57	5	24	6	2	1	9
43	43	2	21	3	2	21	3
»	48	3	15	9	2	15	6
»	53	4	18	6	2	9	9
»	58	6	3	6	2	4	—
44	44	2	24	6	2	24	6
»	49	3	20	3	2	18	6
»	54	4	25	—	2	12	6
»	59	6	13	3	2	6	6
45	45	2	28	—	2	28	—
»	50	3	25	—	2	21	9
»	55	5	2	6	2	15	3
»	60	6	23	6	2	9	3
46	46	3	1	9	3	1	9
»	51	4	—	3	2	25	3
»	56	5	10	—	2	18	6
47	47	3	5	6	3	5	6
»	52	4	5	9	2	28	9
»	57	5	18	3	2	21	9
48	48	3	9	6	3	9	6
»	53	4	11	9	3	2	6
»	58	5	27	3	2	25	—
49	49	3	13	9	3	13	9
»	54	4	18	3	3	6	6
»	59	6	6	9	2	28	6
50	50	3	18	3	3	18	3
»	55	4	25	3	3	10	6
»	60	6	16	9	3	2	6
51	51	3	23	3	3	23	3
»	56	5	2	9	3	15	—
52	52	3	28	6	3	28	6
»	57	5	10	6	3	20	—
53	53	4	4	—	4	4	—
»	58	5	19	—	3	25	3
54	54	4	10	3	4	10	3
»	59	5	28	3	4	—	9
55	55	4	16	9	4	16	9
»	60	6	7	9	4	7	3
56	56	4	23	9	4	23	9
57	57	5	1	3	5	1	3
58	58	5	9	6	5	9	6
59	59	5	18	3	5	18	3
60	60	5	27	6	5	27	6

Tabelle K.

Jährliche Prämien während der verbundenen Lebensdauer zweier benannten Personen für Thlr.: 100. Preußisch-Courant zahlbar an die Ueberlebende.

Ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Alter. A.	Alter. B.	Prämie. Thlr.	Prämie. Sgr.	Prämie. Pf.
21	21	2	22	—
»	26	2	27	6
»	31	3	5	6
»	36	3	16	6
»	41	4	1	3
»	46	4	21	—
»	51	5	17	3
»	56	6	24	—
22	22	2	24	—
»	27	2	29	9
»	32	3	8	3
»	37	3	20	—
»	42	4	5	6
»	47	4	26	—
»	52	5	24	—
»	57	7	3	6
23	23	2	26	—
»	28	3	2	3
»	33	3	11	—
»	38	3	23	6
»	43	4	9	9
»	48	5	1	6
»	53	6	1	3
»	58	7	13	3
24	24	2	28	—
»	29	3	4	9
»	34	3	14	—
»	39	3	27	3
»	44	4	14	3
»	49	5	7	3
»	54	6	9	3
»	59	7	24	—
25	25	3	—	6
»	30	3	7	3
»	35	3	17	3
»	40	4	1	—
»	45	4	19	—
»	50	5	13	6
»	55	6	17	6
»	60	8	5	4
26	26	3	3	—
»	31	3	10	—
»	36	3	20	9
»	41	4	5	—
»	46	4	24	—
»	51	5	20	—
»	56	6	26	6
27	27	3	5	6
»	32	3	13	—
»	37	3	24	6
»	42	4	9	3
»	47	4	29	6
»	52	5	27	—
»	57	7	6	—
28	28	3	8	—
»	33	3	16	3
»	38	3	28	3
»	43	4	13	9
»	48	5	5	3
»	53	6	4	6
»	58	7	16	—
29	29	3	10	9
»	34	3	19	6
29	39	4	2	3
»	44	4	18	6
»	49	5	11	3
»	54	6	12	6
»	59	7	27	—
30	30	3	13	9
»	35	3	23	—
»	40	4	6	3
»	45	4	23	6
»	50	5	17	6
»	55	6	21	—
»	60	8	8	6
31	31	3	17	—
»	36	3	26	9
»	41	4	10	6
»	46	4	29	—
»	51	5	24	3
»	56	7	—	3
32	32	3	20	6
»	37	4	1	—
»	42	4	15	—
»	47	5	4	9
»	52	6	1	6
»	57	7	10	—
33	33	3	24	—
»	38	4	5	—
»	43	4	20	—
»	48	5	10	9
»	53	6	9	6
»	58	7	20	6

Alter. A.	Alter. B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.
34	34	3	27	9
»	39	4	9	6
»	44	4	25	3
»	49	5	17	3
»	54	6	18	—
»	59	8	1	9
35	35	4	1	9
»	40	4	14	3
»	45	5	—	9
»	50	5	24	—
»	55	6	27	—
»	60	8	13	9
36	36	4	6	3
»	41	4	19	—
»	46	5	6	9
»	51	6	1	3
»	56	7	6	6
37	37	4	10	9
»	42	4	24	—
»	47	5	13	—
»	52	6	9	—
»	57	7	16	9
38	38	4	15	6
»	43	4	29	6
»	48	5	19	6
»	53	6	17	6
»	58	7	27	9
39	39	4	20	6
»	44	5	5	3
»	49	5	26	3
»	54	6	26	3
»	59	8	9	3

Alter. A.	Alter. B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.
40	40	4	25	6
»	45	5	11	3
»	50	6	3	6
»	55	7	5	6
»	60	8	21	6
41	41	5	1	—
»	46	5	17	6
»	51	6	11	—
»	56	7	15	6
42	42	5	6	6
»	47	5	24	—
»	52	6	19	3
»	57	7	26	3
43	43	5	12	6
»	48	6	1	3
»	53	6	28	3
»	58	8	7	6
44	44	5	19	—
»	49	6	8	9
»	54	7	7	6
»	59	8	19	9
45	45	5	26	—
»	50	6	16	9
»	55	7	17	9
»	60	9	2	9
46	46	6	3	3
»	51	6	25	6
»	56	7	28	6

Alter. A.	Alter. B.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.
47	47	6	10	9
»	52	7	4	6
»	57	8	10	—
48	48	6	18	9
»	53	7	14	3
»	58	8	22	3
49	49	6	27	3
»	54	7	24	9
»	59	9	5	3
50	50	7	6	3
»	55	8	5	9
»	60	9	19	3
51	51	7	16	3
»	56	8	17	9
52	52	7	26	9
»	57	9	—	6
53	53	8	8	—
»	58	9	14	3
54	54	8	20	3
»	59	9	29	—
55	55	9	3	6
»	60	10	15	—
56	56	9	17	6
57	57	10	2	6
58	58	10	18	9
59	59	11	6	3
60	60	41	24	9

Tabelle L.

Jährliche Prämien während der Lebenszeit zweier genannter Personen, für Thlr.: 100. Preußisch-Courant zahlbar beim Tode der von beiden zuletzt Sterbenden.

Ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Alter. A.	Alter. B.	Prämie. Thlr.	Prämie. Sgr.	Prämie. Pf.
21	21	1	2	6
»	26	1	5	—
»	31	1	7	9
»	36	1	10	3
»	41	1	12	6
»	46	1	14	9
»	51	1	16	9
»	56	1	18	6
22	22	1	3	6
»	27	1	6	3
»	32	1	9	—
»	37	1	11	6
»	42	1	14	—
»	47	1	16	3
»	52	1	18	3
»	57	1	20	—
23	23	1	4	6
»	28	1	7	6
»	33	1	10	3
»	38	1	13	—
»	43	1	15	6
»	48	1	17	9
»	53	1	19	9
»	58	1	21	6
24	24	1	5	9
»	29	1	8	9
»	34	1	11	6
»	39	1	14	6
»	44	1	17	—
»	49	1	19	3
»	54	1	21	6
»	59	1	23	3

Alter. A.	Alter. B.	Prämie. Thlr.	Prämie. Sgr.	Prämie. Pf.
25	25	1	7	—
»	30	1	10	—
»	35	1	13	—
»	40	1	16	—
»	45	1	18	6
»	50	1	21	—
»	55	1	23	3
»	60	1	25	—
26	26	1	8	3
»	31	1	11	3
»	36	1	14	6
»	41	1	17	6
»	46	1	20	3
»	51	1	22	9
»	56	1	25	—
27	27	1	9	6
»	32	1	12	9
»	37	1	16	—
»	42	1	19	3
»	47	1	22	—
»	52	1	24	9
»	57	1	27	—
28	28	1	10	9
»	33	1	14	3
»	38	1	17	9
»	43	1	21	—
»	48	1	24	—
»	53	1	26	9
»	58	1	29	—
29	29	1	12	3
»	34	1	15	9

Alter. A.	Alter. B.	Prämie. Thlr.	Prämie. Sgr.	Prämie. Pf.
29	39	1	19	6
»	44	1	22	9
»	49	1	26	—
»	54	1	28	9
»	59	2	1	—
30	30	1	13	9
»	35	1	17	6
»	40	1	21	3
»	45	1	24	9
»	50	1	28	—
»	55	2	—	9
»	60	2	3	—
31	31	1	15	3
»	36	1	19	3
»	41	1	23	3
»	46	1	26	9
»	51	2	—	—
»	56	2	3	—
32	32	1	17	—
»	37	1	21	—
»	42	1	25	3
»	47	1	29	—
»	52	2	2	3
»	57	2	5	3
33	33	1	18	9
»	38	1	23	—
»	43	1	27	3
»	48	2	1	3
»	53	2	4	9
»	58	2	7	9

Alter. A.	Alter. B.	Prämie. Thlr.	Prämie. Sgr.	Prämie. Pf.
34	34	1	20	6
»	39	1	25	—
»	44	1	29	6
»	49	2	3	6
»	54	2	7	3
»	59	2	10	6
35	35	1	22	3
»	40	1	27	3
»	45	2	1	9
»	50	2	6	—
»	55	2	9	9
»	60	2	13	3
36	36	1	24	3
»	41	1	29	6
»	46	2	4	3
»	51	2	8	9
»	56	2	12	6
37	37	1	26	6
»	42	2	1	9
»	47	2	6	9
»	52	2	11	6
»	57	2	15	6
38	38	1	28	9
»	43	2	4	3
»	48	2	9	6
»	53	2	14	3
»	58	2	18	9
39	39	2	1	—
»	44	2	6	9
»	49	2	12	3
»	54	2	17	3
»	59	2	22	—

Alter. A.	Alter. B.	Prämie. Thlr.	Prämie. Sgr.	Prämie. Pf.
40	40	2	3	3
»	45	2	9	6
»	50	2	15	3
»	55	2	20	6
»	60	2	25	3
41	41	2	5	9
»	46	2	12	3
»	51	2	18	6
»	56	2	24	—
42	42	2	8	6
»	47	2	15	3
»	52	2	21	9
»	57	2	27	6
43	43	2	11	3
»	48	2	18	6
»	53	2	25	3
»	58	3	1	3
44	44	2	14	3
»	49	2	21	9
»	54	2	29	—
»	59	3	5	3
45	45	2	17	3
»	50	2	25	3
»	55	3	2	9
»	60	3	9	6
46	46	2	20	6
»	51	2	29	—
»	56	3	6	9

Alter. A.	Alter. B.	Prämie. Thlr.	Prämie. Sgr.	Prämie. Pf.
47	47	2	24	—
»	52	3	3	—
»	57	3	11	3
48	48	2	27	9
»	53	3	7	3
»	58	3	16	—
49	49	3	1	6
»	54	3	11	6
»	59	3	20	9
50	50	3	5	6
»	55	3	16	3
»	60	3	26	—
51	51	3	10	—
»	56	3	21	3
52	52	3	14	9
»	57	3	26	6
53	53	3	19	9
»	58	4	2	3
54	54	3	25	—
»	59	4	8	3
55	55	4	—	6
»	60	4	14	9
56	56	4	6	6
»	57	4	13	—
»	58	4	19	9
»	59	4	27	—
»	60	5	4	9

M.

Prämien-Quittung.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Empfangen für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom Herrn .... die Summe von .... (in Buchstaben) .... Thlrn. Preußisch-Courant als .... Prämien-Zahlung, nach den Bedingungen des Versicherungs-Scheins .... No. ...... über ...... Thlr. Preußisch-Courant für die Zeit vom .... bis zum ....

Berlin, den .... ten ....

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

.... Director. .... General-Agent.

.... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf.
(Betrag in Zahlen.)

N.

Anerkenntniß

der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
über .... Thlr. Preußisch-Courant.

Am 8ten .... 18.... zahlt die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gegen diesen Schein an den Herrn N. N. oder dessen Ordre hier in Berlin die Summe von .... Thlrn. Preußisch-Courant.
Valuta ist durch Rückgabe der von ihm quittirten Versicherungs-Police No. .... vom .... ten 18.... über .... Thlr. Preußisch-Courant berichtigt.

Die Richtigkeit einer etwanigen Cession ist die Gesellschaft zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Berlin, den .... ten ....

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

.... (Siegel.) ....
Director. General-Agent.

Inhalt des Geschäfts-Planes.

Erster Abschnitt.

Verschiedene Arten der Lebens-Versicherungen und deren Bedingungen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei Anmeldung und Annahme der Versicherung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Versicherten während der Dauer der Versicherung.

Vierter Abschnitt.

Verlust der Rechte aus den Versicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Folgen eines eintretenden Kriegszustandes für versicherte Militair-Personen und Versicherung gegen Kriegsgefahr.

Sechster Abschnitt.

Auszahlung des versicherten Kapitals und sonstige Vortheile des Versicherten.

Siebenter Abschnitt.

Sparkassen-Versicherungen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

7

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 13. Januar. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 66ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3905. Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

№ 3906. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 12. December 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bereits in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Juni pr. habe ich die Directionen sämmtlicher im Bezirk der Kurmärkischen Hülfs-Casse vorhandenen, staatlich genehmigten Sparcassen, welche an der im § 24 des Statuts der Hülfs-Casse verheißenen Prämien-Vertheilung Theil zu nehmen wünschen, aufgefordert, die Grundsätze wie die Prämien auf die einzelnen Sparer zu vertheilen sind, festzustellen und die darnach zu entwerfenden Nachträge zu den Sparcassen-Statuten durch die hiesige Königliche Regierung zu meiner Bestätigung einzureichen. Da bis jetzt jedoch nur eine sehr geringe Anzahl Sparcassen-Directionen dieser Aufforderung Folge geleistet hat, und andererseits nach § 24 des Hülfscassen-Statuts bis zum 1. März jeden Jahres die Nachweisungen über den Gesammtbetrag des Guthabens der zur Prämiirung berechtigten Sparer der Direction der Hülfscasse eingereicht werden müssen, so bringe ich die obige Aufforderung hiermit nochmals in Erinnerung und mache die Sparcassen-Directionen zugleich auf die nachstehende Fassung für die betreffenden Nachträge aufmerksam, indem ich bemerke, daß es den Sparcassen-Directionen zwar überlassen bleibt, einzelnen Bestimmungen, insbesondere der §§ 2, 3 und 5 auch eine andere Fassung zu geben, daß aber die Nachträge, wenn sie meine Bestätigung erlangen sollen, in der wesentlichsten Bestimmung mit dem nachstehenden Entwurf übereinstimmen müssen.

Potsdam, den 7. Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister Flottwell.

* * *

Nachtrag

zu dem Statut der Sparcasse zu N. N.
vom rc.

In Folge des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. October 1852 bestätigten Statuts der Hülfscasse des communalständischen Verbandes der Kurmark wird zu den Statuten der Sparcasse zu N. N. vom rc. Folgendes zusätzlich bestimmt:

§ 1. Nach dem Statut der Hülfscasse soll von dem jährlichen Zinsgewinn derselben die Hälfte zur Prämiirung von Sparcassen-Interessenten des Verbandes verwendet werden. Zur Prämiirung berechtigt sind nur folgende in dem communalständischen Bezirk wohnende Interessenten, insofern sie sich bei der Sparcasse zu N. N. betheiligt haben:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,

b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter,

c) Tagelöhner,

d) Dienstboten,

e) Personen, welche zwar wegen Alterschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kathegorie a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben.

§. 2. Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, die zwar zu den im vorigen § benannten Kathegorien gehören, welche aber:

a) notorisch wohlhabend sind, wobei jedoch ein kleiner Grundbesitz allein keinen Grund zur Ausschließung abgeben soll. Darüber, ob Jemand notorisch wohlhabend ist, entscheidet das Curatorium (Direction) der Sparcasse und im Falle der Beschwerde dagegen endgültig der Magistrat (bei Kreis-Sparcassen der Landrath oder die Regierung);

b) welche wegen Wuchers und Betruges in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

c) deren neue Einlagen bei der Sparcasse für das letzte Sparjahr die Summe von 10 Thlr. übersteigen.

d) deren neue Einlagen für das letzte Sparjahr die Summe von 1 Thlr. nicht erreichen;

e) deren gesammtes Guthaben bei der Sparcasse am Ende des letzten Sparjahres nicht mindestens 5 Thlr. beträgt.

§ 3. Das Curatorium (Direction) der Sparcasse, fertigt alljährlich im Januar eine Nachweisung über den Gesammtbetrag des Guthabens, welches zur Prämiirung nach den Grundsätzen der §§ 1 und 2 berechtigte Sparer am Schlusse des abgewichenen Jahres bei ihr gehabt haben und überreicht solche im Laufe des Monat Februar der Direction der Hülfscasse.

§ 4. Die hierauf von letzterer überwiesenen Prämiengelder werden auf die betreffenden Sparcassen-Interessenten nach Maßgabe der Einlagen derselben subrepartirt, den Contos derselben gut geschrieben und die Nummer des prämiirten Sparcassen-Buches, so wie der Betrag der hierauf gefallenen Prämie durch den nächsten Jahres-Bericht (durch das Wochen- oder Kreisblatt) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 5. Wenn Sparer der vorbezeichneten Kathegorie ihre Einlagen in der Zeit von Anfertigung der, der Hülfscasse einzureichenden Nachweisung bis zum Eingange der Prämien gänzlich zurückgezogen haben, also nicht mehr Theilnehmer der Sparcasse sind, so verlieren sie dadurch den Anspruch auf die Prämie, und wird die Ihnen zugestandene Rate auf die andern derzeitigen berechtigten Sparer mit vertheilt. Sollte jedoch der Sparer zu dieser Zurückziehung seiner Einlage durch einen unverschuldeten Unglücksfall genöthigt worden sein, so steht der Direction (Curatorium) der Sparcasse frei, demselben die ihm zugestandene Prämie noch auszuzahlen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Publicandum.

№ 8. Neue Auflage der Arzneitaxe für das Jahr 1854. I. 2020. Dec.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der daher nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 12. December 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

* * *

Vorstehendes Publicandum des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe für 1854 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von zehn Silbergroschen zu erhalten ist.

Potsdam und Berlin, den 30. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 9.
Die Parcellirungen und Ansiedelungen betreffend.
I. 2623. Sept.

In Beziehung auf die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen sind in dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nr. 3757 Seite 241 und folg.) neue Vorschriften erlassen, deren Nichtbeachtung erhebliche Nachtheile und Strafen zur Folge haben kann. Um das betheiligte Publikum vor Schaden zu wahren, machen wir in Folge höherer Anweisung auf dies neue Gesetz aufmerksam. Nach demselben darf eine Zertheilung von Grundstücken im Wege des öffentlichen Ausgebots und der Versteigerung an den Meistbietenden nicht ohne Zuziehung eines Richters, und nicht eher vorgenommen werden, als bis die Vertheilung der öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten des zu parzellirenden Grundstücks von der Behörde durch einen Regulirungs-Plan festgestellt ist, welcher bei der Versteigerung den Kauflustigen bekannt gemacht werden muß. Die Nichtbeachtung der desfallsigen Vorschriften ist mit einer Geldbuße bis Zweihundert Thalern bedroht (§§ 6, 7, 8 u. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1853).

Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift der §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Bau-Consenses vorhergehen. Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bau-Consens erhalten zu haben, wird mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern bestraft und hat zu erwarten, daß die Weiterführung der begonnenen Ansiedelung verhindert wird. (§§ 12 u. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1853.)

Wir empfehlen den Betheiligten eintretenden Falles mit den gesetzlichen Bestimmungen sich näher bekannt zu machen.

Potsdam, den 28. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 10.
Die Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.
IV. 28.

Nach der Bekanntmachung vom 13. December 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den anderen Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. December 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31. December 1853.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verzeichniß der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg.
" Salzwedel nach Wustrau . . . . . (Landweg u. Wasserstraße auf der Jeetze.)	"	Salzwedel	"	Wustrow.
Von Salzwedel nach Uelzen	"	Salzwedel	"	Bergen.
" Osterwick nach Vienenburg	"	Osterwick	"	Vienenburg.
" Nordhausen über Nürei nach Göttingen	"	Mackenrode	"	Herzberg.
" Teistungen nach Duderstadt	"	Teistungen	"	Duderstadt
" Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	"	Bischhagen	"	Reinhausen
" Beverungen nach Uslar	"	Beverungen	"	Lauenförde.
" Pyrmont nach Aerzen	Waldeck	Pyrmont	"	Aerzen
" Barntrup nach Aerzen	Lippe	Barntrup	"	Aerzen
" Vlotho nach Hameln (auf der Weser)	Preußen	Vlotho	"	Hameln.
" Minden nach Bückeburg . . . . . . (per Eisenbahn und Chaussee.)	"	Minden	"	Bückeburg.
" Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	"	Minden	"	Stolzenau.
" Minden nach Osnabrück	"	Lübbecke	"	Ostercappeln.
" Herford nach Osnabrück	"	Herford	"	Melle.
" Bielefeld nach Osnabrück	"	Halle	"	Dissen.
" Münster nach Osnabrück	"	Loburg	"	Iburg.
" Lengerich nach Osnabrück	"	Lengerich	"	Osnabrück.
" Ibbenbühren nach Osnabrück . . .	"	Ibbenbühren	"	Osnabrück.
" Rheine nach Lingen . . . . (Land- und Wasserstraße.)	"	Rheine	"	Lingen.
" Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	"	Rheine	"	Gildehaus.
" Holzminden nach Polle	Braunschweig	Holzminden	"	Polle.
" Holzminden per Weser nach Hameln	"	Holzminden	"	Polle.
" Holzminden über Dassel nach Einbeck	"	Holzminden	"	Dassel.
" Holzminden nach Lauenförde . . .	"	Holzminden	"	Lauenförde.
" Holzminden nach Bodenwerder . .	"	Holzminden	"	Bodenwerder.
" " über Eschershausen nach Einbeck	"	Eschershausen	"	Einbeck.
" " " " " Alfeld	"	Eschershausen	"	Alfeld.
" " " " " Hameln	"	Eschershausen	"	Grohnde.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lip... Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Harzburg nach Goslar	Braunschweig	Harzburg	Hannover	Goslar.
„ Harzburg nach Vienenburg	„	Harzburg	„	Vienenburg.
„ Wolfenbüttel nach Vienenburg (per Eisenbahn)	„	Wolfenbüttel	„	Vienenburg.
„ Wolfenbüttel nach Salzgitter	„	Wolfenbüttel	„	Salzgitter.
„ Braunschweig per Eisenbahn	„	Braunschweig	„	Peine.
„ Braunschweig nach Salzgitter	„	Braunschweig	„	Salzgitter
„ Braunschweig nach Fallersleben	„	Braunschweig	„	Fallersleben.
„ Braunschweig nach Gifhorn	„	Braunschweig	„	Gifhorn.
„ Braunschweig nach Groß-Lafferde	„	Braunschweig	„	Groß-Lafferd[e]
„ Vorsfelde nach Fallersleben	„	Vorsfelde	„	Fallersleben.
„ Königslutter nach Ochsendorf	„	Königslutter	„	Ochsendorf.
„ Seesen nach Bakenem	„	Seesen	„	Bakenem.
„ Seesen nach Osterode	„	Seesen	„	Osterode.
„ Seesen nach Nordheim	„	Seesen	„	Nordheim.
„ Seesen nach Salzgitter	„	Lutter a. Barbge	„	Salzgitter.
„ Lichtenberg nach Holle	„	Lichtenberg	„	Holle.
„ Witzenhausen nach Göttingen	Kurhessen	Märzhausen	„	Fri.dland.
„ Witzenhausen nach Münden (Land- und Wasserstraße.)	„	Gertenbach	„	Münden.
„ Cassel nach Münden	„	Sondershausen	„	Münden.
„ Veckerhagen nach Münden (Wasserstraße.)	„	Veckerhagen	„	Münden.
„ Lippoldsberg nach Uslar	„	Lippoldsberg	„	Uslar.
„ Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße.)	„	Carlshafen	„	Lauenförde.
„ Haste nach Hannover (per Eisenbahn)	„	Haste	„	Wunstorf.
„ Nenndorf nach Hannover	„	Nenndorf	„	Hannover.
„ Nenndorf nach Lauenau	„	Nenndorf	„	Lauenau.
„ Nenndorf nach Bückeburg	„	Nenndorf Beckendorf	Schaumburg-Lippe	Bückeburg.
„ Obernkirchen	„	Obernkirchen	„	Bückeburg.
„ Oldendorf	„	Oldendorf	„	Bückeburg.
„ Rinteln	„	Rinteln	„	Bückeburg.
„ Fischbeck nach Hameln	„	Fischbeck	Hannover	Hameln.
„ Oldendorf nach Hildesheim	„	Oldendorf	„	Coppenbrügg[e]
„ Oldendorf nach Hameln	„	Oldendorf	„	Hameln.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem Verzeichnisse wird auf Grund Rescripts III. 30625. vom 31. December v. J., und unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im 52sten Stück des vorjährigen Amtsblatts, Seite 487 № 252, hierdurch publicirt. Potsdam, den 6. Januar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 11. Agentur-Bestätigung. I. 1292 Nov. I. 788. Dec. I. 1545. Dec. I. 1559. Dec. I. 1716. Dec. I. 1800. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Clauß, zu Spandau, als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt für die Stadt Spandau und Umgegend, der Privat-Secretair Bode, zu Alt-Schadow, als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg für den Beeskower Kreis und Umgegend, der Rentier Marggraff, zu Teltow, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Teltow und Umgegend, der Kreisgerichts-Rendant Kursawe, zu Wriezen an der Oder, als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Wriezen und Umgegend, der Kaufmann M. Nachmann, zu Beeskow, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Beeskow und Umgegend, und der Buchhändler Kalbersberg, zu Prenzlau, als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Prenzlau und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 24. Dec. 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1. Agentur-Bestätigung.

Der Herr Ernst Adolph Weinlig hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J. als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Berlin, den 27. Decemb. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 2. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann George Wilhelm Robert Krüger hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J. die Bestätigung als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ertheilt worden.

Berlin, den 30. Decemb. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 7 vom 8. Januar 1854.)

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4. Jan. 1854 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Personal-Veränderungen

bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königl. Kammergerichts.

Der Stadtgerichts-Rath Roerner ist zum Staats-Anwalt bei dem Königlichen Stadtgerichte in Berlin ernannt.

Der Gerichts-Assessor Haagen ist der Staats-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgerichte in Berlin als Gehülfe überwiesen.

Der Regierungs-Assessor Carl Wolf Lothar von Wurmb ist dem hiesigen Regierungs-Collegum überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Der Assistenz-Arzt im Füsilier-Bataillon des Königl. 20sten Infanterie-Regiments Carl Heinrich Julius Wach zu Brandenburg, ist als ausübender Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Leopold Carl Kaul und der practische Arzt und Operateur Dr. Carl Theodor Starke zu Berlin, und der Wundarzt erster Classe Christoph Friedrich Jordan zu Potsdam, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Schleusen bei Cade und Plaue.

Die Anfertigung neuer Thore zu den Schleusen bei Cade und Plaue macht eine Sperrung dieser Schleusen von jetzt ab bis Mitte Februar k. J. nothwendig, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. Dec. 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kranken-Pflege.

Mit Beziehung auf unsere ausführlichere, durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordene Mittheilung vom 17. December v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Johanniter-Ritter der Provinz Brandenburg zunächst für das Jahr 1854 sechs Frei-Betten in der Kranken-Anstalt Bethanien zu Berlin gestiftet haben, in welchen Kranke und äußerlich Verletzte vom Lande und aus den kleinen Städten der vorgenannten Provinz unentgeldliche Aufnahme, Pflege und Heilung finden können. Ausgenommen sind nur:

Geisteskranke, Epileptische, Pocken-Kranke, unheilbare Siphylitische und Krätz-Kranke.

Kranke oder Verletzte, welche die Aufnahme wünschen, wollen sich an den Regierungs-Präsidenten Grafen v. Itzenplitz auf Cunersdorf bei Wriezen a. d. O. wenden, und ihr Gesuch unter Beifügung eines ärztlichen Attestes durch ihre Orts-Obrigkeit, an den Vorgenannten gelangen lassen.

Berlin, den 5. Januar 1854.

Der Vorstand des Vereins der Johanniter-Ritter der Provinz Brandenburg.
Im Auftrage: Graf von Itzenplitz.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartale des Amtsblatts 1853 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 20. Januar. **1854.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 12. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro December 1853. I. 1035. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	20	9
für den Scheffel Roggen	2	26	7
für den Scheffel große Gerste	2	2	9
für den Scheffel kleine Gerste	1	29	3
für den Scheffel Hafer	1	12	6
für den Scheffel Erbsen	2	29	6
für den Centner Heu	—	26	2
für das Schock Stroh	8	—	3
für den Centner Hopfen	30	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	6	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	9

Potsdam, den 12. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 13. Extraordinaires Ausschreiben von Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{53}{54}$. III. 1501. Jan.

Unter Bezugnahme auf unsere, im 35sten Stück des Amtsblatts pro 1853 Seite 335 abgedruckte Bekanntmachung vom 22. August v. J. — das extraordinaire Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{53}{54}$ betreffend — werden die Theilnehmer des Domainen-Feuerschäden-Verbandes des diesseitigen Regierungsbezirks hierdurch aufgefordert, die Beiträge für das zweite extraordinaire Ausschreiben mit

1 Sgr. pro 100 Thlr. erster Classe } der Versicherungssumme
1½ " " 100 " zweiter " }

sofort und spätestens bis zum 1. Februar d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse, bei Vermeidung der executivischen Einziehung, in gewöhnlicher Art einzuzahlen.

Potsdam, den 10. Januar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 14. Der mit Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zoll-Vertrag. III. d. 9375.

Durch den Erlaß der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen vom 21. December v. J. — IV. 16,331 und III. 22,712 — sind wir davon in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 18 des unterm 19. Februar 1853 zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages vom 1. Januar d. J. an in Betreff der Unterthanen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbsbetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden haben, welche für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten nach Artikel 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff., erneuert durch den Artikel 18 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom 4. April 1853, maaßgebend sind.

Außerdem soll nach dem Schlußsatze des Artikels 18 des Vertrages vom 19. Februar 1853 Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, so fern sie sich nicht damit befassen, Frachtgüter von einem im diesseitigen Staatsgebiete gelegenen Orte nach einem oder mehreren anderen im diesseitigen Gebiete belegenen Orten zu befördern, keine Gewerbesteuer abgefordert werden.

Indem wir die Herren Landräthe und die Magisträte in den Städten der zweiten und dritten Steuer-Abtheilung von dieser Vereinbarung noch besonders in Kenntniß setzen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß diesseitige Gewerbetreibende, welche in Oesterreich Ankäufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen oder Märkte und Messen besuchen wollen, hierzu mit den durch unsere Circular-Verfügung vom 25. November 1834 vorgeschriebenen Legitimationen versehen sein müssen, und ihnen solche nach den Formularen A, B und D ertheilt werden sollen.

Potsdam, den 11. Januar 1854. **Königl. Regierung.**
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 15. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2045. Dec. I. 74. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gastwirth J. Ludwig Göthling, in Werneuchen, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für Werneuchen und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann Friedrich Friese, zu Fehrbellin, die Geschäfte als Agent derselben Gesellschaft niedergelegt hat. Potsdam, den 10. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Dänischen Regierung auf den Grundlagen des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Vertrages abgeschlossene Post-Vertrag.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Dänischen Regierung ist auf den Grundlagen des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Vertrages ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Februar d. J. in Wirksamkeit tritt.

Nach diesem Vertrage unterliegen künftig alle Brief- und Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen ꝛc. und dem gesammten Dänischen Postbezirke gleichmäßigen Grund-

sätzen und Bestimmungen. - Unter dem Dänischen Postbezirke ist hierbei zu verstehen: das eigentliche Königreich Dänemark (Jütland und die Dänischen Inseln) die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg und das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck (Eutin und Schwartau), in welchem Dänemark zur Zeit das Post-Regal ausübt.

In Folge des gedachten Vertrages treten für die Correspondenzen zwischen dem Preußischen und dem Dänischen Postbezirke von dem obigen Zeitpunkte ab folgende Bestimmungen ein.

Gewöhnliche Briefe können, wie bisher, nach der Wahl des Absenders, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt aufgeliefert werden. Es ist gegenseitig gestattet, zur Frankirung der Briefe Francomarken oder Franco-Couverts zu verwenden.

Das Porto für die zwischen Preußischen und Dänischen Post-Anstalten unmittelbar zur Auswechselung kommenden Briefe bildet sich aus dem Preußischen und aus dem Dänischen Porto.

Das Preußische Porto beträgt:

1) für die Preußischen Post-Anstalten, welche von Hamburg oder Büchen nicht weiter als 10 geographische Meilen entfernt sind . . . . 1 Sgr.,
2) für die Preußischen Post-Anstalten, welche von den gedachten beiden Orten über 10, und nicht weiter als 20 geographische Meilen entfernt sind 2 Sgr.,
3) für alle übrigen Preußischen Post-Anstalten . . . . 3 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für die Correspondenz aus den Preußischen Post-Anstalten, welche von Hamburg, Büchen, Swinemünde oder Wismar nicht weiter als 20 geographische Meilen entfernt sind, so wie für die Correspondenz aus Swinemünde selbst, nach denjenigen Königlich Dänischen Landestheilen, wohin die Correspondenz theils auf dem Landwege, theils auf dem Seewege ihre Beförderung erhält (Jütland und den Dänischen Inseln) et vice versa ein Durchschnittssatz von 2 Sgr. angenommen wird.

Das Dänische Porto beträgt:

1) nach und aus allen Dänischen Post-Anstalten, welche von Hamburg oder Büchen nicht weiter als 10 geographische Meilen entfernt sind . . 1 Sgr.,
2) nach und aus allen übrigen Dänischen Post-Anstalten . . . . 2 Sgr.

Das Gesammt-Porto für einen einfachen Brief zwischen dem Preußischen und dem Dänischen Postbezirke kommt hiernach bei der unmittelbaren Auslieferung, ohne Rücksicht auf die Spedition, auf resp. 2, 3, 4 und 5 Sgr. zu stehen. Ein einfacher Brief von Berlin, Cöln, Breslau, Königsberg ꝛc. nach Kopenhagen und Helsingör ꝛc. kostet beispielsweise 5 Sgr., und ein solcher von Stettin, Stralsund, Greifswald ꝛc. nach Kopenhagen und Helsingör ꝛc. 4 Sgr., gleichviel ob die Beförderung auf dem Seewege über Stettin oder auf dem Wege über Hamburg stattfindet.

Das Gewicht eines einfachen Briefes wird sowohl bei dem Preußischen als auch bei dem Dänischen Porto zu 1 Zoll-Loth excl. angenommen. Bei schwerem Gewicht steigt das Porto in folgendem Verhältnisse:

von 1 bis 2 Zoll-Loth excl. . . . . zweifaches Porto,
" 2 " 3 " " " . . . . dreifaches "
" 3 " 4 " " " . . . . vierfaches "

u. s. w. für jedes ferneres Loth der einfache Portosatz mehr.

Für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Dänischen Postbezirke, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, kommt außer dem obigen Porto für gewöhnliche Briefe noch eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr., ohne Rücksicht auf das Gewicht des Briefes, zur Erhebung. Eine Werths-Angabe ist bei recommandirten Briefen nicht zulässig. Waarenproben und Muster, welche der Zollverhältnisse wegen nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden dürfen, zahlen bis zum Gewichte von 2 Zoll-Loth excl. das einfache, und darüber das doppelte tarifmäßige Briefporto. Als Bedingung dieser Portomoderation gilt, daß die Waarenproben und Muster auf erkennbare Weise verpackt sind und daß der denselben angehängte Brief unter 1 Zoll-Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circularien und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, unterliegen im Falle der Frankirung, ohne Rücksicht auf die Entfernung, nur einem Gesammt-Porto von 1 Sgr. für jedes Zoll-Loth excl.

Geld- und Päckerei-Sendungen zwischen dem Preußischen und dem Dänischen Postbezirke können, in so weit deren Auswechselung zwischen Preußen und Dänemark unmittelbar erfolgt, entweder unfrankirt, bis zum Preußischen oder Dänischen Hafenorte, Hamburg und resp. Büchen oder Schwarzenbeck frankirt oder ganz frankirt abgesandt werden.

Das Preußische, so wie das Dänische interne Porto kommt für dergleichen Sendungen nach dem Tarife zur Erhebung, welcher für die betreffenden inländischen Fahrpost-Sendungen gilt. Erfolgt die Beförderung der fraglichen Sendungen auf dem Seewege mittelst der zwischen Stettin und Kopenhagen coursirenden Post-Dampfschiffe, so tritt dem Preußischen und Dänischen internen Porto noch ein mäßiges Seeporto hinzu.

Zur Erleichterung des Verkehrs können auch Geldvorschüsse auf Briefe zwischen den beiderseitigen Postbezirken entnommen werden, und zwar Preußischer Seits bis zur Höhe von 25 Thlrn. Preußisch Courant, und Dänischer Seits bis zur Höhe von 25 Reichsbankthalern. Für den Vorschuß wird, außer dem tarifmäßigen Porto für den Brief, noch eine Gebühr nach denjenigen Sätzen erhoben, welche bei der Post-Anstalt, von der der Vorschuß entnommen wird, für die im Inlande bleibenden Vorschuß-Sendungen gelten.

Berlin, den 8. Januar 1854. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 3. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Adolph Grube hat die von ihm bisher versehene Agentur der hiesigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt.

Berlin, den 11. Januar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Der Herr Gustav Bauer hierselbst hat die Haupt-Agentur der hiesigen Feuer-, Mieths- und Fensterscheiben-Versicherungs-Gesellschaft: Preußische Versicherungs-Bank, deren Statut zur Erlangung der staatlichen Genehmigung eingereicht ist, niedergelegt. Berlin, den 11. Januar 1854.

№ 4. Agentur-Niederlegung.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin am Anfange des Monats März d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern, resp. Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse des Militairpflichtigen und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, worin sich derselbe verpflichtet, für die Bestreitung der durch diesen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungs-Kosten aus eigenen Mitteln Sorge tragen zu wollen) begleiteten Anträge bis spätestens **den 11. Februar 1854** in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu den anzuberaumenden Terminen Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden; auch machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1834 geborenen, auf jene Vergünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 15. April 1843 **vor** dem 1. Mai d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächstbevorstehenden, als den für sie geeigneten letzten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 6. Januar 1854.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Feuercassengelder-Ausschreiben
für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro IItes Semester 1853.

Zur Deckung der in den Städten des Verbandes im 2ten Semester 1853 vorgekommenen Brandschäden werden hiermit:

für Gebäude der 1sten Classe	— Sgr.	8 Pf.		
" " " 2ten "	2 "	— "	vom Hundert der Versicherungssumme,	
" " " 3ten "	3 "	4 "		
" " " 4ten "	4 "	8 "		

und zwar

von 18,721,625 Thlr. à 8 Pf.	4,160 Thlr.	10 Sgr.	10 Pf.
" 27,058,700 Thlr. à 2 Sgr.	18,039 "	4 "	— "
" 6,100,000 Thlr. à 3 Sgr. 4 Pf. ...	6,777 "	23 "	4 "
" 2,630,550 Thlr. à 4 Sgr. 8 Pf. ...	4,091 "	29 "	— "
überhaupt			
von 54,510,875 Thlr.	33,069 Thlr.	7 Sgr.	2 Pf.
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 % im Betrage von	661 Thlr.	12 Sgr.	1 Pf.
netto	32,407 Thlr.	25 Sgr.	1 Pf.

ausgeschrieben.

Die Magisträte und Obrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch aufgefordert, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Seit 1845 hat kein Jahr so günstig, wie das pro 1853 abgeschlossen, indem namentlich von den Gebäude-Besitzern 1ster Classe nur 1 Sgr. 8 Pf. vom Hundert, mithin pro mille 16 Sgr. 8 Pf., also etwas über ½ pro mille als Jahresbeitrag aufzubringen waren.

Berlin, den 12. Januar 1854.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. am 18. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 116. 270. 276. 387. 491. 809. 887. 1222. 1494. 1571. 1685. 1698. 1835. 2870. 2931. 3000. 3153. 3246. 3264. 3495. 3701. 3836. 3856.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 74. 75. 457. 463. 642. 1145. 1161. 1400. 1597. 1599.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 296. 487. 806. 839. 889. 1000. 1297. 1358. 1375. 1401. 1581. 1604. 1695. 1768. 2319. 2345. 2418. 2815.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 83. 134. 594. 633. 914. 1147. 1514. 1589. 1614. 1672. 1755. 1821. 1928. 2044.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 60. 334. 537. 576. 651. 683. 724. 742. 999. 1221. 1248. 1532. 1641. 1686. 1790. 1947. 2641. 2683. 2828. 2946. 2997.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I № 8 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26,

vom 1. April 1854 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1854 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 19. November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 8 vom 10. Januar 1854.)

Dem Fabrikanten G. Reinke, zu Stolberg am Harze, ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 9 vom 11. Januar 1854.)

Dem Mechanikus G. E. Schwinck, zu Berlin, ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 13 vom 15. Januar 1854.)

Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf, in Berlin, unterm 12. December 1851 ertheilte Patent auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Regierungs-Vice-Präsident Freiherr von Wintzingerode ist durch den Ober-Präsidenten der Provinz in sein neues Amt eingeführt worden und hat dasselbe angetreten.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den bisherigen Medicinal-Assessor, practischen Arzt Dr. Ebert, zu Berlin, zum Medicinal-Rathe und Mitgliede des Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen.

Der practische Arzt Dr. Krieger, zu Berlin, ist zum chirurgischen Assessor bei dem Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Oberförster-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Krebs ist zum Königlichen Oberförster zu Lützel, Regierungsbezirks Arnsberg, mit der Maaßgabe ernannt, daß er einstweilen noch als Assistent des Oberförsters zu Dippmannsdorf fungiren soll.

Der Rechnungsrath Damm ist an Stelle des ausgeschiedenen Geheimen Archiv-Raths Köhne vom 1. Januar d. J. ab zum Rendanten, Administrator und Oeconomie-Inspector des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin und der mit demselben vereinigten Anstalten ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Eberhard Waldemar Marggraf ist als ordentlicher Lehrer am Königlichen französischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Inspector Cochius zu Klein-Ziethen, ist als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im 5ten Bezirk des Osthavelländischen Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Dem Doctor der Philosophie Arnold Schmidt, aus Schwiebus, ist unter Vorbehalt des Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der zehnten Schleuse im Bromberger Kanal.

Wegen einer dringenden Reparatur der zehnten Schleuse des hiesigen Kanals, welche zwar während des Winters in Angriff genommen werden, deren Vollendung dessenungeachtet von der Witterung abhängig bleibt, kann die Schifffahrt auf dem Kanale bis zum Monat April d. J. incl. nur in beschränkter Weise, und zwar derartig ausgeübt werden, daß die hin- und herschiffenden Kähne bei der zehnten Schleuse überladen. Bromberg, den 4. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage zu Gerswalde im Jahre 1854.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. November 1853 wird festgesetzt, daß die Gerichtstage in Gerswalde im laufenden Jahre in der Wohnung des Gastwirths Müller an folgenden Tagen:

den 3. und 4. Februar,	den 4. und 5. August,
" 3. " 4. März,	" 1. " 2. September,
" 7. " 8. April,	" 6. " 7. October,
" 5. " 6. Mai,	" 3. " 4. November,
" 2. " 3. Juni,	" 1. " 2. December
" 7. " 8. Juli,	

abgehalten werden. Templin, den 7. Januar 1854.

Königliches Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Vierraden, Superintendentur Schwedt, ist von dem Ackerbürger August Wilhelm Zitelmann ein schön gearbeitetes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper geschenkt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 27. Januar. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3907. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Thlrn. Vom 21. November 1853.

№ 3908. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern.

№ 3909. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft". Vom 12. December 1853.

№ 3910. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 14. December 1853.

№ 3911. Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19. December 1853.

№ 3912. Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19. December 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 16. Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie in Paris. I. 1304. Jan.

In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1853 Seite 243) in Betreff der am 1. Mai 1855 beginnenden Industrie-Ausstellung in Paris bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums, daß nicht allein die durch den Französischen Zolltarif prohibirten Waaren zur Ausstellung zugelassen werden sollen, sondern daß auch nach Beendigung der Letztern es den Ausstellern freistehen soll, dergleichen Waaren, entweder frei von allen Abgaben wieder auszuführen, oder der dortigen innern Consumtion gegen Entrichtung einer Abgabe von 30 Procent des Werths zu übergeben.

Potsdam, den 18. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 17. Die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Städten Luckenwalde, Biesenthal, Freienwalde, Oranienburg, Bernau, Wilsnack, Mittenwalde, Teltow, Trebbin, Teupitz, Zossen, Beeskow, Storkow, Friesack u. Meienburg. I. 778 Jan.

In den Städten Luckenwalde, Biesenthal, Freienwalde, Oranienburg, Bernau, Wilsnack, Mittenwalde, Teltow, Trebbin, Teupitz, Zossen, Beeskow, Storkow, Friesack und Meienburg ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beendigt worden, was hierdurch mit Bezug auf die Bestimmung des § 85 des gedachten Gesetzes bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 14. Januar 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 18. Verbot des Aufkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Treuenbrietzen bestimmten Gegenstände. I. 1078. Jan.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, sowie des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarkts-Verkehr der Stadt Treuenbrietzen folgende Vorschriften erlassen:

1) Das im § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Verbot des Aufkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Treuenbrietzen bestimmten Gegenstände an den Wochenmarkts-Tagen erstreckt, sich auf den Umkreis einer Meile von den Thoren der Stadt Treuenbrietzen ab gerechnet.
2) Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Treuenbrietzen ist denjenigen, welche damit Handel treiben, sowie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Hökern ꝛc. erst von Vormittags 11 Uhr an gestattet.
3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote zu 1 und 2 werden nach § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Potsdam, den 18. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 19. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2362. Dec. I. 470. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Rentier Carl Heinrich Frenzel, zu Oderberg, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Oderberg und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Lehrer Schreiber, zu Spatz, im Westhavelländischen Kreise, die Geschäfte als Agent der aufgelöseten Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz niedergelegt hat.

Potsdam, den 14. Januar 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 1. In den Wagen der Stralsund-Passower Schnellpost zurückgebliebene Gegenstände.

In den Wagen der Stralsund-Passower Schnellpost sind verschiedene Gegenstände, als:
1 weißleinenes Taschentuch, E. P. 5. gezeichnet,
1 Rohrstock mit Horn-Griff,
1 Feuerzeug von Neusilber und
1 Messing-Schloß
zurückgelassen und von den Eigenthümern bis jetzt nicht reclamirt worden.

Es werden die resp. Eigenthümer dieser Sachen daher aufgefordert, sich wegen Rückgabe derselben bis zum 20. Februar d. J. bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Die bis zu diesem Termine nicht reclamirten Sachen werden zum Besten des Post-Armen-Fonds verkauft werden.

Potsdam, den 21. Januar 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Erträge der evangelischen Kirchen-Collecte am Erndtedankfeste im Regierungsbezirk Potsdam.

Bekanntmachung

der Erträge der am vorjährigen Erndtedankfeste zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Collecte in dem Regierungsbezirk Potsdam. (Fortsetzung und Schluß.)

54. Superintendentur Schwedt: Stadtkirche zu Schwedt 10 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf, Schloßkirche zu Schwedt 14 Thlr. 9 Sgr., darunter 11 Thlr. 10 Sgr. (2 Friedrichsd'or) von einem Mitgliede der Gemeinde; Parochie Vierraden 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Parochie Heinersdorf: a) Heinersdorf 14 Sgr. 3 Pf., b) Berkholz 11 Sgr. Summa 26 Thlr. 18 Sgr.

55. Französisch-reformirte Parochie Groß-Ziethen: Groß-Ziethen 2 Thlr. 22 Sgr., Klein-Ziethen 3 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Summa 5 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.

56. Französisch-reformirte Parochie Schwedt 15 Sgr.

57. Superintendentur Dom-Havelberg: Kirche zu Breddin 1 Thlr. 16 Sgr., Dehlgast 6 Sgr., Stüdnitz 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., Schönermark 12 Sgr. 9 Pf., Gumtow 22 Sgr., Granzow 10 Sgr., Nitzow 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., Damlack 1 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., Schönhagen 4 Thlr. — Sgr. 3 Pf., Döllen 2 Thlr. 5 Sgr., Netzow 3 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Jederitz 3 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., Dom-Havelberg 9 Thlr. 20 Sgr, Toppel 2 Thlr. 12 Sgr. Summa 31 Thlr. 26 Sgr.

58. Superintendentur Potsdam II.: Parochie Bornim 5 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., Cladow 7 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Dalgow 3 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf., Döbritz 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Fahrland 6 Thlr. 20 Sgr., Falkenrehde 3 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., Karzow 4 Thlr. 11 Sgr., Marquardt 7 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., Rohrbeck 1 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., Segefeld 5 Thlr. 15 Sgr., Wustermark 2 Thlr. 5 Sgr. Summa 50 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.

59. Superintendentur Prenzlau I.: Prenzlau: a) St. Marienkirche: α) Vormittags 5 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., β) Nachmittags 12 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.; b) St. Jacobi-Kirche 1 Thlr. 4 Sgr., c) St. Nicolai-Kirche 5 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., d) St. Sabinen-Kirche 4 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., e) St. Johannis-Kirche 11 Sgr. 8 Pf.; Parochie Güstow: a) Güstow 1 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., b) Ellingen 28 Sgr. 1 Pf.; Parochie Klinkow 2 Thlr. — Sgr. 9 Pf.; Parochie Dedelow: a) Dedelow 27 Sgr. 6 Pf., b) Falkenhagen 23 Sgr., c) Holzendorf 10 Sgr. 2 Pf.; Parochie Schönwerder: a) Schönwerder 4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., b) Bandelow 2 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.; Parochie Jagow: a) Kutzerow 3 Thlr. 6 Sgr., b) Taschenberg 1 Thlr. 4 Sgr., c) Zernikow 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., d) Jagow 3 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.; Parochie Fürstenwerder: a) Fürstenwerder 20 Sgr., b) Hildebrandshagen 5 Sgr., c) Craatz 5 Sgr.; Parochie Weggun: a) Weggun 1 Thlr. 15 Sgr., b) Parm 27 Sgr., c) Arnimshagen 23 Sgr. 3 Pf.; Parochie Schönermark: a) Schönermark 3 Thlr. 17 Sgr., b) Schapow 11 Sgr. 6 Pf., c) Rittgarten 3 Thlr. 9 Sgr.; Parochie Gollmitz: Gollmitz 1 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.; Parochie Boytzenburg: a) Boytzenburg 16 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. (hierunter 10 Thlr. aus einer Hand), b) Berkholz 28 Sgr. 11 Pf., c) Naugarten 22 Sgr. 4 Pf.; Parochie Wichmannsdorf: a) Wichmannsdorf 20 Sgr., b) Claushagen 1 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., c) Jacobshagen 11 Sgr.; Parochie Kuhz: a) Kuhz 15 Sgr. 6 Pf., b) Haßleben 4 Sgr. 6 Pf., c) Kröchlendorf 3 Thlr.;

Parochie Gerswalde: a) Gerswalde 25 Sgr., b) Kaakstedt 25 Sgr. 6 Pf., c) Fredenwalde 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., d) Friedenfelde 1 Thlr.; Parochie Fliet: a) Fliet 5 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., b) Steglitz 3 Sgr.; Parochie Fergitz: a) Fergitz 5 Thlr. 28 Sgr., b) Pinnow 25 Sgr.; Parochie Sternhagen: a) Sternhagen 28 Sgr. 6 Pf., b) Zolchow 9 Sgr.; Parochie Hindenburg: a) Hindenburg 1 Thlr. — Sgr. 3 Pf., b) Beenz 10 Sgr.

Summa 109 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

Nachträge.

2. Superintendentur Stadt Havelberg. In der Parochie Quitzöbel sind auch eingekommen 21 zum Theil außer Cours gesetzte inländische, zum Theil ausländische kleine Münzen.

3. Superintendentur Dahme: Hohenseefeld 1 Thlr.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1853,

nach dem Gesetze über die Reallasten vom 2. März 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																	Der Centner Heu.		Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.						
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	11	1	1	18	11	1	16	10	–	27	8	1	26	9	15	2	27	3	6	24	6
2	Beeskow	2	8	5	1	12	5	1	3	10	–	24	9	1	22	1	11	11	—	—	5	7	3
3	Brandenburg a. d. H.	2	4	9	1	15	10	1	4	7	–	26	1	2	2	1	17	—	19	6	5	5	1
4	Dahme	2	3	1	1	11	7	1	1	8	–	24	11	2	—	6	9	9	23	—	6	—	11
5	Fürstenwalde	2	7	6	1	15	5	1	4	10	–	25	5	1	21	5	11	5	20	5	6	10	11
6	Havelberg	2	7	6	1	14	9	1	4	10	–	24	5	1	20	6	11	1	20	6	4	29	7
7	Jüterbogk	2	5	11	1	14	7	1	2	4	–	26	4	1	24	8	11	5	23	9	6	13	3
8	Lübben	2	9	1	1	12	11	1	5	—	–	25	9	2	–	10	10	8	23	2	5	21	4
9	Luckenwalde	2	6	6	1	15	10	1	3	9	–	27	—	1	22	8	13	7	—	—	5	29	3
10	Perleberg	2	5	2	1	13	2	1	3	3	–	28	6	1	19	9	10	10	25	10	5	27	—
11	Potsdam	2	8	10	1	17	10	1	5	2	–	27	—	2	2	7	13	7	19	1	5	20	1
12	Prenzlau	2	—	8	1	15	—	1	—	11	–	23	3	1	17	3	11	9	16	1	7	8	2
13	Pritzwalk	2	6	6	1	9	2	1	1	10	–	22	4	1	16	4	11	3	22	9	5	13	11
14	Rathenow	2	4	4	1	14	9	1	4	7	–	23	11	1	28	6	11	—	15	7	4	17	7
15	Neu-Ruppin	2	6	1	1	14	3	1	2	5	–	23	7	2	3	7	10	6	20	—	6	7	9
16	Schwedt	2	—	6	1	15	10	1	4	1	–	24	2	1	18	11	12	5	—	—	-	—	—
17	Templin	2	10	5	1	16	3	1	2	11	–	26	3	1	22	11	10	1	16	4	5	6	2
18	Treuenbrietzen	2	2	9	1	14	9	1	2	4	–	25	8	2	16	8	11	3	27	6	5	18	7
19	Wittstock	2	5	4	1	11	10	1	3	5	–	22	11	1	19	—	11	4	18	8	5	13	11
20	Wittenberg	2	5	9	1	16	1	1	8	5	–	25	11	2	6	3	15	4	23	8	5	16	6

Personalchronik.

Dem Bürgermeister Steinhausen zu Rheinsberg ist die Verwaltung der Polizei-
[illegible]waltschaft bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission übertragen.

Der Kanzlei-Diätarius von Francheville ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Der bisherige Hülfsarbeiter Herrmann Theodor Alexander Jacobi ist als Militair-
[illegible]upernumerar bei der hiesigen Regierung angenommen.

Nachweisung
[illegible]er im Monat December 1853 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Rechts-Anwalte.** Der frühere Rechts-Anwalt und Notar zu Rawicz, Ludwig [illegible]uard Torno, ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Berlin mit Anweisung [illegible]nes Wohnsitzes in Mittenwalde und zum Notar im Departement des Kammergerichts bestellt.

II. **Assessoren.** Zum Gerichts-Assessor ist ernannt der Kammergerichts-Referendar [illegible]arl Wilhelm August v. Winterfeld. Dem Gerichts-Assessor Hans Carl Lorenz Hein[illegible]h Heymann ist Behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte [illegible]tlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Gerichts-Assessor Koehlau ist aus dem [illegible]epartement des Kammergerichts in das des Königl. Appellationsgerichts zu Stettin versetzt.

III. **Referendarien.** Der Referendar Heinrich Philipp Wilhelm Bopp ist aus [illegible]m Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das diesseitige versetzt. Der Re[illegible]endar Gustav Ludwig Franz Theremin ist aus dem Departement des Appellations[illegible]richts zu Arnsberg, der Referendar Richard Carl Wilke aus dem Departement des [illegible]ppellationsgerichts zu Stettin, der Referendar Gustav Bertram Felix v. Pfuel aus dem [illegible]epartement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, der Referendar Franz Leopold Thiel [illegible]s dem Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg in das diesseitige übergegangen. [illegible] Referendarien sind ernannt die Auscultatoren Carl Ludwig Leviseur und Gustav [illegible]heodor Jansen. Der Referendar Emil Carl Georg Röhring ist auf seinen Antrag [illegible]ehufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt aus [illegible]nen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Referendar Frie[illegible]ich Ernst Ferdinand Just ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und der [illegible]eferendar Carl Waldemar Hasenritter ist aus dem Justizdienste entlassen.

IV. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten Paul [illegible]eorg Saling, Peter Joseph Wilhelm Kaulen, ad 1 und 2 dem Stadtgerichte zu [illegible]erlin zur Beschäftigung überwiesen; Hans Ulrich Graf von Schaffgotsch, Friedrich [illegible]lhelm Gustav Richard Böhme, ad 3 und 4 dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäf[illegible]ung überwiesen; Gustav Adolph Wilhelm Redenwald, dem Kreisgericht zu Templin [illegible]r Beschäftigung überwiesen.

[illegible]ersonal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen. Dem Reserve-Magazin-Rendanten Burow der Character als [illegible]roviant-Meister verliehen. Der Proviant-Amts-Assistent Clauß zum Proviant-Amts-[illegible]ntrolleur, der Proviant-Amts-Applicant Memminger zum Proviants-Amts-Assisten[illegible], der Proviant-Amts-Assistent Pawlowski zur Wahrnehmung der Controlleur-Func[illegible]n beim Proviant-Amt in Spandau bestimmt.

Versetzungen. Der Intendantur-Rath Daubert von der Intendantur des 4ten [illegible] der des 3ten Armee-Corps, der Proviant-Amts-Assistent Selle von Cüstrin nach [illegible]blenz, der Proviant-Amts-Assistent Eckardt von Rathenow nach Cüstrin, der Pro[illegible]ant-Amts-Assistent Memminger von Cüstrin zur Magazin-Rendantur Landsberg a.

W. übergetreten, der Proviant-Amts-Controlleur Langner von Spandau nach Mainz, der Proviant-Amts-Assistent Bockelmann von Rathenow nach Potsdam, der Proviant-Amts-Assistent Pawlowski von Torgau nach Spandau.

Der Sergeant Helmke ist zum Strafanstalts-Aufseher in Brandenburg ernannt.

Der Lehrer Carl Friedrich August Schlobach ist als Lehrer an der 4ten und der Lehrer August Rudolph Fürchtegott Hartvici als Lehrer an der 8ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat December 1853 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Angermünder Kreis.

1) Der Rentier Beremann, zu Angermünde, als Schiedsmann für die Stadt Angermünde, verpflichtet am 16. December 1853.

Stadt Berlin.

2) Der Knopffabrikant Maedicke, Spandauer Str. 46, als Schiedsmann für den Rathhaus-Bezirk Nr. 6, verpflichtet am 14. December 1853;
3) der Kaufmann Heinrich Julius Adalbert Eduard Ossent jun., Spandauer Str. 29, als 2ter Stellvertreter für den Rathhaus-Bezirk Nr. 6, verpfl. am 14. December 1853;
4) der Geh. Archiv-Rath Köhne, Wilhelmsstr. 1, als 1ster Stellvertreter für den Leipziger Platz-Bezirk Nr. 49, verpflichtet am 30. November 1853;
5) der Kaufmann Schröder, Dresdener Str. 1, als 1ster Stellvertreter für den Wasserthor-Bezirk Nr. 73 A, verpflichtet am 14. December 1853;
6) der Particulier Targon, Dresdener Str. 1, als 2ter Stellvertreter für den Wasserthor-Bezirk Nr. 73 A, verpflichtet am 14. December 1853.

Ostpriegnitz.

7) Der Bürgermeister a. D. Gadcke, zu Wittstock, als Schiedsmann für den 1. u. 2. Bezirk der Stadt Wittstock, verpflichtet am 21. December 1853;
8) der Kaufmann Monicke, zu Wittstock, als Schiedsmann für den 3. u. 4. Bezirk der Stadt Wittstock, verpflichtet am 21. December 1853.

Ruppinscher Kreis.

9) Der Amtmann Sonnenberg, zu Walsleben, als Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. November 1853;
10) der Bauer Rehfeldt, zu Walsleben, als 1ster Stellvertreter für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. November 1853;
11) der Mühlenmeister Ramin, zu Boltenmühle, als Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. November 1853;
12) der Mühlenmeister Fielitz, zu Zühlen, als Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. November 1853;
13) der Inspector Nicolai, zu Radensleben, als Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. November 1853;
14) der Bauergutsbesitzer Söhnel, zu Gnewickow, als 1ster Stellvertreter für den 7. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. November 1853;
15) der Bauergutsbesitzer v. Zeuner, zu Köpernitz, als Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. November 1853;
16) der Gutsbesitzer Litzmann, zu Neu-Globsow, als Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. November 1853;

7) der Amtmann Beiersdorf, zu Vorwerk Lindow, als Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. November 1853;
8) der Bauer Voge, zu Baumgarten, als Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. November 1853;
9) der Bauer und Krüger Fehlow, zu Teschendorf, als Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. November 1853;
10) der Schulze Maaß, zu Linde, als Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. November 1853;
11) der Schulze Maaß, zu Rüthnick, als 1ster Stellvertreter für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. November 1853;
12) der Amtmann Holzapfel, zu Wildberg, als Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. November 1853;
13) der Freibauer und Schulze Leppin, zu Ganzer, als Schiedsmann für den 17. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. November 1853;
14) der Domainen-Beamte Cochius, zu Dreetz, als Schiedsmann für den 20. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. November 1853.

Teltowscher Kreis.

1) Der Schulze und Bauer Nicolaus, zu Klein-Beeren, als 2ter Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. November 1853.

Zauch-Belzigscher Kreis.

1) Der Handelsmann Hollmann, zu Brück, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Brück, verpflichtet am 8. December 1853.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Des Königs Majestät haben dem Protocollführer Kämpfer, aus Brandenburg, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 13. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Des Königs Majestät haben dem Droschkenkutscher Friedrich Wilhelm Lange, Neustadt-Eberswalde, wegen Rettung zweier Menschen aus der Gefahr des [Er]trinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen ge[ru]het. Potsdam, den 18. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wohnplatz-Benennung.

Dem zur Stadt Strasburg, im Prenzlauer Kreise, gehörigen, von derselben [...] Meile entfernt, östlich vom Wege nach Schönhausen belegenen Ackergehöft des [Au]gust Wilhelm Lepère ist der Name Schönburg beigelegt worden.

Potsdam, den 5. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Pferdemärkte zu Schönfließ finden 8 Tage früher statt, wie sie im Kalender pro 1854 angegeben sind, also am Montag nach Septuagesimae, 13. und 14. Februar, und am Montag nach Laetare, 27. und 28. März, in der gewöhnlichen Reihefolge der übrigen Städte. Schönfließ, den 21. Januar 1854. **Der Magistrat.**

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Pinnow, Parochie Birkenwerder, Superintendentur Berlin-Land, ist von einem Geber, der nicht genannt sein will, eine große Altardecke von dunkelgrünem Tuche mit eingestickter Jahreszahl 1854, und von einem andern, der ebenfalls seinen Namen nicht nennen will, noch ein Paar Altarkerzen von gutem weißen Wachs geschenkt worden.

Eine christliche Ehefrau der Gemeinde Biesdorf, Parochie Lüdersdorf, Superintendentur Wriezen, die nicht genannt sein will, hat der dortigen Kirche ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper geschenkt.

Der Kirche zu Jeserig, Superintendentur Neustadt Brandenburg, hat am verflossenen ersten Weihnachtsfeiertage ein Geber, der nicht genannt sein will, zwei schöne gußeiserne, reich vergoldete Altarleuchter mit eben solchem Crucifix und zwei Altarkerzen geschenkt.

Der Kirche zu Linow, Superintendentur Neu-Ruppin, sind zum Andenken an die zu Linow am 12. November 1853 abgehaltenen General-Kirchen- und Schul-Visitation und zum Gebrauch sowohl des Abendsgottesdienstes am genannten Tage, als der Abendgottesdienste in der Kirche des Orts überhaupt geschenkt:

1) von einem nicht genannt sein wollenden Gemeindegliede ein schöner Altarleuchter von Eisenguß, 1½ Fuß hoch; und
2) von zwei nicht genannt sein wollenden Gemeindegliedern 2 Altarleuchter in schöner Holzarbeit, schwarz polirt mit gelben Ringen versehen, jeder 1½ Fuß hoch.

Eine Confirmandin hat der Kirche zu Rädel, Superintendentur Neustadt Brandenburg, zum Weihnachtsfeste 1853 eine weiße Altardecke, zwei dergleichen zur Seitenbrüstung nebst Pultdecke, sämmtlich eigene Häkelarbeit, geschenkt.

Geschenk an die Schule zu Prädikow.

In Prädikow, Superintendentur Straußberg, hat der Patron, Herr Baron v. Eckardstein, mit einigen anderen Freunden des Schulwesens einen so bedeutenden Beitrag zur Einführung eines besseren Lesebuchs geschenkt, daß dasselbe den sämmtlichen Schulkindern für einen geringen Preis hat überlassen werden können. Wir bringen dies gern zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 20. Januar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Geschenke zur Unterstützung städtischer Armen zu Luckenwalde.

Der Herr Rentier Johann Heinrich Müller, zu Luckenwalde, hat der dortigen städtischen Commune ein Stück Acker, Wiese und Gartenland von acht Morgen zwei und dreißig Quadratruthen Größe geschenkt, um aus dem Ertrage desselben die dortigen städtischen Armen zu unterstützen, was hierdurch in Anerkennung dieser rühmlichen Handlung bekannt gemacht wird. Potsdam, den 17. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 3. Februar. 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3913. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte 2c. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn.

№ 3914. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen.

№ 3915. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte 2c. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Colonie im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße.

№ 3916. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier. Vom 19. December 1853.

№ 3917. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk.

№ 3918. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thalern. Vom 28. December 1853.

№ 3919. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zudem ersten Nachtrage zu demselben.

№ 3920. Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. December 1853.

№ 3921. Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Baierischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854.

№ 3922. Bekanntmachung über die unterm 28. December 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft zusammengetretenen Actienvereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung zu München.

Zur Annahme und Prüfung der Anmeldungen zur Betheiligung an der, in diesem Jahre zu München stattfindenden allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse ist für den diesseitigen Regierungsbezirk und die Stadt Berlin im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe von mir eine Bezirks-Commission in Berlin errichtet und zu deren Vorsitzendem der Geheime Regierungs-Rath Rothe daselbst (Leipziger Platz Nr. 19) ernannt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 28. Januar 1854.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 20. Die Gewichts-Eintheilung der Goldmünzen. I. 2283. Jan.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des, beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten Holländischen Asgewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Die Preußische Mark (§ 19 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16. Mai 1816 — Gesetz-Sammlung für 1816 Seite 149 —) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§ 20 ebendaselbst), der sechszehnte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung: Preußisches Aß. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß;
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß;
1 Grän = 16 Aß:

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichtssysteme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausgegeben und den Cassen-Verwaltungen im Ressort der Königlichen Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und Ober-Post-Directionen mitgetheilt worden. Bei den ebengedachten Gold-Gewichtssystemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung Grän-Theile (G. T.) fortan die Benennung: Aß.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 27. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

№ 21. Die Branntwein-Ausfuhr nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit Anspruch auf Steuervergütung, nebst Berichtigung des Verzeichnisses der Uebergangsstraßen. IV. 96.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. December 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuerstellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Vlotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung auf Grund Rescripts III. 857. vom 18. d. M. publiciren, bringen wir gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß, wie das im zweiten Stücke des diesjährigen Amtsblattes unter Nr. 10 abgedruckte Verzeichniß der Uebergangsstraßen einer Benachrichtigung dahin bedarf, daß für die Straße von Münster nach Osnabrück die diesseitige Uebergangsstelle nicht in Loburg, sondern in Telgte errichtet worden ist.

Potsdam, den 27. Januar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 22. Schluß der kleinen Jagd. I. 3004. Jan.

Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungsbezirk Potsdam allgemein auf den 10. d. M. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 1. Februar 1854. Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 23. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. II. 1554 Jan.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat November v. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat November v. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Berichtigung des Hypothekenbuches übersandt.

Potsdam, den 24. Januar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 24. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 334. Jan. I. 342. Jan. I. 470. Jan. I. 652. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Rentier J. C. L. Kilian, zu Spandau, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Spandau und Umgegend, der Kaufmann August Grammelsdorf, zu Perleberg, als Agent der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Perleberg und Umgegend, der Lehrer Schreiber, zu Spatz, Westhavelländischen Kreises, welcher die Agentur bei der aufgelöseten Pyritzer Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln für Spatz und Umgegend, und der Kaufmann C. F. Söldner, zu Lenzen, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Lenzen und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 14. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1853 beobachteten Wasserstände.

№ 25.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	5	4	6	8	9	4	—	4	1	2	6	6	8	4	4	5	2	3	8½	5	4	5	10
2	8	5	4	6	8	8	3	11	4	1	2	6	6	8	4	5	5	2	3	9	5	4	5	10
3	8	4	4	6	8	8	3	10	4	½	2	6	6	7	4	4	5	2	3	9½	5	4	5	10
4	8	4	4	5	8	8	3	9	4	½	2	6	6	8	4	5	5	2	3	8	5	3	5	10
5	8	4	4	5	8	8	3	9	4	½	2	6	6	8	4	3	5	2	3	8	5	3	5	10
6	8	3	4	4	8	8	3	9	4	½	2	6	6	8	4	2	5	1½	3	8	5	3	5	10
7	8	3	4	4	8	8	3	9	4	½	2	6	6	6½	4	4	5	1	3	8	5	3	5	10
8	8	2	4	4	8	7	3	10	4	½	2	5½	6	7½	4	3	5	1	3	7½	5	2	5	9
9	8	1	4	3	8	7	3	10	4	½	2	5½	6	7	4	2	5	1	3	7½	5	2	5	9
10	8	1	4	4	8	6	3	9	4	½	2	5½	6	7½	4	2	5	1	3	7½	5	2	5	9
11	8	1	4	3	8	6	3	9	4	—	2	5	6	9	4	1	5	1½	3	7	5	2	5	9
12	8	1	4	3	8	6	3	10	4	—	2	5	6	8	4	—	5	2	3	6	5	2	5	9
13	8	1	4	2	8	6	3	9	4	½	2	5½	6	6½	4	—	3	6	2	6	5	2	5	9
14	8	1	3	11	8	6	3	10	4	1	2	5½	6	5	3	9	3	6	2	—	5	1	5	9
15	7	11	4	—	8	3	4	4	4	2	2	6	6	5	3	9	3	4	2	—	5	1	5	9½
16	7	9	4	9	8	—	4	—	4	2	2	6	6	1	3	9	3	10	2	—	5	1	6	—
17	7	9	5	—	7	10	3	11	4	2	2	7	6	4	3	11	5	—	2	1	5	1	6	1
18	7	9	5	—	7	8	3	9	4	2	2	7	6	6½	4	—	4	11	2	7	5	2	6	1½
19	7	9	4	9	7	[illegible]	3	10	4	2	2	7	6	7	4	3	4	10	2	10	5	2	6	1½
20	7	9	4	6	7	10	3	8	4	2	2	7½	6	8	4	3	4	9	3	3	5	6	6	2
21	7	9	4	3	7	11	3	9	4	2	2	7½	6	8	4	4	5	1	3	6	5	8	6	3
22	7	8	4	3	8	—	3	7	4	2	2	7½	6	8	4	6	5	1	3	10	5	8	6	3
23	7	7	4	2	8	1	3	6	4	1½	2	7½	6	8	4	7	5	1	4	2	5	9	6	3
24	7	7	4	2	8	1	3	8	4	1	2	7½	6	8	4	8	5	2	4	3	5	11	6	3
25	7	7	4	2	8	4	3	3	4	½	2	7½	6	8	4	6	5	2	4	6½	6	—	6	3
26	7	7	4	3	8	6	3	4	4	—	2	7	6	8	4	7	5	2	4	6½	6	—	6	3
27	7	6	4	3	8	8	3	7	3	11½	2	6½	6	7½	4	8	5	3½	4	8	6	—	6	3
28	7	6	4	2	8	8	3	7	3	11	2	6½	6	6	4	8	5	4	4	8½	6	—	6	3
29	7	6	4	2	8	10	3	7	3	10½	2	6	6	6	4	10	5	4½	4	9	6	—	6	3
30	7	6	4	2	8	10	2	6	3	10	2	6	6	6	4	9½	5	4½	4	9	6	—	6	3
31	7	6	4	4	8	10	3	8	3	10½	2	5½	6	6	4	9	5	5½	4	10	6	—	6	3

Potsdam, den 21. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 26. Das Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Meyenburg. I 1844. Jan.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarktverkehr der Stadt Meyenburg folgende Vorschriften erlassen:

1) Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb nach der Stadt Meyenburg gebracht werden, dürfen an den Wochenmarkttagen daselbst an keinem andern, als an den für den Markt bestimmten Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden. Dies Verbot erstreckt sich in Hinsicht des Königl. Preußischen Gebiets einerseits bis zur Mecklenburgischen Grenze, andererseits nach dem Inlande hin bis auf eine Meile von den Thoren der Stadt Meyenburg ab gerechnet.
2) Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Meyenburg ist Denjenigen, welche damit Handel treiben, sowie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Hökern ꝛc. erst von Vormittags 11 Uhr ab gestattet.
3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote zu 1 und 2 werden nach § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Potsdam, den 28. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 27. Die Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr. III. 2266. Jan.

Die Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr, kann nicht mehr bei der Priegnitz'schen Land-Feuer-Societät erfolgen.

Dies wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. Januar und 10. April 1852 (Amtsblatt von 1852 Seite 16 und 147) und vom 21. Februar, 29. März und 25. Juli 1853 (Amtsblatt von 1853 Seite 62, 133 und 276) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Januar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen

auf Mittwoch den 15. März 1854

anberaumt ist. Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben:

1) einen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,

3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern, und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungs-Termin bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Berlin, den 27. Januar 1854.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 3. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Pag. 76) der nächste Prüfungstermin am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J., also am 22. Februar d. J., eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor einzufinden haben.

Berlin, den 27. Januar 1854.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 5. Agentur-Bestätigung.

Der Königliche Commissionsrath Herr Theodor Uthemann und der Kaufmann Herr Theodor Lange, als Inhaber der Firma „Theodor Uthemann & Lange", sind als General-Agenten der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden. Berlin, den 19. Januar 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 6. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann und Tabackshändler Herr Friedrich Hennig als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden ist. Berlin, den 20. Januar 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 7. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute Herren J. F. Poppe und H. J. Dünnwald, als Inhaber der Handlung J. F. Poppe et Comp., sind als General-Agenten der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" in Cöln bestätigt worden. Berlin, den 23. Januar 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 8. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rentier Herr A. L. F. Sasse die ihm von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 20. Januar 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Försters Steffens erledigte Försterstelle zu Quast, im Forstreviere Neuendorf, ist dem zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Zöllner vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden.

Der Oberprediger Albert Theodor Roth zu Jüterbogk ist zum Superintendenten der Diöcese Jüterbogk bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Den Fischern Friedrich Nielebock, Friedrich Schwechten und Carl Ruhle, zu Plauen, wird wegen Rettung von Menschen aus Todesgefahr hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt. Potsdam, den 11. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benennung eines Gehöfts.

Das auf der Gutsfeldmark Klein-Luckow, im Prenzlower Kreise, von dem Dorfe Klein-Luckow circa eine Fünftel-Meile entfernt liegende Gehöft hat den Namen: „Oslanin“ erhalten. Potsdam, den 26. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Gemeinde zu Löwenberg, Sup. Zehdenick, welches nicht genannt sein will, hat der dortigen Kirche ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christusbilde geschenkt.

Der Gasthofsbesitzer Borchardt zu Trebbin, Superintendentur Mittenwalde, hat der dortigen Kirche einen neuen gläsernen, geschmackvollen Kronenleuchter mit acht Wachslichter geschenkt.

Der Kirche zu Tüchen, Superintendentur Pritzwalk, sind von der Ehefrau des früheren Schulzen Schulz daselbst ein schönes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und von der Ehefrau des Schachtmeisters Regel daselbst zwei große Altarlichte zum Geschenk gemacht worden.

Ein Mitglied der Gemeinde zu Petersdorf, Superintendentur Templin, hat der dortigen Kirche zwei große Altarlichte geschenkt.

Der Kirche zu Walsleben, Superintendentur Neu-Ruppin, ist von einem ungenannten Mitgliede der dortigen Gemeinde eine neue Kanzelpultdecke von rothem Sammetmanchester geschenkt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 10. Februar. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3023. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Actien-Gesellschaft". Vom 16. Januar 1854.

№ 3924. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungs-Behörden für die Hohenzollernschen Lande.

№ 3925. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 28. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 28, siehe die besondere Beilage.)

№ 29. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Januar 1854. I. 519. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	22	—
für den Scheffel Roggen	2	28	9
für den Scheffel große Gerste	2	4	1
für den Scheffel kleine Gerste	2	1	10
für den Scheffel Hafer	1	13	8
für den Scheffel Erbsen	3	—	8
für den Centner Heu	—	26	5
für das Schock Stroh	8	10	4
für den Centner Hopfen	33	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	6	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	9

Potsdam, den 6. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeschälung im Jahre 1854.

№ 30. Gestüt-Verwaltung. I. 2987. Jan.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen.

№	Namen der Beschäl-Stationen	im Kreise	Anfang der Bedeckung.	Bemerkungen.
1	Lindenau	Neu-Ruppin	den 15. Febr.	
2	Lindow	do.	do.	
3	Scharfenberger Krug	Ost-Priegnitz	do.	
4	Lenzen	West-Priegnitz	do.	
5	Rühstädt	do.	do.	
6	Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64 im Königlichen Ober-Marstall		do.	
7	Natzenheide	Nieder-Barnim	do.	
8	Falkenberg	Ober-Barnim	den 18. Febr.	
9	Alt-Mädewitz . . .	do.	do.	
10	Neu-Trebbin	do.	do.	
11	Templin	Templin	do.	
12	Angermünde	Angermünde	do.	
13	Lübbenow	Prenzlow	den 18. Febr.	Hier können nur solche Stuten gedeckt werden, deren Besitzer sich darüber ausweisen, daß sie zu den daselbst gebildeten Zucht-Vereinen gehören.
14	Roßow	do.	do.	
15	Ziemkendorf	do.	do.	
16	Beelitz	Zauch-Belzig	do.	
17	Fredersdorf	do.	do.	
18	Kotzen	West-Havelland	den 15. Febr.	Diejenigen Stutenbesitzer, welche vom landwirthschaftlichen Vereine zu Nauen Freideckscheine erhalten haben, sollen bei der Bedeckung auf diesen beiden Stationen den anderen vorangehen.
19	Nauen	Ost-Havelland	do.	
20	Beeskow	Beeskow-Storkow	den 18. Febr.	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, hat sich nichts geändert, und wird im Uebrigen auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 23. Januar 1854.

Der Landstallmeister von den Brincken.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Februar 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 31.
Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle bei Tegel.
IV. 3234.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 12. März 1850 (Amtsblatt Seite 76) und vom 28. December v. J. (Amtsblatt Seite 489) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am Morgen des 15. d. M. die gemeinschaftliche Chausseegeld-Erhebung in dem interimistischen Locale zu Neubrück aufhören, dagegen von selbigem Zeitpunkte ab auf der Berlin-Tegel-Hennigsdorfer Staatsstraße an dem Hause zwischen den Nummersteinen 1,82 und 1,83 ein anderthalbmeiliges Chausseegeld, einschließlich einer halben Meile für das ehemalige Neubrücker Brückgeld, erhoben werden wird.

Wegen der Erhebung auf der Hennigsdorf-Cremmen-Beetzer Communal-Chaussee bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Potsdam, den 4. Februar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 32.
Aufhebung der Verordnung — betreffend das Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Brandenburg.
I. 2862. Jan.

Die durch das Amtsblatt pro 1853 Stück 43 Pag. 396 № 196 bekannt gemachte Verordnung vom 22. October v. J., — I. 1381. October. — betreffend das Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Brandenburg, wird hierdurch aufgehoben, was wir zur öffentlichen Kenntniß des Publikums bringen.

Potsdam, den 3. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 33.
Verbot des Auf- und Vorkaufs auf den Wochenmärkten zu Schwedt.
I. 2122. Jan.

Mit Bezug auf das, im vorjährigen Amtsblatte, Stück 46 unter № 220, erlassene Verbot des Auf- und Vorkaufs auf den Wochenmärkten zu Schwedt vom 15. November v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß die darin unter № 1 vorgeschriebene Bestimmung Hinsichts des einmeiligen Umkreises um die Stadt sich nur auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk bezieht.

Potsdam, den 31. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 34.
Die Kurmärksche Kriegssteuer.
I. 2493. Jan.

Die Regulirung der Kurmärkschen Kriegssteuer für eine neue Amortisations-Periode muß bewirkt werden, bevor die vorhergehende Periode völlig abläuft. Es kann ihr dann nur eine annähernde Berechnung des Bedarfs und der bis zum Schluß der laufenden Periode zu erwartenden Tilgung zum Grunde gelegt werden. Die annähernde Berechnung, welche unsere Bekanntmachung vom 5. März v. J. (Amtsblatt 1853 Seite 92 u. 93) enthält, hat sich nicht ganz verwirklicht. Nach den, dem vorjährigen Communal-Landtage vorgelegten definitiven Berechnungen aus der dritten Amortisations-Periode ist der wirkliche jährliche Bedarf für die vierte Amortisations-Periode 179,635 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. Davon fällt auf den Verband:

I.	21,517 Thlr.	15 Sgr.	4 Pf.
II.	65,521 "	23 "	7 "
III.	92,596 "	11 "	2 "

Allen drei Verbänden wird hierauf der Ertrag des Braumalzsteuer-Zuschlags ver-

hältnißmäßig zu gute gerechnet, und außerdem den Städten aus dem Communal-Accise-Fonds 9771 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Zur näheren Kenntnißnahme der betheiligten Steuerpflichtigen von der gegenwärtigen Lage dieses Schuldenwesens theilen wir im höheren Auftrage nach dem Beschlusse des Communal-Landtages nachstehenden

Auszug

aus dem Gutachten seines dritten Ausschusses vom 23. November v. J. mit:

A. Nach der Berechnung vom 12. Juli 1851 sind von den 6,000,000 Thlrn. Kriegsschuld, welche der Provinz verblieben, als getilgt ausgeworfen:

in der Periode: a) von 1822—32 . . . . 988,855 Thlr.
b) „ 1833—42 . . . . 758,512 „
c) „ 1843—52 . . . . 837,106 „
(letztere Summe approximativ)

sind . . . . 2,584,473 Thlr.,

so daß hiernach der Provinz, beim Beginne der vierten Tilgungs-Periode ein Capital-Rückstand von . . . . 3,415,527 Thlrn. verbleibt.

Nach eben dieser Rechnung sind zur Verzinsung dieser Capital-Rückstände zu 3½ pCt. 119,543 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.
und zur Tilgung derselben, das ursprüngliche Eine Procent . . . . 60,000 „ — „ — „

also 179,543 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.

erforderlich.

Da aber an den Beiträgen der Kurmark der Staat für die ehemals accisepflichtigen Städte Theil zu nehmen hat (nach obiger Rechnung approximativ) 9,766 „ 25 „ — „

so soll hiernach die Kurmark in der Zeit von 1853—1862, also während der vierten Tilgungs-Periode alljährlich zu zahlen haben . . . 169,766 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.

(NB. Es hat sich überdies hierbei ein Rechnungsfehler eingeschlichen, indem die vorstehende Summe 169,776 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. ausmacht.)

B. Dagegen sind nach der Berechnung vom 18. Juni 1852 von der 6,000,000 Thlr. betragenden Kriegsschuld der Provinz als getilgt aufgeführt:

in der Periode: a) von 1822—1832 . . . . 988,855 Thlr.
b) „ 1833—1842 . . . . 758,512 „
c) „ 1843—1852 . . . . 834,471 „

also 2,581,838 Thlr.

so daß hiernach der Provinz zu Anfang der vierten Tilgungs-Periode ein Capital-Rückstand von . . . . 3,418,162 Thlr. verbleibt.

Zur Verzinsung dieser Capital-Rückstände sind nach eben dieser Rechnung zu 3½ pCt. . . . . 119,635 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.
und zur Tilgung derselben das ursprüngliche Eine Procent . . . . 60,000 = — = — =

also 179,635 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.

erforderlich.

An den Beiträgen der Kurmark hat aber der Staat für die ehemals accisepflichtigen Städte Theil zu nehmen, nach der besonders hierüber aufgestellten Berechnung mit . . . . 9,771 = 25 = 6 =

Vide Festsetzung vom 18. Juni 1852.

und deshalb hat die Kurmark in der Zeit von 1853—1862 oder während der vierten Tilgungs-Periode alljährlich zu zahlen . . . . 169,863 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

Es stellt sich der Unterschied zwischen beiden Rechnungen folgendergestalt:

I. Nach der Rechnung vom 12. Juli 1851 wird ein Capital-Rückstand von . . . . 3,415,527 Thlr.
aufgeführt, während solcher nach der Aufstellung vom 18. Juni 1852 in Wirklichkeit beträgt . . . . 3,418,162 Thlr.

also mehr 2,635 Thlr.

(wirklich gegen approximativ).

II. Nach der Aufstellung vom 12. Juli 1851 werden, mit Hinzurechnung des zur Tilgung bestimmten Einen Procents und nach Abrechnung des vom Staat für die ehemals accisepflichtigen Städte zu gewährenden Beitrags von 9766 Thlr. 25 Sgr. gefordert . . . . 169,766 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.
(Der Rechnungsfehler von 10 Thlr. mehr ist außer Ansatz geblieben.)

Dagegen stellt die Berechnung vom 18. Juni 1852 das wirkliche Bedürfniß in dieser Beziehung auf . . . . 169,863 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

also Mehrforderung 97 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

welches Plus dadurch nachgewiesen wird, daß

a) beim Capital-Rückstand 2635 Thlr. à 3½ pCt. mit mehr verzinst werden müssen, als muthmaßlich angenommen worden; 92 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.
b) der Beitrag des Staates für die ehemals accisepflichtigen Städte approximativ auf 9766 Thlr. 25 Sgr. — Pf. gestellt ist, während er in Wirklichkeit beträgt 9771 = 25 = 6 =

also mehr . . . . 5 Thlr. — Sgr. 6 Pf.

sind obige 97 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

Die approximative Aufstellung der Summen nach Anleitung des Tableau's vom 12. Juli 1851 hat nun zur Folge gehabt, daß solche bei allen Verhandlungen und Gutachten, ja selbst in der öffentlichen Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 5. November 1852 Aufnahme gefunden hat, und bei allen Zusammenstellungen zur Geltung gekommen ist.

Die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 5. November 1852, welche in dem diesjährigen Amtsblatte Seite 10 abgedruckt ist, bringt namentlich zur öffentlichen Kenntniß:

a) daß im Laufe der dritten Periode . . . . 837,106 Thlr. abgezahlt sind, während es nur . . . . 834,471 Thlr. sind;

b) daß die Kriegsschuld bis auf . . . . 3,415,527 Thlr. getilgt sei, während der Rest beim Beginn der vierten Tilgungs-Periode . . . . 3,418,162 Thlr. beträgt;

c) daß dem zweiten Verbande an laufenden Zinsen und der Tilgungs-Rate des Communal-Accise-Fonds nur . . . . 9766 Thlr. 25 Sgr. — Pf. zu gute kommen sollen, während es . . . . . 9771 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. sind;

d) daß zur Verzinsung und Capital-Tilgung 179,543 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. alljährlich erforderlich sind, obgleich das Bedürfniß sich auf . . . . 179,635 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. stellt.

Alle diese Abweichungen können, namentlich für die drei Steuer-Verbände von keinem Einfluß sein, indem nach der bisherigen Praxis der Grundsatz geltend gemacht worden:

> daß etwanige, die Steuer-Veranlagung übersteigende Beträge den drei Steuer-Verbänden zu gute gerechnet, etwanige Ausfälle aber nach gleichem Verhältniß von ihnen gedeckt werden.

Hiermit glaubt der dritte Ausschuß zur Genügung des Ober-Präsidial-Erlasses vom 17. Mai 1853 die Abänderungen, wie sie nach den unterm 17. October 1851 mitgetheilten approximativen Berechnungen — der jetzigen Lage der Sache gegenüber — vorgekommen sind, übersichtlich gemacht zu haben.

II. Außerdem ist es dem Ausschuß zur Aufgabe gemacht, die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und deren Geheimen Calculatur vorgelegten Uebersichten von der gegenwärtigen Lage des Kurmärkschen Provinzial-Schulden-Wesens einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und es lieferten jene Schriftstücke folgendes Ergebniß:

A. Von den 9,335,725 Thlrn. Kurmärkischen Schuldverschreibungen blieben nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. December 1821 der Kurmark zur Last . . . . 6,000,000 Thlr.

Darauf sind getigt in der Amortisations-Periode:

a) von 1822—1832 . . . . 988,855 Thlr.
b) „ 1833—1842 . . . . 758,512 „
c) „ 1843—1852 . . . . 834,471 „

zusammen also . . . . 2,581,838 Thlr.

und es verbleiben mithin als Schuld-Antheil der Kurmark am Schlusse des Jahres 1852 . . . . 3,418,162 Thlr.

Seitdem sind für das Jahr 1853 . . . . 103,600 Thlr. gemeinschaftlich und davon . . . . 66,583 „

auf den Antheil der Provinz getilgt worden, und es verbleiben als Schuld-Antheil der Kurmark . . . . 3,351,579 Thlr.

B. Zur Tilgung und Verzinsung ihrer Schuld hat die Provinz in der vierten Tilgungs-Periode (1853—1862) unverändert beizutragen:

1) Ein Procent von dem ursprünglichen Schuld-Antheil von 6,000,000 Thlrn., also . . . . 60,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

2) 3½ pCt. Zinsen von dem am Schlusse der dritten Periode verbliebenen Capital von 3,418,162 Thlrn. . . . . 119,635 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.

also jährlich 179,635 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.

oder nach Abzug des vom Staate übernommenen Antheils für die ehemals accisepflichtigen Städte 9,771 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

nur 169,863 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

Auf das Contingent pro 1853 der . . . . . 169,863 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. sind von der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Potsdam bis 20. October d. J. . . . . 112,102 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

abgeführt, und es bleiben also noch . . . . 57,760 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. rückständig, worunter jedoch der von der General-Staats-Casse zur Zeit noch nicht berechnete Malzsteuer-Zuschlag begriffen ist.

C. Das Contingent der vorigen Periode 1843—1852 betrug 208,842 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. incl. 11,360 Thlr. 19 Sgr. Beitrag des Staates für die accisepflichtigen Städte; mithin ist das jetzige Contingent von . . . . 179,635 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.

geringer um . . . . 29,206 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

D. Für die dritte Tilgungs-Periode (1843—1852) belief sich der Beitrag, welchen die Provinz Kurmark zur Verzinsung und Tilgung ihres Antheils an den Kurmärkschen Kriegsschulden zu leisten hatte, auf 208,842 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.

Die zweimonatliche Rate, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-ordre vom 11. December 1834 beim jedesmaligen Rechnungsschlusse im Bestande sein soll, betrug . . . . 34,807 Thlr. — Sgr. 9 Pf.
einschließlich des Beitrags, welchen der Staat in Vertretung der ehemals accisepflichtigen Städte der Kurmark mit 1893 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. dazu geleistet hat.

Für die mit dem 1. Januar 1853 begonnene vierte Tilgungs-Periode beträgt der Verzinsungs- und Tilgungs-Beitrag der Provinz, einschließlich 9771 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Beitrag des Staats für die ehemals accisepflichtigen Städte, 179,635 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf., und es ist dadurch auch das erwähnte Reserve-Quantum auf . . . . 29,939 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.
ermäßigt.

Es sind daher von den, am Schlusse des Rechnungsjahres 1852 außer den Deckungsmitteln für die verbliebenen Ausgabe-Reste, im Bestande vorhandenen 34,807 Thlr. — Sgr. 9 Pf. . . . . . 4,867 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.
weniger erforderlich.

Potsdam, den 28. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 35.
Evangelische Kirchen-Collecte.
II. D. 148.

Auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist Allerhöchsten Orts zum Besten des Diaconissenhauses Bethanien in Berlin die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Brandenburg einschließlich der Hauptstadt Berlin bewilligt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 28. Januar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 9.
Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Adolph Kläner als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden ist. Berlin, den 25. Januar 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 32 vom 5. Februar 1854.)

Dem Mechaniker H. Völcker, zu Groß-Mölsen, im Großherzogthum Weimar, ist unter dem 2. Februar 1854 ein Einführungs-Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Rath Solger ist zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten bei der Königl. Regierung zu Danzig ernannt, und aus dem hiesigen Regierungs-Collegio ausgeschieden.

Der bei der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg beschäftigte bisherige Kammergerichts-Assessor Koppin, in Berlin, und der bisherige Regierungs-Assessor von Zschock, in Brandenburg, sind zu Regierungs-Räthen ernannt worden.

Dem bisherigen Steuer-Inspector Wedigen ist die Verwaltung der Angermündeschen Kreis-Casse nunmehr definitiv übertragen worden.

Die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Otto Wilhelm Keßler und Dr. Carl Friedrich Traugott Schumann, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Wundarzt Ister Classe Herrmann Kühne, zu Rathenow, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunde Martin Christian Wilhelm Schmidt, zu Berlin, ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl August Hecker, zu Berlin, ist als Apotheker I. Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin im Monat Januar d. J.

Bestätigt sind: Die Post-Secretaire Wildenhayn, Keuck und Schütze in Berlin und zwar der ꝛc. Wildenhayn und Schütze unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen als Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direction und der ꝛc. Keuck als Post-Cassen-Controlleur für den Geschäftskreis der Stadtpost-Expedition in Berlin.

Die Bauführer: Philipp Carl Friedrich Emil Häßener, Anton Peter Neu, Johann Carl Heinrich Bender, Johann Samuel Eduard Friese, und die Feldmesser: Friedrich Ludwig Leopold Petersen, Carl Schultz, sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Dem ehemaligen Gensdarmen Stock, zu Oranienburg, ist die Brückenwärter-Stelle an der Kuhbrücke im Ruppiner Kanale verliehen worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Saldernschen höheren Bürgerschule zu Brandenburg, Dr. Georg August Methusalem Büchmann, ist als siebenter ordentlicher Lehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin, Friedrich Hofmann, ist das Prädikat als Oberlehrer verliehen worden.

Dem Candidaten der Theologie Otto Heinrich Boetticher, aus Blumberg, jetzt zu Rehfelde, im Niederbarnimschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Der invalide Unteroffizier Fischmann vom 3ten Ulanen-Regiment ist als Nachtwächter bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die bisherige Hebeammenschülerin Wittwe Naumann, Christiane Dorothea geb. Denicus, ist als Stadt-Hebeamme für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihr abgehaltenen außerordentlichen Prüfung „gut" bestanden ist.

Berlin, den 1. Februar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Pag. 261) ist mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, Behufs Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, sowie einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer für die Stadt Zossen nachstehendes Reglement von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 20. Januar 1853 genehmigt worden.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Zossen neu anziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von „Zehn Thaler" erhoben, sobald dieselben nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz ergreifen. Auf besonderen Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen bis zur Hälfte von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt werden.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeinde-Bezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317).

§ 3. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen nicht selbstständige Personen, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen, auf deren minderjährige Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge amtlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden, hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Lehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandsgeld.

§ 6. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstangsgeld bezogen (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 7. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens und darnach zu bestimmenden Classen erhoben.

Dasselbe beträgt:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis zu incl. 99 Thlr. . . . 3 Thlr.
b) bei einem jährlichen Einkommen von 100—300 Thlr. . . . 4 Thlr.
c) bei einem jährlichen Einkommen von 300—600 Thlr. . . . 5 Thlr.
d) über 600 Thlr. . . . . 6 Thlr.

§ 8. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

§ 9. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Lehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 5 Anwendung.

C. Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 10. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 alin. II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung „Hausstands-Ergänzungssteuer" von Jedem, welcher ohne Einwohner von Zossen zu sein, ein Gewerbe beginnt, oder ein Grundstück erwirbt und das Hausstandsgeld nicht gezahlt hat, eine Abgabe zur Kämmerei-Casse entrichtet werden.

§ 11. Diese Hausstands-Ergänzungssteuer wird beim Beginn eines Gewerbes nach Maaßgabe des Einkommens § 7 bis zum maximum von 6 Thlr. erhoben, bei der Erwerbung eines Grundstücks aber auf 6 Thlr. festgesetzt und der Stadtverordneten-Versammlung wie § 1 beim Einzugsgelde bestimmt ist, vorbehalten, diese Steuer in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats auf 3 Thlr. zu ermäßigen.

§ 12. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hierselbst erwerben.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes sowie der Hausstands-Ergänzungssteuer beginnt nach erfolgter Bekanntmachung der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Zossen, den 9. Januar 1854. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Deichgenossen des Niederoderbruches benachrichtige ich hierdurch, daß die Verwaltung der Geschäfte der Wriezener Deich-Inspection einstweilen dem Herrn Baumeister Gersdorf, mit dem Wohnsitze in Wriezen, übertragen worden ist.

Freienwalde a. d. O., den 31. Januar 1854.

Der Deich-Hauptmann des Oderbruches. Naumann.

Geschenke an Kirchen.

Die zu Wriezen lebende Kolonistenwittwe Fittinger, Anna Sophie geb. Neubauer, hat der St. Marien-Kirche zu Wriezen ein Geschenk von 50 Thlr. gemacht.

Die drei Töchter des Rendanten und Inspectors Schwartz, aus Berlin, haben der Kirche zu Klein-Machnow, Superintendentur Berlin-Cöln-Land, auf deren Friedhofe ihr Vater beerdigt ist, ein großes, sehr künstlich und angemessen gesticktes, battistenes Tuch für den Taufstein geschenkt.

Der Kirche zu Alt-Hüttendorf, Parochie Joachimsthal, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, sind von einem Geber, der nicht genannt sein will, zwei schöne, $1\frac{1}{2}$ Fuß hohe Altarleuchter mit Wachslichten geschenkt worden.

Die Herren Patrone von Polzow, Herr Oberst-Lieutenant a. D. von Wedell auf Göritz, Herr Rittergutsbesitzer von Wedell auf Malchow und Herr Lieutenant von Wedell im Königl. Garde-Dragoner-Regiment, haben der neuerbauten Kirche zu Polzow, Superintendentur Prenzlau II., eine Altardecke von feinem grünen Tuche, ringsumfaßt mit vergoldeten Candillen, das Vorderblatt mit einer Krone, darunter die Buchstaben v. W. und 1853. von ächten Goldfäden gestickt; eine gleiche Kanzelpultdecke, umfaßt mit vergoldeten Candillen, darauf ein Kreuz von ächten Goldtressen, sowie Altar- und Kanzelbrüstung mit demselben grünen Tuch ausgeschlagen, geschenkt. Ferner darf nicht unerwähnt bleiben und muß lobend anerkannt werden, daß der Herr Wirthschafts-Inspector Kock zu Polzow sich besonders thätig und bereitwillig zur Förderung des Kirchenbaues gezeigt hat, so daß ohne seine Bereitwilligkeit der Bau der Kirche in dem vergangenen Jahre wohl nicht vollendet worden wäre.

Der Gerichtsschulze, Kirchen- und Schulvorsteher Johann Blank zu Wetzenow, Superintendentur Prenzlau II., hat die dortige Kirche zum Weihnachtsfeste mit zwei großen Wachskerzen beschenkt.

Der Kirche zu Lüchfeld, Superintendentur Neu-Ruppin, ist von einer Hand, die nicht genannt sein will, aus Dank für überstandene innere Kämpfe eine schöne Kanzeldecke von schwarzem Sammet, auf welcher mit gelber Seide die Worte: „Gott ist getreu" gestickt sind, geschenkt worden.

Der Kirche zu Wollin, Superintendentur Prenzlau II., sind von der Ehefrau des Amtmanns daselbst und Ritterguts besitzers Collin zwei große gußeiserne Altarleuchter zum Weihnachtsfeste des Jahres 1853 geschenkt worden.

Am ersten Weihnachtsfeiertage v. J. ist der Kirche zu Rohrlack, Superintendentur Wusterhausen a. D., von einem Mitgliede der Gemeinde, das nicht genannt sein will, ein schönes, 2 Fuß hohes, gußeisernes Crucifix, am Fuße die heiligen vier Evangelisten, und mit vergoldetem Christuskörper, geschenkt worden.

Der Buchbindermeister Herr Fritze zu Hamburg hat der Kirche zu Lenzen, Superintendentur Lenzen, eine sehr kostbare Altarbibel in einem von eigener Hand gefertigten Prachtbande zum Geschenk gemacht.

Der St. Johannes-Kirche in Spandow sind von einem Gemeindemitgliede vier große Kirchenliedertafeln mit verschiebbaren Nummern, im Werthe von 20 Thlr. geschenkt worden. Ferner ist derselben Kirche durch eine Sammlung in der St. Johannes- und Militairgemeinde ein Kronenleuchter und zehn Armleuchter von Bronze, im Werthe von 44 Thlr., und endlich durch eine Sammlung in der Militairgemeinde eine Decke von feinem schwarzen Tuche über den Taufstein geschenkt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 28 das Statut der Strasburg-Pasewalker Chausseebau-Gesellschaft; imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 6ten Stück des Amtsblatts 1854

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 28. Statut der Strasburg-Pasewalker Chausseebau-Gesellschaft. I. 2119. Jan.

Die nachstehend abgedruckte Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. December v. J. und das durch letztere bestätigte Statut der Strasburg-Pasewalker Chausseebau-Gesellschaft vom 28. Juni 1853 bringen wir hierdurch in Folge höheren Auftrages zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der Gesellschaft mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. December v. J. die Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes, nach dem jedesmaligen Tarif für die Staats-Chausseen nebst den fiscalischen Vorrechten beim Bau und der Unterhaltung von Chausseen verliehen und bestimmt ist, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die Strasburg-Pasewalker Chaussee Anwendung finden.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde bestimmen wir hierdurch ad § 55 des vorgedachten Statuts, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft bis auf Weiteres:

1) durch die Vossische und die Spenersche Zeitung, und
2) durch die in Prenzlau erscheinenden beiden Blätter, das Uckermärkische Volksblatt und den Uckermärkischen Courier

zu erlassen sind. Potsdam, den 25. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 16. December d. J. ertheile Ich dem zurückfolgenden Statute des unter dem Namen: „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk, de dato Pasewalk, den 28. Juni 1853 mit der Maßgabe Meine Bestätigung, daß a) zu § 14 an die Stelle der Bestimmungen zu 3 bis zum Schluß dieses Paragraphen die Bestimmung tritt: „durch successive Einzahlung des Nominal-Betrages von 440 Stück Actien à 100 Thlr., zusammen 44,000 Thlr., in Summa 56,470 Thlr.", b) zu § 55: „die betreffenden Blätter bei Publication des Statuts durch die Regierung zu Potsdam genau zu bezeichnen sind und daß dieser Behörde überdies die Befugniß zusteht, nach Befinden die Bestimmungen über diese Blätter zu ändern. Charlottenburg, den 28. December 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

dessen Original in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird, wird hierdurch für die Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 17. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde des Statuts des unter dem Namen: „Strasburg-Pasewalker Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk vom 28. Juni 1853.

III. 14,355.

Statut
der
Strasburg-Pasewalker Chausseegesellschaft.

Abschnitt I.
Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung Strasburg-Pasewalker Chausseegesellschaft ist eine Gesellschaft von Actionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee vor dem Endpunkte des städtischen Straßenpflasters in der Jüteritzer Vorstadt Strasburg bei dem Dorfe Wilsikow vorbei und über Papendorf bis zur Station 16,71 der Berlin-Stralsunder Chaussee bei Pasewalk zum Zweck hat.

Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Strasburg, ihr Gerichtsstand das Königl. Kreisgericht zu Prenzlau.

Allgemeine Bestimmung über die Rechtsverhältnisse.

§ 3. Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung Seite 341) unterworfen. Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königl. Regierung befugt, einen Commissär für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissär kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II.
Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Staats-Prämie.

§ 4. Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staats-Casse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von 5000 Thlr. nach Maaßgabe der Gesammt-Ruthenzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Königl. Regierung bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist. Eine Ausnahme hiervon macht der letzte Prämienbetrag, welcher gezahlt wird, wenn durch den, von der Regierung dazu bestimmte Baubeamten nach erfolgter Revision bescheinigt wird, daß zur Vollendung der ganzen Chaussee nur noch die letzte Theilzahlung der Prämie erforderlich ist.

Expropriationsrecht.

§ 5. Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königl. Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

§ 6. Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, für sich zu erheben. (cf. § 8 f.)

Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Meile, sobald dieselbe von Seiten der Königl. Regierung als vollendet abgenommen, die Hebestellen mit deren Zustimmung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Contraventionen und wegen Defraudationen.

§ 7. Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung. In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 8. Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Königl. Regierung innerhalb 2 Jahren nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts durch das Amtsblatt zu vollenden, auch in der, von der Königl. Regierung zu bestimmenden Frist an den, mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Errichtung der, zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu besorgen;
b) die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;
c) die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wieder herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königl. Regierung zu befolgen;
d) die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Controle der Königl. Regierung unterwirft;
e) nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§§ 11 und 46), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Casse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reserve-Fonds (§ 22) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a bis d obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statut festgestellten, resp. innerhalb der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Execution befugt. Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

§ 9. Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee früher oder später nach Vorschrift der §§ 9 und folgd. der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353) die Erhebung bestehender Pflaster-, Wege- oder Brückengelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken, und im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

Uebergang der Chaussee an den Staat im Wege der Execution.

§ 10. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds die im § 8 unter d vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß die

Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst der zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§ 11. Außer dem im § 10 gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, 30 Jahre nach dem im § 8a für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung, die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hierfür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der zwanzigfache Betrag dieser etwanigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Capital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§ 8e) festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Capital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 12. Bei dieser Abnahme der Chaussee (§ 11) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt. Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königl. Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 13. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§ 10 und 11) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellueg einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

§ 14. Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues, ist nach dem Anschlage ein Capital von 56,089 Thlr. 16 Sgr. erforderlich.

Dasselbe wird beschafft:

1)	durch die aus der Staatscasse bewilligte Prämie von 5000 Thlr. für die Meile (§ 4) also für die 4396 Ruthen betragende Länge der Chaussee . .	10,990 Thlr.
2)	durch einen Zuschuß aus dem Pommerschen Provinzial-Chausseebaufonds von	1480 "
3)	durch successive Einzahlung des Nominal-Betrages von 422 Stück Actien zu 100 Thlr., zusammen	42,200 "
	Summa . .	54,670 Thlr.
	der Rest von	1419 Thlr. 16 Sgr.

wird durch Ersparung bei der Bauausführung ersetzt.

Actien.

§ 15. Die Actien werden in Höhe von 100 Thlr. auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Actie
der Strasburg-Pasewalker Chausseegesellschaft.

№

Thaler Courant.

Der hat zur Gesellschafts-Casse Thaler Preußisch Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom ten verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

den ten 18

Die Direction der Strasburg-Pasewalker Chausseegesellschaft.

(Stempel) Namen der Directoren.

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol.

(Unterschrift des Ingrossators)

Mit jeder Actie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.
Sitz der Gesellschafts-Casse ist Strasburg.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben.

Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben.

Actie №

Der empfängt gegen Aushändigung dieses Dividendenscheins diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 öffentlich bekannt gemacht werden wird.

den ten 18

Die Direction der Strasburg-Pasewalker Chausseegesellschaft.

Eingetragen im Dividendenregister №

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem in ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach § 21 des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Casse.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden kann, (§§ 19 und 20) eingelöst, so sind den Actionairen neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

Einzahlungen.

§ 16. Auf jede Actie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der Gesellschafts-Direction jedesmal 10 pro Cent zur Gesellschafts-Casse gezahlt.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse

§ 17. Zahlt ein Actionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des ihm in der Zahlungsaufforderung bestimmten Tags kostenfrei zur Gesellschafts-Casse ein, so ist er durch einen recommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem cassenführenden Director nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen acht Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Actie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventionalstrafe von Fünf Thalern, welche die Direction außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst der zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§ 11. Außer dem im § 10 gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, 30 Jahre nach dem im § 8a für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung, die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hierfür hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der zwanzigfache Betrag dieser etwanigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Capital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§ 8e) festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Capital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 12. Bei dieser Abnahme der Chaussee (§ 11) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt. Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königl. Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 13. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§ 10 und 11) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellueg einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

§ 14. Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues, ist nach dem Anschlage ein Capital von 56,089 Thlr. 16 Sgr. erforderlich.

Dasselbe wird beschafft:

1) durch die aus der Staatscasse bewilligte Prämie von 5000 Thlr. für die Meile (§ 4) also für die 4396 Ruthen betragende Länge der Chaussee . . 10,990 Thlr.
2) durch einen Zuschuß aus dem Pommerschen Provinzial-Chausseebaufonds von . . . . 1480 „
3) durch successive Einzahlung des Nominal-Betrages von 422 Stück Actien zu 100 Thlr., zusammen . . . . 42,200 „

Summa . . 54,670 Thlr.

der Rest von . . . . 1419 Thlr. 16 Sgr.
wird durch Ersparung bei der Bauausführung ersetzt.

Actien.

§ 15. Die Actien werden in Höhe von 100 Thlr. auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Actie
der Strasburg-Pasewalker Chausseegesellschaft.
№

Thaler Courant.

Der hat zur Gesellschafts-Casse Thaler Preußisch Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom ten verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

den ten 18

Die Direction der Strasburg-Pasewalker Chausseegesellschaft.

(Stempel) Namen der Directoren.

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol.

(Unterschrift des Ingrossators)

Mit jeder Actie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.
Sitz der Gesellschafts-Casse ist Strasburg.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben.

Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben.

Actie №

Der empfängt gegen Aushändigung dieses Dividendenscheins diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 öffentlich bekannt gemacht werden wird.

den ten 18

Die Direction der Strasburg-Pasewalker Chausseegesellschaft.

Eingetragen im Dividendenregister №

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach § 21 des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Casse.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden kann, (§§ 19 und 20) eingelöst, so sind den Actionairen neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

Einzahlungen.

§ 16. Auf jede Actie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der Gesellschafts-Direction jedesmal 10 pro Cent zur Gesellschafts-Casse gezahlt.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 17. Zahlt ein Actionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des ihm in der Zahlungsaufforderung bestimmten Tags kostenfrei zur Gesellschafts-Casse ein, so ist er durch einen recommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem cassenführenden Director nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen acht Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Actie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventionalstrafe von Fünf Thalern, welche die Direction außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Im Wiederholungsfalle steht der Direction frei, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Actionair gezeichneten Actien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Ueber die geleisteten einzelnen Einzahlungen werden vom Rendanten der Chausseebau-Casse Quittungen ertheilt, welche auf den Namen des Einzahlers ausgestellt werden.

Verlust der Quittungen, Actien und Dividendenscheine.

§ 18. Vernichtete oder sonst abhänden gekommene Quittungen über Einzahlungen auf die Actienbeträge, Actien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortificirt werden. Für dergestalt mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu cassirende Quittungen, Actien oder Dividendenscheine werden neue Quittungen, Actien oder Dividendenscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

Dividenden

§ 19. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, so wie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, und nach Abzug der in dem § 22 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds, nach Maßgabe der Actienbeträge an die Actionaire als Dividende vertheilt.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im § 26 Nr. 10 angeordneten Feststellung derselben statt.

Legitimation der Actionaire.

§ 20. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§ 55). Nur der der Direction angezeigte und im Actienbuche eingetragene Besitzer der Actie ist zur Erhebung der Dividende legimirt (§ 15 und § 27).

Verlust der Dividende.

§ 21. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschafts-Casse.

Reservefonds.

§ 22. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück 2c. wird ein Reserve-Fonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a) durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im § 14 angenommenen Anlage-Capital;
b) durch jährliche Ueberweisung von 200 Thlrn. aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, von dem im § 19 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;
c) durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fonds 2000 Thlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von 2500 Thlrn., so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden.

Abschnitt IV.
Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 23. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a) durch die Actionaire unmittelbar in den General-Versammlungen (§ 26),
b) durch eine gewählte Direction (§ 35),

c) durch eine Rechnungs-Revisions-Commission (§ 50 u. f.),

d) durch besondere Beamte.

§ 24. General-Versammlungen der Actionaire werden von der Direction einberufen und alternirend in Strasburg und Pasewalk abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monat April statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direction sie für nöthig hält.

§ 25. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung (§ 55), und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten der unter 2, 3, 4, 8 oder im Schlußsatze des § 26 erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 26. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situations-Plane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält, und zur Verlegung der Chausseehäuser — sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnungen der Königlichen Regierung nothwendig werden;

2) zur Vermehrung des Actien-Capitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;

3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, — abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;

4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, so wie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im § 44 gezogenen Grenzen übersteigen;

5) zur Wahl der Directoren, ihrer Stellvertreter und der Rechnungs-Revisions-Commission, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben (confr. §§ 32, 35, 37, 38, 51);

6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Erheber, Wege-Aufseher 2c., von der Direction angestellt und entlassen werden dürfen;

7) zur Bestimmung der Büreau-Bedürfnisse der Direction und der anderen Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratificationen;

8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der der Direction im § 41 u. ff. eingeräumten Befugnisse (§ 45);

9) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 45), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als: Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s. w.;

10) zur Feststellung der Dividenden nach Maßgabe des § 19 nach dem Vorschlage der Direction, und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§§ 41 und 47);

11) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§ 55).

Ueber eine etwanige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmens kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller

einzelnen Actionaire erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Actionair gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

Legitimation.

§ 27. Nur die im Actienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen, resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§ 29) sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt. Es hat daher Jeder, welcher das Eigenthum einer Actie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Actienbuche der Direction anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

Stimmfähigkeit der Actionaire.

§ 28. Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens einer Actie bedingt und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Actionairs dahin festgesetzt, daß

für 1 bis 4 Actien	....	1 Stimme,
„ 5 „ 10 „	....	2 Stimmen,
„ 11 „ 20 „	....	3 „
„ 21 „ 30 „	....	4 „
„ 31 „ 40 „	....	5 „
„ 41 „ 50 „	....	6 „
„ 51 und darüber	....	7 „ zu führen sind.

Bei Zählung der Actien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

§ 29. Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Actionaire sind (andere Actionaire aber nur durch Actionaire) vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als 5 Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechtes vertreten, es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur einem Machtgeber angehörten.

Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direction vorbehalten bleibt, legitimiren.

Leitung der Versammlungen.

§ 30. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission (§ 52) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt die Direction das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 31. Das Protocoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Actionairen zu vollziehen.

Das solchergestalt aufgenommene Protocoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 32. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direction den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Directoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission &c., so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 33. Jedem Actionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen; letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor der Direction mitgetheilt sind.

Fassung der Beschlüsse.

§ 34. Die Beschlüsse werden durch absolute nach § 28 zu berechnende Stimmen-Mehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmen-

Mehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Directors oder Stellvertreters, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

Direction.

§ 35. Die Direction besteht aus fünf Mitgliedern, welche aus den Actionairen in der General-Versammlung (§ 26) gewählt werden und den Namen erster, zweiter, dritter ꝛc. Director führen.

Von diesen übernimmt der erste Director die specielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Direction, ein zweiter die Casse, welche unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten wird, so daß der erste Director, der cassenführende und der dritte Director je einen Schlüssel zu derselben führen (cfr. § 49).

§ 36. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Director ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darin willigt.

Das Amt des Geschäftsführenden (ersten) Directors oder des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

Dauer der Direction.

§ 37. Die erste Direction wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle zwei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt (§§ 26 und 31.) Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 38. Nur der cassenführende Director erhält ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar als Pauschquantum für alle seine Bemühungen und Auslagen während der ganzen Bauzeit bis zur ersten nach Vollendung der ganzen Chaussee stattfindenden General-Versammlung. Dies Honorar wird auf die im § 8a festgestellte zweijährige Bauzeit vertheilt und in ¼jährlichen Raten ihm postnumerando ausgezahlt.

Die Anweisung der Zahlung ertheilt der Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission (§ 52), welcher darüber zu wachen hat, daß im Falle einer Verzögerung des Baues die Honorarzahlung nur nach Maaßgabe des Fortschreitens des letzteren erfolgt. Wird der Bau vor der bestimmten Zeit vollendet, so erhält der cassenführende Director den ganzen Rest des Honorars bei Beendigung des Baues auf einmal.

Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt der weiteren Beschlußnahme vorbehalten.

Die anderen Directoren erhalten nur, wenn sie nicht am Sitze der Gesellschaft wohnen, für jede Reise zu den Directorial-Versammlungen eine Entschädigung von resp. 1 bis 2 Thlr. nach Maaßgabe der Entfernung. Uebernehmen sie andere Reisen in Vertretung des cassenführenden Directors, so erhalten sie nichts, indem es Sache des letzteren ist, sie zu entschädigen.

§ 39. In Verhinderungsfällen werden die Directoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Directoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3 ꝛc. Directoren verhindert sind, eintreten.

Der erste, so wie der cassenführende Director werden jedoch, so lange noch ein anderer Director da ist, zunächst durch diesen vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Directors ein Stellvertreter ein.

§ 40. Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse der Directoren.

§ 41. Die Direction, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direction hat also, soweit dazu nicht im § 26 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 26 Nr. 6 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, — die Vertheilung der Dividende zu bewirken (§ 26 Nr. 10), — die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 42. Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

In Prozessen ist die Direction berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 43. Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist und den Betrag von 100 Thlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Directors oder Stellvertreters.

§ 44. Darlehne kann die Direction nur in soweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reservefonds, zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 45. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 41 und folgd. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§ 26 Nr. 8) erforderlich.

Pflichten der Direction.

§ 46. Die Pflichten der Direction ergeben sich aus ihrer Stellung (§§ 35, 41 ꝛc.) von selbst. Zu ihren besonderen Obliegenheiten aber gehört: die Führung voll-

ständiger Rechnungen und Acten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§ 8a und § 11) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, — die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reserve-Fonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§ 8e), — die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschafts-Casse ist:

a) durch eine Zahlungsordre der Direction,

b) durch die Quittung des Empfängers

zu belegen.

§ 47. Die Rechnung, welche die Direction legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Commission erfolgten Prüfung abgenommen (§ 53).

Versammlung der Direction.

§ 48. Die Direction versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle zwölf Wochen, nach Vollendung des Baues halbjährlich. — Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich.

Ueber diese Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen.

Verhältnisse der Directoren unter sich.

§ 49. Der erste Director führt den Vorsitz in den Directorial-Versammlungen und giebt bei Stimmen-Gleichheit den Ausschlag.

Er übernimmt alle an die Direction gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, Directorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mit-Directoren schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Cassengelder, Documente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Cassen-Verwaltung genau controlliren, die Casse allmonatlich ordinair, zwei Mal im Jahre unter Zuziehung von anderen Directions-Mitgliedern extraordinair, revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Documente unter der Firma der Direction außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Acten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Rechnungs-Revisions-Commission.

§ 50. Unabhängig von der Direction besteht eine Rechnungs-Revisions-Commission, welche von drei durch die General-Versammlung (§ 26) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird.

Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 34 und 36.

§ 51. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission verwalten ihr Amt unentgeldlich und werden auf zwei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§ 52. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 53. Der Rechnungs-Revisions-Commission liegt die Pflicht ob, die von der Direction alljährlich zu fertigende und dem Vorsitzenden der Commission bis zur Mitte Februar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reservefonds (§§ 46 und 47) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protocolle zusammen zu fassen, und letzteres der Direction zuzufertigen.

Die Direction hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protocolle der General-Versammlung nach § 26 und 47 vorzulegen.

§ 54. Die Rechnungs-Revisions-Commission resp. deren Präses hat endlich nach § 38 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Directoren zu erlassen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

§ 55. Die gesetzlich oder statutmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

1) durch eine der zu Berlin erscheinenden Zeitungen,

2) durch die Localblätter von Prenzlau, Pasewalk und Strasburg.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Direction ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Genehmigt in der General-Versammlung der Actionaire zu

Pasewalk am 28. Juni 1853.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 17. Februar. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3926. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder.

№ 3927. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw.

№ 3928. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze.

№ 3929. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirk Trier. Vom 9. Januar 1854.

№ 3930. Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. Januar 1854.

№ 3931. Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume. Vom 21. Januar 1854.

№ 3932. Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung Seite 719) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15. Juni v. J. (Beilage zum 25. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst de 1853) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Communal-Landtags-Versammlung

der Kurmark den Commerzienrath Busse zu Potsdam zum Mitgliede der Direction der Kurmärkschen Hülfs-Casse gewählt hat, und diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern unterm 9. d. M. bestätigt worden ist.

Potsdam, den 13. Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 36.
Die Eröffnung der Subscription auf die Herausgabe eines Werkes: die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853
I. 236. Febr.

Es erscheint gegenwärtig in Berlin im Selbstverlage des Herausgebers ein Werk unter dem Titel:

die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, und
das Gesetz vom 31. Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, nebst Motiven, Ergänzungen und Erläuterungen, in Verbindung
mit den beiden Gesetzen vom 24. Mai 1853, resp. betreffend die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde und die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, unter
Benutzung der Acten des Königlichen Ministerii des Innern bearbeitet und herausgegeben von E. A. Hübner, Geheimen expedirenden Secretair im Ministerium des Innern.

Der Städteordnung vom 30. Mai v. J. ist die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften beigefügt, wobei insbesondere auch die von der Staats-Regierung in den Plenar-Berathungen der Kammern über Zweck und Absicht einzelner Vorschriften abgegebenen Erklärungen angeführt worden sind.

Unter die Ergänzungen zu den in dem Titel bezeichneten Gesetzen sind ferner gehörigen Orts neben den Ausführungs-Instructionen die ausdrücklich in Bezug genommenen, oder doch mit der Materie im Zusammenhange stehenden anderweiten Gesetze rc., ältere, noch anwendbare Special-Entscheidungen der Central-Behörden, und die nach Emanation der fraglichen Gesetze in Beziehung darauf ergangenen Allerhöchsten Erlasse und Ministerial-Rescripte, desgleichen selbstständige erläuternde Bemerkungen aufgenommen.

Ein erschöpfendes alphabetisches Sach- und ein chronologisches Register sind zur Erleichterung des Handgebrauchs hinzugefügt.

Da hiernach das Werk besonders geeignet erscheint, der richtigen Auffassung des Gesetzes und der Erreichung wünschenswerther Einheit in der Anwendung des letztern förderlich zu werden, so nehmen wir Veranlassung, die städtischen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks auf das Erscheinen jenes Werks aufmerksam zu machen und die Anschaffung desselben für den dienstlichen Gebrauch zu empfehlen, mit dem Beifügen, daß die geschlossenen Subscriptionslisten

an den Herausgeber einzusenden sind, und der Preis eines brochirten Exemplars in der Stärke von einigen zwanzig Bogen groß Lexikonformat zwei Thaler nicht übersteigen wird.

Potsdam, den 12. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 37. Chausseegeld-Erhebung auf der Strasburg-Pasewalker Actien-Chaussee. I. 3188. Jan.

Nachdem die Strasburg-Pasewalker Chaussee von Pasewalk aus in einer Länge von über 1 Meile bis auf einige die Benutzung nicht hindernde rückständige Arbeiten hergestellt und der Baugesellschaft mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. December v. J. das Recht zur Chausseegeld-Erhebung ertheilt worden, ist der gedachten Gesellschaft gestattet, an der Hebestelle bei Papendorf in der Stations-Nr. 71/72 mit der Chausseegeld-Erhebung nach dem einmeiligen Satze des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 vorzugehen. Dabei wird bis auf Weiteres den Fuhrwerken, welche von Blumenhagen und Stolzenburg in der Richtung auf Pasewalk die Chaussee erst in Station 92 berühren, die Vergünstigung eingeräumt, gegen besonderen Ausweis darüber, daß sie Einwohnern der gedachten beiden Ortschaften angehören, nur ein halbmeiliges Chausseegeld zu entrichten. Potsdam, den 7. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 38. Die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke. I. 2778. Dec.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. November 1853 auf Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in 2 Classen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werden, welche die bis jetzt für Apotheker erster Classe vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben.

In Folge eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird die obige Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wird danach von diesem Jahre ab kein Pharmaceut zu den Prüfungen als Apotheker zweiter Classe mehr verstattet.

Potsdam und Berlin, den 6. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 39. Die Einführung der neuen Städte-Ordnung in Dahme. I. 2586. Jan.

In der Stadt Dahme ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beendiget worden, was hierdurch mit Bezug auf die Bestimmung des § 85 des gedachten Gesetzes bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 2. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 40. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 660. Jan. I. 570. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schulze Stoof, zu Glasow, im Teltowschen Kreise, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Glasow und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Organist August Ebers, zu Lenzen, die Geschäfte als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Potsdam, den 11. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 4. Neuer Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern mit dem 24. April d. J. ein neuer Lehrcursus beginnt, und daß Aspiranten zu demselben sich in den ersten Tagen des Monats März d. J. bei dem Herrn Superintendenten Koethe daselbst zu melden haben.

Berlin, den 7. Februar 1854.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 10. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Carl Friedrich Doß hierselbst als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden ist.

Berlin, den 2. Februar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 11. Agentur-Abnahme.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann Carl Sieg die ihm von der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland übertragene Agentur abgenommen worden ist.

Berlin, den 2. Februar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Die Industrie-Ausstellung in München pro 1854.

Nachdem in Folge des Erlasses vom Königlichen Staats-Minister und Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg Herrn Flottwell Excellenz vom 28. Januar d. J. zur Annahme und Prüfung von Anmeldungen zur Betheiligung an der, in diesem Jahre zu München stattfindenden allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin, die Bezirks-Commission zusammengetreten ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Commission bis zum letzten März d. J. erfol-

gen muß, und später eintreffende nicht mehr angenommen werden können. Zur erforderlichen Uebereinstimmung in der Art und Weise der in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Anmeldung können Formulare täglich während der Dienststunden von Morgens 8 bis Nachmittags 3 Uhr in dem Lokale der Bau-Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu Berlin, Mühlendamm Nr. 32, bei dem Herrn Registrator Liphardt in Empfang genommen, und dort auch die näheren Bedingungen, welche zur Annahme von Kunst-, Industrie- und Gewerbs-Erzeugnissen unerläßlich und von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt Excellenz, unter dem 9. November v. J. bekannt gemacht sind, eingesehen werden. Ebendaselbst oder auch bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Commission, Leipziger Platz Nr. 19, sind die dreifach ausgefertigten Anmeldungen demnächst einzureichen. Berlin, den 10. Februar 1854.

Die Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in München.

Der Geheime Regierungs-Rath Rothe.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 34 vom 8. Februar 1854.)

Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner, zu Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen, ist unter dem 5. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Rauhmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 35 vom 9. Februar 1854.)

Dem Techniker Richard Brunnquell, zu Schönebeck bei Magdeburg, ist unter dem 5. Februar 1854 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Princips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem commissarischen Bürgermeister, Hauptmann a. D. von Koppelow, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft beim Königlichen Kreisgerichte in Perleberg einstweilen übertragen.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath Bertram bei der hiesigen Königlichen Regierung den Character als „Geheimer Regierungs-Rath" allergnädigst zu verleihen geruhet.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Albert Julius Gustav Hoffmann, Wilhelm Ludwig Rudolph Ohrtmann und Carl Emil Ludwig Mayer, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat Januar 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechts-Anwalte. Der Gerichts-Assessor Ernst Carl Emil Lau ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Alt-Landsberg ernannt.

II. Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendarien Max Cammerer, Carl Gustav Köller, Joseph Riepel und Carl Otto Petrenz.

III. Referendarien. Der Referendar Martin Johann Clemens Heinrich Kampfmeyer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin und der Referendar Adolph Wilhelm Zander aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige übergegangen.

Zu Referendarien sind ernannt: die Auscultatoren Theodor Ludwig Emanuel Dirksen, Robert Ferdinand August Hempel, Ludwig Alfred Theodor Kallenbach, Heinrich Albrecht Martins, Maximilian Seitz, Georg Emil Heinrich Gerth, Gustav Carl Georg Guth, Jonas.

Der Referendar Reinhold Aue ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau und der Referendar Carl Otto Steffens Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendar Gustav Friedrich v. Kunth ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

IV. Auscultatoren. Der Auscultator Friedrich Ludwig Hugo Kampfmeyer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin und der Auscultator Gottfried Martin Lenz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das diesseitige übergegangen und dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Ottobald Leopold Immanuel v. Henning ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen.

Der Auscultator Carl Otto Werner v. Bülow ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator Dr. jur. Wladislaus Szuldrzynski ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen und der Auscultator Wilhelm Kaulen Behufs Ueberganges an das Landgericht zu Coblenz aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Auscultator Heinrich Eduard Bonnel ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Beim Stadtgerichte zu Berlin ist der Registraturdiener Johann Christoph Rasch zum Exekutor befördert und der invalide Unterofficier, Hülfsbote Gustav Sandrock als Registraturdiener auf Kündigung angestellt worden.

Der Prediger Erdmann Christian Friedrich Beyer ist zum evangelischen zweiten Prediger am Diaconissenhause Bethanien zu Berlin bestellt worden.

Das Diaconat zu Zossen, in der Superintendentur Zossen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Diaconus Lippold erledigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Ferdinand Friedrich August Franke aus Dalchow, Nathanael Wilhelm Anton Götze aus Magdeburg, Adolph Friedrich Kober aus Berlin, Carl Nathanael Pischon aus Berlin und Johann Friedrich August Witte aus Salzwedel,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige Protocollführer Johann Adolph Herrmann Seidler, zu Berlin, ist zum Deconomie-Commissions-Gehülfen bei der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg ernannt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat Januar 1854 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Beeskow-Storkowscher Kreis.

1) Der Kaufmann Stempel, zu Bahrensdorf, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. Januar 1854;
2) der Bauer und Gerichtsmann Stiebert, zu Wilmersdorf, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. Januar 1854.
3) Der Koffäthe Guthke, zu Cummersdorf, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. Januar 1854.

Ober-Barnimscher Kreis.

4) Der Kaufmann Kirchner, zu Werneuchen, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. Januar 1854;
5) der Mühlenmeister Liepner, zu Werneuchen, als 2ter Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. Januar 1854.

Stadt Berlin.

6) Der Buchbindermeister Schmidt, Jägerstr. 12, als 1ster Stellvertreter für den Jägerstraßen-Bezirk Nr. 37, verpflichtet am 11. Januar 1854;
7) der Auctions-Commissarius Müller, Kochstr. 44, als Schiedsmann für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 61, verpflichtet am 11. Januar 1854;
8) der Maurermeister Bergmann, Kochstr. 58, als 1ster Stellvertreter für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 61, verpflichtet am 11. Januar 1854;
9) der Kaufmann Borchardt, Stallschreiberstr. 66, als Schiedsmann für den Wasserthor-Bezirk Nr. 73 A, verpflichtet am 14. December 1853;
10) der Kaufmann Mosel, Thierarzneischul-Platz 2 E, als 1ster Stellvertreter für den Thierarzneischul-Bezirk Nr. 74 A, verpflichtet am 11. Januar 1854;
11) der Bezirks-Vorsteher Lewien als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den Kesselstraßen-Bezirk Nr. 102 c, verpflichtet am 25. Januar 1854.

Ost-Priegnitzscher Kreis.

12) Der Bürgermeister Teggen, zu Meyenburg, als Schiedsmann für die Stadt Meyenburg, verpflichtet am 3. Januar 1854;
13) der Wundarzt Heinricy, zu Meyenburg, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Meyenburg, verpflichtet am 3. Januar 1854.

Zauch-Belzigscher Kreis.

14) Der Kaufmann Pohle, zu Brück, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für die Stadt Brück, verpflichtet am 19. Januar 1854.

Dem Schulamts-Candidaten Carl August Gaertner, aus Plöwen, jetzt zu Brüssow, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen, mit Vorbehalt des Widerrufs, im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Der bisherige Bürgermeister Schatte zu Freienwalde ist wiederholt zum Bürgermeister der dortigen Stadt auf zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Für den 10ten ländlichen Bezirk des Westhavelländischen Kreises sind der Gutspächter Cochius, zu Mankmuß, zum Feuerlösch-Commissarius, so wie der Gutsbesitzer Friedrichs, zu Holzseelen, als Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Des Königs Majestät haben dem Rittergutsbesitzer Bahse, zu Storkow, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Verbrennens das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 11. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Eine nicht namentlich genannt sein wollende Geberin hat der Kirche zu Jänickendorf, Superintendentur Luckenwalde, eine rosa gestickte Altardecke im Werthe von circa 4 Thlr. geschenkt.

Für die Kirche zu Giesensdorf, Parochie Cossenblatt, Superintendentur Beeskow, ist eine neue Altarbekleidung und Kanzelpultdecke von schwarzem Kaisertuch mit gelben Frangen angeschafft worden. Diese Anschaffung hat die verwittwete Frau Amtmann Buchholz daselbst besorgt und ein Geschenk von 5 Thlr. dazu gegeben. Aus der Dorfgemeinde sind durch Sammlung freiwilliger Beiträge 4 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. zusammengekommen und aus der Kirchencasse ist mit Genehmigung der Königl. Hofkammer der Rest der Kosten im Betrage von 4 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. hinzugelegt worden.

Der Königl. Amtsrath Herr Zier, zu Trebatsch, hat am letzten Weihnachtsfeste zur ansprechendern Feier der daselbst eingeführten Christmette der Kirche zu Trebatsch, Superintendentur Beeskow, einen neuen bronzirten Kronleuchter zu 24 Lichten geschenkt, auch die Erleuchtung der ganzen Kirche auf eigene Kosten zu dieser Feier übernommen.

Der Gutsherr und Patron der Kirche zu Schöneiche, Superintendentur Berlin-Land, Herr Rittergutsbesitzer Baron von Knobelsdorff, hat der dortigen Kirche bei Gelegenheit einer herrschaftlichen Leichenfeier ein Leichentuch von schwarzem Camlott mit schwarzen wollenen Frangen am 20. Januar d. J. zum Gebrauche bei Leichenbestattungen geschenkt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der ständischen Landarmen-Direction der Kurmark wegen Einrichtung einer Station für bildungsfähige Blinde in dem Landarmenhause bei Wittstock; imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 7ten Stück des Amtsblatts 1854

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung

der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark wegen Einrichtung einer Station für bildungsfähige Blinde in dem Landarmenhause bei Wittstock.

Der Communal-Landtag der Kurmark hat die Errichtung einer Station im Landarmenhause bei Wittstock für erwachsene Blinde zu deren Ausbildung beschlossen und das nachstehende, die Aufnahme derselben regelnde Statut genehmigt. — Indem wir dasselbe zur Kenntniß der beim Landarmen-Verbande der Kurmark associirten Ortschaften bringen, ersuchen wir die betreffenden Obrigkeiten, die Anmeldungen recht bald an uns gelangen zu lassen und werden wir demnächst nach § 16 des Statuts die Eröffnung der Station, so wie ferner mittheilen, von wo ab die genehmigten Aufnahmen stattfinden können.

Berlin, den 2. Februar 1854.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Statut

behufs Errichtung einer Station für erwachsene Blinde vom vollendeten 15. Lebensjahre ab in der Landarmen-Anstalt bei Wittstock.

§ 1. In der Anstalt bei Wittstock soll eine Station zum Unterricht erwachsener Blinden im dem Alter vom vollendeten 15ten Jahre ab errichtet und zur Benutzung derselben sollen die zum Landarmen-Verbande der Kurmark associirten Ortschaften berechtigt werden.

§ 2. Die Station wird für 20 Blinde eingerichtet und sollen in derselben zunächst männliche Blinde, sodann aber, wenn dergleichen zur Ausbildung geeignete nicht mehr vorhanden sind, weibliche Blinde aufgenommen werden.

§ 3. Der Zweck der Aufnahme ist Unterricht derselben in allen den zur Erlernung für einen Blinden geeigneten und zu seiner Selbsternährung im freien Zustande dienenden Fähigkeiten.

§ 4. Der Unterricht wird durch einen qualificirten, für die Ausbildung der Blinden befähigten Lehrer geleitet, der zugleich die Verpflichtung hat, die Blinden auch außer der Zeit des Unterrichts zu beaufsichtigen und ihnen zur Hand zu gehen, so wie in allen Beziehungen die specielle Aufsicht auf dieselben zu übernehmen, sie zu leiten und zu führen, auf eine körperliche Fürsorge für dieselben Bedacht zu haben und so in jeder Rücksicht neben der Ausbildung zur Erlernung nützlicher Kenntnisse auch für ihre sonstigen, durch den Mangel des Augenlichts gesteigerten Bedürfnisse zu sorgen.

§ 5. Zur Ausführung des Unterrichts werden die erforderlichen Werkzeuge von der Anstalt beschafft.

§ 6. Die Inspection der Landarmen-Anstalt bei Wittstock führt die Aufsicht auch auf die Station der Blinden, in gleicher Art, wie auf alle andern in der Anstalt befindlichen Stationen, und ist der Lehrer den Anordnungen derselben unterworfen.

§ 7. Die Anstellung des Lehrers erfolgt auf dreimonatliche Kündigung von der Landarmen-Direction der Kurmark.

§ 8. Die Lehrzeit eines Blinden wird auf zwei Jahre festgesetzt, es ist jedoch bei früher erlangter Fähigkeit auch eine frühere Entlassung zulässig, wie andererseits auch die Zeit verlängert werden kann, wenn die Ausbildung nicht im Laufe zweier Jahre genügend erlangt ist.

§ 9. Zur Aufnahme sind nur solche Blinde geeignet, die das 15te Lebensjahr vollendet haben und sich in einem solchem körperlichen und geistigen Zustande befinden, daß ein Nutzen von ihrer Aufnahme zu erwarten steht und es ihnen nicht an den geistigen und körperlichen Kräften zur Benutzung des Unterrichts gebricht.

§ 10. Die Anmeldungen zur Aufnahme werden von den Ortsbehörden bei der Landarmen-Direction der Kurmark angebracht und müssen begleitet sein:

a) mit dem Taufzeugniß,

b) dem Pockenimpfungsschein,

c) einem ärztlichen Atteste über die geistige und körperliche Befähigung des Aufzunehmenden,

d) bei Minorennen mit der genehmigenden Erklärung der Eltern resp. des Vormundes,

e) einer Erklärung der Ortsbehörde zur Zahlung des im § 15 bestimmten Beitrages,

f) mit dem ortspolizeichen Armen-Atteste.

§ 11. Die Aufnahme erfolgt nach der Zeit der Anmeldung und treten in dieser Ordnung nach erfolgter Besetzung der Station bei den vorkommenden Vacanzen die zur Anmeldung verzeichneten ein. Zunächst wird nur die Aufnahme männlicher Blinden bewirkt.

§ 12. Die Verpflegung der Blinden in der Anstalt, so wie die Bekleidung und Erhaltung derselben ist in allen Beziehungen denen der Hospitaliten gleich, jedoch soll den Blinden gestattet werden, ihre eigene Kleidung fortgesetzt zu tragen, wenn sie sich im Besitz der dazu erforderlichen Kleidungsstücke befinden. Dieselben müssen bei ihrer Einlieferung in die Anstalt aber mindestens mit einfacher guter Bekleidung und zweien Hemden versehen sein.

§ 13. Alle nach Abzug der Verpflegungsgelder (§ 15) entstehenden Kosten trägt der Landarmen-Verband der Kurmark aus seinen Fonds.

§ 14. In vacante Stellen können jedoch nach dem Ermessen der Landarmen-Direction auch solche Blinde aufgenommen werden, die nicht zur Kathegorie der Armen gehören. Diese müssen jedoch jährlich 45 Thaler zahlen und aus dem Landarmen-Verbande sein. Im Falle der Concurrenz derartiger Pensionairs mit armen Blinden erhalten die letzteren bei der Aufnahme den Vorzug.

§ 15. Der Zuschuß an Verpflegungsgeldern Seitens der betreffenden Commune, welche die Aufnahme eines Blinden nachsucht, wird auf 20 Thlr., geschrieben Zwanzig Thaler, jährlich für jeden Aufgenommenen festgesetzt.

§ 16. Die Eröffnung der Station soll erfolgen, sobald die Anmeldung von zehn zur Ausbildung geeigneten Blinden erfolgt ist.

Berlin, den 2. Februar 1854.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 24. Februar. **1854.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Verwaltungen der staatlich genehmigten Sparkassen in der Kurmark werden hiermit wiederholt auf die Bestimmung des § 24 des Statuts der Hülfscasse des communalständischen Verbandes der Kurmark aufmerksam gemacht, wonach die Nachweisungen über den Gesammtbetrag des Guthabens, welches zur Prämiirung berechtigte Sparer am Schlusse des abgewichenen Jahres gehabt haben, bei Verlust der Theilnahme an der Prämien-Vertheilung des Jahres bis zum 1. März c. bei der Direction der Hülfscasse zu Berlin eingereicht werden müssen.

Die Einreichung dieser Nachweisungen, so wie die Repartition des zu Prämien zu verwendenden Zinsbetrages der Hülfscasse pro 1853 auf die einzelnen Sparcassen ist zwar von der Existenz der bestätigten Sparcassen-Statuten Nachträge über die Grundsätze, wie die überwiesene Rate auf die einzelnen Sparer zu vertheilen, nicht abhängig, die Sparcassen-Verwaltungen werden jedoch unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. wiederholt aufgefordert, die Aufstellung dieser Nachträge zu beschleunigen.

Potsdam, den 13. Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 41. Anlage einer Apotheke in Saarmund. I. 582. Dec.

Auf den Antrag der Kreis- und Ortsbehörde ist beschlossen worden, einem geeigneten Apotheker die Concession zur Anlage und Verwaltung einer Apotheke in der Stadt Saarmund, im Zauch-Belzigschen Kreise, zu ertheilen.

Bewerber um diese Concession haben ihrem Gesuche ein vollständiges curriculum vitae, so wie genügende Zeugnisse über ihre Führung und Application während ihrer Lehr- und Servirjahre und die bei der Staatsprüfung gezeigte Qualification, nebst ihrer Approbation beizufügen, ihre Führung und Leistungen nach erlangter Approbation, ob sie sich ununterbrochen dem Apothekergeschäfte gewidmet und sich dabei eine höhere Ausbildung in ihrem Fache zu erwerben bemüht haben, — und endlich den Besitz der zur vollkommenen Einrichtung und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel nachzuweisen, wie solches in der Ministerialverfügung vom 13. Juli 1840 (Amtsblatt 1840 Seite 239 und 257) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Potsdam, den 10. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 42.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	5	4	3	8	9	3	7	3	10½	6	3	6	6	4	9	5	5½	4	10	6	—	6	3
2	7	5	4	3	8	9	3	8	3	10	6	3	6	5	4	8	5	6	4	10½	6	—	6	3
3	7	4	4	2	8	9	3	9	3	10	6	3	6	5	4	8	5	5½	4	10	6	—	6	3
4	7	4	4	2	8	9	3	8	3	10	6	3	6	5	4	7	5	5	4	9½	6	—	6	3
5	7	4	4	1	8	9	3	8	3	10	6	3	6	5	4	7	5	5	4	9	6	—	6	3
6	7	4	4	1	8	8	3	8	3	10	6	2	6	6	4	6	5	4	4	8½	6	—	6	2
7	7	4	4	1	8	8	3	6	3	10	6	1½	6	6	4	6	5	3	4	7½	6	—	6	1½
8	7	4	4	—	8	8	3	6	3	10	6	1½	6	7	4	5	5	4	4	8	6	—	6	1½
9	7	4	4	—	8	6	3	6	3	10	6	1	6	6½	4	6	5	5	4	9½	6	—	6	1
10	7	4	3	11	8	6	3	5	3	9½	6	1	6	7	4	6	5	4	4	8½	6	—	6	1
11	7	5	3	10	8	6	3	5	3	10	6	1	6	7	4	6	5	3	4	7	6	—	6	1
12	7	5	3	9	8	6	3	5	3	10	6	1	6	7	4	6	5	2½	4	6½	6	—	6	1
13	7	5	3	8	8	8	3	4	3	10½	6	—	6	7	4	5	5	2½	4	7	6	—	6	—
14	7	5	3	8	8	9	3	5	3	10½	6	—	6	7	4	5	5	3	4	7	6	—	6	—
15	7	6	3	8	8	9	3	3	3	10	6	—	6	8	4	4	5	3	4	7	6	—	6	—
16	7	6	3	8	8	9	3	4	3	10	6	—	6	8	4	5	5	2½	4	7	6	—	6	—
17	7	5	3	8	8	9	3	5	3	10	6	—	6	8	4	5	5	2	4	6½	6	—	6	—
18	7	5	3	8	8	9	3	6	3	10	6	—	6	6½	4	6	5	2	4	5½	6	—	6	—
19	7	5	3	8	8	9	3	6	3	10	6	1	6	7	4	5	5	2	4	6½	6	—	6	1
20	7	5	3	8	8	9	3	6	3	10	6	1	6	7	4	4	5	2	4	6½	6	—	6	1
21	7	6	3	8	8	9	3	6	3	10	6	1	6	7	4	3	5	2½	4	7	6	—	6	1
22	7	6	3	8	8	9	3	3	3	10	6	—	6	9	4	3	5	3½	4	7½	6	—	6	—
23	7	6	3	8	8	9	3	5½	3	10½	6	—	6	8½	4	3	5	3½	4	8	6	—	6	—
24	7	7	3	9	8	9	3	6	3	11	6	—	6	8½	4	6	5	4½	4	8½	6	1	6	—
25	7	7	3	9	8	9	3	6	3	11	6	—	6	7	4	3	5	5	4	9	6	2	6	—
26	7	7	3	9	8	9	3	7	3	11	6	—	6	7½	4	2	5	5	4	9½	6	3	6	—
27	7	7	3	9	8	9	3	6	4	—	5	11½	6	7	4	2	5	5	4	9½	6	4	5	11½
28	7	8	3	10	8	9	3	7	4	—	5	11½	6	7½	4	2	5	6½	4	11	6	5	5	11½
29	7	8	3	10	8	9	3	4	4	—	5	11	6	8	4	1	5	8	5	—	6	5	5	11
30	7	8	3	10	8	10	3	5	4	—	5	11	6	6	4	1	5	7	4	11½	6	5	5	11
31	7	8	3	10	9	—	3	6	4	1½	5	10½	6	5½	4	3	5	5½	4	9½	6	5	5	10½

Potsdam, den 21. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat December v. J. eingezahlten Kaufgelder rc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet sind.

№ 43. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1535. Febr.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat December v. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Kapitalien sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs übersandt.

Potsdam, den 14. Februar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Eisenbahn-Stations-Vorsteher van Baren, zu Cöpenick, als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia für die Stadt Cöpenick und Umgegend, der Apotheker Louis Morgenstern, in Rhinow, als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Rhinow und Umgegend, der Kaufmann Carl Robert Zillich, zu Wusterhausen an der Dosse, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wusterhausen an der Dosse und Umgegend, und der Kaufmann Levin Salomon, zu Treuenbrietzen, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln für die Stadt Treuenbrietzen und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 6. Februar 1854.

№ 44. Agentur-Bestätigung. I. 1584. Jan. I. 1751. Jan. I. 2709. Jan. I. 2806. Jan.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 1. Veränderungen im Gange der Personen- und Botenposten.

Vom 1. März d. J. wird

A. Aufgehoben:

1) die tägliche Personenpost zwischen Berlin und Prenzlau über Groß-Schönebeck,
2) die tägliche Personenpost zwischen Basdorf und Liebenwalde,
3) die tägliche Personenpost zwischen Neu-Ruppin und Templin, und
4) die tägliche Personenpost zwischen Löwenberg i. M. und Zehdenick;

dagegen

B. Eingerichtet:

1) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Berlin und Liebenwalde über Basdorf:
   aus Berlin täglich 6 Uhr Abends,
   in Liebenwalde täglich 11 Uhr Abends,
   aus Liebenwalde täglich 5 Uhr früh,
   in Berlin täglich 10 Uhr Vormittags;

2) eine wöchentlich viermalige viersitzige Personenpost zwischen Basdorf und Groß-Schönebeck:

aus Basdorf am Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, 9 Uhr Abends,
nach Ankunft der Personenpost aus Berlin;
in Groß-Schönebeck an denselben Tagen 11 Uhr Abends,
aus " " " " " $4\frac{1}{2}$ " früh,
in Basdorf an denselben Tagen $6\frac{1}{4}$ Uhr früh;

3) eine wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Basdorf und Groß-Schönebeck: aus Basdorf am Dienstag, Donnerstag, Sonntag, 9 Uhr Abends,
nach Ankunft der Personenpost aus Berlin;
in Groß-Schönebeck am Mittwoch, Freitag, Montag, 1 Uhr früh,
aus Groß-Schönebeck am Dienstag, Donnerstag, Sonntag, $2\frac{1}{2}$ Uhr früh,
in Basdorf an denselben Tagen $6\frac{1}{4}$ Uhr früh, zum Anschlusse an die Personenpost nach Berlin;

4) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Löwenberg i. M. und Prenzlau: aus Löwenberg i. M. nach Ankunft der Personenpost aus Berlin, täglich 1 Uhr früh,
durch Zehdenick $3\frac{1}{4}$ Uhr früh,
" Templin $5\frac{1}{2}$ " "
in Prenzlau 9 " "
aus Prenzlau täglich $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
durch Templin 7 Uhr Abends,
" Zehdenick 9 " "
in Löwenberg $11\frac{1}{4}$ " " zum Anschlusse an die Personenpost nach Berlin;

5) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Neu-Ruppin und Zehdenick:
aus Neu-Ruppin, nach Ankunft der Personenpost aus Neustadt a. d. D., Bahnhof, täglich 6 Uhr Abends,
durch Gransee $9\frac{1}{4}$ Uhr Abends,
in Zehdenick $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
aus Zehdenick täglich um 4 Uhr früh,
durch Gransee täglich $5\frac{1}{4}$ Uhr früh,
in Neu-Ruppin täglich $8\frac{1}{4}$ Uhr früh, zum Anschlusse an die zweite Personenpost nach Neustadt a. d. D., Bahnhof.

C. Verändert in ihrem Gange wird

1) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Lychen und Templin.
Dieselbe erhält folgenden Gang:
aus Lychen am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, 2½ Uhr früh,
in Templin an denselben Tagen 5 Uhr früh, zum Anschlusse an die Personenpost nach Prenzlau,
aus Templin nach Ankunft der Personenpost aus Prenzlau am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, 7½ Uhr Abends,
in Lychen an denselben Tagen 9½ Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt bei den Posten ad B 1 bis incl. B 5 und ad C 1 5 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht pro Person.

Beichaisen werden bei sämmtlichen Posten nach Bedürfniß gestellt, mit Ausnahme jedoch in Liebenwalde, wo eine Station nicht besteht.

Potsdam, den 15. Februar 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 12. Agentur-Bestätigung.

Der Sub-Director der Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", C. Neumann hierselbst, ist als Haupt-Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 bestätigt worden.

Berlin, den 10. Februar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 13. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Kaufmann C. Ehrenbaum unterm 29. Januar 1853 ertheilte Concession zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Mobiliar-, Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg an der Havel erloschen ist. Berlin, den 10. Februar 1854.

Königliches Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 14. Agentur-Bestätigung.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und in Gemäßheit der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann August Körner hierselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden ist.

Berlin, den 14. Februar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 15. Agentur-Bestätigung.

Der frühere Commissionair August Wilhelm Berger ist als Haupt-Agent des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts in den diesseitigen Staaten concessionirten Handlungshauses Valentin Lorenz Meyer in Hamburg bestätigt worden. Berlin, den 15. Februar 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 16. Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der frühere Procurist Herr Oscar Graff, die ihm unterm 1. März 1853 übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Herrn F. W. Bödecker jun., H. Aug. Heinicken Nachfolger in Bremen niedergelegt hat.

Berlin, den 10. Februar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 17. Agentur-Erlöschung.

Die dem Kaufmann Samuel Strauß unterm 31. Mai 1852 ertheilte Concession zum Betrieb von Agentur-Geschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist durch den erfolgten Tod des Concessionars erloschen.

Berlin, den 10. Februar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den, für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 6. Februar 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Bekanntmachung.

Da die Bestimmungen des Landarmengelder-Tarifs vom 12. December 1829 mit den seit jener Zeit in dem Besitzstande und den übrigen Verhältnissen der Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderungen, so wie mit den gegenwärtigen allgemeinen Steuerprinzipien nicht mehr in Einklang stehen, auch die nach jenem Tarif einkommenden Beiträge nicht mehr ausreichen, die Kosten zu bestreiten, welche dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande durch die gesteigerten Verpflichtungen desselben erwachsen, so hat der im Jahre 1853 versammelt gewesene Communal-Landtag der Kurmark ein neues Landarmensteuer-Regulativ beschlossen. Letzteres wird jedoch, da es zu seiner Ausführung der Allerhöchsten Bestätigung bedarf, erst mit dem 1. Januar 1855 zur Anwendung gebracht werden können.

Deshalb und weil die Beiträge nach dem Tarif vom 12. December 1829, wie gedacht, mit den Ausgaben des Landarmen-Verbandes nicht mehr in Gleichgewicht stehen, hat der Communal-Landtag unterm 26. November 1853 beschlossen, daß für das Jahr 1854 die Landarmengelder-Beiträge zwar noch wie frü-

her, nach dem Tarif de 1829, jedoch mit einem Zuschlage von fünfzig Procent aufgebracht werden sollen. Nachdem dieser Beschluß nunmehr von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen bestätigt worden ist, bringen wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich bemerken, daß sämmtlichen betreffenden Landräthen und Magisträten unsere, die Erhebung und Abführung der Landarmengelder-Beiträge für das Jahr 1854 betreffenden Requisitionen noch besonders zugehen.

Berlin, den 15. Februar 1854.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 40 vom 15. Februar 1854.)

Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal, zu Magdeburg, ist unter dem 11. Februar 1854 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. med. Theodor Carl Adolph Petruschky und Eduard Christoph Steilberg, und der Wundarzt erster Classe Carl Pauli, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Eduard Leopold Krulle, Wilhelm Tigges und Friedrich Wilhelm Reinhold Rath, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Colonie-Benennung.

Die im Nieder-Barnimschen Kreise, ungefähr ¼ Meile von Berlin, hart an dem Wege von Weißensee nach Lichtenberg belegene Colonie bei Hohen-Schönhausen, aus 8 Feuerstellen bestehend, hat den Namen „Colonie Neu-Hohen-Schönhausen" erhalten. Berlin, den 24. Januar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Stadt Charlottenburg.

Das für die Stadt Charlottenburg auf Grund der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Behufs der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes von der Königl. Regierung genehmigte Regulativ, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, enthält in Kürze folgende Hauptbestimmungen:

§ 1. Jeder, der in der Stadt Charlottenburg sich niederlassen will, zahlt an den Magistrat ein Einzugsgeld von 20 Thlr., und wird die Genehmigung zur Niederlassung von der Entrichtung dieses Betrages abhängig gemacht.

§ 2. Wer dem hiesigen Orte bereits angehört, und einen eigenen Hausstand begründen oder ein Gewerbe selbstständig betreiben will, zahlt, sofern er nicht das Einzugsgeld bereits entrichtet hat, ein Hausstandsgeld von resp. 12, 9 und 6 Thlr., je nachdem er zur 1., 2. oder 3. Abtheilung der Gemeindewähler gehört.

Wer unter 200 Thlr. Einkommen bezieht, zahlt kein Hausstandsgeld, es sei denn, daß er nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1808 das Bürgerrecht erwerben müßte, in welchem Falle er 6 Thlr. entrichten muß. Von der Entrichtung des Hausstandsgeldes wird die Theilnahme am Bürgerrecht abhängig gemacht.

§ 3. Auswärtige, welche in Charlottenburg ein Grundstück erwerben, zahlen ohne Unterschied des Werthes oder des Ertrages desselben, ein Hausstandsergänzungsgeld von 12 Thlr., welches bei der späteren Niederlassung des Acquirenten im Orte in Anrechnung kommt.

§ 4. Wer Charlottenburg verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von 20 Thlr. von Neuem.

§ 5. Das Einzugs- und Hausstandsgeld wird auf administrativem Wege event. per executionem eingezogen.

Charlottenburg, den 14. Februar 1854. **Der Magistrat.**

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1854.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden am 14. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre, practischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landculturgesetzgebung; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre, 4) Practische Uebungen im Bonitiren, 5) Landwirthschaftliche Statistik; Professor Dr. Jegnitz. 6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, 7) Wiesenbaulehre, 8) Practische Demonstrationen; akademischer Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; akademischer Gärtner Jühlke. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre, 11) Pferdezuchtslehre, 12) Pferdekenntniß, 13) Lehre vom Hufbeschlag, 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen; akademischer Forstmeister Schulz-Boelker. 16) Organische Chemie, 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie; Professor Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, 20) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Excursionen; Dr. Jessen. 21) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den akademischen Gebäuden; Baumeister Müller. 22) Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend practischen Uebungen; Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1854.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

(Hierbei fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 3. März. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3933. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 20. Juli 1853; nebst Nachtrag vom 1. Dezember 1853.

№ 3934. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow.

№ 3935. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg.

№ 3936. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow, und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch.

№ 3937. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppeckethal.

№ 3938. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 10. März v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst pro 1853 Seite 101) bringe ich nachstehend die Nachweisung der Seidenzüchter, welche im vorigen Jahre die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabrikanten Heese zu Steglitz, des Seidenzüchters Ramlow zu Berlin und des Seidenzüchters Hussack zu Bornim benutzt und für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben, zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Nachweisung

der Seidenzüchter, welche im Jahre 1853 die Haspel-Anstalten des Seidenwaarenfabrikanten Heese zu Steglitz, des Seidenzüchters Ramlow zu Berlin und des Seidenzüchters Hussack zu Bornim benutzt, und darauf, je nachdem die eingelieferten Cocons guter oder mittler Qualität, d. h. je nachdem davon 10 Metzen oder weniger, oder aber mehr als 10 Metzen, jedoch nicht über 14 Metzen zu einem Pfund Rohseide erforderlich waren, die Prämie von resp. 2½ und 1¼ Sgr. pro Metze empfangen haben.

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität Metzen	Cocons mittlerer Qualität Metzen	№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität Metzen	Cocons mittlerer Qualität Metzen
1	Besener, Koltzenburg	60	45	28	Dommel, Lindow	31	—
2	Schultze, Jänickendorf	2	18	29	C. Schütze, Friedrichshagen	14½	—
3	Druhm, Luckenwalde	12	9¼	30	L. Schütze, Friedrichshagen	10	—
4	Kupfer, Fürstenwalde	40	25¼	31	Braune, Grünau	23	—
5	Krüger, Tietzow	40	—	32	Freund, Marzahn	7	—
6	Lorenz, Wensickendorf	56	—	33	Dunkel, Salow	40	—
7	Braune, Neudorf	8	8	34	Millinger, Lehnin	41	18
8	Wolter, Jeserich	66	—	35	Kühnau, Trebbin	42	—
9	Menz, Zehlendorf	27	—	36	Buchter, Beeskow	33½	—
10	Müller, Hoppegarten	48	—	37	Schmidt, Gr. Beesen	20	7
11	Felgentreu, Rangsdorf	14½	—	38	Reiß, Gassen	8	—
12	Henkel, Zossen	12¼	—	39	Müller, Witzen	6	—
13	Krüger, Louisenbrunnen	1½	—	40	Schulz, Rüdersdorf	39¼	—
14	Blankenburg, Friedrichsthal	20	9	41	Müller, Barnimslow	48	—
15	König, Spudelow	44	—	42	Heyland, Friedrichshagen	90	—
16	Kosse, Berlin	½	—	43	Thiem, Greifenhagen	36½	—
17	Eichberg, Berlin	10	—	44	Pollack, Stremmen	39	—
18	Krause, Woldenberg	10	6	45	Bornemann, Berlin	1¼	—
19	Ganzlin, Germendorf	12	—	46	Lademann, Jühnsdorf	32	—
20	Bergmann, Baruth	44	—	47	Müller, Trebbin	32¾	—
21	Blisse, Eichstädt	73	—	48	Müller, Blossin	10	—
22	Bergemann, Dahldorf	33½	—	49	Schmidt, Taucha	11½	—
23	Krause, Trebus	44	—	50	Göhler, Lauchstädt	135	—
24	Kluge, Sernow	—	42	51	Berend, Buckow	⅞	—
25	Götze, Königs-Wusterhausen	70½	—	52	Ringk, Gräbendorf	104	—
26	Biesenthal, Sandow	287	—	53	Rieck, Hoherlehme	44	—
27	König, Rüdersdorf	44½	—	54	Sprockhoff, Kienbaum	59	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen	Cocons mittlerer Qualität. Metzen
55	Helke, Schönfeldt	4	—
56	Schäde, Bardewitz	—	16
57	Lehmann, Pechüle	116	—
58	Rahde, Wuhgarten	12	—
59	Kagel, Nunsdorf	36	—
60	Burmeister, Naffenheide	$41\frac{1}{4}$	—
61	Müller, Retzis	$19\frac{1}{3}$	—
62	Jacoby, Danewitz	28	—
63	Jung, Werneuchen	49	—
64	Valentin, Senzig	$50\frac{1}{2}$	—
65	Müller, Brietz	93	—
66	Jancke, Steinfurth	4	—
67	Voigtländer, Güstow	42	—
68	Bergemann, Klinkow	51	—
69	Lübke, Neuenhagen	16	16
70	Schröder, Mehro	$24\frac{1}{2}$	—
71	Marquardt, Berlinchen	158	—
72	Berg, Berlinchen	4	—
73	Sprenger, Hohengrape	23	—
74	Preß, Soldin	45	—
75	Liepe, Zernikow	—	164
76	Hausdörfer, Cürtow	11	—
77	Binder, Wulfersdorf	163	—
78	Rasch, Wulfersdorf	114	—
79	Rasch, Glienicke	154	—
80	Blüthgen, Belzig	44	—
81	Rose, Prieros	7	—
82	Grothe, Schwandte	23	—
83	Lehmann, Tauche	41	—
84	Abel, Königsstädt	75	—
85	Behrendt, Schulzendorf	17	—
86	Kulick, Schenkendorf	84	—
87	Achilles, Starken	2	—
88	Antonius, Werder	$29\frac{1}{2}$	—
89	Bohm, Schmargendorf	82	—
90	Fischer, Schwanebeck	25	—
91	Beckh, Luckau	20	$24\frac{1}{2}$
92	Clemen, Pförten	12	8
93	Thumann, Pförten	44	9
94	Wernicke, Friedeberg	52	41
95	Klatt, Frauenhagen	60	26
96	Neumann, Mandelkow	49	—
97	Neumann, Boblin,	$41\frac{1}{2}$	—
98	Sander, Hohengören	34	—
99	Eckert, Görsdorf	96	—
100	Miethe, Görsdorf	58	—
101	Richter, Pettkus	11	11
102	Mewis, Woltersdorf	$2\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$
103	Kistenmacher, Zechow	51	—
104	Jagow, Wamlitz	74	—
105	Lauche, Crüden	22	4
106	Ruden, Buckow	47	—
107	Krüger, Berlin	1	—
108	Lehmann, Kerzendorf	58	—
109	Lehmann, Glienick	—	$8\frac{1}{2}$
110	Götze, Chemnitz	$179\frac{1}{2}$	—
111	Kroll, Groß-Baldram	$6\frac{1}{2}$	—
112	Görke, Weichselburg	11	—
113	Anschütz, Quitzöbel	34	—
114	Leede, Groß-Mehso	—	$17\frac{1}{2}$
115	Krüger, Jüterbogk	41	10
116	Frobenius, Gelsdorf	$11\frac{1}{2}$	—
117	Taucher, Lange-Lipsdorf	$3\frac{1}{2}$	—
118	Fritsche, Neuhoff	42	16
119	Zinnow, Dobricow	42	—
120	Hildach, Blindow	$73\frac{1}{4}$	—
121	Jähncke, Hanshagen	$4\frac{1}{3}$	—
122	Gast, Ratzdorf	62	—
123	Ziegler, Zeitz	10	$3\frac{1}{2}$
124	Berg, Schildberg	105	—
125	Metzger, Beyersdorf	7	—
126	Gattig, Stargardt	—	$4\frac{1}{2}$
127	Nocka, Laasow	21	—
128	Strieck, Brunne	—	11
129	Zerbe, Riechenow	3	—
130	v. Krackewitz, Cummerow	49	—
131	v. Türk, Türkhof	28	$1\frac{1}{4}$
132	Radtke, Lietzow	$2\frac{1}{2}$	—
133	Meyer, Berlin	13	8
134	Küntzel, Mocker	44	—
135	Heimann, Neuzelle	—	6
136	Marschall, Saabor	183	—
137	v. Rohr, Tramnitz	18	6
138	v. Brauchitsch, Charteucke	114	—
139	W. Gebauer, Nowaweß	$41\frac{1}{2}$ } 10 }	—
140	Block, Nowaweß	$23\frac{3}{4}$	7
141	Becker, Nowaweß	$64\frac{1}{4}$	2
142	Schlicht, Steglitz	$27\frac{1}{2}$	—
143	Paperitz, Wusterhausen	10	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität Metzen	Cocons mittlerer Qualität Metzen
144	Escher, Bochow	63	—
145	Böhm, Plötzin	147½	9½
146	Schäde, Gütergotz	37	—
147	Wander, Schenkendorf	37½	—
148	Kose, Bergholz	86	—
149	Perl, Klein-Beeren	117	—
150	Busack, Heinersdorf	58	4
151	Bosskähler, Bliesendorf	118¼	—
152	Greinert, Potsdam	10½	—
153	Paskal, Giesendorf	79	—
154	Krieg, Rudow	82¼	—
155	Knape, Richel	49½	—
156	Voigt, Behlem	51	—
157	Gräbke, Rohrbeck	73½	—
158	Schmidt, Mietzelfelde	46	5
159	Ro henburg, Fürstenberg	26	6
160	Gursche-Stift, Frankfurt a. d. O.	167	—
161	Hensel, Frankenfelde	56	—
162	Weniger, Erfurt	65	5
163	Gähling, Brügge	9	—
164	Hücke, Glasow	59¼	—
165	Weissinger, Wuthenow	22	—
166	Mercier, Kleptow	75½	—
167	Herbert, Mühlhausen	9	4
168	Rehnisch, Carzig	27	—
169	Zachert, Loppow	19½	—
170	Koch, Merseburg	70	23½
171	Rother, Pleschen	48	—
172	Zeigner, Prokopow	2	—
173	Willenberg, Mittel-Ochelhermsdorf	41	1
174	Hildebrandt, Crossen	50	11
175	Krause, Wedding	23	5½
176	A. Gebauer, Nowawes	107½	50
177	Jäckel, Steglitz	53¼	—
178	Bähr, Steglitz	193½	—
179	Löwenstein, Steglitz	443	—
180	Hecht, Steglitz	410¾	—
181	Schenk, Wüst-Cunersdorf	17	—
182	Storch, Gr.-Wulkau	19	—
183	Waldau, Bootzen	23½	—
184	Besener, Wolzig	87	4
185	Lübke, Cablow	21½	—
186	Mieulcy, Modlitz	61½	4
187	Eichberg, Stücken	110	3
188	Kulick, Motzen	94½	9
189	Maass, Himmelpfort	62	—
190	Schütauf, Luckenwalde	4½	—
191	Lehmann, Betschau	46	3
192	v. Kamke, Lauchstädt	27	—
193	Priedemann, Massen	3	—
194	Ruge, Calau	1½	—
195	Müller, Blossin	13	2
196	Rosenburg, Friedrichsthal	2½	—
197	Miers, Domitzow	86	—
198	Dittmar, Uckermünde	9	—
199	L. Berthold, Strenne	2	—
200	Engel, Boytzenburg	60	—
201	Licht, Boytzenburg	86	—
202	Kurth, Boytzenburg	55	—
203	Gerhardt, Boytzenburg	45	—
204	Rusch, Neu-Tornoi	70	—
205	Fink, Hohen-Carzig	6	—
206	Schütze, Neuendorf	67½	—
207	Sieg, Schwetig	146	5
208	Ehrlich, Tzschetschnow	44	—
209	Kätel, Boossen	71½	—
210	Schenker, Treplin	36	—
211	Boldt, Belgard	8	—
212	Fährmann, Bütow	14	—
213	Züge, (Seidenbauverein) Weissenfels	5	—
214	Thomas, Fräsdorf	149	—
215	Domke, Klein-Rietz	85	3
216	Eichberg, Löwenbruch	5	—
217	Böttcher, Wesendahl	24	—
218	Leopold, Neugolm	40	—
219	Thomas, Wildenbruch	82	—
220	Möhr ng, Molkenberg	70	—
221	Das Directorium der Berlin-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, Potsdam	276	—
222	Figus, Gr.-Leine	79	15
223	Fiedler, Lychen	7	—
224	Balzer, Frankfurt a. d. Oder	32½	—
225	Rasack, Krausnick	25	—
226	Riendorf, Pieskow	35	—
227	Wapler, Selchow	14½	—
228	Bertram, Wernenchen	14	—
229	Lohka, Lösdorf	35	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen	mittler Qualität. Metzen	№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen	mittler Qualität. Metzen
230	Gang jun., Selchow b. Storkow	49	—	254	Kaulke, Falkenberg	18	—
231	Patzig, Friedrichshein	29	—	255	Walter, Coßenblatt	49	—
232	Quilling, Gosen	8	—	256	Vogel, Pfaffendorf	105½	—
233	Miesch, Schönfeldt	47	—	257	Mewes, Lindenberg	73	—
234	Behrends, Berlin	5	—	258	Noppens, Coßenblatt	119½	—
235	Haucher, Ruhlsdorf	22½	—	259	Rehfeldt, Klein-Lübbichow . .	71	—
236	Lübke, Neuenhagen	30½	1	260	Scharnow, Rosengarten . . .	28	—
237	Curth, Werder . . . , ...	19	—	261	Kienast, Reppen	66	—
238	Bießlich, Blabbermühle . . .	101	—	262	J. Köppen, Groß-Döbbern . .	—	21
239	Grünthal, Limsdorf	91	—	263	Strube, Oranienburg	38	—
240	Ziedler, Eichholz	43	2	264	Uebel, Thänsdorf	4	—
241	C. Block, Beyersdorf	47	—	265	J. C. Rammlow, Berlin . .	1073	—
242	Gachtmann, Drossen	144	—	266	Meißner, Sello ꝛc., Bornim	711	—
243	Carl Wolter, Oranienburg . .	24	—	267	Heinemann, Bornim	12	—
244	Kranz, Berl	6	—	268	Insel, Lehnin	12	—
245	Mehrheldt, Coßenblatt . . .	48	—	269	Müller, Döbritz	56	—
246	Schulze, Sauer	12	—	270	Schulz, Groß-Glienicke	65	—
247	Schulze, Falkenberg	30	—	271	Kerkow, Alt-Töplitz	65	—
248	Krüger, Coßenblatt	79	—	272	Rabe, Geltow	52	—
249	Schultz, Groß-Rietz	138	—	273	Sello, Sans-souci	26	—
250	Franke, Groß-Rietz	9	—	274	Richter, Dobin	2	—
251	Musick, Herzberg	33	—	275	Helmstädt, Grubo	15	—
252	Leist, Herzberg	48	—	276	Ganzer, Alt-Töplitz	21½	—
253	Block, Görzig	97	—	277	Weber, Seddin	96½	—

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 45.
Das Verfahren in Beziehung auf Handelsreisende aus dem Königreich Hannover, Großherzogthum Oldenburg und Fürstenthum Schaumburg-Lippe, welche Waarenbestellungen und Aufkäufe in den diesseitigen Staaten machen, sowie wegen diesseitiger

In Folge des unter dem 4. April v. J. zwischen den bisher zu dem Zollvereine und den bisher zu dem Steuervereine gehörenden Staaten abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins, (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853, S. 406 ff.) wird die Königliche Regierung angewiesen, in Ausführung des Artikels 18 des vorbezeichneten Vertrages fortan auch die Unterthanen der Königlich Hannoverschen, der Großherzoglich Oldenburgischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe, als hinsichtlich der Entrichtung von Abgaben dafür in Gemäßheit der in der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 in Betreff der Angehörigen der Zollvereins-Staaten ertheilten Vorschriften zu behandeln, — auch diesseitigen Unterthanen, welche im Königreiche Hannover, im Großherzogthum Oldenburg oder im Fürstenthume Schaumburg-Lippe Ankäufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen, oder

Handeltreibender, welche jenseits Geschäfte treiben wollen. III d. 919.

Märkte und Messen besuchen wollen, die hierzu erforderlichen Legitimationen nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 angeschlossenen Formularen A. B. und D. ertheilen zu lassen. Berlin, den 17. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

* *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und machen wir die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden zugleich auf unsere Circular-Verfügung vom 25. November 1834 rücksichtlich der den diesseitigen Gewerbetreibenden für jene Staaten zu ertheilenden Bescheinigungen aufmerksam.

Potsdam, den 25. Februar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 46. Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten. I. 1337. Febr.

Bei dem im Juli v. J. zu Eisenach stattgehabten Zusammentritt von Commissarien der meisten deutschen Regierungen ist auch der zu Dresden unterm 21. October 1850 abgeschlossene Paßkarten-Vertrag Gegenstand der Berathung gewesen. — Nachdem die dabei getroffenen näheren Bestimmungen über die Anwendung und Auslegung jenes Vertrages von sämmtlichen betheiligten Regierungen genehmigt worden sind, bringen wir dieselben unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 31. December 1850 (Amtsblatt 1851 Seite 28) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

1) Zu § 2 der Verordnung vom 31. December 1850. Es können Paßkarten fernerhin auch Ausländern, sofern dieselben nur einem der contrahirenden Staaten angehören, von der betreffenden Behörde desjenigen Orts ertheilt werden, wo dieselben einen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Zu § 3 daselbst ist die Ertheilung von Paßkarten an Ehefrauen, falls die sonstigen Bedingungen des Vertrages erfüllt sind, unter denselben Voraussetzungen für zulässig erachtet worden, unter welchen in den bezüglichen Staaten die Ertheilung von Pässen an sie erfolgt.

3) Zu § 3 Absatz 2 a daselbst. An Studirende dürfen, außer am Universitätsorte, auch an ihrem, beziehungsweise ihrer Eltern Wohnorte unter den für unselbstständige Personen (§ 3 c.) vorgeschriebenen Voraussetzungen Paßkarten ertheilt werden.

4) Zu § 5 a daselbst. Unter Handwerksgesellen, welche keine Paßkarten führen dürfen, sollen vorzugsweise nur die wandernden Gesellen verstanden werden, wogegen kein Grund vorhanden ist, ansässigen Handwerksgesellen in der Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer ꝛc. Paßkarten vorzuenthalten.

5) Zu § 6 daselbst, darf die vorgeschriebene Personbeschreibung in den Paßkarten niemals fehlen. Die betreffenden Polizeibehörden werden deshalb hier-

durch angewiesen, diese Bestimmung um so mehr aufs Genaueste zu befolgen, als ohnehin schon die Gewähr der Sicherheit bei den Paßkarten auf das geringste Maaß beschränkt worden ist.

Potsdam, den 25. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 47. Ausdehnung der Transport- und der Buch- und Lager-Controle im Grenzbezirk auf Lumpen. IV. 916.

In den, durch die Bekanntmachungen vom 24. Juni 1821, Amtsblatt Seite 136, vom 7. October 1823, Amtsblatt Seite 255, und vom 22. December 1823, Amtsblatt für 1824 Seite 2, dem Grenzbezirke an der Mecklenburgischen Grenze hinzugefügten Landestheilen sind bisher Lumpen von den gesetzlichen Controle-Maßregeln befreit gewesen.

Der fortdauernd nicht unerhebliche Schleichhandel in diesem Artikel macht jedoch strengere Maaßnahmen nothwendig, und bestimmen wir deshalb nach eingeholter Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums, daß fortan die Transport-, so wie die Buch- und Lager-Controle in Gemäßheit des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung und der hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, auch auf Lumpen ausgedehnt werde, mit der einzigen Erleichterung, daß Mengen bis höchstens $\frac{1}{16}$ Ctr. in einem Transporte des Legitimationsschein-Ausweises nicht bedürfen.

Solches wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 werden geahndet werden.

Potsdam, den 28. Februar 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 48. Agentur-Niederlegung. I. 997. Febr. I. 1280. Febr.

Der Kaufmann F. W. Schlender, zu Freienwalde, hat die Geschäfte als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland und der Rathsherr und Lieutenant a. D. A. Wolff, zu Wriezen, die Geschäfte als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln niedergelegt.

Potsdam, den 18. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 2. Abgangszeit der Personen-Post zwischen Löwenberg und Prenzlau und zwischen Lychen und Templin.

Der Abgang der vom 1. März d. J. ab zwischen Loewenberg i. Nmk. und Prenzlau in Gang kommenden Personenpost wird aus Prenzlau Nachmittags 4 Uhr erfolgen. Auch wird von demselben Zeitpunkte ab die Personenpost zwischen Lychen und Templin:

aus Lychen am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 1¼ Uhr früh und
aus Templin an denselben Tagen 8 Uhr Abends

abgelassen werden.

Potsdam, den 23. Februar 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 3. Unbestellbare Packete.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung

der im 4ten Quartale 1853 an die Ober-Post-Direction in Berlin eingesandten unbestellbaren Packet-, Geld- und Werth-Sendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirt. Geld- oder Werth-Inhalt. Thlr	Sgr	Pf	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	am	Name des Absenders.
1	1 Brief	Clémence Arrar	Paris	7	—	—	—	$\frac{5}{8}$	"	Berlin	$\frac{20}{5}$.53	Charlotte Helme.
2	1 Rolle	Leichtner	Hamburg	—	—	—	—	28 $\frac{1}{10}$	I. L.	do.	$\frac{2}{7}$.53	Strauß Söhne i. Frkft. a. M.
3	1 Packet	Herbst	do.	—	—	—	—	6	H. W. H. № 1124.	do.	$\frac{15}{7}$.53	Oscar Herbst.
4	1 Packet	Kayser	Düsseldorf	—	—	—	—	6	K. № 6.	do.	$\frac{12}{10}$.53	Abs. hat sich nicht genannt.
5	1 Packet	Ziegner	Düben	—	—	—	6	12	Z.	do.	$\frac{27}{8}$.53	Frau Merkert.
6	1 Packet	Roeper	Fürstenwalde	—	—	—	—	28	F. R.	do.	$\frac{8}{9}$.53	Abs. hat sich nicht genannt.
7	1 Packet	v. Helmrich	Guhrau	—	—	—	1	20	A. H. v. H.	do.	$\frac{5}{9}$.53	desgl.
8	1 Kiste	Guttwein	Glatz	—	—	—	1	—	H. G.	do.	$\frac{1}{9}$.53	desgl.
9	1 Packet	Töpfer	Frankfurt a. O.	—	—	—	—	16	pr. Adresse	do.	$\frac{23}{7}$.53	desgl.
10	1 Packet	v. Humboldt	Landeck	—	—	—	1	24	C. M.	do.	$\frac{12}{8}$.53	desgl.
11	1 Packet	v. Ehrhardt	Dresden	—	—	—	—	10	pr. Adresse	do.	$\frac{27}{7}$.53	Emilie v. M.
12	1 Packet	Bütterect	Stettin	—	—	—	—	10½	H. B.	do.	$\frac{27}{8}$.53	Abs. hat sich nicht genannt.
13	1 Packet	Graebe	Zschernitz bei Leipzig	—	—	—	—	4	№ 24. F. G.	do.	$\frac{7}{8}$.53	desgl.
14	1 Packet	Hagen	Cöln	—	—	—	3	12	H. H.	do.	$\frac{27}{6}$.53	desgl.
15	1 Korb	Butz	Stettin	—	—	—	27	8	Butz.	do.	$\frac{7}{10}$.53	desgl.
16	1 Packet	Flindrich	Magdeburg	—	—	—	1	8	pr. Adresse	do.	$\frac{24}{9}$.53	desgl.
17	1 Reisetasche	Mayer	Hamburg	—	—	—	11	16	M. & S. № 1001.	do.	$\frac{4}{7}$.53	desgl.
18	1 Kiste	Moll	Zasonneck in Böhmen	—	—	—	1	19	A. M.	do.	$\frac{13}{9}$.53	desgl.
19	eine wollene Mütze am 28. November v. J. im Neu-Ruppiner Person-Postwagen aufgefunden.											
20	ein leinenes Hemde am 25. October v. J. im Cüstriner Person-Postwagen aufgefunden.											

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird der Inhalt der Packete zum Besten des Post-Armen-Fonds versteigert werden.

Berlin, den 22. Februar 1854. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 18. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann George Lewine als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist.

Berlin, den 21. Februar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Der Kaufmann Pinkas Waldeck hierselbst ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.
Berlin, den 17. Februar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 19. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann G. W. R. Krüger hierselbst, ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.
Berlin, den 17. Februar 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 20. Agentur-Bestätigung.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 21. Abraupen der Bäume.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird die Verordnung vom 2. März 1846, wonach das Abraupen der Bäume jetzt besorgt werden und spätestens binnen 8 Tagen bewirkt sein muß, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach § 347 des Strafrechts die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet wird. Berlin, den 25. Februar 1854.
Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Die Industrie-Ausstellung in München pro 1854 betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. d. M. wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Anmeldung der für die Industrie-Ausstellung in München bestimmten Gegenstände bei der hiesigen Prüfungs-Commission bis zum letzten März d. J. erfolgen muß und später eintreffende nicht mehr angenommen werden können. Die zur dreifachen Ausfertigung erforderlichen Anmeldungs-Formulare können täglich während der Dienststunden von Morgens 8 bis Nachmittags 3 Uhr in dem Local der Bau-Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu Berlin, Mühlendamm Nr. 32, bei dem Herrn Registrator Liphardt kostenfrei in Empfang genommen und dort auch die näheren Bedingungen, welche zur Annahme von Kunst-, Industrie- und Gewerbs-Erzeugnissen unerläßlich und von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt Excellenz unter dem 9. November v. J. bekannt gemacht sind, eingesehen werden.

Ebendaselbst oder auch bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Commission, Leipziger Platz Nr. 19, sind die dreifach ausgefertigten Anmeldungen demnächst einzureichen. Berlin, den 28. Februar 1854.

Die Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in München.
Der Geheime Regierungs-Rath Rothe.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 46 vom 22. Februar 1854.)

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl, zu Berlin, ist unter dem 18. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Locomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 47 vom 23. Februar 1854.)

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, ist unter dem 20. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 48 vom 24. Februar 1854.)

Dem Ingenieur Kux, zu Buckau bei Magdeburg, ist unter dem 20. Februar 1854 ein Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Schatte zu Freienwalde ist zum Polizei-Anwalt bei der Königlichen Gerichts-Commission daselbst ernannt worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungs-Assessor von Krosigk, beim hiesigen Regierungs-Collegio, zum Regierungs-Rath zu ernennen, und dem Polizei-Assessor Anton Wilhelm Herrmann, beim Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin, den Character als Polizei-Rath zu verleihen.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christian Leopold Carl Limann, zu Berlin, ist zum Hülfsarbeiter bei dem Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg bestellt worden.

Die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Ernst Wilhelm Stolzinger, zu Berlin, und Dr. Friedrich Wilhelm Sachs, zu Potsdam, und der Wundarzt I. Classe Joseph Vesper, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam sind:

ernannt zu Ober-Post-Secretairen: die Post-Secretaire Göring, Hufeland und de la Croix in Potsdam;

angestellt als Post-Expediteure: der Post-Expedient Nöthling in Straßburg i. Umk., der Zoll-Einnehmer Köhler in Fürstenwerder, der Zoll-Einnehmer Collas in W. Warnow;

bestätigt: die Post-Expedienten von Schroetter in Oranienburg und Mielert in Neu-Ruppin;

pensionirt: der Post-Expediteur de la Barre in Straßburg i. Umk.;

ausgeschieden: der Post-Expediteur Casten in W. Warnow;

gestorben: die Post-Expediteure Müller in Fürstenwalde und Kellermann in Wusterhausen a. D.

Der Prediger Ludwig August Schumann, bisher zu Gramschütz in Schlesien, ist zum evangelischen Diaconus zu Luckenwalde und zum Pfarrer zu Liebätz mit Martinsmühle und zu Schönweide mit Gottow bestellt worden.

Der Schaffner Ernst Krüger bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist verstorben.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Johannes Martin Bernhardi aus Potsdam,
Franz Johann Friedrich Hermann Cunow aus Cöln,
Carl Friedrich Albert Diewitz aus Berlin,
Wilhelm Ludwig Bernhard Hermann Kober aus Tacken und
Friedrich Wilhelm Reinherz Schulze aus Wittstock,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien im Beeskow-Storkowschen Kreise sind gewählt und diesseits bestätigt worden, und zwar: im I. Bezirk der Gutspächter Lehmann zu Krügersdorf als Commissarius; 2) im II. Bezirk der Amtmann Hoenig zu Tauche als Commissarius, der Amtmann Buchholz zu Giesensdorf als Stellvertreter; 3) im VII. Bezirk der Baron von Rheinbaben zu Sauen als Stellvertreter; 4) im VIII. Bezirk der Gutsbesitzer Reimer zu Alt-Golm als Commissarius, der Lehnschulzengutsbesitzer Baucke zu Ketschendorf als Stellvertreter; 5) im X. Bezirk der Bauer Nathan zu Alt-Schadow als Commissarius; 6) im XII. Bezirk der Lieutenant v. Loeschebrand zu Selchow als Stellvertreter; 7) im XIII. Bezirk der Amtmann Maerker zu W.-Rietz als Stellvertreter; 8) im XI. Bezirk der Gutsbesitzer Steinhausen zu Münchehofe als Commissarius; 9) im XVI. Bezirk der Königl. Oberförster Müller zu Friedersdorf als Stellvertreter.

Der seitherige Vermessungs-Revisor Wittschell in Perleberg ist zum Oeconomie-Commissarius ernannt und in Neustadt-Eberswalde stationirt worden.

Dem Candidaten der Philosophie William Kuhn, aus Königsberg i. Pr., jetzt zu Klein-Ziethen, im Osthavelländischen Kreise, und dem Candidaten der Theologie Albert Fischer, aus Ziesar, jetzt zu Golzow, im Angermündeschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Fischermeister Carl Friedrich Schüler hier, für die Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 2. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Gastwirth Ziegelmeyer und dem Bedienten Heidepriem hierselbst für die Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungsmedaille verliehen.

Potsdam, den 2. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Ein nicht genannt sein wollendes Gemeindeglied hat der Kirche zu Nauen, eine mit ächten goldenen Frangen versehene Kanzelpultdecke von carmoisinrothem Sammet, auf welcher sich in sehr kunstvoller Goldstickerei in einem Kranze von Lorbeer- und Eichenblättern mit goldenen Buchstaben die Bezeichnung eines Bibelspruches befindet, geschenkt.

Der Kirche zu Schapow, Superintendentur Prenzlau I., ist von einer Wohlthäterin von einem nahe gelegenen Vorwerke eine Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Tuche mit ächt silbernen Frangen zum Geschenk gemacht worden.

Der Patron von Rittgarten, Superintendentur Prenzlau I., Herr Rittergutsbesitzer v. Holtzendorf, hat die Kirche zu Rittgarten mit einer sehr schönen Altarbibel beschenkt.

Bei der im vergangenen Herbste stattgehabten General-Kirchenvisitation in der Diöcese Teltow und der für die Tage derselben in der Parochie Groß-Beeren vorbereiteten und auf Kosten der betreffenden Kirchencassen bewirkten Erneuerung, resp. Vervollständigung des Altar-, Kanzel- und Taufstein-Schmuckes namentlich in den Kirchen zu Groß-Beeren, Diedersdorf und Heinersdorf haben durch Liebesgaben beigetragen: 1) die Gattin des Kirchenpatrons von Groß-Beeren durch eine mit breiten Kanten umfaßte weiße baumwollene Schutzdecke auf dem Altarblatte der Kirche zu Groß-Beeren; 2) die Kirchenpatronin von Diedersdorf durch ein neusilbernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper auf den Altar der Kirche zu Diedersdorf; 3) Fräulein Kath. M. durch weiße baumwollene Decken auf den Altar, das Altargitter und den Taufstein, sowie durch Bestecken des Kronenleuchters mit Wachslichten in der Kirche zu Heinersdorf; 4) der Kaufmann Isaac Hirschburg in Potsdam durch eine schöngeformte neusilberne Kanne für den Taufstein der Kirche zu Groß-Beeren.

Der Schulze und Bauergutsbesitzer Christian Zurth zu Ribbeck hat der Kirche zu Ribbeck, Superintendentur Zehdenick, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christusbilde zum Geschenk gemacht.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 10. März. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3939. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crone.

№ 3940. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg.

№ 3941. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg.

№ 3942. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Februar 1854.

№ 3943. Bekanntmachung über die unterm 30. Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12. Februar 1854.

№ 3944. Gesetz, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Betreffend den Maximal-Portosatz für Kreuzband-Sendungen.

Nach § 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Postbezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von Sechs Pfennigen für je ein Zoll-Loth excl. erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modificirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird.

Berlin, den 26. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 49. Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 36. März.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie Zwanzig Jahre alt werden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission melden, und sofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, diesen bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem dreiundzwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheimfallen.

Hiernach fordern wir die Directoren der Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem dreiundzwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 3. März 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 50. Die Eichung von Gemäßen. I. 25. März.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 Pag. 207 Nr. 97) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ministeriums für Handel 2c. vom 25. Februar d. J. fortan auch Gemäße von $\frac{1}{4}$ Scheffel oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen inneren Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normal-Maaße nicht mehr als 3 Linien beträgt.

Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße sind auf 6 Sgr., wenn dieselben aber bereits früher geeicht sind, auf 3 Sgr. festgesetzt.

Potsdam, den 7. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 51. Anlage einer Apotheke in Gerswalde, Templinschen Kreises. I. 1114. Aug.

Es ist beschlossen worden, einem geeigneten Apotheker die Concession zur Anlegung und Verwaltung einer Apotheke in Gerswalde, im Templinschen Kreise, zu ertheilen.

Bewerber um diese Concession haben ihrem Gesuche ein vollständiges curriculum vitae, so wie genügende Zeugnisse über ihre Führung und Application während ihrer Lehr- und Servirjahre und die bei der Staatsprüfung gezeigte Qualification, nebst ihrer Approbation beizufügen; ferner haben sie ihre Führung und Leistungen nach erlangter Approbation, ob sie sich ununterbrochen dem Apothekergeschäft gewidmet und sich dabei eine höhere Ausbildung in ihrem Fache zu erwerben bemüht haben — und endlich den Besitz der zur vollkommenen Einrichtung und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel nachzuweisen, wie solches in der Ministerial-Verfügung vom 13. Juli 1840 (Amtsblatt 1840 S. 239 und 257) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Potsdam, den 28. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 52. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2396. Febr.

Da unter dem Rindviehstande des Ritterguts Pessin, im Westhavelländischen Kreise, die ansteckende Lungenseuche herrscht, so ist bis auf weitere Anordnung dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter unter Sperre gesetzt.

Potsdam, den 28. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 53. Aufgehobene Viehsperre. I. 2200. Febr.

Nachdem seit 2 Monaten die unter dem Rindvieh des Gutes Feld-Häsen, Ruppinschen Kreises, ausgebrochene chronische Lungenseuche gänzlich aufgehört hat, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 31. October v. J. (Amtsblatt 1853 Pag. 402) angeordnete Sperre dieses Guts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 28. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 54. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 934. Febr. I. 966. Febr. I. 1029. Febr. I. 1377. Febr. I. 1469. Febr. I. 1992. Febr. I. 2457. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Stadtrath Heinrich Ferdinand Schonert, zu Brandenburg, als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Brandenburg und Umgegend von uns bestätigt worden, dagegen die der Handlungsfirma Schonert und Sohn, zu Brandenburg, zur Betreibung dieser Agenturgeschäfte ertheilte Bestätigung als aufgehoben erklärt wird, der Kaufmann August Kretschmer, zu Prenzlau, in Stelle des Kaufmanns H. A. Steffen daselbst, welcher die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Prenzlau und Umgegend, der Privat-Actuarius Barnick, zu Amt Zechlin, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für Zechlin und Umgegend, der Kaufmann Heinrich Krause, zu Trebbin, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Trebbin und Umgegend, und der Essig-Fabrikant Johann Christian Nissle, zu Cöpenick, als Agent derselben Gesellschaft

für die Stadt Cöpenick und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kämmerer A. Bossart, zu Luckenwalde, die Geschäfte als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Kreis-Boniteur C. F. Kunicke, zu Storkow, die Geschäfte als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat. Potsdam, den 3. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Kopenhagen.

№ 4. Die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird in diesem Jahre am Mittwoch den 15. März eröffnet werden, an welchem Tage das Königl. Dänische Post-Dampfschiff „Geiser" zum ersten Male von Kopenhagen nach Stettin abgefertigt werden wird. Bis Ende März findet nur eine wöchentlich einmalige Fahrt statt und erfolgt die Abfertigung des Schiffes

von Stettin: Freitag 12 Uhr Mittags,
(zum ersten Male Freitag den 17. d. M.)
von Kopenhagen: Mittwoch 3 Uhr Nachmittags.

Von Anfangs April werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimalige Fahrten in folgender Weise unterhalten werden:

von Stettin: jeden Montag und Freitag 12 Uhr Mittags,
von Kopenhagen: jeden Mittwoch und Sonnabend 3 Uhr Nachmittags.

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise zwischen Stettin und Kopenhagen in 19 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin, so wie der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug steht mit dem Post-Dampfschiffe in genauer Verbindung.

Das Schiff legt sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde an.

Das Passagegeld beträgt:

A. zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen:

Ister Platz 7½ Thlr., IIter Platz 5½ Thlr., Deckplatz 3 Thlr. Pr. Cour.

B. zwischen Stettin und Swinemünde:

Ister Platz 1½ Thlr., IIter Platz 1 Thlr., Deckplatz ⅔ Thlr. Pr. Cour.

Kinder und Familien genießen eine Moderation.

Frachtgüter, so wie Wagen und Pferde werden nach und von Kopenhagen gegen mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten.

Berlin, den 4. März 1854. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 22. Agentur-Niederlegung und Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Joseph Mendheim hierselbst die General-Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und an seiner Statt der Kaufmann Gustav Pfeiffer hierselbst die Bestätigung als General-Agent der gedachten Anstalt erhalten hat. Berlin, den 27. Februar 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 23. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, und des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Waldemar Eduard Richard Prescher hierselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden ist. Berlin, den 28. Februar 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Personalchronik.

Dem bei der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg angestellten Regierungs-Rath Rambskopff ist der Titel „Geheimer Regierungs-Rath" beigelegt worden.

Dem Polizei-Secretair Caspar, zu Berlin, ist der Character als Polizei-Assessor verliehen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Joachim Theodor Becker, Gustav Heinrich Münster und Cölestin Günther, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Lehrer Dr. Carl Franz Neßler ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Pensions- und Unterrichts-Anstalt für Töchter aus gebildeten Familien zu Berlin ertheilt worden.

Der Prediger Johann Alexander Talkenberg, bisher zu Königshorst, Superintendentur Fehrbellin, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Dreetz, und der Rector und Predigtamts-Candidat August Emil Reinhard Wulkow, bisher zu Friesack, zum evangelischen Prediger der Parochie Königshorst bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Julius Menzel ist zum zweiten ordentlichen Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ernannt worden.

Der verwittweten Frau Dr. Dann, geb. Bergmann, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Pensions- und Erziehungs-Anstalt für Töchter zu Berlin ertheilt worden.

Zur Verstärkung der Kreis-Vermittelungs-Behörde sind im Templiner Kreise; 1) der Rittergutsbesitzer v. Arnim auf Petznick, 2) der Amtmann Bündiger auf Suckow, 3) der Lehnschulze Schäfer zu Dölln, noch als Kreisverordnete für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Havelzugbrücke bei Hennigsdorf.

Wegen einer nothwendigen Reparatur an der im Chausseezuge von Berlin nach Cremmen belegenen Havelzugbrücke bei Hennigsdorf muß diese Brücke am 14. und 15. d. M. für Fuhrwerke und Reiter gesperrt werden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Fuhrwerke und Reiter an diesen beiden Tagen den Weg über die Brücken zu Pinnow oder Spandau zu nehmen haben.

Potsdam, den 6. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. beeilen wir uns das Handeltreibende Publikum davon zu benachrichtigen, daß die Reparatur der 10ten Schleuse, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, bis zum 1. April d. J. soweit gediehen sein dürfte, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an genanntem Tage wird eröffnet werden können.

Bromberg, den 20. Februar 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Fabrikbesitzers Dr. Louis Albert Hugo Kunheim zu Berlin als Eigenthümers der drei Alaunerzgruben Martin, Clemens und Hugo bei Freienwalde an der Oder ist die Vereinigung der vorbenannten einzeln verliehenen Bergwerke zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Freienwalder Alaunbergwerk" durch die Urkunde des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. August 1853 genehmigt worden, was hiermit gemäß § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 öffentlich bekannt gemacht wird.

Rüdersdorf, den 25. Februar 1854.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Verzeichniß
der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 3. April d. J. ab gehalten werden.

1. Der Herr Geh. Medicinal-Rath, Director, Professor, Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte, als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur, vortragen. An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden.

2. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 8 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem lehrt derselbe täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 11 bis 12 Uhr Arzneimittellehre und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 6 bis 7 Uhr Morgens die Chirurgie und Operationslehre.

3. Herr Professor Dr. philos. Störig wird Montags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr über Gestütkunde, und Dienstags, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über allgemeine Hausthierzucht lesen.

4. Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montag, Mittwoch und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr über Physik, und Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags über Pharmacologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Uebungen in der Schul-Apotheke.

5. Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere, und drei Mal wöchentlich des Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Exterieur des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 8 bis 9 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere. In geeigneten Stunden wird derselbe die chirurgischen Operations-Uebungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

6. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Hoffmeister, wird Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlag halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

7. Der Departements-Thierarzt und Lehrer Herr Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags des Morgens von 6 bis 7 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen, und wöchentlich ein Mal an geeigneten Stunden die klinischen Demonstrationen bei den auf der Anstalt gehaltenen Hausthiere halten. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf deren Verlangen, thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

8. Herr Repetitor Dr. philos. Leisering wird in geeigneten Stunden die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten.

9. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Ulrich wird den klinischen Lehrern Professor Dr. Hertwig und Lehrer Dr. Spinola assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur ein Mal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zum bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme an dem Unterrichte gegen das übliche Honorar frei. Berlin, den 2. März 1854.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1854 auf der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Ober-Schlesien.

	Vorlesung	Lehrer
1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geheim. Regier.-Rath Heinrich.
2)	Specieller Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Wiesenbau	
4)	Schafzucht	
5)	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen	
6)	Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik	Professor Dr. Heinzel.
7)	Ueber Krankheiten der Pflanzen	
8)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Culturpflanzen	
9)	Botanische Excursionen und Demonstrationen	
10)	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Landwirthschaftliche Technologie	
12)	Bodenkunde	
13)	Analytische Chemie	
14)	Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium	
15)	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren	Rendant Schneider.
16)	Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung mit Demonstrationen	Lehrer Pietrusky.
17)	Waldbau und Forstschutz mit Excursionen	Oberförster Wagner.
18)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten	Institutsgärtner Stoll.
19)	Thierheilkunde	Departements-Thierarzt Lüthens.
20)	Landwirthschaftliche Baukunde	Bau-Inspector Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 24. April 1854. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 20. Februar 1854.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 17. März. 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Zur Förderung der Zwecke der in Berlin gegründeten Anstalt zur Fürsorge für erwachsene Blinde sind aus der hiesigen Provinz folgende Zuwendungen gemacht worden:

I. an Freistellen:

1) die städtischen Behörden zu Berlin haben fünf Freistellen vorläufig auf fünf Jahre dotirt;
2) die Communal-Landtags-Versammlung der Neumark hat eine Freistelle vorläufig auf sechs Jahre gegründet;
3) die städtischen Behörden zu Potsdam haben eine Freistelle dotirt;
4) von den Kreisständen des Teltowschen Kreises ist für die Jahre 1854 und 1855 eine Freistelle gegründet worden;
5) die Kreisstände der Ostpriegnitz haben die Mittel bewilligt, um einen in der Anstalt befindlichen jungen Mann unterhalten zu können.

II. an fortlaufenden jährlichen Beiträgen sind zugesichert:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) aus der Stadt Berlin	405 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.
2) aus dem Niederbarnimschen Kreise	34	26	6
3) von den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Potsdam	8	—	—
4) aus dem Ostpriegnitzschen Kreise	5	—	—
5) von den städtischen Behörden zu Sorau	5	—	—
6) aus den Städten Templin und Zehdenick	2	2	—
7) von den Kreisständen des Cottbuser Kreises	2	—	—
8) aus dem Sternbergschen Kreise	1	26	6
zusammen an jährlichen Beiträgen	464 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.

III. an einmaligen Beiträgen sind gezahlt:

1) aus der Stadt Berlin
in Staatspapieren 1050 Thlr.
in baarem Gelde 1246 „ 26 Sgr. 6 Pf.

zusammen 2296 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

Latus 2296 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	2296 Thlr.	26 Sgr.	6 Pf.
2) von den städtischen Behörden zu Berlin	400 =	— =	— =
3) von der Communal-Landtags-Versammlung der Kurmark	200 =	— =	— =
4) aus dem Niederbarnimschen Kreise	149 =	22 =	— =
5) aus dem Teltowschen Kreise: a) von den Kreisständen bewilligt 50 Thlr. b) von den Eingesessenen gezahlt 35 = 5 Sgr. 9 Pf. zusammen	85 =	5 =	9 =
6) aus dem Sternbergschen Kreise	60 =	27 =	— =
7) von der Communal-Landtags-Versammlung der Neumark	50 =	— =	— =
8) von den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Potsdam	40 =	15 =	— =
9) aus dem Angermünder Kreise	35 =	— =	— =
10) aus dem Königsberger Kreise	32 =	— =	— =
11) aus dem Zauch-Belziger Kreise und zwar aus den Städten Beelitz, Niemegk und Treuenbrietzen . .	29 =	20 =	9 =
12) aus dem Jüterbogk-Luckenwalder Kreise	28 =	25 =	6 =
13) von den Kreisständen des Beeskow-Storkowschen Kreises	25 =	— =	— =
14) von den Kreisständen des Landsberger Kreises . .	20 =	— =	— =
15) aus dem Oberbarnimschen Kreise	18 =	7 =	6 =
16) aus dem Osthavelländischen Kreise, und zwar aus den Städten Spandau und Cremmen und von der Gemeinde Markee	12 =	19 =	6 =
17) aus den Städten Vetschau und Alt-Döbern im Calauer Kreise	12 =	14 =	6 =
18) aus dem Westhavelländischen Kreise	11 =	10 =	9 =
19) aus den Städten Templin und Zehdenick	3 =	4 =	— =
20) aus dem Ostpriegnitzschen Kreise	1 =	5 =	— =
21) von der Gemeinde Kaltenborn im Gubener Kreise	— =	25 =	6 =
22) aus der Stadt Finsterwalde im Luckauer Kreise .	— =	5 =	— =
zusammen an einmaligen Beiträgen	3513 Thlr.	24 Sgr.	3 Pf.

Indem ich diesen, in seinem Gesammt-Resultat sehr erfreulichen Erfolg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, und den Behörden, Corporationen und einzelnen Personen, welche den in der hiesigen Provinz vorherrschenden Wohlthätigkeitssinn auch bei dieser Veranlassung von Neuem bekundet haben, meinen verbindlichen Dank ausspreche, ersuche ich die Herren Landräthe derjenigen Kreise und die Magisträte derjenigen Städte, welche sich bei Förderung dieses wohlthätigen Zweckes bisher noch nicht betheiligt haben, Sich der Sache ebenfalls annehmen, besonders auf die Gründung von Freistellen, wozu ein Beitrag von 60 Thlrn.

für das Jahr erforderlich ist, hinwirken, und die eingehenden fortlaufenden oder einmaligen Beiträge an den Vorstand des Vereins zur Fürsorge für erwachsene Blinde, z. H. des General-Directors der Königlichen Museen, Herrn von Olfers zu Berlin, einsenden zu wollen.

Potsdam, den 10. März 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 55. Berliner Getreide- ic. Marktpreise pro Februar 1854. I. 559. März.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ic. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Februar d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	20	11
für den Scheffel Roggen	2	25	10
für den Scheffel große Gerste	2	5	1
für den Scheffel kleine Gerste	2	1	3
für den Scheffel Hafer	1	15	7
für den Scheffel Erbsen	2	28	9
für den Centner Heu	—	26	9
für das Schock Stroh	8	9	1
für den Centner Hopfen	33	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	6	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	9

Potsdam, den 8. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 56. Agentur-Bestätigung. I. 1044. Febr. I. 1877. Febr. I. 1911. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Herrmann Wille, zu Wriezen, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia** für die Stadt Wriezen und Umgegend, der Kaufmann F. W. Schlender, zu Freienwalde an der Oder, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt **Borussia** für die Stadt Freienwalde und Umgegend, und in Stelle des Kaufmanns Schlichteisen, zu Angermünde, welchem die Agentur entzogen, der Geschäftsführer Sigismund Herrmann, zu Angermünde, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Angermünde und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 3. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Kopenhagen.

№ 5. Die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird in diesem Jahre am Mittwoch den 15. März eröffnet werden, an welchem Tage das Königl. Dänische Post-Dampfschiff „Geiser" zum ersten Male von Kopenhagen nach Stettin abgefertigt werden wird. Bis Ende März findet nur eine wöchentlich einmalige Fahrt statt und erfolgt die Abfertigung des Schiffes

von Stettin: Freitag 12 Uhr Mittags,
(zum ersten Male Freitag den 17. d. M.)
von Kopenhagen: Mittwoch 3 Uhr Nachmittags.

Von Anfangs April werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimalige Fahrten in folgender Weise unterhalten werden:

von Stettin: jeden Montag und Freitag 12 Uhr Mittags,
von Kopenhagen: jeden Mittwoch und Sonnabend 3 Uhr Nachmittags.

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise zwischen Stettin und Kopenhagen in 19 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin, so wie der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug steht mit dem Post-Dampfschiffe in genauer Verbindung.

Das Schiff legt sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde an.

Das Passagegeld beträgt:

A. zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen:
Ister Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr., IIter Platz $5\frac{1}{4}$ Thlr., Deckplatz 3 Thlr. Pr. Cour.

B. zwischen Stettin und Swinemünde:
Ister Platz $1\frac{1}{2}$ Thlr., IIter Platz 1 Thlr., Deckplatz $\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. Cour.

Kinder und Familien genießen eine Moderation.

Frachtgüter, so wie Wagen und Pferde werden nach und von Kopenhagen gegen mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten.

Berlin, den 4. März 1854. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 6. Veränderung in dem Postengange zwischen Rüdersdorf und Erkner.

Vom 1. April d. J. ab wird die täglich zweimalige Personen-Post zwischen Rüdersdorf und Erkner täglich nur einmal coursiren und folgenden Gang erhalten:

Abgang aus Rüdersdorf täglich 6 Uhr früh,
Ankunft in Erkner „ 7 „ „ zum Anschlusse an die Dampfwagenzüge nach Berlin $7\frac{1}{4}$ Uhr früh und nach Breslau $8\frac{1}{4}$ Uhr früh,
Abgang aus Erkner täglich 9 Uhr früh, nach Durchgang der vorerwähnten beiden Dampfwagenzüge,
Ankunft in Rüdersdorf 10 Uhr früh.

Potsdam, den 10. März 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republication.

Die nachfolgende Polizei-Verordnung:

Nº 24. Polizei-Verordnung wegen des Fuhrwerks der Feuerwehr.

Damit die Personenwagen der hiesigen Feuerwehr, die Spritzen, Maschinenleitern, Wasserwagen, Utensilienwagen und andere Fahrzeuge der Feuerwehr gefahrlos und ungestört die Straßen passiren können, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk verordnet:

§ 1. Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke müssen dem Fuhrwerke der hiesigen Feuerwehr die Passage frei machen. Dieselben müssen entweder sofort ausweichen, oder für den Fall, daß dies unmöglich ist, in einem raschen Tempo vorwärts eilen und an der nächsten geeigneten Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbeilassen.

§ 2. Daß sich Fuhrwerk der Feuerwehr nähert, wird durch Läuten mit einer Glocke oder durch eine brennende Fackel dem Publikum angedeutet werden.

§ 3. Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von Einem Thaler bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Berlin, den 11. November 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 2. März 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. am 18. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 116. 270. 276. 387. 491. 809. 887. 1222. 1494. 1571. 1685 1698. 1835. 2870. 2931. 3000. 3153. 3246. 3264. 3495. 3701. 3836. 3856.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 74. 75. 457. 463. 642. 1145. 1161. 1400. 1597. 1599.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 296. 487. 806. 839. 889. 1000. 1297. 1358. 1375. 1401. 1581. 1604. 1695. 1768. 2319. 2345. 2418. 2815.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 83. 134. 594. 633. 914. 1147. 1514. 1589. 1614. 1672. 1755. 1821. 1928. 2044.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 60. 334. 537. 576. 651. 683. 724. 742. 999. 1221. 1248. 1532. 1641. 1686. 1790. 1947. 2641. 2683. 2828. 2946. 2997.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I № 8 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26,

vom 1. April 1854 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1854 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam. Berlin, den 19. November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 59 vom 9. März 1854.)

Der Wittwe Pappenheim, zu Berlin, ist unter dem 4. März 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Straußberg ist nach dem Tode des Bürgermeisters Keller dem Beigeordneten Schröder daselbst einstweilen übertragen.

In Stelle des zum Provinzial-Steuer-Director in Königsberg beförderten Ober-Regierungs-Raths von Maaßen ist der Ober- und Geheime Regierungs-Rath von der Brincken in Münster zum Dirigenten der Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt, Stabsarzt des Königl. 35. Landwehr-Bataillons Dr. Aßmann, zu Wriezen a. O., ist als Geburtshelfer in den Königl. Landen verpflichtet worden.

Es ist bestätigt worden: der commissarische Hülfsbuchhalter bei der Ober-Post-Casse zu Berlin, Rudolph Reck, als Ober-Post-Cassen-Hülfsbuchhalter daselbst.

Nachweisung

der im Monat Februar 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendarien Friedrich Wilhelm Franke und Ludwig Wilhelm Maximilian Braut. Der Obergerichts-Assessor Carl August Ferdinand Koppin ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste entlassen.

II. **Referendarien.** Der Referendar Ludwig Ferdinand Ziegler ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und der Referendar Johann Carl Arthur Fleischmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das diesseitige versetzt. Zu Referendarien sind ernannt: die Auscultatoren Paul Otto Wilhelm Sundelin und Johann Christian Diedrich August Horn. Der Referendar Ludwig Carl Le Viseur ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen und der Referendar Gustav Gottgetreu von Albrecht Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

III. **Auscultatoren.** Der Auscultator Adolph Wilhelm August Pochhammer ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und der Auscultator Dr. jur. Sigismund von Szulbrzynski Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

An dem Berlinschen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin ist der bisherige Streitsche Collaborator, Dr. Christoph Julius Dub, als 12ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Lehrerin Jungfrau Franziska Caroline Louise Hoffmann ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Pensions- und Erziehungsanstalt für Töchter aus katholischen Familien zu Berlin ertheilt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat Februar 1854 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Nieder-Barnimscher Kreis.

1) Der Rittergutsbesitzer von Treskow, zu Friedrichsfelde, als 1ster Stellvertreter für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. Februar 1854.

Beeskow-Storkowscher Kreis.

2) Der Domainen-Actuar Droste, zu Trebatsch, als Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Januar 1854.

Stadt Berlin.

3) Der Kaufmann Schuster, Gertraudtenstr. 19, als Schiedsmann für den Schickler-Bezirk Nr. 20, verpflichtet am 15. Februar 1854;
4) der Kaufmann Gerboth, Friedrichsstr. 77, als Schiedsmann für den Jägerstraßen-Bezirk Nr. 37, verpflichtet am 15. Februar 1854;
5) der Armen-Commissions-Vorsteher Reibe, Chausseestr. 48, als Schiedsmann für den Kesselstraßen-Bezirk Nr. 102c, verpflichtet am 15. Februar 1854.

Ruppinscher Kreis.

6) Der Privat-Actuar Palm, zu Dreetz, als 1ster Stellvertreter für den 20. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 11. Februar 1854.

Teltowscher Kreis.

7) Der Gutsbesitzer Strache, zu Hoherlehme, als Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. Januar 1854;
8) der Orts-Vorsteher Krefeldt, zu Königs Wusterhausen, als 1ster Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. Januar 1854.

Zauch-Belzigscher Kreis.

9) Der Buchdruckereibesitzer Mallwitz, zu Belzig, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Belzig, verpflichtet am 4. Februar 1854.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Schiffsschleuse zu Alt-Ruppin.

Der nothwendige Umbau der Schiffsschleuse zu Alt-Ruppin erfordert die Sperre derselben für die Schifffahrt vom 5. Juni d. J. ab auf zwei bis zwei einen halben Monat, was wir dem Publikum mit dem Bemerken bekannt machen, daß der Zeitpunkt, wenn die Schleuse wieder zur Schifffahrt benutzt werden kann, gleichfalls bekannt gemacht werden wird. Potsdam, den 11. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre zweier Brücken.

Sowohl die über das Haupt-Nuthe-Fließ als auch über einen Abzugsgraben bei Drewitz auf der Potsdam-Zossener Straße belegenen beiden Brücken müssen wegen dringend nöthiger Reparaturen vom Montag den 13. d. M. auf vierzehn Tage für Wagen und Reiter gesperrt werden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Dauer der Brückensperrung Reisende ihren Weg statt durch Drewitz über Saarmund nehmen müssen.

Potsdam, den 9. März 1854. Königl. Rent-Amt

Bekanntmachung.

Der landwirthschaftliche Central-Verein des Regierungsbezirks Potsdam hat von den für das Jahr 1853 ausgesetzten Prämien folgende Personen ausgezeichnet.

I. Beim landwirthschaftlichen Vereine zu Alt-Ruppin vorgeschlagen:
1) dem Bauergutsbesitzer Siebmann zu Bechlin .... 50 Thlr.,
2) dem Bauergutsbesitzer Schall zu Menz .... 50 „
3) dem Lehnschulzengutsbesitzer Spitzel zu Seebeck .... 50 „
4) dem Eigenthumsbürger Möhring zu Alt-Ruppin .... 30 „

II. Vom landwirthschaftlichen Vereine zu Nauen vorgeschlagen:
1) dem Lehnschulzen Nölte zu Tietzow .... 100 „
2) dem Bauern Liere zu Zachow .... 50 „
3) dem Bauern Bobbin zu Tietzow .... 30 „

III. Vom landwirthschaftlichen Vereine zu Templin vorgeschlagen:
1) dem Bauergutsbesitzer Stabe zu Jakobshagen eine silberne Medaille,
2) dem Bauergutsbesitzer Friedrich Bland in Kuhz .... 50 „
3) dem Bauergutsbesitzer Friedrich Rackow zu Hardenbeck ..... 10 „

IV. Vom Verein der unmittelbaren Mitglieder der märkisch-öconomischen Gesellschaft zu Potsdam vorgeschlagen:
1) dem Lehnschulzen Schulz in Lübsdorf .... 25 „
2) dem Lehrer Ruden in Buckow .... 25 „

Indem wir diese Prämienvertheilungen hierdurch öffentlich bekannt machen, fordern wir die bäuerlichen Wirthe des Regierungsbezirks Potsdam auf, an den für das Jahr 1854 wiederum ausgesetzten Prämien sich möglichst zahlreich zu betheiligen und ihre desfallsigen Anträge an den, in ihrem Kreise befindlichen landwirthschaftlichen Local-Verein zu richten. Berlin, den 19. Februar 1854.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Potsdam.
von Meding. Fleck. von Schlicht.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 24. März. 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3945. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahnstation Baal.

№ 3946. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze.

№ 3947. Gesetz, betreffend die Sportel- und Spempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 13. Februar 1854.

№ 3948. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

№ 3949. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk.

№ 3950. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854.

№ 3951. Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20. Februar 1854.

№ 3952. Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854.

№ 3953. Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 57. Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. in mehreren Städten des hiesigen Regierungsbezirks. I. 2877. Febr.

In den Städten Spandow, Fehrbellin, Ketzin, Baruth, Wittenberge, Neustadt a. D., Alt-Ruppin, Zehdenick, Alt-Landsberg und Schwedt ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beendet worden, was hierdurch mit Bezug auf die Bestimmung des § 85 des gedachten Gesetzes bekannt gemacht wird. Potsdam, den 3. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 58. Unterricht in der Seidenzucht durch den Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam. I. 676. März.

Der Seidenzüchter Hussack, zu Bornim bei Potsdam, hat sich erboten, unbemittelten Personen gründlichen Unterricht im Seidenbau, Abhaspeln der Seide, Tödten und Verpacken der Cocons rc. unentgeltlich zu ertheilen.

Wir machen das Publikum auf das gemeinnützige Anerbieten des rc. Hussack hierdurch aufmerksam.

Potsdam, den 16. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 59. Declaration einer Viehsperre. I. 1340. März.

Die unterm 28. Februar d. J. wegen ansteckender Lungenseuche angeordnete Sperre des Ortes Pessin und dessen Feldmark wird auf das von Bredowsche Rittergut Pessin Ersten Antheils und dessen Feldmark beschränkt, mit der Bestimmung, daß während der Sperre Rauchfutter- und Düngerfuhren und Rindvieh den Weg durch das Dorf Pessin über Retzow nach Selbelang einzuschlagen haben.

Potsdam, den 21. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g.

№ 60. Polizeiliches Einschreiten gegen Concubinate. I. 900. März.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. October 1810 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts ist nicht allein dann verboten, wenn der Eingehung der Ehe ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, sondern auch in dem Falle, wenn dies Zusammenleben zum öffentlichen Anstoß oder Aergerniß gereicht.

Uebertretungen ziehen eine Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach sich, vorbehaltlich der Befugniß der Polizei-Behörden, dergleichen unsittliche Verhältnisse durch die der Polizei zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangsmittel sofort aufzulösen.

Potsdam, den 17. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	11	4	2	9	1	3	9	4	1	2	7½	6	6	4	3	5	4	4	8½	6	5	6	—
2	8	2	4	5	9	4	4	1	4	2	2	8	6	8	4	5	5	4	4	8½	6	6	6	1
3	8	3	4	6	9	4	4	3	4	3½	2	8½	6	7½	4	4½	5	3	4	7½	6	7	6	1
4	8	5	4	8	9	6	4	4	4	4	2	9	6	11	4	6	5	3	4	7½	6	9	6	2
5	8	6	4	8	9	7	4	7	4	5½	2	9½	6	10½	4	6	5	3	4	7	8	—	6	2½
6	8	7	4	9	9	8	4	9½	4	6½	2	11	6	9	4	8	5	3	4	7½	8	3	6	3
7	8	5	4	11	9	7	5	—	4	10	3	—	6	6	4	9½	5	3	4	7½	8	9	6	4½
8	8	7	5	—	9	4	5	2	5	—	3	2	6	10	4	11	5	2	4	6½	9	6	6	5
9	8	5	5	5	9	2	5	1	5	2	3	4	6	9	5	—	5	2	4	6½	9	10	6	6
10	8	8	5	5	9	1	5	1	5	2	3	6	7	1	5	2	5	2½	4	7	10	2	6	7
11	8	7	5	3	9	—	5	—	5	2	3	7	7	—	5	5	5	3½	4	8	10	2	6	8½
12	8	7	5	2	8	10	4	10	5	2	3	7½	6	9	5	3	5	3½	4	8	10	6	6	9½
13	8	6	5	3	8	7	5	2	5	2	3	8	6	8	5	2	5	2	4	5½	10	9	6	11
14	8	4	5	2	8	6	5	3	5	2½	3	8½	6	10	5	4	5	2	4	4	10	11	6	11
15	8	4	5	3	8	6	4	10	5	2	3	9	6	11	5	10	5	2	4	5	11	4	6	11½
16	8	3	5	2	8	7	4	7	5	1	3	9	7	—	6	—	5	3½	4	8	11	6	7	—
17	8	1	5	—	8	9	4	6	5	—	3	8	6	11	5	11	5	5½	4	10	11	5	7	1
18	8	—	4	9	8	10	4	4	5	—	3	7	6	10	5	11	5	7½	5	—	11	—	7	2
19	8	—	4	8	8	10	4	4	4	11	3	6	6	11	5	9	5	8½	5	1	10	3	7	2
20	8	—	4	7	9	9	4	5	4	10½	3	5	6	10	5	10	5	9	5	1½	9	4	7	2½
21	8	1	4	8	8	8	4	4	4	10½	3	4	6	10	5	10	5	10	5	2½	8	4	7	3
22	8	1	4	8	8	8	4	4	4	10	3	3½	6	10	5	10	5	10	5	2½	8	3	7	3
23	8	3	4	11	8	6	4	5	4	9½	3	3	6	10	5	9½	5	10	5	2½	8	1	7	3½
24	8	3	4	11	8	8	4	4	4	9	3	2½	6	8½	5	9	5	10	5	2½	8	—	7	4
25	8	5	5	2	8	10	4	4	4	9½	3	2½	6	6	5	9	5	10	5	2½	8	—	7	4
26	8	5	5	3	9	—	4	5	4	11	3	2½	6	6½	5	6½	5	9	5	1½	8	—	7	4
27	8	9	5	6	9	—	4	8	4	10	3	3	6	11	5	8	5	9	5	1½	8	—	7	3
28	9	—	5	9	9	—	5	—	4	11	3	3½	6	10	5	9	5	9	5	1½	8	—	7	3

Potsdam, den 21. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 62. Landesverweisungen. I. 787. März.

Nachweisung

der im Regierungsbezirk Potsdam in der Zeit vom 1. October bis Ende December 1853 über die Landesgrenze gewiesenen Landstreicher.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen								Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.	Bemerkungen.
		Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personbeschreibung.					
						Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag. Mon. Jahr.	
1	Westhavelland	Friedrich Holzenberg	Alt-Strelitz		Lohgergergeselle	45	mittel	blond	—	26. Nov. 1853	
2	do.	Valentin Urban	Rudinczka		Drahtflechter	40	desgl.	schwarz	—	28. Dec. 1853	mit seinem 12 Jahre alten Sohn Johann.
3	do.	Anton Urban	desgl.		desgl.	16	klein	blond	—	28. Dec. 1853	
4	Prenzlau	Joh. Hennig Niemann	Holzendorf, Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz		Tagelöhner	41	mittel	blond	—	28. Nov. 1853	
5	do.	Friedr. Joachim Ernst Güldenpfennig	Schönhausen, Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz		Schäferknecht	27	groß	schwarz	—	26. Mai 1853	
6	do.	Johann Roloff	Hohen-Nisdorf, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	Dargun,	Knecht	31	mittel	braun	auf der linken Hand zwei Narben.	4. Oct. 1853	
7	Westpriegnitz	Andreas Krüger	Lubranitz, Königreich Polen		Arbeitsmann	42	mittel	braun	—	29. Spt. 1853	
8	Templin	Carl Daniel Peter	Kruselin	Fürstenhagen bei Woldegk	desgl.	49	klein	dunkelblond	Narbe auf dem Kopfe.	14. Oct. 1853	
9	Angermünde	Carl Friedr. Wilhelm Schnaack	Neugarten bei Feldberg, Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz		Ziegelergeselle	nicht aufgezeichnet.				10. Jan. 1853	

Potsdam, den 13. März 1854. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 14. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 63. Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1853. II. S. 1196.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 4. März v. J. (Amtsbl. de 1853 Stück 10 S. 90) wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1853 nach § XIV des Reglements vom 16. Nov. 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Lauf. №	Näherer Nachweis.	ℛ	Sgr	₰	Capital-Vermögen incl. Documente. ℛ	Sgr	₰	Baar. ℛ	Sgr	₰
	Einnahme im Jahre 1853.									
A.	a) An Bestand aus dem Jahre 1852 . .				141450	—	—	1392	2	8
	b) An eingekommenen Resten desgl. . . .				. . . .	.	.	1	—	—
B.	An laufenden Einnahmen pro 1853.									
	a) gewöhnlich fortlaufende:	ℛ	Sgr	₰						
1	Zinsen von Capitalien	5197	22	6						
2	Beiträge von Mitgliedern	4045	15	—						
3	Kirchen-Collectengelder	324	29	1						
4	Haus-Collectengelder	412	14	11						
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen . . .	252	20	—						
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen	12	15	—						
7	Zurückgezahlte Capitalien	52	7	6						
					. . . .	.	.	10298	4	—
	b) außerordentliche:	ℛ	Sgr	₰						
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	264	—	—						
9	Abzüge von Zulagen	95	13	9						
10	Strafen	—	—	—						
11	Geschenke und Vermächtnisse	—	—	—						
12	Ad Extraordinaria	—	—	—						
					. . . .	.	.	359	13	9
	c) an unbelegten Capitalien									
	Summa der Einnahme pro 1853				141450	—	—	12050	20	5
	Ausgabe im Jahre 1853.									
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, nach Abzug einer Ausgabe-Ersparniß von 18 Thlrn. Die Rate zu 18 Thlr. gerechnet . . . . . . wovon 342 Thlr. noch nicht abgehoben sind.				. . . .	.	.	8152	7	6
2	Ad Extraordinaria				. . . .	.	.	6	—	—
3	Geleistete Vorschüsse				. . . .	.	.	—	—	—
4	Ueberschuß zum Capitalien-Fonds				. . . .	.	.	2	6	3
5	Zurückgezahlte Capitalien				. . . .	.	.	—	—	—
	Summa der Ausgabe pro 1853				. . . .	.	.	8160	13	9

Lauf. №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente.			Baar.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Balance.						
	Die Einnahme pro 1853 beträgt	141450	—	—	12050	20	5
	Die Ausgabe pro 1853 beträgt	.....	.	.	8160	13	9
	Bleibt Bestand	141450	—	—	3890	6	8

überhaupt 145,340 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

Für das Jahr 1853 sind an 485 Wittwen und Waisen Pensionen verabreicht worden.

Der Bestand aus dem Jahre 1853 beträgt, wie vor 145,340 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.
am Schlusse des Jahres 1852 waren vorhanden 142,842 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.

Das Vermögen des Fonds hat sich mithin im Jahre 1853 um 2,498 Thlr. 4 Sgr. — Pf. vermehrt. Potsdam, den 17. März 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 64. Agentur-Niederlegung. I. 591. März. I. 840. März. I. 1175. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Lehrer Albert Wiese zu Nauen die Geschäfte als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Bauergutsbesitzer August Ballhausen zu Radewege bei Brandenburg die Geschäfte als Agent der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz und der Kaufmann Schoeffler zu Freienwalde die Geschäfte als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt hat. Potsdam, den 17. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 7. Aufhebung der Extrapost-Station in Groß-Kreutz.

Die Gestellung von Beichaisen bei der Gr.-Kreutz-Lehniner Personenpost, so wie von Extraposten und Estafetten auf der Station in Groß-Kreutz findet nicht mehr statt. Diese Veränderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 16. März 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 25. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann G. W. R. Krüger hierselbst, hat die von ihm bisher versehene Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt. Berlin, den 11. März 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Dem Kaufmann Constantin Eisenstein hierselbst ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concession zur Vermittelung und zum Abschluß von Verträgen mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach Nordamerika, Brasilien und Australien bezwecken, für den Kaufmann R. M. Slomann, modo dessen Commanditen, die Kaufleute L. Knorr und C. A. Holtermann in Hamburg ertheilt worden.

Berlin, den 8. März 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 26. Concessions-Ertheilung.

Dem Commissionair Heinrich Carl Platzmann hierselbst, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concession zur Vermittelung und zum Abschluß von Verträgen mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach den Vereinigten Freistaaten Nordamerika's zum Zweck haben, für den Kaufmann und Schiffsmakler Fr. Wm. Bödecker, H. A. Heinecken Nachfolger in Bremen ertheilt worden.

Berlin, den 8. März 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 27. Concessions-Ertheilung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Kaufleuten Johann Christian Rübke und Christian Mathias Woellmer in Hamburg, Firma C. Rübke & Woellmer die Erlaubniß ertheilt ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über Hamburg nach New-York und Quebec innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, Agenten zu bestellen.

Berlin, den 13. März 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 28. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Eduard Rohde, hier Niederlagstraße Nr. 6 wohnhaft, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia bestätigt worden ist. Berlin, den 11. März 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 29. Agentur-Bestätigung.

Bekanntmachung.

Nachdem die Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1stes Semester v. J. bereits unterm 26. Juli v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht und gegenwärtig der Abschluß derjenigen des zweiten halben Jahres beendet worden, bringen wir nunmehr die Ergebnisse der Verwaltung des ganzen Jahres 1853 hiermit zur speciellen Kenntnißnahme der Societäts-Interessenten.

In den, den Feuer-Societäts-Verband des platten Landes der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig bildenden 21 Kreisen haben in dem Societäts-Jahre vom 1. Januar bis ult. December 1853 im Ganzen 214 Brände stattgefunden, und zwar:

im Westpriegnitzschen . . . . . . Kreise 4,
» Ostpriegnitzschen . . . . » 5,
» Westhavelländischen . . . . . . » 5,
» Osthavelländischen . . . . » 5,
» Ruppinschen . . . . » 13,
» Oberbarnimschen . . . . » 11,
» Niederbarnimschen . . . . » 13,
» Teltowschen . . . . » 13,
» Lebusschen . . . . » 18,
» Zauche=Belzigschen . . . . . . » 13,
» Jüterbogk=Luckenwaldeschen . » 5,

im Isten Ukermärkschen (Prenzlau) Kreise 9,
» IIten do. (Angermünde) » 12,
» IIIten do. (Templin) » 9,
» Beeskow=Storkowschen . . . . » 14,
» Luckauschen . . . . » 21,
» Gubenschen . . . . » 10,
» Calauschen . . . . » 20,
» Lübbenschen . . . . » 8,
» Sorauschen . . . . » 5,
» Spremberg schen . . . . » 1,

sind die vorgedachten 214

Brände. — Durch diese Feuerschäden wurden:

1. gänzlich eingeäschert:

a) versicherte Gebäude der 1sten Classe: 4 Wohnhäuser, 4 Scheunen, 2 Ställe, 1 Stellmacherwerkstatt und 1 Kalkofen=Aufsatz;

b) versicherte Gebäude der 2ten Classe: 31 Wohnhäuser, 3 Gallerien, 2 Pavillons, 1 Saal mit Festlocal, 1 Büffet mit Küchengebäude, 13 Scheunen, 40 Ställe, 2 Remisen, 1 Schauer, 1 Auszugshaus, 5 Nebenhäuser, 1 Ziegelbrennschauer, 1 Kalkofen=Aufsatz, 1 Ziegelbrennofen mit Anbau und 1 Brennerei;

c) versicherte Gebäude der 3ten Classe: 207 Wohnhäuser, 11 Anbaue, 2 Seitengebäude, 1 Wohnhaus mit Wassermühle, 1 Altsitzerhaus, 2 Auszugshäuser, 17 Durchfahrten, 20 Nebenhäuser, 16 Thorhäuser, 2 Schäferhäuser, 1 Schulhaus, 3 Gemeindehirtenhäuser, 3 Kruggebäude, 212 Scheunen, 279 Ställe, 1 Kellerhaus, 1 Baukammer, 1 Abseite, 3 Speicher, 3 Remisen, 1 Eisgrubenüberbau, 2 Schuppen, 1 Kellerüberbau, 2 Brauereien und 2 Ziegelscheunen;

d) versicherte Gebäude der 4ten Classe: 4 Windmühlen, 1 Schneidemühle und 2 Wohnhäuser mit Schmieden;

2. nur theilweise beschädigt:

a) versicherte Gebäude der 1sten Classe: 12 Wohnhäuser, 3 Ställe, 1 Anbau, 1 Schauer, 1 Kalkofen und 1 Kirche mit Thurm;

b) versicherte Gebäude der 2ten Classe: 23 Wohnhäuser, 1 Seitengebäude, 1 Pfarrwohnhaus, 1 Familienhaus, 1 Auszugshaus, 1 Wohnhaus mit Stall, 5 Ställe, 1 Stall=Anbau, 3 Scheunen, 1 Brennofen=Aufsatz, 1 Ziegelofen und 1 Kirche;

c) versicherte Gebäude der 3ten Classe: 5 Wohnhäuser, 2 Nebenhäuser, 2 Ställe, 3 Scheunen, 1 Terrasse mit Tribüne, 1 Balcon und 1 Rutschbahn.

Die durch die Einäscherung, resp. Beschädigung der vorgedachten Baulichkeiten entstandenen Ausgaben haben betragen:

1) an Vergütigungen für die Gebäude der sämmtlichen vier Classen 275,812 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.
2) » Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfen resp. 5337 Thlr. 15 Sgr. und 1501 » — » } sind 6,838 » 15 » — »
3) » Verwaltungskosten: a) für die General=Direction 3920 Thlr.
b) » » Special=Directionen 5610 » 9,530 » — » — »
4) » Receptur=Gebühren:
a) für die Special=Rendanten à ½ pCt. 1608 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.
b) » » Orts=Erheber à 1 pCt. 2357 » 25 » 2 » 3,965 » 28 » 1 »
5) an Reisekosten . . . . 622 » 26 » 3 »
6) » Vergütigungen für Pertinenzbeschädigungen u. an Extraordinariis 2,492 » 15 » 5 »

zusammen also 299,262 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

von denen: a) den Interessenten der 1. Classe 29,182 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.
b) „ „ „ 2. „ 66,146 „ 8 „ 4 „
c) „ „ „ 3. „ 198,517 „ — „ 11 „
d) „ „ „ 4. „ 5,417 „ 11 „ 3 „

sind die vorigen 299,262 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

zur Last fallen.

Zur Deckung dieser Ausgaben ist von den Versicherungssummen der Gebäude:

1) der 1. Cl. pro 1. Sem. 1853 ein Beitrag v. 2 Sgr. u. pro 2. Sem. ej. ein solcher v. 2 Sgr.
2) „ 2. „ „ „ „ „ „ „ 3 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 5 „
3) „ 3. „ „ „ „ „ „ „ 9 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 10 „
4) „ 4. „ „ „ „ „ „ „ 69 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 18 „

pro 100 Thlr. erforderlich und die unterm 25. Juli v. J. erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Nach den eben angegebenen Beitragssätzen sind daher einzuziehen:

a. pro 1stes Semester 1853:

					Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von 21,133,000 Thlr. Versicherung	1ster Classe	à 2 Sgr.	pro 100 Thlr.	14,088	20	—
2)	„ 23,650,125 „ „	2ter „	à 3 „	„ 100 „	23,650	3	9
3)	„ 32,007,350 „ „	3ter „	à 9 „	„ 100 „	96,022	1	6
4)	„ 187,675 „ „	4ter „	à 69 „	„ 100 „	4,316	15	9
				sind	138,077	11	—

b. pro 2tes Semester 1853:

					Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	v. 21,311,350 Thlr. Versicher.	1ster Cl.	à 2 Sgr.	pro 100 Thlr.	14,207	17	—
2)	„ 23,788,150 „ „	2ter „	à 5 „	„ 100 „	39,646	27	6
3)	„ 31,655,275 „ „	3ter „	à 10 „	„ 100 „	105,517	17	6
4)	„ 175,775 „ „	4ter „	„ 18 „	„ 100 „	1,054	19	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.
macht	160,426	21	6
und sind mithin zusammmen	298,504	2	6

pro anno 1853 von den Societäts-Interessenten zu erheben gewesen.

Nach der vorstehenden Aufstellung betragen die Ausgaben im Ganzen
299,262 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.,
dagegen die zu deren Deckung bestimmten Beiträge nur . . . 298,504 „ 2 „ 6 „

wodurch sich mithin eine Weniger-Einnahme von . . . . . . 758 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.
herausstellt.

Der den Interessenten der einzelnen Classen am Schlusse des Jahres 1852 verbliebene Bestand betrug nach der desfallsigen Bekanntmachung vom 18. Februar v. J.
7079 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

Hierzu treten: die im Laufe des Societäts-Jahres 1853 auf Grund der Bestimmungen des Reglements sub §§ 56 bis 60 zu Gunsten der Societät zurückzurechnenden Beträge mit zusammen 1745 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.

wodurch sich ein Bestand von . . . . 8824 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.
ergiebt;

hiervon nun ab: die pro anno 1853 sich herausgestellte Minder-Einnahme von . . . . 758 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.

bleibt am Schlusse des Societäts-Jahres 1853 für die Interessenten der einzelnen 4 Classen ein im künftigen Jahre anzurechnender Bestand von . . . . 8065 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.

Der der Gesammt-Societät gehörende Bestand beträgt nach dem Ueberschläge zum 2. Ausschreiben pro 1853 vom 13. Januar d. J. im Ganzen

65,351 Thlr. 22 Sgr.,

welcher durch die seiner Zeit zu legende General-Cassen-Rechnung pro anno 1853 nachgewiesen werden wird. Die unter diesem Bestande sich befindenden 40,900 Thlr. in Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen sind, außer Cours gesetzt, im Tresor der Societät verwahrlich niedergelegt.

Von den im verflossenen Jahre vorgefallenen 214 Feuerschäden sind

169	durch unermittelt gebliebene Zufälle,	3	durch absichtliche Brandstiftung,
30	= Gewitter,	1	= Fahrlässigkeit und
8	= muthmaßliche,	3	= Unvorsichtigkeit

entstanden. Durch die wegen der absichtlich und muthmaßlich veranlaßten, so wie wegen der durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit entstandenen Feuersbrünste eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist eine Inculpatin der absichtlichen Anstiftung überführt, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe und ein anderer Damnificat der fahrlässigen Brandstiftung wegen zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Der muthmaßliche Anstifter einer weiteren Feuersbrunst ist nach dem Brande nicht weit von der Brandstelle in einem Pfuhle ertränkt aufgefunden worden. Alle übrigen Untersuchungen sind, so weit solche beendigt sind, erfolglos geblieben, mehrere derselben schweben dagegen noch.

Das unterm 13. Januar d. J. abgeschlossene Hauptlagerbuch pro 2. Semester 1853 ergiebt:

1) an Versicherung der 1. Classe	21,311,350 Thlr.
2) = = = 2. = ...	23,788,150 Thlr.
3) = = = 3. = ...	31,655,275 Thlr.
4) = = = 4. = ...	175,775 Thlr.
für den Gesammt-Verband also eine totale Versicherungssumme von	76,930,550 Thlr.

Schließlich bringen wir noch hierdurch die Namen der durch besonders umsichtiges und muthvolles Benehmen bei Dämpfung von Feuersbrünsten sich ausgezeichneten Personen zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß dieselben nicht allein die Societät vor weiterem größeren Schaden bewahrt, sondern sich auch um ihre Mitbürger wohl verdient gemacht haben. Es sind dies:

der Knecht Wilhelm Wittstruck, zu Etzin, Osthavelländischen Kreises,
der Tagelöhner Hildebrandt, zu Reichenow, Ober-Barnimschen Kreises,
der Arbeitsmann Friedr. Stappenbeck, zu Lübars, Nieder-Barnimschen Kreises,
der Tagelöhner Bogen, zu Klein-Liebitz, Lübbenschen Kreises.

Außerdem sind die beim Feuer zu Etzin, Osthavelländischen Kreises, am 7. Juni v. J. thätig gewesenen Bürger aus Ketzin besonders belobigend zu erwähnen.

Berlin, den 28. Februar 1854.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 66 vom 17. März 1854.)

Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeifer zu Köln ist unterm 14. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Construction desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen,

ist aufgehoben.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 63 vom 14. März 1854.)

Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 9. Mai 1852 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine

ist erloschen.

Personalchronik.

Dem Bürgermeister Sonnenburg, zu Nauen, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königl. Gerichts-Commission übertragen.

Die erledigte Forstaufseherstelle zu Friedrichshagen, im Forstreviere Neuendorf, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Dalchow vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Gentner und der Registratur-Assistent Ludwig Schirmer sind als Polizei-Secretaire bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin angestellt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Hermann Rittershausen, August Gustav Siegmund und Michael Joseph Schlemmer, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Ernst Alexander Wuttig, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der interimistische Landrath von Graevenitz, zu Kyritz, ist zum Feuer-Societäts-Director des Ostpriegnitzschen Kreises bestellt worden.

Der bisherige Feldmesser Eduard Julius Ferdinand Schultze, zu Prenzlau, ist zum Vermessungs-Revisor ernannt und in der letzteren Eigenschaft verpflichtet worden.

Die Maurermeister Lincke zu Straßburg und Löschau zu Boitzenburg sind zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Prenzlau ernannt und in dieser Eigenschaft auch verpflichtet worden.

Die dem Lehrer Waldau ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule zu Moabit bei Berlin (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam de 1853, Stück 46, Seite 431) ist zurückgenommen worden.

Der bisherige Bürgermeister Rudolph Friedrich Wilhelm Sonnenburg, zu Zielenzig, ist zum Bürgermeister der Stadt Nauen auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Oeconomie-Rath von Schlicht ist von Berlin nach Potsdam versetzt worden.

Im Ober-Barnimschen Kreise ist in Stelle des ausgeschiedenen früheren Bürgermeisters Knoenagel, zu Neustadt-Eberswalde, der Bürgermeister Schatte, zu Freienwalde a. O., als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Weber, aus Milda im Herzogthum Sachsen-Meiningen, jetzt zu Langerönne-Mühle im Westpriegnitzschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Frauen der Kirchengemeinde Frankenfelde, Superintendentur Luckenwalde, haben unter sich eine Sammlung zur Ausschmückung der Kirche veranstaltet, welche 16 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. eingebracht hat. Dies Geld ist zum Theil zur Anschaffung eines eisernen, vergoldeten Crucifixes verwendet und wird von der verbliebenen Summe eine Decke für den Taufstein angeschafft werden. Auch hat der Kaufmann Herr Carl König, zu Berlin, für den Schmuck der genannten Kirche dadurch gesorgt, daß er ein Kreuz in Gold — 5 bis 6 Thlr. an Werth — in die Altardecke hat sticken lassen.

Ein Mitglied der Gemeinde zu Biesenbrow, Superintendentur Angermünde, das jedoch nicht genannt zu sein wünscht, hat der dortigen Kirche einen gestickten und schön gearbeiteten Altar-Fußteppich geschenkt.

Die Kirche zu Gölsdorf, Superintendentur Neustadt Brandenburg, ist von unbekannten Gebern mit zwei von blauem Merino gefertigten und mit breiten weißen Frangen besetzten Decken mit eingestickten Sprüchen über die Seitenarme des Altars, und mit einer von weißer Baumwolle mit eingestreuten Oelzweigen gehäkelten großen Decke über den Taufstein beschenkt worden.

Der Kirche zu Beetz, Superintendentur Zehdenick, ist von einer Frau dieser Gemeinde, aus Dank für ihre wiedererlangte Gesundheit, eine sehr schöne Bibel in gr. 8. mit gepreßtem Leder und Goldschnitt, und von einem anderen Gemeindegliede ein schwarzer gußeiserner Kronleuchter mit 8 Armen, im Werthe von 14½ Thlr., geschenkt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 31. März. 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 65. Die Einziehung der Cassen-Anweisungen de 1835 und der Darlehns-Cassenscheine de 1848. C. 536.

Bekanntmachung,
betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. September und 2. December v. J. (Staats-Anzeiger vom Jahre 1853 № 221 und vom Jahre 1854 № 1) werden die Inhaber Königlich Preußischer Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Special-Cassen

zu präsentiren, und dagegen neue Cassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controlle der Staats-Papiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts, weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Cassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Haupt-Cassen zugehenden Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß mit dem Umtausch der Cassen-Anweisungen und der Darlehns-Cassenscheine außer der Regierungs-Haupt-Casse noch folgende Special-Cassen, als:

a) die sämmtlichen Kreis-Cassen,
b) die sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie
c) die Forst-Cassen zu Potsdam, Brandenburg, Zinna, Zossen, Belzig, Spandau, Oranienburg, Havelberg, Woltersdorf, Storkow, Joachimsthal, Neustadt-Eberswalde, Zehdenick, Liebenwalde, Rheinsberg und Alt-Ruppin

beauftragt worden sind.

Die Inhaber von Cassen-Anweisungen de 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen werden wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß es zur raschen Beförderung des Umtausches erforderlich ist, die umzutauschenden Geldpapiere mit einem, für Cassen-Anweisungen und für Darlehns-Cassenscheine abgesonderten Verzeichnisse derselben, worin jedes Stück nach Serie, Nummer, Titel und nach dem Geldwerthe aufgeführt ist, an die vorgedachten Cassen zu übergeben.

Letztere, so wie sämmtliche Societäts-, Anstalts-, Stiftungs- und Communal-Cassen aber fordern wir hierdurch auf, die etwa in Zahlung einkommenden Geldpapiere der vorgedachten Art keinerseits wieder bei Zahlungen auszugeben, sondern in allen Fällen auf dem vorgeschriebenen Wege zum Umtausch zu bringen.

Potsdam, den 20. März 1854. **Königl. Regierung.**

Bekanntmachung.

№ 66. Verbot der Durchfuhr von Waffen durch Preußen. IV. 347.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18. d. M. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Rescripts III 7797 vom 20. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. März 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 67. Warnung vor Betheiligung an der, von den Vorständen der s. g. Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichteten großen Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie. I. 1720. März.

Die von den angeblichen Vorständen der s. g. Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichtete „große Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie", zu welcher der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Nachmann & Comp., zu Mainz, übertragen sein soll, gehört zur Classe der verbotenen auswärtigen Lotterien. Das Publikum wird daher vor jeder Betheiligung an dieser Lotterie auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1847 (Gesetzsammlung 1847, Seite 261) bei Vermeidung der darin angedrohten Strafe hiermit verwarnt.

Potsdam, den 28. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 68. Das Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Oranienburg. I. 2225. März.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarkt-Verkehr der Stadt Oranienburg folgende Vorschriften erlassen:

1) das im § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Verbot des Aufkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Oranienburg bestimmten Gegenstände an den Wochenmarkttagen erstreckt sich auf den Umkreis einer Meile von den Thoren der Stadt Oranienburg ab gerechnet;

2) der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Oranienburg ist Denjenigen, welche damit Handel treiben, so wie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Verkäufern, Höckern ꝛc. erst von Vormittags 11 Uhr ab gestattet;

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote zu 1 und 2 werden nach § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 28. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 69. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1579. März.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat Januar d. J. aus dem Jahre 1853 eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat Januar d. J. aus dem Jahre 1853 zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs übersandt.

Potsdam, den 27. März 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 70. Agentur-Bestätigung und Agentur-Niederlegung. I. 29. März. I. 685. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Privatlehrer S. Loewinsohn, zu Potsdam, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Potsdam und Umgegend von uns bestätigt worden und daß der Kaufmann August Grammelsdorf, zu Perleberg, die Geschäfte als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft

zu Stettin und der Kaufmann Domnick, zu Templin, die Geschäfte als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt haben.

Potsdam, den 21. März 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 8. Die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Seepost-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre in folgender Weise unterhalten werden:

I. Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch das Königlich Preußische Post-Dampfschiff „Nagler" und durch das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern". Die Abfertigung der Schiffe erfolgt aus beiden Häfen jeden Dienstag Mittags. Dieselben werden sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal durch das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Schwedischer Löwe". Die Abfertigung des Schiffes erfolgt

aus Stralsund: jeden Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin), und

aus Ystadt: jeden Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Die Eröffnung der Fahrten auf der Stettin-Stockholmer Linie soll am Dienstag den 18. April d. J. stattfinden, an welchem Tage der „Nagler" zum ersten Male von Stettin, und der „Nordstern" zum ersten Male von Stockholm abgefertigt werden soll.

Die Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung von Ystadt Montag den 10. April d. J., und von Stralsund Donnerstag den 13. April d. J. stattfindet.

Das Passagegeld beträgt:	Ister Platz. Thlr. Pr. Cour.	IIter Platz. Thlr. Pr. Cour.	Deckplatz. Thlr. Pr. Cour.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18,	12,	6,
" " " Calmar " "	10,	7,	$3\frac{1}{2}$,
" " " Swinemünde " "	$1\frac{1}{2}$,	1,	$\frac{1}{2}$,
" Swinemünde nach Stockholm " "	$16\frac{1}{2}$,	11,	$5\frac{1}{2}$,
" " " Calmar " "	$8\frac{1}{2}$,	6,	3,
" Stockholm " Calmar " "	8,	5,	$2\frac{1}{2}$,
" Stralsund " Ystadt " "	6,	3,	$1\frac{1}{2}$.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden nicht mitbegriffen; dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen statt. Kinder unter zwei Jahren sind vom Passagegelde frei. Kinder von zwei bis zwölf Jahren zahlen die Hälfte, über zwölf Jahre aber das volle Passagegeld.

Auf der Stettin-Stockholmer Route kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck unentgeltlich mit sich nehmen. Auf der Stralsund-Ystadter Route haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund und die des dritten nur 30 Pfund. Kinder,

welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundzahlen frei.

Gütersendungen, so wie Wagen und Pferde ꝛc. erhalten für mäßiges Frachtgeld Beförderung.

Das Einschreiben der Personen, so die die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Pferde, Wagen ꝛc. wird in Stettin und Swinemünde, so wie in Stralsund durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Berlin, den 19. März 1854. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 9. Unbestellbare Packete.

Nachweisung

der im 4ten Quartale 1853 an die Ober-Post-Direction in Berlin eingesandten unbestellbaren Packet-, Geld- und Werth-Sendungen, so wie herrenlosen Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirt. Geld- oder Werth-Inhalt.			Gewicht.		Signatur.	Zur Post geliefert		Name des Absenders.
				Thlr	Sgr	Pf	Pfd.	Loth.		in	am	
1	1 Brief	Clémence Arrar	Paris	7	—	—	—	$\frac{5}{8}$	〃	Berlin	$\frac{20}{5}$.53	Charlotte Helme.
2	1 Rolle	Leichtner	Hamburg	—	—	—	—	28$\frac{1}{10}$	I. L.	do.	$\frac{2}{7}$.53	Strauß Söhne i. Frkft. a. M.
3	1 Packet	Herbst	do.	—	—	—	—	6	H. W. H. № 1124.	do.	$\frac{15}{7}$.53	Oscar Herbst.
4	1 Packet	Kayser	Düsseldorf	—	—	—	—	6	K. № 6.	do.	$\frac{12}{10}$.53	Abs. hat sich nicht genannt.
5	1 Packet	Ziegner	Düben	—	—	—	6	12	Z.	do.	$\frac{27}{8}$.53	Frau Merkert.
6	1 Packet	Roeper	Fürstenwalde	—	—	—	—	28	F. R.	do.	$\frac{8}{9}$.53	Abs. hat sich nicht genannt.
7	1 Packet	v. Helmrich	Guhrau	—	—	—	1	20	A. H. v. H.	do.	$\frac{5}{9}$.53	desgl.
8	1 Kiste	Guttwein	Glatz	—	—	—	1	—	H. G.	do.	$\frac{1}{9}$.53	desgl.
9	1 Packet	Töpfer	Frankfurt a. O.	—	—	—	—	16	pr. Adresse	do.	$\frac{23}{7}$.53	desgl.
10	1 Packet	v. Humboldt	Landeck	—	—	—	1	24	C. M.	do.	$\frac{12}{8}$.53	desgl.
11	1 Packet	v. Ehrhardt	Dresden	—	—	—	—	10	pr. Adresse	do.	$\frac{27}{7}$.53	Emilie v. M.
12	1 Packet	Büttereck	Stettin	—	—	—	—	10½	H. B.	do.	$\frac{27}{8}$.53	Abs. hat sich nicht genannt.
13	1 Packet	Graebe	Zschernitz bei Leipzig	—	—	—	—	4	№ 24. F. G.	do.	$\frac{7}{8}$.53	desgl.
14	1 Packet	Hagen	Cöln	—	—	—	3	12	H. H.	do.	$\frac{27}{6}$.53	desgl.
15	1 Korb	Butz	Stettin	—	—	—	27	8	Butz.	do.	$\frac{7}{10}$.53	desgl.
16	1 Packet	Flindrich	Magdeburg	—	—	—	1	8	pr. Adresse	do.	$\frac{24}{9}$.53	desgl.
17	1 Reisetasche	Mayer	Hamburg	—	—	—	11	16	M. & S. № 1001.	do.	$\frac{4}{7}$.53	desgl.
18	1 Kiste	Moll	Zasonneck in Böhmen	—	—	—	1	19	A. M.	do.	$\frac{13}{9}$.53	desgl.
19	eine wollene Mütze am 28. November v. J. im Neu-Ruppiner Person-Postwagen aufgefunden.											
20	ein leinenes Hemde am 25. October v. J. im Cüstriner Person-Postwagen aufgefunden.											

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird der Inhalt der Packete zum Besten des Post-Armen-Fonds versteigert werden.

Berlin, den 22. Februar 1854. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 10. Umwandlung der Personenpost zwischen Brandenburg und Plaue in eine Cariolpost ohne Personen-Beförderung.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Vom 1. April d. J. ab wird die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Brandenburg und Plaue, unter Beibehaltung der gegenwärtigen Courstage und Courszeiten, in eine Cariolpost ohne Personen-Beförderung umgewandelt.

Potsdam, den 21. März 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 1. Die Vollstreckung der Execution während der Saat- und Erndte-Zeit.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Mit Bezug auf den § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 über Executionen in Civil-Sachen (Gesetzsammlung Seite 31) und auf die Bekanntmachung des Kammergerichts vom 22. October 1835 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1835 Seite 290) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die verschiedenen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam die Normal-Saat- und Erndte-Zeiten, während welcher gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen

in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet, desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungs-Termin in diese Zeiten fällt,

keine Execution vollstreckt werden darf, neuerdings in nachstehender Art festgestellt sind:

№	Kreise.	Frühjahrs-Saatzeit.	Herbst-Saatzeit.	Erndte-Zeit.
1	Niederbarnim	vom 26. Mai bis 8. Juni	vom 1. bis 14. October	vom 15. Juli bis 15. Aug.
2	Oberbarnim	vom 17. bis 30. April	vom 16. bis 30. Septbr.	vom 15. Juli bis 15. Aug.
3	Teltow	vom 17. bis 30. April	vom 17. bis 30. Septbr.	vom 15. Juli bis 15. Aug.
4	Beeskow-Storkow	vom 20. April bis 3. Mai	vom 20. Sept. bis 3. Oct.	vom 15. Juli bis 15. Aug.
5	Zauch-Belzig	vom 24. April bis 7. Mai	vom 22. Sept. bis 5. Oct.	vom 15. Juli bis 15. Aug.
6	Jüterbogk-Luckenwalde	vom 26. Mai bis 8. Juni	vom 1. bis 14. October	vom 15. Juli bis 15. Aug.
7	Osthavelland			
	a) im sogenannten Glien und im Ländchen Bellin	vom 20. Mai bis 2. Juni	vom 1. bis 14. October	vom 15. Juli bis 15. Aug.
	b) im Havellande	vom 28. Mai bis 10. Juni	vom 1. bis 14. October	vom 15. Juli bis 15. Aug.
8	Westhavelland	vom 18. bis 31. Mai	vom 1. bis 14. October	vom 15. Juli bis 15. Aug.
9	Ruppin	vom 26. Mai bis 8. Juni	vom 20. Sept. bis 3. Oct.	vom 15. Juli bis 15. Aug.
10	Ostpriegnitz	vom 1. bis 14. Mai	vom 22. Sept. bis 5. Oct.	vom 24. Juli bis 24. Aug.
11	Westpriegnitz	vom 26. Mai bis 8. Juni	vom 1. bis 14. October	vom 15. Juli bis 15. Aug.
12	Prenzlau	vom 23. Mai bis 5. Juni	vom 24. Sept. bis 7. Oct.	vom 25. Juli bis 25. Aug.
13	Templin	vom 18. bis 31. Mai	vom 17. bis 30. Septbr.	vom 25. Juli bis 25. Aug.
14	Angermünde	vom 26. Mai bis 8. Juni	vom 1. bis 14. October	vom 15. Juli bis 15. Aug.

Die Gerichte erster Instanz des diesseitigen Departements werden hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten.

Berlin, den 21. März 1854. Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 30. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute J. F. Poppe und H. J. Dünnwald, hierselbst, sind als Haupt-Agenten der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 bestätigt worden. Berlin, den 21. März 1854.
Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 31. Agentur-Niederlegung.

Die Kaufleute J. F. Poppe und H. J. Dünnwald, hierselbst haben die ihnen übertragene Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen niedergelegt. Berlin, den 21. März 1854.
Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 74 vom 26. März 1854.)

Dem Bohrmeister Carl Winter, zu Königsborn bei Unna, ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul, zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien, ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, in so weit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Polizei-Rath und Dirigenten des Paßbüreaus und des Einwohner-Melde-Amts zu Berlin, Saeger, zum Polizei-Director zu ernennen geruht.

Die durch die Pensionirung des Bauinspectors Burchhardt erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Zossen ist dem Wasser-Bauinspector Gärtner, bisher in Coblenz, vom 1. April d. J. ab verliehen worden, welcher seinen Wohnsitz in Berlin nehmen wird.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gottfried Theodor Herrmann Schickert, Paul Alexander Herrmannn Bruno Jochmann und Felix Liebmann, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Johann Friedrich Hennig, bisher zu Nebelin, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Raben, Superintendentur Beelitz, bestellt worden.

An Stelle des abgegangenen Rathsherrn und Syndikus Rüppell, zu Spandau, ist der beim dortigen Magistrat interimistisch beschäftigte Bürgermeister Kannegießer bis auf Weiteres zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission für die im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1840 bezeichneten Handwerker ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Christian Abraham Friedrich Koch ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule für 30 Knaben bis zum vollendeten neunten Lebensjahre zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung und Belobung.

Dem Schloßverwalter Bathe und dem Tagelöhner Kuhlmey, zu Sacrow im Osthavelländischen Kreise, und den Knaben Albert Boeldicke und Johann Helm, Sohn des Arbeitsmanns Helm, zu Neu-Ruppin, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 10. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der bei Uhlenhof über das faule Fließ führenden Brücke.

Wegen des Neubaues der auf der Straße von Zehdenick nach Neustadt-Eberswalde über das faule Fließ führenden Brücke in der Nähe von Uhlenhof ist die Passage über dieselbe am 3., 4. und 5. April d. J. gesperrt.

Dies wird hiermit dem betheiligten Publikum unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß Fuhrwerke und Reiter während der Sperre ihren Weg über Kappe und Karpfenteich zu nehmen haben.

Liebenwalde, den 20. März 1854. Königl. Rent-Amt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 7. April. 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3954. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg im Kreise Erkelenz über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshoven.

№ 3955. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kroeben, in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo, durch den Kreis Schrimm.

№ 3956. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage vom 120,000 Thalern. Vom 20. Februar 1854.

№ 3957. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau.

№ 3958. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Capitals, so wie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854.

№ 3959. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 14. Februar 1854 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854.

№ 3960. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung: „Königliche Eisenbahn-Direction" fortbestehende Königliche Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst Stück 9 Seite 68) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im vorigen Jahre nachträglich noch folgende Personen die Haspel-Anstalt des Seidenwaaren-Fabrikanten Heese zu Steglitz benutzt, und für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten halten.

№	Namen der Seidenzüchter.	Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.	№	Namen der Seidenzüchter.	Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
1	Lehmann	Jacobsdorf	50	13	12	Ackermann	Golzyn	—	12
2	v. Podewils	Crangen	65	—	13	Märker	Schöneich	22	—
3	Kolwitz	Burstinowo	—	9	14	Kluth	Puttlitz	1¾	—
4	Thiede	Bliesen	22	—	15	Hornburg	Spora	30	—
5	Lorenz	Hohenstein	—	6	16	Hildebrandt	Crossen	1½	—
6	Geilenfeldt	Regenthin	12	4	17	Ohly	Querheim	—	12¼
7	Menzel	Lyck	6	4	18	v. Rechenberg	Tornow	59	—
8	Goldschmidt	Beeskow	32	10½	19	Scholz	Cosel	45	19
9	Hellwig	Grüneberg	114	—	20	Baarsch	Bartikow	50	6
10	Engelmann	Billendorf	—	30	21	Stiehl	Neuzelle	14	—
11	Kuchenbäcker	Rehwalde	27	6			Summa	551¼	132

Potsdam, den 30. März 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 71 und 72, siehe besondere Beilagen.)

№ 73. Die Auszahlung der Capitalbeträge der ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1848, 1850 und 1852. C. 803.

Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Capitalbeträge der am 5. September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. September v. J. können die durch dieselbe zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speciell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Documente, die Capitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1. April d. J. die Verzinsung der gekündigten Capitalien aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848
die Fünf Zins-Coupons Serie II № 4 bis 8,
der Anleihe vom Jahre 1850
der Zins-Coupon Serie I № 8, und
der Anleihe vom Jahre 1852
die Vier Zins-Coupons Serie I № 5 bis 8
unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capitale zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummer-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen dieser drei Anleihen hierbei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, baldigst zur Auszahlung zu präsentiren. Berlin, den 15. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit Hinweisung auf Seite 345 des vorjährigen Amtsblatts, woselbst die in Bezug genommene Bekanntmachung vom 5. September v. J. unter № 169 abgedruckt worden ist. Das Nummer-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten Schuldverschreibungen liegt diesem Amtsblatte besonders bei.

Potsdam, den 3. April 1854. Königl. Regierung.

№ 74.
Chausseegeld-Erhebung auf der Strasburg-Pasewalker Chaussee.
I. 2463. März.

Die in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. (Amtsblatt Pag. 53) über die Chausseegeld-Erhebung auf der Strasburg-Pasewalker Chaussee, den Fuhrwerken, welche von Blumenhagen und Stolzenburg in der Richtung auf Pasewalk die Chaussee erst in Station 92 berühren, bis auf Weiteres eingeräumte Vergünstigung, nur ein halbmeiliges Chausseegeld zu entrichten, wird hierdurch aufgehoben. Potsdam, den 1. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 75.
Die Fortschaffung des Brennholzes aus der Forst.
I. 1080. März.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1851 (Amtblatt S. 138) was folgt:

Brennholzberechtigte, welche das ihnen angewiesene Brennholz binnen drei Monaten nach erfolgter Anweisung aus der Forst zu schaffen versäumen, verfallen für jede nicht rechtzeitig abgefahrene Klafter Holz in Funfzehn Silbergroschen Geldbuße, welche Strafe bei noch weiterer Abfuhrversäumniß allmonatlich wiederholt wird.

Doch darf der Gesammtbetrag der solchergestalt verwirkten Geldbuße innerhalb jeden Monats den Betrag von Zehn Thalern nicht übersteigen.

Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

Der Zeitpunkt der Anweisung des Holzes wird hierbei von dem Tage an gerechnet, an welchen den Berechtigten von der geschehenen Ausfertigung ihrer Holzverabfolgezettel Mittheilung gemacht worden ist. Potsdam, den 26. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

betrifft die Beseitigung solcher geeichter Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht halten.

I. № 1102. März 1854.

№ 76. Beseitigung solcher geeichter Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht halten. I. 2864. März.

Nach dem durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1853 Seite 141 u. folg.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ministerial-Rescript vom 25. April desselben Jahres dürfen Hohlgemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die in jenem Rescripte angegebenen Beträge von dem festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, nicht gestempelt werden, können jedoch, wenn sie bereits geeicht sind, auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

Letztere Bestimmung hat in unserem Verwaltungsbezirke zu Uebelständen geführt, da im Marktverkehre viele, früher zur Eichung verstattete Hohlgemäße vorkommen, deren Durchmesser von vorbezeichneten normalen Beträgen erheblich abweicht und welche dadurch zu Verkürzungen des Publikums, namentlich im kleineren Verkehre, Veranlassung geben können.

Um letzteren vorzubeugen, verordnen wir mit Genehmigung des Königlichen Handels-Ministerii auf Grund des § 11 im Gesetze vom 11. März 1850, betreffend die Polizei-Verwaltung, daß der Gebrauch solcher Hohlgemäße, welche zwar geeicht sind, jedoch den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, nur noch bis zum 1. Juni 1855 gestattet ist, dieselben aber von diesem Zeitpunkte ab im Verkehre nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu Vierzehn Tagen geahndet.

Außerdem sind die Eichungs-Behörden angewiesen, Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, auch wenn sie früher geeicht sein sollten, vom 1. Juni 1855 ab von der Eichung ganz zurückzuweisen.

Stettin, den 21. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Stettin wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 31. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zufolge eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 22. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königlichen Kriegsministeriums die Verlegung des Stabes der 8ten Compagnie 20sten Landwehr-Regiments von Teltow nach Schöneberg zum 1. Juli d. J. erfolgen wird.

Potsdam, den 27. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 77. Die Verlegung d. s Stabes der 8ten Compagnie 20sten Landwehr-Regiments. I. 2337. März.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 11.

Die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Seepost-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre in folgender Weise unterhalten werden:

I. Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch das Königlich Preußische Post-Dampfschiff „Nagler" und durch das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern". Die Abfertigung der Schiffe erfolgt aus beiden Häfen jeden Dienstag Mittags. Dieselben werden sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal durch das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Schwedischer Löwe". Die Abfertigung des Schiffes erfolgt

aus Stralsund: jeden Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin), und

aus Ystadt: jeden Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Die Eröffnung der Fahrten auf der Stettin-Stockholmer Linie soll am Dienstag den 18. April d. J. stattfinden, an welchem Tage der „Nagler" zum ersten Male von Stettin, und der „Nordstern" zum ersten Male von Stockholm abgefertigt werden soll.

Die Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung von Ystadt Montag den 10. April d. J., und von Stralsund Donnerstag den 13. April d. J. stattfindet.

Das Passagegeld beträgt:	Ister Platz. Thlr. Pr. Cour.	IIter Platz. Thlr. Pr. Cour.	Deckplatz. Thlr. Pr. Cour.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18,	12,	6,
" " " Calmar " "	10,	7,	3⅓,
" " " Swinemünde " "	1½,	1,	⅔,
" Swinemünde nach Stockholm " "	16½,	11,	5½,
" " " Calmar " "	8½,	6,	3,
" Stockholm " Calmar " "	8,	5,	2½,
" Stralsund " Ystadt " "	6,	3,	1½.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden nicht mitbegriffen; dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen statt. Kinder unter zwei Jahren sind vom Passagegelde frei. Kinder von zwei bis zwölf Jahren zahlen die Hälfte, über zwölf Jahre aber das volle Passagegeld.

Auf der Stettin-Stockholmer Route kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck unentgeltlich mit sich nehmen. Auf der Stralsund-Ystadter Route haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund und die des dritten nur 30 Pfund. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundzahlen frei.

Gütersendungen, so wie Wagen und Pferde rc. erhalten für mäßiges Frachtgeld Beförderung.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, ingleichen die Annahme der Pferde, Wagen rc. wird in Stettin und Swinemünde, so wie in Stralsund durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Berlin, den 19. März 1854. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 32. Gebrauch der Waffen Seitens der executiven Polizei-Beamten.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Wenn in dem, Meiner Ordre vom 30. November v. J. beigefügten Tableau für die Dienstmützen der Schutzmannschaft, der Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und der zum Waffengebrauch nicht befugten Forst-Beamten ein und dasselbe Abzeichen vorgeschrieben und dagegen den zum Waffengebrauch befugten Forst-Beamten ihr bisheriges von ersterem verschiedenes Abzeichen belassen worden ist, so hat damit, wie Ich Ihnen auf den Bericht vom 25. v. M. hierdurch eröffne, in den bestehenden Bestimmungen über die Befugniß gewisser Beamten zum Waffengebrauch nichts geändert werden sollen. Es versteht sich daher von selbst, daß namentlich die executiven Polizei-Beamten, zu denen auch die Schutzmannschaft gehört, nach wie vor von ihren Waffen in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen berechtigt sind, in welchen ihnen dies bisher nach den auf sie anwendbaren Vorschriften des § 28 der Dienst-Instruction für die Gendarmerie vom 30. December 1820 zugestanden hat.

Berlin, den 4. Februar 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegenz.) von Westphalen.

An den Minister des Innern.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 33. Für das Jahr 1854 mit Granitplatten zu versehende Straßen-Strecken.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 8. November 1853 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend bezeichnete Straßenstrecken:

1) Kleine Alexanderstraße längs № 1 bis 20,
2) Bauhofsgasse längs № 1 bis 11 und daselbst die Seitenfronten der Grundstücke Bauhof № 1 und 2 und Kupfergraben № 6 a,
3) Brunnenstraße längs № 1 bis 19 a,
4) Büschingsplatz, die Seitenfronten der Grundstücke Büschingsstraße № 18 und Landsberger Straße № 20,
5) Chausseestraße, von der Kesselstraße bis zur Pankbrücke längs № 71 bis 75,
6) Fliederstraße längs № 5 bis 9,
7) Gartenstraße längs № 79 bis 91 a,
8) Hausvoigteiplatz vor dem Grundstücke № 5,
9) An der Jannowitzbrücke, Seitenfront des Grundstücks Holzmarktstraße № 1,
10) Invalidenstraße von № 69 a bis zur Gartenstraße,
11) Kleiner Jüdenhof vor sämmtlichen Grundstücken daselbst,
12) Katholische Kirche, am Haupteingange vor der großen Freitreppe,
13) Kemperhof längs № 1 bis 6,
14) Landwehrstraße längs № 25 bis 44 und Seitenfront von Gollnowsstraße № 18,
15) Lietzmannsgasse längs № 1 bis 9,
16) Mehnerstraße längs № 15 bis 23,
17) Mulacksgasse längs № 21 bis 41,
18) Petristraße vor dem Grundstücke № 33,
19) Philippsstraße längs № 13 und 14,
20) Platz an der Bau-Akademie, Seitenfront von Werderschen Markt № 3,
21) Platz vor dem Neuen Thore längs № 1 bis 5,
22) Rosenquergasse längs № 2 bis 11,
23) Schendelgasse längs № 5 bis 8 und daselbst Seitenfronten der Grundstücke Alte Schönhauser Straße № 51, Dragonerstraße № 6 a und 44 und Grenadierstraße № 5,
24) Kurze Scheunengasse, beide Seiten und daselbst vor den Seitenfronten der Grundstücke Hirtengasse № 2 und Linienstraße № 230,
25) Schießgasse längs № 24 bis 44,
26) Schillingsgasse längs № 1 bis 20 und daselbst die Seitenfronten von Frankfurter Straße № 69 und Blumenstraße № 75,
27) Alte Schützenstraße längs № 1 bis 7 und daselbst die Seitenfronten von Neue Königsstraße № 37 und Schießgasse № 24,
28) Splittgerbergasse, die Seitenfronten von Wallstraße № 31 und 34 und die Hinterfronten von Wallstraße № 31, 32, 33, 34,
29) Steingasse längs № 23 bis 38 und daselbst die Seitenfronten von Rosenthaler Straße № 60, Laufgasse № 6 und 25 und Alte Schönhauser Straße № 20,
30) Stralauer Mauer, die Seitenfronten von Neue Friedrichsstraße № 92 u. 93,
31) Wallstraße, die Strecke von № 93 ab bis zum Spittelmarkt,
32) Weinbergsstraße längs № 8 bis 13 und daselbst die Seitenfronten von Rosenthaler Straße № 63 und Auguststraße № 42,

33) Ziegelstraße längs № 16 bis 25 und daselbst die Seitenfront von Kalkscheunengasse № 1 und Hinterfront von Oranienburger Straße № 70, ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, soweit solches nicht schon früher geschehen, im Jahre 1854 mit Granitplatten versehen werden sollen, und sind die Entschädigungsgelder auf 18½ Sgr. pro laufenden Fuß, der mindestens drei Fuß breiten Granitbahn festgestellt, welcher Satz jedoch bei Bürgersteigen von nicht drei Fuß Breite verhältnißmäßig reducirt werden wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie der etwa erforderlichen Neu- oder Umpflasterungen der Bürgersteige oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden. Berlin, den 8. März 1854.

Königl. Polizei-Präsidium.	Königl. Ministerial-Bau-Commission.	Der Magistrat.
von Hinckeldey.	Pehlemann. Rietz.	Krausnick.

Polizei-Verordnung.

№ 34. Das Schlachten der Pferde, Esel oder Maulthiere.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels oder Maulthieres zum Verkaufe des Fleisches darf nur an den von der Polizei-Behörde erlaubten Schlachtstätten (Schlachthäusern) stattfinden.

§ 2. Eben so darf das Fleisch dieser Thiere nur an den Stellen feil gehalten werden, welche bei der Polizei-Behörde vorher angemeldet worden sind. Jede Verkaufsstelle dieser Art, in welcher ein Handel mit anderen zum Genusse für Menschen bestimmten Fleischwaaren nicht stattfinden darf, muß mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift: Roßfleisch-Verkauf führt.

§ 3. Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch zum Handel bestimmt ist, darf früher geschlachtet werden, bevor dasselbe nicht von dem polizeilichen Thierarzte untersucht und bevor von diesem nicht darüber ein Attest ausgestellt ist, daß das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit gelitten hat, welche dessen Fleisch zum Genusse für Menschen und Thiere ungeeignet gemacht hat.

§ 4. Jeder Roßschlächter hat ein von dem polizeilichen Reviervorstande zu paraphirendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beifolgenden Schema eingerichtet sein muß.

Die ersten 4 Rubriken müssen sofort und binnen längstens 24 Stunden vom Roßschlächter ausgefüllt werden, nachdem das Thier erworben ist, wenn dessen Abschlachtung auch noch nicht sofort beabsichtigt wird.

Zur Ausfüllung der 4. Rubrik genügt die Aufführung des Namens derjenigen Person, von der das Pferd ꝛc. erworben worden ist, sofern dieselbe dem Roßschlächter als im Inlande ansässig persönlich bekannt ist. Rücksichtlich unbekannter Veräußerer kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1843 im § 5, 6 und 7 (Gesetz-Sammlung Seite 75) zur Anwendung.

Die 5. Rubrik wird von dem polizeilichen Thierarzt ausgefüllt (vergl. § 3); demselben darf das zum Schlachten bestimmte Thier jedoch nicht früher als höchstens 24 Stunden vor dem Schlachten zur Untersuchung vorgestellt werden.

Die 6. Rubrik ist vom Roßschlächter spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung auszufüllen.

§ 5. Das Schlachtbuch muß der Roßschlächter jederzeit in seinem Verkaufslocale, oder wenn dasselbe von der Schlachtstätte entfernt ist, in dem Letzteren zur Vorzeigung an die revidirenden Polizeibeamten oder den polizeilichen Thierarzt, bereit halten.

§ 6. Wegen Beseitigung der nicht zum Verkaufe geeigneten Abgänge an Knochen, Fell ꝛc. sind die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften inne zu halten.

§ 7. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 24. März 1854.

Königliches Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Schema des Schlachtbuches.

1 Laufende Nummer.	2 Beschreibung des Pferdes, Esels oder Maulthiers nach Alter, Größe, Farbe und besonderen Kennzeichen.	3 Tag des Erwerbs.	4. Name des Veräußerers u. Vermerk über dessen Legitimation.	5 Attest des polizeilichen Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	6 Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufs.

Der Schiffseigner D. L. Duvinage hierselbst ist als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln bestätigt worden.

№ 35. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 24. März 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 78 vom 31. März 1854.)

Dem Dr. Jessen, zu Eldena, ist unter dem 27. März 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidehacke,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

An Stelle des zum Königl. Hofkammer- und Baurathe beförderten bisherigen Wasserbau-Inspectors Pasewaldt ist dem Königl. Wasserbaumeister Elpel, zu Cöpnick, die Verwaltung der dortigen Wasserbaumeister-Stelle übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Herrmann Julius Theodor Schubert, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Carl August Rathmann, bisher zu Wetzenow, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Ober-Pfarre zu Strasburg Uckm. bestellt und interimistisch mit der Verwaltung der Superintendentur der Diöcese Strasburg Uckm. beauftragt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich Theodor Schmidt ist zum evangelischen Prediger zu Schmerzke und Rietz, in der Superintendentur Dom-Brandenburg, bestellt worden.

Nachbenannte Frauen des diesseitigen Regierungsbezirks sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen und in der, mit ihnen angestellten Prüfung über ihre Kenntnisse sich ausgewiesen haben:

1) die verehelichte Adelheid Hohnhorst, geborne Kling, zu Potsdam,
2) = = Louise Schmidt, geborne Metzendorff, zu Potsdam,
3) = = Charlotte Logié, geb. Wilcke, zu Lunow im Angermündeschen Kreise,
4) = = Sophie Mäckel, geborne Grensing, zu Bietmannsdorf im Templinschen Kreise,
5) = = Elisabeth Busse, geborne Fahrendorf, zu Havelberg,
6) = = Auguste Hoffmann, geborne Stroehmer, zu Bernöwe im Niederbarnimschen Kreise,
7) = = Dorothea Müller, geborne Wolff, zu Rhinow,
8) = = Dorothea Engel, geborne Liepe, zu Tremmen, im Westhavelländischen Kreise,
9) = = Wilhelmine Bendt, geborne Kemnitz, zu Staaken, im Osthavelländischen Kreise,
10) = = Julie Sambewa, geborne Pietschmann, zu Prenzlau,
11) = unverehelichte Großklauß, zu Wollschow, im Prenzlauschen Kreise,
12) = verehelichte Charlotte Haseloff, geborne Noack, zu Groß-Ziethen, im Teltowschen Kreise,
13) = = Friederike Bohne, geborne Schultze, zu Wilmersdorf, im Teltowschen Kreise,

14) die verehelichte Sophie Kienbaum, geborne Henkel, zu Gramzow, im Angermündeschen Kreise,
15) = = Wilhelmine Schulze, geborne Heilmann, zu Pfaffendorf, im Beeskow=Storkowschen Kreise,
16) = = Agnes Fuchs, geb. Liepack, zu Linum, im Osthavelländischen Kreise,
17) = = Henriette Meyer, geb. Voigt, zu Stepenitz, im Ostpriegnitzschen Kreise,
18) = = Elisabeth Witthahn, geborne Mohr, zu Closterwalde, im Templinschen Kreise,
19) = verwittwete Wilhelmine Rahne, geborne Betcke, zu Spandau,
20) = verehelichte Emilie Krieg, geb. Wilmer, zu Gantikow, im Ostpriegnitzschen Kreise,
21) = = Marie Granzow, geb. Kelp, zu Sperlingsberg, im Westpriegnitzschen Kreise,
22) = unverehelichte Johanne Wichert, zu Nitzow, im Westpriegnitzschen Kreise,
23) = verehelichte Marie Telschow, geb. Runge, zu Buchholz, im Ostpriegnitzschen Kreise,
24) = = Caroline Naumann, geb. Flemming, zu Malterhausen, im Jüterbog=Luckenwaldeschen Kreise,
25) = = Henriette Bauer, geb. Schumann, zu Cossenblatt, im Beeskow=Storkowschen Kreise,
26) = = Elisabeth Lieberenz, geb. Wischer, zu Wusterhausen an der Dosse,
27) = = Henriette Frank, geb. Genz, zu Lögow, im Ruppinschen Kreise.

Potsdam, den 29. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Folgendes, für die hiesige Stadt mit Zustimmung der Stadtverordneten=Versammlung auf Grund des § 52 der Städte=Ordnung vom 30. Mai v. J. festgesetztes und von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 10. März d. J. genehmigtes Reglement Behufs Erhebung eines Einzugs- und Hausstands=Geldes, sowie einer Hausstands=Ergänzungs=Steuer, wird hiermit extractweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einzugs=Geld.

§ 1. Dasselbe beträgt 10 Thlr. und muß von allen Neuanziehenden entrichtet werden.

§ 2. Von der Zahlung desselben wird fortan die Niederlassung bedingt.

§ 3. Dieselbe erstreckt sich gegen Entrichtung des Einzugs=Geldes, zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder.

B. Hausstands=Geld.

§ 4. Das Hausstands=Geld wird sowohl von den Neuanziehenden, als bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes von denen erhoben, welche der Stadt bereits angehören.

§ 5. Dasselbe beträgt:
a) bei einem Einkommen bis incl. 99 Thlr. jährlich, 3 Thlr.,
b) = = = von 100 Thlrn. bis incl. 300 Thlr. jährlich, 4 Thlr.,
c) = = = = 301 = = = 600 = = , 5 =
d) = = = über 600 Thlr. jährlich, 6 Thlr.,
und wird nur zur Hälfte erhoben, sobald Einzugs=Geld gezahlt ist.

C. Hausstands-Ergänzungs-Steuer.

§ 6. Die Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird bis zu einem Maximum von 6 Thlrn., nach Maaßgabe des jährlichen ganzen Einkommens von solchen Personen erhoben, welche, ohne einen Hausstand zu begründen, in hiesiger Stadt ein Gewerbe betreiben, und auf 10 Thlr. für solche Personen festgesetzt, welche, ohne sich hier niederzulassen, ein Grundstück allhier erwerben.

§ 7. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungs-Steuer dann ebenfalls zu entrichten, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück erwerben sollten.

Mittenwalde, den 30. März 1854. **Der Magistrat.**

Sperrung einer Brücke.

Die Herstellung der auf der Potsdam-Zossener Straße über das Haupt-Nuthe-Fließ führenden, bei Drewitz belegenen Brücke konnte in der, in unserer Bekanntmachung vom 9. d. M. bestimmten Zeit nicht vollständig bewirkt und muß die Brückensperrung deshalb auf weitere acht Tage ausgedehnt werden.

Potsdam, den 31. März 1854. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Gemeinde zu Mützdorf, Parochie Raben, Superintendentur Belzig, das nicht genannt sein will, hat der dortigen Kirche 2 schwarzsammetne Decken mit silberner Borteneinfassung und silbernen Troddeln an den 4 Enden Behufs Bekleidung der beiden Seitengeländer des Altars geschenkt.

(Hierbei zwei Beilagen, enthaltend die erste unter № 71 das Bahn-Polizei-Reglement für die Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, die zweite unter № 72 die Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Das unter № 73 erwähnte Verzeichniß der am 15. März 1854 noch nicht zur Realisation präsentirten Staats-Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von den Jahren 1850 und 1852 wird gleichfalls mit ausgegeben.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Erste Beilage

zum 14ten Stück des Amtsblatts 1854

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bahn-Polizei-Reglement

für die Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

№ 71. 1. 1854. März.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März 1850 für die Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen.

§ 1. Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamten:

1) der Betriebs-Inspector,
2) die Eisenbahn-Baumeister,
3) die Bahnmeister,
4) die Bahn- und Hülfs-Bahnwärter,
5) der Bahn-Controleur,
6) die Stations-Vorsteher,
7) die Stations-Aufseher,
8) die Stations-Assistenten,
9) die Weichensteller,
10) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
11) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform, resp. das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, so weit es die dem Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienst-Abzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§ 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 8. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachläßigt.

§ 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten, Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, eben so die Erregung falschen Allarmes, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 12. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§ 13. Geladene Gewehre dürfen unter keinen Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 14. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 Anwendung.

§ 15. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupees als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 16. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 17. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen, ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 18. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 19. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Etwa gezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§ 20. Wer den Verboten der §§ 4 bis 13, 15 und 16 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu Zehn Thalern Geld, so weit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§ 21. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§ 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei Ausführung der strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen, oder verfolgt wird, zu verhaften. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Stellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 22. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben,

welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde abgesandt werden muß.

§ 23. Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung, und sind deren Beamten zur Sicherung des Verkehrs auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen durch den Erlaß vom 27. Juli 1850 festgesetzt hat.

§ 24. Ein Abdruck der §§ 4 bis 22 und 24 dieses Reglements wird in jedem Passagierzimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

Potsdam, den 2. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Troschel.

Frankfurt, den 10. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Koch.

Liegnitz, den 17. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
von Werthern.

Breslau, den 22. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
von Daum.

Berlin, den 12. Januar 1854.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Berlin, den 20. Januar 1854.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Costenoble.

* * *

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement wird höherem Auftrage zufolge hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 28. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Zweite Beilage

zum 14ten Stück des Amtsblatts 1854

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 72.
I. 1816. März.

Instruction

zur

Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851,

betreffend

die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter § 24 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruction ertheilt.

1.

Zu § 2 des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach § 1 des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach § 3 des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2.

Zu § 3 des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des § 3 sub 1 erfolgt aus Staatscassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural Quartier aus der Staatscasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3.

Zu § 4 des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungsbezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Deconomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Commission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließlich Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4.

Zu § 5 des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falls aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,

b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und

c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil,
rc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien rc. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Control-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5.

Zu § 6 des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6.

Zu § 7 des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-In-tendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen u die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und f deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der da besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendant zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließl des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobile Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Fried vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäcker Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehör mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Ve waltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7.

Zu § 8 des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur E leichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistunge als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8.

Zu § 9 des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfol die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vo räthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erfo derlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung la tende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9.

Zu § 12 des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, G bäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruction über Al schätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 -

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,

aus einem, von dem betreffenden Festungs-Commandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,

aus einem Militair-Beamten und

aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude 2c. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10.

Zu § 13 des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§ 4) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten 2c., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerum an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter § 4 angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11.

Zu § 19 des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Mieths-Contracte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.

Vergütigungs-Anerkenntniß
für den
Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 361) hierdurch anerkannt, daß
der . . . . Kreis

1. für Natural-Verpflegung von . . . . . . Mann auf . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . . . Rthl. Sgr. Pf.
und
für Lieferung von Marsch-Fourage,
nämlich:
. . . . Hafer . . . . . . Rthl. Sgr. Pf.
. . . . Heu . . . . „ „ „ } . . . . Rthl. Sgr. Pf.
. . . . Stroh . . . . . . „ „ „

2. für Lieferung in das Magazin zu N. N.
von . . . . . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen . . . . Rthl. Sgr. Pf.
„ „ „ „ Hafer . . . . „ „ „
. . . . . . Ctr. Heu . . . . „ „ „
. . . . . . Schock Stroh . . . . „ „ „

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen . . . . . . Rthl. Sgr. Pf.

buchstäblich . . . . Rthl. . . . . Sgr. . . . . . Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatscasse zu fordern hat.

N. N. den ten . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichts zu Königsberg vom 1. d. M., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift:

[illegible] Verbreitung einer Druckschrift.
[illegible]

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 14. April. 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3961. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweig-Chaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben.

№ 3962. Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kroeben im Betrage von 32,500 Thlrn. Vom 30. Januar 1854.

№ 3963. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Uscz, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen.

№ 3964. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena.

№ 3965. Gesetz, betreffend die Einführung der Classensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854.

№ 3966. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Execution in Civil-Sachen. Vom 20. März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 78. Verbotene Verbreitung einer Druckschrift. I. 441. April.

Bekanntmachung.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichts zu Königsberg vom 1. d. M., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift:

„Autographische Correspondenz"
bestätigt und nach Maßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des § 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im § 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 3. April 1854.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 10. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 79. Allerhöchste Bestätigung des Grundgesetzes der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank, zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen. I. 1940. März.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 18. Januar d. J. das Grundgesetz der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank, zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen Allergnädigst zu bestätigen geruht.

Wir machen die Herren Landräthe, Magistrāte und Ortsbehörden auf dieses Grundgesetz hierdurch besonders aufmerksam und empfehlen die Anschaffung desselben, so wie auch der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen als Protector der Stiftung unterm 22. Februar d. J. erlassenen Publications-Ordre und der von dem Präsidenten des Curatoriums der gedachten Stiftung, Herrn General-Major von Maliczewski unterm 2. März d. J. an sämmtliche Commissarien und Ehrenmitglieder als Organe der Stiftung gerichteten Circular-Mittheilung für jede Gemeinde unseres Verwaltungsbezirks.

Die Bestellungen auf diese Druckschriften sind an die Königlichen Landraths-Aemter oder die Kreis-Commissariate der Stiftung gegen Erlegung von 5 Sgr. für ein vollständiges Exemplar zu richten, von welchen sie dann gesammelt mit den Geldbeträgen dazu an das General-Secretariat der Stiftung in Potsdam zu senden sind, worauf von demselben die Bestellungen sofort ihre Erledigung erhalten werden.

Potsdam, den 3. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 80. Agentur-Niederlegung. I. 1299. März. I. 3015. März.

Der Herr E. Visbeck, zu Beeskow, hat die Geschäfte als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Kämmerer Eduard Knape, zu Treuenbrietzen die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 4. April 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 12. Die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Seepost-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre in folgender Weise unterhalten werden:

I. Zwischen Stettin und Stockholm
wöchentlich einmal durch das Königlich Preußische Post-Dampfschiff „Nagler" und durch das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern". Die Abfertigung der Schiffe erfolgt aus beiden Häfen jeden Dienstag Mittags. Dieselben werden sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt
wöchentlich zweimal durch das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Schwedischer Löwe". Die Abfertigung des Schiffes erfolgt

aus Stralsund: jeden Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin), und

aus Ystadt: jeden Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Die Eröffnung der Fahrten auf der Stettin-Stockholmer Linie soll am Dienstag den 18. April d. J. stattfinden, an welchem Tage der „Nagler" zum ersten Male von Stettin, und der „Nordstern" zum ersten Male von Stockholm abgefertigt werden soll.

Die Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung von Ystadt Montag den 10. April d. J., und von Stralsund Donnerstag den 13. April d. J. stattfindet.

Das Passagegeld beträgt:	Ister Platz. Thlr. Pr. Cour.	IIter Platz. Thlr. Pr. Cour.	Deckplatz. Thlr. Pr. Cour.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18,	12,	6,
" " " Calmar " "	10,	7,	$3\frac{2}{3}$,
" " " Swinemünde " "	$1\frac{1}{2}$,	1,	$\frac{2}{3}$,
" Swinemünde nach Stockholm " "	$16\frac{1}{2}$,	11,	$5\frac{1}{2}$,
" " " Calmar " "	$8\frac{1}{2}$,	6,	3,
" Stockholm " Calmar " "	8,	5,	$2\frac{1}{3}$,
" Stralsund " Ystadt " "	6,	3,	$1\frac{1}{2}$.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden nicht mitbegriffen; dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen statt. Kinder unter zwei Jahren sind vom Passagegelde frei. Kinder von zwei bis zwölf Jahren zahlen die Hälfte, über zwölf Jahre aber das volle Passagegeld.

Auf der Stettin-Stockholmer Route kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck unentgeltlich mit sich nehmen. Auf der Stralsund-Ystadter Route haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund und die des dritten nur 30 Pfund. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundzahlen frei.

Gütersendungen, so wie Wagen und Pferde 2c. erhalten für mäßiges Frachtgeld Beförderung.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Pferde, Wagen 2c. wird in Stettin und Swinemünde, so wie in Stralsund durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Berlin, den 19. März 1854. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 13. In den Wagen der Stralsund-Passower Posten zurückgelassene Gegenstände.

In den Wagen der Stralsund-Passower Posten sind verschiedene Gegenstände, als: eine Brille mit einer Einfassung von Stahl und ein Rohrstock zurückgelassen und von den Eigenthümern bis jetzt nicht reclamirt worden.

Es werden die resp. Eigenthümer dieser Sachen daher aufgefordert, sich wegen Rückgabe derselben bis zum 6. Mai d. J. bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die bis zu diesem Termine nicht reclamirten Sachen werden zum Besten des Post-Armen-Fonds verkauft werden.

Potsdam, den 4. April 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 14. Aufgebot eines von dem Kräutersammler Eisenhardt bei der Post-Expedition zu Fehrbellin aufgelieferten, 28 Pfund schweren Sacks.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagert ein am 11. August v. J. bei der Post-Expedition zu Fehrbellin mit der Adresse an Herrn D. Fasquel in Berlin, Lindenstraße № 119, von dem Kräutersammler Eisenhardt aufgelieferter Sack, sign. F. S. № 3, 28 Pfund schwer, dessen Annahme von dem Adressaten verweigert worden ist.

Der genannte Absender, welcher bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, wird hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme des gedachten Poststückes bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, widrigenfalls über dasselbe zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 7. April 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 36. Agentur-Bestätigung.

Dem Commissionair Heinrich Carl Platzmann hierselbst ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concession zur Vermittelung und zum Abschluß von Verträgen, welche die directe Beförderung von Auswanderern von Hamburg ab nach New-York und Quebeck zum Zweck haben, für das Handlungshaus Rüpke und Woellmer in Hamburg ertheilt worden.

Berlin, den 30. März 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 37. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Wilhelm Raetz als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden ist.

Berlin, den 31. März 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 38. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Julius Roellig die ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 31. März 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Der Herr F. Gerold hierselbst ist als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig bestätigt worden. Berlin, den 29. März 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 39. Agentur-Bestätigung.

Oeffentliche Aufforderung.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

6919./8954. 8073. 9072./14,228. 9081. 9193. 9350. 9563. 9765. 9783. 10,594. 10,827. 12,005. 12,275. 12,892. 12,995. 13,339. 13,429. 14,299. 15,344. 15,782. 16,576. 16,577. 16,826. 17,232. 17,344. 17,437. 17,477. 17,672. 17,828. 18,070. 18,084. 18,243. 18,296. 18,551. 18,589. 19,140. 19,634. 19,789./20,165. 19,890. 20,026. 20,109. 20,523. 21,532.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Mitglieder der Anstalt zu erwarten haben.

Berlin, den 5. April 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, imgleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht. Berlin, den 4. April 1854.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Verlängerung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 82 vom 5. April 1854.)

Das dem Steindruckereibesitzer Herrmann Delius, zu Berlin, unterm 11. Juni 1849 ertheilte Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11. Juni d. J. ab auf drei Jahre verlängert worden.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 84 vom 7. April 1854.)

Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens, zu Berlin, ist unter dem 1. April 1854 ein Patent

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 86 vom 9. April 1854.)

Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. C. Bonardel, zu Berlin, ist unter dem 6. April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Copier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Ober-Buchhalter Werwach ist in Stelle des verstorbenen Rendanten Borchert zum Rendanten bei der Zauch-Belziger Kreis-Casse, der seitherige Buchhalter Krüger zum Ober-Buchhalter und der seitherige erste Cassen-Assistent Bublitz zum Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse befördert.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Wilhelm Adolph Krause, zu Berlin, und Carl Alexander Schultze, zu Perleberg, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Herrmann Eduard Fritze, zu Neustadt-Eberswalde, ist als Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Nachweisung
der im Monat März 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Fr. Wilh. Theodor Ehlert, Herrmann Giehne, Martin Friedrich August Köhler, Gustav Adolph Weymann, Carl Friedrich Paul Zimmermann, Carl Friedrich von Lamprecht, Friedrich Adolph Hoffmann, welcher zugleich Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen worden ist. Der Referendar Gotthard Friedrich Ferdinand Otto von Kottwitz ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

II. Der Rechts-Candidat Ernst Eduard Oswald Däumig ist zum Auscultator bestellt und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen: die Intendantur-Referendarien Engelhardt und Raffauf sind zu etatsmäßigen Intendantur-Assessoren ernannt.

Versetzungen: der Intendantur-Assessor Engelhardt ist zur Intendantur des 6. Armee-Corps und der Intendantur-Assessor Raffauf zu der des 4. Armee-Corps versetzt.

Der Invalide Sergeant Bethge vom Garde-Artillerie-Regiment ist bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Kanzlist im Centralbüreau gegen Kündigung angestellt.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Carl Ludwig Gustav Cracau aus Berlin,
Otto Ludwig Köhne aus Warendorf,
Rudolph Otto Herrmann Krickau aus Garz und
Theodor August Schüler aus Pritzwalk
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Lehrer Johann Friedrich Lange ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für Knaben auf der Schönhauser Allee von Berlin ertheilt worden.

Der Schulvorsteherin Fräulein Marie Charlotte Wilhelmine Alberti ist die Erlaubniß zur Fortführung der früher von Bourdeaurschen höheren Töchterschule in Berlin ertheilt worden.

Dem Candidaten der Philologie Hartmann Christian Julius Leidenroth, aus Roßleben, jetzt zu Bröllin, im Prenzlauschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der großen Luchbrücke zwischen Nennhausen und Damme.

Die große Luchbrücke zwischen Nennhausen und Damme ist Behufs Reparatur am 20. und 21. d. M. für Reiter und Fuhrwerk gesperrt, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß Fuhrwerke und Reiter während der Sperre die Passage über Kotzen und Landin, oder über Gröningen und Mützlitz zu nehmen haben. Potsdam, den 10. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung der unbeschränkten Schifffahrt durch den Bromberger Kanal.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bau der 10ten Schleuse am 30. v. M. soweit vollendet war, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an demselben Tage bereits eröffnet worden ist.

Bromberg, den 5. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die im 10ten Stück Seite 84 unseres diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 20. Februar d. J., dem betheiligten Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wechsel des Geschäftslocals des Rent-Amtes Potsdam.

Am 3. d. M. ist mit der Wohnung des Unterzeichneten auch das Geschäftslocal des unten bemerkten Rent- und Polizei-Amts und der damit vereinigten Forst-Casse von der Friedrichsstraße Nr. 14 nach der Breiten Straße Nr. 6 und 7 verlegt, und bringen wir solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Büreau täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends geöffnet ist. Für den Cassen-Verkehr sind übrigens besonders die Tage Mittwochs und Sonnabends Vormittags bestimmt, da an anderen Tagen nicht immer sicher auf die Anwesenheit des Unterzeichneten, der zur Abwartung anderweiter Dienst-Geschäfte öfters Reisen innerhalb des Amts-Bezirks vornehmen muß, zu rechnen ist, die Zahlungen aber bei der Rent-Amts- und Forst-Casse nur gültig an denselben und gegen dessen Quittung geleistet werden können.

Potsdam, den 4. April 1854. Königl. Rent-Amt. Wenner.

Geschenke an Kirchen.

Ein weibliches Mitglied der Stadtgemeinde zu Storckow hat bei seinem Abgange aus derselben der Stadtkirche ein Crucifix von Gußeisen, 1½ Fuß hoch, zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Bergholz, Superintendentur Belzig, ist von einem unbekannten Mitgliede der Gemeinde eine große Decke von feinem schwarzen Tuche über den Taufstein geschenkt worden.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im ersten Quartale des Amtsblatts 1854 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 21. April. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3967. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calau.

№ 3968. Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13. März 1854.

№ 3969. Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 13. März 1854.

№ 3970. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. März 1854.

№ 3971. Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 81. Das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar d. J. an im Zoll-Vereine beim Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen. IV. 444.

Den in № 28 der vorjährigen Gesetzsammlung publicirten Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend, ist nunmehr zu den vom 1. Januar d. J. ab im Zoll-Verein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen das amtlich aufgestellte Waaren-Verzeichniß erschienen, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dasselbe nicht nur bei sämmtlichen, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung untergeordneten Zoll- und Steuer-Stellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Das fragliche Waaren-Verzeichniß enthält die Hinweisung auf die anzuwendenden Eingangs- und Ausgangs-Zollsätze bei allen Gegenständen, welche aus dem freien Verkehr Oesterreichs ein-, beziehungsweise aus dem freien Verkehr des Zoll-Vereins nach Oesterreich ausgeführt werden.

Zur Erleichterung des Gebrauchs sind die Anlagen I und II zum Vertrage vom 19. Februar v. J. und der Vereins-Zoll-Tarif vom 1. Januar d. J. ab, dem Waaren-Verzeichnisse angehängt. Potsdam, den 12. April 1854.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 82.
Amortisirte Staatspapiere.
C. 879.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 1000 Thlr		à 400 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr		à 25 Thlr.	
266	A.	404	C.	14,392	F.	29,004	F.	193,031	F.	6,008	H.
4,937	=	405	=	14,393	=	29,005	=	193,032	=	13,068	=
4,938	=	616	=	14,394	=	29,009	=	193,033	=	13,069	=
5,342	=	1,217	=	14,395	=	29,018	=	193,034	=	13,272	=
13,136	=	4,618	=	14,396	=	29,019	=	193,035	=	18,305	=
13,137	=	5,431	=	14,397	=	31,498	=	193,036	=	22,647	=
13,138	=	8,634	=	14,398	=	38,626	=	193,037	=	31,205	=
13,139	=	8,635	=	14,399	=	41,434	=	194,103	=	32,844	=
13,140	=	à 300 Thlr.		14,400	=	82,514	=	195,430	=	34,266	=
13,141	=	13,068	D.	14,401	=	95,776	=	à 50 Thlr.		35,152	=
13,142	=	à 200 Thlr.		14,402	=	96,506	=	3,111	G.	35,153	=
13,143	=	1,087	E.	14,403	=	96,510	=	3,112	=	35,154	=
13,144	=	1,088	=	14,404	=	99,290	=	3,113	=	35,838	=
13,145	=	1,089	=	14,405	=	112,560	=	3,114	=	39,902	=
13,146	=	1,090	=	14,406	=	130,879	=	3,124	=	40,039	=
13,147	=	1,091	=	14,407	=	132,909	=	10,317	=	40,040	=
22,115	=	1,714	=	14,408	=	133,752	=	24,171	=	40,041	=
29,267	=	3,301	=	14,409	=	133,759	=	33,715	=	40,042	=
29,360	=	3,427	=	14,410	=	136,656	=	34,052	=	40,043	=
à 500 Thlr.		3,428	=	14,411	=	146,695	=	34,053	=	40,044	=
1,042	B.	3,429	=	14,412	=	149,008	=	34,055	=	40,045	=
1,542	=	3,430	=	14,413	=	153,729	=	34,347	=	44,957	=
1,543	=	3,431	=	14,414	=	154,716	=	34,348	=	48,440	=
1,544	=	3,432	=	14,415	=	155,123	=	36,823	=	48,629	=
1,545	=	6,617	=	14,416	=	155,124	=	42,630	=	48,630	=
1,546	=	8,165	=	14,417	=	168,523	=	43,897	=	48,631	=
1,605	=	11,558	=	14,418	=	169,955	=	49,544	=	48,632	=
1,606	=	15,033	=	14,419	=	182,379	=	à 25 Thlr.		48,633	=
3,436	=	à 100 Thlr.		14,420	=	183,994	=	4,406	H.	50,668	=
3,437	=	6,400	F.	19,324	=	188,558	=	4,407	=	53,641	=
3,438	=	14,388	=	25,413	=	188,559	=	4,410	=	54,306	=
11,720	=	14,389	=	28,987	=	193,028	=	4,411	=	54,307	=
20,461	=	14,390	=	28,988	=	193,029	=	4,424	=	54,308	=
22,645	=	14,391	=	28,995	=	193,030	=	4,425	=		

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 1000 Thlr		à 500 Thlr.		à 400 Thlr.	
493	A.	444	B.	346	C.
792	=	1,422	=	491	=
873	=	1,473	=	à 200 Thlr.	
1,667	=	2,388	=	116	E.
1,767	=	2,413	=	218	=
1,774	=	2,419	=	803	=
1,956	=	à 400 Thlr.		1,065	=
1,958	=	170	C.	à 50 Thlr.	
3,403	=	199	=	2,982	G.
4,124	=	293	=		

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

№	Lit.
à 200 Thlr.	
128	E.
129	=
à 50 Thlr.	
10	G.

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

8,942	Ser. I	à 100 Thlr.
8,943	= I	à 100 =
9,982	= I	à 100 =
7,205	= II	à 50 =
10,736	= II	à 50 =

Berlin, den 27. Januar 1854.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

* * *

Vorstehende Liste der Controlle der Staatspapiere vom 27. Januar d. J. von den, im Rechnungsjahre 1853 gerichtlich amortisirten Staatspapieren, wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. März d. J. in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung de 1819 Seite 157) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. April 1854. Königl. Regierung.

№ 83. Blutegel-Preis. I. 1041. April.

In Gemäßheit der Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf Drei Silbergroschen Drei Pfennige festgesetzt ist.

Potsdam und Berlin, den 16. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 84. Legitimationsführung der Handlungsdiener durch Paßkarten. I. 421. März.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 72) bringen wir hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach den im Juli v. J. zu Eisenach getroffenen näheren Bestimmungen über die Anwendung und Auslegung des Paßkarten-Vertrages vom 21. October 1850 bei Ertheilung von Paßkarten an Handlungsdiener (§ 3 Absatz 2 d der Verordnung vom 31. December 1850 — Amtsblatt 1851 Seite 28), wenn sich dieselben nicht gerade am Wohnorte des Prinzipals oder gar im Auslande aufhalten, der

Wohnort des Prinzipals als derjenige anzusehen, dessen betreffende Behörde zur Ausstellung der Paßkarten befugt ist. Der Beurtheilung dieser Behörde bleibt jedoch vorbehalten, in wie weit mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufenthaltsorts des Handlungsdieners ein vorgängiger Schriftwechsel mit der Polizeibehörde jenes Aufenthaltsorts erforderlich erscheint.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Handlungsdienern nach der Bestimmung des § 5 c der Verordnung vom 31. December 1850 keine Paßkarten zu ertheilen sind, Falls sie auf Grund von Gewerbescheinen ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Potsdam, den 12. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 15.
Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagernder Brief mit 2 Thlr. 15 Sgr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagert ein am 8. September 1852 in Spandau unter der Adresse an den Stadtgerichts-Rath Wilhelmy in Berlin, Jüdenstraße № 59, Zimmer № 30, zur Post gegebener Brief mit 2 Thlr. Cassen-Anweisungen und 15 Sgr., dessen Annahme von dem Adressaten verweigert worden ist.

Der als Absender dieses Briefes ermittelte Schiffer Carl Hagen wird, da sein Aufenthalt unbekannt ist, hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme des gedachten Briefes bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, widrigenfalls über den Geldbetrag zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird. Potsdam, den 12. April 1854.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 16.
Aenderung des Abgangs der Belzig-Brandenburger Personenpost aus Belzig und der Belzig-Brücker Botenpost aus Brück.

Vom 16. d. M. ab wird:

1) die Belzig-Brandenburger Personenpost aus Belzig täglich statt 12½, erst um 6 Uhr früh zum Anschluß in Brandenburg an den Schnellzug nach Berlin, 11¼ Uhr Vormittags, und an den Personenzug nach Magdeburg 1¼ Uhr Nachmittags, und
2) die Belzig-Brücker Botenpost aus Brück täglich, mit Ausschluß des Sonntags, statt im Sommer um 7 und im Winter um 6 Uhr Abends, regelmäßig um 3 Uhr Nachmittags

abgefertigt.

Die Abgangszeiten beider Posten, resp. aus Brandenburg und aus Belzig, bleiben unverändert. Potsdam, den 16. April 1854.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 40. Verbot des Gebrauchs der Dampfpfeife und der Nachahmung der Eisenbahn-Signale in der Nähe der Eisenbahnen.

Zur Vermeidung von Irrthümern beim Eisenbahnbetrieb und von Unglücksfällen auf Eisenbahnen, welche aus dem Gebrauch der Dampfpfeife zu Signalen außerhalb des Eisenbahnbetriebs für den letzteren entstehen, wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung das in der Polizei-Verordnung vom 3. September 1851 (Berliner Intelligenzblatt Nr. 229.) rücksichtlich der Dampfschifffahrt erlassene Verbot dahin erweitert, daß der Gebrauch der Dampfpfeife außerhalb des Eisenbahnbetriebs und die Nachahmung der Eisenbahnsignale innerhalb eines Raumes von zweihundert Ruthen von den äußeren Grenzen der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, im engeren Polizei-Bezirk von Berlin bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen untersagt wird.

Berlin, den 12. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Polizei-Verordnung.

№ 41. Feuerpolizeiliche Bestimmungen.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 347 № 5 und № 9 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, wonach mit Strafe bedroht wird, „wer Waaren oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung neben einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt, und wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlösch-Geräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt," verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1829 (Amtsblatt de 1829 Stück 32), wie folgt:

§ 1. Die Benutzung eines Grundstücks oder Gebäudes zur Aufbewahrung, resp. Lagerung von Nutz- und Brennholz, Torf, Kohlen oder sonstigen Brennmaterialien, sei es zum eigenem Gebrauch oder zum Handel in einer das jährliche Bedürfniß einer Privathaushaltung überschreitenden Menge ist von polizeilicher Erlaubniß abhängig.

§ 2. Dieselbe ist schriftlich nachzusuchen unter Beifügung eines von einem vereideten Feldmesser gefertigten Situationsplanes, aus welchem die Lage des Grundstücks oder Gebäudes, seine Umgebung auf vier Ruthen Entfernung, und die auf diesem Terrain befindlichen Baulichkeiten genau ersichtlich sein müssen, desgleichen ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 eine Beschreibung der Umgegend beizulegen.

§ 3. Die polizeiliche Erlaubniß erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie erlischt nach 6 Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit kein Gebrauch davon gemacht worden. Sie ist aus überwiegenden feuerpolizeilichen Sicherheitsrücksichten ohne Entschädigung widerruflich.

§ 4. In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schaubühnen, Dampfmaschinen und andern feuergefährlichen Fabrikstätten oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden, desgleichen innerhalb enggebauter Stadttheile ist die Anlegung von größeren Lagerstätten der im § 1 bezeichneten Art, insonderheit wenn auf den Lagerplätzen ein Handel mit den gelagerten Brennmaterialien getrieben werden soll, unzulässig. Die Entfernung ist von der zu lagernden Quantität und der Lage bedingt, daher in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung der Polizei-Behörde abhängig.

§ 5. Plätze, auf denen ein größeres Brennmaterial lagert, müssen mit einer 6 Fuß hohen, festen Einfriedigung versehen sein.

Sofern der Lagerplatz an unbebaute Grundstücke oder an die Straße grenzt, ist eine Entfernung von Drei Fuß ausreichend, in welcher das gelagerte Brennmaterial von der Einfriedigung entfernt bleiben muß.

Dieselbe Entfernung ist bei Gebäuden inne zu halten, welche auf der Lagerstätte stehen oder dieselbe begrenzen, sofern die dem gelagerten Material zugekehrte Wand massiv oder massiv verblendet und weder mit Thüren, Fenstern noch sonstigen Oeffnungen versehen ist; sind Oeffnungen irgend welcher Art darin, oder sind die der Lagerstätte zugekehrten Wände weder massiv noch massiv verblendet, so wird die Entfernung der gelagerten Materialien auf 17 Fuß bestimmt.

§ 6. Ohne feuerfeste Bedeckung dürfen die im § 1 bezeichneten Materialien nicht höher als 18 Fuß über dem Niveau des Lagerplatzes aufgestellt oder geschüttet werden.

Desgleichen dürfen unter denselben Umständen: Hölzer und Torf nur bis zu 450 Klaftern, Kohlen nur bis zu 60,000 Tonnen, anderes Material bis zu einer entsprechenden Menge unmittelbar neben- und übereinander aufgestellt oder aufgeschüttet werden.

Befinden sich größere Quantitäten auf einer und derselben Lagerstätte bei einander, so muß jede Menge des vorbezeichneten Kubikinhalts von der andern durch mindestens 12 Fuß breite passirbare Zwischenräume getrennt bleiben.

§ 7. Rücksichtlich des Zugangs zu einer Lagerstätte der in Rede stehenden Art kommen die im § 26 der Berliner Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 8. An Feuerlöschgeräthschaften sind auf jeder solcher Lagerstätte im brauchbaren Zustande vorräthig und stets zugänglich zu halten:

a) bei einem Flächeninhalt bis 50 □Ruthen eine nach Art der neuen städtischen construirte, vom 1. März bis 15. December stets mit Wasser gefüllte Rädertiene und 4 Feuereimer;

b) bei einem Flächeninhalt bis 150 □Ruthen 2 dergleichen Räderkienen und 6 Feuereimer;

c) bei größeren Lagerstätten 3 dergleichen Räderkienen und 12 Feuereimer.

Außerdem muß auf jeder Lagerstätte von der zu b gedachten Ausdehnung ab, sofern dieselbe nicht unmittelbar am fließenden Wasser belegen ist, ein Brunnen befindlich sein.

§. 9. Sofern kleingehauenes Brennholz, Kohlen und überhaupt leicht entzündbare Materialien in größerer Menge im Freien lagern, steht der Polizeibehörde nach Bewandniß der Umstände die Befugniß zu, zum Schutze gegen Flugfeuer eine feuersichere Abdeckung zu fordern.

§. 10. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im §. 347 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe der Geldbuße bis zu 20 Thaler oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 10. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 42. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Friedrich Eschwe (Firma: S. L. Markow & Comp.) hierselbst ist als General-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen concessionirt worden. Berlin, den 6. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 43. Agentur-Niederlegung und Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann L. Greiffenhagen die ihm von der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland übertragene Agentur niedergelegt hat und an seiner Statt der Kaufmann Eduard Hammer hierselbst als Agent der gedachten Anstalt bestätigt worden ist. Berlin, den 7. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten der Seiden-Industrie-Anstalt des Gärtners Schlicht und Seidenzüchters Loewenstein in Frankfurt an der Oder die Rechte einer Central-Haspel-Anstalt, wie dieselben aus dem Regulativ vom 17. Juni 1853 wegen der Prämiirung der im Inlande gezüchteten Cocons ersichtlich sind, bis zum Ende des Jahres 1855 beigelegt hat.

Die betreffenden Seidenzüchter können daher ihre Cocons wie an die, in dem Regulativ benannten Central-Haspel-Anstalten, nunmehr auch an die

Anstalt des ꝛc. Schlicht und des ꝛc. Loewenstein liefern und daselbst die nach den Bestimmungen des Regulativs berechneten Cocons-Prämien in Empfang nehmen.

Berlin, den 31. März 1854.

Das Landes-Oeconomie-Collegium. von Beckedorff.

Regulativ
vom 17. Juni 1853 über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.

Da die bisher gültigen, früher bekannt gemachten Prämiirungs-Bedingungen für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen Seiden-Cocons einiger Aenderungen bedürfen, so wird hinsichtlich der für die nächsten drei Jahre 1853, 1854 und 1855 zu gewährenden Prämien Folgendes festgesetzt:

1. Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durchs Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2. Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons zehn Metzen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie, Diejenigen, von deren Cocons mehr wie zehn, aber nicht mehr als vierzehn Metzen zu einem Pfunde Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie, Diejenigen, bei denen auch vierzehn Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

Der bisher gemachte Unterschied zwischen den gelben und weißen Cocons findet nicht ferner statt.

3. Die Prämie wird für den vorbezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der besseren und auf 1½ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraums die Prämiensätze oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den besseren und geringeren Sortimenten anderweitig zu reguliren.

4. Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewilligung in ihren Empfangslocalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, sechs Cocons auf den Faden, Einen Thaler für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocons, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Haspellohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen. Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspel-Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5. Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 28. April. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3972. Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20. März 1854.

№ 3973. Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Cassen. Vom 3. April 1854.

№ 3974. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10. April 1854.

№ 3975. Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 85. Berliner Getreide- 2c. Marktpreise pro März 1854. I. 682. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	20	1
für den Scheffel Roggen	2	21	6
für den Scheffel große Gerste	2	5	2
für den Scheffel kleine Gerste	1	29	3
für den Scheffel Hafer	1	16	8
für den Scheffel Erbsen	2	27	—
für den Centner Heu	—	23	4
für das Schock Stroh	8	—	3
für den Centner Hopfen	33	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 8. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 86.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	11	6	2	8	11	5	2	5	—	3	4	6	9	5	9	5	9	5	1½	8	1	7	3½
2	9	3	6	5	8	10	5	2	5	½	3	4½	6	11	5	10	5	9	5	1½	8	3	7	4
3	9	4	6	5	8	10	5	1	5	1	3	5	7	—	5	10	5	9	5	1½	8	3	7	4
4	9	5	6	6	8	10	5	—	5	2	3	6	7	—	5	10½	5	9½	5	2	8	3	7	4
5	9	5	6	6	8	9	5	—	5	3	3	7	6	10½	5	10½	5	9½	5	2	8	3	7	4
6	9	6	6	7	8	11	5	2	5	3	3	8	7	—	5	11	5	8½	5	1	8	3	7	4½
7	9	6	6	7	8	10	5	3	5	3	3	8	7	1	6	—	5	9	5	1½	8	3	7	5
8	9	7	6	7	8	9	5	2	5	3	3	8	7	—	6	—	5	9½	5	2	8	3	7	5
9	9	4	6	11	8	8	5	4	5	4	3	8	7	—	6	—	5	9	5	1½	8	4	7	5
10	9	3	6	10	8	7	5	4	5	5	3	8½	7	—	6	—	5	9	5	1½	8	4	7	5
11	9	4	6	10	8	6½	5	4	5	6	3	9½	6	11	6	—	5	9	5	1½	8	4	7	5½
12	9	4	6	10	8	9	5	3	5	6	3	10	7	1	6	—	5	9	5	1½	8	4	7	6
13	9	5	6	11	8	9	5	2	5	5	3	9½	7	3	6	1	5	9½	5	2	8	5	7	6
14	9	6	7	—	8	9	5	3	5	4	3	8½	7	3	6	2	5	10	5	2½	9	—	7	6
15	9	5	6	11	8	8	5	3	5	4	3	8	7	3	6	2	5	10	5	2½	9	6	7	6
16	9	5	6	10	8	8	5	2	5	3½	3	8	7	3	6	1½	5	10	5	2½	10	2	7	6½
17	9	4	6	8	8	9	5	—	5	3	3	8	7	2	6	1	5	10	5	2½	10	8	7	7
18	9	5	6	8	8	10	4	10	5	2	3	8	7	2	6	1	5	10	5	2½	11	2	7	7
19	9	5	6	8	8	11	4	9	5	2	3	7½	7	2	6	—	5	10	5	2½	11	5	7	6½
20	9	4	6	7	9	—	4	11	5	2	3	7½	7	1½	6	½	5	10	5	2½	11	8	7	6
21	9	4	6	7	8	11	5	—	5	2	3	7½	7	1½	6	½	5	9½	5	2	11	6	7	6
22	9	3	6	7	8	10	5	—	5	3	3	7	7	—	6	—	5	9	5	1½	11	5	7	6
23	9	2	6	7	8	9	5	—	5	4	3	7	6	10	5	11	5	8	5	½	11	2	7	6
24	9	1	6	7	8	8	4	11	5	4	3	7½	6	11	6	—	5	8½	5	1	10	11	7	6
25	9	2	6	7	8	6	4	11	5	3½	3	8	6	9	5	11	5	8½	5	1	10	6	7	5½
26	9	—	6	6	8	6	4	10	5	4	3	8½	6	11	5	10	5	8½	5	1	10	—	7	5½
27	9	3	6	7	8	7	4	10	5	3	3	8½	7	1	6	—	5	9	5	1½	9	8	7	5½
28	9	3	6	7	8	7	4	10	5	2	3	8	6	11	6	—	5	9	5	1½	9	2	7	5½
29	9	2	6	9	8	8	4	11	5	2	3	7½	6	11	6	—	5	9	5	1½	8	10	7	5½
30	9	2	6	10	8	7	4	11	5	2	3	7½	7	—	6	—	5	8½	5	1	8	7	7	5½
31	9	2	6	10	8	7	4	10	5	2	3	7	6	11	6	—	5	9	5	1½	8	4	7	5½

Potsdam, den 21. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Bekanntmachung vom 12. d. M., Stück 16 Seite 135 des Amtsblatts für 1854 — № 81. — wird dahin berichtigt, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar d. J. ab im Zoll-Vereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin nicht zu 15 Sgr., sondern zu 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Potsdam, den 25. April 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 87. Das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den Tarif-Bestimmungen für den Verkehr des Zoll-Vereins mit Oesterreich. IV. 471.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte für 1831 Seite 300 befindliche Bekanntmachung vom 12. December 1831 wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. September 1831 hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht enthoben werden.

Die Herren Geistlichen werden noch besonders veranlaßt, bei Nachsuchung des Aufgebots die Militairpflichtigen auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen. Potsdam, den 21. April 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 88. Verheirathung Militairpflichtiger. I. 1666. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Auctions-Commissarius H. Witte, zu Wittenberge, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Wittenberge und Umgegend in Stelle des Kaufmanns W. Stackmann, welcher die Agentur niedergelegt hat, und der Kaufmann Carl Voigt, in Friesack, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Friesack und Umgegend in Stelle des Kaufmanns Theodor August Lach, welcher die Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Potsdam, den 6. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 89. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2796. März. I. 63. April.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits.

№ 17.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaaßen statt:

1. Zwischen Stettin und Stockholm
durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Von Stettin geht der „Nagler" ab: Dienstag den 2., 16. und 30. Mai u. s. w., der „Nordstern" den folgenden Dienstag, also den 25. April, den 9. und 23. Mai u. s. w.

2. Zwischen Stralsund und Ystadt
durch das Postdampfschiff „Schwedischer Löwe"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

3. Zwischen Stettin und Kopenhagen
durch das Postdampfschiff „Geiser"
aus Stettin: Montag und Freitag Mittags,
aus Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle, in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 25. April 1854. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 44. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute Theodor Uthemann und Theodor Lange, als Inhaber der Firma: Theodor Uthemann und Lange in Berlin, sind als General-Agenten der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln bestätigt worden. Berlin, den 13. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 45. Agentur-Bestätigung.

Der Geheime Regierungs-Rath a. D., C. T. Jacob hierselbst, ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres und der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 13. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 46. Agentur-Niederlegung.

Die Kaufleute Theodor Uthemann und Theodor Lange haben die mit landespolizeilicher Genehmigung vom 28. März 1850 und resp. vom 30. November v. J. übernommene Agentur für die Hamburger Fluß-Schifffahrts-Gesellschaft niedergelegt. Berlin, den 13. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 47. Agentur-Niederlegung.

Die Kaufleute J. F. Poppe und H. J. Dünnwald haben die ihnen übertragene Agentur für die See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln niedergelegt. Berlin, den 19. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Personalchronik.

Der Intendantur-Assessor Gervais bei der Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps ist zum Intendantur-Rath ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendar Sack ist zum Bürgermeister der Stadt Luckenwalde auf zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie August Theodor Ränger, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die erste evangelische Predigerstelle zu Lindow — in der Diöcese Lindow — Königl. Patronats, ist durch den Tod des Predigers und Superintendenten Ruglisch erledigt worden.

Der invalide Unterarzt Spörel vom 35. Infanterie-Regiment, der invalide Oberfeuerwerker Zimmer vom 5. Artillerie-Regiment und der invalide Unteroffizier Appler vom Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment sind bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Schaffner gegen Kündigung angestellt worden.

Die Bauführer August Friedrich Schwabe, Alexander Otto Julius Falke, und der Feldmesser Johann Friedrich Wilhelm Heinrich Störig sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Havelbrücke bei Pinnow.

Die Havelbrücke bei Pinnow muß wegen Ausführung einer Reparatur für die Dauer vom 1. Mai bis 5. Juni d. J. gesperrt werden, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß für diese Zeit die Tour über die Hennigsdorfer Havelbrücke und resp. die über den Oranienburger Kanal führenden Brücken von Reitern und Fuhrwerken zu nehmen ist, daß jedoch die Communication von Personen mittelst eines Handkahnes neben der Pinnower Brücke eingerichtet wird.

Potsdam, den 25. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Behufs Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Wusterhausen a. D. nachstehendes Regulativ entworfen und von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 5. d. M. bestätigt worden:

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Wusterhausen a. D. neu anziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben, sobald dieselben nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz ergreifen. Auf besonderen Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen bis zur Hälfte von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt werden.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeindebezirk abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317.)

§ 3. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen, nicht selbstständigen Personen, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge amtlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtgemeindebezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden, hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandsgeld.

§ 6. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld bezogen (§ 52 alinea 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städteordnung) abhängig gemacht.

§ 7. Das Hausstandsgeld wird nach Maßgabe des Einkommens und darnach zu bestimmenden Classen erhoben. Dasselbe beträgt:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis zu incl. 99 Thlr. .... 3 Thlr.
b) bei einem jährlichen Einkommen von 100 Thlr. bis 300 Thlr. .... 4 „
c) bei einem jährlichen Einkommen von 300 bis 600 Thlr. .... 5 „
d) über 600 Thlr. .... 6 „

§ 8. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

§ 9. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 5 Anwendung.

C. Hausstands-ergänzungs-steuer.

§ 10. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 alinea II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung „Hausstands-Ergänzungssteuer" von Jedem, welcher, ohne Einwohner von Wusterhausen a. D. zu sein, ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt, und das Hausstandsgeld nicht gezahlt hat, eine Abgabe zur Kämmereicasse entrichtet werden.

§ 11. Diese Hausstands-Ergänzungssteuer wird beim Beginn eines Gewerbes nach Maaßgabe des Einkommens § 7 bis zum Maximum von 6 Thlr. erhoben, bei der Erwerbung eines Grundstücks aber auf 6 Thlr. festgesetzt und der Stadtverordneten-Versammlung, wie § 1 beim Einzugsgelde bestimmt ist, vorbehalten, diese Steuer in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats auf 3 Thlr. zu ermäßigen.

§ 12. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hierselbst erwerben.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer beginnt nach erfolgter Bekanntmachung vorstehenden Regulativs.

§ 14. Wer Wusterhausen a. D. verläßt und länger als 2 Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von Zehn Thalern von Neuem.

§ 15. Das Einzugs- und Hausstandsgeld, so wie die Hausstands-Ergänzungssteuer wird auf administrativem Wege event. per executionem eingezogen.

Wusterhausen a. D., den 1. März 1854. **Der Magistrat.**

Berichtigung. In der im letzten Amtsblatte (Stück 16) enthaltenen kirchlichen Anzeige wegen der bevorstehenden General-Kirchen-Visitation in der Superintendentur Potsdam II. muß es
1) in der 3ten Zeile von oben heißen „**bis zum 3. Mai**" (statt bis zum 2. Mai);
2) in dem letzten Absatze wegen der Schlußfeier in der Garnison-Kirche zu Potsdam ist zu bemerken, daß diese nicht am 2. Mai, sondern „**am 3. Mai**" Morgens 10 Uhr beginnen wird. Krusemark.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 5. Mai. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3976. Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20. December 1853.

№ 3977. Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20. December 1853.

№ 3978. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins. Vom 20/31. December 1853.

№ 3979. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg.

№ 3980. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg.

№ 3981. Verordnung wegen Abänderung, resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark vom 17. Juli 1846. Vom 3. April 1854.

№ 3982. Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 80.
Die Güter-Versendung nach Oldenburg und Hannover mit Berührung des Zollvereins-Auslandes.
IV. 4766.

Bei Versendung mittelst der Eisenbahn von Gütern, die sich im freien Verkehre befinden, aus dem Zollvereins-Gebiete durch Bremen nach Oldenburg, Ostfriesland und den unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen Landestheilen des Herzogthums Bremen, werden oft die unten im Auszuge mitgetheilten Vorschriften vernachlässigt, welche in dem Regulativ vom 24. Januar d. J. § 5 lit. b für das Abfertigungs-Verfahren bei dem Königlichen Hannoverschen Zoll-Amte am Bahnhofe zu Bremen gegeben worden sind, indem die Declarationsscheine am Absendungsorte in der Regel nicht entnommen sind. Auch sind den Waarensendungen durch Bremen und Hamburg mittelst der Post häufig die vorschriftsmäßigen Declarationen nicht beigefügt. Da nun das gedachte Zoll-Amt in Bremen zur Ertheilung von Declarationsscheinen bis jetzt nicht ermächtigt ist und die fehlenden Declarationen bei den durch Bremen gehenden Postgütern in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums vom 8. December 1853 § 2 die Erhebung des Zolls nach den höchsten Zollsätzen zur Folge hat, so erzeugen diese Vernachlässigungen für die Betheiligten Aufenthalt und Unzuträglichkeiten, welche bei gehöriger Beachtung der gedachten Vorschriften leicht vermieden werden können.

Das betheiligte Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß sonach Fracht- und Post-Güter, welche zur Durchfuhr durch Bremen bestimmt sind, schon bei der Absendung jene mit Declarationsscheinen, diese aber mit den erforderlichen Declarationen versehen werden müssen.

Potsdam, den 26. April 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

* * *

Auszug
aus dem Regulative über das Zoll-Abfertigungs-Verfahren auf dem Bahnhofe zu Bremen.

§ 5. Hinsichtlich des nach Bremen auf der Eisenbahn stattfindenden Verkehrs sind nachstehende drei Fälle zu unterscheiden:

a) rc. rc.

b) Versendungen vereinsländischer oder verzollter Gegenstände (Declarationsschein-Güter), welche Behufs des Durchganges durch das Bremer Gebiet in der Aus- und resp. Einfuhr dem fragl. Abfertigungs-Amte vorgeführt werden.

ad b. Werden solche Güter, die übrigens schon vor ihrer Aufgabe zur Eisenbahn mit Declarationsschein versehen sein müssen, dem Abfertigungs-Amte zu Bremen in der Ausfuhr aus dem Vereinsgebiete vorgeführt, so hat dasselbe auf den Declarationsscheinen den wirklich erfolgten Ausgang zu attestiren, dagegen im Falle der Vorführung solcher Güter, welche auf einem anderen Wege

das Vereinsgebiet verlassen haben und mit der Eisenbahn wieder in das Vereinsgebiet gelangen sollen, die Declarationsscheine mit einem Passage-Atteste zu versehen.

Hannover, den 24. Januar 1854.

Königl. Hannoversches Finanz-Ministerium. Lütcken.

№ 91. Die Waaren-Controle im Binnenlande. IV. 501.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 6. April 1852, — 15tes Stück des Amtsblatts für 1852, Seite 133 unter Nr. 87, wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande, so weit sie danach noch in der Provinz Westphalen und den Fürstlich Waldeckschen und Lippeschen Gebietstheilen aufrecht erhalten worden, nach Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein, mit der Maaßgabe aufgehoben ist, daß sie ferner nur noch für Caffee im Regierungsbezirk Münster fortbesteht.

Potsdam, den 26. April 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 92. Die vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militair-Personen in den Kanzleien. C. 1036.

Durch Allerhöchste Ordre vom 5. December v. J. haben des Königs Majestät dem Staats-Ministerium zu eröffnen geruht:

daß die Bestimmung darüber, ob eine vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militair-Personen in den Kanzleien der Civil-Behörden ohne Nachtheil für den Dienst gestattet werden könne, allein der Regiments-Disciplin angehöre. Es müsse daher lediglich dem Ermessen der Militair-Vorgesetzten überlassen bleiben, darüber in jedem einzelnen Falle nach Umständen zu entscheiden.

Die von uns ressortirenden Verwaltungs-Behörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß unter den im Vorstehenden bezeichneten „vorübergehenden Beschäftigung" eine in dienstfreien Stunden erfolgende zu verstehen ist. Potsdam, den 30. April 1854. Königl. Regierung.

№ 93. Aufgehobene Viehsperre. I. 1947. April.

Nachdem die unter dem Rindviehstande zu Ribbeck, im Westhavelländischen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche seit beinahe drei Monaten gänzlich aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 9. August v. J. (Amtsblatt 1853 Seite 305) angeordnete Sperre dieses Dorfes und der beiden Rittergüter Ribbeck für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Potsdam, den 29. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 94. Aufgehobene Viehsperre. I. 60. Mai.

Da die unter dem Rindvieh der Gemeinde Wagenitz, Westhavelländischen Kreises, vorgekommene Lungenseuche seit länger als 8 Wochen aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 8. November v. J. (Amtsblatt 1853 Seite 416) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden. Potsdam, den 3. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 95. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2503 April.

Wegen der unter dem Rindvieh des Dorfes Biesenbrow, im Angermündeschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Potsdam, den 3. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 96. Die den Königlichen Posten zu gewährende Hülfe. I. 2147. April.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Polizei-Verordnung vom 13. Januar 1851 (Amtsblatt Seite 20) wegen der den Königlichen Posten zu gewährenden Hülfe, nach einer Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals auch nach Erlaß des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 noch gültig geblieben ist.

Außer den in jener Polizei-Verordnung gedachten Fällen der Hülfsleistung sind jedoch in Gemäßheit des § 25 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen verpflichtet, wenn die auf einer Poststation contractlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht. Für die Verweigerung dieser letztgedachten Hülfsleistung bestimmen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 eine Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe. Potsdam, den 29. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 97. Remonte-Ankauf für die Armee. I. 2002. April.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung in Potsdam und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 12. Juni in Luckau,		den 10. Juli in Pritzwalk,
= 14. = = Torgau,		= 12. = = Wittstock,
= 15. = = Pretzsch,		= 13. = = Wusterhausen,
= 1. Juli = Seehausen,		= 15. = = Nauen,
= 3. = = Osterburg,		= 18. August in Strasburg,
= 4. = = Stendal,		= 19. = = Prenzlau,
= 6. = = Havelberg,		= 21. = = Angermünde,
= 7. = = Wilsnack,		= 23. = = Königsberg i. Nmk.,
= 8. = = Perleberg,		= 9. October in Cüstrin.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf ihre Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 18. Die Post-Verbindung zwischen Boytzenburg und Lychen.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die zwischen Boytzenburg in der Ukermark und Lychen bestehende wöchentlich viermalige Personenpost nur zweimal coursiren und in Stelle derselben an den ausfallenden beiden Posttagen eine Botenpost eingerichtet werden. Die Abfertigung dieser Posten erfolgt künftig:

I. der Personenpost:
aus Boytzenburg: Dienstag und Sonnabend 1 Uhr 10 Minuten früh,
aus Lychen: Montag und Freitag 4 Uhr früh,

II. der Botenpost:
aus Boytzenburg: Montag und Donnerstag 1 Uhr 10 Minuten früh,
aus Lychen: Sonntag und Mittwoch 1 Uhr 15 Minuten früh.

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 28. April 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 48. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Eduard Wendt hierselbst (Firma: Wendt & Köhne) als Agent der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 24. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Eigenthümer der bei Petersdorf im Beeskow-Storkowschen Kreise belegenen Braunkohlengruben Glückauf, Friedrichszeche, Ferdinand und

Eduardsglück ist die Vereinigung dieser einzeln verliehenen Bergwerke zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Gnadenreich" durch die Urkunde des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 5. April 1854 genehmigt worden, welches wir hierdurch nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zur Kenntniß des Publikums bringen.

Rüdersdorf, den 22. April 1854. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Eigenthümer der bei Wriezen an der Oder im Oberbarnimschen Kreise belegene Braunkohlengruben Arthur, Ausdauer und Emma ist die Vereinigung dieser einzeln verliehenen Bergwerke zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Wriezener Vereinsgruben", durch die Urkunde des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 17. d. M. genehmigt worden, welches wir hierdurch nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zur Kenntniß des Publikums bringen.

Rüdersdorf, den 22. April 1854. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Personalchronik.

In Folge höherer Veranlassung ist die Stelle eines selbstständigen Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Königl. Kreisgerichte zu Beeskow vom 1. Juli 1854 ab eingezogen, und werden die Geschäfte desselben von dem Staats-Anwalte bei dem Königl. Kreisgerichte zu Berlin wahrgenommen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 23. April 1854. Der Ober-Staats-Anwalt. Schwarck.

Der Polizei-Secretair Haß in Boytzenburg ist an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Amtmanns Schiepen zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission einstweilen ernannt.

Der bisherige Secretariats-Assistent Kleindienst ist zum Regierungs-Secretair und der bisherige Civil-Supernumerarius Stechert zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Albert Heinrich Otto Klaproth, Franz Leonhard Jouck, Wilhelm Arthur Wilde, Emil Ernst Carl Julius Tietze, Ulrich Hamm und Johann Carl Leopold Lebius, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin im Monat März 1854.

Angestellt ist: der Militair-Invalide Pingel als Packbote im Zeitungs-Comtoir.

Bestätigt sind: die Briefträger Gerber, Friedrich, Milius, Elsholz, Joh. Heinr. Christ. Koch, Brauck, Röber, Dormann, Kraatz, Kleindt, Göhring, Joh. Friedr. Aug. Schmidt, Franz Anton Schäfer, Candler.

Der seitherige Hülfslehrer an der höheren Bürgerschule zu Graudenz, August Heinrich Ferdinand Jänicke, ist als letzter ordentlicher Lehrer bei dem Gymnasium zu Potsdam angestellt worden.

Der bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt gewesene Güter-Expeditions-Cassen-Assistent Taube ist verstorben.

Der invalide Hautboist Henning vom 12. Infanterie-Regiment ist gegen Kündigung als Schaffner bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Jänickendorf, in der Superintendentur Luckenwalde, Königl. Patronats, ist durch den Tod des Predigers Stab erledigt worden.

Der Lehrerin Richilde Florentine Alexandrine Gleich ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Albertischen Töchterschule in der Sophien-Parochie in Berlin ertheilt worden.

Dem Candidaten der Theologie Gustav Obebrecht, aus Schöneberg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, jetzt zu Neudorf im Templinschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise sind in Stelle des verstorbenen Kämmerers Knochenhauer, zu Luckenwalde, und zur weiteren Verstärkung der Kreis-Vermittelungs-Behörde 1) der Amtmann Ebing zu Fröhden, 2) der Amtmann Hauffe zu Cappan und 3) der Schulze Huschke zu Pechüle, als Kreisverordnete in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, von der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Etablissements-Benennung.

Das im Prenzlauer Kreise, Falkenberger Feldmark, am Wege von Strasburg nach Krekow belegene Ackergut des Heinrich Wilhelm Starck, zu Strasburg, hat den Namen: „Wilhelmsburg" erhalten.

Potsdam, den 27. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Die Gemeinde Hennigsdorf, Superintendentur Berlin-Land, hat aus freiem Antriebe eine Fläche guten Landes von etwa 27 Quadratruthen dem zur Schulstelle gehörigen Garten hinzugelegt und diesen mit einem neuen Zaun umgeben.

Wir bringen diese löbliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 28. April 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Lebensrettung.

Dem Bäcker Wilhelm Jetzke, zu Sabrodt, im Beeskow-Storkowschen Kreise, dem Zimmergesellen Wilhelm Wolfram hierselbst, dem Knaben Rudolph Maßkoß hierselbst, dem Fischergehülfen Carl Mai und August Rietz, zu Werder, und dem Arbeitsmann Wilhelm Buhrow, zu Prenzlau, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 10. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Jergitz, Superintendentur Prenzlau I., ist von einem Gemeindegliede, das nicht genannt sein will, mit zwei großen Altarkerzen, und die Kirche zu Pinnow, in derselben Superintendentur, von der Frau Amtmann Schneier daselbst mit einer Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Sammet mit silbernen Frangen, beschenkt worden.

Der Bauer Friedrich Kuse, zu Dossow, und ein Ungenannter haben der Kirche zu Dossow, Superintendentur Wittstock, zum Osterfeste eine neue Kanzelbekleidung von feinem braunen Tuche, mit goldgelben wollenen Frangen besetzt, zum Geschenk gemacht.

Der Wundarzt I. Classe Herr Klockmann, zu Biesenthal, hat zur Einsegnung der Kinder am Sonntage Palmarum der dortigen Stadtkirche zwei in Gestalt einer Blumenkrone geschmackvoll gearbeitete Kronenleuchter von Eisen mit schwarzem Lackanstrich, jeder zu 12 Lichten, nebst den dazu gehörigen schwarzen Seiten mit gelben Knaufen geschenkt.

Die verwittwete Frau Pastor Ritter zu Schlenzer, jetzt zu Jüterbogk wohnhaft, hat der Kirche zu Schlenzer, Superintendentur Luckenwalde, eine werthvolle Altarbibel geschenkt.

Der Kirche zu Sydow, Superintendentur Bernau, ist am ersten Osterfeiertage von dem Patron derselben, dem Rittergutsbesitzer Herrn Miether und seiner Frau Gemahlin, eine kostbare schwarzsammetne Altardecke und eine eben solche Decke über den Taufstein, beide mit schwerer und reicher Stickerei von ächtem Golde und erstere auch mit ächten Goldfrangen besetzt, zur Belebung des kirchlichen Sinnes und Geistes in der Gemeinde geschenkt worden.

Eine nicht genannt sein wollende Wohlthäterin hat den Altar der Kirche zu Blankenburg, Superintendentur Gramzow, mit einer Decke von blauem wollenen Zeuge mit Silberborte und das Kanzelpult mit einer Decke desselben Zeuges mit einem Kreuz von Silberborte, bekleidet.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 12. Mai. 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3983. Staats-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20. December 1853.

№ 3984. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domicilirende Königliche Commission.

№ 3985. Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. October 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9. März 1854.

№ 3986. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen.

№ 3987. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 20. März 1854.

№ 3988. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19. April 1854.

№ 3989. Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehöriger. Vom 22. April 1854.

№ 3990. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft, welche sich unter dem Namen: „Mülheimer Actien-Gesellschaft für Gas-Erleuchtung" gebildet hat. Vom 23. April 1854.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3991. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. December 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen: „Actien-Gesellschaft

für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen" führt. Vom 3. April 1854.

№ 3992. Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 27. April 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 98. Die Entrichtung der Schleusen-Gefälle bei dem Steuer-Amte zu Liebenwalde. IV. 4376.

Nachdem den von Oranienburg kommenden, über Liebenwalde hinaus gehenden Schiffern gestattet worden ist, die Schleusen-Gefälle in Oranienburg gleich mit für Liebenwalde zu entrichten und ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben ist, den Aufenthalt an letzterem Orte zu vermeiden, kann solchen Schiffern fortan nicht ferner gestattet werden, die Schleuse bei Liebenwalde **vor** Entrichtung der Gefälle für dieselbe zu passiren. Potsdam, den 29. April 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 99. Aufgehobene Viehsperre. I. 2596. April.

Nachdem die unter dem Rindviehstande zu Zichow, Angermünder Kreises, ausgebrochene Lungenseuche seit länger denn zwei Monaten gänzlich aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 20. December v. J. (Amtsblatt 1853 Seite 483) angeordnete Sperre dieses Dorfes und des dazu gehörigen Vorwerks wieder aufgehoben worden. Potsdam, den 4. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 100. Vacante Kreis-Thierarzt-Stelle. I. 1806. April.

Da durch die Ernennung des Kreis-Thierarztes Dr. Ulrich zum Departements-Thierarzt im Regierungsbezirk Liegnitz die Stelle eines Kreis-Thierarztes des Ober-barnimschen und Angermündeschen Kreises erledigt worden ist, so haben sich Diejenigen, vorschriftsmäßig qualificirten Thierärzte, welche diese Anstellung zu erhalten wünschen, mit ihren Legitimations-Zeugnissen binnen sechs Wochen an uns zu wenden. Es können jedoch nur die Gesuche solcher Competenten berücksichtigt werden, welchen in der Approbation als Thierärzte zugleich die Fähigkeit zur Anstellung als Kreis-Thierarzt bezeugt worden ist, und die, wenn sie nicht als Thierärzte oder als Kurschmiede in der Armee früher practisirt haben, wenigstens ein Jahr lang nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben, und in dieser Zeit durch Einsendung wissenschaftlicher Gutachten über vorgekommene veterinair-forensische oder polizeiliche Fälle, oder (Falls sich ihnen hierzu in ihrer Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte) durch Einsendung wissenschaftlicher Ausarbeitungen über einen interessanten Gegenstand aus der Thierheilkunde, von ihrem unausgesetzten Bestreben, eine höhere wissenschaftliche Ausbildung in ihrem Fache sich zu erwerben, als auch von ihrer bereits erworbenen Gewandtheit in richtiger Auffassung und Behandlung wissenschaftlicher, ins Gebiet der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde gehörenden Fragen, den Nachweis geliefert haben.

Potsdam, den 25. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 101. Offene Amtsdiener- und Gefangenwärter-Stelle. III. 662. April.

Die Amtsdiener- und Gefangenwärter-Stelle bei dem Königlichen Domainen-Polizei-Amte zu Wriezen an der Oder, mit welcher ein baares Gehalt von 72 Thlrn. jährlich und eine Dienstwohnung gegen Zahlung von 3 Thlrn. 18 Sgr. Miethe jährlich verbunden ist, soll vom 1. Juli d. J. ab anderweitig wieder besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche eine Caution von 50 Thlrn. bestellen können, und auf gedachte Stelle reflectiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, des Civilversorgungsscheins und eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand bis zum 15. Juni d. J. bei der unterzeichneten Königlichen Regierung oder dem Königlichen Domainen-Polizei-Amte zu Wriezen an der Oder schriftlich oder persönlich melden. Potsdam, den 4. Mai 1854.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Beförderung der Correspondenz aus dem Preußischen Postbezirke nach den Königlich Sardinischen Staaten.

№ 19.

Zur Beförderung der Correspondenz aus dem Preußischen Postbezirke nach den Königlich Sardinischen Staaten bieten sich zwei Wege dar, die Route durch Frankreich und die Route durch Oesterreich.

Bei Benutzung der ersteren Route erreicht die Correspondenz schneller ihren Bestimmungsort, als bei der Versendung auf der letzteren. Eine Ausnahme tritt

nur bei der Correspondenz aus der Provinz Schlesien nach Sardinien ein, welche bei der Beförderung durch Oesterreich ihrem Bestimmungsort mindestens eben so früh zugeführt werden kann, als auf dem Wege durch Frankreich.

Dagegen stellt sich das Porto auf der Französischen Route im Allgemeinen theurer, als auf der Oesterreichischen. Dasselbe beträgt:

a. bei der Beförderung durch Frankreich:

1) Preußisches Porto: resp. 1, 2 und 3 Sgr.,
2) fremdes Porto: 47 Centimen oder 4 Sgr.

Das Preußische Porto steigt von Zoll-Loth zu Zoll-Loth excl. mit dem einfachen Satze, während das fremde Porto je ½ Zoll-Loth excl mit dem einfachen Satze berechnet wird.

b. bei der Beförderung durch Oesterreich:

1) Preußisches, resp. Deutsches Vereins-Porto: 3 Sgr.,
2) fremdes Porto: resp. 3 und 6 Xr. Conv.-M. oder 1¼ resp. 2¼ Sgr.

(Auf diese Portosätze findet die von Zoll-Loth zu Zoll-Loth excl. um den einfachen Satz steigende Briefgewichts-Progression Anwendung.

3) für die Briefe aus der Rheinprovinz und Westphalen, so wie aus der Provinz Sachsen, welche über Basel und Mailand gehen, tritt noch ein Schweizerisches Transitporto von 1 Sgr. für den einfachen Brief hinzu.

Auf der Französischen, wie auf der Oesterreichischen Route kann die Correspondenz unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden.

Kreuzband-Sendungen, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, genießen auf beiden Routen, Waarenproben dagegen nur auf der Route durch Oesterreich eine Porto-Ermäßigung.

Die Post-Anstalten sind angewiesen worden, die Correspondenz nach Sardinien in der Regel auf demjenigen Wege zu befördern, auf welchem dieselbe ihren Bestimmungsort am schnellsten erreichen kann, wenn auch das Porto auf diesem Wege sich theuerer stellt. Wünschen die Absender einen anderen Speditionsweg, so muß das desfallsige Verlangen durch einen Vermerk auf der Adresse ausdrücklich vom Absender angegeben werden.

Berlin, den 30. April 1854. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 20. Einrichtung einer Post-Expedition zu Paulinenaue.

Seit dem 1. Mai d. J. ist auf der Eisenbahn-Station Paulinenaue — zwischen Nauen und Friesack — eine Post-Expedition eingerichtet worden, welche vorzugsweise den Correspondenz- rc. Verkehr nach und aus folgenden Ortschaften zu vermitteln hat:

Paulinenaue, Brädikow, Bernhardinenhof, Wagenitz, Sentzke, Liepe, Buschow, Möthlow, Retzow, Selbelang, Pessin.

Die Bestellung der Briefe rc. nach diesen Ortschaften durch den Landbriefträger erfolgt mit Ausschluß des Sonntags — täglich.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 6. Mai 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nachstehende Polizeiliche Bekanntmachung:

№ 49. Anzeige der Fälle von ansteckenden Krankheiten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidio nicht zugegangen sind, wenn die Herren Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten. Um diesem in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit wiederholt empfohlen, in solchen Fällen die Anzeige in doppelten Exemplaren abzufassen und das eine derselbe mit dem Polizei-Stempel des betreffenden Revier-Polizei-Lieutenants, an welchen die Anzeigen einzureichen sind, versehen, sich als Bescheinigung von der mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen. Gleichzeitig wird bemerkt, daß durch den Transport des Kranken in ein öffentliches Krankenhaus in der Verpflichtung des Arztes zur polizeilichen Meldung nichts geändert wird.

Berlin, den 30. Juni 1852. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch republicirt. Berlin, den 1. Mai 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Polizei-Verordnung.

№ 50. Verkauf concentrirter Schwefelsäure Salpetersäure und Aetzsodalauge.

Auf Grund des § 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1820 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Samlung Seite 267) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Concentrirte Schwefelsäure (Oleum, Vitriolöl), concentrirte Salpetersäure (Scheidewasser), so wie concentrirte Aetzsodalauge (Flaschenlauge, Pfundlauge), darf von Fabrikanten oder Händlern ohne Legitimation des Käufers nicht unter Einem Pfunde verkauft werden. Geringere Mengen dürfen nur gegen Aushändigung eines vom polizeilichen Revier-Vorstande des Empfängers auszustellenden, vom Veräußerer mindestens drei Monate hindurch aufzubewahrenden Legitimations-Attestes verabfolgt werden.

§ 2. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, desgleichen verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile concentrirter Säure resp. Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, darf in jeder beliebigen Menge auch ohne Legitimations-Attest verkauft werden.



§ 3. Die in § 1 bezeichneten Substanzen dürfen nur in Gefäßen, welche nach der Füllung mittelst eines Stöpsels fest zu verschließen und mit einem sogenannten Giftzeichen in nebenstehender Form zu versehen sind, verabfolgt werden. Mit demselben Etiquette sind auch die Gefäße zu bezeichnen, in welchen diese Substanzen vorräthig gehalten werden.

§ 4. Wer diesen Bestimmungen entgegen handelt, oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen. Berlin, den 18. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 51. Agentur-Bestätigung.

Die Commissionaire Ernst Knop und Robert Wilhelm Karpe (Firma: Knop & Karpe) hierselbst, sind als Agenten der Hamburger Fluß-Schifffahrts-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 1. Mai 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 103 vom 2. Mai 1854.)

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28. April 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 105 vom 4. Mai 1854.)

Das dem Mechanikus F. M. Bode, zu Cassel, unter dem 26. April 1853 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Dem Civil-Supernumerarius Rohde ist die Polizei-Anwaltschaft beim Königl. Kreisgericht in Perleberg einstweilen übertragen.

Der Doctor und Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Eduard von Massenbach, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Bernhard Otto Schwarz, zu Berlin, ist als Apotheker I. Classe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Hülfsprediger Hermann Friedrich Adolph Krummacher ist zum zweiten evangelischen Prediger bei der reformirten Gemeinde zu Brandenburg bestellt worden.

Der seitherige Hülfslehrer Heinrich Gottfried Schnell an der Königl. Realschule zu Berlin ist als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Beim Stadtgericht zu Berlin sind: der Civil-Supernumerar Friedrich Wilhelm Schmidt als Büreau-Assistent, die Registratur-Diener Friedrich August Müller und Friedrich Wilhelm Korthe als Executoren, die Hülfsboten Carl Gustav Leopold Wiegand und Carl Brunky als Registratur-Diener angestellt; der Kanzlei-Inspections-Assistent Carl Heinrich Kalckhoff ist zum Sportel-Revisor ernannt worden.

Die nachstehend benannten bisherigen Hebammen-Schülerinnen, von welchen in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung:

die verehelichte Arnstein, Dorothea Caroline geb. Keßler,
" " Brüning, Adelheid Auguste geb. Bellert,
" verwittwete Landwehr, Anna geb. Nagel,
" verehelichte Lechner Wilhelmine Auguste geb. Bindheim,
" " Schulz, Marie Sophie Louise geb. Voß,
" " Tegeder, Johanne Marie Louise geb. Stranz,
" " Teßmer, Adelheid geb. Schröder,

„vorzüglich gut";

die verehelichte Dettmer, Johanne Regine Pauline geb. Greiner,
" " Engelhardt, Emma Emilie Mathilde geb. Stehlin,
" " Graul, Wilhelmine Friederike Marie geb. Martick,
" " Menges, Johanne Christiane geb. Kniesche,
" verwittwete Richt, Catharina Veronika geb. Trawitz,
" verehelichte Preuß, Johanna Ottilie Louise Laura geb. Steger,
" verwittwete Raeder, Sophie Christiane geb. Jacobs,
" verehelichte Rose, Auguste Friederike Dorothea geb. Hellert,
" " Schicke, Anna Sophie Dorothea geb. Mosich,

„sehr gut";

die verwittwete Brähmig, Agnes Mathilde geb. Brade,
" verehelichte Nicolai, Johanna Caroline geb. Gerlach,
" " Weiße, Auguste Friederike Wilhelmine geb. Schultze,
" " Zugbaum, Amalie Auguste Bertha geb. Hammer,

„gut"

bestanden, sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Berlin, den 7. April 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Vermischte Nachrichten.

Warnungs-Anzeige!

Am Morgen des 23. März 1853 wurde der hierselbst in der Kronenstraße Nr. 16 wohnhafte Klempnermeister Robert Bontoux auf dem Fußboden seiner Werkstätte mit zerschmettertem Schädel und mit 21 schweren Wunden bedeckt todt vorgefunden. Aus seiner Wohnung wurde Geld im Betrage von etwa 20 Thalern vermißt.

Schon am 24. März ejsd. wurde der Zeugschmidtgeselle Carl Herrmann Ernst Lücke, am 29. Juli 1828 zu Prenzlau geboren, evangelischen Glaubens und bereits dreimal wegen Diebstahls bestraft, als der Thäter ermittelt und hat derselbe zugestanden, bei einem Diebstahle in der Wohnung des Bontoux von Letzterem ergriffen zu sein und mit einem Hammer gegen den Kopf desselben geschlagen zu haben, um sich zu befreien.

Nach erhobener Anklage wegen Mordes hat das Stadtschwurgericht auf Grund des Wahrspruchs der Geschwornen unter dem 4. Juni 1853 dahin erkannt:

daß der Zeugschmidtgeselle Lücke der vorsätzlichen Tödtung eines Menschen bei Unternehmung eines Diebstahls schuldig und mit dem Tode durch Enthauptung mittelst des Beiles und Verlust der bürgerlichen Ehre zu bestrafen.

Dies Erkenntniß ist, nachdem die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, Allerhöchsten Orts bestätigt und heute vollstreckt worden.

Berlin, den 5. Mai 1854.

Königliches Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Warnungs-Anzeige!

Am 14. März 1853 wurde der Leichnam des Kaufmanns Friedrich Carl Adolph Schultze in seiner, Wallstraße Nr. 87 belegenen, Wohnung und zwar in dem Kasten eines Schlafsophas vorgefunden. Der Kopf war zerschmettert und der Hals mit einer Leine fest umschnürt.

Zu derselben Zeit wurde der, beim Kaufmann Schultze in Diensten stehende Hausknecht Holland wegen mangelnder Legitimation auf dem Hamburger Eisenbahnhofe angehalten und zur Wohnung seines Herrn zurückgeführt, woselbst er sofort zugestand:

> am Morgen des 13. März 1853 seinen Dienstherrn in der Absicht, ihn zu bestehlen, mittelst eines Beiles im Schlafe ermordet zu haben.

Der Hausknecht Johann Gottfried Holland, am 29. September 1827 zu Schulkeim bei Königsberg in Preußen geboren, evangelischen Glaubens und noch nicht bestraft, hat dies sein Geständniß in der Untersuchung sowohl, wie vor dem Königlichen Stadtschwurgericht hierselbst wiederholt. Von Letzterem ist sodann unterm 8. October 1853 dahin erkannt:

> daß der Hausknecht Johann Gottfried Holland des Mordes schuldig und mit dem Tode durch Enthauptung zu bestrafen.

Dies Erkenntniß ist Allerhöchsten Orts bestätigt und heute vollstreckt worden.

Berlin, den 5. Mai 1854.

Königliches Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Sperrung der Brücke über den Schiffsgraben bei Sacrow.

Die über den Schiffsgraben führende Brücke auf dem Wege von Sacrow über Cladow nach Spandau muß wegen nöthig gewordener Reparatur während der Zeit vom 7. bis zum 21. d. M. für Wagen und Reiter gesperrt werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Reisende ihren Weg statt über Sacrow und Cladow über Crampnitz und Groß-Glienicke nehmen müssen.

Potsdam, den 5. Mai 1854. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Regulativ.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsammlung 1852 Nr. 24) sind in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung einer Einzugs-, Eintritts- oder Hausstands- und einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Oderberg nachfolgende Beschlüsse gefaßt worden.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Wer im Sinne der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 31. December 1842 § 4 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 1) in Oderberg seinen Wohnsitz nimmt, ist ohne Rücksicht auf dessen Vermögens-Verhältnisse zur Entrichtung eines Einzugsgeldes verpflichtet und wird davon die Ertheilung der Erlaubniß zur Niederlassung abhängig gemacht.

§ 2. Das Einzugsgeld wird daher ohne Unterschied auf 5 Thlr. normirt.

§ 3. Außer der allgemeinen Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugsgeldes, haben auch diejenigen bereits im Gemeindebezirke von Oderberg angezogenen Personen, insofern sie nicht mehr nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung de 1808 Bürger geworden sind und denen erst nach dem Erscheinen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie vor und nach Emanation der Städte-Ordnung von 1853 die Wohnsitz-Ergreifung bei Aushändigung des Niederlassungs-Consenses unter der ausdrücklichen Bedingung der späteren Entrichtung der Einzugsgelder verstattet worden ist, die Verpflichtung zu deren nachträglichen Erlegung.

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich auch gleichzeitig auf die Ehefrauen, die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und die zur Familie des Besteuerten gehörigen, noch nicht selbstständigen Personen, so wie bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auch auf deren minderjährige Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Wohnsitz in hiesiger Stadt nehmen, sind nach § 52 der Städte-Ordnung von Entrichtung des Einzugsgeldes frei, hinsichts der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung de 1853.

§ 6. Eine Anrechnung der von einem Neuanziehenden bereits anderweit gezahlten Einzugsgelder findet nicht statt.

B. Eintritts- oder Hausstandsgeld.

§ 7. Außer der Abgabe sub A. wird sowohl von den Neuanziehenden als auch von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Eintritts- oder Hausstandsgeld bezogen, von dessen Entrichtung nach Maßgabe des § 5 der Städte-Ordnung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig ist.

§ 8. Hiernach wird das Hausstands- oder Einzugsgeld erhoben:

a) von jeder von außerhalb angezogenen Person mit . . . . 4 Thlr.,
b) von jeder ortsangehörigen Person mit . . . . 2 Thlr.

§ 9. Sowie beim Einzugsgelde § 3 diese Festsetzung auf die vor Erscheinen der Gemeinde-Ordnung von 1850 und der Städte-Ordnung de 1853 also nach der Herrschaft der Städte-Ordnung von 1808 Angezogene hinsichtlich der Zahlungs-Verpflichtung, verbindlich ist, so ist sie es auch mit Rücksicht auf das Eintritts- oder Hausstandsgeld.

§ 10. Auf die unmittelbaren Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer finden die Bestimmungen des § 5 hinsichtlich des Einzugsgeldes auch bei dieser Abgabe Anwendung.

C. Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 11. Von einem Jeden, welcher ohne Einwohner Oderbergs zu sein oder zu werden, in hiesiger Stadt ein Grundstück acquirirt oder ein Gewerbe beginnt, ist eine Hausstands-Ergänzungssteuer zur Gemeindecasse zu zahlen.

§ 12. Diese Hausstands-Ergänzungssteuer wird im Allgemeinen auf 4 Thlr. festgesetzt.

§ 13. Staatsbeamte, Militair, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer ebenfalls zu zahlen, wenn sie oder deren Frauen Grundstücke erwerben oder bürgerliche Gewerbe hierselbst betreiben.

§ 14. Wer seinen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne in Oderberg aufgiebt und

länger als 2 Jahre außerhalb des Gemeindebezirks inzwischen gewohnt hat, zahlt bei seiner Rückkehr nach Oderberg das Einzugsgeld von 5 Thlr. von Neuem.

§ 15. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer beginnt nach erfolgter Bekanntmachung der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Oderberg, den 28. März 1854. **Der Magistrat.**

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 20. April 1854. (L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Diederichs.

Genehmigung. I. 494. April.

Vorstehendes von der Königl. Regierung genehmigtes Regulativ über die Erhebung der Einzugs-, Eintritts- oder Hausstands- und der Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Oderberg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oderberg, den 5. Mai 1854. **Der Magistrat.**

Statut für die Gesellen-Cassen-Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung in Charlottenburg.

Nachdem für die Stadt Charlottenburg von des Herrn Staats-Ministers von der Heydt Excellenz unterm 30. Januar 1854 das Statut für die hiesigen Gesellen-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung bestätigt worden ist, wird der wesentliche Inhalt desselben zur Beachtung des gewerbtreibenden Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Alle im Gemeindebezirke der Stadt Charlottenburg beschäftigten Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, und die den Mitgliedern nach deren besonderen Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in Charlottenburg dauert.

§ 2. Niemand darf solche Gesellen in Arbeit nehmen, ohne dem Ladenmeister der betreffenden Casse davon Anzeige zu machen.

§ 3. Wird der Gesell oder Gehülfe aus der Arbeit entlassen, so muß der Arbeitsherr dies binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden desselben bei der Casse anzeigen.

§ 4. Die Gesellen und Gehülfen haben die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge zur Casse selbst zu zahlen. Bleibt ein Gesell oder Gehülfe mit einer Zahlung im Rückstande, so muß der Verwalter der Casse sofort dem Arbeitgeber Anzeige machen. Dieser hat den angezeigten Betrag des Rückstandes bei der nächsten Lohnzahlung von dem Verpflichteten in Abzug zu bringen und zur Casse zu zahlen, ev. aus eigenen Mitteln zu zahlen, bei Vermeidung der Execution.

§ 5. Die nähere Bestimmung über Einrichtung der Cassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge und Unterstützungen, so wie über die Mitwirkung der Gesellen und Arbeitsherren bei Verwaltung der Cassen rc. bleibt den speciellen Statuten vorbehalten, und ist jeder Innungsgenosse gehalten, den danach ihm obliegenden Pflichten sich zu unterziehen.

§ 6. Arbeitsherren, welche die nach §§ 2 und 3 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen eines Gesellen oder Gehülfen bei der Casse verabsäumen, sind mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler zu bestrafen, welche vom Polizeirichter festgesetzt und der betreffenden Gesellen-Casse überwiesen wird.

Charlottenburg, den 1. Mai 1854. **Der Magistrat.**

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 19. Mai. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3993. Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.

№ 3994. Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854.

№ 3995. Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 102. Einführung der Städte-Ordnung vom 30 Mai v. J. in Gransee. I. 2172. April.

In der Stadt Gransee ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. beendigt worden.

Potsdam, den 4. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 103. Chausseegeld-Erhebung auf der Beeskow-Fürstenwalder Kunststraße. I. 693. Mai.

Nachdem nunmehr der Bau der Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde ganz beendet, und Letztere dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, wird von jetzt ab auf der Hebestelle am Wege nach Görzig statt des bisherigen Hebesatzes für eine Meile (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. December 1852 Seite 485) der Hebesatz für zwei Meilen eintreten, es im Uebrigen aber dabei verbleiben, daß von denjenigen Passanten, welche an der Hebestelle von der Chaussee abgehen oder dort erst auf Letztere kommen, nur ein Chausseegeld nach dem halbmeiligen Satze zu entrichten ist. Potsdam, den 14. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 104.
Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.
IV. 6734.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen. Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben, oder deren gänzliche Unterlassung nach § 7 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt für 1842 Seite 249) behandelt und gemäß Bestimmung der gedachten Ordre auf Grund der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende werden bestraft werden.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls erfolgen, bevor die Pflanzung geschieht, widrigenfalls die obigen Strafbestimmungen gleichfalls zur Anwendung kommen. Die Steuer-Hebestellen werden über jede ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist.

Potsdam, den 11. Mai 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 105.
Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{54}{55}$.
III. 1539. Mai.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1854 bis dahin 1855 spätestens bis zum 1. Juni d. J. an die obenbezeichnete Casse hierselbst bei Vermeidung executivischer Einziehung zu bewirken.

Potsdam, den 12. Mai 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung der im Regierungsbezirk Potsdam in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1854 über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburts- Ort	Heimaths- Ort	Stand	Person-Beschreibung: Alter	Gestalt	Farbe der Haare	Besondere Kennzeichen	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung (Tag. Monat. Jahr.)
1	Oberbarnim	Josef Szymanowiec	Lubranic, Kreis Wraclaweck, Gouvernem. Warschau		Cantor und Lehrer	30	mittel	braun	Schielt auf dem linken Auge.	2. Januar 1854.
2	do.	Sophie Szymanowska	desgleichen		dessen Ehefrau	41	corpulent	schwarz	Pockennarben, trägt eine falsche Haartour.	2. Januar 1854.
3	Zauch-Belzig	Ernst Daniel Finger	Kupferberg, Kr. Schönau	Zerbst	Handelsmann	30	mittel	blond	— —	20. Januar 1854.
4	Osthavelland	Johanna Köhler	St. Andreasburg im Königreich Hannover		unverehelicht	24	mittel	blond	Brandnarbe am rechten Arm.	6. Januar 1854.
5	do.	Franz Joachim Detler Dehn	Leesten	Gutow im Herzogthum Lauenburg	Schneidergeselle	20	mittel	hellblond	— —	12. Januar 1854.
6	do.	Johann Gottlieb Bauch	Schiedel, im Königreich Sachsen		Webergeselle	30	mittel	dunkelblond	Gebräunte Farbe.	23. Februar 1854.
7	do.	Carl Alleweldt	Jorge, im Herzogthum Braunschweig		Fabrikarbeiter	26	mittel	braun	— —	7. März 1854.
8	do.	Johann Friedrich Hoffmann	Brunn, im Königreich Sachsen		Webergeselle	19	mittel	dunkelbraun	— —	13. März 1854.
9	Westhavelland	Hans Heinrich Ohlsen	Flensburg		Böttchergeselle	21	klein	braun	— —	6. Januar 1854.
10	do.	Georg Baumann	Erlangen		Schuhmachergeselle	20	klein	braun	— —	8. Januar 1854.
11	do.	Albert Friedrich August Apel	Ballenstedt		Barbier	21	klein	braun	— —	27. Januar 1854.
12	do.	Heinrich Friedrich August Seffer	Edemissen bei Peine		Schneidergeselle	20	klein	blond	Auf der linken Backe eine Narbe.	27. Januar 1854.
13	do.	Johann Wolfgang Simon Proells	Fürth		Gürtlergeselle	25	klein	braun	— —	28. Februar 1854.
14	Ostpriegnitz	Marie Friederike Louise Voigt	Parchim		unverehelicht	23	mittel	blond	— —	10. November 1853.
15	Westpriegnitz	Hirsch David Koller	Krakau		Klempnergeselle	21	mittel	braun	— —	4. Januar 1854.
16	Templin	Johann Andreas Bennewitz	Prebbigau bei Acken		Nagelschmidtgeselle	32	klein	blond	Warze auf der rechten Seite des Kinns.	21. October 1853.

Potsdam, den 12. Mai 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 107. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1626. März. I. 655. April. I. 666. April. I. 1352 April. I. 1357. April. I. 1444. April. I. 1567. April. I. 1659. April. I. 1891. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Isaac Cohn, zu Templin, der Protocollführer Otto Thiede, zu Putlitz, der Maurermeister König, zu Treuenbrietzen, und der Particulier A. Lenz, zu Strausberg, als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt resp. für die Stadt Templin, Putlitz, Treuenbrietzen und Strausberg und Umgegend, der Kaufmann Kümmel, zu Rathenow, als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland für die Stadt Rathenow und Umgegend, der Apotheker Felisch, zu Storkow, in Stelle des Apothekers Lautsch, welcher die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Storkow und Umgegend, und der Kaufmann Nobiling, zu Zossen, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Zossen und Umgegend, der Kaufmann A. F. Thiele, zu Beelitz, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Beelitz und Umgegend, und der Rittergutsbesitzer H. Scherz, zu Kränzlin, in Stelle seines verstorbenen Vaters, des Rittergutsbesitzers E. Scherz, als Agent der Mecklenburger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neu-Ruppin und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 2. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 108. Bekanntmachung kreispolizeilicher Verordnungen. I. 749. April.

Der unter dem Titel: „Zauch-Belziger Kreisblatt" in Belzig herauszugebenden Wochen-Zeitschrift wird die verbindliche Kraft der Verkündigung kreispolizeilicher Verordnungen für sämmtliche Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände des Zauch-Belziger Kreises, denen es auf Veranlassung des Landraths-Amts zugeschickt wird, mit Vorbehalt des Widerrufs hiermit beigelegt.

Potsdam, den 9. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 52. Vermeidung von Vergiftungen durch Wasserschierling.

Die nachstehende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Königliche Polizei-Präsidium für den engern Polizeibezirk Berlins, unter Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1806 und der darauf Bezug habenden Bekanntmachung vom 3. Mai 1850 (Berliner Intelligenzblatt vom Jahre 1850 № 115), was folgt:

Zur Vermeidung von Vergiftungen, welche durch den Genuß des Wasserschierlings herbeigeführt werden können, sind Holzhändler, Zimmerleute und

jeder Andere, welcher Holzlager auf den hiesigen Gewässern hält oder die Aufsicht darüber führt, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe — sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, verpflichtet, das Holz, ehe solches zum Gebrauch ausgeschwemmt wird, von dem, auf demselben etwa befindlichen Wasserschierling zu reinigen und den Letzteren dergestalt zu vertilgen, daß er von Niemand in Besitz und Gebrauch genommen werden kann.

Berlin, den 18. Mai 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch republicirt. Berlin, den 5. Mai 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Die nachstehende

Polizei-Verordnung:

№ 53. Transport von Pockenkranken.

Da zum Transport von Pockenkranken nicht selten öffentliche Fuhrwerke benutzt worden sind, und dadurch Anlaß zur weiteren Verbreitung dieser Krankheit gegeben werden kann, so sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, den Transport Pockenkranker in öffentlichen Fuhrwerken auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. bei einer Strafe von Fünf bis Zehn Thalern zu untersagen.

Berlin, den 3. October 1850.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß für solche Pockenkranke, die gefahren werden können, ein eigener bequemer Wagen bei dem Herrn Amtmann Seidel, Friedrichsstraße № 98, zu haben ist, und gegen Entrichtung von 25 Sgr. incl. des Kutschertrinkgeldes, zum Transport eines jeden innerhalb der Stadt befindlichen Krankenhauses nach dem Pockenhause überlassen wird. Für Kranke, welche getragen werden müssen, sind eigene Tragekörbe vorhanden und bei den betreffenden Revier-Polizei-Lieutenants zu erfragen.

Berlin, den 12. Mai 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 54. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Frickel hierselbst ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar, bestätigt worden.

Berlin, den 8. Mai 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 55. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, und des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ernst Knop hierselbst (Firma: Knop & Karpe) als Haupt-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden ist.

Berlin, den 5. Mai 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

länger als 2 Jahre außerhalb des Gemeindebezirks inzwischen gewohnt hat, zahlt bei seiner Rückkehr nach Oderberg das Einzugsgeld von 5 Thlr. von Neuem.

§ 15. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer beginnt nach erfolgter Bekanntmachung der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Oderberg, den 28. März 1854. **Der Magistrat.**

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 20. April 1854. (L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Dieberichs.

Genehmigung. I. 494. April.

Vorstehendes von der Königl. Regierung genehmigtes Regulativ über die Erhebung der Einzugs-, Eintritts- oder Hausstands- und der Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Oderberg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oderberg, den 5. Mai 1854. **Der Magistrat.**

Statut für die Gesellen-Cassen-Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung in Charlottenburg.

Nachdem für die Stadt Charlottenburg von des Herrn Staats-Ministers von der Heydt Excellenz unterm 30. Januar 1854 das Statut für die hiesigen Gesellen-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung bestätigt worden ist, wird der wesentliche Inhalt desselben zur Beachtung des gewerbtreibenden Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Alle im Gemeindebezirke der Stadt Charlottenburg beschäftigten Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, und die den Mitgliedern nach deren besonderen Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in Charlottenburg dauert.

§ 2. Niemand darf solche Gesellen in Arbeit nehmen, ohne dem Ladenmeister der betreffenden Casse davon Anzeige zu machen.

§ 3. Wird der Gesell oder Gehülfe aus der Arbeit entlassen, so muß der Arbeitsherr dies binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden desselben bei der Casse anzeigen.

§ 4. Die Gesellen und Gehülfen haben die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge zur Casse selbst zu zahlen. Bleibt ein Gesell oder Gehülfe mit einer Zahlung im Rückstande, so muß der Verwalter der Casse sofort dem Arbeitgeber Anzeige machen. Dieser hat den angezeigten Betrag des Rückstandes bei der nächsten Lohnzahlung von den Verpflichteten in Abzug zu bringen und zur Casse zu zahlen, ev. aus eigenen Mitteln zu zahlen, bei Vermeidung der Execution.

§ 5. Die nähere Bestimmung über Einrichtung der Cassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge und Unterstützungen, so wie über die Mitwirkung der Gesellen und Arbeitsherren bei Verwaltung der Cassen ꝛc. bleibt den speciellen Statuten vorbehalten, und ist jeder Innungsgenosse gehalten, den danach ihm obliegenden Pflichten sich zu unterziehen.

§ 6. Arbeitsherren, welche die nach §§ 2 und 3 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen eines Gesellen oder Gehülfen bei der Casse verabsäumen, sind mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler zu bestrafen, welche vom Polizeirichter festgesetzt und der betreffenden Gesellen-Casse überwiesen wird.

Charlottenburg, den 1. Mai 1854. **Der Magistrat.**

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 19. Mai. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3993. Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.

№ 3994. Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854.

№ 3995. Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 102. Einführung der Städte-Ordnung vom 30 Mai v. J. in Gransee. I. 2177. April.

In der Stadt Gransee ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. beendigt worden.

Potsdam, den 4. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 103. Chausseegeld-Erhebung auf der Beeskow-Fürstenwalder Kunststraße. I. 693. Mai.

Nachdem nunmehr der Bau der Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde ganz beendet, und Letztere dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, wird von jetzt ab auf der Hebestelle am Wege nach Görzig statt des bisherigen Hebesatzes für eine Meile (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. December 1852 Seite 485) der Hebesatz für zwei Meilen eintreten, es im Uebrigen aber dabei verbleiben, daß von denjenigen Passanten, welche an der Hebestelle von der Chaussee abgehen oder dort erst auf Letztere kommen, nur ein Chausseegeld nach dem halbmeiligen Satze zu entrichten ist. Potsdam, den 14. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 104.
Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.
IV. 6734.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen. Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben, oder deren gänzliche Unterlassung nach § 7 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt für 1842 Seite 249) behandelt und gemäß Bestimmung der gedachten Ordre auf Grund der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende werden bestraft werden.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls erfolgen, bevor die Pflanzung geschieht, widrigenfalls die obigen Strafbestimmungen gleichfalls zur Anwendung kommen. Die Steuer-Hebestellen werden über jede ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist.

Potsdam, den 11. Mai 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 105.
Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18 54/55.
III. 1539. Mai.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1854 bis dahin 1855 spätestens bis zum 1. Juni d. J. an die obenbezeichnete Casse hierselbst bei Vermeidung executivischer Einziehung zu bewirken.

Potsdam, den 12. Mai 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 106. Landesverweisungen. I. 255. Mai.

Nachweisung der im Regierungsbezirk Potsdam in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1854 über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen				Person-Beschreibung.				Tag des Urteils oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
		Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Alter.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag. Monat. Jahr.
1	Oberbarnim	Zofie Szymanowiec	Lubranic, Kreis Wraclaweck, Gouvernem. Warschau		Cantor und Lehrer	30	mittel	braun	Schielt auf dem linken Auge.	2. Januar 1854.
2	do.	Sophie Szymanowska	desgleichen		dessen Ehefrau	41	corpulent	schwarz	Pockennarben, trägt eine falsche Haartour.	2. Januar 1854.
3	Zauch-Belzig	Ernst Daniel Finger	Kupferberg, Kr. Schönau	Zerbst	Handelsmann	30	mittel	blond	— —	20. Januar 1854.
4	Osthavelland	Johanna Köhler	St. Andreasburg im Königreich Hannover		unverehelicht	24	mittel	blond	Brandnarbe am rechten Arm.	6. Januar 1854.
5	do.	Franz Joachim Detler Dehn	Leesten	Gutow im Herzogthum Lauenburg	Schneidergeselle	20	mittel	hellblond	— —	12. Januar 1854.
6	do.	Johann Gottlieb Bauch	Schiedel, im Königreich Sachsen		Webergeselle	30	mittel	dunkelblond	Gebräunte Farbe.	23. Februar 1854.
7	do.	Carl Alleweldt	Jorge, im Herzogthum Braunschweig		Fabrikarbeiter	26	mittel	braun	— —	7. März 1854.
8	do.	Johann Friedrich Hoffmann	Brunn, im Königreich Sachsen		Webergeselle	19	mittel	dunkelbraun	— —	13. März 1854.
9	Westhavelland	Hans Heinrich Ohlsen	Flensburg		Böttchergeselle	21	klein	braun	— —	6. Januar 1854.
10	do.	Georg Baumann	Erlangen		Schuhmachergeselle	20	klein	braun	— —	8. Januar 1854.
11	do.	Albert Friedrich August Apel	Ballenstedt		Barbier	21	klein	braun	— —	27. Januar 1854.
12	do.	Heinrich Friedrich August Seffer	Edemissen bei Peine		Schneidergeselle	20	klein	blond	Auf der linken Backe eine Narbe.	27. Januar 1854.
13	do.	Johann Wolfgang Simon Proells	Fürth		Gürtlergeselle	25	klein	braun	— —	28. Februar 1854.
14	Ostpriegnitz	Marie Friederike Louise Voigt	Parchim		unverehelicht	23	mittel	blond	— —	10. November 1853.
15	Westpriegnitz	Hirsch David Koller	Krakau		Klempnergeselle	21	mittel	braun	— —	4. Januar 1854.
16	Templin	Johann Andreas Bennewitz	Prebbigau bei Aacken		Nagelschmidtgeselle	32	klein	blond	Warze auf der rechten Seite des Kinns.	21. October 1853.

Potsdam, den 12. Mai 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 107. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1626. März. I. 655. April. I. 666 April. I. 1352 April. I. 1357. April. I. 1444. April. I. 1567. April. I. 1659. April. I. 1891. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Isaac Cohn, zu Templin, der Protocollführer Otto Thiede, zu Putlitz, der Maurermeister König, zu Treuenbrietzen, und der Particulier A. Lenz, zu Strausberg, als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt resp. für die Stadt Templin, Putlitz, Treuenbrietzen und Strausberg und Umgegend, der Kaufmann Kümmel, zu Rathenow, als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland für die Stadt Rathenow und Umgegend, der Apotheker Felisch, zu Storkow, in Stelle des Apothekers Lautsch, welcher die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Storkow und Umgegend, und der Kaufmann Nobiling, zu Zossen, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Zossen und Umgegend, der Kaufmann A. F. Thiele, zu Beelitz, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Beelitz und Umgegend, und der Rittergutsbesitzer H. Scherz, zu Kränzlin, in Stelle seines verstorbenen Vaters, des Rittergutsbesitzers E. Scherz, als Agent der Mecklenburger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neu-Ruppin und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 2. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 108. Bekanntmachung kreispolizeilicher Verordnungen. I. 749. April.

Der unter dem Titel: „Zauch-Belziger Kreisblatt“ in Belzig herauszugebenden Wochen-Zeitschrift wird die verbindliche Kraft der Verkündigung kreispolizeilicher Verordnungen für sämmtliche Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände des Zauch-Belziger Kreises, denen es auf Veranlassung des Landraths-Amts zugeschickt wird, mit Vorbehalt des Widerrufs hiermit beigelegt.

Potsdam, den 9. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 52. Vermeidung von Vergiftungen durch Wasserschierling.

Die nachstehende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Königliche Polizei-Präsidium für den engern Polizeibezirk Berlins, unter Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1806 und der darauf Bezug habenden Bekanntmachung vom 3. Mai 1850 (Berliner Intelligenzblatt vom Jahre 1850 № 115), was folgt:

Zur Vermeidung von Vergiftungen, welche durch den Genuß des Wasserschierlings herbeigeführt werden können, sind Holzhändler, Zimmerleute und

jeder Andere, welcher Holzlager auf den hiesigen Gewässern hält oder die Aufsicht darüber führt, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe — sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, verpflichtet, das Holz, ehe solches zum Gebrauch ausgeschwemmt wird, von dem, auf demselben etwa befindlichen Wasserschierling zu reinigen und den Letzteren dergestalt zu vertilgen, daß er von Niemand in Besitz und Gebrauch genommen werden kann.

Berlin, den 18. Mai 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch republicirt. Berlin, den 5. Mai 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Die nachstehende

Polizei-Verordnung:

№ 53. Transport von Pockenkranken.

Da zum Transport von Pockenkranken nicht selten öffentliche Fuhrwerke benutzt worden sind, und dadurch Anlaß zur weiteren Verbreitung dieser Krankheit gegeben werden kann, so sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, den Transport Pockenkranker in öffentlichen Fuhrwerken auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. bei einer Strafe von Fünf bis Zehn Thalern zu untersagen.

Berlin, den 3. October 1850.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß für solche Pockenkranke, die gefahren werden können, ein eigener bequemer Wagen bei dem Herrn Amtmann Seidel, Friedrichsstraße № 98, zu haben ist, und gegen Entrichtung von 25 Sgr. incl. des Kutschertrinkgeldes, zum Transport eines jeden innerhalb der Stadt befindlichen Krankenhauses nach dem Pockenhause überlassen wird. Für Kranke, welche getragen werden müssen, sind eigene Tragekörbe vorhanden und bei den betreffenden Revier-Polizei-Lieutenants zu erfragen.

Berlin, den 12. Mai 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 54. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Frickel hierselbst ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar, bestätigt worden.

Berlin, den 8. Mai 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 55. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, und des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ernst Knop hierselbst (Firma: Knop & Karpe) als Haupt-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden ist.

Berlin, den 5. Mai 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 56. Berichtigung einer Agentur-Bestätigung.

In der im 16ten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Agentur-Bestätigung für den Kaufmann Carl Eschwe ist die Firma desselben irrthümlicherweise S. L. Markow bezeichnet, während der 2c. Eschwe C. L. Markow firmirt.

Berlin, den 3. Mai 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen in den §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetzsammlung de 1850 S. 109) gemäß, wird **am 19. d. M., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst die sechste öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, im Beisein der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 9. Mai 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Dem Bürgermeister Sack in Luckenwalde ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft daselbst übertragen.

Die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Theodor August Ifé und Dr. Adolph Ferdinand Kunibert Sturm, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie Albert Emil Wilhelm Fischer, zu Berlin, ist als Apotheker I. Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung der im Monat April 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt Johann Friedrich Ludwig Meyn ist zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt und am 12. April 1854 als solcher verpflichtet worden.

II. **Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Johann Friedrich Erdmann Schollmeyer ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht in Spandau, unter Uebertragung der Functionen des Gerichts-Commissars zu Cremmen, und der Referendar Ferdinand Gustav Märker zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. **Referendarien.** Zu Referendarien sind ernannt: die Auscultatoren August Carl Friedrich Meinecke, Alfred Otto von Uklanski, der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das diesseitige übergegangene Auscultator Otto Friedrich Albert Rißmann und der Auscultator Conrad Heinrich Lösch, welcher zugleich Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen ist. Die Referendarien: Dr. Moritz Heinrich Szumann, Friedrich Robert Schlott und Samuel Gotthilf Kupfer sind Behufs ihres Ueberganges in das Departement resp. der Appellationsgerichte zu

Posen, Naumburg und Cöslin aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

IV. Auscultatoren. Der Auscultator Samuel Höniger ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das diesseitige Departement übergegangen und dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen. Der vormalige Auscultator Maximilian Sigismund Erdmann von Berge-Herrndorff ist wieder zum Auscultator angenommen. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Johann Otto Sigismund Marx, Meyer Levy, Eduard Salomon, dem Stadtgericht zu Berlin überwiesen; Herrmann Carl Heinrich Robbe, Gustav Adolph Wilhelm Heinrich Ballhorn, Johann Leopold Lösch, Jacob Friedrich Behrend, Johann Gottfried Wilhelm Carl Drewke, dem Kreisgericht zu Berlin überwiesen; Carl Rudolph Ferdinand Willert, dem Kreisgerichte zu Neu-Ruppin überwiesen.

Der bisherige Prediger zu Schmerzke, Carl Wilhelm Starcke, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Plötzin, in der Diöcese Dom-Brandenburg, bestellt worden.

Das Diaconat zu Friesack, in der Diöcese Rathenow, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Diaconus Voß erledigt worden.

Der Lehrerin Fräulein Louise Caroline Stiehl ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule in der Gegend des Askanischen Platzes zu Berlin ertheilt worden.

Nachweisung
der im Monat April 1854 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Stadt Berlin.

1) Der Ofenfabrikant Duwald, Zimmerstr. 62, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den Zimmerstraßen-Bezirk Nr. 44, verpflichtet am 26. April 1854;
2) der Geheime Registrator im Kriegs-Ministerium Kressin, Bernburgerstr. 21, als 1ster Stellvertreter für den Anhaltische Thor-Bezirk Nr. 48B, verpfl. am 26. April 1854;
3) der Schlächtermeister und Stadtverordnete Verbrieß, Belle-Alliance-Platz 12, als Schiedsmann für den Belle-Alliance-Platz-Bezirk Nr. 57, verpfl. am 26. April 1854.

Ruppinscher Kreis.

4) Der Bürgermeister Steinhausen, zu Rheinsberg, als Schiedsmann für die Stadt Rheinsberg, verpflichtet am 29. März 1854.

Der invalide Sergeant Schultes vom 8. Infanterie-Regiment ist gegen Kündigung als Schaffner bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Albin Hoffmann, aus Crispendorf, im Fürstenthum Reuß, jetzt zu Sähle, im Templinschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Rittergutsbesitzer Heinrich von Knobloch auf Pessin ist zum Feuerlösch-Commissarius des X. Districts des Rathenowschen Kreises an Stelle des Herrn von Ribbeck auf Ribbeck, und der Lieutenant von Erxleben auf Selbelang zu dessen Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung. **50 bis 100 Thlr. Belohnung.**

In der Nacht vom 23. zum 24. April c. ist auf der zum Königl. Domainen-Amte Alt-Landsberg gehörigen Meierei Feuer ausgebrochen, durch welches ein großer Theil der Stadt in Asche gelegt worden ist.

Nach den angestellten Ermittelungen muß angenommen werden, daß das Feuer durch ruchlose Hand angelegt worden ist.

Die Communalbehörden zu Alt-Landsberg haben eine Belohnung von 50 bis 100 Thlr. Demjenigen ausgesetzt, welcher den Thäter dergestalt nachzuweisen vermag, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Etwanige Verdachtsgründe sind mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst anzuzeigen. Berlin, den 11. Mai 1854.

Der Staats-Anwalt bei dem Königl. Kreisgericht. Wilckens.

Bekanntmachung.

Der für den Monat Juni d. J. in Gerswalde abzuhaltende Gerichtstag wird nicht am 2. und 3. Juni, sondern am 9. und 10. Juni abgehalten werden.

Templin, den 8. Mai 1854. Königl. Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen.

Der Wagenbaumeister Adolph Seidel, in Stettin, hat der Kirche zu Biesenbrow, Superintendentur Angermünde, einen schön gearbeiteten, achtarmigen, broncirten Kronleuchter zum Geschenk gemacht.

Der Sabinen-Kirche zu Prenzlau sind von dem Rentier Friedrich Börger daselbst am Palmsonntage ein geschmackvoll gearbeiteter Taufstisch von schwarzpolirtem Eichenholz mit reich vergoldetem Schnitzwerk, eine ächte Sammetdecke mit goldenen Franzen und seidener Stickerei, eine zweite Decke von leinenem Damast zum Auflegen während der Wochentage und ein Taufbecken nebst Wasserkanne von polirtem Zinn, auch von einer Ehefrau der Sabinen-Gemeinde zwei große Altarkerzen zum Geschenk gemacht worden.

Ein Glied der Gemeinde zu Neuendorf, Superintendentur Luckenwalde, hat der dortigen Ortskirche eine Weinkanne von Englischem Zinn geschenkt.

Ein Mitglied der Gemeinde zu Bardenitz, Superintendentur Luckenwalde, das nicht genannt sein will, hat der dortigen Kirche zum Charfreitage ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper auf einem geschmackvollen Postamente, zugleich mit einem Bibelpult, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 26. Mai. 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3996. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl.

№ 3997. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stęszewo über Graetz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau.

№ 3998. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhalung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim.

№ 3999. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Calauer Kreise projectirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Cottbuser Chaussee, 2) von dem Boblitzer Chaussee-Hause an der Berlin-Cottbuser Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Doebern, Groß-Raeschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Graebendorf, Casel, Drebkau, nach der Spremberger Kreisgrenze bei Jeserigk, 4) von Vetschau nach Calau und 5) von Calau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze.

№ 4000. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau, und der Straße von Triebel nach Sorau Seitens des Kreises Sorau.

№ 4001. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 3. April 1854.

№ 4002. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847. Vom 24. April 1854.

№ 4003. Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.

№ 4004. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Modifikation des § 139 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 109.
Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro April 1854.
I. 1413. Mai.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	21	4
für den Scheffel Roggen	2	28	5
für den Scheffel große Gerste	2	3	10
für den Scheffel kleine Gerste	1	28	2
für den Scheffel Hafer	1	16	2
für den Scheffel Erbsen	2	24	2
für den Centner Heu	—	26	4
für das Schock Stroh	7	28	9
für den Centner Hopfen	33	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

Potsdam, den 18. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 110.
Verbotene Verbreitung einer Druckschrift.
I. 1945. Mai.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Halle vom 22. April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9te Nummer der in Lübeck von Carl Voldermann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Mai 1854. Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 111.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	—	6	9	8	7	4	10	5	1½	3	7	7	—	6	—	5	9	5	1½	8	4	7	6
2	9	—	6	9	8	8	4	9	5	1	3	7	7	—	5	11	5	9	5	1½	8	3	7	6
3	8	11	6	8	8	9	4	9	5	2	3	7	6	11	6	—	5	9½	5	2	8	2	7	6
4	8	9	6	6	8	10	4	8	5	2	3	6½	6	10	5	11	5	8½	5	1	8	3	7	6
5	8	9	6	6	8	10	4	10	5	1	3	6½	6	10	5	11	5	9	5	1	8	4	7	6
6	8	10	6	2	8	9	4	10	5	1	3	6	6	10½	5	11	5	8½	5	1	8	9	7	6
7	8	9	6	2	8	8	4	9	5	1	3	5½	6	10½	5	10½	5	8½	5	1	9	—	7	5½
8	8	8	6	1	8	7	4	8	5	—	3	5½	6	10½	5	10½	5	8	5	½	9	1	7	5
9	8	8	6	—	8	6	4	6	5	—	3	5	6	10½	5	10½	5	8	5	½	9	1	7	4½
10	8	7	5	11	8	6	4	7	4	11½	3	5	6	10½	5	10	5	7½	5	—	9	—	7	4
11	8	7	5	11	8	6	4	6	4	10½	3	4½	6	10	5	10	5	7½	5	—	8	8	7	4
12	8	7	5	10	8	4	4	7	4	10	3	3½	6	10½	5	9½	5	8	5	½	8	7	7	3
13	8	6	5	9	8	3	4	7	4	9	3	2½	6	10	5	9½	5	8	5	½	8	5	7	2
14	8	6	5	5	8	1	4	2	4	8	3	1½	6	10	5	9½	5	8	5	—	8	4	7	1
15	8	6	5	4	8	2	4	2	4	7	3	½	6	9	5	8½	5	7½	5	—	8	2	7	1
16	8	6	5	2	8	2	3	11	4	6	3	—	6	10	5	6	5	7½	5	—	8	1	7	1
17	8	5	5	—	8	3	3	11	4	5	2	11	6	10	5	6	5	7	4	11½	7	11	7	1
18	8	5	4	11	8	2	3	10	4	4	2	10	6	8	5	9½	5	6½	4	11	7	8	7	1
19	8	5	4	10	8	2	3	11	4	3	2	9	6	7	5	8	5	6	4	10½	7	6	7	—
20	8	4	4	9	8	—	3	11	4	3	2	8	6	6½	5	5	5	5½	4	10	7	4	7	—
21	8	5	4	6	7	11	3	10	4	2½	2	7½	6	5	5	4	5	5	4	9½	7	3	7	—
22	8	5	4	6	7	10	3	9	4	2	2	7	6	5	5	4	5	4½	4	9	7	1	6	11
23	8	5	4	5	7	10	3	4	4	1	2	7	6	6	5	2	5	4	4	8½	6	11	6	10
24	8	4	4	4	7	10	3	6	4	½	2	6½	6	6	5	2	5	3½	4	8	6	9	6	9
25	8	5	4	6	7	10	3	6	4	—	2	6	6	3½	5	—	5	3	4	7½	6	8	6	8½
26	8	5	4	5	7	10	3	9	4	—	2	5½	6	4	5	—	5	2	4	6½	6	7	6	8
27	8	5	4	6	7	9	3	9	4	—	2	5	6	—	4	10	5	2	4	6	6	6	6	7½
28	8	6	4	7	7	9	3	9	4	—	2	4½	6	3	4	10	5	1	4	5½	6	4	6	6
29	8	5	4	7	7	9	3	9	4	1	2	4½	6	—	4	8	5	—	4	4½	6	3	6	5
30	8	5	4	6	7	10	3	6	4	1	2	5	6	3½	4	7	4	11	4	3½	6	3	6	5

Potsdam, den 21. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 112. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 698. Mai.

Wegen der unter dem herrschaftlichen Rindvieh zu Paretz und auf dem Vorwerke Neu-Falkenrehde, Osthavelländischen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche ist die Ortschaft Paretz und das Vorwerk Neu-Falkenrehde, so wie deren Feldmarken, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 113. Heizungskosten für Polizei-Gefangene. I. 1209. Mai.

In der über die Kostensätze bei polizeilichen Transporten erlassenen Bekanntmachung vom 19. December 1822 (Amtsblatt 1823 № 5 Seite 8) haben wir unter Anderem bestimmt, daß an Lagerungskosten oder sogenannten Sitzgebühren der observanzmäßige Ansatz von 1 Sgr. 3 Pf. für jeden Gefangenen in jedem Nachtquartier zu liquidiren sei, daß aber daneben keine besondern Bewachungs- oder Arrest-Kosten passiren können, da an jedem Stationsorte ordentliche Gefängnisse vorhanden sein müssen. Nur die individuellen Unterhaltungskosten der Transportaten sollen von den zu deren Tragung verpflichteten Personen oder Fonds erstattet werden; die allgemeinen Unterhaltungskosten der Polizei-Gefängnisse gehören dagegen zu den Lasten der Polizei-Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung, die jede zur Haltung von Gefängnissen verpflichtete Stadtgemeinde oder Gutsherrschaft eben so zu tragen hat, wie ihr die Aufbringung der Kosten zu den erforderlichen polizeilichen Anstalten und Einrichtungen überhaupt obliegt. In dieser Beziehung haben wir bereits in einer Circular-Verfügung an die landräthlichen Behörden vom 28. September 1823 darauf aufmerksam gemacht, daß die Transport-Stationsbehörden außer den obgedachten Sitzgebühren nicht ferner Heizungs- und Erleuchtungskosten in den Transportkosten-Liquidationen ansetzen dürfen. Wir finden uns zur Beseitigung entstandener Mißdeutungen und Unregelmäßigkeiten veranlaßt, die vorberegte Bestimmung hiermit den Stationsbehörden in Erinnerung zu bringen, und zugleich allen Polizei-Obrigkeiten im diesseitigen Departement zur Beachtung in der Rücksicht bekannt zu machen, weil die für polizeiliche Transporte vorgeschriebenen Kostensätze auch bei anderen polizeilichen Detentionen, für welche nach den Umständen des Falls die Gefängnißkosten liquidirt werden können, zur Anwendung kommen.

Durch die fixirten Sitzgebühren werden alle bei den einzelnen Detentionen von Transportaten und Polizei-Verhafteten vorkommende individuelle Gefängnißkosten, also auch antheilsweise die Ausgaben für Lagerstroh, Heizung, Erleuchtung ꝛc. absorbirt; und so weit zur Beschaffung dieses wechselnden Bedarfs der Aversionalsatz an Sitzgebühren nicht hinreichen möchte, trifft der Mehraufwand lediglich den zur Polizei-Gerichtsbarkeit Berechtigten und Verpflichteten, indem ordnungsmäßige Gefängnisse im Winter nicht ohne Heizung und Erleuchtung brauchbar sind, auch mit den nöthigen Lagerstellen versehen sein müssen, und übrigens der Gefangenwärter oder Aufseher von der Polizeibehörde, welche ihn anstellt, aus deren Fonds zu besolden ist. Wir verweisen hierunter ferner auf unsere Bekanntmachungen vom

30. März 1824 (Amtsblatt № 70) und vom 31. December 1833 (Amtsblatt 1834 № 15) über die Beschaffenheit und Verbesserung der Polizei-Gefängnisse.

Potsdam, den 11. Februar 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 22. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 114.
Agentur-Bestätigung.
I. 2203. April.
I. 2411. April.
. 258. Mai.
I. 289. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann F. W. Brehmer, zu Perleberg, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Perleberg und Umgegend, der Kaufmann L. F. Maerker, zu Brandenburg, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Brandenburg und Umgegend, der Kaufmann Carl Oelschig, zu Storkow, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Storkow und Umgegend, und der Actuarius a. D., F. W. Lindenheim, zu Buchholz, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Buchholz und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 13. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 37.
Das Baden an öffentlichen Orten.

Die nachstehende Verordnung:

Polizei-Verordnung. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1852, betreffend das Baden an öffentlichen Orten, was folgt:

Um Gefahren für die Badenden selbst, so wie Verletzungen des öffentlichen Anstandes vorzubeugen, ist es unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Eben so wenig darf auch außerhalb der Stadt in deren näheren Umgebungen, sowohl des engeren als weiteren Berliner Polizeibezirks, und insbesondere in dem neuen Landwehrgraben (neuen Schifffahrts-Kanals) und in der Panke zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause, so wie zwischen dem Gesundbrunnen und Pankow (mit Ausnahme der Privat-Bade-Anstalt in der Panke auf dem Gesundbrunnen) gebadet werden. Ueberhaupt ist das Baden außer den Privat-Schwimm-Unterrichts-Anstalten vor dem Ober- und Unterbaum nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene, am Ufer errichtete und mit

der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln besonders bezeichnet sind. Von den erlaubten Badestellen befindet sich eine in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen, eine im Rummelsburger See, eine am rechten Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals vor dem Schlesischen Thore in der Nähe der dort befindlichen Lohmühle. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlene und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen. Zugleich wird Jedermann gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree und im Rummelsburger See deren durch eingesetzte Pfähle bezeichneten Grenzen im Wasser wegen der damit verknüpften Gefahr zu überschreiten. Die Aufsichts-Beamten sind angewiesen, gegen die Contravenienten nöthigenfalls mit Verhaftung vorzugehen.

Berlin, den 14. Juni 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 15. Mai 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 58. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann George Wilhelm Robert Krüger (Firma: Fr. W. Krüger und Sohn) hierselbst ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden. Berlin, den 11. Mai 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 59. Agentur-Bestätigung.

Der Commissionair Rudolph Juhn hierselbst ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

Berlin, den 14. Mai 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 60. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Anton Cohn hierselbst hat die ihm von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 16. Mai 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 9. d. M. am 19. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.:

die Nummern 59. 255. 258. 277. 392. 767. 843. 1553. 1618. 2214. 2573. 2601. 2677. 2678. 2848. 2995. 2999. 3091. 3821. 3946. 4174. 4397. 4670. 4791.

Litt. B. zu 500 Thlr.:

die Nummern 105. 134. 367. 912. 985. 1190. 1330. 1352. 1774. 1793.

Litt. C. zu 100 Thlr.:

die Nummern 115. 598. 830. 968. 1240. 1252. 1362. 1983. 2201. 2396. 2528. 2551. 2706. 2710. 2965. 2992. 3017. 3153. 3428. 3447.

Litt. D. zu 25 Thlr.:

die Nummern 114. 129. 289. 304. 885. 1477. 1520. 1652. 2041. 2171. 2429. 2642. 2758. 2786.

Litt. E zu 10 Thlr.:

die Nummern 44. 97. 797. 811. 1168. 1830. 1858. 1892. 2237. 2317. 2468. 2546. 2913. 3010. 3022. 3024. 3199. 4028.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. I № 9 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. October 1854 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1854 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgeloosten und zum 1. April 1852 gekündigten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg

Litt. E. № 28. 79 und 134 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominal-Werth derselben, nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Einrichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam. Berlin, den 19. Mai 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1854 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassenscheine und die Verabreichung neuer Coupons für die noch nicht ausgeloosten derartigen Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1854 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

Von Littr. A. à 1000 Thlr.

№ 11. 208. 1233. 1859. 2051. 2074. 2205. 2224. 2447. 2672. 3521. 3930. 4332. 4749. 5254. 5257. 5271. 6080. 7244. 7282. 7417. 7518. 7742. 8021. 8278. 8660. 8811. 8928. 9256. 9623. 9661. 9953. 11069. 11539. 11710. 11802. 12410. 12434. 13610. 13718. 14686.

Von Littr. B. à 500 Thlr.

№ 464. 806. 845. 1387. 1527. 1651. 2657. 2746. 2932. 3014. 3429. 3701. 4491. 4889. 4932. 5695. 6082. 6091. 6753. 6969. 7059.

Von Littr. D. à 100 Thlr.

№ 119. 379. 551. 1060. 1235. 1299. 2232. 2367. 2772. 2956. 3546. 3954. 3999. 4809. 4950. 5180. 5257.

2. Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Littr. A. à 1000 Thlr.

№ 80. 134. 166. 193. 273.

Von Littr. B. à 500 Thlr.

№ 35.

Von Littr. C. à 50 Thlr.

№ 45.

Die Eigenthümer der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons zu Michaelis 1854, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Zugleich bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Inhaber der bis jetzt noch nicht ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, daß die Talons und Coupons zu diesen Scheinen für die Zeit von Michaelis 1854 bis dahin 1858 im Michaelis-Termine d. J. bei gedachter Haupt-Casse, gegen Rückgabe der im Jahre 1850 ausgefertigten Talons, in Empfang zu nehmen sind.

Merseburg, den 6. Mai 1854.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Wedell.

Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1854 in Merseburg ausgeloosten Kammer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Credit-Cassen-Scheine, wurden nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1854 gezogen:

von Littr. Aa à 1000 Thaler:

№ 461. 541. 576. 708. 1259. 1285. 1403. 1481. 1565. 1736. 1929. 2169. 2204. 2423. 2594. 2619. 2620. 2668. 2752. 2845. 2848. 2868. 2992.

von Littr. B. à 500 Thaler:

№ 3. 31. 260. 430.

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 41 Thaler die Scheine

№ 12,177. 12,178. 12,182. 12,184. 12,321. und 12,324.

im Michaelistermine 1854 zur Zahlung ausgesetzt.

Die Inhaber der vorbemerkten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine

und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1854, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preuß. Courant zu erheben. Merseburg, den 6. Mai 1854.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Bekanntmachung.

Am 26. Januar d. J. ist an den Apotheker Herrn Guethe, in Duisburg in der Diakonen-Kranken-Anstalt, ein Brief mit 5 Thlr. in Cassen-Anweisungen, 1/2 Loth schwer, hier aufgeliefert resp. von hier abgesandt worden, der als unbestellbar zurückgekommen ist.

Der unbekannte Absender wird aufgefordert, den qu. Geldbrief gegen Rückgabe des Auflieferungsscheines bei dem unterzeichneten Post-Amte in Empfang zu nehmen, mit dem Bemerken, daß, wenn derselbe sich binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme des Briefes nicht meldet, damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird. Prenzlau, den 23. Mai 1854. Königl. Post-Amt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 114 vom 16. Mai 1854.)

Dem Königlich Sächsischen Regierungs-Referendarius von Canig, zu Leipzig, ist unter dem 12. Mai 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann S. Heinersdorf, in Berlin, ist unter dem 12. Mai 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

Das dem Wegebau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann, zu Breslau, unter dem 14. Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupee's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14. Mai 1857 verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer, zu Ober-Bieber bei Neuwied, unterm 13. Juli 1853 ertheilte Patent

auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen interimistischen Verwalter des Landraths-Amtes zu Beeskow, Rittergutsbesitzer von Gersdorf, zum Landrath des Beeskow-Storkower Kreises zu ernennen geruht.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Johannes Kalau von Hofe, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisher bei der Garnison-Verwaltung zu Glogau angestellt gewesene Kasernen-Inspector, Premierlieutenant a. D. von Gersdorff, ist zum Rendanten des Königl. Invalidenhauses bei Berlin ernannt.

Im Monat April d. J. sind folgende Personal-Veränderungen bei der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin vorgekommen:

Angestellt ist: der Post-Expedient Goy bei der Ober-Post-Direction zu Berlin.
Verstorben sind: der commissarische Büreau-Beamte, Post-Secretair Steltzer, der Hof-Post-Amtsbote Stolle und der Passagierwagenmeister-Gehülfe im Hof-Post-Amte, Schröder.

Der bisherige Prediger an der reformirten Kirche zu Brandenburg, Friedrich Otto Eduard Hengstenberg, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Oberpfarrstelle an der St. Gotthardts-Kirche zu Brandenburg bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung zweier Etablissements.

Dem im Templiner Kreise, nördlich von dem Dorfe Jacobshagen, auf der Feldmark dieses Ortes belegenen Lehnschulzengute des Lehnschulzen Stabe ist der Name: „**Stabeshöhe**" und dem auf derselben Feldmark zwischen Jacobshagen und dem Stabeschen Etablissement belegenen Erbpachtsgute des Erbpächters Carl Dühn ist der Name: „**Kirchenfelde**" beigelegt worden.

Potsdam, den 20. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre einer Brücke und Neubau einer Mahlarche.

Die über die Mahlarche des Mühlenbesitzers Plaehn, zu Alt-Friesack, führende Brücke muß erneuert werden, was vom 12. Juni bis 1. Juli d. J. geschehen, und womit der Neubau der Arche verbunden werden soll. Während dieser Zeit ist demnach die Passage zwischen den Ortschaften Alt-Friesack und Wustrau für

Vieh und Fuhrwerk gesperrt, und muß der Weg über Neu- und Alt-Ruppin genommen werden.

Alt-Ruppin, den 18. Mai 1854. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 ist in Betreff der Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes für Wittstock in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Regulativ entworfen und von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 7. März d. J. bestätigt worden.

I. in Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Wittstock neu anziehenden Personen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse, wird, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze, hier ihren Wohnsitz ergreifen, ein Einzugsgeld von 15 Thlr. erhoben.

Auf Antrag des Magistrats kann das Einzugsgeld in besonderen Fällen von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842).

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden, wegen der Geistlichen und Schullehrer sind die Bestimmungen § 4 der Städte-Ordnung maaßgebend.

II. in Betreff des Hausstandsgeldes.

§ 5. Das Hausstandsgeld wird von Allen den Neuanziehenden sowohl, als den hier Ortsangehörigen erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) abhängig gemacht.

§ 6. Dasselbe beträgt:

1) für neu anziehende Personen
   a) wenn dieselbe einen eigenen Hausstand mit selbstständigem Gewerbebetriebe begründen oder ein städtisches Grundstück erwerben 4 Thlr.
   b) wenn dieselben einen eigenen Hausstand ohne selbstständigen Gewerbebetrieb oder ohne Erwerbung eines Grundstücks begründen 2 Thlr.
2) für die der hiesigen Gemeinde bereits angehörige Personen
   a) bei der Begründung eines eigenen Hausstandes mit selbstständigem Gewerbebetrieb oder bei der Erwerbung eines Grundstücks 8 Thlr.
   b) bei der Begründung eines eigenen Hausstandes ohne selbstständigen Gewerbebetrieb oder ohne Erwerbung eines Grundstücks 4 Thlr.

§ 7. Diejenigen, welchen nur die Begründung eines eigenen Hausstandes am hiesigen Orte gestattet worden, haben, wenn sie künftig einen selbstständigen Gewerbebetrieb beginnen oder ein Grundstück erwerben

a) in dem Falle, wenn sie Einzugsgeld gezahlt haben, außer dem bei ihrer Niederlassung bereits gezahlten Hausstandsgelde (§ 6 Nr. 1b) noch 2 Thlr.
b) in dem Falle, wenn sie als hier ortsangehörig kein Einzugsgeld gezahlt haben, außer dem bei ihrer Niederlassung bereits gezahlten Hausstandsgelde (§ 6 Nr. 2b) noch zu zahlen 4 Thlr.

§ 8. Wittwen, welche nach dem Tode ihrer Ehemänner hier ihren Wohnsitz behalten, sind von der Entrichtung eines neuen Hausstandsgeldes befreit.

§ 9. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen und Schullehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß von ihnen das Hausstandsgeld von 8 Thlr. entrichtet werden muß, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben.

III. in Betreff des Einkaufsgeldes.

§ 10. Wer an den Gemeinde- und insbesondere den Forstnutzungen Theil nehmen will, hat ohne Rücksicht darauf, ob er als Neuanziehender Einzugsgeld oder als Ortsangehöriger Hausstandsgeld erlegt hat, ein Einkaufsgeld von 30 Thlr. zu entrichten.

§ 11. Wittwen, deren Ehemänner das Einkaufsgeld entrichtet haben, nehmen in Stelle ihrer verstorbenen Ehemänner an den Gemeindenutzungen so lange Theil, als sie ihren Wohnsitz hier behalten und den Wittwenstuhl nicht verrücken.

§ 12. Zur Entrichtung des Einkaufsgeldes sind auch Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt hier nehmen und andere von der Erlegung des Einzugs- und Hausstandsgeldes gesetzlich befreite Personen in dem Falle verpflichtet, wenn sie an den Gemeindenutzungen Theil nehmen wollen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes nach vorstehenden Festsetzungen beginnt sofort nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Regulativs.

Wittstock, den 17. Mai 1854. **Der Magistrat.**

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Dalgow, Superintendentur Potsdam II., hat folgende Geschenke erhalten: 1) von der Gemeine einen Kronen-Leuchter von Bronce und 44 kleine Blechleuchter zum Gesammtpreise von 40 Thlrn.; 2) von den Töchtern des Orts-Pfarrers, Fräulein Pauline und Ida Dressel, eine von denselben mit großer Mühe gehäkelte weiße Decke mit Franzen über den Taufstein.

Der Kirche zu Buchow-Carpzow, Superintendentur Potsdam II., ist zum Tage der General-Visitation von einem ungenannten Wohlthäter ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, und der Kirche zu Falkenrehde, in derselben Superintendentur, ebenfalls von einem Ungenannten, ein schwarzpolirter Schrank mit Glasthür zur Aufbewahrung der Denkmünzen verstorbener Combattanten, geschenkt worden.

Der Kirche zu Güstow, Superintendentur Prenzlau I., hat der Bauer und Gerichtsmann Carl Gierke am Bußtage 1854 eine schwarzsammetne Altarpultdecke geschenkt, auf welcher der Spruch: „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken" in goldgelber Seide eingestickt ist.

Die Gemeinde zu Ruhlsdorf, Superintendentur Bernau, hat für die dortige Kirche einen Kronenleuchter mit einem Kostenaufwande von circa 22 Thlr. angeschafft.

(Hierbei fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Postdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 2. Juni 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4005. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die vom Eckartsbergaer Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich Weimarschen Grenze in der Richtung auf Rastenberg.

№ 4006. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Höxter über Börden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee.

№ 4007. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich.

№ 4008. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9. Mai 1854.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4009. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine.

№ 4010. Statut des Griessen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24. April 1854.

№ 4011. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirke Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. August 1852 (Gesetzsammlung Seite 577) eingesetzte Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, nachdem der Premier-Lieutenant a. D. von Glümer aus seinem Dienstverhältnisse geschieden

ist, nunmehr aus dem Königlichen Eisenbahn-Director Costenoble und dem Königlichen Baurath Schwedler besteht.

Berlin, den 13. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 115 und 116, siehe die besondere Beilage.)

№ 117.
Warnung vor Betheiligung bei der sogenannten Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Anlehns-Lotterie
I. 644. Mai.

In den öffentlichen Blättern befindet sich die „Julius Stiebel jun. & Comp., Banquiers in Frankfurt am Main" unterzeichnete Ankündigung folgenden Inhalts:

„Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21. Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehns-Lotterie, findet am 28. Februar 1854 statt, und sind hierzu Original-Loose, die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Thlrn. durch uns zu erhalten.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose à 23 Thlr. zurück, und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28. Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Thlr. einzusenden."

Wir nehmen Veranlassung, auf die Verbetwidrigkeit des Stiebelschen Unternehmens, wie es in dem zweiten Absatz der Anzeige beschrieben ist, mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Anwendung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung 1847 Seite 261) enthaltenen Strafbestimmungen auf jenes Unternehmen unbedenklich erscheint, da dasselbe alle Hauptmerkmale eines Lotterie-Geschäfts, und namentlich dasjenige in sich vereint, welches in dem Wagen des Einsatzes gegen den zu hoffenden Gewinn besteht, der auf das eine oder andere bestimmte Antheils-Loos in einer einzelnen Ziehung herauskommen kann.

Das Publikum wird deshalb vor etwaniger Betheiligung an Unternehmen der Art, wie sie im Absatz 2 der Eingangs bemerkten Ankündigung bezeichnet worden, bei Vermeidung der in vorgedachter Verordnung vom 5. Juli 1847 angedrohten Strafe, hiermit ausdrücklich verwarnt.

Potsdam und Berlin, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Lüdemann.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 118.
Die Conservation der

In Folge höherer Bestimmung wird hierdurch sämmtlichen Local-Behörden und Corporationen unseres Verwaltungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht, daß

Holzschnittwerke und ähnliche Arbeiten des Mittelalters, namentlich diejenigen, welche häufig in Verbindung mit Gemälden und größtentheils selbst bemalt und vergoldet, zum Schmuck der Altäre in den Kirchen gefertigt wurden, mit Einschluß ihrer Malerei, farbigen Ausstattung, Vergoldung u. s. w. zu denjenigen Kunstdenkmälern gehören, mit denen in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. März 1844 (Amtsblatt Seite 65) ohne vorherige Anzeige an uns und weitere höheren Orts einzuholende Bestimmung Veränderungen, also auch Erneuerungen, nicht vorgenommen werden dürfen, wogegen die Uebermalung oder Uebertünchung ganz zu vermeiden ist. Potsdam, den 30. Mai 1854.

Holzschnittwerke und ähnlichen Arbeiten zum Schmuck der Altäre in den Kirchen.
II. $\frac{B.}{R.}$ 1599.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen und Abtheilung des Innern.

№ 119.
Die Verleihung von Staats-Stipendien zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin.
I. 1455. Mai.

Um unbemittelten jungen Leuten den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin möglich zu machen, werden denselben, außer den von der v. Seydlitz-schen Stiftung gewährten Stipendien auch, so weit es die Fonds gestatten, Staats-Stipendien Seitens des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bewilligt. — Auf Grund des dieserhalb von der gedachten hohen Behörde ergangenen Regulativs vom 5. Juni 1850 machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß den Anträgen auf Bewillung jener Stipendien:

1) der Geburtsschein des Bewerbers;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder wenn solches der Bewerber nicht besitzt, seine Schul-Zeugnisse;
5) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen;
8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen würde,

beigefügt werden müssen.

Diejenigen Bewerber, welche eins der zu 4 gedachten Zeugnisse nicht besitzen, müssen vor einer dazu bestellten Prüfungs-Commission im Königlichen Gewerbe-Institute selbst eine genügende Vorbildung nachweisen. Zu der deshalb erforderlichen Reise wird besonders Unbemittelten eine Unterstützung gewährt, dieselben müssen sich jedoch zuvörderst einem Tentamen Seitens der Regierung unterwerfen, wozu erforderlich ist, daß der Bewerber:

1) im Deutschen die Fähigkeit besitzt, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correctem Style auszudrücken;
2) im Rechnen mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung bekannt ist und im gemeinen und kaufmännischen Rechnen Fertigkeit besitzt;
3) in der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen 2ten Grades, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Rechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie hat, und
4) Probezeichnungen correct und sauber ausführt, auch hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekundet.

Potsdam, den 16. Juni 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß die Anmeldungen der Bewerber spätestens bis zum 15. Juli d. J. hier eingehen müssen. Potsdam, den 26. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 120. Sonn- und Festtagsfeier. I. 780. Mai.

Nachstehender Auszug aus der von Wichertschen Zusammenstellung der im Regierungsbezirke Potsdam bestehenden Polizei-Verordnungen, Seite 194 und 197 bis 202, enthaltend die Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsfeier, werden unter Bezugnahme auf die dabei bemerkten Amtsblatts-Verordnungen den Polizei-Behörden hiermit zur genauesten Nachachtung und strengen Befolgung in Erinnerung gebracht. Potsdam, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

§ 266. Oeffentliche Tanzlustbarkeiten und ähnliche rauschende Vergnügungen dürfen nicht stattfinden an den Ersten Feiertagen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, an den Vorabenden dieser drei Hauptfeste, an den Vorabenden des Charfreitags, des Bußtags und Todtenfestes, so wie an diesen drei letzten Abenden selbst, am Aschermittwoch und in der ganzen Charwoche.

Unter „ähnlichen Lustbarkeiten" sind Schauspiel-Vorstellungen nicht zu verstehen. Diese müssen vielmehr nur am Charfreitage und Bußtage ganz unterbleiben.

(Reg.-Verfügung vom 24. December 1837. — Amtblatt für 1838 Seite 9.)
(Desgl. vom 1. April 1837. — Amtsblatt Seite 100.)
(Desgl. vom 23. Juli 1851. — Amtsblatt Seite 236.)

§ 271. Ueber die Sonn- und Festtagsfeier sind die nachfolgenden Regierungs-Verfügungen vom 26. Mai 1838 — Amtsblatt Seite 175 — vom 25. Juni 1840 — Amtsblatt Seite 211 — 14. Juni 1851 — Amtsblatt Seite 180 — und 6. März 1852 — Amtsblatt Seite 85 — ergangen und noch jetzt maßgebend. Als Strafmaaß tritt jetzt aber nach dem Strafgesetzbuch § 340 № 8 überall Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu Sechs Wochen ein. — Vergl. Rauer Seite 9—12.

Nachfolgend werden die Amtsblatts-Verordnung vom 26. Mai 1838 und die zu deren Erläuterung und Ergänzung ergangene Verordnung vom 25. Juni 1840,

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zur genauen Beachtung mit dem Bemerken wiederum öffentlich bekannt gemacht, daß es hinsichtlich der Uebertretungen Seitens der Behörden bei dem in § 11 des erstgedachten Erlasses angeordneten Verfahren bleibt, während bei Uebertretungen anderer Art in den Fällen § 3 — 10 der Verordnung vom 26. Mai 1838 das bereits früher bestimmte Strafmaaß von Einem bis Fünf Thalern zwar hiermit bestätigt wird, in Betreff des Strafverfahrens dagegen die Verordnung vom 3. Januar 1849 in Zukunft als allein maßgebend zu beachten ist. Hiernach sind dergleichen Uebertretungen für die Folge Seitens der Polizei-Anwälte bei Gericht zu verfolgen und vom Polizei-Richter ohne Ausnahme zu bestrafen, da die Befugniß der Polizei-Behörden zur Verhängung von Strafen dieser Art aufgehört hat. *)

Potsdam, den 14. Juni 1851. Königl. Regierung.

In Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar v. J. über die Befugniß der Regierungen, durch polizeiliche Bestimmungen und Strafverbote die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren (Gesetzsammlung 1837 Seite 19), haben wir die über diesen Gegenstand unterm 16. Mai 1831 (im Amtsblatte 1831 № 65 Seite 89) erlassene Verordnung revidirt, und machen hiermit für den diesseitigen Regierungsbezirk nachfolgende, von Neuem höheren Orts genehmigte Anordnungen, durch welche die äußeren Störungen der gottesdienstlichen Ordnung verhindert, und wonach die Uebertretungsfälle bestraft werden sollen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1. An Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte aber bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste dazu gewählt werden.

2. Insbesondere wird die Abhaltung der Revisionstermine der Militairdienstpflichtigen, und überhaupt solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt.

3. Gutsherrschaften und deren Stellvertreter oder Pächter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabend ablohnen.

4. An Sonn- und Festtagen soll Niemand zu Hofedienften, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten, auch keine Treibjagd mit gemietheten Treibern veranstaltet werden. Eben so wenig dürfen

5. öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes stattfinden.

6. Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als auch Nachmittags, muß aller öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbsbetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter ꝛc., die

*) Diese Strafbefugniß der Polizei-Behörden ist aber inzwischen in beschränktem Maaße wiederhergestellt durch die Verordnung vom 14. Mai 1852.

Gewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Caffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren mit Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

7. Die Magisträte und Polizei-Obrigkeiten jedes Orts, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

8. Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirche von dem Küster geschlossen, und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem, an der einen Kirchthüre zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

9. Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie überhaupt jede Störung der Andacht wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.

10. Es dürfen ferner an den Sonn- und Festtagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei es auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten, oder in den Scheunen und auf den Höfen, oder in den Häusern, in der Regel nicht, und nur mit Ausnahme dringender Fälle betrieben werden. Findet ein solcher Fall statt, und soll namentlich bei ungünstiger Erndtewitterung ein Kirchtag zur Arbeit benutzt werden, so muß solches der Obrigkeit zur Ertheilung der Erlaubniß angezeigt, und zugleich der Prediger von der letzteren in Kenntniß gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach völlig beendigtem Gottesdienst erstrecken.

11. Wenn öffentliche Behörden und Beamte gegen die, oben unter 1 und 2 festgesetzten Bestimmungen handeln, so kann Jedermann die deßfällige Anzeige an uns richten, worauf wir nach geschehener Untersuchung die geeignete Rüge veranlassen werden. Contraventionen aller Art gegen die übrigen Bestimmungen von 3 bis 10 dieser Verordnung sollen mit Polizeistrafen von Einem bis Fünf Thalern und bei unvermögenden Personen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden; die Untersuchung und Bestrafung solcher Polizei-Contraventionen von Privatpersonen steht nach den Bekanntmachungen vom 23. Mai und 12. Juli 1830 (Amtsblatt № 120) den Local-Polizeibehörden in erster Instanz zu, und nur wenn die Contravenienten selbst Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit sein möchten, tritt nach der Schlußbestimmung der Bekanntmachung vom 4. September 1833 (Amtsblatt № 139) das Ressort der landräthlichen Behörden ein; bei Recurs-Anmeldungen ist wegen Einsendung der Acten an uns durchgehends nach der Bekanntmachung vom 17. Februar 1833 (Amtsblatt Seite 37) zu verfahren. Die Anzeigen der Herren Geistlichen und Gemeindebeamte über derartige,

zu ihrer Kenntniß gekommene polizeiliche Fälle, so wie die sonstigen Privat-Denunciationen von Uebertretungen dieser Polizei-Vorschriften, sind daher zunächst an die Orts-Polizeibehörden zu richten.

Wir machen den städtischen und ländlichen Polizeibehörden und Obrigkeiten die Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Pflicht; auch fordern wir die Herren Landräthe hiermit auf, diese Befolgung in ihren Kreisen zu controliren, und überhaupt dahin zu sehen, daß die obigen Vorschriften überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden. Potsdam, den 26. Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Zur richtigen Auslegung und Anwendung der in unserer Bekanntmachung vom 26. Mai 1838 (Amtsblatt № 118) enthaltenen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage werden hiermit einige Erläuterungen erlassen.

Der § 6 der gedachten Bekanntmachung verbietet an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes alle öffentlichen oder den Gottesdienst störenden Arbeiten, nicht aber jeden Gewerbsbetrieb ohne Unterschied; es kommt daher in den Specialfällen bei der Untersuchung darauf an, ob die gewerbliche Arbeit öffentlich betrieben worden sei, oder nach ihrer Beschaffenheit und Gegend zur Störung des Gottesdienstes habe gereichen können. Die im § 10 ibid. an Sonntagen verbotenen ländlichen Beschäftigungen begreifen, im Gegensatz des technischen Gewerbsbetriebs, alle diejenigen Arbeiten in sich, welche zur Bewirthschaftung ländlicher Grundstücke gehören. Da auch die mit besonderen öffentlichen Förmlichkeiten verbundenen Gewerbs-Verrichtungen, wie z. B. das Richten eines neuen Gebäudes und dergl., mehr oder weniger die Theilnahme des Publikums erregen, und dadurch der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage nachtheiliger sind, als andere öffentliche Arbeiten, so sollen derartige gewerbliche Verrichtungen, auch wenn sie außer den Stunden des Gottesdienstes vorgenommen werden, an Sonn- und Festtagen überhaupt unterbleiben, und Uebertretungsfälle dem Strafverfahren nach § 11 unterliegen. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Einwohner und die Orts-Polizeibehörden im diesseitigen Departement fernerhin zu richten.

Potsdam, den 25. Juni 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nach § 6 der Verordnung vom 26. Mai 1838 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Amtsblatt Seite 176) soll an den Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes Vor- und Nachmittags, d. h. während der gewöhnlichen Stunden der kirchlichen Versammlungen an jedem Orte, aller öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbsbetrieb ruhen; und nach der weiteren Bekanntmachung vom 25. Juni 1840 (Amtsblatt Seite 212) sollen solche öffentliche Gewerbs-Verrichtungen, welche mehr oder weniger die Aufmerksamkeit und Theilnahme des Publikums erregen und zur Störung der Sonntagsfeier gereichen würden, auch außer den Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen unterbleiben.

Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen oder das sogenannte Hausiren ist

in Ermangelung diesfälliger besonderer Vorschriften bisher ungleichartig dem Verbot während oder auch außerhalb der Kirchstunden von den Ortsbehörden unterworfen worden; zur Herstellung eines auf bestimmten Grundsätzen beruhenden, allgemeinen Verfahrens in Bezug auf den Betrieb von Gewerben im Umherziehen an den Sonntagen werden daher mit höherer Genehmigung folgende Bestimmungen und Erläuterungen zur Nachachtung der Behörden und des Publikums im diesseitigen Regierungsbezirk bekannt gemacht.

1. An den Sonn- und Festtagen sind zu jeder Tageszeit vor, während und nach dem Gottesdienste diejenigen Gattungen des Hausirgewerbes verboten, welche als öffentliche Ausstellung, Handel oder Arbeit auf offenen Straßen ausgeübt werden; desgleichen alles mit öffentlichem Ausruf verbundene Feilbieten und das Umhertragen von Waaren zum Verkauf ohne Bestellung, so wie das Ausstehen mit Waaren auf Straßen und Marktplätzen: ferner die öffentlichen Auf- und Umzüge der Kunstreiter, Seiltänzer, Thierführer, Puppenspieler rc.

2. Während des Gottesdienstes ist außerdem der gesammte übrige Hausirbetrieb jeder Art untersagt, da solcher ohne Unterschied zu dem öffentlichen gewerblichen Verkehre gehört.

3. Außer den Kirchstunden, also vor und nach dem Gottesdienste, können solche Hausirgeschäfte, welche nicht die Oeffentlichkeit des Betriebs auf Straßen erfordern, eben so wie der stehende Gewerbebetrieb der Einwohner des Orts ausgeübt werden, z. B. das Feilbieten und Verkaufen von Waaren in Häusern, Läden und sonst dazu bestimmten Localen, das Aufsuchen von Arbeits- und Waaren-Bestellungen rc.; es findet in dieser Hinsicht kein Vorzug der einheimischen vor den umherziehenden Gewerbetreibenden statt.

4. Vor dem Gottesdienste in den Morgenstunden soll von dem Verbot des Ausstehens auf Straßen das Feilhalten ohne Ausruf von frischen Lebensmitteln, Producten des Bodens, Backwaaren und trockenen Victualien, an den dazu von der Ortsbehörde bestimmten Plätzen ausgenommen sein.

5. Nach den Stunden des Nachmittags-Gottesdienstes können die Vorstellungen der Kunstreiter, Thierführer rc. in geschlossenen Räumen mit polizeilicher Zustimmung unternommen, auch können wegen Zulässigkeit von Musik-Unterhaltungen an Sonntagen die Leistungen umherziehender Musiker auf den Straßen und ungeschlossenen Räumen nach dem Nachmittags-Gottesdienste gestattet werden.

Die Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten und Uebertretungsfälle nach § 11 der obengedachten Verordnung vom 26. Mai 1838 mit den daselbst bestimmten Polizeistrafen zu ahnden.

Potsdam, den 6. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An einzelnen Festtagen und deren Vorabenden sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und ähnliche Vergnügungen verboten. Das Nähere hierüber oben § 260.

Treibjagden sind an Sonn- und Festtagen unbedingt, während der Stunden des Gottesdienstes aber auch jede andere Art von Jagd verboten. (Vergl. oben § 246.)

(Regierungs-Verfügung vom 27. Juni 1850. — Amtsblatt Seite 231.)
(Desgl. vom 22. Juli 1852. — Amtsblatt Seite 302.)
(Vergl. Rauer Seite 9 — 12.)

Wer in Kirchen oder in anderen religiösen Versammlungen durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft stört oder verhindert, hat Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren verwirkt. (Strafgesetzbuch § 136. — Rauer Seite 12.)

№ 121. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1853. II. S. 1527.

Was zur Förderung des öffentlichen Schulwesens von einzelnen Dominien, Gemeinden und anderen Betheiligten, so wie von wohlthätigen Freunden der Jugend im Jahre 1853 in unserem Verwaltungsbezirke geschehen ist, bringen wir nachfolgend gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten zur öffentlichen Kenntniß.

1. Neue Schulen wurden zu Breez, Superintendentur Lenzen, ganz auf Kosten der Gemeinde, und zu Eiche, Sup. Potsdam II., mit Hülfe des Fiscus als Dominium und aus allgemeinen Staats-Fonds gegründet und die Lehrerstellen dotirt.

2. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet zu Neustadt-Eberswalde drei Stellen, zu Brandenburg, Jüterbogk, Perleberg und Spandau je zwei Stellen, zu Beeskow, Gransee, Nauen, Potsdam, Strasburg in der Ukermark, Alt-Landsberg, Wittstock und Zossen je eine Stelle, zu Friedrichsfelde, Sup. Berlin-Land, eine dritte, zu Schöneberg, Sup. Cölln-Land, eine vierte, zu Wilmersdorf in derselben Sup., eine zweite, von der deutschen Gemeinde zu Gramzow eine vierte, zu Friedersdorf, Sup. Storkow, zu Rüdersdorf, Sup. Strausberg, zu Falkenthal, Sup. Zehdenick, und zu Brodowin, Sup. Angermünde, je eine zweite Stelle.

3. Neue Schulhäuser wurden hergestellt: in Glashütte, Sup. Baruth, in Buckow, Sup. Beeskow, in Tremsdorf, Sup. Beelitz, in Benken, Sup. Belzig, in Glienicke, Sup. Cölln-Land, in Brandenburg ein großes Töchterschulhaus, in Fredersdorf, Sup. Gramzow, in Rodahn, Sup. Stadt Havelberg, in Jüterbogk ein großes Töchterschulhaus, in Berlitt, Sup. Kyritz, in Sacrow, Sup. Potsdam I., in Berkholz, Sup. Prenzlau I., in Lütgendorf, Gülitz und Bresch, Sup. Putlitz.

4. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schul-Localien oder Lehrerwohnungen bewirkten die Gemeinden und resp. Gutsherrschaften zu Niemegk, Gramzow, Gransee, Dom Havelberg, Neustadt-Eberswalde, Perleberg, Potsdam, Werder, Pritzwalk, Spandau, Rhinow, Neu-Ruppin, Schwedt, Alt-Landsberg und die katholischen Gemeinden zu Potsdam und Wriezen, ferner in Herzsprung, Hohen-Landin und Amt Neuendorf, Sup. Angermünde, in Clasdorf, Sup. Baruth, in Borsdorf, Tegel u. Friedrichsfelde, Sup. Berlin-Land, in Lichtenrade, Mariendorf, Marienfelde, Wilmersdorf u. Groß-Ziethen, Sup. Cölln-Land, in Klandorf, Schönow u. Börnicke, Sup. Bernau, in Brielow, Sup. Altstadt Brandenburg, in Bliesendorf, Canin, Ferch, Göhlsdorf, Grebs u. Trechwitz, Sup. Neustadt Brandenburg, in Ferchesar, Sup. Dom Brandenburg, in Lenzke, Sup. Fehrbellin, in Meichow u. Melzow, Sup. Gramzow, in Schulzendorf, Sup. Gransee, in Sophiendorf, Sup. Dom Havelberg, in Banzendorf u. Herzberg, Sup. Lindow, in Etzin und

Paaren, Sup. Nauen, in Messingwerk, Britz, Amt Grimnitz u. Hohen-Finow, Sup. Neustadt-Eberswalde, in Spiegelhagen, Sückow u. Uenze, Sup. Perleberg, in Petzow, Glindow u. Michendorf, Sup. Potsdam I., in Falkenhagen, Sup. Potsdam II., in Fergitz und Fürstenwerder, Sup. Prenzlau I., in Schönfeld und Schenkenberg, Sup. Prenzlau II., in Vettin, Sup. Pritzwalk, in Groß-Berge, Mannsfeld u. Hülsebeck, Sup. Putlitz, in Nassenheide, Sup. Spandau, in Crangen, Gottberg, Wanker, Niedwerder, Pfalzheim, Stöffin und Wildberg, Sup. Ruppin, in Rauen, Sup. Storkow, in Brietzig, Sup. Strasburg, in Grunow, Garzau, Grünheide, Rüdersdorf und Petershagen, Sup. Strausberg, in Mittenwalde, Beenz und Zossen, Sup. Templin, in Niebel, Bosdorf und Schlalach, Sup. Treuenbrietzen, in Gadow und Schweinrich, Sup. Wittstock, in Alt-Wriezen und Groß-Barnim, Sup. Wriezen, in Plänitz und Bückwitz, Sup. Wusterhausen an der Dosse, in Falkenthal, Sup. Zehdenick, in Töpchien und Wünsdorf, Sup. Zossen, und in Groß-Briesen, Sup. Ziesar.

Außerdem wurden den Lehrern zu Dornswalde, Sup. Baruth, zu Schönow, Wensikendorf und Börnicke, Sup. Bernau, zu Schönhagen, Sup. Dom-Havelberg, zu Bläsendorf, Sup. Pritzwalk, zu Niedwerder, Sup. Ruppin, zu Wendisch-Bork, Sup. Treuenbrietzen, und zu Mehlsdorf, Sup. Herzberg, die ihnen fehlenden Wirthschaftsgebäude und resp. Brunnen von den betreffenden Gemeinden und Dominien hergestellt.

5. Namhafte Verbesserungen ihrer Lehrerstellen bewirkten Communen und resp. Dominien theils durch baare Geldzulagen, theils durch Beilegung von Naturalien zu Beelitz, Charlottenburg, Biesenthal, Oranienburg, Dahme, Bernau, Havelberg, Nauen, Wittenberge, Rathenow, Vierraden, Strausberg für je eine Stelle, zu Jüterbogk für zwei, Gramzow für zwei, Potsdam für vier, Prenzlau für drei, Spandau für vier, Brandenburg für fünf, Luckenwalde für drei, Strasburg für zwei, Strausberg für drei, Wriezen für zwei, Neustadt-Eberswalde für drei, Perleberg für fünf und zu Wittstock für vier Stellen, ferner zu Mückendorf, Radeland, Schöbendorf und Lino, Sup. Baruth, zu Wulfersdorf, Wilmersdorf und Limsdorf, Sup. Beeskow, zu Friedrichsfelde und Pankow, Sup. Berlin-Land, zu Seefeld, Marienwerder und Basdorf, Sup. Bernau, zu Crielow und Schmergow, Sup. Neustadt-Brandenburg, zu Ilmersdorf und Meinsdorf, Sup. Dahme, zu Mankmuß, Milow und Baarz, Sup. Lenzen, zu Hindenberg, Sup. Lindow, zu Mehlsdorf und Kemnitz, Sup. Luckenwalde, zu Wernitz, Sup. Nauen, zu Kuhblank, Klein-Gottschow, Gohlsdorf und Vieseke, Sup. Perleberg, zu Fergitz, Wichmannsdorf und Jacobshagen, Sup. Prenzlau I., zu Schmarsow, Sup. Prenzlau II., zu Sarnau und Boddin, Sup. Pritzwalk, zu Helle, Creuzburg, Retzin, Triglitz, Jännersdorf, Neuhausen, Strehlen, Reetz und Buckow, Sup. Putlitz, zu Wagenitz, Sup. Rathenow, zu Darritz und Wildberg, Sup. Ruppin, zu Rieplos und Leibsch, Sup. Storkow, zu Hirschfelde und Hennikendorf, Sup. Strausberg, zu Klosterwalde und Mittenwalde, Sup. Templin, zu Heinrichsdorf, Sup. Wriezen, zu Läsikow, Sup. Wusterhausen an der Dosse, zu Schöneiche, Ahrensdorf, Jachzenbrück und Christindorf, Sup. Zossen, zu Schlunkendorf, Sup. Beelitz, zu Neuendorf, Sup. Belzig, zu Hermsdorf und Zernsdorf,

Sup. Königs-Wusterhausen, zu Pinnow, Wilmersdorf und Wolletz, Sup. Angermünde, zu Schönfeld, Sup. Beelitz, zu Glienicke, Caulsdorf, Eiche, Hellersdorf und Birkholz, Sup. Berlin-Land, zu Groß-Beeren, Sup. Cölln-Land, zu Wilhelmsdorf, Wachow und Wuhst, Sup. Altstadt Brandenburg, zu Phöben und Ramitz, Sup. Neustadt Brandenburg, zu Rietz, Sup. Dom Brandenburg, zu Glienig und Ihlo, Sup. Dahme, zu Lennewitz, Sup. Stadt Havelberg, zu Warnitz, Sup. Gramzow, zu Grube, Sup. Potsdam II., zu Fergitz, Flieth, Pinnow und Sternhagen, Sup. Prenzlau I., zu Falkenwalde, Woddow und Neuenfeld, Sup. Prenzlau II., zu Rapshagen, Breitenfeld, Brügge (vom Dominio Warnsdorf) und Boddin, Sup. Pritzwalk, zu Ferchesar, Sup. Rathenow, zu Langen und Gnewikow, Sup. Ruppin, zu Görsdorf, Sup. Storkow, zu Herzfelde, Sup. Strausberg, zu Brüsenwalde, Sup. Templin, und zu Wuschewiere, Sup. Wriezen.

Bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen erhielten theilweise bedeutende Land-Dotationen die Schulstellen zu Zauchwitz, Sup. Beelitz, zu Zühlsdorf, Sup. Bernau, zu Cammer, Netzen und Pernitz, Sup. Neustadt Brandenburg, zu Nieder-Seefeld, Sup. Dahme, zu Rodahn und Lennewitz, Sup. Stadt Havelberg, zu Grabow, Sup. Kyritz, zu Dollgow und Schönberg, Sup. Lindow, zu Dümde, Sup. Luckenwalde, zu Hindenburg und Haßleben, Sup. Prenzlau II., zu Putlitz zwei Stellen, zu Hetzdorf, Papendorf, Brietzig und Groß-Luckow, Sup. Strasburg, zu Buchholz und Neuendorf, Sup. Treuenbrietzen, zu Neustadt an der Dosse, Ganzer und Barsikow, Sup. Wusterhausen an der Dosse, zu Kiekebusch, Tornow, Egsdorf, Klein-Köris und Groß-Köris, Sup. Königs-Wusterhausen, zu Falkenthal und Teschendorf, Sup. Zehdenick, zu Löwenbruch, Sup. Zossen, und zu Serwest, Sup. Angermünde.

6. Dankenswerthe Geschenke erhielten die Schulen zu Heinsdorf, Sup. Baruth, das lebensgroße Brustbild Sr. Majestät des Königs unter Glas und Rahmen von der Frau Patronin und eine Wandcharte von Deutschland vom Herrn Ortsprediger, zu Groß-Rietz, Sup. Beeskow, eine Wandcharte von Europa von der Fräulein Patronin, zu Beeskow 19 und jede Landschule der dortigen Superintendentur ein Exemplar des Sommerschen Gedenkbuches zur Feier der Aufstellung der Bildsäule Friedrichs des Großen von dem Herrn Postmeister Ratus zu Beeskow, zu Dahnsdorf, Sup. Belzig, das Brustbild Sr. Majestät des Königs und das Königslied vom Herrn Ortsprediger, zu Teltow eine Büste Ihrer Majestät der Königin vom Herrn Bürgermeister Grunenthal und fünf Exemplare des Sommerschen Gedenkbuches vom Vereine zum Nationaldank für Veteranen, zu Groß- und Klein-Beeren, Heinersdorf und Diedersdorf, Sup. Cölln-Land, je drei Exemplare des Lesebuches von Nätebusch, ein Exemplar des Sommerschen Gedenkbuches und ein Heft Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates vom Commitee zur Gedächtnißfeier der Schlacht bei Groß-Beeren, zu Stahnsdorf, in derselben Sup., ein Globus von Adami vom Herrn Regierungs-Rath v. Hacke zu Frankfurt an der Oder, und 12 Sgr. 6 Pf. vom Ortsschulzen Busse, zu Liebenwalde Geldgeschenke von mehreren Wohlthätern zur Anschaffung von Lernmitteln für arme Kinder, zu Sachsenhausen, Sup. Bernau, vom Schiedsmann Herrn

Spitzel zu Berg 11 Thlr. 15 Sgr. freiwillige Strafgelder, zu Mehlsdorf, Sup. Herzberg, zwölf Bibeln, eine Wandcharte von Deutschland und eine dergleichen von Preußen von einem Ungenannten, zu Havelberg Guimpel's und Schlechtendals Abbildungen und Beschreibung officineller Pflanzen vom practischen Arzte Herrn Dr. Werner, zu Kyritz 10 Thlr. zu Lehr- und Lernmitteln und ein Globus vom Herrn Bürgermeister, Justiz-Rath Brunner daselbst, so wie 20 Schreibbücher und 20 Exemplare der in Frankfurt a. d. O 1853 erschienenen Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates von einem ungenannten früheren Schüler, zu Wulkow, Sup. Kyritz, zwei auf Leinewand gezogene Wandcharten vom Herrn Ortsprediger, zu Berlitt u. Rehfeld, in derselben Sup., je eine auf Leinewand gezogene Wandcharte vom Herrn Ortsprediger, zu Luckenwalde 22 Thlr. von der Ressourcen-Gesellschaft für arme Kinder zu Lernmitteln 2c., zu Gottow, Sup. Luckenwalde, 17 Thlr. zu Prämien für die Schüler beim Schulfeste und zur Christbescheerung vom Herrn Lehrer Scheibe, der Frau Müllerwittwe Immer und anderen Gemeindegliedern, zu Neustadt-Eberswalde drei Schulbücher von ihren Verlegern, zu Spechthausen, Sup. Neustadt-Eberswalde, zwei Bände der deutschen Volks-Bibliothek vom Fabrikbesitzer Herrn Ebart, die Schulen der Parochie Cöthen, in derselben Sup., 12 Thlr. zur Anschaffung von Jugendschriften von dem Herrn Patron, die Realschule zu Perleberg sieben Schulbücher von deren Verlegern, die niedere Bürgerschule daselbst Lisco's Bibel für Lehrer in Kirchen und Schulen vom Herrn Ortsprediger Bösche, die Schule zu Glindow, Sup. Potsdam I., mehrere Schriften des norddeutschen Vereins vom Herrn Ortsprediger, zu Petzow, in derselben Sup., vier Foliobücher, 16 gläserne Dintenfässer, 24 Bildertafeln und 10 Thlr. für arme Schulkinder vom Herrn Amtsrath v. Kähne daselbst, zu Bornstädt, in derselben Sup., zwei Exemplare des Sommerschen Gedenkbuches von einem Ungenannten, zu Gütergotz, in derselben Sup., Küster's Lehrbuch der heiligen Geschichte vom Herrn Ortsprediger, die Bürgertöchterschule zu Prenzlau ein Legat von 300 Thlrn. vom verstorbenen Senator Herrn Brüssow und von 200 Thlrn. von der verstorbenen Frau Amtmann Berndt, die Schule zu Dedelow, Sup. Prenzlau I., eine Charte von Deutschland von der Frau Majorin v. Klützow, zu Menkin, Sup. Prenzlau II., Sommer's Gedenkbuch vom Herrn Ortsprediger, zu Kleinow, in derselben Sup., 20 Exemplare von Otto Schulz Fibel vom Herrn Patron, zu Rollwitz und Damerow, in derselben Sup., je ein Bildniß Sr. Majestät des Königs von den Herren Patronen, zu Spandau 25 Thlr. zu Schulprämien vom Kaufmann Herrn Rüppell und zwei Exemplare von Sommer's Gedenkbuch vom Herrn Bürgermeister Rödelius und einem Ungenannten, zu Schönwalde, Sup. Spandau, acht Exemplare des Kinderfreundes von Preuß und Vetter von dortigen Bauern, zu Friesack Schulbücher für arme Kinder von ungenannten Wohlthätern, zu Kriele, Sup. Rathenow, mehrere Lesebücher vom Herrn Patron und Ortsprediger, zu Hohennauen, in derselben Sup., Harnisch Katechisationen über Luther's Katechismus, Otto Schulz biblische Geschichten mit Bormann's Erläuterungen und Otto Schulz Grammatik von einem Schulfreunde, zu Wustrau, Sup. Ruppin, 200 Thlr. vom Herrn Patron, die Schulen im Bezirke des Rent-Amtes Storkow je ein Exemplar des Sommer-

schen Gedenkbuches vom Vereine zum Nationaldanke für Veteranen, zu Strasburg in der Ukermark eine bedeutende Anzahl von Büchern und Charten, ein Barometer und 10 Thlr. zum Ankaufe einer Luftpumpe vom verstorbenen Herrn Superintendenten Schlomka, zu Klosterdorf, Sup. Strausberg, Wilke's Bildertafeln nebst Bormann's Leitfaden dazu vom Administrator Herrn Fiedler, und Engelhard's Wandcharte des Preußischen Staates vom Kirchen- und Schulvorsteher Herrn Seidler, zu Poratz und Ringenwalde, Sup. Templin, gemeinschaftlich 17 Bände Jugendschriften von der Frau Patronin, zu Treuenbrietzen Walther's zwei Mal 20 Geschichten vom Herrn Rector Rättig, zu Buchholz, Sup. Treuenbrietzen, Hornung's Wandcharte von Palästina, Otto Schulz biblische Geschichten, Bormann's Stylübungen und Wedemann's Liedersammlung vom Herrn Ortsprediger, zu Neustadt an der Dosse, Spiegel-Manufactur, Bückwitz und Koppenbrügge, Sup. Wusterhausen an der Dosse, biblische Bilder in Rahmen vom Herrn Prediger Baldenius, zu Sieversdorf, in derselben Sup., 36 Schreibbücher vom Kossäthen Johann Hauk daselbst, zu Hoppenrade, Sup. Zehdenick, 30 Exemplare des Elsnerschen kleinen Katechismus vom Herrn Patron, zu Neuhof, Sup. Zossen, eine Charte von Brandenburg vom Mühlenmeister Herrn Kaiser in Wolziger Mühle, zu Thyrow, Sup. Zossen, 2 Thlr. Polizeistrafgelder vom Herrn Major v. Görtzke zu Groß-Beuthen überwiesen, und die katholische Schule zu Potsdam einige Lesebücher vom Vincentius-Verein.

7. Zweckmäßig eingerichtete Kleinkinderschulen und Bewahr-Anstalten wurden durch menschenfreundliche Beförderer des Guten und durch wohlthätige Beiträge theils fortdauernd erhalten, theils neu gegründet in: Charlottenburg, Brandenburg, Gransee, Luckenwalde, Neustadt-Eberswalde, Potsdam (drei Anstalten), Prenzlau, Boytzenburg in der Ukermark, Spandau, Rathenow, Schwedt, Wittstock, Wriezen und Freienwalde, ferner in: Mehrow, Sup. Berlin-Land, Paretz, Sup. Dom Brandenburg, Zichow, Sup. Gramzow, Uetz, Sup. Potsdam II., Neu-Friedrichsdorf, Sup. Rathenow, Radensleben, Sup. Neu-Ruppin, und Krausnick, Sup. Königs-Wusterhausen.

8. Erziehungs-Anstalten für verlassene und verwahrlosete Kinder, ebenfalls gegründet und unterhalten durch wohlthätige Volks- und Jugendfreunde, bestanden in erfreulicher Weise fort und wurden resp. neu gegründet in: Beeskow, Charlottenburg, Brandenburg, Gramzow, Jüterbogk, Potsdam (das Elisabethstift, die Stiftung der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht — beide für Mädchen — das Franksche Stift und das Pfingsthaus — die beiden letzteren für Knaben —), Brüssow, Templin und Angermünde; ferner in: Falkenberg und Pankow, Sup. Berlin-Land, Dannenwalde, Sup. Kyritz, Lichterfelde, Sup. Neustadt-Eberswalde, Marquardt, Sup. Potsdam II., Nowawes, Sup. Potsdam I., Wulkow, Sup. Ruppin, Rüdersdorf, Sup. Strausberg, Tornow, Sup. Wusterhausen an der Dosse, Schenkendorf, Sup. Königs-Wusterhausen. Außerdem bestand ein Verein zu Spandau für Unterbringung verwahrloseter Kinder.

9. Die zur nützlichen Beschäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachsenen jungen Leute und besonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem

Müßiggange und verderblichen Lustbarkeiten so wünschenswerthen und ersprießlichen Sonntags- und Abendschulen, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine erfreueten sich auch im verflossenen Jahre fortdauernder Theilnahme und wurden von sorgsamen Ortsgeistlichen und eifrigen und thätigen Ortsschullehrern geleitet und resp. gehalten in: Brandenburg, Havelberg, Kyritz, Luckenwalde, Neustadt-Eberswalde, Perleberg, Potsdam, Strasburg in der Ukermark, Treuenbriezen, Wittstock, Mittenwalde und Trebbin; ferner in: Neuhof, Sup. Baruth, Wilmersdorf, Sup Cölln-Land, Ketzür, Sup. Altstadt Brandenburg, Weinsdorf und Wiepersdorf, Sup. Dahme, Demerthin, Bantikow, Blumenthal, Rosenwinkel, Vehlow, Brüsenhagen, Wutike, Wulkow, Drewen, Gantikow, Rehfeld und Bork, Sup. Kyritz, Pröttlin, Milow und Deibow, Sup. Lenzen, Schönberg, Sup. Lindow, Werder, Sup. Luckenwalde, Kuhsdorf und Kolrep, Sup. Pritzwalk, Stölln, Sup. Rathenow, Linow, Braunsberg und Cagar, Sup. Ruppin, Alt-Markgrafpieske, Sup. Storkow, Rehfelde, Lichtenow und Gielsdorf, Sup. Strausberg, Friedrichswalde, Vietmannsdorf, Ringenwalde und Netzow, Sup. Templin, Klein-Lüben und Göricke, Sup. Wilsnack, Biesen, Eichenfelde und Königsberg, Sup. Wittstock, Köritz, Cantow, Nakel, Brunn und Tramnitz, Sup. Wusterhausen an der Dosse, Krausnick, Sup. Königs-Wusterhausen, Zabelsdorf, Sup. Zehdenick, Mehlsdorf, Sup. Herzberg.

10. Eben so verdienen eine rühmliche Erwähnung die für die unteren Classen so nützlichen Unterweisungen der Mädchen in weiblichen Handarbeiten, welche in Dahlhausen, Sup. Kyritz, von der Gattin des Ortspredigers, in Stölln, Sup. Rathenow, von der Gattin des Ortslehrers, und in Dahme und Greiffenberg in der Ukermark von einem Frauen-Vereine unentgeltlich und resp. mit Darreichung des Materials ertheilt wurden.

11. Gesangvereine für junge, der Schule bereits entwachsene Leute, theilweise mit liturgischem Zwecke und zur Verbesserung des Kirchengesanges, überall aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens der jungen Theilnehmer bestanden unter Leitung und von uns beifällig anerkannter Bemühung sachkundiger Ortsgeistlicher, Cantoren und Lehrer in 33 Städten, 5 Flecken und 101 Dörfern.

12. Lesezirkel und Büchersammlungen zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung für Schüler und Erwachsene sind auf Betrieb und unter Aufsicht der Herren Ortsgeistlichen und Lehrer, theilweise auch der Mitglieder der Familien der Herren Patrone gegründet und bestehen in 51 Städten und 142 Flecken und Dörfern.

Potsdam, den 22. Mai 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 122. Concessions-Ertheilung für Agenten von Hagel- und Vieh-Versiche.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann Ernst Nitsche, zu Rathenow, dem Kaufmann C. A. Wohlhaupt, zu Belzig, dem Kaufmann A. F. Tegge, zu Lindow, dem Seifensiedereibesitzer Ernst Wenzke, zu Neustadt-Eberswalde, die Concession als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, dem Thierarzt erster Classe Krafft, in Boytzenburg,

und dem Thierarzt erster Classe Oldendorff, in Lichtenberg bei Berlin, die Concession als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg, dem Kaufmann Lange, zu Prenzlau, und dem Kaufmann Carl Conrad, zu Kyritz, die Concession als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, dem Kaufmann F. E. Pohl, zu Potsdam, die Concession als Haupt-Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig, und dem Kaufmann F. W. Rieper, zu Nauen, die Concession als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ertheilt worden. Potsdam, den 27. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

rungs-Gesellschaften.
I. 1650. April.
I. 714. Mai.
I. 819. Mai.
I. [illegible]. Mai.
I. 837. Mai.
I. [illegible]. Mai.
I. 954. Mai.
I. 1014. Mai.
I. 1687. Mai.

№ 123.
Remonte-Ankauf für die Armee.
I. 2002. April.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung in Potsdam und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 12. Juni in	Luckau,		den 10. Juli in	Pritzwalk,	
= 14. = =	Torgau,		= 12. = =	Wittstock,	
= 15. = =	Pretzsch,		= 13. = =	Wusterhausen,	
= 1. Juli =	Seehausen,		= 15. = =	Nauen,	
= 3. = =	Osterburg,		= 18. August in	Strasburg,	
= 4. = =	Stendal,		= 19. = =	Prenzlau,	
= 6. = =	Havelberg,		= 21. = =	Angermünde,	
= 7. = =	Wilsnack,		= 23. = =	Königsberg i. Neum.,	
= 8. = =	Perleberg,		= 9. October in	Cüstrin.	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf ihre Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 61. Agentur-Bestätigung.

Der Inhaber eines Commissions-Geschäfts Herr Rudolph Juhn ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 23. Mai 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 62. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann A. Wisotzky ist als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 23. Mai 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 63. Agentur-Bestätigung.

Die Herren Theodor Uthemann, Commissions-Rath, und Theodor Lange sind als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 23. Mai 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Aufforderung
zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königliche Marine als Schiffsjunge.

Am 14., 12. und 20. Juni d. J. wird unter Leitung einer Commission in Swinemünde, Stralsund und Danzig die Prüfung, Untersuchung und Annahme von Schiffsjungen für den Königlichen Marinedienst stattfinden.

Junge Leute, welche den untenstehenden Bedingungen genügen, und als Schiffsjunge einzutreten wünschen, haben sich bis zum 4. k. M. unter Angabe desjenigen Ortes, an welchem sie sich der Prüfung unterwerfen wollen, schriftlich an das Königl. Marine-Stations-Commando zu Danzig zu wenden und dabei vorzulegen:

a) Tauf-, Impf- und Confirmationsschein,
b) ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Körperstärke,
c) Zeugniß über seither genossenen Schulunterricht,
d) Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger, event. der Polizei ausgestellt,
e) die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder ihrer Stellvertreter Betreffs der im Fall der Annahme einzugehenden Verpflichtung einer zwölfjährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine.

Es wird hierbei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den Schiffsjungen keine Aussicht auf Beförderung zum Officier geboten wird.

Danzig, den 24. Mai 1854. Der Contre-Admiral Schröder.

Bedingungen
zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt als Schiffsjungen im Königlichen Marinedienst:

a) ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 16 Jahren,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) gute Führung,

d) erfolgte Confirmation,
e) genügende Schulkenntnisse,
f) die mit Genehmigung der Eltern, resp. Vormünder eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Bekanntmachung.

Am 10. Februar d. J. ist von Emil Leßmann in der hiesigen Frankfurter Bahnhofs-Post-Expedition eine Kiste, sig. E. L., 71 Pfd. schwer, Kleidungsstücke enthaltend, unter seiner Adresse nach Liegnitz aufgegeben worden.

Da die Kiste bis heute von Leßmann nicht abgeholt und der Aufenthaltsort des Letzteren nicht zu ermitteln ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zur Empfangnahme der Kiste bei dem Post-Speditions-Amte Nr. IV zu melden; nach Ablauf dieser Frist werden die in der Kiste enthaltenen Gegenstände öffentlich verkauft und der Erlös der Post-Armen-Casse überwiesen.

Berlin, den 27. Mai 1854. **Post-Speditions-Amt Nr. IV.**

Personalchronik.

Die durch den Tod des Hegemeisters Ernst erledigte Försterstelle zu Zedlitz (Sacrow), im Forstreviere Potsdam-Bornim, ist dem Förster Hinze, bisher zu Sellenwalde, im Forstreviere Menz, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gustav Adolph Robert Herrmann Brehmer und Ferdinand Carl Maria Finkelnburg, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der frühere Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt, Hermann August Friedrich Heitefuß ist als zweiter Hülfslehrer an der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin angestellt worden.

Der invalide Sergeant Leopold Wosch vom 1. Garde-Regiment zu Fuß und der invalide Sergeant Lincke vom Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment sind als Schaffner gegen Kündigung bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung
des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur zu Berlin.

Während der in diesem Jahre vom 15. bis 21. Juni stattfindenden Rennen werden wiederum, ähnlich wie früher, Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben, sowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit kleinen Hindernissen, desgleichen der Zugkraft und Wettfahrten um die hierzu ausgesetzten Preise von zusammen 1000 Thlr. veranstaltet.

Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Cavallerie-Pferde sind am 15. Juni, Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rennplatze bei Tempelhof, unweit Berlin, zu gestellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf; diejenigen Personen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft und den Wettfahrten Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Directorium bis zum 13. Juni, Nachmittags 6 Uhr, mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und ist dasselbe gern bereit, die vollständigen Bedingungen Jedem auf Erfordern sofort mitzutheilen. Berlin, den 28. Mai 1854.

Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur.

Verlängerung der Sperrung der Havelbrücke bei Pinnow.

Die in unserer Bekanntmachung vom 25. v. M., Stück 17, Pag. 151 des diesjährigen Amtsblatts angeordnete Sperre der Havelzugbrücke bei Pinnow bis zum 5. Juni d. J, wird, da die Reparaturarbeiten einen größeren Zeitaufwand erfordern, bis zum 10. Juni d. J. ausgedehnt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 30. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Freiarchen-Brücke in Hohenofen.

Wegen des nöthigen Umbaues der Freiarchen-Brücke in Hohenofen wird die Passage über die gedachte Brücke für die Zeit vom 11. bis 20. Juni d. J. gänzlich gesperrt werden, und es müssen die Reisenden während dieser Zeit den Weg nehmen, welcher von Sieversdorf aus über die Dosse-Brücke am Friedrich-Wilhelms-Gestüt vorbei, in der Nähe der Spiegel-Manufactur sich mit der Straße von Neustadt a. D. nach Köritz und nach Kampehl vereinigt.

Wulkow, den 24. Mai 1854.

Königl. Landrath Ruppiner Kreises. von Schenckendorff.

Sperre einer Brücke.

Wegen Neubaues der sogenannten Höpen-Brücke über den Rohrgraben auf der Straße von Liebenwalde nach Zehdenick über Crevelin muß diese Straße vom 12. bis einschließlich 15. Juni d. J. für Fuhrwerke und Reiter gesperrt werden; diese haben daher in der gedachten Zeit ihren Weg über Neuholland, oder über Drögnitz, Höpen und Crevelin zu nehmen.

Liebenwalde, den 29. Mai 1854. Königl. Rent-Amt.

Verlegung des Teupitzer Gerichtstages.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach der bisherigen Anordnung monatlich zwei Mal abzuhaltende Gerichtstag für den Teupitzer Gerichtstagsbezirk vom 1. Juli d. J. ab in einen monatlich einmaligen mit zweitägiger Dauer umgeändert worden ist, und daß daher durch eine Commission der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation in diesem Jahre der Gerichtstag

am 3. und 4. Juli,
" 4. " 5. September,
" 2. " 3. October,
am 6. und 7. November und
" 4. " 5. December,

und zwar jedesmal am ersten Tage von 10 Uhr Vormittags, am zweiten Tage von 9 Uhr ab, im Rathhause zu Teupitz abgehalten werden soll.

Mittenwalde, den 16. Mai 1854. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend unter № 115 die Einführung von Nacht-Signalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe befahren, und unter № 116 die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffe; imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 22sten Stück des Amtsblatts 1854

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 115. Einführung von Nacht-Signalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe befahren. I. 1371. Mai.

Nachstehende Polizei-Verordnung wegen Einführung von Nacht-Signalen für Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren, wird nebst der Anlage B. — Erklärungen in Betreff der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns — auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen, und unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch mit dem Bemerken zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Stellen in der Anlage B., wo farbige Lichter (roth und grün) auf den Dampfschiffen angebracht werden sollen, mit einem r (roth) und einem g (grün) bezeichnet worden sind.

Potsdam, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

A.

Verordnung
wegen Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren.

Auf den Grund einer, unter den Elbuferstaaten zum Zweck der Erweiterung und Veränderung der, in den Artikeln 8, 14 und 17 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, enthaltenen Vorschriften, getroffenen Vereinbarung, wird für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahren, Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. Juli 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritt der Nacht an, so wie bei dichtem Nebel, folgende Laternen führen:

a) wenn es in Bewegung ist:

ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein,

ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts), ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b) wenn es vor Anker liegt:
ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein.

§ 2. Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig ungebrochen und klar scheint.

§ 3. Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen, und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der andern nicht gesehen werden kann.

Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergiebt sich aus der in der Anlage B. beigefügten Erläuterung.

§ 4. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 518 — 524) bestraft.

§ 5. Im Uebrigen bleiben die in der Uebereinkunft vom 13. April 1844 enthaltenen Vorschriften und die später ergangenen Anordnungen, namentlich über die Zeichen mittelst der Glocke oder der Dampfpfeife, und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht oder dichtem Nebel, in Kraft.

* * *

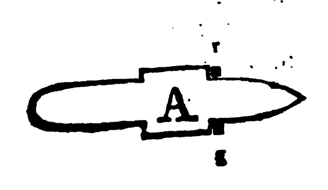
B.

Erklärungen

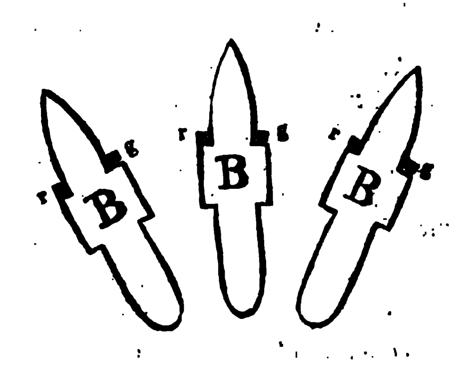
in Betreff

der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns.

1ste Stellung.



In dieser wird das Dampfschiff A nur das rothe Licht des Dampfschiffes B in dessen drei hier angedeuteten Stellungen sehen können. — A wird daher sicher sein, daß B ihm die Backbordseite zuwendet und daß es in einer oder der anderen Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorübersegelt. A wird demnach — wenn die Schiffe sich so nahe sind, daß ein Ansegeln zu befürchten steht — mit Sicherheit sein Ruder



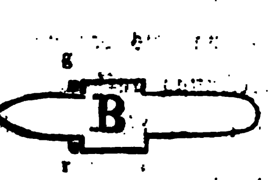
Backbord legen und klar werden. Auf der andern Seite wird das Dampfschiff B in jeder seiner drei Stellungen das grün, rothe und Mastlicht von A in Form eines Dreiecks sehen und daraus entnehmen, daß sich ihm ein Dampfschiff nähert, wonach es dann seine Anordnung treffen kann.

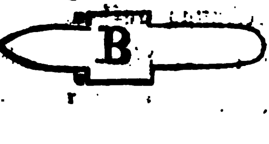
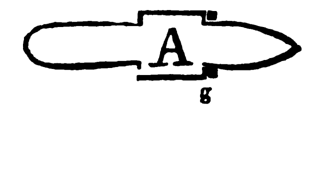
Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Mastlicht in jeder Stellung nach Vorne zu sehen ist.

2te Stellung.

Hier wird A nur das grüne Licht von B sehen und daraus entnehmen, daß B in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der anderen Seite werden die drei Lichter von A, die sämmtlich für B sichtbar sind, diesem zeigen, daß es nach ihm hinsteuert.

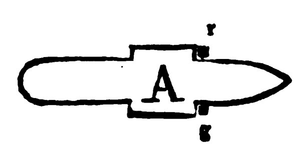
3te Stellung.



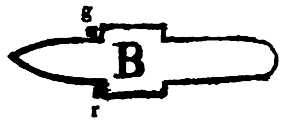



A und B werden nur die beiderseitigen rothen Lichter sehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord an einander vorübergehen.

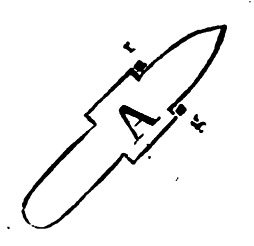
4te Stellung.



Hier werden A und B nur die beiderseitigen grünen Lichter sehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord an einander vorüber.

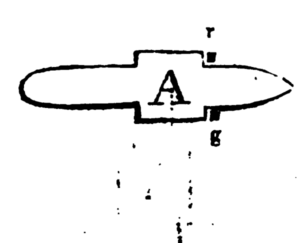


5te Stellung.



Diese Stellung erheischt ganz besondere Vorsicht. Daß das rothe Licht für A und das grüne für B sichtbar ist, wird beiden andeuten, daß sie sich in schiefer Richtung einander nähern. A muß daher sein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.

6te Stellung.



Hier werden die beiden farbigen Lichter, die beiden Fahrzeugen sichtbar sind, anzeigen, daß sie gerade auf einander lossegeln. In dieser Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.

Es ist nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirm von Holz oder Segeltuch zu versehen, um dem vorzubeugen, daß sie beide zugleich noch von einer anderen Richtung, als der von Vorn her gesehen werden. Dies ist von Wichtigkeit, weil sonst jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen versehen, so ist kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

Polizei-Verordnung.

Nachstehende Polizei-Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen wird auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen, und unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

№ 116. Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen. I. 1871. Mai

Potsdam, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

C.

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes, befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann, — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§ 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (Gesetz-Sammlung für 1844 S. 518 — 524) bestraft.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

D.

Abdruck der Verordnung d. d. . . . . wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§ 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (Gesetz-Sammlung für 1844 S. 518 — 524) bestraft.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

D.

Abdruck der Verordnung d. d. . . . .
wegen Einführung von Dienstbüchern
für die Schiffsleute auf den, die Elbe
innerhalb der Grenzen des Preußischen
Gebietes befahrenden Schiffen.

4 5

8 1

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen 2c.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

7

№ . . . . . .

6

Zeugniß.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) u. des von ihm geführten Schiffs. Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.
Tag des Dienstantritts.
Inhaber dient als . . . . . . auf die Zeit von . . . . . gegen einen Lohn von . . . . .
Tag der Dienstbeendigung.
Angabe des Entlassungsgrundes.
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen Tüchtigkeit des Dienstmannes.
Bemerkungen der Polizeibehörde.

2

3

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

Zeugniß № . . . .

Potsdam, gedruckt in der R. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 9. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 124. Die Befreiung von der Verflößungs-Abgabe im Königreich Polen. I. 1734. Mai.

Nachstehende Mittheilung des Wirklichen Staatsraths Jewecki vom 24. März / 5. April d. J. an den Königl. Preußischen Generalconsul von Wagner in Warschau über die Befreiung von der Verflößungsabgabe im Königreich Polen wird hierdurch dem Handelsstand und den betheiligten Schifffahrttreibenden, höherer Anweisung zufolge, bekannt gemacht:

Potsdam, den 31. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Warschau, den 24. März / 5. April 1854.

In Folge des Antrages des Königlich Preußischen Gesandten zu St. Petersburg, wegen Zurücknahme der Anordnung, wonach bestimmt worden, welche Beweisstücke vorgelegt werden müssen, wenn die, Fremden angehörenden, zu Wasser auszuführenden Transporte von der nach dem bestehenden Wege- und Verflößungs-Abgabe-Tarif zu entrichtenden Abgabe befreit werden sollen, hat des Fürsten Statthalters Durchlaucht in Gemäßheit des Allerhöchsten Kaiserlichen Willens befohlen, daß die durch die vorgedachte Anordnung festgestellten Bestimmungen zu Gunsten der Preußischen Unterthanen in folgender Art abzuändern sind:

1) der Preußische Kaufmann ist als Eigenthümer der aus dem Königreiche auszuführenden Waaren, von der Beibringung eines Beweisstückes darüber entbunden, daß er auf einen Paß seiner Regierung in Handelsgeschäften hierher gekommen und daß er während der Abfertigung des Transports sich hier persönlich aufhalte. Hiernach steht es einem Preußischen Unterthanen frei, Waaren zu kaufen und aus dem Königreiche für seine eigene Rechnung durch Vermittelung der von ihm zu wählenden Geschäftsführer (Kommissant) zu versenden;

2) die Bedingung, daß zum Geschäftsführer nur ein Gilden-Kaufmann gewählt werden darf, wird aufgehoben, und zu einem solchen Geschäftsträger kann künftig jeder Einwohner des Königreichs gewählt werden, welchen der fremde Kaufmann mit einer Vollmacht versieht;

3) endlich werden die Preußischen Kaufleute von der Beibringung der Atteste der Kreis-Local-Behörden entbunden, welche zu dem Zwecke verlangt wurden, damit nachgewiesen werde, daß der nach dem Auslande gehende Waaren-Transport wirklich durch sie selbst oder ihre Geschäftsführer gekauft worden. Ein dergleichen Attest kann durch das Schreiben, wonach dem Geschäftsführer der Auftrag von dem fremden Kaufmann ertheilt worden, Waaren für ihn zu kaufen und zu versenden, ersetzt werden.

Behufs Ausführung des Willens des Fürsten Statthalters Durchlaucht, sind von der Zoll-Abtheilung die an den flößbaren Flüssen befindlichen Zollämter mit der erforderlichen Anweisung versehen worden, und beehrt sich dieselbe Ew. &c. hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Wirkliche Staatsrath Jewecki.

№ 123. Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften. I. 2243. Mai.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung werden die Königlichen Departements-Ersatz-Commissionen an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar:

für den Kreis	Niederbarnim	am	1. August	in Berlin,
" " "	Beeskow-Storkow	"	3. "	" Beeskow,
" " "	Teltow	"	5. "	" Teltow,
" " "	Jüterbogk-Luckenwalde	"	7. "	" Jüterbogk,
" " "	Zauch-Belzig	"	8. "	" Treuenbrietzen,
" " "	Oberbarnim	"	10. "	" Neustadt-Eberswalde,
" " "	Angermünde	"	12. "	" Angermünde,
" " "	Prenzlau	"	14. "	" Prenzlau,
" " "	Templin	"	16. "	" Templin,
" " "	Ruppin	"	18. "	" Neu-Ruppin,
" " "	Ostpriegnitz	"	21. "	" Kyritz,
" " "	Westpriegnitz	"	23. "	" Perleberg,
" " "	Westhavelland	"	25. "	" Rathenow,
" " "	Osthavelland	"	28. "	" Nauen,
" die Stadt	Potsdam	"	29. "	" Potsdam,
" " "	Berlin am 25., 26., 27., 28. u. 29. September in Berlin.			

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Individuen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge unter Vorlegung der erforderlichen Beweismittel bei der Königl. Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, indem auf spätere derartige Reclamationen, der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817 gemäß, keine weitere Rücksicht genommen werden darf. Potsdam, den 29. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 126. Anzeige von den im Civil angestellten Militairpersonen. I. 1377. Mai.

Aus Veranlassung einer Bestimmung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bringen wir sämmtlichen uns untergeordneten Behörden, einschließlich der Magisträte, wegen der den Königlichen Intendanturen zu machenden Anzeigen von den im Civil angestellten Militairpersonen unsere Bekanntmachungen vom 6. August 1829 (Amtsblatt Seite 183) und vom 30. März 1830 (Amtsblatt Seite 68) mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen Beamten, welche hierbei etwas versäumen, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. April 1821 für etwanige Gehalts-Ueberhebungen regreßpflichtig sein würden.

Hiernach ist es erforderlich, daß in jedem einzelnen Falle der Anstellung einer Militairperson im Civil, sei diese Anstellung eine dauernde oder eine einstweilige, der betreffenden Intendantur sofort Anzeige Seitens der anstellenden Behörde gemacht werde.

Potsdam, den 29. Mai 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 127. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1588. Mai.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartal dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im ersten Quartale dieses Jahres zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 3. Juni 1854. Königl. Regierung
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 128. Concessions-Ertheilung für Agenten von Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften. I. 1067. Mai. I. 1476. Mai. I. 1643. Mai. I. 1646. Mai. I. 1648. Mai. I. 2639. Mai.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Gustav Ebell, zu Trebbin, Louis Thiele, zu Perleberg, Eduard Linde, zu Pritzwalk, Nathan Blumenthal, zu Wittstock, und H. F. Maaß, zu Nauen, als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und der Cantor Burchardt, zu Gransee, als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestellt worden.

Potsdam, den 30. Mai 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 129. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 224. Mai. I. 449. Mai. I. 849. Mai. I. 1162. Mai. I. 1340 Mai. I. 1721. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Kaufleute Schrakamp, zu Freyenwalde an der Oder, Körner, zu Spandau, Rieper, zu Nauen, und Meißner, zu Boytzenburg, als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau beziehungsweise für die Städte Freyenwalde an der Oder, Spandau und Nauen und den Flecken Boytzenburg und Umgegend, und daß der Webermeister Friedrich Jacoby, zu Zinna, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Zinna und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann C. T.

Neumann, zu Perleberg, die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia für die Städte Perleberg und Putlitz niedergelegt hat.

Potsdam, den 20. Mai 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 2. Das Institut der Schiedsmänner.

Die hierunter abgedruckte summarische Nachweisung:

1) der Zahl der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1852 und 1853 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1853 gestifteten Vergleiche wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann des Rittergassen-Bezirks № 23 in Berlin, Schönberg hier,
2) = = = 1sten u. 2ten Schlesischen Thor-Bezirks № 70a u. b in Berlin, Schober hier,
3) = = = 1sten u. 2ten Schönhauser Thor-Bezirks № 85a u. b in Berlin, Dittrich hier,
4) = = = Brunnenstraßen-Bezirks № 101 in Berlin, Müller hier,
5) = = = 1sten u. 2ten Bergstraßen-Bezirks № 102a u. b in Berlin, Fabrikanten Behrendt hier,
6) = = = 6ten Bezirks der Stadt Potsdam, Eckert in Potsdam,
7) = = der Stadt Bernau, Böhme in Bernau,
8) = = = = Beeskow, Oppermann in Beeskow,
9) = = des 10ten ländlichen Bezirks des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, Braumeister Lehmann in Paplitz bei Baruth,
10) = = = Rolands-Bezirks der Stadt Prenzlau, Müller in Prenzlau,
11) = = der Stadt Strasburg i. d. Ukermark, Seidel in Strasburg,
12) = = des 1sten u. 2ten Bezirks der Stadt Wittstock, Gabke in Wittstock,
13) = = der Stadt Wilsnack, Brehmer in Wilsnack,
14) = = = = Gransee, Voigt in Gransee,

die Zufriedenheit, den Schiedsmännern Seidel, in Strasburg, und Gabke, in Wittstock, aber wiederum die ganz besondere Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die Königlichen Landraths-Aemter und Magistråte im Departement des Kammergerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate aus der unten abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die an dem resp. Kreisorte oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 17. Mai 1854. Königl. Kammergericht.

Summarische Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, der Mandats-, der Injurien- und der Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1852 und 1853 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1853 gestifteten Vergleiche.

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1852	im Jahre 1853	mithin im Jahre 1853 mehr als im Jahre 1852	weniger als im Jahre 1852	Zahl der im Jahre 1853 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht zu Berlin	49,066	53,079	4013	—	2476
Kreisgericht zu Potsdam	3,134	3,915	781	—	569
Im Angermünder Kreise:					
Kreisgericht zu Angermünde	2,134	1,952	—	182	49
Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt	1,195	1,254	59	—	129
Kreisgerichts-Commission zu Joachimsthal	463	418	—	45	14
Kreisgerichts-Commission zu Oderberg	447	415	—	32	67
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wriezen	2,368	2,088	—	280	85
Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde	1,302	1,190	—	112	78
Kreisgerichts-Commission zu Freyenwalde a. O.	914	863	—	51	15
Kreisgerichts-Commission zu Strausberg	189	228	39	—	46
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg	502	559	57	—	13
Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg	802	1,041	239	—	19
Kreisgerichts-Commission zu Bernau	196	262	66	—	118
Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde	559	401	—	158	24
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Kreisgericht zu Beeskow	1,286	1,340	54	—	137
Kreisgerichts-Commission zu Buchholz	286	317	31	—	26
Kreisgerichts-Commission zu Storkow	541	492	—	49	15
Im Osthavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Spandau	962	1,025	63	—	57
Kreisgerichts-Commission zu Cremmen	271	274	3	—	19
Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin	216	281	65	—	21
Kreisgerichts-Commission zu Nauen	324	312	—	12	37

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1853 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	im Jahre 1852	im Jahre 1853	mithin im Jahre 1852 mehr als im Jahre 1853	weniger als im Jahre 1853	
Im Westhavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Brandenburg	2,435	2,016	—	419	117
Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow	871	1,145	274	—	60
Im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise:					
Kreisgericht zu Jüterbogk	607	713	106	—	112
Kreisgerichts-Commission zu Baruth	205	239	34	—	33
Kreisgerichts-Commission zu Dahme	151	182	31	—	50
Kreisgerichts-Commission zu Luckenwalde	511	565	54	—	137
Im Prenzlauer Kreise:					
Kreisgericht zu Prenzlau	1,901	1,704	—	197	341
Kreisgerichts-Commission zu Brüssow	236	177	—	59	11
Kreisgerichts-Commission zu Strasburg	333	312	—	21	298
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wittstock	2,078	1,629	—	449	203
Kreisgerichts-Commission zu Kyritz	622	618	—	4	46
Kreisgerichts-Commission zu Meyenburg	534	509	—	25	5
Kreisgerichts-Commission zu Pritzwalk	829	818	—	11	51
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Perleberg	1,548	1,595	47	—	70
Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg	727	673	—	54	58
Kreisgerichts-Commission zu Lenzen	288	296	8	—	24
Kreisgerichts-Commission zu Putlitz	313	315	2	—	47
Kreisgerichts-Commission zu Wilsnack	241	313	72	—	146
Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge	639	790	151	—	107
Im Ruppiner Kreise:					
Kreisgericht zu Neu-Ruppin	2,625	2,552	—	73	89
Kreisgerichts-Commission zu Gransee	337	366	29	—	140
Kreisgerichts-Commission zu Lindow	373	357	—	16	2
Kreisgerichts-Commission zu Neustadt a. d. D.	407	415	8	—	29
Kreisgerichts-Commission zu Rheinsberg	381	393	12	—	6
Kreisgerichts-Commission zu Wusterhausen a. d. D.	334	392	58	—	15

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1852	im Jahre 1853	mithin im Jahre 1853 mehr als im Jahre 1852	weniger als im Jahre 1852	Zahl der im Jahre 1853 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Im Teltower Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde .	492	437	—	55	22
Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg	658	828	170	—	101
Kreisgerichts-Commission zu Cöpenick	414	466	52	—	11
Kreisgerichts-Commission zu Trebbin	239	227	—	12	39
Kreisgerichts-Commission zu Zossen	398	394	—	4	37
Im Templiner Kreise:					
Kreisgericht zu Templin	865	1,151	286	—	76
Kreisgerichts-Commission zu Lychen.....	280	342	62	—	13
Kreisgerichts-Commission zu Zehdenick ..	666	799	133	—	20
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation zu Belzig	512	537	25	—	24
Kreisgerichts-Commission zu Beelitz.....	281	250	—	31	109
Kreisgerichts-Commission zu Niemegk ..	290	343	53	—	10
Kreisgerichts-Commission zu Treuenbrietzen	218	199	—	19	57
Im zweiten Jerichower Kreise:					
Kreisgerichts-Commission zu Sandau ...	475	426	—	49	58
Im Lübbener Kreis-Antheile:					
Kreisgerichts-Commission zu Friedland ..	284	313	29	—	38
Summa	92,755	97,502	7166	2419	6826
			ab weniger 2419		
			bleiben 4747.		

№ 3. Zahl der bei Königl. Stadtgerichte zu Berlin im Jahre 1853 bearbeiteten summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen und der Schiedsmanns-Sachen in Berlin im Jahre 1853.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. bei dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte an summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen:
   a) im Jahre 1852 49,066,
   b) im Jahre 1853 53,079,
   mithin in letzterem 4,013 mehr als im ersteren;

II. dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin im Jahre 1853 überhaupt:
   a) 2476 verglichen,
   b) 428 zurückgenommen,
   c) 1603 an den Richter verwiesen,
   d) 26 schweben geblieben sind.
   Summa 4533.

Berlin, den 17. Mai 1854. Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Republication.

№ 5.
Einmischung der Eltern x. in die Schulzucht.

Auf Grund einer Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Es ist Niemandem gestattet, ein öffentliches Schul-Local, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, zu betreten, welcher nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat;
2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbot zuwider handeln, verfallen in eine Geldbuße von einem bis zu fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe;
3) Ebenso wird Derjenige bestraft, welcher, ohne das Schul-Lokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört;
4) Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen, als: Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. Königl. Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 23. Mai 1854.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. Königl. Polizei-Präsidium.
v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die unterzeichnete Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. April d. J. durch Kapitalzahlung entweder ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 darüber zu ertheilenden Entlastungsquittungen, den betreffenden Königlichen Kreis-Cassen, an welche bisher die Renten entrichtet wurden, von uns übersandt worden sind und gegen Rückgabe der ausgestellten Interimsquittungen dort in Empfang genommen werden können. Berlin, den 19. Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Berlin, den 19. Mai 1854.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 16. Juni **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4012. Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. October 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1. Mai 1854.

№ 4013. Statut des Morrn-Pollychener Deichverbandes. Vom 1. Mai 1854.

№ 4014. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen rc. Vom 15. Mai 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. October 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst de 1842 Stück 41 Seite 273) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 17. Mai d. J. geruhet haben, in Stelle des aus dem Staatsdienste geschiedenen Regierungs-Vice-Präsidenten Freiherrn von Metternich

den Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten der Königlichen Regierung hierselbst, Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Schultze,

zum Königlichen Commissarius bei der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark zu ernennen. Potsdam, den 6. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 130. Das Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Brandenburg. I. III. Juni.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 26. v. M. wird in einer besonderen Beilage zu dem heutigen Amtsblattsstücke das von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges bestätigte, die Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Brandenburg betreffende Reglement vom 24. März d. J., nebst den dazu gehörigen Beilagen, zur Nach-

achtung der Behörden und Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks öffentlich bekannt gemacht. Potsdam, den 5. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 131. Durchschnitts-Marktpreise von Berlin pro Monat Mai 1854. I. 455. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	26	8
für den Scheffel Roggen	3	—	5
für den Scheffel große Gerste	2	4	10
für den Scheffel kleine Gerste	1	27	9
für den Scheffel Hafer	1	19	4
für den Scheffel Erbsen	2	26	10
für den Centner Heu	—	22	11
für das Schock Stroh	7	19	10
für den Centner Hopfen	33	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

Potsdam, den 9. Juni 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 132. Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. II zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. C. 1440.

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zinscoupons Ser. II zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850 soll, wie die in den Berliner Zeitungen enthaltene desfallsige Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. d. M. ergiebt, vom 15. d. M. ab statt finden, und an die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten wie früher in ähnlichen Fällen durch die Regierungs-Haupt-Cassen vermittelt werden.

Wir fordern daher die, außerhalb Berlin, in unserem Regierungs-Bezirk wohnenden Besitzer von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 hierdurch auf, vom 15. d M. ab ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen zweifachen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Apoints und Nummern aufgeführt, und mit dem Capital-Betrage aufsummirt sein müssen, an die hiesige Regierungs-Casse einzureichen. Von dem desfallsigen Verzeichnisse, wozu das Formular bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Amts-Cassen, den Kreis-Rentamts- und Forstcassen unentgeldlich in Empfang genommen werden kann, erhält der Einsender von der Casse das eine Exemplar mit der Bescheinigung des Empfanges zurück, und werden gegen die darunter zu setzende Quittung die Schuldverschreibungen nebst Coupons hiernächst dem Präsentanten des Verzeichnisses wieder zugestellt. Das Verzeichniß und die hiernächst über den Rückempfang der Schuldverschreibungen nebst den neuen Zins-Coupons auszustellende Quittung müssen von ein und derselben Person geschrieben

sein, und dürfen daher diese Unterschriften weder in dem Namen noch in der Handschrift von einander abweichen, andernfalls anderweite vollständige Legitimation zur Empfangnahme der Schuldverschreibungen nebst Coupons geführt werden muß.

Alle Sendungen der Obligationen der qu. Anleihe an die Regierungs-Haupt-Casse und von dieser zurück an die Eigenthümer werden portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache." Uebrigens ist es den Interessenten auch gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Büreau der Controlle der Staats-Papiere präsentiren zu lassen.

Potsdam, den 12. Juni 1854. Königl. Regierung.

№ 133. Aufgehobene Viehsperre. I. 920. Juni.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Rittergutes Pessin ersten Antheils ganz aufgehört hat, so ist die unterm 28. Februar d. J. (Amtsblatt 1854 Pag. 81 sub № 52) angeordnete Sperre des Rittergutes Pessin ersten Antheils und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben. Potsdam, den 13. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 134. Verbot der Durchfuhr von Kriegsmunition durch Preußen. IV.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 1. d. M. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zoll-Behörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10. Juni 1854. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Grund Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10. d. M. III. 14953. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich auf das Amtsblatts-Publikandum vom 23. März 1854, Stück 13 Seite 108 № 66, Bezug genommen. Potsdam, den 14. Juni 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 135. Verlegung des Königlichen Unter-Steuer-Amts und der Salzfactorei von Neustadt a. D. nach Wusterhausen a. D. IV. 8080.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juli d. J. das Königl. Unter-Steuer-Amt und die Salzfactorei von Neustadt a. D. nach Wusterhausen a. D. verlegt werden wird. Alle Bewohner derjenigen Ortschaften und Etablissements, welche in Beziehung auf die indirecten Steuern bisher zu Neustadt a. D. gehörten, haben, so wie diese Stadt selbst, vom 1. Juli d. J. ab sich in allen, auf die gedachten Steuern Bezug habenden Angelegenheiten an das Unter-Steuer-Amt zu Wusterhausen a. D. zu wenden und dorthin ihre Steuern zu zahlen. Ebenso wird vom 1. Juli d. J. ab von Seiten der Königl. Salz-

factorei der Verkauf des Salzes nicht mehr in Neustadt a. D., sondern in Wusterhausen a. D. bewirkt werden. Potsdam, den 14. Juni 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 21.

Die diesjährige Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Dänemark andererseits.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1) Zwischen Stettin und Stockholm wöchentlich einmal,
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.
2) Zwischen Stralsund und Ystadt wöchentlich zweimal,
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.
3) Zwischen Stettin und Kopenhagen: wöchentlich zweimal,
aus Stettin: Montag und Freitag Mittags,
aus Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle, in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 5. Juni 1854. **General-Post-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 64.
Concession zur Vermittelung und zum Abschluß von Verträgen mit Auswanderern.

Dem Kaufmann Constantin Eisenstein hierselbst ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concession zur Vermittelung und zum Abschluß von Verträgen mit Auswanderern, welche deren Beförderung von Bremen nach New-York, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans, Galveston und Quebec bezwecken, für die Kaufleute Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Firma Lüdering & Co., in Bremen ertheilt worden.

Berlin, den 3. Juni 1854. **Königl. Polizei-Präsidium.** v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 132 vom 8. Juni 1854.)

Dem Dr. Eduard Stolle, zu Berlin, ist unter dem 2. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, in so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel, zu Berlin, ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 133 vom 9. Juni 1854.)

Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau, zu Wüste-Giersdorf, ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centifrugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der vormalige Bürgermeister Radicke, zu Muskau, ist zum Bürgermeister der Stadt Strausberg gewählt und als solcher eingeführt worden.

Der hiesige Regierungs-Kanzleidiener Sturries ist pensionirt und in dessen Stelle der invalide Gefreite Tuzina als Regierungs-Kanzleidiener angestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Bernd Wilhelm Carl Schwahn, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin sind im Monat Mai d. J. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Uebertragen ist: dem Post-Secretair Lange die Verwaltung einer Büreau-Beamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction commissarisch.

Angenommen ist: der Invalide Dreyer als Post-Packetträger bei dem Post-Speditions-Amte № 1.

Bestätigt ist: der Briefträger Boelke bei der Central-Stadtpost-Expedition.

Entlassen ist: der Post-Packetträger Wolffgang bei dem Post-Speditions-Amte № 4.

Nachweisung
der im Monat Mai 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: Paul Emil Theodor Sommer I., welcher aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige übergegangen, Georg August Carl Kaehrn, Julius Heinrich Eduard Heyer, Lorenz Karsten und Herrmann David Schulz; der Gerichts-Assessor Carl Franz Friedrich Leopold von Rüts ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

II. Referendarien. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Carl Ludwig Hauschild, Carl Wilhelm Paul Jordan, Paul Albrecht Wilhelm Alexander Meyer, August Wilhelm Hans von Schierstaedt, welcher Behufs seines Ueberganges

zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen ist, Wilhelm Eduard Braun, Otto August Rohland; der Referendar Philipp August Carl Hergetius ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinem Geschäfts-Verhältniß im diesseitigen Departement entlassen, der Referendar Johann Georg Betke ist in Folge seiner Erwählung und Bestätigung zum Syndicus und Beigeordneten der Stadt Spandau aus dem Justizdienste entlassen.

III. Auscultatoren. Der Auscultator Carl Friedrich Wilhelm Herrmann von Maltzahn ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das diesseitige übergegangen und dem Kreisgerichte zu Spandau zur Beschäftigung überwiesen; der Auscultator Benno Heinrich Graf Vitzthum von Eckstaedt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das diesseitige übergegangen; der Auscultator Carl Heinrich Weinholtz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das diesseitige übergegangen und dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; der Auscultator Herrmann Werner Gustav Ferdinand Graf Kleist von Nollendorff ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Königsberg in das diesseitige übergegangen und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Hans Edmund Tancred Müller, Julius Emil Weir, Carl Louis Georg Heinrich von Schoenermark, Gustav Albert Carl Seliger, Carl Adalbert Hugo Rehbein, Dr. jur. Theodor Friedrich Harries, Otto Carl Kiesler, Albrecht Eduard Reinhold Klebs, Heinrich Richard Ernst Matzke, Paul Emil August Gaspard Friedenthal und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; Robert Johann Herrmann von Pommer-Esche, Carl Albert Gustav Koch, Johann Friedrich Otto Krüger, Friedrich Carl Bardua und dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; Paul Friedrich Franz Wimmel der Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg zur Beschäftigung überwiesen; Carl Friedrich August Sasse dem Kreisgerichte zu Prenzlau zur Beschäftigung überwiesen; Carl Gustav Puhlmann dem Kreisgerichte zu Spandau zur Beschäftigung überwiesen; der Auscultator Rudolph Ferdinand von Scheel ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Hülfsprediger Kollatz an der St. Jacobi-Kirche zu Berlin ist zum evangelischen Oberprediger und Pfarrer der Louisen- und Lützower-Kirche zu Charlottenburg, der Rector und Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Nauhaus, bisher zu Gransee, zum Diaconus zu Dom-Havelberg und zum evangelischen Prediger zu Jederitz, der bisherige Rector und Hülfsprediger Albert Eugen Sydow, zu Gnesen, zum evangelischen Prediger der Parochie Wetzenow, in der Diöcese Prenzlau II., der Predigtamts-Candidat Carl Anton Wagener zum evangelischen Prediger der Parochie Nebelin und zum Pfarrer bei der Kirche zu Mesekow und der Schloßkapelle zu Stavenow, in der Diöcese Perleberg, der Predigtamts-Candidat Heinrich Theodor Jacob Eduard Gosche zum Prediger am Magdalenen-Stift zu Berlin, und der Predigtamts-Candidat Otto de Bourdeaux zum französisch-reformirten Prediger zu Gramzow mit Poglow und Melzow, Superintendentur Gramzow, bestellt worden.

Der civilversorgungsberechtigte ehemalige Unterofficier Carl Pletz ist als Castellan und Schuldiener beim Seminar für Stadtschulen zu Berlin angenommen worden.

Die Lehrerinnen Rosalie von Hertzberg und Sophie Stenzinger sind als zweite, resp. dritte Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: Eduard Carl Ludwig Brüggemann, aus Rathenow, Heinrich August Encke, aus Berlin,

Johann Friedrich Ludwig Krieger, aus Berlin, Gustav Eduard Starmmler, aus Groß-Wusterwitz, und Friedrich Wilhelm Eduard Ullmann, aus Berlin, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Bernhard Lapp, aus Wasungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, jetzt zu Stangenhangen, im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen, unter Vorbehalt des Widerrufs, im Regierungsbezirke Potsdam ertheilt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Eduard Krück, zu Berlin, ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat Mai 1854 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Teltowsche Kreis.

Der Riemermeister Unger, zu Trebbin, als Schiedsmann für die Stadt Trebbin, verpflichtet den 19. Mai 1854.

Vermischte Nachrichten.

Berichtigung.

Ein Druckfehler in der Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. im 21sten Stücke des Amtsblatts Seite 186, die an demselben Tage zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Cassenscheine betreffend, wird dahin berichtigt, daß bei den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836 nicht die Buchstaben A., B. und C., sondern die Lettern

A. à 1000 Thlr., B. à 500 Thlr., C. à 50 Thlr.

aufgeführt werden sollen. Merseburg, den 30. Mai 1854.

Der Regierungs-Präsident von Wedell.

Belobung.

Den Einsassen zu Bärenbusch, Wittwin und Feldgrieben, welche beim Löschen des am 14. April d. J. in dem Forstreviere Menz stattgehabten Waldbrandes bereitwillige und thätige Hülfe geleistet haben, wird hiermit für den bewiesenen nachahmungswerthen Eifer eine Belobung ertheilt.

Potsdam, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Belobung für Lebensrettung.

Dem Maschinenmeister Heinrich Heinecke, dem Tuchscheerergesellen August Haumann, dem Tuchscheerergesellen August König, dem Arbeitsmann Schröder, dem Maurerlehrling Reith und dem Burschen Diepmann, genannt Wüstenhagen, sämmtlich zu Neu-Ruppin, dem Julius Zielsdorf, Sohn der Wittwe

Zielsdorf, zu Templin, und dem Bedienten August Mierke, genannt Sasse, zu Köperberg bei Havelberg, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 27. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande.

Des Königs Majestät haben: 1) dem Tapezier Striese, zu Cöpenick, und 2) dem Schmiedegesellen August Collin, zu Pinnow, jedem für die Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet. Potsdam, den 31. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben dem Schiffer Carl Arndt II., zu Alt-Ruppin, für die Rettung zweier Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 26. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Schulze und Bauergutsbesitzer Christian Zurth, zu Ribbeck, Superintendentur Zehdenick, hat der Kirche zu Ribbeck einen wollenen Teppich auf den Altartritt geschenkt.

Der jüdische Kaufmann B. S. Jacobi, zu Potsdam, welcher Besitzer des Schulzenguts zu Seddin, Parochie Stücken, ist, hat der Kirche zu Seddin eine neue Altarbekleidung zum heiligen Pfingstfeste geschenkt. Dieselbe besteht aus feinem schwarzen Tuche und ist ringsum mit orangegelbseidenen kandelirten Frangen besetzt, und befindet sich auf der Vorderseite in Seide von gleicher Farbe schön gestickt ein Kreuz mit der Jahreszahl 1854 und darunter den Namen des Geschenkgebers B. S. Jacobi.

Eine Frau hat der Kirche zu Damme, Superintendentur Prenzlau II., ein Altarlicht und ein anderes Gemeindeglied zwei Altarkerzen geschenkt.

Die Frau Amtmann Flügge, zu Schmiedeberg, hat der Kirche zu Schmiedeberg, Superintendentur Gramzow, zwei Decken von schwarzem Tuche für den Altar und die Kanzel geschenkt.

Der Kirche zu Greiffenberg, Superintendentur Angermünde, ist ein gußeisernes Crucifix mit starker Vergoldung von circa 3 Fuß Höhe geschenkt worden; die christliche Geberin will nicht genannt sein. Früher schon hat eine dortige christliche Familie auf ihre Kosten die Altarbekleidung mit ächten Goldborden einfassen lassen.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend das unter № 130 angegebene Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Brandenburg, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

# Beilage

zum 24sten Stück des Amtsblatts 1854

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Reglement
wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Brandenburg.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung № 9 pro 1834), so wie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 § 14 (Gesetzsammlung № 20 pro 1851), alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3 der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, in Stelle des Provinzial-Reglements vom $\frac{10. \text{ Mai}}{27. \text{ August}}$ 1838 folgende für die Provinz Brandenburg geltende nähere Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde hierdurch erlassen:

Im Allgemeinen.

1. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils

a) für die Garde und Linien-Truppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerths aus Königlicher Casse, theils

b) für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Bewohner jedes Landwehr-Bataillons-Bezirks, theils

c) extraordinair gegen Bezahlung des Taxwerths aus Königlichen Cassen

nach besonders bestimmten Abnahme-Orten zu gestellen.

Anlage I.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die hier beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853, worauf bei Gestellung der Mobilmachungs-Pferde sorgfältig zu achten ist.

Die Königlichen Regierungen, denen schon im Frieden der im Falle einer Mobilmachung von ihrem Bezirk zu stellende Bedarf an Pferden mit Angabe der betreffenden Truppentheile und Ablieferungs-Orte bekannt gemacht worden ist, haben

ad a und c nach dem Pferdebestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag oder auf die Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise, und

ad b nach der Bevölkerung der zu jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörigen Kreise oder Kreistheile,

festgesetzt, wie viel Pferde und von welchen Gattungen jeder Kreis eintretenden Falls zu gestellen hat, und den Landräthen die danach auf den Kreis fallende Quote, so wie auch die betreffenden Truppentheile und Ablieferungs-Orte, und die Tage, an denen die Gestellung erfolgen muß, bekannt gemacht. Jeder Landrath hat diese Quote nach der ihm beiwohnenden Kenntniß von der Anzahl und Brauchbarkeit der Pferde, auf alle Orte seines Kreises, (auf dem Papier) zu repartiren, so daß die Zahl und Gattung von Pferden,

welche jeder Ort zu gestellen, so wie, wohin und für welchen Truppentheil und ob ad a, b oder c er sie zu liefern hat, genau feststehen.

Beim Eintritt der Mobilmachung haben hiernächst die Landräthe für die pünctliche Gestellung und Ablieferung der auf ihren Kreis repartirten Pferde nach Anleitung der nachstehenden Vorschriften zu sorgen, wobei noch zu bemerken ist, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 11 (Gesetzsammlung de 1834 Seite 58) den Beschlüssen der Kreisstände zwar überlassen worden ist, ob sie ihre Contingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen, daß jedoch im letzteren Falle die ohne Zeitverlust zu bewirkende vollständige Gestellung genügend nachgewiesen werden muß, im ersteren Falle dagegen, also bei Aushebung der Landwehr-Pferde, dieselben Bestimmungen, wie bei der Aushebung der Pferde für die Linien-Truppen maßgebend sind.

Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

2. Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Aufbringung der Pferde bei einer Mobilmachung der Armee hat jeder Landrath, unter Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung, seinen Kreis in mehrere Bezirke einzutheilen. Was den Umfang dieser Bezirke anlangt, so sind dabei die von den Landräthen und der Königlichen Regierung gehörig zu berücksichtigenden Lokal-Verhältnisse für maßgebend zu erachten; es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bezirke nicht zu groß sind, daß insbesondere alle Pferde eines Bezirks an ein und demselben Tage gemustert werden können und die Aushebung des auf denselben repartirten Contingents in tauglicher Qualität ausführbar ist.

Für jeden Bezirk ist ein Sammelplatz zu bestimmen und ein aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehender Vorstand zu bilden.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst nur solche Sammelplätze gewählt werden, welche mit dem Abnahmeort des Kreises nicht zusammenfallen; kann letzteres jedoch nicht überall vermieden werden, so darf wenigstens die Aushebung und Ablieferung von Mobilmachungs-Pferden niemals an dem nämlichen Tage stattfinden.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche von den Kreisständen auf dem Kreistage zu wählen sind, müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unparteilich und pflichtmäßig bekannt, und im Stande sein, die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Zweigen des Kriegsdienstes nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften zu beurtheilen; weshalb vorzüglich auf Personen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient, oder eine besondere Kenntniß von Pferden haben, Rücksicht zu nehmen ist. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine Neuwahl einzelner Mitglieder veranlassen; und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehren-Amtes auf Entbindung von demselben anzutragen.

Sie werden bei dem Antritte desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlages verpflichtet. Eins von den drei Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths, und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung.

Wenn es irgend ausführbar ist, wird dem Vorstande auch noch ein Thierarzt beigegeben, welcher bei Beurtheilung der Tauglichkeit der auszuhebenden Pferde mitzuwirken hat.

Die Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz des Bezirks macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem einzelnen Uebertretungsfalle festzusetzenden Strafen, deren Grenzen im weiteren Verfolg dieses Reglements bestimmt worden sind, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten,

3. Gleich nach dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach dem vorigen Abschnitt gebildeten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde bekannt zu machen und der Ort anzugeben ist, wohin die Ablieferung der Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und die Gemeinde-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche in Gebrauch genommene kriegsdiensttaugliche Pferde, ohne Unterschied der Größe und des Alters, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem in Gemäßheit des vorigen Abschnitts 2 schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks an einem bestimmten Tage zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus diesem Bezirk nach der angelegten Repartition zur Mobilmachung der Armee auszuheben sind.

Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände beim Eintritt einer Mobilmachung.

Diese Aufforderungen sind durch geeignete, von dem Landrath auszuwählende Personen zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach dem Kreis-Sammelplatz zu begleiten.

Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch den Vorstand mit aller Sorgfalt gemustert. Aus den für diensttauglich erachteten Pferden wählen die Bezirksvorstände das auf ihre Bezirke repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden, nach Anleitung der im Abschnitt I erwähnten Vorschriften (Anlage I) nebst einer Reserve von 50 pro Cent aus, bewirken auch gleich eine vorläufige Trennung der für die Garde und Linie, der für die Landwehr und der extraordinair zu stellenden Pferde, und fertigen für jede einzelne dieser Categorien eine National-Liste nach dem im Abschnitt 8 vorgeschriebenen Schema (Anlage III), jedoch mit Weglassung der Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird. Zu dieser National-Liste sind gedruckte Blanquets in genügender Anzahl den Landräthen durch die Königlichen Regierungen zuzufertigen und von den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten. Sofort nach erfolgter Auswahl der Pferde in den Bezirken werden solche, unter Begleitung der Bezirks-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Hauptsammelplatz des Kreises transportirt und mittelst der vorher angeordneten Nationale dem Landrathe vorgeführt.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Vorstände zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidenten eine kreisweise aufgestellte summarische Uebersicht einzureichen hat.

Damit die Bezirks-Vorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen geeignete Personen zur Disposition zu stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise zu unterstützen haben.

Zur Begegnung der etwanigen Ausflucht, daß die von den Bezirks-Vorständen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert sein sollen, wird die Bestimmung hinzugefügt, daß dergleichen Contracte, wenn sie auch wirklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung innerhalb des Kreises, wo

die Pferde stehen, verpflichtet ist. Wen in diesem Falle die Gestellung des Pferdes trifft, darüber werden sich lediglich die beiden contrahirenden Theile unter einander zu einigen haben.

Sammelplatz und Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde eines jeden Kreises.

4. Nach den Vorschlägen des Landraths und mit Zustimmung der Königl. Regierung ist schon im Frieden der Ort bestimmt und den Bezirks-Vorständen bekannt gemacht, nach welchem bei einer Mobilmachung der Armee die Pferde aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken des Kreises für die Garde und Linientruppen und für die Landwehr, sowie die extraordinair auszuhebenden zu gestellen sind.

Soweit es angänglich ist, wird an diesem Orte auch die Abnahme der Mobilmachungs-Pferde stattfinden. Wenn jedoch der Kreis-Sammelplatz nicht zugleich Abnahmeort ist, so werden die Pferde vorläufig von dem Landrathe übernommen und unter seiner Begleitung oder unter Begleitung eines Kreis-Deputirten nach dem Abnahme-Orte geführt. Nicht allein bis zum Kreis-Sammelplatz, wie bereits im Abschnitt 3 bemerkt worden ist, sondern auch bis zum Abnahme-Orte, wenn letzterer mit ersterem nicht zusammen fällt, müssen die Pferde durch ihre Eigenthümer oder deren Leute transportirt und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius auch verpflegt werden.

Koppelzeug und Hufbeschlag der Pferde.

5. Sowohl die auf Staatskosten beschafften, als auch die vom Lande für die Provinzial-Landwehr unentgeldlich gestellten Pferde müssen mit Halfter, Trense und zwei Stricken versehen sein. Fehlen diese Gegenstände oder sind dieselben von schlechter Qualität, so ist der unten näher bezeichnete Civil-Commissarius berechtigt, solche aus einem vorräthig zu haltenden Bestande sofort zu beschaffen und den Betrag dafür dem Eigenthümer von der Kaufsumme in Abzug zu bringen. — Das zum Weitertransport erforderliche Koppelzeug wird aus Militair-Fonds beschafft. —

Außerdem müssen sämmtliche abgenommene Pferde mindestens vorn und so gut beschlagen sein, daß ein sofortiger neuer Beschlag nicht erforderlich ist. Ueber die Nothwendigkeit einer solchen entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius, und läßt ihn erforderlichenfalls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etatspreis für jedes Paar Eisen ausführen. Weigert der Eigenthümer sich hiergegen oder ist er nicht zur Stelle, so geschieht dies auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag demnächst von dem Betreffenden einzieht.

Zusammensetzung der Abnahme-Commission in dem Abnahme-Orte jedes Kreises.

6. Für jeden Abnahme-Ort wird schon im Frieden eine Commission zur Abnahme der bei einer Mobilmachung für die Garde- und Linientruppen und für die Landwehr, so wie extraordinair zu gestellenden Pferde gebildet. Dieselbe besteht aus:

einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissarius, und aus

dem Landrath oder einem Kreis-Deputirten des abliefernden Kreises als Civil-Commissarius.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde

durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmidt oder sonstigen Sachverständigen, und

durch einen von der Civil-Behörde zu bestimmenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner,

so wie bei Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten zu ernennende, aber erst bei dem Antritt ihrer Function nach dem beiliegenden Formular zu vereidigende Taxatoren unterstützt, welche letztere während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäfte von Hause abwesend sind, soweit es nöthig, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, die durch die Civil-Commissarien bei der Königl. Regierung und demnächst weiter bei dem Königl. Ministerium des Innern zu liquidiren ist.

Anlage II.

Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats, der Kreise und der betreffenden einzelnen Personen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden.

Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren ist daher vorzüglich Bedacht zu nehmen.

In der Regel sind an einem Tage nicht mehr als 80 Pferde abzunehmen und abzuschätzen. Wenn zur Erledigung des Mobilmachungs-Geschäfts in der vorgeschriebenen Zeit die Abnahme einer größeren Anzahl von Pferden unumgänglich nothwendig ist, so wird militairischer Seits, so weit es thunlich ist, dem Abnahme-Commando noch ein Hülfs-Commando beigegeben werden.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

7. Die Abschätzung der für die Provinzial-Landwehr zu gestellenden Pferde (Abschnitt 1b) ist lediglich Sache desjenigen Kreises, welcher dieselben zu gestellen hat.

Die Taxe der zuzuziehenden vereidigten drei Taxatoren giebt daher den Maßstab der Vergütigung ab, welche den Besitzern der Pferde nach den Bestimmungen der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 11, und nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. September 1831 (Gesetzsammlung de 1831 Seite 223) vom Kreise zu gewähren ist.

Die Taxsumme oder die Kaufgelder für die abgenommenen Landwehr-Mobilmachungs-Pferde sind den Eigenthümern von dem zuständigen Kreise nach der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. September 1831 in der Art zu vergüten, daß solche gleich anderen Kreis-Communal-Lasten, nach dem Beschlusse der Kreisstände durch Beiträge der Kreis-Eingesessenen, wie solches schon bei Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Uebungs-Pferde geschieht aufgebracht werden. Es ist jedoch jedenfalls die Aufsammlung eines Capitals zu diesem Zwecke bei der Kreis-Communal-Casse schon im Frieden zu empfehlen, damit davon nöthigenfalls sogleich Gebrauch gemacht werden könne, und selbst bei Aushebung der Landwehr-Pferde die prompte Befriedigung der Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert sein möge. Den Landräthen wird daher zur Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines solchen Dispositions-Fonds, welcher durch Zinsenzuschlag noch mehr anwachsen kann, hinzuwirken.

Was die Abschätzung der durch Landeslieferung auf Kosten des Staats zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde (Abschnitt 1a und c) anlangt, so darf solche nicht auf die durch die augenblickliche Conjunctur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens statifindenden Preisen regulirt werden. Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch werthvollere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatscasse doch nicht mehr, als Einhundert und Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

Geschäftsgang bei den Abnahme-Commissionen.

8. Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat:

a) der Militair-Commissarius über die Qualification und

b) der Civil-Commissarius über die Taxe der Pferde

die entscheidende Stimme, so daß das Urtheil des ersteren in Bezug auf die Tauglichkeit der Pferde unter Maaßgabe der bestehenden Vorschriften die einzig bestimmende Richtschnur abgiebt, dasselbe andererseits auf die Festsetzung der Taxe der Pferde ohne Einfluß ist. Ein Rekurs gegen die Entscheidungen beider Commissarien ist unzulässig.

Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegs-Dienst geprüft, und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen.

Die augenscheinlich nicht tauglichen Pferde sind sofort auszustoßen und unmittelbar mit einem Kennzeichen (etwa einem starken Ausschnitt der Mähne) versehen zu lassen, damit der nochmaligen Vorführung derselben vorgebeugt werde.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in 3 General-National-Listen, nach dem hier beigefügten Schema, verzeichnet.

Anlage III. Die erste dieser Listen enthält die für die Garde- und Linien-Truppen, die zweite die für die Landwehr und die dritte die extraordinair gestellten Pferde. Jede Liste wird doppelt angefertigt, indem das eine Exemplar für den Militair-Commissarius und das andere für den Civil-Commissarius bestimmt ist, welche sich davon zu überzeugen haben, daß beide genau mit einander übereinstimmen. Die in der letzten Rubrik der National-Listen einzutragende Taxe erfolgt gleich bei der Abnahme nach den im Abschnitt 7 dieses Reglements aufgestellten Grundsätzen in der Art, daß jeder von den drei Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes besonders angiebt, und der danach zu berechnende Durchschnitts-Werth in vollen Thalern nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung in das Nationale mit Zahlen und Buchstaben eingetragen wird.

Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Untauglichkeitsgründe oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarius hat es aber sein Bewenden.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem betreffenden Nationale eingetragene Taxe summirt und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen:

> Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von ..... geschrieben .... Pferden mit einer Gesammt-Taxe von ..... Thalern, geschrieben .... Thalern, zur Mobilmachung von den im Nationale genannten Eingesessenen des Kreises .... richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
>
> (Ort und Datum) Die Abnahme-Commission. (Unterschriften.)

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Unikate der General-National-Listen nimmt der Landrath oder sonstige Abgeordnete des Kreises resp. zur Liquidation des aus Staats-Fonds zu vergütenden und Behufs der Anweisung des aus der Kreis-Communal-Casse zu zahlenden Taxwerthes der Pferde in Empfang.

Auf Grund der Abnahme-Bescheinigung stellt auch der Landrath vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerthes jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm resp. aus der Staats- und Kreis-Communal-Casse gebührende Taxsumme aus.

Daß auf die baldige Befriedigung derjenigen Eigenthümer, welche die Vergütung für die gestellten Landwehrpferde aus der Kreis-Communal-Casse zu empfangen haben,

Bedacht zu nehmen sei, ist bereits im Abschnitt 7 angeordnet. Die Bezahlung des Taxwerthes der durch Landeslieferung auf Staatskosten gestellten Mobilmachungspferde soll aber nach Abschnitt 9 der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatscasse erfolgen.

Unmittelbar nach Beendigung des Abnahme-Geschäfts jedes Tages werden als Auszüge aus den General-National-Listen, Special-National-Listen nach dem beigefügten Schema, nach der für jeden Truppentheil bewirkten Gestellung, ebenfalls doppelt, und zwar ein Exemplar für den Militair- und das andere für den Civil-Commissarius, angefertigt, und jedesmal mit dem Abschlusse eines Abnahme-Tages gleichmäßig fortgeführt. (Anlage IV.)

9. Gleichzeitig mit Aufnahme der Nationale der Pferde werden denselben Mähnentäfelchen angeheftet. Ein solches Mähnentäfelchen enthält den Anfangsbuchstaben, resp. die Nummer des Truppentheils, für welchen das betreffende Pferd ausgewählt ist, entsprechend dem Brande, welcher bei diesem eingeführt ist, und die Nummer des Pferdes in der Spezial-National-Liste. Der commandirende Offizier erhält mit Uebernahme des Commandos von seinem Truppentheil die zum Gebrauch vollständig vorbereiteten Mähnentäfelchen.

Bezeichnung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde und Brennen derselben.

An diese Bezeichnung der abgenommenen Pferde schließt sich das Brennen derselben an. Jedes Mobilmachungs-Pferd erhält den Brand des Gestellungs-Rayons (bezeichnet nach Armee-Corps-Bezirk und Kreis) unter der Mähne an der linken Seite des Halses; außerdem jedes für die Landwehr auf Kosten des betreffenden Kreises gestellte Mobilmachungs-Pferd den Brand L. auf der Keule des linken Hinterschenkels, und zwar in der Art, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments, welcher demnächst bei diesem dem Pferde außerdem gegeben werden soll, darunter angebracht werden kann. Die Brenneisen der Gestellungs-Rayons und das L. sind bei den Königlichen Landraths-Aemtern deponirt.

10. Die Abnahme-Commissarien sind nach Abschnitt 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils desselben, unzureichend befunden werden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde zu veranlassen, oder, wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat ergiebt, nöthigenfalls nach Abschnitt 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienst-Pferde der Königlichen Beamten und der contraktlich zu haltenden Postpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben. Außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Mobilmachungs-Pferden ist der Militair-Commissarius befugt, auch noch einen Zuschlag von drei Procent einstweilen einzubehalten, bis die Uebergabe der abgenommenen Pferde an die Truppen erfolgt ist.

Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

Diese Pferde sind zur Deckung etwaniger Ausfälle an dem Contingent wegen solcher Mängel, welche auf dem Transport vom Abnahmeort nach den Ablieferungsorten an die verschiedenen Truppentheile hervortreten, bestimmt und deshalb nach vorstehenden Vorschriften zu taxiren, so wie zu brennen, und in besondere Nationale einzutragen. Soweit diese Pferde an dem Ablieferungs-Orte nicht zur Verwendung kommen, sind dieselben, oder wenn sie eingestellt worden, die in ihrer Stelle zurückgegebenen sofort an den Abnahme-Ort zurückzuführen, und daselbst an den Kreis-Landrath zur Rückgabe an die Besitzer abzuliefern. Die Kosten der Transporte und der Unterhaltung dieser Pferde bis zur Rückgabe an die Besitzer fallen dem Fiskus zur Last.

Strafbestimmungen.

11. Gegen diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung der Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, ist in Gemäßheit der Vorschriften des § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362), der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 ad 1 und 10 und § 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 268) nicht nur mit den geeigneten Zwangsmaaßregeln, d. h. mit Abnahme der Pferde oder mit Strafbefehlen im Wege des executiven Verfahrens (§ 48 ad 2 der Verordnung vom 26. December 1808, Gesetzsammlung de 1817 Seite 288) von jeder Polizei-Behörde bei eigener Verantwortung vorzugehen, sondern auch die durch Verletzung der Straf-Vorschrift in der Verordnung vom 24. Februar 1834 sub 10 verwirkte Uebertretung, so wie jede sonstige Unwillfährigkeit gegen die Aufforderungen der Landräthe oder Bezirks-Vorstände, entweder in den dazu geeigneten Fällen durch vorläufige Straffestsetzung in dem durch das Gesetz vom 14. März 1852 vorgeschriebenen Verfahren oder durch Denunciation beim Polizei-Anwalt zu ahnden.

Transport der Pferde von den Abnahme-Orten nach den Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilungen.

12. Nach vollständig erfolgter Abnahme der Mobilmachungs-Pferde werden dieselben militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt.

Sofern die hierzu designirten Transport-Commandos etwa nicht ausreichen und die einberufenen Trainsoldaten, resp. die Wehrreiter der Landwehr-Cavallerie noch nicht eingetroffen sein möchten, muß die Beaufsichtigung und der Transport der abgenommenen Pferde zwar noch durch die Leute der Pferdesteller bewirkt werden. Sowohl diese Leute, als auch die Pferde sind jedoch alsdann militairischer Seits und nach den darüber bestehenden Normen zu verpflegen.

Schluß.

13. Bei dem guten Geiste und der Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalt dieses Reglements bei einer etwanigen Mobilmachung der Armee mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit versetzen werden, die in dem Abschnitte 11 erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 29. März 1854.

Der kommandirende General des 3ten Armee-Corps.
v. Wrangel, General.

Potsdam, den 24. März 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staats-Minister Flottwell.

* * *

Das vorstehende Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 9. Mai 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
v. Wangenheim.

M. d. J. I 460 M. J.
Kr. M. 8/4 824/4 A. 1.

9

Anlage 1.

Bestimmungen
über
die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Cavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die für die Cavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen

   a) für die Cuirassiere, für die Garde-Landwehr-Cavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein;

   b) für die übrige Cavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.

2) In Ansehung der Mobilmachungspferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen

   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß sein;

   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß;

   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß;

   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienste der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen, einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stätig, und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegsminister.
v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
v. Manteuffel.

Anlage II.

Eides-Formular
für
die Taratoren
der Behufs einer Mobilmachung der Armee auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tarator der zur Mobilmachung der Armee auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7, und den in dem Reglement, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Brandenburg, vom $\frac{28}{24}$. März 1853, Abschnitt 7, enthaltenen Abschätzungs-Grundsätze nnach meinem besten Willen eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königl. oder Kreis-Communal-Casse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe (die Hinzufügung der weiteren Bekräftigungsformel bleibt dem Schwörenden nach seinem religiösen Bekenntnisse überlassen.)

Anlage III.

General-National-Liste

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde
aus dem N. N.ten Kreise.

Anlage IV.

Special-National-Liste

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde
aus dem N. N.ten Kreise ꝛc. für den N. N.ten Truppentheil.

Vor- und Zunamen des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.		Sind abgenommen als:						Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
		Wallach.	Stute.	Jahre		Fuß.	Zoll.	Reitpferde.	Kürassierpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	für welchen Truppentheil.	1. Taxator.	2. Taxator.	3. Taxator.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern. in Zahlen.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern. in Worten.	
																			1) Beträge von einem halben Thaler u. darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

Vor- und Zunamen des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.		Sind abgenommen als:						Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
		Wallach.	Stute.	Jahre		Fuß.	Zoll.	Reitpferde.	Kürassierpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	für welchen Truppentheil.	1. Taxator.	2. Taxator.	3. Taxator.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern. in Zahlen.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern. in Worten.	
																			1) Beträge von einem halben Thaler u. darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 23. Juni. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4015. Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

№ 4016. Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

№ 4017. Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19. April 1854.

№ 4018. Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1. Juni 1854.

№ 4019. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße.

№ 4020. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid.

№ 4021. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechts-Anwalte und Notarien, so wie der Advocaten und Advocat-Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zum Halten der Gesetzsammlung.

№ 4022. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15. Mai 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Professor Dr. Berghaus hierselbst bearbeitet auf meine Veranlassung eine geographisch-historisch-statistische Beschreibung der hiesigen Provinz, von welcher unter dem Titel:

„Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz in der Mitte des 19ten Jahrhunderts."

der erste Band im Verlage von Adolph Müller zu Brandenburg bereits erschienen ist.

Da dieses Werk auf amtliche Quellen gegründet ist, und Sachkenner sich über dasselbe sehr anerkennend ausgesprochen haben, so nehme ich keinen Anstand, es den Behörden, Gutsherrschaften und Gemeinden der hiesigen Provinz, so wie allen Privatpersonen, welche sich für die heimathliche Geschichte und Statistik interessiren, und in dem dargebotenen reichhaltigen Stoff gewiß volle Befriedigung finden werden, angelegentlichst zur Anschaffung zu empfehlen.

Potsdam, den 14. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 136. Unterricht in der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Berlin. I. 2240. Mai.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Lehr-Cursus der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Berlin mit dem 1. October d. J. beginnen und bis zum 15. Februar des folgenden Jahres ununterbrochen fortdauern soll, worauf demnächst die Prüfungen der Lehrtöchter abzuhalten sind. Der practische Unterricht wird jedoch schon mit dem 1. Februar k. J. aufhören und die Zeit bis zum 15. Februar soll zu Repetitionen ꝛc. benutzt werden.

Potsdam und Berlin, den 13. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 137. Kunst- und Industrie-Ausstellung in Paris. I. 783. Juni.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt von 1854 S. 23) bringen wir hiermit zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums, daß sämmtliche Vereins-Regierungen mit dem zollfreien Wiedereingang der zur Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Gegenstände einverstanden sind.

Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird das Nähere späterhin bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 15. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 138. Einrichtung fester Begleitungsstunden bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Gransee. IV. 7388.

Vom 1. August d. J. ab werden für den Ausbegleitungsdienst bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Gransee feste Begleitungsstunden eingerichtet und solche dahin bestimmt:
1) Vormittags von 9 bis 10 Uhr,
2) Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß vom 1. August d. J. ab nur während dieser Stunden Ausbegleitung zur Grenze stattfinden wird. Potsdam, den 8. Juni 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sind über die Feuersicherheit der in der Fabrik der Herren Bäcker und Hoffmann zu Neustadt-Eberswalde gefertigten Steinpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden. Auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens sind wir nunmehr von dem obengedachten Königl. Ministerium ermächtigt, hierdurch bekannt zu machen, daß die mit jener Steinpappe gedeckten Dächer den mit gebrannten Dachziegeln eingedeckten Dächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind. Dies bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums.

№ 139. Dachdeckung mit Steinpappe. I. 1043. Juni.

Potsdam, den 14. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 140. Pulver-Transport. I. 1706. Mai.

Die Amtsblatts-Verordnung vom 11. Juli 1845 (Seite 201 — v. Wichert Seite 38 § 49) belegt jeden Schiffer mit Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, welcher, der besonderen Aufforderung des Führers eines Pulvertransports ungeachtet, bei Annäherung eines Pulverkahns das auf seinem Fahrzeuge befindliche Feuer nicht sofort auslöscht.

Mit Bezug auf die Ministerial-Anweisung wegen des bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militair-Behörden zu beobachtenden Verfahrens (Amtsblatt 1853 Seite 86 — v. Wichert Seite 33 § 48) und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir hierdurch fernerweit, daß beim Nahen eines Pulvertransports zu Wasser und zu Lande die Ziegelei- und Koaks-Oefen, die Schmieden und Backöfen, überhaupt alle Feuerungs-Betriebsstätten, welche weniger als 400 Schritte vom Wege des Pulvertransports liegen, auf die Aufforderung des Transportführers sofort geschlossen werden müssen. — Zuwiderhandelnde haben eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern verwirkt.

In Betreff des Eisenbahnbetriebes bewendet es jedoch bei den Vorschriften des § 16 der Ministerial-Anweisung vom 12. April 1852.

Potsdam, den 14. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 141. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1853. II. S. 2625.

Mit Bezug auf unsere, die Verbesserung des öffentlichen Schulwesens betreffende, im 22. Stück des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 22. v. M. wird hierdurch nachträglich zur Kunde gebracht, daß auch in Schönerlinde, Superintendentur Berlin Land, eine zweite Lehrerstelle errichtet ist, und zu Blumberg und Falkenberg in derselben Superintendentur, Kinder-Bewahr-Anstalten im Jahre 1853 bestanden, so wie daß sub Nr. 4 jener Bekanntmachung in der vierten Zeile nicht Borsdorf, sondern Borgsdorf zu lesen ist.

Potsdam, den 16. Juni 1854. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 142.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

I. 1744. Mai. I. 1995. Mai. I. 2091. Mai. I. 2092. Mai. I. 2249. Mai. I. 2380. Mai. I. 2409. Mai. I. 2410. Mai. I. 2627. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann A. Förner, zu Brück, der Zimmermeister W. Markgraf, zu Oderberg, der Seilermeister Siegfried, zu Ketzin, der Amtmann C. F. Meinecke, zu Teupitz, der Kaufmann J. F. Meyer, zu Lenzen, der Materialist F. Ripke, zu Greiffenberg, als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, resp. für die Städte Brück, Oderberg, Ketzin, Teupitz und Greiffenberg und Umgegend, der Kaufmann und Rathmann C. T. Neumann, zu Perleberg, als Agent der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Gesellschaft für die Stadt Perleberg und Umgegend, der Kaufmann E. F. Götze, zu Zossen, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Zossen und Umgegend, und der Kaufmann G. Schwennicke, zu Luckenwalde, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Luckenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden sind. Potsdam, den 3. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 143.

Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

I. 1995. Mai. I. 2092. Mai. I. 2383. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Otto Mertens, zu Perleberg, die Agentur der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Gesellschaft für die Stadt Perleberg und Umgegend, und der Kaufmann E. F. Götze, zu Zossen, die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Zossen und Umgegend niedergelegt haben, und daß der Land- und Stadtgerichts-Rendant a. D. Zobel, zu Luckenwalde, welchem von uns die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen war, verstorben ist. Potsdam, den 3. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 144.

Concessions-Ertheilung für Agenten von Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften.

I. 1315. Mai. I. 1521. Mai. I. 1641. Mai. I. 1642. Mai. I. 1644. Mai. I. 1645. Mai. I. 1647. Mai. I. 1720 Mai. I. 2056. Mai. I. 2201. Mai. I. 1865. Mai. I. 1866. Mai. I. 1910. Mai. I. 1960. Mai. I. 2129. Mai.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann Wenzel, zu Alt-Landsberg, dem Zimmermeister Ribbach, zu Friesack, dem Kaufmann Röhl, zu Lenzen, dem Kaufmann Henning, zu Havelberg, dem Kaufmann Heidler, zu Gransee, dem Kaufmann Jeck, zu Wusterhausen an der Dosse, dem Kaufmann Kröpsch, zu Mittenwalde, dem pensionirten Ober-Steuer-Controlleur Bode, zu Freyenwalde an der Oder, dem Kaufmann Herms, zu Oranienburg, und dem Kaufmann Carl Schulze, zu Cremmen, die Concession als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, dem Kaufmann Julius Schulze, zu Dahme, dem Kaufmann Schwarzenberger, zu Stolpe an der Oder, und dem Kaufmann Rehaus, zu Lehnin, die Concession als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, dem Particulier A. Lenz, zu Strausberg, die Concession als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin, und dem Kaufmann Heidenreich, zu Baruth, die Concession als Agent der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütigung ertheilt worden.

Potsdam, den 2. Juni 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilh. Müller, zu Prenzlau, ist als Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin für die Stadt Prenzlau u. Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 27. Mai 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 145. Renten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1426. Mai.

Der Kaufmann Wilh. Flügge, zu Prenzlau, ist als Agent der Allg. Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Prenzlau u. Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 19. Mai 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 146. Eisenbahn-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1062. Mai.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 22. Die Entfernungen von Stellen zur Aufnahme von Postreisenden unterwegs.

Die in dem Amtsblatte der Königl. Regierung hierselbst Stück 36 pro 1853 Seite 340 bis 342 enthaltene Bekanntmachung wird in Betreff der Aufnahme-Stelle vor dem Chausseehause bei den Rehbergen zwischen Berlin und Oranienburg dahin berichtigt, daß die Entfernung dieser Stelle von Berlin 1 Meile, von Oranienburg 3 Meilen beträgt.

Außerdem sind die Entfernungen der Aufnahme-Stellen zwischen Joachimsthal und Neustadt-Ew. Bahnhof anderweit festgesetzt worden, wie folgt:

a) an der Brücke des Mühlengrabens vor Joachimsthal . . . . 2¼ Meilen von Neustadt-Ew. Bahnhof,
b) bei der Försterei Voigtswiese . . ½ Meile von Joachimsthal,
2¼ " " Neustadt-Ew. Bahnhof,
c) bei dem Dorfe Golzow . . . . . . 1¼ " " Joachimsthal,
1½ " " Neustadt-Ew. Bahnhof,
d) bei dem Dorfe Britz . . . . 1½ " " Joachimsthal,
1¼ " " Neustadt-Ew. Bahnhof.

Potsdam, den 16. Juni 1854. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 65. Selbst-Taxe des Hausbackenbrodes.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bringt das Polizei-Präsidium zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem Ausdruck: „Hausbackenbrod" in dem § 1 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1853, die Einführung von Selbst-Taxen der Bäcker betreffend (Intelligenzblatt № 282 vom 2. December 1853), ein Brod verstanden worden ist, welches aus einer Mischung von Weizen- und Roggen-Mehl hergestellt wird.

Jeder Bäcker im engeren Polizeibezirke von Berlin, welcher Brod aus einer Mischung von Weizen- und Roggen-Mehl (Hausbackenbrod) bäckt, ist daher verpflichtet, den Preis und das Gewicht desselben für den jedesmaligen Zeitraum von 14 Tagen in dem, nach § 3 der bezogenen Verordnung in seinem Verkaufs-Locale aushängenden Verzeichniß bei Vermeidung der im § 5 der mehrbezogenen Verordnung angedroheten Strafe zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 6. Juni 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 24. d. M. ab wird folgender Fahrplan für die diesseitige Eisenbahn in Kraft treten:

In der Richtung von Berlin nach Breslau.	I. Schnellzug.	III. Tages-Personenzug.	V. Personen-Zwischenzug.	VII. Frankfurter Localzug.	IX. Ister Güterzug.	XI. IIter Güterzug.	XIII. IIIter Güterzug.
	Abs.	Mrgs.	Abds.	Nchm.	Mrgs.	Abds.	Mrgs.
Von Berlin . .	10¼	8	6½	1¼	10¼	11	3¾
„ Cöpenick . . .	.	8¼	6⅔	1½	10½	.	4¾
„ Erkner	.	8½	7	1¾	11¼	11¾	5½
„ Hangelsberg .	.	.	.	.	.	.	.
„ Fürstenwalde .	11	9	7½	2¼	12½	1	6½
„ Briesen . . .	.	9½	8	2¾	1¼	1¾	7½
„ Frankfurt a. O.	11¾	10	8½	Ak. 3½	3	3¾	9¼
„ Finkenheerd .	.	10¼	8¾	Nchm.	4	.	10½
„ Fürstenberg .	.	10⅔	9	....	4½	.	11¼
„ Neuzelle . . .	.	10⅚	9¼	....	5	5	11½
„ Wellmitz . . .	.	11	9½	....	5¼	5¾	12
„ Guben	12¾	11¼	9¾	....	6¼	6½	1¼
„ Jeßnitz	.	11¾	10¼	....	7	.	2
„ Sommerfeld .	.	12¼	10½	....	7¾	8	3
„ Liebsgen . . .	.	12½	11	....	.	.	.
„ Sorau	1¾	1	M. 4½	....	9½	9½	4½
„ Hansdorf . . .	2	1¼	4⅔	....	10¼	10¼	5½
„ Halbau	.	1½	4¾	....	.	10¾	5¾
„ Rauschau . . .	.	1¾	5	....	11	11½	6½
„ Kohlfurt . . .	2¾	2¼	5½	....	12¼	12½	7½
„ Siegersdorf .	.	2¾	6	....	.	1	8¾
„ Bunzlau . . .	3¼	3	6¼	....	1½	1¾	9¾
„ Kaiserswaldau	.	3½	6¾	....	.	.	11
„ Hainau	.	3¾	7	....	2¾	3	11¾
„ Liegnitz	4¼	4¼	7½	....	4¼	4½	1
„ Spittelndorf .	.	4¾	8	....	.	5	.
„ Maltsch . . .	.	5	8¼	....	5¼	5¾	.
„ Neumarkt . . .	.	5¼	8½	....	5¾	6¼	2½
„ Nimkau . . .	.	5½	8¾	....	7¼	7	.
„ Lissa	.	5¾	9	....	8	7½	.
Ank. in Breslau	5¾	6½	9¾	....	8¾	8¼	4¼
	Mgs	Abds.	Mrgs.		Mrgs.	Abds.	Mrgs.

In der Richtung von Breslau nach Berlin.	II. Schnellzug.	IV. Tages-Personenzug.	VI. Personen-Zwischenzug.	VIII. Frankfurter Localzug.	X. Ister Güterzug.	XII. IIter Güterzug.	XIV. IIIter Güterzug.
	Abs.	Mrgs.	Abds.		Mrgs.	Nchm.	Abds.
Von Breslau . .	9½	6¾	5¾	....	6¼	3¾	10½
„ Lissa	.	6⅚	5⅚	....	7	4	.
„ Nimkau . . .	.	7	6	....	7½	4½	.
„ Neumarkt . . .	.	7¼	6¼	....	8½	5¼	11¾
„ Maltsch	.	7½	6½	....	9	5¾	.
Spittelndorf .	.	7¾	6¾	....	9½	6¼	.
„ Liegnitz	10½	8¼	7¼	....	10¾	7½	1¼
„ Hainau	.	8¾	7¾	....	12	8½	2½
„ Kaiserswaldau	.	9	8	....	12½	.	3½
„ Bunzlau . . .	11½	9½	8½	....	1½	10	4¾
„ Siegersdorf .	.	9¾	8¾	....	2¾	10¾	6
„ Kohlfurt . . .	12¼	10¼	9¼	....	3¾	12¼	6¾
„ Rauscha . . .	.	10½	9½	....	4½	1	7½
„ Halbau	.	11	10	....	5	.	8¼
„ Hansdorf . . .	12¾	11¼	10¼	....	5¾	2¼	8¾
„ Sorau	1	11½	M. 4¼	....	6½	3	9¾
„ Liebsgen . . .	.	11¾	4½	....	.	.	.
„ Sommerfeld .	.	12	4¾	....	8¼	4¾	11
„ Jeßnitz	.	12½	5	....	8¾	.	11¾
„ Guben	2¼	12¾	5½	....	9¾	6¼	1
„ Wellmitz . . .	.	1	5¾	....	.	.	1½
„ Neuzelle . . .	.	1¼	6	....	10¾	7¼	2¼
„ Fürstenberg . .	.	1½	6¼	....	.	.	2¾
„ Finkenheerd .	.	1¾	6½	....	12	8¼	3½
„ Frankfurt a. O.	3¼	2¼	6¾	Ab. 7½	1	10	4¾
„ Briesen	.	2¾	7¼	7¾	2	11	5¾
„ Fürstenwalde .	4	3¼	7¾	8¼	2¾	12¼	6½
„ Hangelsberg .	.	.	.	.	.	.	7¼
„ Erkner	.	3¾	8¼	8¾	4¼	1¾	8
„ Cöpenick . . .	.	4	8¾	9	.	2¼	.
Ankunft i. Berlin	5	4¾	9¼	9¾	5¾	3	9¼
	Mgs	Nchm.	Mrgs.	Abds.	Mrgs.	Nchm.	Abds.

Anschluß-Züge.

In der Richtung von Kohlfurt nach Görlitz.	1 b.	2 b.	3 b.	4 b.	5 b.	6 b.	7 b. Zur Vermittelung des Güter-Verkehrs.
	Anschluß von						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Mgs	Nachts	Nchm.	Mrgs.	Mrgs.	Abds.	Nchm.
Von Kohlfurt .	3¼	12¼	2½	10½	5¾	9½	4
„ Penzig . .	3½	.	2¾	10¾	6	9¾	4½
Ank. in Görlitz	4	1	3¼	11¼	6½	10¼	5¼

In der Richtung von Görlitz nach Kohlfurt.	1 a.	2 a.	3 a.	4 a.	5 a.	6 a.	7 a. Zur Vermittelung des Güter-Verkehrs.
	Anschluß von						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Ncht.	Abds.	Nchm.	Mrgs.	Mrgs.	Abds.	Mrgs.
Von Görlitz . .	1¾	11	1½	9½	4¾	8½	10
„ Penzig . .	.	11¼	1¾	9¾	5	8¾	11
Ank. in Kohlfurt	2¼	11¾	2¼	10¼	5½	9¼	11½

Anmerkungen.

1) Mit den Schnellzügen № I und II, welche nur auf denjenigen Stationen anhalten, bei welchen vorstehend die Abfahrtszeiten ausgeworfen sind, finden nur Personen in der 1sten und 2ten Wagenklasse Beförderung. Eilgüter werden mit denselben nur von den Endstationen, und auch nur in dem Falle versandt, daß im Gepäckwagen ausreichender Raum vorhanden ist, die Sendungen beschränkt sind und nur in Colli nicht über 50 Pfd. Gewicht bestehen. Pferde und Equipagen werden mit diesen nicht Zügen befördert.
2) Die Züge № V, VI, VII und VIII halten bei Rummelsburg, Friedrichshagen, Hangelsberg, Berkenbrück und Rosengarten nur dann an, wenn Personen daselbst aufzunehmen oder abzusetzen sind. Zu gleichem Zwecke halten die Züge № III IV V und VI bei Gassen.
3) Nähere Bestimmungen enthält das Betriebs-Reglement, welches auf allen Stationen käuflich zu haben ist.
4) Die Züge № I und II vermitteln die Anschlüsse vom Rhein, Belgien und Frankreich nach Warschau, Krakau und Wien und umgekehrt. № IV schließt sich in Berlin sämmtlichen Nachtzügen der andern Bahnen an.

In Hansdorf findet bei № I bis IV Anschluß nach und von Glogau; in Görlitz aber bei № I II III und IV unmittelbare Verbindung nach und von Dresden und Leipzig statt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher **um 12¼ Uhr Mittags von Berlin und Breslau abgegangenen gemischten Züge am 23. d. M. ausfallen** und dagegen die neuen Personen-Zwischenzüge № 5 und 6 von beiden Endpuncten nach Sorau dem neuen Fahrplane gemäß werden expedirt werden. Berlin, den 16. Juni 1854.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 135 vom 11. Juni 1854.)

Dem Schlossermeister August Birker, zu Barmen, ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Verwaltung des Domainen-Amtes Zechlin ist dem Herrn Domainen-Pächter Huth, zu Zechlin, vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Dem Forst-Inspector, Regierungs- und Forst-Assessor Ulrici hierselbst ist das Prädicat als Forstmeister Allerhöchst verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Emil Thiele, zu Putlitz, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Bauführer Otto Hermann Pflaume, zu Potsdam, ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Prediger Johann Carl Wilhelm Theodor Lorenz, bisher zweiter Prediger an der Französischen Klosterkirche zu Berlin, ist zum zweiten Prediger an der Französischen Kirche auf der Friedrichsstadt daselbst, und der Französische Prediger Carl Wilhelm Adolph Coste, bisher zu Gramzow, zum zweiten Prediger an der Französischen Klosterkirche zu Berlin bestellt worden.

Der frühere Seconde-Lieutenant und Rechnungsführer des 1. Bataillons 30. Infanterie-Regiments, Reilly, und der frühere Feldwebel Leberecht Meißner vom 7. Infanterie-Regiment sind als Calculatoren und der invalide Feldwebel Pinczakowsky vom 2. Garde-Regiment als Haupt-Cassen-Assistent gegen Kündigung bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige erste Lehrer am Königl. Französischen Gymnasium zu Berlin, Professor Dr. L'hardy, ist zum Director dieser Anstalt ernannt worden.

Dem Lehrer Georg Ernst Heinrich Roth, zu Berlin, ist die Concession zur Fortsetzung der für beide Geschlechter bestimmten Große'schen Privat-Elementarschule vor dem Halleschen Thore zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Kanal-Schleusen-Brücke zu Templin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kanal-Schleusen-Brücke zu Templin wegen ihres Neubaues in der Zeit vom 28. Juni bis zum 22. Juli d. J. und ebenso die Schifffahrt daselbst gesperrt werden muß. Gewöhnliches Fuhrwerk kann während der Bauzeit eine neben der alten Brücke errichtete Nothbrücke passiren; langgestellte Wagen, so wie schwere Frachtwagen aber müssen während jener Zeit entweder über Klosterwalde und Föhrkrug, oder über Kannenberg fahren. Potsdam, den 15. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Berliner Braunkohlen-Vereins als Eigenthümer der im Beeskow-Storkowschen Kreise und Colpiner Forstrevier belegenen combinirten Rauenschen Braunkohlengruben Paul, Klöden, Ludwig, Herrmann, Carl, Friedrich, Robert und Adam ist die Vereinigung dieser einzeln verliehenen Bergwerke zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Rauensche Braunkohlengruben" durch die Urkunde des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 6. d. M. genehmigt worden, welches wir hierdurch nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, zur allgemeinen Kenntniß des Publikums bringen.

Rüdersdorf, den 12. Juni 1854.

Königl. Preußisches Berg-Amt.

Geschenke an Kirchen.

Der Kaufmann Wolter, zu Pritzwalk, hat der St. Nicolai-Kirche daselbst eine feine schwarztuchene Decke mit feinen Franzen und Quasten von schwarzer Wolle für den Taufstisch in der Sacristei geschenkt.

(Hierzu vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 30. Juni **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4023. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissionsgebühren vom 9. Mai 1851. Vom 9. Mai 1854.

Das diesjährige 22ste Stück derselben enthält:

№ 4024. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leih-Casse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

№ 4025. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben.

Das diesjährige 23ste Stück derselben enthält:

№ 4026. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854.

№ 4027. Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854.

№ 4028. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufzunehmende Staats-Anleihe von Funfzehn Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 147 und 148, siehe die erste Beilage.)

№ 149. Die Sätze der Uebergangs-Abgaben von zollvereinsländischen Erzeugnissen.

Nachdem die mittelst Publicandums vom 19. December 1841, Amtsblatt für 1841 Stück 52 № 263 Seite 340 unter I der Anlagen bekannt gemachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Zollvereins-Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den

gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, inzwischen mehrfache Abänderungen erlitten hat, auch durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein eine Erweiterung des Inhalts derselben bedingt worden ist, wird in der Zweiten Beilage zu diesem Amtsblattsstück eine derartige berichtigte und vervollständigte Zusammenstellung in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 12. d. M., III. 14,139, hiermit anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Juni 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Bekanntmachung,
betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine.

№ 150.
Die Einziehung der Cassen-Anweisungen de 1835 und der Darlehns-Cassenscheine de 1848.
C. 1415.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Special-Cassen

zu präsentiren, und dagegen neue Cassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Local der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Cassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Haupt-Cassen zugehenden Darlehns-Cassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei, wie schon unterm 20. März d. J. (Amtsblatt Pag. 107) geschehen, wiederholentlich bemerkt, daß mit dem Umtausche der Cassen-Anweisungen und der Darlehns-Cassenscheine außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse noch folgende Special-Cassen, als:

a) die sämmtlichen Kreis-Cassen,
b) die sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie
c) die sämmtlichen Königlichen Forst-Cassen

beauftragt worden sind.

Die Inhaber von Cassen-Anweisungen de 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß es zur raschen Beförderung des Umtausches erforderlich ist, die umzutauschenden Geldpapiere mit einem für Cassen-Anweisungen und für Darlehns-Cassenscheine abgesonderten Verzeichnisse derselben, worin jedes Stück nach Serie, №, Litt. und nach dem Geldwerthe aufgeführt ist, an die vorgedachten Cassen zu übergeben.

Letztere, so wie sämmtliche Societäts-, Anstalts-, Stiftungs- und Communal-Cassen aber fordern wir hierdurch auf, die etwa in Zahlung einkommenden Geldpapiere der vorgedachten Art keinenfalls wieder bei Zahlungen auszugeben, sondern in allen Fällen auf dem vorgeschriebenen Wege zum Umtausch zu bringen.

Potsdam, den 26. Juni 1854. **Königl. Regierung.**

№ 151. Aufgehobene Viehsperre. I. 1556 Juni.

Nachdem die unter dem Rindviehstande des Dorfes Biesenbrow, im Kreise Angermünde, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 156) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 21. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 152. Die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Brüssow. I. 858. Juni.

In der Stadt Brüssow ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beendigt worden, was hierdurch mit Bezug auf die Bestimmung des § 85 des gedachten Gesetzes bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 16. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 153. Remonte-Ankauf für die Armee. I. 2002. April.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung in Potsdam und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 12. Juni in Luckau,	den 10. Juli in Pritzwalk,
„ 14. „ „ Torgau,	„ 12. „ „ Wittstock,
„ 15. „ „ Pretzsch,	„ 13. „ „ Wusterhausen,
„ 1. Juli „ Seehausen,	„ 15. „ „ Nauen,
„ 3. „ „ Osterburg,	„ 18. August in Strasburg,
„ 4. „ „ Stendal,	„ 19. „ „ Prenzlau,
„ 6. „ „ Havelberg,	„ 21. „ „ Angermünde,
„ 7. „ „ Wilsnack,	„ 23. „ „ Königsberg i. Nmk.,
„ 8. „ „ Perleberg,	„ 9. October in Cüstrin.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf ihre

Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. April 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 154. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1966. Mai. I. 2382. Mai. I. 69. Juni. I. 253. Juni

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Apotheker Gustav Zarnack, zu Plaue, der Zimmermeister Adolph Bräutigam, zu Freyenwalde, und der Wundarzt Ferdinand Posse, zu Lehnin, als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beziehungsweise für Plaue, Freyenwalde und Lehnin und Umgegend, und der Kaufmann H. Mollenhauer, zu Gramzow bei Prenzlau, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für Gramzow und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 14. Juni 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 155. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 361. Juni. I. 368. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann A. Hedeler, zu Prenzlau, die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann J. C. Thiem, zu Storkow, die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt haben. Potsdam, den 15. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 156. Concessions-Ertheilung für Agenten von Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften. I. 2358. Mai. I. 487. Juni. I. 562. Juni. *I. 564. Juni. I. 663. Juni.*

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Magistrats-Secretair C. L. Kaymling, zu Neu-Ruppin, dem Kaufmann J. Krull, zu Zehdenick, und dem Apotheker Noack, zu Oderberg, die Concession als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, dem Kreisgerichts-Salarien-Cassen-Rendanten Poeschke, zu Beeskow, die Concession als Agent der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, und dem Ackerbürger Schönicke, zu Spandau, die Concession als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Potsdam, den 15. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 157.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Berlin. Ober-Wasser. Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Berlin. Unter-Wasser. Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Spandau. Ober-Wasser. Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Spandau. Unter-Wasser. Zoll	Potsdam. Fuß	Potsdam. Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Baumgartenbrück. Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Brandenburg. Ober-Wasser. Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Brandenburg. Unter-Wasser. Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Rathenow. Ober-Wasser. Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Rathenow. Unter-Wasser. Zoll	Havelberg. Fuß	Havelberg. Zoll	Pläuer Brücke. Fuß	Pläuer Brücke. Zoll
1	8	7	4	6	7	11	3	8	4	—	2	5	6	3	4	8	4	11	4	3¼	6	4	6	4
2	8	6	4	7	7	11	3	9	4	½	2	5	6	3	4	8	4	10½	4	3	6	8	6	3
3	8	6	4	7	7	11	3	8	4	½	2	5	6	4	4	8	4	10	4	2½	6	9	6	2
4	8	6	4	8	7	11	3	10	4	½	2	5	6	4½	4	8½	4	9	4	1½	6	9	6	2
5	8	6	4	8	7	10	3	10	4	1	2	5½	6	5	4	8½	4	8½	4	1	6	8	6	1
6	8	5	4	6	7	10	3	10	4	1	2	5½	6	4½	4	7½	4	7½	4	—	6	9	6	¼
7	8	5	4	5	7	10	3	8	4	1	2	5½	6	4½	4	6½	4	7½	4	—	6	10	6	—
8	8	5	4	5	7	10	3	9	4	1	2	5½	6	3½	4	6	4	7	3	11½	6	11	6	—
9	8	5	4	5	7	9	3	9	4	1	2	5½	6	4	4	6	4	6½	3	11	6	11	5	11
10	8	3	4	5	7	9	3	6	4	1½	2	5½	6	5	4	5½	4	6	3	10	6	10	5	11
11	8	5	4	5	7	9	3	8	4	1	2	5½	6	4½	4	6	4	5½	3	10	6	9	5	11
12	8	5	4	5	7	9	3	9	4	1	2	5½	6	4½	4	6	4	5	3	9½	6	8	5	11
13	8	4	4	5	7	9	3	9	4	1	2	5½	6	5	4	5½	4	5	3	9	6	6	5	11
14	8	4	4	4	7	10	3	5	4	1	2	5½	6	5½	4	4½	4	4	3	8½	6	5	5	11
15	8	4	4	4	7	10	3	7	4	1	2	5½	6	5	4	4	4	3½	3	8	6	5	5	10
16	8	3	4	4	7	10	3	7	4	1	2	5½	6	5	4	3½	4	2½	3	7	6	5	5	10
17	8	2	4	3	7	10	3	6	4	½	2	5½	6	4½	4	3½	4	2	3	6½	6	4	5	10
18	8	1	4	3	7	9	3	7	4	½	2	5½	6	3	4	2½	4	2	3	6	6	3	5	9
19	8	—	4	2	7	8	3	7	4	1	2	5½	6	2	4	2	4	2	3	4½	6	1	5	8
20	8	—	4	2	7	8	3	7	4	1	2	5½	6	2	4	1	4	2	3	4	6	—	5	7
21	7	11	4	2	7	9	3	3	4	1	2	5½	6	4	4	—	4	2	3	3	5	11	5	6
22	7	11	4	—	7	9	3	4	4	½	2	5½	6	3½	4	—	4	2	3	3	6	—	5	5¼
23	7	10	4	—	7	9	3	4	4	½	2	5½	6	3½	4	—	4	2	3	2	6	—	5	5
24	7	9	4	—	7	9	3	4	4	½	2	5½	6	2	3	11	4	2	3	2	5	11	5	5
25	7	8	4	—	7	9	3	2	4	—	2	6	6	4	3	11	4	2	3	1½	5	11	5	4
26	7	7	4	—	7	11	3	6	4	2	2	6	6	1½	3	9	4	2	3	1½	5	10	5	4
27	7	9	4	—	7	10	3	6	4	2	2	6	6	2	3	9	4	2	3	½	5	9	5	4
28	7	9	4	—	7	9	3	6	4	2	2	6	6	3½	3	9	4	2	3	½	5	8	5	3¼
29	7	9	4	—	7	9	3	8	4	3	2	6½	6	4	3	10	4	2	3	1	5	6	5	3
30	7	9	4	—	7	8	3	8	4	3½	2	6½	6	1½	3	9	4	2	3	1	5	5	5	3
31	7	9	4	—	7	8	3	8	4	3¼	2	7	6	2½	3	9	4	2	3	—	5	5	5	2¼

Potsdam, den 21. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 8. Juni 1854, den Ein- und Ausgang bei den Wasserthoren betreffend, wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abfertigung von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen bei den Steuer-Expeditionen am Oberbaum, am Unterbaum und am Wasserthore auch innerhalb der in dem § 12 des Orts-Regulativs vom 1. October 1833 festgesetzten Dienststunden für den Wasserverkehr nur so lange stattfindet, als die Räume und Thore für die Ein- und Ausfahrt geöffnet sind.

Berlin, den 17. Juni 1854.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 136 vom 13. Juni 1854.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans, in Berlin, ist unter dem 8. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, so weit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten B. J. Sommers, zu Bocholt, ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Princips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Dem Siedemeister Friedrich Carl Francke, zu Groß-Oschersleben, ist unter dem 9. Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Wasch-Vorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 143 vom 21. Juni 1854.)

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens, zu Berlin, ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine *mit vereinigten* Compressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger

Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens, zu Berlin, ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann F. W. Haardt, zu Remscheid, ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 148 vom 27. Juni 1854.)

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt, zu Eßmannsdorf bei Artern, ist unter dem 23. Juni 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 143 vom 21. Juni 1854.)

Die dem Papierfabrikanten Johann Oechelhäuser, zu Siegen, unter dem 23. August v. J. ertheilten Patente

1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,
2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen

sind erloschen.

Berichtigung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 148 vom 27. Juni 1854.)

Der Inhaber des unter dem 27. Mai 1854 ertheilten, in № 126 des Preußischen Staats-Anzeigers veröffentlichten Patents wegen einer Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein heißt nicht C. Althaus, sondern C. Althans zu Stolberg bei Aachen.

Personalchronik.

Die für die Oberförstereien Zechlin und Neuendorf bestehende Forst-Unter-Receptur zu Zechlin ist seit dem Tode des verstorbenen Unter-Erhebers Wrede dem Actuarius Barnick übertragen worden.

Die durch den Tod des Oberförsters Krüger erledigte Oberförsterstelle zu Grafenbrück, Forstreviers Biesenthal, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Vogelsang übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Vogelgesang erledigte Oberförsterstelle zu Sonnenburg, Forstreviers Freienwalde, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Krohn übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Dalchow erledigte Forstaufseherstelle zu Baßdorf, im Forstreviere Neu-Glienicke, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Wilhelm Prescher vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Bei dem Gymnasium zu Prenzlau ist die Ascension des bisherigen Subrectors Buttmann zum Prorector, des ersten Collaborators Dr. Strahl zum Conrector, des vierten Collaborators Gerhardt unter Ernennung zum Oberlehrer, zum ersten Collaborator, des fünften Collaborators Dr. Dibelius unter Ernennung zum Oberlehrer, zum dritten Collaborator, so wie die Berufung des bisherigen Lehrers Dr. Bormann an der Klosterschule zu Rosleben zum Subrector, des Hülfslehrers Lessing zum vierten Collaborator, des Hülfslehrers Poekel zum fünften Collaborator und des Hülfslehrers Reinhaus zum sechsten Collaborator, genehmigt worden.

Dem Fräulein Pauline Metzner, aus Kurtschow, jetzt zu Zernickow im Prenzlauschen Kreise, dem Fräulein Emilie Masch, aus Bochin, jetzt zu Schindelmühle im Prenzlauschen Kreise, und dem Fräulein Pauline Friederike Auguste Kern, aus Stettin, jetzt zu Cremzow im Prenzlauschen Kreise, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerinnen im Regierungsbezirk Potsdam annehmen zu dürfen.

Der seit 1. Juni v. J. bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn probeweise als Bahnwärter beschäftigte Militair-Invalide Johann Gottlieb Schulze, zu Cöpenick, ist seit 1. Juni d. J. contractlich als Bahnwärter angestellt worden.

Der bisherige Büreau-Diätar des Königl. Stadtgerichts zu Berlin, Actuar Carl Ernst Heinrich Bergemann, ist zum expedirenden Secretair, der Hausvater Rogge zum Oeconomie-Inspector, und der invalide Wachtmeister Krüger zum Hausvater bei dem Königl. Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Regulativ.

Nach Vorschrift der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung Behufs Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Zehdenick nachstehendes Regulativ aufgestellt und von der Königlichen Regierung zu Potsdam bestätigt worden.

§ 1. Jeder, der in Zehdenick sich niederlassen und nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst seinen Wohnsitz nehmen will, hat ein Einzugsgeld von zehn Thalern zu entrichten und wird die Genehmigung zur Niederlassung von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig gemacht.

§ 2. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse von allen neu anziehenden Personen erhoben und erstreckt sich die Berechtigung zur Niederlassung zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen, nicht selbstständigen Personen und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 3. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von Denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 4. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens erhoben und demnach

a) bei einem jährlichen Einkommen bis incl. 99 Thlr. . . . . . auf 3 Thlr.,
b) = = = = von 100 bis 300 Thlr. . = 4 =
c) = = = = = 300 = 600 = . = 5 =
d) über 600 Thlr. . . . . auf 6 =

festgesetzt.

§ 5. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des ihn treffenden Hausstandsgeldes.

§ 6. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche in Folge amtlicher Versetzung ihren Aufenthalt in dem hiesigen Stadtgemeindebezirk nehmen, sind von der Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes entbunden, hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

§ 7. Wer, ohne Einwohner von Zehdenick zu sein, ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt, ist verpflichtet, eine Abgabe unter dem Namen „Hausstandsergänzungssteuer" zur Kämmerei-Casse zu entrichten. Diese Hausstandsergänzungssteuer wird beim Beginn eines Gewerbes nach Maaßgabe des Einkommens § 4 bis zum Maximum von 6 Thlr. erhoben und bei der Erwerbung eines Grundstücks aber auf 6 Thlr. festgesetzt.

§ 8. In besonderen Fällen können die vorgedachten Abgaben durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

§ 9. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstandsergänzungssteuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben.

§ 10. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstandsergänzungssteuer beginnt nach erfolgter Bekanntmachung des vorstehenden Regulativs.

§ 11. Wer Zehdenick verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, ist bei seiner Rückkehr verpflichtet, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern von Neuem zu zahlen.

§ 12. Die Einziehung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstandsergänzungssteuer erfolgt auf administrativem event. executivem Wege.

Zehdenick, den 4. Mai 1854. **Der Magistrat.**

Vorstehendes Regulativ erhält hiermit unsere Genehmigung.

Potsdam, den 15. Juni 1854. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.
(L. S.) v. Diederichs.

Genehmigung.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 4, 52 u. 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist für Strasburg die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes nach untenstehendem Regulativ entworfen und von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 25. October v. J. und unterm 22. Februar d. J. bestätigt worden.

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Strasburg neuanziehenden Personen wird ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842).

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

II. **In Betreff des Hausstandsgeldes.**

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 6. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens und danach zu bestimmenden Classen erhoben. Dasselbe beträgt:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis zu 300 Thlr. . . . . 4 Thlr.,
b) " " " " " 1000 " . . . . 7 "
c) " " " " über 1000 " . . . . 10 "

§ 7. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

§ 8. Hinsichtlich der Staatsbeamten u. s. w. finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung.

III. **In Betreff der Hausstands-Ergänzungssteuer.**

§ 9. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 alinea II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung „Hausstands-Ergänzungssteuer" von Jedem, welcher ohne Einwohner von Strasburg in der Ukermark zu sein, hierselbst ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt und das Hausstandsgeld nicht gezahlt hat, eine Abgabe zur Kämmerei-Casse entrichtet werden.

§ 10. Diese Hausstands-Ergänzungssteuer wird beim Beginn eines Gewerbes nach Maaßgabe des Einkommens § 6 mit 4, 7 oder 10 Thlrn. erhoben, bei der Erwerbung eines Grundstücks aber auf 10 Thlr. festgesetzt.

§ 11. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hierselbst erwerben.

§ 12. Bei der Erwerbung eines Grundstücks durch Frauen, Minderjährige und Miterben, so wie beim Betrieb eines Gewerbes durch Frauen finden in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eine analoge Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß die an andern Orten wegen des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes gezahlten Bürgerrechtsgelder und sonstigen Abgaben nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

§ 13. Die wegen Erwerbung von Grundbesitz gezahlte Hausstands-Ergänzungssteuer befreit nicht von der Steuer beim Beginn eines Gewerbes.

§ 14. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer beginnt mit dem heutigen Tage.

Strasburg in der Ukermark, den 7. März 1854. **Der Magistrat.**

Durch Gemeinde-Beschluß und mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam ist für den hiesigen Stadtbezirk auf Grund des § 52 der Städte-Ordnung die Erhebung eines Einzugsgeldes **von zehn Thalern** angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842) abhängig gemacht worden.

Außerdem wird in Folge Gemeindebeschlusses und mit Genehmigung der Königl. Regierung von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld

von sechs Thalern

oder, falls mit der Errichtung des Hausstandes die Erwerbung eines Grundstückes oder der Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes oder der Eintritt in ein Einkommen von Zweihundert Thalern und darüber nicht verbunden ist, nur zum Betrage

von drei Thalern

gefordert und von der Entrichtung des Hausstandsgeldes die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht worden.

Spandow, den 24. Juni 1854. **Der Magistrat.**

Das nachfolgende

Reglement,

betreffend die Festsetzung eines Einzugs- und Hausstands-Geldes in Gemäßheit der §§ 4, 52 und 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Dahme neu anziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von Zwölf Thalern erhoben, sobald dieselben nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen. Auf den besonderen Antrag des Magistrats kann dieser Betrag von der Stadtverordneten-Versammlung bis zur Hälfte ermäßigt werden.

§ 2. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt, und wird von der vorherigen Entrichtung desselben fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeinde-Bezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. Decbr. 1842).

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande des Besteuerten gehörigen nicht selbstständigen Personen, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Beamte, Geistliche und Schullehrer, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadt-Bezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

B. Hausstandsgeld.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld bezogen und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 d. St. O.) abhängig gemacht.

§ 6. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens und darnach zu bestimmenden Classen erhoben.

Es beträgt:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis incl. 99 Thlr. = 3 Thlr.
b) " " " " von 100 bis 300 Thlr. = 4 Thlr.
c) " " " " " 300 bis 600 Thlr. = 5 Thlr.
d) " " " " 600 Thlr. = 6 Thlr.

§ 7. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

§ 8. Hinsichtlich der Beamten, Geistlichen und Schullehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung.

§ 9. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes beginnt nach erfolgter Bekanntmachung der Einführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

C. Hausstands-Ergänzungs-Steuer.

§ 10. Die Hausstands-Ergänzungssteuer wird bis zu einem Maximum von 6 Thlr. nach Maaßgabe des jährlichen ganzen Einkommens von solchen Personen erhoben, welche, ohne einen Hausstand zu begründen, in hiesiger Stadt ein Gewerbe treiben.

und auf 15 Thlr. für solche Personen festgesetzt, welche, ohne sich hier niederzulassen, ein städtisches Grundstück erwerben.

§ 11. Wer Dahme verläßt und länger als zwei Jahre abwesend ist, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld § 1 mit Zwölf Thaler von Neuem.

Dahme, den 24. Mai 1854.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 7. Juni 1854. (L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. von Diederichs.

Bestätigung. I. 2721. Mai.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Dahme, den 17. Juni 1854. Der Magistrat.

Sperre der Brücke bei Lockstädt.

Wegen dringender Reparatur der bei Lockstädt über die Stepnitz führenden Brücke muß dieselbe für Last- und anderes Fuhrwerk vom 15. d. M. bis zum 15. August d. J. gesperrt werden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Passage über die Stepnitz in dieser Zeit bei Wolfshagen stattfinden muß. Potsdam, den 15. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der beiden Brücken bei Fergitzer Mühle.

Wegen nothwendigen Neubaues wird die Communication über die beiden Brücken bei Fergitzer Mühle hiermit von heute ab auf drei Wochen gesperrt und die Passage jeder Art über Fergitz und Suckow gewiesen.

Templin, am 19. Juni 1854. Der Landrath v. Mettingh.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Patron der Kirche zu Brusendorf Rittergutsbesitzer Hachenberger, hat bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter, für die Kirche zu Brusendorf, Superintendentur Königs-Wusterhausen, Altar, Altararme, Bibelpult auf dem Altare, so wie das Kanzelpult und Kanzelbrüstung mit kornblumblauen Sammet, von silbernen Franzen eingefaßt, bekleiden, auch außerdem ein Kniekissen auf der Altarstufe aus demselben Stoffe anfertigen lassen und auf diese Weise der Kirche ein werthvolles und geschmackvolles Geschenk gemacht.

Berichtigung eines Druckfehlers. In den zuerst gedruckten Exemplaren des 25sten Stücks des diesjährigen Amtsblatts ist in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 14. Juni d. J., die Dachdeckung mit Steinpappe betreffend, Pag. 229, in der 2ten Zeile von oben statt „Büscher" „Bäcker" gedruckt worden, was hiermit berichtigt wird.

(Hierzu zwei Beilagen, die erste enthaltend unter № 147 die Einführung von Nacht-Signalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe befahren, und unter № 148 die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffe, und die zweite die unter № 149 angegebene Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten rc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können; imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Erste Beilage
zum 26sten Stück des Amtsblatts 1854
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 147. Einführung von Nacht-Signalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe befahren. I. 1371. Mai.

Nachstehende Polizei-Verordnung wegen Einführung von Nacht-Signalen für Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren, wird nebst der Anlage B. — Erklärungen in Betreff der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns — auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen, und unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch mit dem Bemerken zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Stellen in der Anlage B., wo farbige Lichter (roth und grün) auf den Dampfschiffen angebracht werden sollen, mit einem r (roth) und einem g (grün) bezeichnet worden sind.

Potsdam, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

A.

Verordnung
wegen Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren.

Auf den Grund einer, unter den Elbuferstaaten zum Zweck der Erweiterung und Veränderung der, in den Artikeln 8, 14 und 17 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, enthaltenen Vorschriften, getroffenen Vereinbarung, wird für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahren, Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. Juli 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritt der Nacht an, so wie bei dichtem Nebel, folgende Laternen führen:

a) wenn es in Bewegung ist:
   ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein,
   ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts), ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b) wenn es vor Anker liegt:
ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein.

§ 2. Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig ungebrochen und klar scheint.

§ 3. Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen, und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der andern nicht gesehen werden kann.

Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergiebt sich aus der in der Anlage B. beigefügten Erläuterung.

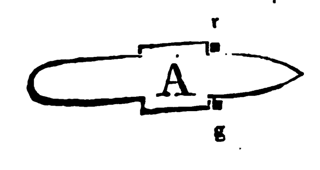
§ 4. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 518 — 524) bestraft.

§ 5. Im Uebrigen bleiben die in der Uebereinkunft vom 13. April 1844 enthaltenen Vorschriften und die später ergangenen Anordnungen, namentlich über die Zeichen mittelst der Glocke oder der Dampfpfeife, und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht oder dichtem Nebel, in Kraft.

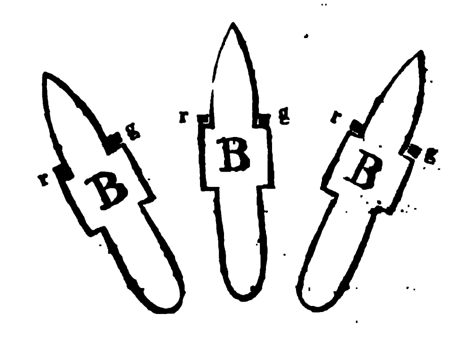
* * *

B.
Erklärungen
in Betreff
der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns.

1ste Stellung.



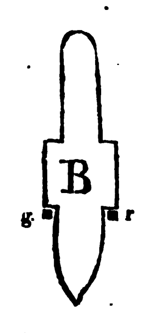
In dieser wird das Dampfschiff A nur das rothe Licht des Dampfschiffes B in dessen drei hier angedeuteten Stellungen sehen können. — A wird daher sicher sein, daß B ihm die Backbordseite zuwendet und daß es in einer oder der anderen Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorübersegelt. A wird demnach — wenn die Schiffe sich so nahe sind, daß ein Ansegeln zu befürchten steht — mit Sicherheit sein Ruder



Backbord legen und klar werden. Auf der andern Seite wird das Dampfschiff B in jeder seiner drei Stellungen das grün, rothe und Mastlicht von A in Form eines Dreiecks sehen und daraus entnehmen, daß sich ihm ein Dampfschiff nähert, wonach es dann seine Anordnung treffen kann.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Mastlicht in jeder Stellung nach Vorne zu sehen ist.

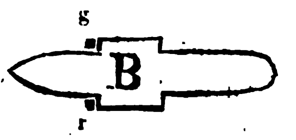
2te Stellung.



Hier wird A nur das grüne Licht von B sehen und daraus entnehmen, daß B in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der anderen Seite werden die drei Lichter von A, die sämmtlich für B sichtbar sind, diesem zeigen, daß es nach ihm hinsteuert.

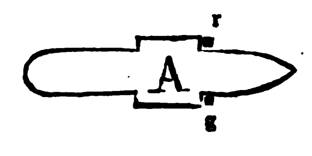


3te Stellung.

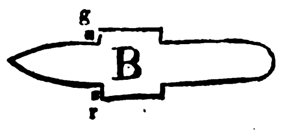


A und B werden nur die beiderseitigen rothen Lichter sehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord an eineinander vorübergehen.

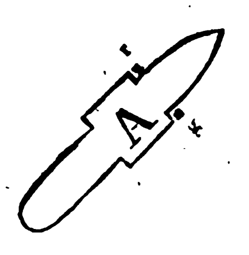
4te Stellung.

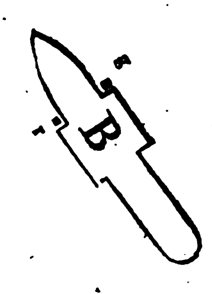


Hier werden A und B nur die beiderseitigen grünen Lichter sehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord an einander vorüber.



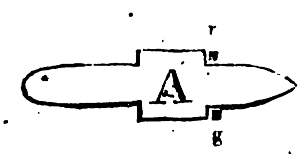
5te Stellung.

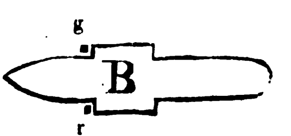




Diese Stellung erheischt ganz besondere Vorsicht. Daß das rothe Licht für A und das grüne für B sichtbar ist, wird beiden andeuten, daß sie sich in schiefer Richtung einander nähern. A muß daher sein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.

6te Stellung.





Hier werden die beiden farbigen Lichter, die beiden Fahrzeugen sichtbar sind, anzeigen, daß sie gerade auf einander lossegeln. In dieser Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.

Es ist nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirm von Holz oder Segeltuch zu versehen, um dem vorzubeugen, daß sie beide zugleich noch von einer anderen Richtung, als der von Vorn her gesehen werden. Dies ist von Wichtigkeit, weil sonst jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen versehen, so ist kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

Polizei-Verordnung.

Nachstehende Polizei-Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen wird auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen, und unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

№ 148. Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen. I. 1371. Mai

Potsdam, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

C.

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes, befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§ 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (Gesetz-Sammlung für 1844 S. 518 — 524) bestraft.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

D.

Abdruck der Verordnung d. d. . . . . . .
wegen Einführung von Dienstbüchern
für die Schiffsleute auf den, die Elbe
innerhalb der Grenzen des Preußischen
Gebietes befahrenden Schiffen.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen rc.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Zeugniß № . . . .

№ . . . . . .

7

6

Zeugniß.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) u. des von ihm geführten Schiffs. Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . . . .
auf die Zeit von . . . . .
gegen einen Lohn von . . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

2

3

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Zweite Beilage

zum 26sten Stück des Amtsblatts 1854
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht der Steuersätze,

welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Wein u. Traubenmost.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande *). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft. b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft. c. Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben. d. Anhalt-Bernburg. e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen. f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg. g. Anhalt-Dessau. h. Anhalt-Cöthen. i. Von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode. k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim. l. Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld. m. Waldeck und Pyrmont. n. Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode.	Ctr. (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Centner Wein ..... Traubenmost	 . .	 25 20	 . .	 1 1	 27½ 10	*In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande *).							* In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.
	o. Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.							
	p. Lippe.							
2	Sachsen.							
3	Hannover.	Ctr. (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Centner.						
4	Kurhessen (ausschließlich der Condominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach).	Wein	.	25	.	1	27½	
		Traubenmost	.	20	.	1	10	
5	Thüringischer Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:							
	a. Von Bayern: die Enclave Kaulsdorf.							
	b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden.							
	c. Das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers.							
	d. das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.							
	e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.							
	f. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode (siehe 1. i.).	Ctr. (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Centner.						
	g. Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft.	Wein	.	25	.	1	27½	
		Traubenmost	.	20	.	1	10	
	h. Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft.							
	i. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie.							
	k. " " " jüngerer "							

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
6	Braunschweig.	Ctr. (Preuß. = 1,028964 Zoll-Centner.						
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.	Wein	.	25	.	1	27½	
		Traubenmost	.	20	.	1	10	
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.							
	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande *). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a. — p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							*In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
2	Sachsen.							
3	Hannover.	Ctr. (Preuß.)	.	20	.	1	10	
4	Kurhessen (wie zu I. 4.).							
5	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.).							
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Taback statt.							

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	III. Vom Bier.							
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande).	Ctr. (Preuß.)	.	7	6	.	26¼	
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a. — p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
1b.	Hohenzollernsche Lande.							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Württemb.) = 2,13915 Ohm Preuß. a. braunes Bier	1	4	3 3/7	2	.	Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von aus dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13⅓ Xr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
		b. weißes Bier	.	22	10 2/7	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	desgl.	.	.	.	.	.	
2	Sachsen.	Ctr. (Preuß.)	.	7	6	.	26¼	
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.).							
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu I. a. 2. — 5. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern ein freier Verkehr mit Bier statt.							

№	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß.			24½ Gulden-Fuß.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Xr.	
6	Bayern rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers; b. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,497932 Ohm Preuß.	.	17	$1\frac{5}{7}$	1	.	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Xr. für den Bayerischen Eimer.
7	Württemberg.	Eimer (Württemb.) = 2,13915 Ohm Preuß.						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		a. braunes Bier	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	.	
		b. weißes Bier	1	4	$3\frac{3}{7}$	2	.	
8	Baden.	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preuß.	.	22	$3\frac{3}{7}$	1	18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden).	Zoll-Centner	.	7	6	.	$26\frac{1}{4}$	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt $7\frac{1}{2}$ Sgr. vom Zoll-Centner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessisch) = 1,164451 Ohm Preuß.	.	22	$10\frac{2}{7}$	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Xr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Ohm (Frankfurter) = 1,043867 Ohm Preuß.	.	17	$1\frac{5}{7}$	1	.	

№	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfu[hr] nach anderen Vereinsstaaten, oder d[em] Auslande bewilligte[n] Steuervergütungen
	IV. Vom Branntwein.							
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend I. 1. von a. — p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangs-Abgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preuß.) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	.	.	10	30	Bei der Ausfuhr w[ird] eine Steuervergütu[ng] von 8 Sgr. für 1 Qu[art] zu 50 Procent Alko[hol] nach Tralles gewähr[t].
1b.	Hohenzollernsche Lande.							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Württemb.)	1	12	10 3/7	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	desgl.	.	.	.	.		
2	Sachsen.	Ohm (Preuß.) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	.	.	10	30	wie zu 1. a.
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.).							
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							

Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1. a., 2., 3 und 5 aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.

Zwischen den zu 1. a., 2., 3., 4., 5. aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.

№	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
6	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1	.	.	1	45	
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover: a. Schaumburg-Lippe. b. Die Braunschweigischen Enclaven.	Ohm (Hannoverisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	24	½	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannov. Pfennigen für jedes Hannov. Quartier zu 50 Procent nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg. Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7 und 8 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
9	Württemberg.	Eimer (Württemb.) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	2	10$\frac{2}{7}$	10	40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrages der Uebergangs-Abgabe, also 8 Fl. für den Württembergischen Eimer vergütet.
10	Baden.	Ohm (Badisch) a. Branntwein	.	28	6$\frac{6}{7}$	1	40	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangs-Abgaben vergütet.
		b. Weingeist..	1	21	5$\frac{1}{7}$	3	..	
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch) = 1,155382 Ohm Preuß. bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein, beträgt 4 Thlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 Procent Alkohol nach Tralles.

№	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessische) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	3	15	1$\frac{4}{7}$	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Scheffel Preußisch.	.	14	3$\frac{3}{7}$	.	50	
2	Württemberg.	Simri (Württemb.) = 0,403069 Scheffel Preußisch.	.	6	10$\frac{1}{7}$	.	24	

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 7. Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4029. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854.

№ 4030. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Actiengesellschaft. Vom 1. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 158. Die Erhebung des Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer, und Mahl- und Schlachtsteuer. III. d. 5909.

Nachdem höheren Orts beschlossen worden ist, die durch das Gesetz vom 20. Mai d. J., № 4026, genehmigte Staats-Anleihe im Laufe dieses Monats zu eröffnen, hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage № 4027, Gesetzsammlung Seite 314, bestimmt, daß der im § 1 dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 Procent zur classificirten Einkommensteuer, Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August d. J. ab in Hebung treten soll.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die monatlichen Beträge bezüglich der Classensteuer und der Einkommensteuer aus dem nachstehend abgedruckten Tarif ersichtlich sind, und daß bei der Classensteuer:

1) in der ersten Stufe der ersten Haupt-Classe bei der Unterstufe a der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten neun Monate des vom 1. August ab laufenden Jahres mit 4 Pf., für die letzten drei Monate mit 3 Pf., bei der Unterstufe b der jählich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in dem anderen mit 7 Pf.,
2) bei der dritten Stufe der ersten Haupt-Classe der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf., in dem anderen mit 1 Sgr. 10 Pf.,
3) in der fünften Stufe der zweiten Haupt-Classe der jährlich 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf., in dem anderen mit 3 Sgr. 1 Pf.

erhoben werden soll.

Was die Erhebung des Zuschlages bei der Mahl- und Schlachtsteuer betrifft, so sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter besonders mit Anweisung versehen worden. Potsdam, den 3. Juli 1854. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Tarif

zur Erhebung des Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer und zur Classensteuer (Gesetz vom 20. Mai 1854, Gesetzsammlung Seite 314).

Steuer-stufe.	Ursprünglicher Steuersatz, monatlich.			Derselbe beträgt nach Hinzurechnung des Zuschlags von 25 pCt.			Bemerkungen.
	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	
				A. Classensteuer.			
1 a	—	1	3	—	1	6¾	Die Erhebung erfolgt in den Monaten August 1854 bis incl. April 1855 mit je 1 Sgr. 7 Pf., in den Monaten Mai, Juni, Juli 1855 mit je 1 Sgr. 6 Pf.
1 b	—	2	6	—	3	1½	In den Monaten August, October, December 1854 und Februar, April, Juni 1855 je 3 Sgr. 2 Pf., pro September, November 1854 und Januar, März, Mai, Juli 1855 mit je 3 Sgr. 1 Pf.
2	—	5	—	—	6	3	
3	—	7	6	—	9	4½	Pro August, October, December 1854 und Februar, April, Juni 1855 je 9 Sgr 5 Pf., pro September, November 1854 und Januar, März, Mai, Juli 1855 je 9 Sgr. 4 Pf.
4	—	10	—	—	12	6	
5	—	12	6	—	5	7½	Pro August, October, December 1854 und Februar, April, Juni 1855 je 15 Sgr. 8 Pf., pro September, November 1854 und Januar, März, Mai, Juli 1855 je 15 Sgr. 7 Pf.
6	—	15	—	—	18	9	
7	—	20	—	—	25	—	
8	—	25	—	1	1	3	
9	1	—	—	1	7	6	
10	1	10	—	1	20	—	
11	1	20	—	2	2	6	
12	2	—	—	2	15	—	

Steuer-stufe.	Ursprünglicher Satz, monatlich.	Derselbe beträgt nach Hinzurechnung des Zuschlags von 25 pCt. a. in classensteuer-			b. in mahl- und schlachtsteuer- pflichtigen Orten.			Bemerkungen.
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

B. Einkommensteuer.

1	2¼	3	3	9	1	1	3	
2	3	3	22	6	1	20	—	
3	3½	4	11	3	2	8	9	
4	4	5	—	—	2	27	6	
5	5	6	7	6	4	5	—	
6	6	7	15	—	5	12	6	
7	7	8	22	6	6	20	—	
8	8	10	—	—	7	27	6	
9	9	11	7	6	9	5	—	
10	10	12	15	—	10	12	6	
11	12	15	—	—	12	27	6	
12	15	18	22	6	16	20	—	
13	18	22	15	—	20	12	6	
14	24	30	—	—	27	27	6	
15	30	37	15	—	35	12	6	
16	40	50	—	—	47	27	6	
17	50	62	15	—	60	12	6	
18	60	75	—	—	72	27	6	
19	80	100	—	—	97	27	6	
20	100	125	—	—	122	27	6	
21	130	162	15	—	160	12	6	
22	160	200	—	—	197	27	6	
23	200	250	—	—	247	27	6	
24	250	312	15	—	310	12	6	
25	300	375	—	—	372	27	6	
26	350	437	15	—	435	12	6	
27	400	500	—	—	497	27	6	
28	450	562	15	—	560	12	6	
29	500	625	—	—	622	27	6	
30	600	750	—	—	747	27	6	

№ 159. Den Blutegelfang betreffend. I. 514. Juni.

Da der frühere Reichthum an Blutegeln im diesseitigen Regierungsbezirke seit Jahren beträchtlich abgenommen hat, und der Grund dieser bedauernswerthen Thatsache hauptsächlich in dem maaßlos betriebenen Blutegelfang durch Unbefugte zu suchen ist, so machen wir darauf aufmerksam, daß das unbefugte Fangen von Blutegeln in fremden Gewässern eben so strafbar ist, wie jede andere Entwendung von Sachen, die nicht unter besonderer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

Die Besitzer von Gewässern, in welchen Blutegel vorkommen, ferner die betreffenden Behörden fordern wir auf, im Interesse des Gemeinwohls möglichst dahin zu wirken, daß dem vorgedachten unbefugten Blutegelfange nach Möglichkeit vorgebeugt werde.

Es wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß zu kleine (junge) Blutegel zum medicinischen Gebrauche unbrauchbar sind, eben so auch die sogenannten Mutteregel, welche durch auffallende Dicke und Größe leicht kenntlich sind. — Besondere Beachtung verdient auch die Erhaltung gebrauchter Blutegel, und es wird deshalb das Aussetzen derselben in geeignete Gewässer empfohlen.

Potsdam, den 26. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 160. Veröffentlichung amtlicher Mittheilungen im Niederbarnimschen Kreise. I. 2108. Juni.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt S. 363) vom 20. August 1850 (Amtsblatt S. 282) und vom 29. April 1851 (Amtsblatt S. 125) wird dem in Berlin vom 1. Juli d. J. ab erscheinenden Niederbarnimer Kreisblatte die rechtsverbindliche Kraft der Verkündigung landräthlichen Erlasse für alle Ortspolizei-Behörden und Gemeinde-Vorstände des Kreises Niederbarnim, welchen das gedachte Blatt auf Veranlassung des Herrn Landraths zugestellt werden wird, unter Vorbehalt des Widerrufs hiermit beigelegt. Potsdam, den 29. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 161. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 769.

Seine Majestät der König haben die Abhaltung einer Collecte in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Staats für das evangelische Prediger-Seminar zu Marthasville in Nord-Amerika zu genehmigen geruht, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger seiner Zeit nach erhaltener Anweisung des Königlichen Consistoriums in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar d. J. — II. D. 148 — zu verfahren haben.

Potsdam, den 26. Juni 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 150 vom 29. Juni 1854.)

Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof, in Elberfeld, ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 151 vom 30. Juni 1854.)

Dem Mechaniker Herlitschka, zu Berlin, ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Bürgermeister Michaelis in Neustadt-Eberswalde ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Deputation übertragen.

Personal-Veränderungen

bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königl. Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Cammerer ist der Staats-Anwaltschaft bei dem Königl. Kreisgerichte in Brandenburg als Gehülfe überwiesen. Der bisherige Staats-Anwalts-Gehülfe Krukenberg in Beeskow ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte in Calbe an der Saale ernannt. Der bei der Staats-Anwaltschaft in Brandenburg beschäftigte Gerichts-Assessor Wentzel ist dem Königl. Stadtgerichte in Berlin als Hülfsarbeiter zugeordnet worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Heinrich Schreiber und August Carl Menzel, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Conrad Albert Emil Heubuck, zu Berlin, ist als Apotheker I. Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Feldwebel im Königl. I. Garde-Regiment Strümpel ist zum Polizei-Commissarius in hiesiger Residenz ernannt worden.

Der Sergeant und Quartiermeister Artelt vom Garde-Artillerie-Regiment ist als Güter-Expeditions-Assistent, der Sergeant Mühlhausen vom Kaiser Alexander Grenadier-Regiment als Schaffner gegen Kündigung bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt; die bei dieser Eisenbahn angestellten Locomotivheizer Johann Joseph Carl Thiemeyer und Friedrich Johann Carl Wiedemann, zu Berlin, sind zu Locomotivführern befördert; der Schaffner Lange ist entlassen worden.

An Stelle des commissarischen Bürgermeisters, Civil-Supernumerarius Rohde, ist der Bürgermeister Sack zu Luckenwalde zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Fischer Friedrich Grunow und dessen Bruder Wilhelm Grunow, zu Oderberg, wird wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt. Potsdam, den 12. Juni 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement.

Auf den Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer für die Stadt Freienwalde an der Oder nachstehendes Reglement festgestellt und von der Königlichen Regierung zu Potsdam mittelst Rescripts vom 19. Juni 1854 genehmigt worden.

I. Einzugsgeld.

1. Von allen in Freienwalde an der Oder neuanziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben, sobald dieselben hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz nehmen.

2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird künftig die Niederlassung in dem hiesigen Gemeinde-Bezirke abhängig gemacht (Gesetz vom 31. December 1842 Nr. 2317).

3. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirke nehmen, sind von Entrichtung der Einzugsgelder befreit, und hinsichtlich der Geistlichen und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

II. Hausstandsgeld.

1. Außer dem Einzugsgelde wird von Allen, sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) und von dessen Entrichung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der gedachten Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

2. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens und danach zu bestimmenden Classen erhoben, und zwar:

a) bei einem Einkommen bis incl. 100 Thlr. . . . . 3 Thlr.,
b) " " " " " 200 " . . . . $3\frac{1}{2}$ "
c) " " " " " 300 " . . . . 4 "
d) " " " " " 400 " . . . . $4\frac{1}{2}$ "

u. s. w. bei jedem Hundert um ein halbes Procent steigend.

Die Höhe des Einkommens wird zu diesem Zweck lediglich vom Magistrat ermittelt und festgestellt.

3. Diejenigen, welche Einzugsgeld entrichtet haben, zahlen nur die Hälfte des Hausstandsgeldes nach Maaßgabe ihres Einkommens.

4. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen und Elementar-Schullehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde ad I 5 Anwendung.

III. Hausstands-Ergänzungssteuer.

Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung der Hausstandssteuer auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf § 53 alinea II der erwähnten Städte-Ordnung:

1. unter der Bezeichnung „Hausstands-Ergänzungssteuer" von Jedem, welcher ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt, im Besitze des hiesigen Bürgerrechts nach den Bestimmungen der älteren Städte-Ordnung vom 19. November 1808 sich nicht befindet, eine Abgabe zur Kämmerei-Casse entrichtet werden.

2. Beim Beginn eines Gewerbes oder bei Erwerbung eines Grundstücks wird diese Hausstands-Ergänzungssteuer, ohne Rücksicht auf das Einkommen der steuerpflichtigen Person oder den Werth des Grundstücks, im Betrage von Fünf Thalern erhoben.

3. Diejenigen Personen, welche ohne Einwohner von Freienwalde an der Oder zu sein, hier ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben, werden ebenfalls zur Zahlung der gedachten Hausstands-Ergänzungssteuer im Betrage von Fünf Thalern herangezogen, und zwar ohne Berücksichtigung der etwa an einem anderen Orte bereits bezahlten derartigen Abgaben.

4. Diejenigen, welche Einzugsgeld hier entrichtet haben, zahlen nur die Hälfte der Hausstands-Ergänzungssteuer mit Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen.

5. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Elementar-Schullehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrige steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hier beginnen oder ein Grundstück erwerben.

6. Bei der Erwerbung eines Grundstücks durch Frauen, Minderjährige und Miterben, so wie beim Betriebe eines Gewerbes durch Frauen, finden in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eine analoge Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch hierbei die an andern Orten wegen des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes gezahlten Bürgerrechtsgelder und sonstigen Abgaben nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

7. Bei der gemeinschaftlichen Erwerbung eines Grundstücks durch mehrere Personen wird die gedachte Hausstands-Ergänzungssteuer nur einfach und zwar von einem derjenigen Mitbesitzer, nach der Wahl des Magistrats, erhoben, welche nicht im Besitze des Bürgerrechts nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 sind.

8. Die wegen Erwerbung von Grundbesitz gezahlte Hausstands-Ergänzungssteuer befreit nicht von der Steuer, welche beim Beginn eines Gewerbes entrichtet werden muß, und die beim Beginn des Gewerbes gezahlte Hausstands-Ergänzungssteuer befreit nicht von der Steuer, welche bei Erwerbung eines Grundstücks zu entrichten ist.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer nach vorstehenden Festsetzungen beginnt mit dem Tage der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hier.

Wer die hiesige Stadt verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das vorgedachte Einzugsgeld von Neuem.

Das Einzugs- und Hausstandsgeld, so wie auch die Hausstands-Ergänzungssteuer wird auf administrativem Wege, eventualiter durch Execution, eingezogen.

Die hiesigen Hauseigenthümer, Administratoren, Miether, Aftervermiether und andere Orts-Einwohner, welche einem Neuanziehenden Wohnung und Unterkommen gewähren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die im § 8 des erwähnten Gesetzes vom 31. December 1842 vorgeschriebene Meldung und Auswirkung der obrigkeitlichen Niederlassungs-Bescheinigung schon vor dem Anzuge des neuen Einwohners geschehe. Freienwalde an der Oder, den 27. Juni 1854. **Der Magistrat.**

Regulativ.

Behufs Erhebung eines Einzugsgeldes, Hausstandsgeldes und Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird für die hiesige Stadt auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und mit Zustimmung der Stadtverordneten folgendes festgesetzt:

A. Einzugsgeld.

§ 1. Dasselbe beträgt 10 Thlr. und muß von allen Neuanziehenden entrichtet werden.

§ 2. Von der Zahlung wird fortan die Niederlassung in der hiesigen Stadt bedingt.

§ 3. Dieselbe erstreckt sich gegen Entrichtung des Einzugsgeldes, zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder.

§ 4. Obiger Betrag kann mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung um die Hälfte ermäßigt werden.

B. Hausstandsgeld.

§ 5. Das Hausstandsgeld wird sowohl von den Neuanziehenden, als auch bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes von denen der Stadt bereits angehörig sind entrichtet.

§ 6. Das Hausstandsgeld wird auf 4 Thlr. festgesetzt, und kann mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zur Hälfte ermäßigt werden.

§ 7. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes.

C. Hausstands-Ergänzungs-Steuer.

§ 8. Die Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird beim Beginn eines Gewerbes nach Umfang desselben von 2 bis 5 Thlr. festgesetzt; bei Erwerbung von Grundstücken nach Maaßgabe des Werths für jede 100 Thlr. und steigend von 100 Thlr. zu 100 Thlr. 10 Sgr. Bei denjenigen, welche hier bereits ortsangehörig sind, und ein Hausstandsgeld gezahlt, ist nur die Hälfte der obigen Sätze zu entrichten.

§ 9. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche, Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungs-Steuer nach den vorstehenden Grundsätzen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrau ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben sollten.

§ 10. Das Einzugs- und Hausstandsgeld und Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird von dem Magistrat auf administrativen Wege wie andere Abgaben erhoben und eingezogen.

Biesenthal, den 31. Mai 1854. **Der Magistrat.**

Vorstehendes Regulativ für die Erhebung eines Einzugs- Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer für die Stadt Biesenthal wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 20. Juni 1854. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Craatz, Superintendentur Gransee, sind von dortigen Gemeine-Mitgliedern folgende Geschenke gemacht worden: 1) eine mit feinem schwarzen Tuch überzogene Kniebank; 2) ein hölzerner, mit Goldschaum überzogener Kronenleuchter mit einer doppelten Reihe von Armleuchtern, die je 6 und 6 übereinander stehen; 3) ein Kronenleuchter von derselben Qualität und Größe.

In Folge eines Schiedsmanns-Vergleiches ist die alte Lattenthüre am Kirchhofe zu Dahlem, Superintendentur Cöln-Land, durch eine neue ersetzt worden auf Kosten eines ungenannt bleiben Wollenden; auch ist der dortigen Kirche ein violetsammetner Klingelbeutel mit goldenen Treffen von Fräulein Keilpflug daselbst geschenkt worden.

Ein unbekanntes Glied der Gemeinde Grubow, Parochie Raben, hat die Kirche zu Grubow, zum heiligen Pfingstfeste mit 2 großen Altar-Wachslichten beschenkt.

Der Kirche zu Buchholz, Superintendentur Königs-Wusterhausen, ist von einem Ehepaare der Stadt Buchholz ein rothsammetner, reich und prachtvoll gestickter Klingelbeutel geschenkt worden.

Der Kirche zu Brunne, Superintendentur Fehrbellin, ist zum Andenken an das 50jährige Jubelfest des Ortspfarrers geschenkt worden: 1) vom Gutsherrn und Compatron, Herrn v. Zieten, ein Crucifix von Gußeisen und zwei dergl. Altarleuchter; 2) von der Gemeinde eine Altardecke von schwarzem Halbsammet, mit ächt silbernen Treffen und Franzen besetzt, und an der Vorderseite geziert mit einem Kreuz, von Palmzweigen umgeben und der Jahreszahl 1854 in Silber gestickt, so wie eine ähnliche Kanzel- und Betpultbekleidung.

Die Patronatsherrschaft über die Kirche zu Rietz, der Herr Rittergutsbesitzer von Bucholtz und dessen Frau Gemahlin haben bei Gelegenheit der Trauung ihrer ältesten Tochter in der Kirche zu Rietz, Superintendentur Belzig, den Altar mit einer Altardecke von schwarzem Tuche, oben und unten mit silbernen Franzen besetzt, einer eben solchen Altarpultdecke geschmückt und eine Kanzelbekleidung ebenfalls von schwarzem Tuch, mit silbernen Franzen und einem silbernem Kreuze besetzt, geschenkt.

(Hierbei sechs Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 14. Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4031. Wald-Culturgesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854.

№ 4032. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach.

№ 4033. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise Königlicher Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 162. Die Bildung der Synagogengemeinde zu Berlin. I. 2556. Juni.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetzsammlung Seite 270) folgende Ortschaften mit den dazu gehörigen Feldmarken:

a) im Teltowschen Kreise: 1) Adlershof, 2) Groß- und Neu-Beeren, 3) Klein-Beeren, 4) Birkholz, 5) Alt- und Neu-Bohnsdorf, 6) Britz, 7) Buckow, 8) Vorwerk Cöpenick, 9) Etablissement Cöpenick, 10) Stadt Cöpenick, 11) Dahlem ꝛc., 12) Dahmsdorf, 13) Diedersdorf, 14) Gensshagen, 15) Giesensdorf, 16) Glasow, 17) Alt-Glienicke, 18) Neu-Glienicke, 19) Grünaue und Steinbinde, 20) Grünerlinde, 21) Grunewald, 22) Hallesche Thor-Etablissement, 23) Hasenheide und Weinberg, 24) Heinersdorf, 25) Friederikenhof, 26) Johannisthal, 27) Kietz bei Cöpenick, 28) Lankwitz, 29) Lichterfelde, 30) Lichtenrade, 31) Mahlow, 32) Mariendorf, 33) Marienfelde, 34) Müggelsheim, 35) Mühlen vor dem Schlesischen Thore, 36) Oßdorf, 37) Radeland, 38) Böhmisch-Rixdorf, 39) Deutsch-Rixdorf, 40) Rudow, 41) Ruhleben, 42) Ruhlsdorf, 43) Schmargendorf, 44) Schmöckwitz, 45) Alt-Schöneberg, 46) Neu-Schöneberg, 47) Schönefeldt, 48) Schönow und Schweizerhof, 49) Spandauer Etablissement, 50) Steglitz, 51) Tempelhof, 52) Teltow, 53) Treptow, 54) Deutsch-Willmersdorf, 55) Alt- und Neu-Zehlendorf, 56) Groß-Ziethen, 57) Klein-Ziethen, 58) Charlottenburg;

b) im Niederbarnimschen Kreise: 1) Alt- und Neu-Moabit, 2) Wedding, zur Berliner Synagogengemeinde geschlagen und mit dieser zu Einem Synagogenbezirk vereinigt worden sind.

Die in diesen Ortschaften ansässigen Juden haben sich wegen der Belehrung über die Rechte und Verpflichtungen, welche für sie aus diesem Anschlusse erwachsen, an den Vorstand der Berliner Synagogengemeinde zu wenden.

Potsdam und Berlin, den 3. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Im Auftrage: Lüdemann.

№ 163. Das Suppliciren wegen Invaliden-Beneficien. C. 1614.

Unter Hinweisung auf die in den Amtsblättern pro 1837 Pag. 381 und pro 1839 Pag. 343 enthaltenen Bekanntmachungen vom 21. November 1837 und 2. October 1839 werden die in heimathlichen Verhältnissen lebenden ehemaligen Soldaten wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich mit ihren etwanigen Anträge um Bewilligung von Invaliden-Beneficien stets zuerst an das betreffende Provinzial-Landwehr-Bataillon zu wenden haben. Im Falle, daß sie dieses unterlassen und sich vielmehr ohne Weiteres unmittelbar an das Königliche General-Commando oder an das Invaliden-Departement des Königl. Kriegs-Ministerii wenden sollten, haben sie zu gewärtigen, daß ihre Anträge gänzlich unberücksichtigt bleiben, überhaupt diejenigen nachtheiligen Folgen eintreten, welche in der Bekanntmachung vom 2. October 1839 bereits angedeutet worden sind.

Die Herren Landräthe und Magistrats-Dirigenten veranlassen wir hierdurch, diese und die in Bezug genommenen früheren Bekanntmachungen auf dem geeigneten zuverlässigen Wege zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen und für deren Belehrung über den einzuschlagenden Weg zur Nachsuchung von Invaliden-Wohlthaten in angemessener und zureichender Weise zu sorgen, damit sich späterhin Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Potsdam, den 10. Juli 1854. Königl. Regierung.

№ 164. Gesetz vom 19. April und Allerhöchste Verordnung vom 1. Juni d. J., die Berichtigung des bei der Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. IV. 789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c., verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für zwanzig Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

zu erhöhen, und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§ 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19 April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§ 1. Es werden:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,

b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für zwanzig Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§ 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Das vorstehende Gesetz und die damit zusammenhängende Verordnung, welche beide im 20sten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckt sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß danach vom 1. k. M. ab die Maischbottigsteuer erhoben werden wird. Potsdam, den 5. Juli 1854.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 165.
Die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Liebenwalde.
I. 59 Juli.

In der Stadt Liebenwalde ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. beendigt worden, was erdurch mit Bezug auf die Bestimmung des § 85 jenes Gesetzes bekannt gemacht wird. Potsdam, den 10. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 166.
Belohnung für die Ermittelung eines Verbrechens.
I. 184. Juli.

In der Nacht vom 11. zum 12. Juni d. J. um 1 Uhr wurde der Kaufmann Schwedter, in Schwedt, welcher in einem dunklen Hinterzimmer seiner Wohnung schlief, von heftigen Schlägen auf Kopf und Arm erweckt. Anfänglich betäubt, gewann er bald seine Besinnung wieder, stand auf und rief um Hülfe, während der Thäter entkam. Es ergab sich, daß dem rc. Schwedter an Kopf und Arm mehrere Wunden, vermuthlich mit einem Beile beigebracht waren, indessen nach ärztlichem Gutachten wahrscheinlich in kurzer Zeit geheilt sein werden.

Da seit wenigen Tagen im Schlafzimmer des rc. Schwedter ein Geldkasten stand, so ist anzunehmen, daß die Absicht des Angreifenden dahin ging, sich gewaltsam in den Besitz des Geldes zu setzen.

Im Interesse der allgemeinen Sicherheit setzen wir mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern auf die Ermittelung des Thäters hierdurch eine Belohnung von **Einhundert Thalern** aus. Potsdam, den 6. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 167.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1484. Juni.
I. 2626. Juni.

Der Restaurateur Gustav Schumacher, zu Templin, und der Kaufmann M. Wolff, zu Luckenwalde, haben die Geschäfte als Agenten resp. der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt. Der Letztere ist dagegen als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Luckenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 4. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 168.
Concessions-Ertheilung für Agenten von Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften.
I. 866 Juni.
I. 1197. Juni.
I. 1327. Juni.
I. 2259 Juni.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Stadt-Secretair Keßler, zu Kyritz, die Concession als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, dem Kaufmann J. W. Hertzer, zu Zehdenick, die Concession als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin, dem Deconomen Koch, zu Zehlendorf, im Teltowschen Kreise, die Concession als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und dem Zimmermeister C. F. Lüttke, zu Vierraden, die Concession als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ertheilt worden. Potsdam, den 24. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 169.
Lebens-Versicherung.
I. 2243. Juni.

Dem Apotheker Jaene, zu Werneuchen, ist die polizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 ertheilt worden.

Potsdam, den 29. Juni 1854. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Der pensionirte Königliche Ober-Steuer-Controlleur Bode zu Freienwalde, ist als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln für die Stadt Freienwalde und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 23. Juni 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 170. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. I. 1494. Juni.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 4. Die Ferien der Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts.

Die Ferien des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte unseres Departements und der dazu gehörigen Deputationen und Gerichts-Commissionen beginnen, in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 1. April 1850, in diesem Jahre mit dem 21. Juli und dauern bis zum 1. September. Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechts-Anwalte sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 3. Juli 1854. Das Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 23. In den Postwagen ꝛc. herrenlos vorgefundene Passagier-Effecten.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende in den Postwagen ꝛc. herrenlos vorgefundene Passagiereffecten:

1) ein weißleinenes Taschentuch A. M. Nr. 11 gezeichnet, 2) eine Schwammdose von Neusilber, aufgefunden im Stralsund-Paßower Personenpostwagen am 15. März c., 3) ein neuer Schlüssel, $3\frac{1}{10}$ Loth schwer, aufgefunden in demselben Wagen am 4. April c., 4) ein dunkelbrauner Pelzmuff, 5) ein schwarzer baumwollener Regenschirm, 6) ein rothcarrirtes Halstuch ohne Zeichen, 7) ein Paar schwarzlederne Fausthandschuhe mit Pelz gefüttert, 8) ein rothbuntes Taschentuch ohne Zeichen, worin trockene Baumzweige gewickelt, 9) ein Paar gestreifte baumwollene Fausthandschuhe, 10) ein weißleinenes Taschentuch A. M. Nr. 1 gezeichnet, zurückgeblieben in der Passagierstube zu Wittstock, 11) eine kurze Tabackspfeife, 12) eine Schnupftabacksdose, aufgefunden in dem Stralsund-Paßower Schnellpostwagen am 8. April c., 13) eine schwarze Tuchmütze, aufgefunden im Röbel-Wittstocker Personenpostwagen am 6. Mai c., und 14) eine schwarzseidene Kinderschürze, aufgefunden im Neustadt a. d. D.-Wittstocker Personenpostwagen am 7. Mai c.

Die unbekannten Eigenthümer werden hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme der obigen Gegenstände bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb 4 Wochen zu melden, andernfalls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird. Potsdam, den 8. Juli 1854.

Königliche Ober-Post-Direction. In Vertretung: Fritze.

№ 24. In Angermünde an den Kellner C. Schröder in Demmin zur Post gegebenes unbestellbares Packet.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagert ein am 7. December 1852 in Angermünde an den Kellner C. Schröder in Demmin zur Post gegebenes Packet, H. S. W. 3 signirt, poste restante 6 Pfd. 3 Loth schwer. Dasselbe ist am Bestimmungsorte unabgefordert geblieben. Ebensowenig hat der Absender, der in der betreffenden Begleit-Adresse nicht namhaft gemacht ist, bis jetzt ermittelt werden können.

Letzterer wird hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme des fraglichen Packets bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, andernfalls über den Inhalt des Packets zu Gunsten der Post-Armen-Casse verfügt werden wird. Potsdam, den 8. Juli 1854.

Königliche Ober-Post-Direction. In Vertretung: Fritze.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 156 vom 6. Juli 1854.)

Dem Maschinenbauer F. A. Egells, zu Berlin, ist unter dem 3. Juli 1854 ein Patent auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Försters Schmidt erledigte Försterstelle zu Burig, im Forstreviere Friedersdorf, ist dem Förster Müller, bisher zu Neu-Lübbenau, in der Oberförsterei Alt-Schadow, vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Schwartz erledigte Forstaufseherstelle zu Felgentreu, im Forstreviere Zinna, ist dem versorgungsberechtigten Oberjäger Friedrich Wilhelm Schwartz vom 1. Juli ab interimistisch übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gustav Seligmann, Franz Bocke, Albert August Wilhelm Bollert und Carl Emil Stropp, zu Berlin, und Edmund Martin Julius Paeprer, zu Spandau, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Der Kreisrichter Rudolph Ludwig Georg Siemens, zu Berlinchen, ist vom 1. Juli 1854 ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wittstock versetzt worden.

II. Der Rechts-Anwalt Ernst Carl Emil Lau, zu Alt-Landsberg, ist zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

III. Zu Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Ernst Theodor Johann Nauen, Gustav Emil Johann Weiland, Carl Julius Heinrich Röber und Johann Friedrich Otto Herrmann Nölbechen.

IV. A. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Gottfried Rudolph Contius, Gustav Döring, Friedrich Simon Riecke, Adolph Theodor Arndts und Carl Ferdinand Gustav Bock und ist dieser auf seinen Antrag und Behufs Uebertritts an das Polizei-Präsidium zu Berlin aus dem Justiz-Dienste entlassen worden.

B. Der Referendar Paul Adalbert Heinrich Pfitzer ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

V. A. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Theodor Eduard Wiener, Carl Paul Heinrich Wilhelm Patrunky, Theodor Naumann, welche dem Stadtgerichte hierselbst, Carl Otto Rudolph Schlesinger, welcher dem Kreisgericht zu Potsdam, Hans Carl Franz Arnold Kähne, welcher dem Kreisgericht zu Spandau, Johannes Ludwig Constantin Thiele, welcher dem Kreisgericht zu Wittstock, Friedrich Wilhelm August Jonas, welcher dem Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen worden sind.

B. Der Auscultator Heinrich Gustav Brecht ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg und der Auscultator Julius Alexander Wilhelm Joffroy aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige Departement übergegangen, und der Erstere dem hiesigen Stadtgericht, der Letztere dem Kammergericht zur Beschäftigung überwiesen worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Berlin im Monat Juni 1854.

Angestellt: die Post-Expedienten Friedrich und Badewitz, der bisherige Postillon Julow als Wagenmeister-Gehülfe bei dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Ausgeschieden: die Postboten Schulze vom Hof-Post-Amte und Krzyminski von der Stadtpost-Expedition.

Entlassen: der Hof-Post-Amts-Bote Munsch.

Der Predigtamts-Candidat und Collaborator Carl Emil Kläber, zu Brandenburg, ist zum Seelsorger in dem städtischen Krankenhause und der Armen-Arbeits-Anstalt daselbst bestellt worden.

Der Lehrer Eduard Christoph Carl Senff ist als Lehrer am Großen Friedrichs-Waisenhause zu Berlin definitiv angestellt worden.

Die Hebamme verehelichte Hohnhorst, Adelheid geb. Kling, zu Potsdam, ist als Stadthebamme für Berlin approbirt worden.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist der ehemalige Feldwebel Myrow vom Garde-Artillerie-Regiment als Güter-Expeditions-Cassen-Assistent, der Unteroffizier Heinrich Laskowski von demselben Regiment als Kanzlist gegen Kündigung angestellt, die Schaffner Simon und Carl Appler zum Güter-Expeditions-Assistenten und der Schaffner Heinrich Jost zum Bademeister befördert worden.

Nachweisung
der im Monat Juni 1854 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Stadt Berlin.

1) der Kaufmann Thöns, Mohrenstr. 25, als Schiedsmann für den Mohrenstraßen-Bezirk Nr. 39, verpflichtet am 14. Juni 1854;
2) der Maschinenbauer Mannory, Mohrenstr. 30, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 14. Juni 1854;
3) der Kaufmann und Seidenwaaren-Fabrikant Lüdemann, Mohrenstr. 21, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 14. Juni 1854;
4) der Kaufmann Habel, Friedrichsstr. 130, als Schiedsmann für den Thierarzneischul-Bezirk Nr. 74a, verpflichtet am 14. Juni 1854;
5) der Zeichnenlehrer Keßler, Elisabethstr. 56, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Waßmannsstraßen-Bezirk Nr. 94, verpflichtet am 14. Juni 1854;
6) der Todtengräber Gudopp, Neue Ackerstr. K, als Schiedsmann für den Ackerstraßen-Bezirk Nr. 101A, verpflichtet am 14. Juni 1854;
7) der Kaufmann Stieber, Ackerstr. 107, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 14. Juni 1854;
8) der General-Staats-Cassen-Assistent Wilke, Ackerstr. 22, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 14. Juni 1854;
6) der Kaufmann Behrend, vor dem neuen Thore Nr. 5, als Schiedsmann für den Invalidenhaus-Bezirk Nr. 102d, verpflichtet am 14. Juni 1854.

Dem Candidaten der Theologie Ernst Bernhard Franz Lindemann, aus Groß-Zarnow bei Pyritz, jetzt zu Potsdam, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Den Erzieherinnen Fräulein Marie Tharun, aus Prenzlau, jetzt zu Göritz, Fräulein Johanna Auguste Pauline Wellmann, aus Frauendorf, jetzt zu Damme, und Fräulein Ida Agnes Ottilie Angelika Westphal, aus Berlin, jetzt zu Damerow, im Prenzlauschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerinnen im Regierungs-Bezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Kanal-Schleusen-Brücke zu Templin.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. M. im 25sten Stück Seite 234 des Amtsblatts bringen wir dem Publikum hierdurch zur Kenntniß, daß die Kanal-Schleusen-Brücke zu Templin eingetretener Umstände halber auch noch vom 22. bis 26. d. M. gesperrt bleiben muß. Potsdam, den 11. Juli 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Passage durch das Templiner Thor zu Zehdenick.

Wegen des nothwendigen Neubaues der Templiner Thorbrücke zu Zehdenick wird die Passage durch dieses Thor für die Zeit vom 13. bis 20. d. M. für Fuhrwerke und Reiter gesperrt werden. Diese haben daher in der gedachten Zeit ihren Weg über Camp zu nehmen.

Templin, den 1. Juli 1854.

Das Directorium der Templin-Zehdenicker Chaussee-Bau-Gesellschaft.

Geschenke an Kirchen.

Von einem Mitgliede der Gemeinde Marzahn, Superintendentur Berlin Land, das nicht genannt sein will, ist der Kirche daselbst eine Altardecke von braunem Halbtuche geschenkt worden.

Die Patronin Frau Gutsbesitzerin Lehmann in Cremzow, Superintendentur Prenzlau II, hat der Kirche daselbst eine neue schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung, silberbordirt und mit silbernem Kreuz gestickt, sowie eine damastne Altardecke, in welche sehr kunstreich das Vaterunser gewebt ist, geschenkt.

Der Kirche zu Sonnenberg, Superintendentur Gransee, ist ein Johannes in Gußeisen, 19½ Zoll hoch, von einem Gemeinde-Gliede verehrt worden.

Eine christliche Ehefrau zu Gadow, die nicht genannt sein will, hat der Kirche zu Gadow, Superintendentur Wittstock, ein Altar-Wachslicht geschenkt.

Eine christlich gesinnte Ehefrau aus der Gemeinde zu Petersdorf, die ihren Namen verschwiegen wissen will, hat der Kirche zu Petersdorf, Superintendentur Templin, ein schön bemaltes Altarlicht geschenkt.

Die Wilhelm Kellerschen Eheleute, zu Beutel, haben zum Danke gegen Gott für die Wiedererlangung des Augenlichtes ihrer erblindeten Tochter der Kirche zu Beutel, Superintendentur Templin, ein Kanzelpult nebst Decke von schwarzem Camlott mit weißen Kanten zum Geschenk gemacht.

Berichtigung eines Schreibfehlers. In der Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin vom 17. Juni d. J. (Amtsblatt Pag. 240) muß in der 9ten Zeile statt: „Räume" — „Bäume" gelesen werden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 21. Juli **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4034. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marine-Stations-Commandos.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 171. Den Präclusiv-Termin zum Umtausch der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 betreffend. C. 1646.

Bekanntmachung des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königl. Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern die eingehenden alten Cassen-Anweisungen auch unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, selbige vielmehr ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern.

Die Herren Cassen-Revisoren werden aufgefordert, bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths an alten Cassen-Anweisungen zu halten; die Herren Landräthe und die Magisträte aber veranlassen wir, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 14. Juli 1854. Königl. Regierung.

№ 172. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro Juli 1854. I. [illegible] Juli.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	4	4	—
für den Scheffel Roggen	3	7	6
für den Scheffel große Gerste	2	5	9
für den Scheffel kleine Gerste	1	29	7
für den Scheffel Hafer	1	21	6
für den Scheffel Erbsen	3	[illegible]	1
für den Centner Heu	—	21	7
für das Schock Stroh	7	8	5
für den Centner Hopfen	33	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

Potsdam, den 10. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 173. Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Prötzeler Actien-Chaussee auf den Hebestellen bei Radebrück u. Prötzel. I. 245. Juli.

Das Directorium der Berlin-Prötzeler Chaussee-Bau-Gesellschaft, welchem Allerhöchsten Orts die Befugniß ertheilt ist, gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung der im Bau begriffenen Actien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg bis Prötzel Chausseegeld zu erheben, ist ermächtigt, für die bereits fertige und dem Publikum zur Benutzung übergebene Chausseestrecke von Alt-Landsberg bis Prötzel, einschließlich einer halben Meile auf jeder der beiden von Prötzel nach Wriezen und nach Müncheberg führenden Staats-Chausseen, mit der Erhebung des Chausseegeldes zu beginnen.

Wir machen dies dem Publikum hiedurch mit dem Bemerken bekannt, daß fortan auf den zur Errichtung von Chausseegeld-Hebestellen von dem Königlichen Ministerium

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und von dem Königlichen Finanz-Ministerium genehmigten Punkten der Actien-Chaussee:

a) bei Radebrück zwischen den Stations-Nummern $3,_{57}$ und $3,_{58}$ für zwei Meilen, und

b) bei Prötzel zwischen den Stations-Nummern $5,_{97}$ und $5,_{98}$ für eine und eine halbe Meile

nach den jedes Mal für Staats-Chausseen geltenden Tarifsätzen in beiderlei Richtungen Chausseegeld erhoben wird. Potsdam, den 10. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 174. Dachdeckung mit Steinpappe. I. 1112. Juli.

Auf Anordnung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind über die Feuersicherheit der in der Fabrik des Herrn Kaufmann L. Hänicke, zu Wittenberge, gefertigten Steinpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden. Auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens sind wir nunmehr von dem obengedachten Königlichen Ministerio ermächtigt, hierdurch bekannt zu machen, daß die mit jener Steinpappe gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen sind.

Dies bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Potsdam, den 16. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 175. Die Beförderung von Auswanderern durch die dazu concessionirten Agenten. I. 2570. Juni.

Die von mir auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letzteren Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigem Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs-, resp. Zwischen-Hafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im § 16 des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Concessionen, in so weit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur directen Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Die Königliche Regierung wolle die von Derselben concessionirten inländischen Agenten der betreffenden Emigrations-Unternehmer von dieser Bestimmung in

Kenntniß setzen, und denselben eröffnen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
IV. 8067.

* * *

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam und Berlin, den 15. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
v. Hinckeldey.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaaßen statt:

1. Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch die Post-Dampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Von Stettin geht der „Nagler" ab: Dienstag den 11. und 25. Juli, den 8. und 22. August u. s. w., der „Nordstern" den folgenden Dienstag, also den 18. Juli, den 1., 15. und 29. August u. s. w.

2. Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal durch das Post-Dampfschiff „Schwedischer Löwe"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags.
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

3. Zwischen Stettin und Kopenhagen

wöchentlich zweimal durch das Post-Dampfschiff „Geiser"
aus Stettin: Montag und Freitag Mittags,
aus Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 6. Juli 1854. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 25. Die Einrichtung einer Post-Anstalt in Golzow.

In dem zwischen Brandenburg und Belzig gelegenen Dorfe Golzow ist seit dem 1. Juli d. J. eine Post-Expedition zweiter Classe in Wirksamkeit getreten. Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. Juli 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 65. Uebertragung einer Apotheken-Concession.

Die dem Apotheker erster Classe Dr. Johannes Müller unterm 24. Februar 1849 ertheilte Concession zur Anlage einer Apotheke in Berlin ist auf den Apotheker erster Classe Otto Carl Friedrich Kunz, welcher die Müllersche Apotheke in der Gartenstraße № 19 käuflich erworben hat, übertragen worden.

Berlin, den 7. Juli 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 66. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herrmann Büge, in Berlin, ist als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln bestätigt worden.

Berlin, den 5. Juli 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 67. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Louis Wolff, in Berlin, ist als Agent der „Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck" bestätigt. Berlin, den 9. Juli 1854. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 9. d. M. am 19. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.:

die Nummern 59. 255. 258. 277. 392. 767. 843. 1553. 1618. 2214. 2573. 2601. 2677. 2678. 2848. 2995. 2999. 3091. 3821. 3946. 4174. 4397. 4670. 4791.

Litt. B. zu 500 Thlr.:

die Nummern 105. 134. 367. 912. 985. 1190. 1330. 1352. 1774. 1793.

Litt. C. zu 100 Thlr.:

die Nummern 115. 598. 830. 968. 1240. 1252. 1362. 1983. 2201. 2386. 2528. 2551. 2706. 2710. 2965. 2992. 3017. 3153. 3428. 3447.

Litt. D. zu 25 Thlr.:

die Nummern 114. 129. 289. 304. 885. 1477. 1520. 1652. 2041. 2171. 2429. 2642. 2758. 2786.

Litt. E zu 10 Thlr.:

die Nummern 44. 97. 797. 811. 1168. 1830. 1858. 1892. 2237. 2317 2468. 2546. 2913. 3010. 3022. 3024. 3199. 4028.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der

dazu gehörigen Coupons Ser. I № 9 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. October 1854 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1854 ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgelooſten und zum 1. April 1852 gekündigten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg

Litt. E. № 28. 79 und 134 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominal-Werth derselben, nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Einrichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam. Berlin, den 19. Mai 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Feuercassengelder-Ausschreiben
für
die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro I. Semester 1854.

Im 1sten Semester d. J. haben 90 Brände stattgefunden, von denen der eine allein einen Schaden von beinahe 33,000 Thlr., ein anderer einen Schaden von 23,000 Thlr. verursacht hat. Die übrigen Schäden sind von geringerer Bedeutung und werden zusammengenommen den Betrag von 62,000 Thlr. erreichen. Zur Deckung der hiernach aufzubringenden 118,000 Thlr. werden hiermit

für Gebäude der 1. Classe	2 Sgr.	4 Pf.	vom Hundert der Versicherungssumme
" " " 2. "	7 "	— "	
" " " 3. "	11 "	8 "	
" " " 4. "	16 "	4 "	

und zwar:

von 19,438,800 Thlr.	à 2 Sgr. 4 Pf.	. . .	15,119 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
" 27,346,825 "	à 7 " — "	. . .	63,809 " 7 " 9 "
" 6,000,775 "	à 11 " 8 "	. . .	23,336 " 10 " 5 "
" 2,610,125 "	à 16 " 4 "	. . .	14,210 " 20 " 5 "
überhaupt von 55,396,525 Thlr.		. . .	116,475 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 % im Betrage von		. . .	2,329 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.
		netto	114,145 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.

ausgeschrieben.

Die Magistrāte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch aufgefordert, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen, und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Berlin, den 14. Juli 1854.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 161 vom 12. Juli 1854.)

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Loewenstamm, zu Berlin, ist unter dem 8. Juli 1854 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controlirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch Versetzung des Forstaufsehers Weitz erledigte Forstaufseherstelle zu Groß-Ziethen, im Forstreviere Grimnitz, ist dem versorgungsberechtigten Jäger August Ferdinand Strebe vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Der zeitherige Candidat der Medicin und Chirurgie August Adolph Beutel, zu Berlin, ist als Wundarzt I. Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam sind

bestätigt: der Ober-Post-Secretair Arnold, zu Potsdam, als Orts-Post-Cassen-Controleur und Vorsteher des Königl. Post-Amts zu Potsdam, unter Ernennung zum Post-Cassen-Controleur;

angestellt als Post-Expediteur: der Bürgermeister Steinhausen in Rheinsberg, der Eisenbahn-Einnehmer Retzlaff in Paulinenaue, der Rentmeister Treuter in Golzow; als Post-Expedient: der Anwärter Boneß bei dem Königl. Post-Amte in Wittstock; als Briefträger: der vormalige Schutzmann Schmude bei der Königl. Post-Expedition in Charlottenburg; als Postbegleiter: der invalide Unteroffizier Ludwig Schmidt bei der Königl. Post-Expedition in Friesack und der Invalide Daniel Rölicke bei der Königl. Post-Expedition in Nauen;

versetzt: der Ober-Post-Secretair von Obernitz von Potsdam nach Berlin, der Post-Secretair Müller von Aschersleben nach Wittstock, der Post-Secretair Hohenthal von Schwedt nach Stettin, der Post-Secretair Gürtler von Greifswald nach Prenzlau, der Post-Secretair Beyer von Prenzlau nach Greifswald, der Post-Secretair Gruber von Hamburg nach Prenzlau, der Post-Secretair Stromer von Potsdam nach Berlin, der Post-Expedient Becker von Neustadt a. D. Bahnhof nach Charlottenburg;

ausgeschieden: der Post-Assistent Kretschmer in Neu-Ruppin, der Post-Expediteur Ohm in Charlottenburg;

pensionirt: der Postmeister Natus in Beeskow, der Post-Secretair Ebert in Prenzlau, der Wagenmeister Friedrich in Brandenburg;

entlassen: der Post-Expediteur [illegible] in Rheinsberg.

Der bisherige Schaffner Eduard Luft bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Lademeister befördert worden.

Den Erzieherinnen Fräulein Emma Seemann, aus Stettin, jetzt zu Rechlin, Fräulein Caroline Mertz, aus Stargardt, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, jetzt zu Kutzerow, Fräulein Johanna Fanny Helene Sophie Louise Schlie, aus Rostock, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt zu Groß-Spiegelberg, und Fräulein Anna Schmidt, aus Prenzlau, jetzt zu Tornow, im Prenzlauschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerinnenstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines Wohnplatzes.

Dem im Westhavelländischen Kreise zwischen Nauen und Rolandshorst nördlich von Lietzow und der Berlin-Hamburger Eisenbahn neu entstandenen Ackergehöft ist der Name: „Utershorst" beigelegt worden. Potsdam, den 15. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dom-Dechant Herr von Erxleben, zu Brandenburg, hat der Dom-Armen-Casse daselbst ein Geschenk von 1000 Thlr. in Staatsschuldscheinen zur Erhaltung der Armen gemacht, wofür wir dem Herrn von Erxleben gern unsere öffentliche Anerkennung aussprechen.

Potsdam, den 11. Juli 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Patron der Kirche zu Groß-Baehnitz, der Landrath und Rittmeister a. D. Herr Graf von Itzenplitz, hat der Kirche zu Groß-Baehnitz, Superintendentur Altstadt Brandenburg, in der Woche vor Pfingsten ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper und zwei Altarleuchter von gleichem Metall und stellenweise ebenfalls vergoldet, geschenkt.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartale 1854 des Amtsblatts erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 28. Juli **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4035. Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist. Vom 15. Mai 1854.

№ 4036. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauischen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises.

№ 4037. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungsbezirke Bromberg projectirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin.

№ 4038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Thlrn. Vom 1. Juni 1854.

№ 4039. Patent über die Publication des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrecher oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854.

№ 4040. Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

№ 4041. Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlrn., vom 21. August 1852, zur Ausgabe von 80,000 Thlrn. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854.

№ 4042. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 28. Juni 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, mittelst nachstehender Allerhöchster Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 16. Mai d. J. ertheile Ich dem zurückgehenden, von dem 26sten Communal-Landtage der Kurmark beschlossenen und festgestellten, von Ihnen approbirten Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes hierdurch Meine Genehmigung, und überlasse Ihnen, danach das Weitere zu verfügen.

Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von Westphalen. von Bodelschwingh.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

das Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereiche des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes zu genehmigen, bringe ich solches in einer besonderen Beilage dieses Amtsblattstückes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe mit dem Jahre 1855 in Kraft tritt, und die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark zu Berlin wegen der Ausführung desselben das Weitererforderliche veranlassen wird, wonach die Betheiligten sich überall zu achten haben. Potsdam, den 13. Juli 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 176 und 177, siehe die Erste Beilage.)

№ 178. Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle. I. 148. Juli.

Durch den, am 29. v. M. erfolgten Tod des Kreis-Chirurgus des Ostpriegnitzschen Kreises, Karsten, ist dessen Stelle erledigt. Zu ihrer Wiederbesetzung fordern wir diejenigen Wundärzte erster Classe, welche zugleich als Geburtshelfer approbirt sind, auch die chirurgisch-forensische Prüfung bestanden haben, und ihre Anstellung für den gedachten Kreis wünschen, hierdurch auf, sich unter Einreichung der bezüglichen Zeugnisse an uns zu wenden. Potsdam, den 19. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 179. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1641. Juli.

Auf dem Vorwerk Schmölln, im Prenzlauer Kreise, ist unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen, und deshalb dieses Domainen-Vorwerk und seine Feldmark, und zugleich das Dorf Schmölln und die Feldmark desselben für Rindvieh und Rauhfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden.

Potsdam, den 25. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 180.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	9	3	11	7	8	3	8	4	4	2	7½	6	3½	3	10	4	2	3	—	5	4	5	2
2	7	9	3	11	7	8	3	8	4	4	2	7½	6	4	3	9½	4	2	2	11½	5	5	5	2
3	7	8	3	11	7	7	3	8	4	4	2	8½	6	3½	3	9	4	2	2	11	5	6	5	1¼
4	7	7	3	10	7	8	3	4	4	4	2	8	6	3	3	8	4	2	2	10	5	5	5	1½
5	7	7	3	10	7	9	3	4	4	4	2	8½	6	3	3	8	4	2	2	9½	5	4	5	1½
6	7	7	3	10	7	10	3	6	4	4	2	8½	6	2	3	7	4	2	2	9	5	4	5	1½
7	7	7	3	11	7	10	3	6	4	5	2	9	6	2	3	8½	4	2	2	9	5	7	5	1½
8	7	6	4	3	7	9	3	8	4	5	2	9	6	2	3	8	4	2	2	9½	5	8	5	1
9	7	6	4	3	7	9	3	10	4	5½	2	9½	6	2½	3	8	4	2	2	10	5	8	5	½
10	7	6	4	3	7	8	3	10	4	6	2	9½	6	2	3	8	4	2	2	9½	5	6	5	¼
11	7	6	4	3	7	8	3	8	4	6½	2	10	6	3	3	6	4	2	2	9½	5	5	5	—
12	7	6	4	3	7	8	3	10	4	6½	2	10	6	3½	3	6	4	2	2	10	5	5	5	—
13	7	6	4	2	7	8	3	10	4	7	2	10	6	2½	3	7	4	2	2	9	5	5	5	—
14	7	5	4	2	7	8	3	10	4	7	2	10½	6	2	3	9	4	2	2	8½	5	6	5	—
15	7	5	4	2	7	8	3	10	4	8	2	11	6	2½	3	8	4	2	2	9	5	6	5	—
16	7	5	4	2	7	8	3	11	4	8½	2	11½	6	2	3	9	4	2	2	9	5	7	5	1
17	7	5	4	2	7	8	3	11	4	9	2	11½	6	3	3	9	4	2	2	9	5	8	5	1
18	7	6	4	3	7	8	3	10	4	9	3	—	6	3½	3	8	4	2	2	9½	5	8	5	2
19	7	6	4	2	7	8	4	—	4	9	3	—	6	3	3	9	4	2	2	10	5	8	5	2
20	7	5	4	2	7	8	4	—	4	9½	3	½	6	2½	3	8	4	2	2	10	5	7	5	2
21	7	5	4	2	7	8½	4	—	4	10	3	½	6	2	3	9	4	2	3	—	5	9	5	3½
22	7	5	4	2	7	8½	4	—	4	10	3	1	6	2½	3	10	4	2	3	1	5	9	5	4
23	7	5	4	2	7	8½	4	—	4	10½	3	1	6	2½	3	10	4	2	3	1	5	9	5	4½
24	7	5	4	2	7	9½	4	1	4	11	3	1½	6	2	3	11	4	2	3	—	5	11	5	5
25	7	5	4	2	7	9½	4	—	4	11	3	2	6	3	3	10	4	2	3	—	6	1	5	5
26	7	6	4	2	7	10	4	2	4	11	3	2	6	3½	3	10	4	2	3	—	6	3	5	5
27	7	6	4	4	7	8	4	4	5	—	3	2½	6	2	3	11	4	2	3	1	6	3	5	5
28	7	6	4	4	7	8	4	4	5	—	3	3	6	3½	3	10½	4	2	3	1	6	9	5	5¼
29	7	6	4	6	7	9	4	6	5	3	3	3½	6	3	4	—	4	2	3	3	7	6	5	6
30	7	6	4	5	7	9	4	6	5	3	3	4	6	3½	4	½	4	2	3	3½	8	—	5	6

Potsdam, den 21. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 181. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 622. Juni. I. 824. Juni. I. 2337 Juni. I. 2343. Juni. I. 2745. Juni. I. 17. Juli. I. 417. Juli. I. 832. Juli.

Auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Tuchfabrikant A. Jülich, zu Storkow, und der Kaufmann C. F. Kayser, zu Templin, als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Gastwirth und Kaufmann A. Rehaus, zu Lehnin, der Kaufmann A. W. Schwarzenberger, zu Stolpe im Angermündeschen Kreise, und der Zimmermeister C. F. Lüttke, zu Vierraden, als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der Kreisgerichts-Secretair Schwandt, zu Wriezen, und der Kreis-Thierarzt Lehnhardt, zu Belzig, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, und der Kaufmann F. W. Holzheimer, zu Pritzerbe, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt beziehlich für die Städte Storkow, Templin, Vierraden, Wriezen, Belzig und Pritzerbe und die Orte Lehnin und Stolpe und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 11. Juli 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 182. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I 784. Juli.

Dem Kaufmann Loewenstein, zu Luckenwalde, ist von uns die polizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Potsdam, den 13 Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 183. Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1103. Juli.

Dem Bahnhofs-Inspections-Assistenten Albert Wegbrett, zu Wittenberge, ist von uns als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia für die Stadt Wittenberge und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 27. Juli 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 68. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Julius Caspar Cohn hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt. Berlin, den 14. Juli 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann, v. c.

Bekanntmachung.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von Einem Thaler pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1. September d. J. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17. Juli 1854. Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 168 vom 20. Juli 1854.)

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann, zu Breslau, ist unter dem 15. Juli 1854 ein Patent auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 171 vom 23. Juli 1854.)

Dem Tischlermeister Gustav Thiede, in Berlin, ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 172 vom 25. Juli 1854.)

Dem Maschinenbauer J. C. Hellmann, in Elberfeld, ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent auf eine Jacquard-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 169 vom 21. Juli 1854.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, unterm 21. December 1853 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes, ist aufgehoben.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 172 vom 25. Juli 1854.)

Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser, in Aachen, unterm 6. Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente
auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,
auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,
auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und
auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,
sind aufgehoben.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 167 vom 19. Juli 1854.)

Das den Fabrikanten Hanues und Kraaz, zu Berlin, unter dem 30. Jan. 1853 ertheilte Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, ist erloschen.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Hinze erledigte Försterstelle zu Sellenwalde, im Forstreviere Menz, ist dem bisherigen Forstaufseher Woite, unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster, vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Heinrich Meller und Heinrich Reimann, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Rudolph Wilhelm Schulz, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des dritten Armee-Corps.

Versetzungen: Der Intendantur-Secretair Schmidtke zur Marine-Stations-Intendantur, der Intendantur-Secretair Schwabe zur Dienstleistung bei der Intendantur des Garde-Corps, der Registratur-Assistent Haase zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerio, der Registratur-Assistent Fabriz von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen: Der mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Königlichen Garnison-Verwaltung in Brandenburg beauftragte Major a. D. Lutz ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt.

Der bisherige Prediger zu Wulkow, Ludwig Ernst Wilhelm Pippart, ist zum evangelischen Ober-Prediger zu Teltow und zum Superintendenten der Diöcese Berlin-Cöln (Land) bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Bocho, in der Diöcese Jüterbogk, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers und Superintendenten Pfitzner erledigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: Herrmann Otto Behrend, aus Bornim, Gustav Friedrich Gottlob Duerr, aus Christdorf, Ernst Gothard Emil Froemmel, aus Dechtow, Carl Eduard Reimer, aus Kyritz, und Ernst Franz Otto Theodor Schmidt, aus Stolpe an der Oder, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Den Erzieherinnen Fräulein Louise Schönfeld, aus Neu-Strelitz, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, jetzt zu Schlepkow, im Prenzlauschen Kreise, und Fräulein Mathilde Eccius, aus Berlin, jetzt zu Bietikow, im Prenzlauschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerinnenstellen im Regierungsbezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.
Regulativ für die Stadt Alt-Ruppin
zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes.

Im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung wird hierdurch auf Grund der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Folgendes bestimmt.

§ 1. Jeder, der in der Stadt Alt-Ruppin sich niederlassen will, zahlt an die Stadt-Casse ein Einzugsgeld von Zehn Thalern, und wird die Genehmigung zur Niederlassung von der Entrichtung dieses Betrages abhängig gemacht.

§ 2. Wer dem hiesigen Orte bereits angehört und einen eigenen Hausstand begründen will, zahlt, sofern er nicht das Einzugsgeld bereits entrichtet hat, ein Hausstandsgeld von resp. Fünf, Vier und Drei Thalern, je nachdem er zur ersten, zweiten oder dritten Abtheilung der Gemeindewähler gehört.

Wer unter Einhundert Thaler Einkommen bezieht, zahlt kein Hausstandsgeld. Von der Entrichtung des Hausstandsgeldes wird die Theilnahme am Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 3. Wer Alt-Ruppin verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von Zehn Thalern von Neuem.

§ 4. Das Einzugs- und Hausstandsgeld wird auf administrativem Wege, nöthigenfalls durch Execution eingezogen.

§ 5. Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden.

Alt-Ruppin, den 25. Juni 1854. **Der Magistrat.**

Vorstehendes Regulativ für Einführung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Stadt Alt-Ruppin wird hierdurch von uns bestätigt. Potsdam, den 9. Juli 1854.

(L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. **von Diederichs.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Pag. 261) ist mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Reglement entworfen und von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 4. Juli 1854 genehmigt worden.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Gransee neu anziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben, sobald dieselben nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz ergreifen. Auf besonderen Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen von der Stadt-Verordneten-Versammlung beliebig ermäßigt werden.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeinde-Bezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317).

§ 3. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen nicht selbstständigen Personen und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge amtlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden, hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Lehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandsgeld.

§ 6. Von allen neu Anziehenden sowohl als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld bezogen (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 7. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens und darnach zu bestimmenden Classen erhoben.

Dasselbe beträgt:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis incl. 99 Thlr. . . . . 5 Thlr.
b) bei einem jährlichen Einkommen von 100 bis 300 Thlr. . . . . . 6 Thlr.
c) bei einem jährlichen Einkommen von 300 bis 600 Thlr. . . . . . 7 Thlr.
d) über 600 Thlr. . . . . 8 Thlr.

§ 8. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

§ 9. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Lehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgeld § 5 Anwendung.

§ 10. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 alinea II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung Hausstands-Ergänzungssteuer von Jedem, welcher ohne Einwohner von Gransee zu sein, ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt und das Hausstandsgeld nicht gezahlt hat, eine Abgabe zur Kämmerei-Casse entrichtet werden.

§ 11. Diese Hausstands-Ergänzungssteuer wird beim Beginn eines Gewerbes nach Maaßgabe des Einkommens § 7 bis zum maximum von 8 Thlr. erhoben, bei der Erwerbung eines Grundstücks aber auf 8 Thlr. festgesetzt und der Stadtverordneten-Versammlung, wie § 1, beim Einzugsgelde bestimmt ist, vorbehalten, diese Steuer in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats beliebig zu ermäßigen.

§ 12. [illegible] die Haushalts-Ergänzungssteuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie, oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hierselbst erwerben.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer beginnt nach erfolgter Bekanntmachung der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

§ 14. Wer seinen Wohnsitz in Gransee aufgiebt und fortzieht, muß, wenn er nach Verlauf von 2 Jahren wieder zurückkehrt, das Einzugsgeld von 10 Thlr. von Neuem erlegen.

§ 15. Das Einzugs- und Hausstandsgeld, sowie die Hausstands-Ergänzungssteuer wird auf administrativem Wege event. executivisch eingezogen.

Gransee, den [illegible] März 1854. Der Magistrat.

Einhundert Thaler Belohnung.

Die am 22. d. M. geschehene Einäscherung des hiesigen Königlichen Magazin-Gebäudes ist nach den bisher vorliegenden Thatsachen leider eher der Bosheit eines bisher unbekannten Frevlers, als einem unglücklichen Zufalle zuzuschreiben.

Die Unterzeichneten fordern auf, alle Thatsachen, welche zur Ermittelung des Thäters dienen können, ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Sie verbürgen sich dafür, daß Demjenigen, dessen Anzeige den Verbrecher überführt und der gerichtlichen Bestrafung überliefert, eine Belohnung von „Einhundert Thalern" gezahlt werde.

Zugleich versprechen sie, soweit es der Zweck der Untersuchung irgend gestattet, etwanigen Anzeigern Verschweigung ihres Namens.

Friedeberg, den 24. Juli 1854.

v. Bornstedt, Königlicher Landrath. Hauschteck, Königlicher Staatsanwalt.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde Thyrow, Superintendentur Zossen, hat zur Einführung des Predigers Schröder der dortigen Kirche eine Fußdecke vor dem Altar zum Geschenk gemacht.

Die Kirche zu Beetz, Superintendentur Zehdenick, hat in der vergangenen Passionszeit von den Schulknaben zu Beetz zwei neue Blaker, jeden mit Tüllen, zur Beleuchtung auf der Kanzel, so wie auch verbesserte Ziffertafeln mit 130 neuen Ziffern zum Geschenk erhalten.

(Hierbei zwei Beilagen, enthaltend die Erste unter № 176 die Einführung von Nacht-Signalen für Dampfschiffe, welche die Elbe befahren, und unter № 177 die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen, und die Zweite das Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redaktion des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der G. W. Deckerschen Buchdruckerei.

Erste Beilage

zum 30sten Stück des Amtsblatts 1854

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 176. Einführung von Nacht-Signalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe befahren. I. 1871. Mai.

Nachstehende Polizei-Verordnung wegen Einführung von Nacht-Signalen für Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren, wird nebst der Anlage B. — Erklärungen in Betreff der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns — auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen, und unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch mit dem Bemerken zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Stellen in der Anlage B., wo farbige Lichter (roth und grün) auf den Dampfschiffen angebracht werden sollen, mit einem r (roth) und einem g (grün) bezeichnet worden sind.

Potsdam, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

A.

Verordnung
wegen Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren.

Auf den Grund einer, unter den Elbuferstaaten zum Zweck der Erweiterung und Veränderung der, in den Artikeln 8, 14 und 17 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, enthaltenen Vorschriften, getroffenen Vereinbarung, wird für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahren, Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Vom 1. Juli 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritt der Nacht an, so wie bei dichtem Nebel, folgende Laternen führen:

a) wenn es in Bewegung ist:

ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein,

ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts), ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b) wenn es vor Anker liegt:
ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein.

§ 2. Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig ungebrochen und klar scheint.

§ 3. Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen, und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der andern nicht gesehen werden kann.

Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergiebt sich aus der in der Anlage B. beigefügten Erläuterung.

§ 4. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 518 — 524) bestraft.

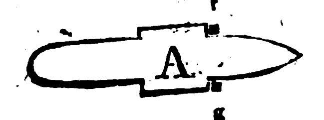
§ 5. Im Uebrigen bleiben die in der Uebereinkunft vom 13. April 1844 enthaltenen Vorschriften und die später ergangenen Anordnungen, namentlich über die Zeichen mittelst der Glocke oder der Dampfpfeife, und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht oder dichtem Nebel, in Kraft.

B.

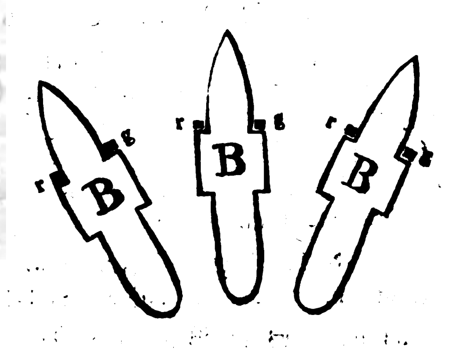
Erklärungen

in Betreff der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns.

1ste Stellung.



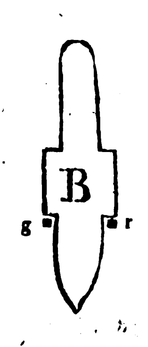
In dieser wird das Dampfschiff A nur das rothe Licht des Dampfschiffes B in dessen drei hier angedeuteten Stellungen sehen können. — A wird daher sicher sein, daß B ihm die Backbordseite zuwendet und daß es in einer oder der anderen Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorübersegelt. A wird demnach — wenn die Schiffe sich so nahe sind, daß ein Ansegeln zu befürchten steht — mit Sicherheit sein Ruder



Backbord legen und klar werden. Auf der andern Seite wird das Dampfschiff B in jeder seiner drei Stellungen das grün, rothe und Mastlicht von A in Form eines Dreiecks sehen und daraus entnehmen, daß sich ihm ein Dampfschiff nähert, wonach es dann seine Anordnung treffen kann.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Mastlicht in jeder Stellung nach Vorne zu sehen ist.

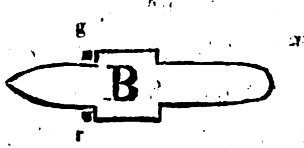
2te Stellung.

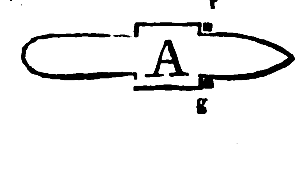


Hier wird A nur das grüne Licht von B sehen und daraus entnehmen, daß B in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der anderen Seite werden die drei Lichter von A, die sämmtlich für B sichtbar sind, diesem zeigen, daß es nach ihm hinsteuert.



3te Stellung.

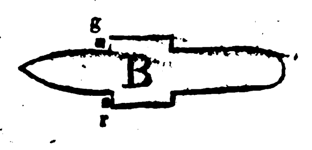




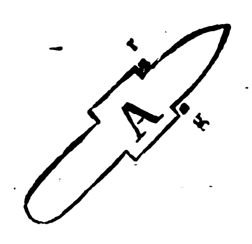
A und B werden nur die beiderseitigen rothen Lichter sehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord an einander vorübergehen.

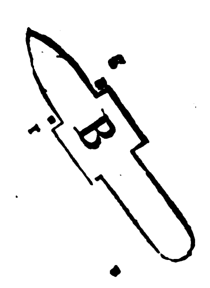
4te Stellung.

Hier werden A und B nur die beiderseitigen grünen Lichter sehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord an einander vorüber.



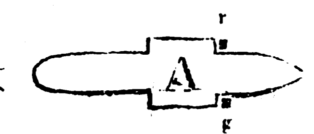
5te Stellung.

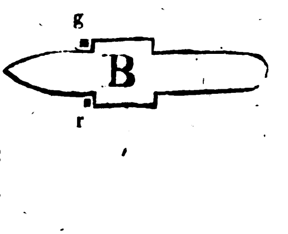




Diese Stellung erheischt ganz besondere Vorsicht. Daß das rothe Licht für A und das grüne für B sichtbar ist, wird beiden andeuten, daß sie sich in schiefer Richtung einander nähern. A muß daher sein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.

6te Stellung.





Hier werden die beiden farbigen Lichter, die beiden Fahrzeugen sichtbar sind, anzeigen, daß sie gerade auf einander lossegeln. In dieser Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.

Es ist nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirm von Holz oder Segeltuch zu versehen, um dem vorzubeugen, daß sie beide zugleich noch von einer anderen Richtung, als der von Vorn her gesehen werden. Dies ist von Wichtigkeit, weil sonst jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen versehen, so ist kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

Polizei-Verordnung.

Nachstehende Polizei-Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen wird auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen, und unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

№ 177. Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen. I. 1371. Mai

Potsdam, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

C.

Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes, befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§ 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (Gesetz-Sammlung für 1844 S. 518 — 524) bestraft.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

D.

Abdruck der Verordnung d. d. . . . . .
wegen Einführung von Dienstbüchern
für die Schiffsleute auf den, die Elbe
innerhalb der Grenzen des Preußischen
Gebietes befahrenden Schiffen.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen rc.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Zeugniß № . . . .

№ . . . . . .

5

6

Zeugniß.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) u. des von ihm geführten Schiffs. Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . . . .
auf die Zeit von . . . . .
gegen einen Lohn von . . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

2

3

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

Zweite Beilage

zum 30sten Stück des Amtsblatts 1854

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Regulativ

zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes.

§ 1. Das Landarmengeld wird fortan im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes unter Aufhebung des bisherigen Princips der Quotisation des Gesammtbedarfs nach der Seelenzahl zwischen den Städten und dem platten Lande durch einen den etatsmäßigen Bedarf deckenden Zuschlag zur wirklichen, resp. fingirten Classen- und Einkommen-Steuer, welcher für jetzt auf ein Neuntel festgesetzt wird, in nachstehender Weise aufgebracht.

§ 2. Die wirklich zur Classen-, resp. Einkommen-Steuer veranlagten Personen entrichten den Zuschlag von ihren Classen-, resp. Einkommen-Steuersätzen, in so weit nicht nach § 5 eine Ermäßigung derselben eintritt.

§ 3. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, in denen die nicht einkommensteuerpflichtige Bevölkerung in Wirklichkeit keine Classensteuer zahlt, wird nach dem Verhältniß des Classensteuer-Betrages, der in den sieben Städten: Luckenwalde, Perleberg, Neustadt-Eberswalde, Jüterbogk, Fürstenwalde, Nauen und Treuenbrietzen die classensteuerpflichtige Bevölkerung, d. h. der Theil derselben, der nach Abzug der zu den einkommensteuerpflichtigen Familien gehörigen Seelenzahl von der Gesammt-Seelenzahl übrig bleibt, zusammengenommen entrichtet, berechnet, wie viel an Classensteuer auf die ebenso zu ermittelnde classensteuerpflichtige Bevölkerung jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt im Verhältniß der Seelenzahl fällt.

Dieser fingirte Classensteuer-Betrag unter Hinzurechnung der in der betreffenden Stadt aufkommenden Brutto-Einkommensteuer, also ohne vorgängigen Abzug des Mahl- und Schlachtsteuer-Bonifications-Betrages von je Zwanzig Thalern (§ 2 litt. b des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Gesetzsammlung Seite 194) bildet die Summe, von welcher der Zuschlag berechnet wird.

§ 4. Moralische Personen, wie Dom- und Fräulein-Stifter rc. und ebenso außerhalb des Verbandes wohnende physische Personen werden zuvor nach dem Einkommen aus ihrem, im Verbande belegenen Grundeigenthum fingirt zur Classen-, resp. Einkommen-Steuer ganz auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen veranlagt, als handle es sich um Personen, deren ganzes Einkommen aus diesem Grundbesitz flöße, und danach wird dann die Zuschlags-Quote erhoben.

Dabei ist folgendermaaßen zu verfahren:

a) Diese Veranlagung wird vom Landrathe des Kreises, resp. in der unter keinem Landrathe stehenden Stadt Brandenburg durch den dortigen Magistrat bewirkt, und von

der Ständischen Landarmen-Direction unter Mitwirkung des landesherrlichen Commissarii festgesetzt.

b) Reclamationen gegen diese Veranlagung werden in erster Instanz durch die Landarmen-Direction, in zweiter Instanz durch den Ober-Präsidenten entschieden. Dieselben müssen in erster Instanz spätestens innerhalb der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Seite 140) festgesetzten dreimonatlichen Frist, in zweiter Instanz analog der Bestimmung im § 14 d des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 199) binnen sechs Wochen nach dem Empfange des Bescheides erster Instanz bei der Veranlagungs-Behörde angebracht werden.

§ 5. Innerhalb der Grenzen des Verbandes Wohnende, welche ein Grundeigenthum außerhalb dieser Grenzen besitzen, können wegen des Einkommens aus diesem Grundbesitz zum Landarmengelde beim diesseitigen Verbande nicht herangezogen werden.

Diese Berücksichtigung soll in der Weise eintreten, daß es jedem Classen-, resp. Einkommensteuerpflichtigen überlassen bleibt, im Wege der Reclamation nachzuweisen, daß in seiner Classen-, resp. Einkommen-Steuer auch Einkommen aus außerhalb belegenem Grundbesitz mitbesteuert ist. Alsdann wird die dem entsprechende Ermäßigung seines Classen-, resp. Einkommen-Steuersatzes zunächst durch dieselbe Behörde und in derselben Weise bewirkt, wie die erste Veranlagung des im Verbande belegenen Grundbesitzes moralischer und außerhalb des Verbandes wohnender physischer Personen nach § 4 litt. a.

Auch findet bei Reclamationen gegen die Entscheidung dieser Behörde derselbe Instanzenzug, wie nach § 4 litt. b statt.

§ 6. Die Zuschlags-Quote ist in allen Classen- und Einkommen-Steuerstufen dieselbe und unterliegt nur in der untersten Classen-Steuerstufe einer Ermäßigung insofern, als in dieser Bruchpfennige die etwa bei der vierteljährigen Erhebung des Landarmengeldes entstehen sollten, nicht erhoben werden sollen.

§ 7. Vom Landarmengelde frei sind nur die gesetzlich von der Classen-, resp. Einkommen-Steuer befreiten Personen.

§ 8. Auf dem platten Lande wird das Landarmengeld zugleich mit der Classen- und Einkommen-Steuer, jedoch vierteljährlich erhoben und wie bisher von den Kreis-Cassen an die Landarmen-Haupt-Casse abgeführt.

§ 9. Der sogenannte Sublevations-Beitrag von 5568 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., welcher aus Staats-Cassen gezahlt wird, kommt nach wie vor, den 68 Altpreußischen Städten in der Art zu Gute, daß jeder Stadt auf ihr nach den bevorstehenden Bestimmungen zu berechnendes Landarmengeld-Contingent ihr Antheil an jenem Sublevationsgelde vorweg abgerechnet wird.

§ 10. Der danach von jeder Stadt aufzubringende Betrag an Landarmengeld wird von der Ständischen Landarmen-Direction ermittelt und ihr mitgetheilt. In welcher Art sie dann denselben wirklich aufbringen will, bleibt der Beschlußnahme der Stadt-Behörden überlassen.

§ 11. Wie sich bei der im § 1 auf ein Neuntel festgesetzten Zuschlags-Quote für jede Classen- und Einkommen-Steuerstufe der Landarmengeld-Beitrag stellt, ergiebt die diesem Regulativ beigefügte Scala.

§ 12. Der ganze neue Besteuerungs-Modus wird zunächst nur für die bevorstehende Etats-Periode 1854, 1855 und 1856 (mit Ausnahme des Jahres 1854 für das bereits die Erhebung des Landarmengeldes nach dem alten System mit einem Zuschlage von 50 Procent hat beschlossen werden müssen) versuchsweise eingeführt und dann auf dem im Jahre 1856 zusammentretenden Communal-Landtage auf Grund eines von der Ständischen Landarmen-Direction über die bis dahin bei der Ausführung gemachten Erfahrungen zu erstattenden Berichts, so wie sonst vorliegender Materialien einer Revision unterworfen, und entweder definitiv festgesetzt, oder modificirt, jedoch mit der Maaßgabe, daß derselbe jedenfalls so lange prolongirt werden muß, bis über seine etwanige Abänderung ein definitiver, mit Allerhöchster Bestätigung versehener Beschluß vorliegt.

Vor dem Zusammentritt des Communal-Landtages von 1856 soll eine vom Communal-Landtage des Jahres 1855 zu wählende Commission den desfallsigen Bericht der Landarmen-Direction, so wie vorher von den Landräthen einzuholende Gutachten und Berichte über die gemachten Erfahrungen prüfen und das Resultat ihrer Prüfung dem Communal-Landtage des Jahres 1856 bei dessen Zusammentritt vorlegen.

Berlin, den 16. Mai 1854.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Scala

der Landarmengeld-Beiträge, so wie sie für jede Classen- und Einkommen-Steuerstufe bei einem Zuschlage von einem Neuntel zu stehen kommen.

A.

Classen-Steuersätze in Stufe.	jährlich à Thlr.	Davon beträgt die Landarmen-Steuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
1 a	½	—	1	8
1 b	1	—	3	4
2	2	—	6	8
3	3	—	10	—
4	4	—	13	4
5	5	—	16	8
6	6	—	20	—
7	8	—	26	8
8	10	1	3	4
9	12	1	10	—
10	16	1	23	4
11	20	2	6	8
12	24	2	20	—

B.

Einkommen-Steuersätze		Davon beträgt die Landarmen-Steuer à ein Neuntel Zuschlag.		
in Stufe.	jährlich à Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	30	3	10	—
2	36	4	—	—
3	42	4	20	—
4	48	5	10	—
5	60	6	20	—
6	72	8	—	—
7	84	9	10	—
8	96	10	20	—
9	108	12	—	—
10	120	13	10	—
11	144	16	—	—
12	180	20	—	—
13	216	24	—	—
14	288	32	—	—
15	360	40	—	—
16	480	53	10	—
17	600	66	20	—
18	720	80	—	—
19	960	106	20	—
20	1200	133	10	—
21	1560	173	10	—
22	1920	213	10	—
23	2400	266	20	—
24	3000	333	10	—

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 4. August **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4043. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protocolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission, d. d. Magdeburg, den 8. Februar 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, der Additional-Acte vom 13. April 1844, und der Uebereinkunft vom 18 April 1844, wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7. April 1854.

№ 4044. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrication" mit dem Domicil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 14. Juli 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

Die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt an der Oder.

Nachdem des Königs Majestät mittelst nachstehenden Allerhöchsten Erlasses:

„Auf Ihren Bericht vom 28. Mai d. J. genehmige Ich, daß der Anfang der Martini-Messe zu Frankfurt an der Oder auf den Montag nach Martini, jedoch mit der Maßgabe festgesetzt werde, daß, wenn der

Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem die Messe zu beginnen hat. Ich ermächtige Sie, die durch den Erlaß vom 31. März 1832 genehmigte revidirte Meß-Ordnung vom 31. Mai 1832 (Gesetzsammlung 1832 Seite 149) hiernach abzuändern. Sanssouci, den 12. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

An   von der Heydt.   von Bodelschwingh.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

die Abänderung des Anfangs-Termins der Martini-Messe zu Frankfurt an der Oder zu genehmigen geruht haben, wird der § 1 der revidirten Meß-Ordnung vom 31. Mai 1832 (Gesetzsammlung vom Jahre 1832 № 13), resp. die Bekanntmachung vom 8. August 1849 (Gesetzsammlung vom Jahre 1849 Seite 346) folgendermaßen abgeändert:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere vor Margarethe und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Margarethetag auf einen Montag fällt, dagegen an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr, eröffnet (eingeläutet), und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet). Berlin, den 7. Juli 1854.

Der Finanz-Minister.   Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
von Bodelschwingh.   In Vertretung: von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 184.
Einbringen von Eichenborke in die Städte.
I. — III. f. 2270. Mai.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel darüber:

ob zur Einbringung von Eichenborke (Rinde) in die Städte der in den Verordnungen vom 22. April 1838 (Amtsblatt Seite 131) und vom 15. November 1842 (Amtsblatt Seite 337) beim Einbringen von Holz und Wildprett vorgeschriebene Nachweis des ehrlichen Erwerbes erforderlich sei,

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, daß die vorgedachten Verordnungen auch auf Eichenborke volle Anwendung finden.

Hiernach haben sich diejenigen Personen, welche Eichenborke in die Städte transportiren, stets mit den vorschriftsmäßigen Legitimations-Attesten zu versehen, widrigenfalls die Confiscation des Transports eintreten muß, die betreffenden Behörden und Beamten aber werden angewiesen, nach dieser Bestimmung für die Folge zu verfahren. Potsdam, den 26. Juli 1854. Königl. Regierung.

№ 185.
Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1844.
III. 1555 Juli.

An den für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bestehenden Domainen-Feuerschäden-Verband sind so bedeutende Anforderungen zur Zahlung von Brand-Entschädigungsgeldern gemacht, daß die zur Disposition stehenden Mittel zur Befriedigung derselben nicht ausreichen.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat sich deshalb im Einverständnisse mit einem auf der diesjährigen Conferenz zur Abnahme der Rechnung des Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1844 gefaßten

Beschlusse veranlaßt gesehen, ein einmaliges extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zu dem Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18¼ zum Betrage von

„Zwei Silbergroschen pro 100 Thlr. erster Classe" und

„Drei Silbergroschen pro 100 Thlr. zweiter Classe" der Versicherungs-Summe außer den regulativmäßigen, am 1. Mai d. J. aufgekommenen fixirten Beiträgen und außer den am 1. December d. J. fällig werdenden Beitrags-Erhöhungen in der Art anzuordnen, daß die Zahlung dieser extraordinairen Beiträge von Seiten der Interessenten am 1. August d. J. erfolgen soll.

Auf Grund der Verfügung des Königlichen Ober-Präsidii vom 27. v. M. fordern wir daher die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hiermit auf, die gedachten extraordinairen Beiträge am 1. August d. J. an die Regierungs-Haupt-Casse hierselbst, bei Vermeidung executivischer Einziehung, in gewöhnlicher Art einzuzahlen. Potsdam, den 25. Juli 1854.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 186. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 17. Juli. I. 986. Juli.

Der Kaufmann J. G. Dalchow, zu Charlottenburg, ist von uns als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden; der Kaufmann H. Wille, zu Wriezen, hat die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) niedergelegt. Potsdam, den 19. Juli 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 187. Hagel-Versicherung. Concessions-Ertheilung. I. 2762 Juni. I. 1332. Juli. I. 1673. Juli.

Dem Kaufmann Eugen Stempel, zu Bahrensdorf, im Beeskow-Storkowschen Kreise, und dem Kaufmann F. W. Stargardt, in Treuenbrietzen, ist die Concession als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und dem Kreisgerichts-Secretair Collas, zu Prenzlau, die Concession als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns ertheilt worden.

Potsdam, den 22. Juli 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Anfange des Monats September d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, von den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnisse (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der durch jenen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich verpflichtet) begleiteten Anträge bis spätestens den 10. August d. J. in unserem Geschäfts-Locale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu den anzuberaumenden Terminen Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlicher Qualification seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden. — Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 26. Juli 1854.

Kgl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der practische Arzt Dr. Kretzschmar, zu Belzig, ist an Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassenen Dr. Hennig zum Kreisphysikus des Zauch-Belzigschen Kreises ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Albert Hildebrandt und Johann Hermann Bernhard Remertz, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Johann Friedrich August Eduard Crusius, zu Berlin, ist als Apotheker I. Classe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der seitherige Bürgermeister Krüger, zu Beeskow, ist von Neuem auf zwölf Jahre als solcher wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nachstehendes, für die hiesige Stadt mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des § 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, festgesetztes und von der Königlichen Regierung zu Potsdam genehmigte Regulativ wegen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Alle in Neustadt an der Dosse neu anziehende Personen, welche darin im gesetzlichen Sinne ihren Wohnsitz nehmen, sollen verpflichtet sein, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern zu zahlen, von welcher Zahlung die Niederlassung abhängig gemacht wird.

B. Hausstandsgeld.

§ 2. Von jedem Neuanziehenden oder der Commune bereits angehörigen Person muß außerdem bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld gezahlt werden, von welcher Zahlung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig ist.

§ 3. Dieses Hausstandsgeld soll betragen:

a) bei einer monatlichen Classensteuer von 5 Sgr. . . . . 3 Thlr.
b) = = = = = 7½ = ... 4 =
c) = = = = = 10 = ... 5 =
d) = = = = = 15 = und darüber 6 =

§ 4. Hat der Neuanziehende oder der, einen Hausstand begründete Einwohner das Einzugsgeld bereits gezahlt, so zahlt er nur noch die Hälfte des Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, in welcher er eingeschätzt ist.

§ 5. Verzieht ein Einwohner aus der hiesigen Stadt und bleibt zwei Jahre aus derselben entfernt, will aber dann seinen Wohnsitz wieder darin nehmen, so muß er das Einzugsgeld von Neuem zahlen.

§ 6. Beamte, Militairpersonen, Geistliche und Lehrer sind von dieser Zahlung befreit, wenn sie keine Grundstücke im Communalbezirk der Stadt besitzen, auch kein Gewerbe betreiben.

Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 7. Zur Zahlung dieser Steuer sollen alle diejenigen Personen verpflichtet sein, welche in der hiesigen Stadt nicht wohnen, darin aber ein Gewerbe betreiben oder Grundstücke in derselben oder auf deren Feldmark besitzen, und zwar mit dem Betrage von Sechs Thalern.

§ 8. Die Zahlung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie die Hausstands-Ergänzungssteuer nimmt ihren Anfang nach erfolgter Bekanntmachung dieses Regulativs.

§ 9. Die Einziehung der vorbezeichneten Gelder erfolgt auf administrativem Wege und erforderlichen Falls durch executivische Beitreibung.

Neustadt an der Dosse, den 29. Mai 1854. **Der Magistrat.**

(Hierbei Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 11. August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4045. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

№ 4046. Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt an der Oder betreffend. Vom 7. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 188, siehe die Zweite Beilage.)

№ 189. Neues feuersicheres Dachdeckungs-Material. I. 610. Aug.

Auf Anordnung des Königliche Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind über die Feuersicherheit des von dem Herrn Techniker Schoppe zu Freienwalde gefertigten neuen Dachdeckungs-Materials unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden. Auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens sind wir nunmehr von dem oben genannten Königlichen Ministerio ermächtigt, hierdurch bekannt zu machen, daß die mit jenem Material gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern gleichzustellen sind.

Dies bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Potsdam, den 8. August 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung.

№ 190. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. II. 2361.

Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirks Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18. October d. J. wieder Zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyßig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus ist ein zweijähriger. Das Er-

minar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbst 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, so wie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Clavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlrn. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 24. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über den normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen

zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberclasse einer guten Elementarschule erworben werden kann; Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfang des Monats October ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewerberinnen zwar das in unserer Bekanntmachung vom 3. Juli 1852 (Amtsblatt von 1852 Seite 260) vorgeschriebene Zeugniß des betreffenden Kreis-Schul-Inspectors oder Superintendenten über eine mit ihnen abgehaltene Vorprüfung mit einzureichen haben, daß aber die zur Berücksichtigung etwa geeignet erscheinenden Aspirantinnen in Gemäßheit der von dem Königlichen Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten getroffenen Anordnungen dann noch zu einer ordentlichen und entscheidenden schriftlichen und mündlichen Prüfung hierher werden einberufen werden.

Die Aufnahmegesuche müssen mit den vorschriftsmäßigen Attesten bis zum 24. August c. hier eingehen und der oben ad 5 gedachten Erklärung muß die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Eltern oder Vormünder auch im Stande seien, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, beigefügt werden. Später eingehende Anmeldungen oder solche, denen nicht die in Obigem bezeichneten Nachweise, Erklärungen und Zeugnisse vollständig und genügend beigefügt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Bezugnahme auf die etwa schon im vorigen Jahre eingereichten Aufnahme-Gesuche und Zeugnisse 2c. ist unstatthaft. Die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren fordern wir zur genauen Befolgung unserer in der Bekanntmachung vom 6. Juni pr. (Amtsblatt Seite 222) hinsichtlich der Ausstellung der Qualifications-Atteste 2c. gegebenen Anweisungen auf.

Potsdam, den 8. August 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 191.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 2420. Juli.

Nachdem die unter dem Rindviehstande zu Tarmow, Osthavelländischen Kreises, ausgebrochene Lungenseuche als vollständig erloschen betrachtet werden kann, ist die unterm 2. October 1852 (Amtsblatt 1852 Pag. 420) bekannt gemachte Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Potsdam, den 7. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 192.
Feuer-Versicherung.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 556. Juli.
I. 1809. Juli
I. 2179. Juli.
I. 2181. Juli.
I. 2215 Juli.

Der Kaufmann Ernst Beck, hierselbst, ist in Stelle der Kaufleute Grauel & Coqui, welche die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt haben, als Agent dieser Gesellschaft, der Maurermeister Rehfeldt, zu Zossen, und der Stadt-Secretair Keßler, zu Kyritz, in Stelle des Privat-Secretairs August Rieck, als Agent derselben Gesellschaft, der Kanzelist Gottfried Brämer, zu Neu-Ruppin, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann M. Wolff, zu Luckenwalde, welcher die Agenturgeschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) von uns bestätigt worden. Potsdam, den 29. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung №. 26.

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagernden unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen und herrenlosen Passagier-Effecten pro Istes Quartal 1854.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirter Geld- oder Werth-Inhalt. r.	Sg.	Pf.	Gewicht Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	am	Name des Absenders.
1	1 Brief	Novopolski	Königsberg i. Pr.	10	—	—	—	$2\frac{1}{20}$	—	Berlin	—	C. Fröse.
2	1 Schachtel	Hoffmann	Liegnitz	2	Werth		—	$1\frac{3}{8}$	p. Adr.	=	$\frac{17}{9}$.53	L. Ziegler.
3	1 Brief	Ulfert	Nieder-Lehme p. K.-Wusth.	4	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	=	$\frac{16}{11}$.53	C. Weinert.
4	1 do.	Klett	Suhl	1	—	—	—	$\frac{3}{10}$	—	=	$\frac{16}{11}$.53	d. Kinderb. Adressaten
5	1 do.	Krieger	W.-Buchholz	—	18	—	—	$1\frac{19}{20}$	—	=	$\frac{8}{11}$.53	Alwina Schmidt.
6	1 do.	Sabersky	Bärwalde in Pommern	7	—	—	—	$\frac{7}{10}$	—	=	$\frac{31}{10}$.53	C. Salomon.
7	1 Packet	Scheffler	Posen	4	Werth		—	$\frac{6}{10}$	W. S.	=	$\frac{19}{9}$.53	Nordheim.
8	1 Brief	Dürren	Bonn	2	15	—	—	$1\frac{7}{10}$	—	=	$\frac{25}{10}$.53	Philipp.
9	1 do.	Nabe	Posen	—	19	—	—	—	—	=	$\frac{24}{11}$.53	hat sich nicht genannt.
10	1 do.	Gotthardt	Neustadt	eingezahlt —	2	6	—	$\frac{19}{20}$	—	=	$\frac{1}{11}$.53	Louise Haubel.
11	1 do.	Burdeich	Löbberich	50	—	—	—	$\frac{3}{10}$	—	=	$\frac{3}{10}$.53	Assistenz-Arzt Dr. Staender.
12	1 do.	Busse	Magdeburg	1	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	=	$\frac{14}{10}$.53	Emilie Eisoldt.
13	1 Packet	Ulrich	Fürstenwerder p. Prenzlau	3	Werth		—	9	H. U.	=	$\frac{16}{12}$.53	— —
14	1 Brief	Höhne	Pelonken p. Danzig	6	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	=	$\frac{19}{12}$.53	Rosa (Tochter des Adressaten.)
15	1 do.	Thomas	Crossen	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	=	$\frac{19}{12}$.53	Wilh. Stein.
16	1 do.	Krüger	Schlawe	2	—	—	—	$\frac{3}{10}$	—	=	$\frac{23}{12}$.53	Laura Krüger.
17	1 do.	Schumann	Berlin	1	—	—	—	$\frac{3}{10}$	—	=	$\frac{9}{1}$.54	Gustav Rungius.
18	1 do.	Schultz	Beeskow	1	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	=	$\frac{19}{1}$.54	F. Schultz.
19	1 do.	Hamburger	Breslau	1	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	=	$\frac{3}{1}$.54	Ferdinand (Bruder des Adressaten.)
20	1 Packet	Vogt	Crossen	—	—	—	—	8	H. E. V.	=	$\frac{4}{12}$.53	hat sich nicht genannt.
21	1 do.	v. Sinçay	Cöln	—	—	—	—	$8\frac{5}{10}$	S. P. S.	=	$\frac{25}{11}$.53	desgl.
22	1 Sack	Schütze	Letzlingen	—	—	—	8	—	U. S.	=	$\frac{6}{10}$.53	desgl.
23	1 Packet	v. Eckerstein	Dresden	—	—	—	—	$3\frac{5}{10}$	F. v. E.	=	$\frac{30}{12}$.53	desgl.
24	1 do.	Ludwig	Breslau	—	—	—	6	10	S. L.	=	$\frac{13}{12}$.53	desgl.
25	1 do.	do.	do.	—	—	—	7	25	S. L.	=	$\frac{11}{11}$.53	desgl.
26	1 do.	do.	do.	—	—	—	8	20	S. L.	=	$\frac{5}{11}$.53	desgl.
27	1 do.	Reisenrath	Dresden	—	—	—	—	$7\frac{3}{10}$	H. R.	=	$\frac{22}{10}$.53	desgl.
28	1 do.	Rabe	Greifswald	—	—	—	—	13	F. R.	=	$\frac{30}{11}$.53	die Mutter des Adreff.
29	1 Schachtel	Fricke	Greiffenberg in Pommern	—	—	—	—	6	H. F.	=	$\frac{13}{12}$.53	hat sich nicht genannt.
30	1 Kiste	Sofath	Behlow p. Wilsnack	—	—	—	6	25	H. S.	=	$\frac{15}{12}$.53	desgl.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirter Geld- oder Werth-Inhalt.			Gewicht.		Signatur.	Zur Post geliefert		Name des Absenders.
				Tlr.	Sg.	Pf.	Pfd.	Loth.		in	am	
31	1 Packet	Broders	Magdeburg	—	—	—	7	16	L. B. № 5.	Berlin	24/12.53	hat sich nicht genannt.
32	1 do.	Devrient	Düsseldorf	—	—	—	—	10	H. D.	=	9/12.53	Heinsius.
33	1 Kober	Henner	Wesel	—	—	—	5	15	F. H.	=	15/12 53	Wilhelm (Sohn des Adressaten.)
34	1 Packet	Schmidt	Cöslin	—	—	—	—	20	F. P. S.	=	23/12.53	Gustav.
35	1 do.	Krüger	Stettin	—	—	—	—	6	H. K.	=	29/10.53	Herrmann.
36	1 do.	Hoffmann	Bielefeld	—	—	—	—	5	E. B. № 10	=	27/10.53	E. Baruch.
37	1 do.	Langer	Frankfurt a. O.	—	—	—	1	13	F. L.	=	6/11.53	Eduard Langer.
38	1 do.	Marthe	Havre	—	—	—	1	13	S. M.	=	27/4.53	hat sich nicht genannt.
39	1 do.	Lenth	Hamburg	—	—	—	3	10	△ F.	=	31/10.53	Ferdinand Hoffmann.
40	1 do.	Smidt	München	—	—	—	1	16	p. Adr.	=	19/8.53	Nöhm.
41	1 do.	Rees v. Esenbeck	Kreuznach	—	—	—	2	—	H. N. v. E.	=	19/12.53	Höpfner.
42	1 do.	v. Rabe	Leipzig	—	—	—	—	13	v. R.	=	19/2.54	Hittel.
43	1 do.	Luenne	Lübbenau	—	—	—	—	23	H. E. L. № 20.	=	17/1.54	hat sich nicht genannt.
44	1 do.	Sander	Leipzig	—	—	—	—	2	L. № 6	=	7/2.54	desgl.
45	1 Kiste	Pohlmann	Halle	—	—	—	5	3	H. H. P.	=	12/3.54	desgl.
46	1 Packet	Brettschneider	Wriezen	—	—	—	—	10	A. F.	=	23/3.54	desgl.
47	1 Kiste	Kühle	Magdeburg	—	—	—	6	20	H. K. № 14.	=	24/4.54	desgl.

48) 1 baumwollener Regenschirm am 3. Januar d. J. in der hiesigen Passagierstube vorgefunden.
49) 1 leere Kiste ohne Zeichen, am 19. Januar d. J. ebendaselbst vorgefunden.
50) 2 Rohrstöcke mit Krücke, am 2. Februar d. J. in der hiesigen Personen-Annahme aufgefunden.
51) 1 Paar Lederhandschuhe, am 21. Januar d. J. im Berlin-Neu-Strelitzer Personen-Postwagen vorgef.
52) 1 Paar Buckskin-Handschuhe, am 18. Februar d. J. ebenfalls im Berlin-Neu-Strelitzer Personen-Postwagen vorgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender werden hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme der vorbenannten Sendungen und Gegenstände bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, widrigenfalls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird.

Berlin, den 26. Juli 1854. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 5. Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.

Die als Beilage zum 17. Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam vom Jahre 1842 abgedruckte Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen ist einer Revision unterworfen, um einige Vorschriften derselben mit der inzwischen veränderten Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen und andere Bestimmungen derselben hin-

sichtlich der Fassung in geeigneter Weise zu modificiren. Die jetzt zur Richtschnur dienende revidirte Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854 nebst deren Anlagen wird in der besonderen Beilage dieses Amtsblatts-Stücks hierdurch zur Beachtung veröffentlicht. Berlin, den 19. Juli 1854.

Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 69. Bestätigung des Kaufmanns Naumann als General-Agent.

Der Kaufmann Isidor Naumann hieselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai v. J. als General-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle bestätigt worden. Berlin, den 27. Juli 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: Lüdemann.

№ 70. Bestätigung des Buchhalters Erett als Haupt-Agent.

Der Buchhalter Gustav Altamor Erett, hierselbst, ist für den engern Polizei-Bezirk von Berlin als Haupt-Agent des zum Betriebe des Auswanderer-Transport-Geschäfts in den diesseitigen Staaten concessionirten Handelshauses F. J. Wichelhausen in Bremen bestätigt worden. Berlin, den 5. August 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: Lüdemann.

Patent Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 176 vom 29. Juli 1854.)

Dem Techniker Herrmann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt, in Berlin, ist unter dem 24. Juli 1854 ein Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 178 vom 1. August 1854.)

Das dem Dr. Eduard Stolle, in Berlin, unterm 20. Juli 1853 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen,

ist erloschen.

Personalchronik.

Die Forstaufseherstelle zu Regelsdorf, im Revier Himmelpfort, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Ernst Ludwig Bethge definitiv übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Otto Adolph Herrmann Raguse ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Wustrow, Superintendentur Lenzen; der Predigtamts-Candidat Carl Ludwig Gustav Cracau zum evangelischen Diaconus zu Hardenbeck, in der Diöcese Templin; der Predigtamts-Candidat August Friedrich Rudolph Schröder zum evangelischen Diaconus zu Trebbin und Prediger in Thyrow, Superintendentur Zossen, und der Diaconus Friedrich Hermann Heinrich Bäthcke, zu Beeskow, zum evangelischen Adjuncten cum spe succedendi für die Ober-Pfarre daselbst bestellt worden.

Der bisherige Schaffner Ferdinand Julius Hofmann bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Stations-Assistenten auf der Station Cöpenick befördert, und die invaliden Unteroffiziere Wilhelm Heirich vom 1. Garde-Regiment z. F. und Carl Ewald Dehmel vom 5. Artillerie-Regiment sind bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Schaffner gegen Kündigung angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Stepnitz-Brücke bei Lochstädt.

Die Sperre der Brücke über die Stepnitz bei Lochstädt, welche in der Bekanntmachung vom 15. Juni c. (Amtsblatt Stück 26 Seite 246) bis zum 15. August d. J. festgesetzt ist, muß eingetretener Umstände wegen bis zum 1. September c. verlängert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 8. August 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Schleuse zu Mellen.

Wegen Reparatur der Schleuse zu Mellen, muß dieselbe für die Schifffahrt vom 14. bis einschließlich den 19. August d. J. gesperrt werden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Zossen, den 31. Juli 1854. Königl. Rent-Amt.

Lebensrettung.

Dem Deconomen Samuel Müller, zu Liebenwalde, wird wegen der im Jahre 1849 vollbrachten Rettung des Knaben Saalbrand, und dem Kaufmann Louis Buchholz, zu Brandenburg, wegen der am 14. Juni d. J. bewirkten Rettung des Kindes des Bahnmeisters Wernicke aus der Gefahr des Ertrinkens hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 27. Juli 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement

über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer für die Stadt Alt-Landsberg.

In Gemäßheit der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung unter Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam über die Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungs-Steuer Folgendes festgesetzt worden:

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Alt-Landsberg neu anziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von 10 Thlr. erhoben, sobald dieselben nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz ergreifen. Auf Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen bis zur Hälfte von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt werden.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadt-Gemeinde-Bezirke abhängig gemacht.

§ 3. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen nicht selbstständigen Personen und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge amtlicher Versetzung ihren Aufenthalt hierselbst nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden, hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandssteuer.

§ 6. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld bezogen (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 7. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens und danach zu bestimmenden Classen erhoben.

Dasselbe beträgt:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis zu 99 Thlr. . . . . 3 Thlr.
b) bei einem jährlichen Einkommen von 100 bis 300 Thlr. . . . . 4 Thlr.
c) bei einem jährlichen Einkommen von 300 bis 600 Thlr. . . . . 5 Thlr.
d) über 600 Thlr. . . . . 6 Thlr.

§ 8. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

§ 9. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgeld § 5 Anwendung.

C. Hausstands-Ergänzungs-Steuer.

§ 10. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf den Grund des § 53 unter der Bezeichnung der Hausstands-Ergänzungs-Steuer von Jedem, welcher ohne Einwohner von Alt-Landsberg zu sein, ein Gewerbe beginnt, oder ein Grundstück erwirbt und das Hausstandsgeld nicht gezahlt hat, eine Abgabe zur Kämmerei-Casse entrichtet werden.

§ 11. Diese Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird beim Beginn eines Gewerbes nach Maaßgabe des Einkommens § 7 bis zum Maximum von 6 Thlr. erhoben, bei der Erwerbung eines Grundstücks aber auf 6 Thlr. festgesetzt und der Stadtverordneten-Versammlung, wie § 1 beim Einzugsgeld bestimmt ist, vorbehalten, diese Steuer in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats auf 3 Thaler zu ermäßigen.

§ 12. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungs-Steuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hierselbst erwerben.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungs-Steuer beginnt nach erfolgter Bekanntmachung der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Alt-Landsberg, den 20. April 1854. **Der Magistrat.**

* * *

Vorstehendes Reglement zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, sowie einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird hierdurch von uns mit der Maaßgabe bestätigt, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der qu. Abgabe erst mit dem Tage der Bekanntmachung des Reglements beginnt.

Potsdam, den 29. Mai 1854. **(L. S.)**

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. von Dieberichs.

Bestätigung I. 2256. Mai.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Sonnenberg, Superintendentur Gransee, sind folgende Geschenke gemacht worden: 1) von einer Mutter eine scharlachene Kanzelpultdecke mit goldenem Kreuze und eine neue Altarpultdecke von gleichem Tuche; 2) von zwei Gemeindegliedern ein Kanzelbehang von rothem Tuche mit Goldborte.

Der Kirche zu Paufin, Superintendentur Spandau, ist von einer Dame, die nicht genannt sein will und kein Gemeindeglied dieser Kirche ist, die aber der Kirchen-Visitation am 7. Mai d. J. in der Kirche zu Paufin beiwohnte, und an dieser Kirche ein besonderes Wohlgefallen bezeigte, ein Klingelbeutel von blauem Sammet mit golddrathenen Franzen und der Jahreszahl 1854 von gleichem Drath zum Geschenk gemacht worden.

Der Kirche zu Ellingen, Superintendentur Prenzlau I., sind nachfolgende Geschenke gemacht worden: 1) von dem Königl. Kammerherrn Grafen von Schlippenbach auf Arendsee ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper, so wie zwei dergl. Altarleuchter; 2) von den Bauern Ginola, Schreiber, Witthuhn und Lenz eine neue Altar-, Kanzel- und Taufstisch-Bekleidung von schwarzem Sammetmanchester mit versilberten Franzen, jede Decke mit einem Kreuz geziert; 3) von dem Bauer Mandelkow eine neue Kanzeldecke von violettem Manchester mit vergoldeten Franzen und Kreuz. Letzterer hat außerdem eine eben solche Altar- und Taufstisch-Decke neu färben und erstere mit vergoldeten, letztere mit weißbaumwollenen Franzen besetzen lassen.

Der zum Königl. Hof- und Dom-Prediger nach Berlin berufene bisherige Superintendent und Oberprediger an der St. Andreas-Kirche zu Teltow, Geheime Hofrath von Hengstenberg, hat bei seinem Abgange von dort der genannten Kirche folgende Gegenstände zum Geschenk gemacht: 1) zwölf Gassprit-Wandlampen nebst Anzünder, zur Beleuchtung der Kirche gehörig; 2) einen Altar in der Sacristei mit einem Tritt darunter; 3) die Tuchbekleidung dieses Altars mit von Goldborde aufgenähtem Kreuz in der Mitte; 4) ein kleines gußeisernes Crucifix nebst zwei kleinen dergl. Leuchtern, und 5) das Holzwerk eines Verschlages unter der Kanzeltreppe.

(Hierbei Zwei Beilagen, enthaltend die eine die in der Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts angezogene revidirte Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen, die Zweite unter № 188 enthaltend die Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Schießpulver, imgleichen Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

B e i l a g e

zum 32sten Stück des Amtsblatts 1854

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Revidirte Instruction

für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854.

Abschnitt I.

Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§. 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus, nachdem sie zu ihrem Amte vorschriftsmäßig bestellt und verpflichtet worden sind.

Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§. 2. Dorfgerichte können die ihnen zustehenden gerichtlichen Handlungen nur mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers und immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, sowie bei Vollstreckung von Exekutionen, bei der Versteigerung der abgepfändeten Sachen und bei Insinuationen.

Vom Schulzen-Amte.

§. 3. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher des Dorfgerichts. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Parteien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

Vom Schöppen-Amte.

§. 4. Die Schöppen sind die beisitzenden Mitglieder des Dorfgerichts.

In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Schulzen vertreten sie seine Stelle, sofern nicht das vollständige Dorfgericht zu der vorzunehmenden Verhandlung erforderlich ist.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei eigener Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder dem ordentlichen Gericht die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 5. Unter der Direction des Einzelrichters oder eines Mitgliedes des ordentlichen Gerichts vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 6. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere, nicht zum Dorfgericht gehörige Person, nicht zulässig.

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§. 7. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§. 8. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf keine Rechtskenntniß, sondern auf bloße Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte, in der Regel jedoch nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauf-

tragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann (§§. 26 ff.).

§. 9. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne voraufgegangenen Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§. 22 bis 25 bestimmt.

§. 10. Unbedingt ausgeschlossen von der Kompetenz der Dorfgerichte sind unter andern folgende Verträge und Willenserklärungen:

1) Erbverträge;
2) Wechselproteste;
3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thaler übersteigt;
4) Verträge und Testamente der Blinden und Taubstummen;
5) Schenkungs-Verträge;
6) Legitimation der Brautkinder;
7) Errichtung einer Einkindschaft;
8) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer;
9) Verträge der Eheleute unter einander;
10) Erbschafts-Entsagungen;
11) Verträge über die Verjährung;
12) Sozietäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beider Theile erstrecken;
13) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzellen) verkauft oder sonst veräußert werden;
14) Errichtung einer Familienstiftung;
15) Errichtung eines Fideikommisses;
16) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt;
17) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung statt der Zinsen bezogen werden sollen;
18) Adoptionen;
19) Schuldverschreibungen über Zinsenrückstände;
20) Vollmachten zur Erhebung von Sachen oder Geldern vor Gericht.

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 11. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt, und die dazu gehörigen Personen, nämlich der Schulze, die beiden Schöppen und der Gerichtsschreiber (oder statt des Gerichtsschreibers im Falle des §. 6 bei letztwilligen Verordnungen der Notar oder Prediger des Orts) müssen vom Beginne der Verhandlung ab bis zur gänzlichen Beendigung derselben zugegen sein.

§. 12. Das Dorfgericht muß seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§. 13. In Rücksicht auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgericht persönlich bekannt, so muß dies in dem Protokoll vermerkt werden. Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise dem Dorfgericht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt.

Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem *Protokoll anzuführen.*

§. 14. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen, ob die Parteien die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§. 15. Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden.

Dieses Protokoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden;
2) die Vor- und Zunamen der Parteien, deren Stand, Charakter und Wohnort;
3) den im §. 13 vorgeschriebenen Vermerk über die Feststellung der Person des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben, und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Parteien deutlich abgefaßt werden, wobei die Dorfgerichte bemüht sein müssen, für die Erklärung der Parteien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§. 16. Das Protokoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Parteien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden. Wird bei dieser Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protokolls von den Parteien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protokolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen und ebenso, wie die Verhandlung selbst, von den Parteien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§. 17. Ist eine oder die andere Partei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze sowie die Schöppen müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Partei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 18. Kann eine Partei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Partei geschehen sei.

§. 19. Dieses Protokoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§. 20. Eine Ausfertigung des Protokolls durch die Dorfgerichte ist nicht zulässig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust wenigstens durch eines ihrer Mitglieder dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter persönlich eingehändigt werden. Wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der §. 25.

§. 21. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch deshalb zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen und Erklärungen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

Von Verträgen und Erklärungen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

§. 22. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der blos schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl vor den Dorfgerichten errichten.

Ebendies gilt von Schuldverschreibungen, Vollmachten, Quittungen und anderen einseitigen Erklärungen solcher Personen.

Von Ehegelöbnissen.

§. 23. **Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, insofern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig** vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

§. 24. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§. 23) sowie der im §. 22 erwähnten Verträge und Erklärungen sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§. 25. Die aufgenommenen Verträge und Erklärungen müssen jedoch, der Vorschrift des §. 20 gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Prozeß-Vollmachten, den Quittungen und den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§. 26. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters, oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Parteien verbunden sein würde.

1) Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§. 27. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben (§. 10).

§. 28. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und die Kodizille gültig aufnehmen, insofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

2) Von mündlichen Testamenten.

§. 29. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und
2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Daß und mit welchem Erfolge diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protokoll zu vermerken.

§. 30. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst, hat das Dorfgericht die im Abschnitt III. §§. 11 bis 21 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 31. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protokoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protokolls oder am Rande bemerkt und von dem Testator oder den Zeugen, sowie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§. 32. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protokoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 33. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§. 34. Blos neugieriger Fragen und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testament oder Kodizill empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§. 35. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, sowie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokoll genau niederzuschreiben.

§. 36. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgericht zu unterschreiben.

§. 37. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protokoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene, glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 38. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei, oder doch, daß der Testator in ihrer Gegenwart erklärt habe:

„das Protokoll sei ihm vorgelesen worden, und er genehmige den Inhalt desselben."

§. 39. Das Protokoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit dem Dorfgerichtssiegel, dem der Testator noch sein eigenes oder ein selbst gewähltes fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt und auf der Außenseite folgendermaßen überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des N. N. enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgericht zu N. zum Protokoll gegeben hat."

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichtspersonen unterzeichnet (§. 36).

Von gerichtlich übergebenen Testamenten und zwar a) wenn dieselben versiegelt.

§. 40. Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgericht versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im §. 29 vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, blos von ihm unterschrieben ist.

Alle übrigen Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

§. 41. Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators, wie folgt, überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derselben unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgericht überreicht hat."

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben (§. 36) und auch sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§. 42. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt sein muß, daß der Testator wirklich der ist, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Person wohl bekannt ist, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden ist (vergl. §. 13). Das Protokoll ist von dem Testator und dem Dorfgericht zu unterzeichnen (§. 36).

b) wenn sie offen u. unversiegelt übergeben werden.

§. 43. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Kodizill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§. 44. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

§. 45. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen und diesen Vermerk unterschreiben (§. 36).

§. 46. Hierauf wird der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt und, wie im §. 41 angeordnet ist, überschrieben.

§. 47. Ebenso wird auch nach §. 42 mit Aufnahme des Protokolls über die Handlung verfahren.

§. 48. Erklärt der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz blos einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte und dem mündlich zu errichtenden Testament zum Grunde gelegt werden soll, so ist das Testament

vollständig zu Protokoll zu nehmen und dabei überall so zu verfahren, wie in den §§. 29 bis 39 vorgeschrieben ist.

Der dem Testament zum Grunde gelegte schriftliche Aufsatz ist dann von keinem ferneren Gebrauch und kann dem Testator zurückgegeben oder mit dessen Bewilligung vernichtet werden.

Von Testamenten tauber und stummer Personen.

§. 49. Tauben, ingleichen stummen Personen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und, wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

Von Testamenten der minderjährigen Personen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§. 50. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist.

§. 51. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum Protokoll zu errichten befugt (§§. 29 bis 39).

§. 52. Soweit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegensteht, bedürfen dieselben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

Von Testamenten, worin den Dorfgerichtspersonen etwas hinterlassen wird.

§. 53. Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden sollen, nicht befassen. Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maaßgabe des §. 6 zu ersetzen.

§. 54. Soll in einem mündlichen Testament einer der Dorfgerichtspersonen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der Unterschrift oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei.

§. 55. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei, noch außer den Gerichtspersonen zuzuziehenden glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 56. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament oder Kodizill muß ohne Zeitverlust von mindestens einem Mitgliede des Dorfgerichts persönlich dem ordentlichen Richter eingehändigt werden.

Verbot der Siegelung.

§. 57. Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protokoll gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf dem Umschlage des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Vermerk erwähnt werden.

3) Von Siegelung in Sterbefällen.

§. 58. Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses.

§. 59. Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

Siegelung von Amtswegen.

§. 60. Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender oder Zuchthausgefangene sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

§. 61. Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen, oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

§. 62. Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehen.

Wann gesiegelt werden muß und wer dabei zuzuziehen ist.

§. 63. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinden und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlasse Gehöriges sich befindet, oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Verfahren bei der Siegelung.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauch der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen, die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§. 64. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung der Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§. 65. Die sonst vorhandenen baaren Gelder, sowie vorgefundenen geldwerthen Papiere und Pretiosen hat das Dorfgericht an sich zu nehmen und unverzüglich bei eigener Vertretung zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzugeben.

§. 66. Ueber sämmtliche übrige unversiegelt gebliebene Sachen (§§. 63. 64) wird ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemandem von den gegenwärtigen Personen übertragen und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sicheren Einwohner des Dorfes aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschaftsvorräthe müssen revidirt, und davon muß so viel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschaftsgeräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

§. 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Recognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht und, wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protokoll sofort an den ordentlichen Richter zur weiteren Verfügung abgeliefert werden.

§. 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlösser besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirth ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§. 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protokoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, mit Bezeichnung der gefundenen, zum gerichtlichen Depositum abzuliefernden Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, denselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände (§. 66) beigeschlossen, und außerdem muß noch bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§. 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter ohne den geringsten Zeitverlust zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert oder auf andere Art untergebracht werden. Der Erlös aus dem Verkauf derartiger Sachen ist sogleich nach dem Verkauf zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzuliefern.

§. 72. Außer diesem Falle (§. 71) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

1) Aufnahme von Inventarien.

§. 73. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von gerichtlichen Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§. 74. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 75. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effekten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 76. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effekten genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taxatoren ausgeworfenen Werthes aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse nicht gehöre, anmaaßen und es deshalb aus dem Inventarium weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 77. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen und die Summe des Werths bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§. 78. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Miethe- oder Pachtvertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§. 79. Die sich vorfindenden Dokumente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§. 80. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, sowie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§. 81. Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taxatoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 82. Aus diesem Protokoll wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formular zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

2) Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§. 83. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§. 84. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werthes Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 85. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt; vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

§. 86. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protokoll führen und darin verzeichnen:

1) was für Personen als Taxatoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben;
2) ob die Taxatoren, sofern deren außer dem Schulzen und den Schöppen zugezogen worden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protokoll muß ferner:

3) eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, wovon derselbe von anderen gleicher Art unterschieden werden kann, und wenn ein Grundstück abzuschätzen ist, auch die Angabe der darauf ruhenden Abgaben und beständigen Lasten enthalten sein, und endlich
4) muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Dieses Protokoll wird von den Taxatoren, den erschienenen Interessenten und dem Dorfgericht unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 87. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtiger Angaben 500 Thaler nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, die darauf haftenden beständigen Lasten und Abgaben aber zu berücksichtigen sind, vom ordentlichen Richter diensteidlich zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt; auch steht es ihnen frei, eine solche, mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt zu versehende Werthschätzung schriftlich einzureichen.

Die nach diesen Vorschriften aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth 500 Thaler übersteigt.

3) Von Vollstreckung der Execution.

§. 88. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Executionen bedienen.

§. 89. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1) wozu der Schuldige anzuhalten, was und wie viel von demselben beizutreiben;
2) auf welche Art und zu welcher Zeit die Execution zu vollstrecken ist;
3) ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 90. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§. 91. An Sonn- und Festtagen darf mit der Executions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erndtezeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

Die Fortsetzung einer schon angefangenen Execution wird durch den Eintritt dieser Zeiten nicht unterbrochen.

§. 92. Von der Vollstreckung der Execution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen oder Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Execution zur Zeit oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine schriftliche Erklärung des Gläubigers über bewilligte Zahlungsfrist, oder eine Quittung desselben auf Höhe des beizutreibenden Gegenstandes vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Executions-Vollstreckung abstehen und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

Dasselbe findet statt, wenn der Gläubiger in Person seine Befriedigung oder die Bewilligung einer Frist dem Dorfgericht bekannt macht. Doch muß sich das Dorfgericht vorerst davon Ueberzeugung verschaffen, ob derjenige, welcher sich meldet, wirklich der Gläubiger ist, und sich nicht mit einer blos mündlichen Erklärung desselben zufriedenstellen, sondern solche entweder von ihm schriftlich aufsetzen lassen, oder selbst zu Protokoll nehmen und das letztere nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnen lassen.

§. 93. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und

Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur soviel an Effekten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten erforderlich ist.

§. 94. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 95. Bei allen Executionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, sowie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

Allerh. Kabinets-Ordre vom 13. Dezember 1836 (Ges.-Samml. von 1837 Seite 1).

§. 96. Ferner darf die Execution nicht auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§. 97. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, sowie das bis zur Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 98. Dergleichen Effekten (§§. 95—97) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Execution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betrugs bis auf weiteren Befehl untersagt werden.

§. 99. Bei Executionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den §§. 95 bis 97 bezeichneten Gegenständen auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, sowie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§. 100. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Execution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruch an den Richter verwiesen werden. — In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protokoll sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§. 101. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 102. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 bis 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§. 103. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§. 104. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen oder sonstiges Maaß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 105. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protokoll aufnehmen und bei jedem Stück die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§. 106. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weiteren Versteigerung inne halten.

§. 107. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

Ein Mitgebot des Schuldners ist aber nur gegen baare Zahlung zulässig.

§. 108. Bemerkt der Schuldner im Verlauf der Auction, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, erlöst sei und zeigt dies dem Dorfgericht an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§. 109. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst oder durch andere mitzubieten.

§. 110. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unparteilichkeit verfahren und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des anderen Bietenden übereilt werden.

§. 111. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auctionslösung keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 112. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag gegen baare Zahlung geschehen.

§. 113. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auktion die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§. 114. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Execution, Auspfändung, Aufbewahrung und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst, gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§. 115. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§. 116. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreidemarkt geführt, daselbst verkauft, und dem über den Erfolg der Execution zu erstattenden Bericht der Marktpreiszettel beigelegt werden.

§. 117. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen und den Verkauf nach §. 116 besorgen.

4) Von Insinuationen.

§. 118. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuation (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

§. 119. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§. 120. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde und, im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§. 121. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen; niemals aber darf sie fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§. 122. Darüber, wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen

und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß.

Vertretung des Protokollführers.

§. 123. In Abwesenheit des Aktuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner an der Stelle des Ersteren zuzuziehen berechtigt.

Abschnitt VII.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

a) Bei Bevormundungen.

§. 124. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaisete Kinder und wahn- und blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

b) Bei Verbrechen.

§. 125. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der Staatsanwaltschaft, der vorgesetzten Polizeibehörde oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen, auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§. 126. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährliche körperliche Verletzungen, Todtschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaaßliche Thäter in sicheren Gewahrsam gebracht und so bald als möglich, spätestens im Laufe des folgenden Tages, dem Staatsanwalt, dem Landrath, oder dem ordentlichen Richter zugeführt werde.

§. 127. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem Staatsanwalt oder dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Im Falle eines Mordes oder einer Tödtung durch einen Anderen, liegt den Dorfgerichten ob, darüber zu wachen, daß bis zur Ankunft des Gerichtspersonals an dem Leichnam oder am Orte der That keine Veränderung bewirkt und der letztere, um die Verwischung der vorhandenen Spuren des Verbrechens zu verhüten, von dem Zudrange der Menschen abgesperrt werde.

c) Bei Pfändungen.

§. 128. Bei Pfändungen in einer Feldflur wegen erfolgter Beschädigung kann sich die Ortspolizei-Behörde des Dorfgerichts zur Abschätzung des Schadens bedienen.

Ist das Dorfgericht oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so kann die Abschätzung durch ein benachbartes unbetheiligtes Dorfgericht geschehen.

Anlagen.

1. Protokoll

über die Aufnahme eines Testaments.

Aufgenommen Wiltschau, den 8ten September 1839, Nachmittags um 4 Uhr, in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christian Gerlach, welcher sich sehr krank befindet und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben bei der Entfernung des Gerichts den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns in die Wohnung des Bauers Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator des Schreibens unkundig ist, so wurden fördersamst annoch als Zeugen herbeigerufen:

a) der Bauer Johann Friedrich und
b) der Freimann Friedrich Dohn.

Den beiden Zeugen wurde bekannt gemacht, daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weshalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protokoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir, daß uns der Testator, Bauer Christian Gerlach, insgesammt von Person bekannt ist; daß er sich zwar gegenwärtig bettlägerig krank befindet, jedoch noch alle Geisteskräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtsein zu Protokoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

1) seine Ehegattin Maria Rosina, geborne Baumertin,
2) seine beiden Kinder, namentlich:
   a. seinen majorennen Sohn Friedrich Wilhelm und
   b. seine annoch minorenne Tochter Christiane Beate.

Testator erklärte hierbei, daß er außer diesen beiden Kindern zwar noch einen großjährigen eheleiblichen Sohn Namens Hans Christoph habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Polen herumtreibe; diesen Sohn Hans Christoph wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Polen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtsamtlichen Akten das Nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr der Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich vertheilen, daß seine Ehegattin Maria Rosina, geb. Baumertin, die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Courant vor aller Erbschaft voraus erhalten, und sein Sohn Friedrich Wilhelm sein hierselbst unter Nr. 3. des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zweitausend Reichsthalern zum Eigenthum überkommen und behalten, und an seine Schwester Christiane Beate bei deren Verheirathung Achthundert Reichsthaler Courant auf ihr Erbtheil herauszahlen, bis dorthin aber mit 5 Prozent verzinsen und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Außerdem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich Wilhelm ein halb Jahr nach dem Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Courant Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Das ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testators, Johann Friedrich und Anna Rosina, Geschwister Grundlich zu Wessig, sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten sein.

Dem Gerichtsschulzen, so wie den beiden Gerichtsmännern, welche bei der Errichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Courant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmigt und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.

Zum Vormunde seiner Tochter bestimmt er seinen Schwiegervater Heinrich Baumertin hierselbst.

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protokoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmigt und mit drei Kreuzen bezeichnet.

G. w. o.

\+ \+ \+

heißt Christian Gerlach.

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen in unserer Gegenwart zu Protokoll erklärt, daß solcher seiner Absicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmigt und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat.*)

Georg Bürkner,
Gerichtsschulze.
Friedrich Scholz,
Gerichtsmann.

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.
Gottlieb Baum,
Gerichtsmann.
Friedrich Seigert,
Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichtssiegel**) verschlossen und mit der Ueberschrift versehen werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Bauers Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen Tage vor uns mündlich zu Protokoll erklärt.

Wiltschau, den 8ten September 1839.

Welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

2. Testaments-Annahme-Protokoll.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr.
Berkwitz, den 12ten September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden und die Ankunft der bereits herbeigerufenen Gerichts-Deputation zu erleben zweifelte, so hatte derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Stube ersuchen lassen.

Diesem Gesuche gemäß verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns auf das hiesige herrschaftliche Schloß in die Stube des Herrn Verwalters Neumann, welche daselbst parterre rechter Hand gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommen im Stande war, mit Besinnung und Geistesgegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

Der Testator, Verwalter Gottfried Neumann, ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihn betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft des Gerichts noch zu erleben zweifele, und daher sein schriftlich errichtetes Testament uns übergeben wolle, um solches dem Gericht alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein mit zwei Siegeln verschlossenes, mit der Aufschrift:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann.
Berkwitz, den 12. September 1839.

versehenes Testament, und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testament sein freier und ungezwungener Wille enthalten sei, worin er nach den ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt; er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, auch habe er solches mit seinem Pet-

---

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beibewohnt haben, sondern erst am Schlusse herzugerufen worden sein, so muß das Attest der Zeugen dahin abgefaßt werden:

Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator, Bauer Christian Gerlach, das vorstehende Protokoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmigt und das obige Handzeichen in unserem Beisein eigenhändig beigefügt hat.

**) Sollte der Testator ein eigenes Petschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

schaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er, wie die Siegel, für die seinige anerkenne, darauf gesetzt.

Den beiden Siegeln des Testators wurde hierauf noch das Gerichtssiegel beigefügt, das Testament angenommen, eine Quittung hierüber ertheilt und das vorstehende Protokoll deutlich und langsam vorgelesen, vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Gottfried Neumann.

Christoph Beyer, Gerichtsschulze. Gottfried Winkler, Gerichtsmann. Johann Griebsch, Gerichtsmann.

Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß hierauf mit dem überreichten Testament zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaaßen überschrieben werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat.

Berkwitz, den 12. September 1839.

Christoph Beyer, Gerichtsschulze. Gottfried Winkler, Gerichtsmann. Johann Griebsch, Gerichtsmann.

Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, welchem der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

3. Protokoll über die gerichtliche Versiegelung eines Nachlasses.

Geschehen Wiltschau, den 20. September 1839, Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erbbauer Friedrich Scholtz ist heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen und seine drei Kinder in der Entfernung ansässig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erbbauers Friedrich Scholtz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a) den Schwager des Verstorbenen, Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mitführen helfen,

b) die Anna Maria Becherin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt und gaben ihnen auf, uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getrauten.

Der Schwager Gottfried Müller wies uns hierauf die Schränke und Kasten an, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seien, und bemerkte dabei: daß er in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weshalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen und die Testaments-Recognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurde zugleich in diesem Schrank 200 Thaler gefunden, von welchen 30 Thaler dem Schwager Gottfried Müller zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er hierüber künftig gehörige Rechnung zu führen gehalten sein werde, wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thaler quittirte. Den Ueberrest von 170 Thalern haben wir an uns genommen, um solche unverzüglich an das Depositum des Kreisgerichts zu N. abzugeben.

Hiernächst wurde nun mit der Siegelung wie folgt vorgegangen.

Sämmtliche Schränke und Kasten, sowie die Betten und der entbehrliche Hausrath,

so sich in der Wohnstube befanden, wurden in die darin stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, so wie die Kammerthür mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a) zwei Tische,
b) vier Stühle und
c) eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solche zeither geführt worden, bis zur anderweitigen Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschaftverzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel außer Beschluß, als zur Bröbterei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist, und haben den diesfälligen Betrag jeder Sorte zugleich im beigeschlossenen Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bändern und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt und dem Schwager Gottfried Müller sowohl, als der Anna Maria Becherin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen, worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

G. w. o.

Gottfried Müller.

Anna Maria Becherin.

George Birkner, Schulze. Gottlieb Bauer, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

4. Inventarium

des

Nachlasses des am . . . . in . . . .

verstorbenen N. N.

angefertigt den . . . .

von N. N.

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen-, Pfannen-, oder Schrotgüter und dergleichen, wobei so viel als möglich aus den Briefschaften der Besitztitel, mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle Nr. 5 des Hypothekenbuchs, welche laut Kontrakts vom 14. Mai 1796 gekauft worden für . . .	200	—	—
	Summa	200	—	—

Nr.	Inventarium.	Taxwerth.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. II. An Aktivis und außenstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3. August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau	20	—	—
2	Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Beckwitz ohne Instrument	10	—	—
	Summa	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.			
1	in Courant wurden vorgefunden	5	—	—
2	in Münze	6	20	—
	Summa	11	20	—
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa			
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
	Summa			
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
	Summa			
	Tit. VIII. An Porzellan.			
	Summa			
	Tit. IX. An Gläsern.			
	Summa			
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen.			
	Summa			

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1	Ein Gebett Betten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen	30	—	—
2	Sechs Stück Hemden, schadhaft	3	—	—
3	Zwei Halstücher	—	20	—
	Summa	33	20	—
	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.			
1	Ein blautuchener Mantel, alt	2	—	—
2	Ein brauntuchener Rock	4	—	—
3	Ein Paar Stiefeln, gebraucht	1	12	—
4	Ein kurzes Jackel nebst Weste	2	—	—
	Summa	9	12	—
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XV. An Pferden.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.			
	Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.			
	Summa			

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XIX. An Büchern und Manuskripten.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.			
	Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wenn nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei.			

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Recapitulatio.			
	Tit. I.			
	» II.			
	» III.			
	» IV.			
	» V.			
	» VI.			
	» VII.			
	» VIII.			
	» IX.			
	» X.			
	» XI.			
	» XII.			
	» XIII.			
	» XIV.			
	» XV.			
	» XVI.			
	» XVII.			
	» XVIII.			
	» XIX.			
	» XX.			
	Summa Summarum			
	Hiervon geht ab: Tit. XXI.			
	verbleibt Summa des Nachlasses			

Wiltschau, den 20. September 1839.

Georg Birkner, Schulze. Gottlieb Bauer, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

5. Protokoll über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen

Weissig, den 28. August 1839.

Nachdem von Seiten des Kreisgerichts zu N. unterm 26. dieses Monats dem Dorfgericht der Auftrag ertheilt worden, die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlieb Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, so begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen Tage auf das Kossäthengut (Anspanngut) des Gottlieb Greulich, woselbst bestelltermaaßen zugleich gegenwärtig waren:

1) die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich, geborne Riemern, im Beistande des Gärtners Johann Blaschke.
2) der Bruder des verstorbenen und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun die Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folgt, befunden:

Die Koſſäthenſtelle (das Anſpanngut) des verſtorbenen Gottlieb Greulich, No. 1 des Hypothekenbuchs, beſteht:

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran ſtoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten,
2) aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), Kuhſtall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Dieſe Gebäude ſind in ziemlich gutem Bauſtande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieſer Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, ſo an der Dürgendſcher Gränze belegen.

Der Garten iſt zeither blos zu Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden ſich daher nur wenige Obſtbäume darin.

Auf den herrſchaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Beſitzer mit den übrigen angeſeſſenen Mitgliedern der Dorfgemeinde die Gräſerei gemeinſchaftlich.

Von der gegenwärtigen Koſſäthenſtelle (Anſpanngut) muß jährlich termino Martini an die Herrſchaft gezinſet werden:

a) 3 Thaler Grundzins,
b) 8 Groſchen Hirtengeld für eine Kuh,
c) 4 Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d) ſpinnt der jedesmalige Beſitzer jährlich ein Stück flächſenes Garn der Herrſchaft und muß
e) alljährlich 6 Tage unentgeltlich Erndtearbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthſchafts-Inventarienſtücke:

1) zwei Kühe,
2) zwei Paar Hühner und ein Hahn,
3) zwei Paar Gänſe,
4) ein Getreide-Sieb,
5) zwei Flegel,
6) eine Senſe, zwei Sicheln,
7) ein Karren (Schiebebock).

Mit Rückſicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundſtücke dieſer Art, und da ſich alle Zubehörungen in gutem Zuſtande befinden, haben wir nach unſerem pflichtmäßigen Ermeſſen den Werth dieſer Koſſäthenſtelle (Anſpanngut) auf

Sechshundert Reichsthaler Courant

geſchätzt und dieſes Protokoll hierauf nach erfolgter Vorleſung und Genehmigung eigenhändig unterſchrieben.

G. w. o.

Anna Maria Riemern, verwittwete Greulich.
Johann Blaſchke, als Beiſtand.
Franz Greulich, als Vormund.

Gottlieb Elſchner,	Joſeph Leſching,	Johann Vogel,
Gerichtsſchulze.	Gerichtsmann.	Gerichtsmann.

Allgemeine Gebühren-Taxe
für
die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten.

1. Für die Aufnahme eines Vertrages von Perſonen, welche des Leſens und Schreibens unkundig oder durch Zufall am Schreiben verhindert ſind, Allgem. Landrecht Thl. I, Tit. 5 §§. 172 und 173, wenn der Gegenſtand beträgt:

a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . 5 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 10 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich. . . . 15 bis 20 Sgr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.
e) über 500 Rthlr. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Rthlr. nach vernünftigem Ermessen der mehreren oder minderen Erheblichkeit zu bestimmen.

2. Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, welche lesen und schreiben können, die Aufnahme eines Vertrags verlangen, welcher nach den Gesetzen weder gerichtlich, noch vor einem Rechtsanwalt und Notar aufgenommen werden muß.

Für die Aufnahme eines bloßen Eheversprechens dürfen aber keine Gebühren gefordert werden (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 1 §. 84).

3. Für einen Entwurf (eine Punktation) zu einem Kauffrontrakte über unbewegliche Güter, oder zu einem Pachtkontrakte sind ebenfalls die Gebühren wie bei Nr. 1 oben anzusetzen, und zwar bei ersterem nach Maaßgabe des Kaufpreises, bei letzterem nach Verhältniß des einjährigen oder des auf die etwa kürzere Dauer bestimmten Pachtgeldes.

4. Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kaufpacht oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a) bis 50 Rthlr. einschließlich . . . . 5 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 10 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . 15 Sgr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.
e) über 500 Rthlr. 1 Rthlr. 15 Sgr.

5. Für die Auf- und Annahme eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §§. 93 bis 95) sind zu erheben . . . 1 bis 2 Rthlr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögensstand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen errichtet.

6. Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II. Tit. 5. §. 19) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Aktiv-Nachlaß (d. h. ohne Abzug der Schulden) beträgt:

a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . 10 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 15 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . 25 Sgr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . 1 Rthlr.
e) über 500 Rthlr. 1 Rthlr. 15 Sgr.

7. Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II. Tit. 5. §. 43) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Aktiv-Nachlaß beträgt:

a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . 15 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . . 25 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . 1 Rthlr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
e) über 500 Rthlr. 2 Rthlr.

8. Für die Abschätzung unbeweglicher Güter mit Einschluß der Ausarbeitung des Taxations-Instruments, wenn der Taxwerth beträgt:

a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . 10 bis 15 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 20 bis 25 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich. . . . 1 Rthlr.

d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
e) über 500 Rthlr. 2 Rthlr.

9. Für eine Auction (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 24. §. 80.) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

a) bis zu 10 Rthlr. einschließlich . . . . 10 Sgr.
b) über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich . . . . . 20 Sgr.
c) über 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . . 1 Rthlr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
e) über 500 Rthlr. 2 Rthlr.

Für die Einnahme und Ablieferung der Auctionsgelder an das vorgesetzte Gericht außerdem von jedem vollen Thaler 6 Pfennige.

10. Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder einer anderen Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet. . . . . 5 bis 10 Sgr.

11. Für die wirkliche Vollstreckung einer Execution bei Gegenständen

a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . 10 bis 20 Sgr.
b) über 50 Rthlr. . . . . 1 Rthlr.

12. Werden die Mitglieder des Dorfgerichts bei Abschätzungen oder sonst vom ordentlichen Richter als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73) bestimmten Gebühren und im Falle des §. 128 der Instruction die von der betreffenden Königlichen Regierung für Abschätzung des Schadens bei Pfändungen etwa allgemein festgestellten Sätze.

13. Wenn die Dorfgerichte Behufs Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied

a) an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . 5 Sgr.
b) an Zehrungskosten täglich . . . . 5 Sgr.

14. Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder anderen Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . 5 Sgr.

15. Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber, außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren, für jeden angefangen Bogen 2 Sgr. 6 Pf.

16. Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß auch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll dem Schulzen ein Drittel, den beiden Schöppen zusammen ein Drittel und dem Gerichtsschreiber ein Drittel von den dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

17. Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden, und zwar weder von den Dorfeinwohnern, noch von auswärtigen Parteien.

18. Ebensowenig ist es erlaubt, für Geschäfte, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

19. In Armen-, Untersuchungs- und Offizialsachen, in welchen den öffentlichen Fonds die Kosten zur Last fallen würden, haben die Dorfgerichte keinerlei Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, zu denen auch die unter Nr. 13. bestimmten Meilengelder und Diäten gehören, zu fordern.

20. Die Dorfgerichte müssen ihre Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Zweite Beilage
zum 32sten Stück des Amtsblatts 1854
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 188. Verkehr mit Schießpulver. I. 2122. Juli.

Nachstehende Polizei-Verordnung wird zur genauen Befolgung hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß besondere Abdrücke derselben sowohl bei uns, als auch bei den Herren Landräthen und dem Herrn Polizei-Director hierselbst gegen Erstattung der Druckkosten mit Drei Pfennigen für jedes Exemplar käuflich zu haben sind. Potsdam, den 3. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr, wie folgt:

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

§ 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§ 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845). Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen (§ 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845).

§ 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffenden Polizei- oder Militairbehörde, so weit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der

Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde und ist letztere für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§ 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über zehn Pfund in fest schließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§ 6. Wer Pulver in größerer Menge als zehn Pfund oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als zehn Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, so wie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transports einem jeden Polizeibeamten und Gensd'armen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffs-

gefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße, und so viel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§ 7. Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, so wie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, so wie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welche über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

Vorschriften für den Land-Transport.

§ 8. Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonnen zu legen, und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§ 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen obenauf gepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden. Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§ 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden. Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, so wie das Hemmen der Räder durch

Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§ 11. Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§ 12. Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§ 13. Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den § 42 der Dienst-Instruction für Post-Conducteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer, resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§ 14. Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulver-Transport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§ 15. Kommt ein Pulver-Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Commandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst

für Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen. Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren. Beim Durchfahren eines Pulver-Transports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten, ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, so weit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§ 16. Nähert sich der Pulver-Transport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigungen einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch ¼ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ¼ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf z. B. Brechen eines Wagentheils; so muß der Führer des Pulvertransports dem nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die ge-

fährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude xc., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§ 17. Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden; aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§ 18. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergleichen, so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§ näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Orts-Polizei-Behörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§ 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§ 20. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem anderen Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizei-Behörde, welche sich in Festungen, Kriegsplätzen xc. mit dem Militair-Commandanten deshalb zu benehmen hat, — um Anweisung des Platzes

zur Aufstellung für die Nacht anzugeben. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§ 21. Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben außer dem Fuhrmann eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Vorschriften für den Wasser-Transport.

§ 22. Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach § 5 verpackten Pulvers ist.

§ 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlage eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§ 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§ 25. Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§ 26. Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, das sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehen, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern, durch einen vorauszuge-

sandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§ 27. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 28. Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§ 15) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des § 15 abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritt von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§ 29. Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Zahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleußt und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleußt werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§ 30. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des

Transports hat sich sodann, ganz wie in § 16 hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ¼ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten, noch Aufschließen Statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Coaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie § 16 vorgeschrieben, zu verfahren.

§ 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden. Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§ 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§ 33. Die mißbräuchliche Anwendung der im § 7 und im § 22 vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§ 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, so weit sie nicht nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach § 345 № 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen und der Confiscation des Pulvers. In Fällen, wo der § 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Vierzehn Tagen (§ 18 Gesetz vom 11. März 1850) ein. Dieselbe Strafe trifft namentlich auch Diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§ 15, § 16 und § 28) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, so wie die Befrachter und Spediteure, welche die die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften unbefolgt lassen.

§ 35. Alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr, resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulver-Transporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Potsdam, den 3. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abdruck des im § 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten § 42 der Dienst-Instruction für Post-Conducteure.

§ 42. Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen.

1) Jedes, einem Pulver-Transporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß Zehn Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder Zehn Schritt von demselben entfernt ist.

2) Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen

3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf Zehn Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder Zehn Schritte von ihm entfernt ist.

4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden **P.** bezeichnet ist.

5) Die den Pulverwagen begleitende Militair-Escorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

   Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung oder gar widersetzlich gegen die Militair-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Colonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartige Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 18. August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4047. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise.

№ 4048. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Thlrn. Vom 23. Juni 1854.

№ 4049. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises im Betrage von je 31,000 Thlrn. Vom 23. Juni 1854.

№ 4050. Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854.

№ 4051. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34 der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14. \text{ October}}{11. \text{ December}}$ 1839 betreffend. Vom 20. Juli 1854.

Das diesjährige 31ste Stück derselben enthält:

№ 4052. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pakość bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche im Mogilnoer Kreis fällt.

№ 4053. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin.

№ 4054. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irxleben, 2) von der Magde-

burg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben.

№ 4055. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Warweiler.

№ 4056. Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 26. Juli 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verkauf des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

Das durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Juni d. J. genehmigte Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, ist der Mittlerschen Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) in Berlin, Stechbahn № 3, in Verlag gegeben, und ihr dabei die Verpflichtung auferlegt worden, den Truppen und Behörden, welche sich direct an dieselbe wenden, das Exemplar des Reglements zu dem Preise von Funfzehn Silbergroschen zu verkaufen.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

№ 37/7. M. O. D. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 193.
Forststraf-Arbeiten.
I. 1489. Juli.

Die Verordnung über das Maaß und den Zwang bei Verrichtung der Arbeiten, welche zur Bestrafung des Holzdiebstahls in Anwendung kommen, vom 26. October 1853 (Amtsblatt Seite 410) wird hierdurch dahin abgeändert, daß Zwangsmaaßregeln zur Verrichtung der Arbeiten nicht weiter angewendet werden sollen, und daß statt des § 8, welcher aufgehoben wird, folgende Bestimmung eintritt:

§ 8. Folgen jedoch die Sträflinge der Aufforderung zum Transporte nicht unbedingt, oder verweigert ein zwangsweise sistirter Sträfling die Arbeit, so ist gegen ihn die erkannte Gefängnißstrafe sofort zu vollstrecken.

Demgemäß modificiren sich auch die Bestimmungen der §§ 4, 14, 15 und 18 der gedachten Verordnung.

Berlin und Potsdam, den 7. August 1854.

Königl. Kammergericht. Königl. Regierung.

Unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt-Publicandum vom 10. v. M. machen wir dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt, daß der Ausbau der Berlin-Prötzeler Actien-Chaussee gegenwärtig so weit vollendet ist, daß die ganze Chaussee dem Publikum zur Benutzung übergeben worden ist und fortan auch auf der Chausseestrecke zwischen Berlin und Alt-Landsberg mit der Chausseegeld-Erhebung in der Art mit höherer Genehmigung vorgegangen werden darf, daß die Passanten an der Hebestelle bei Marzahn zwischen den Stations-Nummern 1,44 und 1,46 das tarifsmäßige Chausseegeld für zwei Meilen und an der Hebestelle bei Seeberg zwischen den Stations-Nummern 2,66 und 2,67 das tarifsmäßige Chausseegeld für eine Meile zu entrichten haben. Die dem Local-Verkehr auf der Actien-Chaussee nach Bedürfniß künftig zu gewährenden Erleichterungen in der Chausseegeld-Entrichtung werden demnächst festgesetzt werden.

№ 194. Die Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Prötzeler Actien-Chaussee. I. 709. August.

Potsdam, den 11. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

№ 195. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro Juli 1854. I. 800. August.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	24	8
für den Scheffel Roggen	2	29	7
für den Scheffel große Gerste	2	2	10
für den Scheffel kleine Gerste	1	26	11
für den Scheffel Hafer	1	19	6
für den Scheffel Erbsen	2	28	9
für den Centner Heu	—	21	—
für das Schock Stroh	7	—	—
für den Centner Hopfen	33	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 11. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu dem Publicandum vom 6. April 1852, 15tes Stück des Amtsblatts von 1852 Seite 133 unter № 87, wird hierdurch das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Waaren-Controle im Binnenlande, welche für alle im § 93 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 bezeichneten Artikel im Königreich Hannover aufgehoben war, gegenwärtig in Beziehung auf Caffee an der Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande, also namentlich in der Niedergrafschaft Lingen, der Grafschaft Bentheim, dem Herzogthume Arenberg-Meppen

№ 196. Die Waaren-Controle im Binnenlande. IV. 936.

und den Aemtern Jemgum, Leer, Stickhausen und Weener wieder eingeführt worden ist. Potsdam, den 12. August 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 197.
Concessions-Ertheilung zur Vermittelung und zum Abschluß von Verträgen mit Auswanderern.
I. 290. Juli
I. 2045. Juli.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Herrmann Ebert, zu Havelberg (Firma: Ebert & Schieder), und dem Kaufmann Carl Ludwig Gabcke, zu Wittstock, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concession zur Vermittelung und zum Abschluß von Verträgen mit Auswanderern, welche deren Beförderung über Bremen direct nach überseeischen Plätzen bezwecken, für das Handlungshaus F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen ertheilt worden.

Potsdam, den 5. August 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits.

№ 27.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1) Zwischen Stettin und Stockholm,

wöchentlich einmal durch die Post-Dampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Von Stettin geht der „Nagler" ab: Dienstag den 22. August, den 5. und 19. September 2c., der „Nordstern" den anderen Dienstag, also den 15. und 29. August, den 12. und 26. September 2c.

2) Zwischen Stralsund und Ystadt,

wöchentlich zweimal durch das Post-Dampfschiff „Schwedischer Löwe"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

3) Zwischen Stettin und Kopenhagen,

wöchentlich zweimal durch das Post-Dampfschiff „Geiser"
aus Stettin: Montag und Freitag Mittags,
aus Kopenhagen: Mittwoch und Sonnabend Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 10. August 1854. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 71.
Hagel-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herr A. Rabuske hierselbst ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 8. August 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: Lüdemann.

Bekanntmachung
in Bezug auf die Einrichtung einer Station für bildungsfähige Blinde in dem Landarmenhause bei Wittstock.

Unterm 2. Februar d. J. haben wir das Statut wegen Einrichtung einer Station für erwachsene Blinde durch eine besondere Beilage zum 7ten Stück des diesjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß der bei dem Landarmen-Verbande der Kurmark associirten Ortschaften gebracht, auch den sämmtlichen Herren Landräthen im Bereiche des Verbandes ein Exemplar desselben zugefertigt.

Hierauf sind im Ganzen nur zwei Anmeldungen receptionsfähiger Blinden bei uns eingegangen.

Da nun nach § 16 des Statuts die Eröffnung der Station erst erfolgen soll, sobald die Anmeldung von Zehn zur Ausbildung geeigneten Blinden erfolgt ist, so machen wir wiederholentlich auf unsere vorgedachte Bekanntmachung mit dem Bemerken aufmerksam, daß bei einer nicht stattfindenden genügender Betheiligung wir bei dem Zusammentritt des nächsten Communal-Landtages der Kurmark dahin anzutragen gezwungen sind, von dem Project abzustehen. Berlin, den 4. August 1854.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Patent-Ertheilung.
(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 185 vom 9. August 1854.)

Der Wittwe S. Pappenheim, in Berlin, ist unter dem 3. August 1854 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Luckwald ist mit der Vertretung der Forst-Assessor-Stelle im hiesigen Regierungs-Collegium beauftragt und in dasselbe eingeführt worden.

Nachweisung
der im Monat Juli 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Zu Assessoren sind ernannt worden die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Ludwig Friedrich Otto Graf von Bredow und Carl Anton Herold.

II. A. Zu Referendarien sind ernannt worden die Auscultatoren Carl Michael Braß, Theodor Gustav Fischer und Eduard Lewinsky. B. Der Referendar Johann Ludwig Kühne ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

III. Der Auscultator Jesaias Horwitz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das des Kammergerichts übergegangen; der Rechts-Candidat Wilhelm Christoph Thimotheus Gustav Ludwig Seidel ist zum Auscultator ernannt. Beide sind dem Stadtgerichte zu Berlin überwiesen worden. Die Kammergerichts-Auscultatoren: Herrmann Gustav Albert von Saldern-Ahlimb, Eduard Friedrich Ludwig Carl Adolph Theodor Graf zu Inn- und Knyphausen, Maximilian Sigismund Erdm-

mann von Berge-Herrndorf und Ludwig Ferdinand Timme sind Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der Kammergerichts-Auscultator Theodor Eduard Wiener ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg in Preußen, der Auscultator Gustav Adolph Wilhelm Mebenwaldt Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder, der Auscultator Carl Albert Gustav Seeliger Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, der Auscultator Carl Albert Gustav Friedrich Mewes Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und der Auscultator Otto Carl Kiesler Behufs Ueberganges aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen.

Personal-Veränderungen
im Ober-Post-Directions-Bezirke zu Berlin während des Monats Juli 1854.

1) **Ernennungen:** Der Post-Assistent Stromer zum Post-Secretair beim Hof-Post-Amte zu Berlin.
2) **Beförderungen:** Der Hülfsbote Friedrich Carl Ziegler zum Landbriefträger.
3) **Anstellungen:** Der Post-Expedient Aug. Friedr. Keil bei der hiesigen Central-Stadtpost-Expedition.
4) **Versetzungen:** Der Post-Secretair Gutschmidt von Breslau nach dem Hof-Post-Amte zu Berlin.
5) **Entlassungen:** Die Briefträger Carl Julius Koch und Friedrich Wilhelm Henschel, so wie der Post-Expedient von Ricaud de Tiregale.
6) **Gestorben** ist der Post-Conducteur Ernst August Zweig.

Der Sergeant Johann Ferdinand Winter vom 1. Garde-Regiment z. F. und der invalide Unteroffizier Gottlieb Beisser vom 8. Infanterie- (Leib-) Regiment sind bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung als Schaffner, und die Schlosser Gustav Robert Dittrich, Carl Eduard August Gottschalk, Carl Päpke und Wilhelm Wünsch, zu Berlin, sind seit dem 1. Juni d. J. bei derselben Bahn als Locomotivheizer angestellt.

Die evangelische Pfarrstelle zu Teupitz, in der Diöcese Königs-Wusterhausen, Königl. Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hesse erledigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Emil Labinsky ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat Juli 1854 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

1) Der Kaufmann und Hof-Spediteur Valette, zu Berlin, Jüdenstraße Nr. 38 u. 39, als Schiedsmann für die Stadt Berlin, Stadtgerichtsbezirks Nr. 5; verpflichtet am 15. Juli 1854;
2) der Hauptmann a. D. Johow, zu Berlin, Marienstraße Nr. 17, als erster Stellvertreter für die Stadt Berlin, Thierarznei-Schulbezirk Nr. 74 A.; verpflichtet am 12. Juli 1854;
3) der pensionirte Stadt-Cassen-Controleur Freyschmidt, zu Prenzlau, als Schiedsmann für den Ackerbezirk der Stadt Prenzlau; verpflichtet am 30. Juni 1854;
4) der Kreisgerichts-Calculator Jahnke, zu Prenzlau, als Schiedsmann für den Mühlenbezirk der Stadt Prenzlau; verpflichtet am 29. Juni 1854.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brücke in der von Ruhlsdorf nach Prenden führenden Straße.

Wegen des Neubaues der Brücke in der von Ruhlsdorf nach Prenden führenden Straße muß letztere vom 21. bis 28. dieses Monats für Fuhrwerk und Reiter gesperrt bleiben, und haben diese während dieser Zeit ihren Weg über Sophienstädt zu nehmen.

Liebenwalde, den 14. August 1854. Königl. Rent-Amt.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1854/55 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau in O.-S.

Nr.	Vorlesung	Lehrer
1)	Volkswirthschaftslehre	Geh. Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Landwirthschaftliches Repetitorium	
6)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky.
7)	Ueber landwirthschaftliche Geräthe mit Demonstrationen	
8)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
9)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
10)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
11)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Kroker.
12)	Physik	
13)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	
14)	Mathematik	Rendant Schneider.
15)	Landwirthschaftliche Buchführung	
16)	Forsttaxation und Benutzung	Oberförster Wagner.
17)	Landwirthschaftliche Baukunde	Bau-Inspector Gottgetreu.
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	
20)	Gemüse und Weinbau	

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen mit dem 2. November cr. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige die Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder schriftlich oder mündlich an den Unterzeichneten zu richten. Proskau, den 8. August 1854.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt, Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester $18\frac{54}{55}$.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15. October d. J. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Geräthekunde; landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Seegnitz. 3) Rindvieh- und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 4) Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke. 5) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 6) Landwirthschaftliche Technologie und practische Demonstrationen in der Fabrik; Anorganische Experimental-Chemie; Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Trommer. 7) Naturgeschichte der landwirthsch. schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen; Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 8) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. 9) Practische Stereometrie, ebene Trignometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1854.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

Bekanntmachung.

Folgendes für die hiesige Stadt mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des § 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. festgesetzte und von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 31. Juli d. J. genehmigte Regulativ über Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer, wird hiermit extractweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Dasselbe beträgt Fünf Thaler und muß von allen Neuanziehenden entrichtet werden.

§ 2. Von der Zahlung desselben wird fortan die Niederlassung abhängig gemacht.

§ 3. Dieselbe erstreckt sich gegen Entrichtung des Einzugsgeldes zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder.

B. Hausstandsgeld.

§ 4. Das Hausstandsgeld wird sowohl von den Neuanziehenden, als bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes von denen erhoben, welche der Stadt bereits angehören.

§ 5. Dasselbe beträgt: a) bei einem Einkommen bis incl. 99 Thlr. jährlich . . . . 2 Thlr.,
b) " " " von 100 bis 300 Thlr. jährlich . 3 "
c) " " " " 300 bis 600 " " . 4 "
d) " " " über 600 Thlr. jährlich . . . . . 5 "
und wird nur zur Hälfte erhoben, wenn Einzugsgeld gezahlt ist.

C. Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 6. Die Hausstands-Ergänzungssteuer beträgt 4 Thlr. und muß von Jedem entrichtet werden, welcher ohne Einwohner hiesiger Stadt zu sein oder zu werden ein Grundstück hier erwirbt oder ein Gewerbe betreibt. Auch Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben diese Steuer zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen bürgerliche Gewerbe hier betreiben oder Grundstücke erwerben.

§ 7. Das Einzugs- und Hausstandsgeld, so wie die Hausstands-Ergänzungssteuer wird auf administrativem Wege, nöthigenfalls durch Execution eingezogen.

Brüssow, den 8. August 1854. **Der Magistrat.**

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Alt-Mädewitz hat aus eigener Veranlassung einen neuen massiven Stall auf dem dortigen Schulgehöfte errichtet, so wie den Ausbau der zu ihrer Schulstelle gehörigen Scheune bewirkt, und die dadurch entstandenen Kosten im Betrage von 208 Thlrn. aus ihren Mitteln freiwillig aufgebracht, was hiermit in lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 7. August 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ein Mann, der nicht genannt sein will, hat der Kirche zu Niedergörsdorf, Superintendentur Jüterbogk, 1) einen silbernen, schwer vergoldeten Abendmahlskelch, 2) eine ebensolche Patene geschenkt.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 25. August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königl. Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

№ 198. Den Präclusiv-Termin zum Umtausch der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 betreffend. C. 1646.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern die eingehenden alten Cassen-Anweisungen auch unter keinen Umständen wieder

zu den Ausgaben zu verwenden, selbige vielmehr ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern.

Die Herren Cassen-Revisoren werden aufgefordert, bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths an alten Cassen-Anweisungen zu halten; die Herren Landräthe und die Magisträte aber veranlassen wir, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 14. Juli 1854. **Königl. Regierung.**

№ 179. Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series XII zu den Staatsschuldscheinen. C. 1919.

Nach der Bestimmung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden soll die Ausreichung der Zins-Coupons Series XII zu den Staatsschuldscheinen für die vier Jahre 1855 bis 1858 an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen, wie früher, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Casse vom 1. September d. J. ab stattfinden.

Mit Hinweisung auf die, in den Berliner Zeitungen enthaltene Bekanntmachung der gedachten Behörde vom 9. d. M. bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse angewiesen ist, Staatsschuldscheine Behufs Beifügung der neuen Zinscoupons anzunehmen, an die Königliche Controlle der Staatspapiere zu befördern und demnächst die Staatsschuldscheine nebst den neuen Coupons den Abgebern wieder auszuhändigen. Wir fordern daher die außerhalb Berlin in unserem Regierungs-Bezirk wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen hierdurch auf, ihre Staatsschuldscheine, jedoch ohne Coupons, mit einem zweifach beigefügten Verzeichniß, wozu das Formular bei den Haupt-Zoll- und Steuer-Amts-Cassen, den Kreis-, Rentamts- und Forst-Cassen unentgeltlich in Empfang genommen werden kann, an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse vom 1. September d. J. ab einzureichen.

Dieses Verzeichniß muß sämmtliche übergebene Staatsschuldscheine, aufgeführt nach ihrem Betrage mit Angabe der Littera, und demnächst nach der Nummerfolge geordnet, enthalten, so daß zuvörderst sämmtliche Staatsschuldscheine Litt. A. von 1000 Thlrn., und zwar nach der Reihenfolge der Nummern, dann die Staatsschuldscheine Litt. B. von 500 Thlrn., ebenfalls nach der Reihenfolge der Nummern, und in eben der Art ferner die Staatsschuldscheine Litt. C. von 400 Thlrn., Litt. D. von 300 Thlrn., Litt. E. von 200 Thlrn., Litt. F. von 100 Thlrn., Litt. G. von 50 Thlrn. und Litt. H. von 25 Thlrn. in das Verzeichniß einzutragen sind. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe zu ziehen und solches von dem Eigenthümer mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts zu unterschreiben; das eine Exemplar erhält der Einsender von der Casse mit der Bescheinigung des Empfangs zurück, und werden gegen die darunter zu setzende Quittung die Staatsschuldscheine nebst Coupons hiernächst dem Präsentanten des Verzeichnisses wieder zugestellt. Das Verzeichniß und die hiernächst über den Rückempfang der Staatsschuldscheine nebst den neuen Zins-Coupons auszustellende Quittung müssen von ein und derselben Person geschrieben sein, und dürfen daher diese Unterschriften weder in dem Namen noch in der Handschrift von einander

abweichen; andernfalls anderweite vollständige Legitimation zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons geführt werden muß.

Die Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Haupt-Casse werden portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons“,

ebenso wird auch die Zurücksendung von der Regierungs-Haupt-Casse portofrei geschehen. Die Annahme der Staatsschuldscheine bei der Regierungs-Haupt-Casse kann jedoch nur bis zum 31. December d. J. erfolgen.

Uebrigens können die von uns nicht ressortirenden Institute und Cassen, welche im Besitz bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses wie des oben gedachten, direct an die Königliche Controlle der Staatspapiere einsenden, welche solche dann unter Beifügung der neuen Coupons an die Institute und Cassen selbst zurückschicken wird.

Potsdam, den 16. August 1854. Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 200. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 926.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten eine allgemeine Kirchencollecte in der Provinz Brandenburg (mit Ausschluß der Stadt Berlin) zum Zwecke der Beschaffung der Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Schocken in der Provinz Posen angeordnet, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendenturverweser und französisch-reformirten Prediger seiner Zeit in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circularverfügung vom 28. Januar c. — II. D. 148 — zu verfahren haben. Potsdam, den 16. August 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 201. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1387. Aug.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartale dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im zweiten Quartale dieses Jahres zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 15. August 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 202.
Landes-Verweisungen.
I. 391. August.

Nachweisung

der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1854 über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen								Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. T. M. Jahr.	Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personbeschreibung					
					Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.		
Angermünde	Johann Gottlieb Wolter, genannt Hummel	Zawitz	Cöthen im Herzogthum Anhalt-Cöthen	Bäckergeselle	33	mittel	dunkelblond	fehlen.	31. Mai 1854.	Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Angermünde.
Osthavelland	Heinrich Friedrich Ludwig Herwig	Ellichhausen in Hannover		Glasergeselle	20	schlank	blond	fehlen.	1. April 1854.	Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Nauen.
Osthavelland	Ernst Leberecht Grützner	Helmsdorf in Sachsen		Schuhmachergeselle	18	klein	braun	fehlen.	12. April 1854.	(Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Nauen.)
Westhavelland	Johann Michael Herold	Goldkronach in Bayern		Fleischergeselle	27	mittel	braun	fehlen.	13. Mai 1854.	— — (Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Brandenburg.)
Westhavelland	Gottfried Kirchner	Schwilda bei Eschwege i. Kurh.		Fleischergeselle	30	klein	blond	fehlen.	—	Mit Transport über die Grenze. (Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Brandenburg.)
Westhavelland	Michael Fleinick	Kowaschky Grad in Illyrien		Handelsmann	32	mittel	dunkelbraun	Schnurrbart.	—	Nach Bestrafung wegen unbefugten Hausirens mit Reiseroute in die Heimath gewiesen. (Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Brandenburg.)
Prenzlau	Johann Carl Friedrich Greyer	Voigtsdorf in Mecklenburg		Dienstknecht	30	untersetzt	blond	fehlen.	23. Juni 1854.	Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Prenzlau und Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Strausberg.
Stadt Potsdam	Johanne Charlotte Schreck	Berlin	Langstedt in Holstein	Wittwe	53	mittel	dunkel	Das rechte Handgelenk gebrochen und am linken Handgelenk eine Narbe.	13. Mai 1854.	— — —
Stadt Potsdam	Friedrich Wilhelm Rosenlöcher	Dresden		Schustergeselle	26	untersetzt	hellblond	fehlen.	13. Mai 1854.	— — —
Stadt Potsdam	Pauline Hartmann	Würzburg	Unterleinach	unverehelicht	22	klein	schwarzbraun	fehlen.	22. Juni 1854.	— — —

Vorstehende Nachweisung wird höherer Anweisung gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 203. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2663 Juli.

Der Kaufmann C. F. Schultze-Baldenius, zu Schwedt, ist von uns als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Wasser- und Land-Transporte bestätigt worden. Potsdam, den 10. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 204. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1581. Juli. I. 378. August.

Der Herr F. W. A. Lösch, zu Wittenberge, und der Kaufmann W. Flügge, zu Prenzlau, sind von uns als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 26. Juli 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 205. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 377. August.

Der Kaufmann Ferd. Kniebusch, zu Prenzlau, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 11. August 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 206. Große Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin. Agentur-Bestätigung. I. 52 August.

Der Kaufmann C. F. Hahn, zu Strausberg, ist von uns als Agent der Großen Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin bestätigt worden.

Potsdam, den 19. August 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 72. In Berlin angestellte Hebammen.

Die Bekanntmachung: Die Erfahrung hat wiederholt ergeben, daß gegen die bestehenden Vorschriften die Entbindungskunst von Frauenspersonen betrieben wird, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen und als Hebamme nicht angestellt sind. Zur Vorbeugung gefährlicher Folgen, die aus einem solchen unbefugten Gewerbebetriebe entspringen können, wird hierdurch ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe keine Frauensperson, die nicht als Hebamme hier approbirt und angestellt ist, sich mit Entbindungen befassen darf. Zugleich wird auch das Publikum gewarnt, vorkommenden Falles sich nicht an dergleichen unbefugte Frauenspersonen zu wenden, sondern sich der Hülfe der hier angestellten Hebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnung das nachstehende Verzeichniß ergiebt. Berlin, den 13. August 1851.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch republicirt. Berlin, den 3. August 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

* * *

Verzeichniß der in Berlin angestellten Hebammen.

1) Frau Abrahamson, Hohensteinweg 12,
2) " Adam, Commandantenstraße 4,
3) " Aminde, Jägerstraße № 9,
4) " Arendt, Louisenstraße № 14,
5) " Arnstein, Lindenstraße № 91,
6) " Bachmann, N. Friedrichsstr. 108,
7) " Bitterlich, Mohrenstraße № 42,
8) " Bock, Mohrenstraße № 61,
9) " Bödecker, Markgrafenstraße 26,
10) Frau Bonander, Neue Königsstr. 44,
11) " Bothe, Friedrichsstraße № 114,
12) " Brandenburg, Friedrichsst. 238,
13) " Brähmig, Rosenthaler Str. 48,
14) " Braune, Spreegasse № 10,
15) " Brüning, Louisenstraße № 7,
16) " Dettmers, Kurstraße № 15,
17) " Dietrich, Papenstraße № 5/6,
18) " Dillflug, Leipziger Straße [illegible],

19) Frau Dittmann, Cöpnicker Str. 47 a,
20) = Döhler, Klosterstraße № 81,
21) = Dombrowska, Brauhausg. 11.
22) = Drège, Französischer Dom,
23) = Engelhardt, Kochstraße № 31,
24) = Franke, Landsberger Str. 60,
25) = Franchon, Friedrichsstr. 115,
26) = Freyer, Auguststraße № 41,
27) = Friedrichs, Spittelmarkt № 6,
28) = Gallun, Wallstraße № 90,
29) = Geiger, Gr Frankfurter Str. 87,
30) = Gerds, Brüderstraße № 37,
31) = Gerlach, Schumannsstraße 17,
32) = Gerstung, Alte Jacobsstr. 4,
33) = Graul, Charité.
34) = Großkopf, Charité.
35) = Grünfeld, Königsstraße № 21,
36) = Heinisch, Dessauer Straße 3,
37) = Heise, Invalidenstraße № 25,
38) = Hoffmann, unverehelicht, Dragonerstraße № 16,
39) = Hoffmann, Kochstraße № 63,
40) = Hohnhorst, Rosenthaler Str. 1,
41) = Holle, Landsberger Straße 78,
42) = Howe, Schillingsgasse № 21,
43) = Jacob, Commandantenstr. 12,
44) = Jäckel, Unter den Linden № 77,
45) = Jung, Kanonierstraße № 2,
46) = Junge, Mittelstraße № 59,
47) = Jütte, Alte Jacobsstraße № 86,
48) = Kagelmann, Bollengasse 10a,
49) = Karsten, Schäfergasse № 23,
50) = Katzenberger, Wallstraße 22,
51) = Knüppel, Lindenstraße № 20,
52) = Köhler, Stralauer Straße 11,
53) = König, Stallschreibergasse 11,
54) = Kothe, Wilhelmsstraße № 114,
55) = Krausnick, Weinmeisterstr. 10a,
56) = Krück, Brunnenstraße № 3,
57) = Kühn, Chausseestraße № 80,
58) = Landwehr, Hirschelstraße № 4,
59) = Lange, Neue Friedrichsstr. 41,
60) = *Lecher*, Schiffbauerdamm № 19,
61) Frau Lechner, Blumenstraße № 59,
62) = Leist, Dresdner Straße № 61,
63) = Liebert, Friedrichsgracht № 40,
64) = Lindner, Dorotheenstraße 31,
65) = Lindstädt, Holzmarktstraße 2,
66) = Mandenberg, Stralauerstr. 16,
67) = Menges, Krausenstraße № 3,
68) = Naumann, Wilhelmsstr. 122,
69) = Neubert, Kurstraße № 10,
70) = Neumann, Französische Str. 5,
71) = Neumann, Sebastianstr. 45,
72) = Noll, Leipziger Straße № 83,
73) = Nicht, Zimmerstraße № 71,
74) = Nicolai, Linienstraße № 82,
75) = Offenhäuser, Markgrafenstraße № 68,
76) = Ostermann, Landsberger Straße № 22,
77) = Papendick, Krausenstraße 16,
78) = Papesch, Zimmerstraße № 22,
79) = Paul, Mauerstraße № 92,
80) = Pfefferkorn, Klosterstraße 30,
81) = Preuß, Alexanderstraße № 35,
82) = Räder, Gr. Hamburger Str. 9,
83) = Ranft, Alte Jacobsstraße 79,
84) = Rank, Prenzlauer Straße 28 a.
85) = Reckin, Fischerstraße № 10,
86) = von Rhein, Behrenstraße 13,
87) = Rickleß, Wilhelmsstraße 147,
88) = Risch, Chausseestraße № 68,
89) = Röhrig, Holzmarktstraße 52,
90) = Röseler, Linienstraße № 123,
91) = Rohland, Mauerstraße № 91,
92) = Rose, Schützenstraße № 6,
93) = Rosenkranz, Kronenstr. 44,
94) = Schicke, Linienstraße № 65,
95) = Schleiffarth, Schützenstr. 22,
96) = Schmidt, Kochstraße № 25,
97) = Schröder, Neue Friedrichsstraße № 64/65,
98) = Schreiber, Schönberger Straße № 15,
99) = Schulz, Weinmeisterstraße 4,

100) Frau Seidel, Oranienstraße 112,
101) " Siebert, Jüdenstraße № 41,
102) " Stellmacher, Lindenstr. 31,
103) " Stahl, Marienstraße № 9,
104) " Stürmer, Lützowerwegstr. 12,
105) " Tegen, Alte Schönhauserstr. 9,
106) " Tegeder, Linksstraße № 37,
107) " Teßmer, Dresdner Str. 84,
108) " Töpfer, Cöthener Str. 16,
109) " Thormann, Mohrenstraße 9,
110) Frau Veit, Spandauer Brücke № 6,
111) " Webelus, Jüdenstraße № 38,
112) " Weise, Friedrichsstraße 146,
113) " Weiße, Commandantenstr. 11,
114) " Wendt, Artilleriestraße № 30,
115) " Werner, Alte Jacobsstr. 48,
116) " Zakrzewski, Linienstr. 138,
117) " Zerbst, Kochstraße № 68,
118) " Zimmermann, Mauerstr. 19,
119) " Zugbaum, Schumannsstr. 19.

№ 73. Feuer- und Strom-Versicherung.

Der Commissionswaarenhändler Carl Ludwig Wilhelm Moser hierselbst, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden. Berlin, den 16. August 1854.

Königl Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 74. Alter-Versorgung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann A. H. Heymann hierselbst, als Haupt-Agent der Allgemeinen Preußischen Alters-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden ist.

Berlin, den 15. August 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 75. Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherung.

Der Commissionair Simon Moser hierselbst, ist als Agent der Halleschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 16. August 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 191 vom 16. August 1854.)

Das dem Privat-Baumeister Helling, zu Magdeburg, unterm 7. Mai 1852 ertheilte Patent auf einen Condensations- und Luftpumpen-Apparat ist erloschen.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Oscar Julius Schulz, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Rohde, aus Potsdam, ist zum Bürgermeister der Stadt Perleberg gewählt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Samuel Sigismund Emanuel Wilhelm Küster ist als siebenter Collaborator an dem Gymnasium zu Prenzlau angestellt worden.

Der bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellte Locomotivheizer Friedrich Wilhelm Bernal, zu Berlin, ist zum Locomotivführer befördert, und der Schlosser Ernst Carl August Harnisch, zu Berlin, ist seit dem 1. Juni d. J. bei derselben Bahn als Locomotivheizer [illegible] angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertretern im Niederbarnimschen Kreise sind gewählt und diesseits bestätigt worden: 1) der Wirthschafts-Inspector Lehmann, zu Hellersdorf, zum Feuerlösch-Commissarius des I. Bezirks; 2) der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Baron v. Knobelsdorf, auf Schöneiche, zum Feuerlösch-Commissarius des II. Bezirks; 3) der Oberförster Stahl, zu Rüdersdorf, zum Feuerlösch-Commissarius des III. Bezirks; 4) der Oberamtmann Lüdke, zu Alt-Landsberg, zum Feuerlösch-Commissarius des IV. Bezirks; 5) der Oberamtmann Jungk, zu Blumberg, zum Feuerlösch-Commissarius des V. Bezirks; 6) der Commissionsrath Weigel, zu Oranienburg, zum Feuerlösch-Commissarius des VII. Bezirks; 7) der Gutsbesitzer Daniel Ewest, zu Franz. Buchholz, zum Feuerlösch-Commissarius des IX. Bezirks; 8) der Gutsbesitzer Ende, zu Zerpenschleuse, zum Feuerlösch-Commissarius des X. Bezirks; 9) der Rittergutsbesitzer Frommholz, auf Vogelsdorf, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des II. Bezirks; 10) der Gutsbesitzer Gründler, zu Hönow, zum Stellvertreter im IV. Bezirk; 11) der Amtmann Budde, zu Löhme, zum Stellvertreter im V. Bezirk; 12) der Wirthschafts-Inspector Weiß, zu Schönfließ, zum Stellvertreter im VI. Bezirk; 13) der Gutsbesitzer Bathe, zu Friedrichsthal, zum Stellvertreter im VII. Bezirk; 14) der Lehnschulze Schulze, zu Schönerlinde, zum Stellvertreter im VIII. Bezirk; 15) der Gutsbesitzer und Schulze Bernoully, zu Pankow, zum Stellvertreter im IX. Bezirk, und 16) der Amtmann Nauck, zu Lanke, zum Stellvertreter im X. Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

Das handeltreibende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 12. Juni d. J. die hiesige Martini-Messe auf einen späteren Tag verlegt worden ist, und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 400) nunmehr sich folgende Tage als Anfang der Messen ergeben:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, vor Margarethe und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Margarethetag auf einen Montag fällt dagegen an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet), und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Frankfurt a. O., den 11. August 1854. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Sperre der Schleuse in der Dahme bei Neue Mühle.

Wegen Erneuerung der Oberthore der Schiffsschleuse in der Dahme bei Neue Mühle wird dieselbe in der Zeit vom 4. bis 11. September d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein, was dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Potsdam, den 16. August 1854.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Dorfstraße zu Willmersdorf.

Die Dorfstraße zu Deutsch-Willmersdorf, und zwar das sogenannte Mühlen-Ende, soll gepflastert werden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Reisende, und namentlich Fuhrwerke aus den benachbarten Ortschaften Steglitz und Schmargendorf, welche nach Willmersdorf fahren, den nächsten von Steglitz nach Schmargendorf und von Schmargendorf nach Charlottenburg führenden Weg für die Dauer der Ausführung der Pflasterungs-Arbeiten einschlagen müssen. Berlin, den 16. August 1854.
Königl. Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 1. September **1854.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 207. Die Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Prenzlau. IV. 11,053.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Reskripte des Herrn General-Directors der Steuern vom 16. Juli 1854 mit dem 1. October d. J. die bei Prenzlau belegenen Mühlen der Wittwe Wolff und des F. Bohm zu den, in Prenzlau unter besonderer Controle stehenden Mühlen treten, auf welche die Bestimmungen in §§ 18 bis 27, 38, 39 und 41 bis 65 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 3. September 1827 Anwendung finden. Die Bewohner von Prenzlau haben deshalb von dem, zu jener Mühle zu sendenden Mahlgute, gleichwie beim Besuche der Binnenmühle, die Körnersteuer vorher zu entrichten, während das Landmahlgut mit Bescheinigungen der Ortsbehörden zu denselben gelangen kann. Potsdam, den 24. August 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 208. Evangelische Haus-Collecte. II. D. [illegible].

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf den Antrag des Curatoriums des Diaconissenhauses Bethanien in Berlin genehmigt, daß für die gedachte Anstalt in der hiesigen Provinz, ausschließlich der Stadt Berlin, eine Haus-Collecte abgehalten werde.

Wir fordern daher die landräthlichen Behörden und die Magisträte des diesseitigen Verwaltungsbezirks hierdurch auf, diese Haus-Collecte in den evangelischen Familien zu veranlassen, und die Erträge derselben an die betreffenden Kreis-Cassen mittelst Lieferzettels einzusenden.

In Betreff der weiteren Abführung der Beträge an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse haben die landräthlichen Behörden in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar d. J. — II. D. 148 — zu verfahren.

Potsdam, den 26. August 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 209.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	7	4	5	8	—	4	7	5	4½	3	5½	6	3½	4	2	4	2	3	4½	8	3	5	7
2	7	11	4	11	8	3	4	9	5	5½	3	7	6	3½	4	3	4	2	3	4½	8	6	5	8
3	8	—	5	1	8	3	5	2	5	6	3	7½	6	3½	4	4	4	2	3	5½	8	9	5	9
4	8	2	4	11	8	3	5	2	5	6½	3	8½	6	4½	4	5	4	2	3	5½	9	—	5	9½
5	8	3	5	3	8	3	5	3	5	8	3	9½	6	4½	4	5	4	2	3	6	9	2	5	10
6	8	4	5	4	8	4	5	4	5	10	3	10½	6	4½	4	5	4	2	3	6	9	7	5	10½
7	8	5	5	5	8	4	5	4	5	11	3	11	6	6	4	5½	4	2½	3	7	9	10	5	11
8	8	5	5	5	8	5	5	5	6	—	4	—	6	5½	4	9½	4	3½	3	8	10	2	6	1
9	8	6	5	6	8	6	5	5	6	1	4	1½	6	4½	4	8½	4	4	3	8½	10	4	6	2
10	8	7	5	6	8	8	5	7	6	1½	4	2	6	6	4	11½	4	4½	3	9	10	4	6	2
11	8	8	5	7	8	8	5	7	6	2	4	2½	6	6	4	11½	4	5	3	9½	10	4	6	2
12	8	9	5	9	8	7	5	8	6	3	4	3	6	6	4	11½	4	5½	3	10	10	6	6	3
13	8	9	5	10	8	8	5	10	6	4	4	4½	6	6½	5	½	4	6½	3	11	10	9	6	4
14	8	10	5	11	8	8	5	10½	6	5	4	5½	6	7	5	1½	4	7	3	11½	11	2	6	5
15	8	11	5	11	8	6	5	10½	6	5	4	6	6	7	5	3	4	7½	4	—	11	9	6	6
16	9	—	6	—	8	5	5	10	6	5	4	6½	6	8½	5	2½	4	8	4	½	12	8	6	6½
17	8	11	5	11	8	4	5	11	6	6	4	7	6	7½	5	4½	4	8½	4	1	13	1	6	7
18	9	—	5	10	8	2	5	11	6	6½	4	7½	6	7½	5	4½	4	9	4	1½	13	3	6	7
19	9	1	5	11	8	—	5	11	6	7	4	8	6	7½	5	4½	4	10	4	2½	13	2	6	8
20	9	2	6	1	8	—	5	11	6	7	4	8	6	7½	5	5	4	10½	4	3	13	1	6	8
21	9	2	6	2	8	—	5	11	6	7	4	8	6	8	5	5½	4	11	4	3½	12	10	6	8
22	9	3	6	3	7	11	5	11	6	7	4	8½	6	8	5	5½	4	11	4	3½	12	5	6	8½
23	9	3	6	2	7	10	5	9	6	7	4	8½	6	8½	5	6	4	11	4	3½	11	8	6	8½
24	9	4	6	2	7	10	5	10	6	7	4	8½	6	8	5	6	4	11	4	3½	11	—	6	9
25	9	4	6	2	7	10	5	10	6	7	4	8½	6	8	5	5½	4	11	4	3½	10	4	6	9
26	9	5	6	3	7	8	5	10	6	7	4	9	6	8½	5	6	4	11	4	3½	9	9	6	9
27	9	7	6	5	7	8	5	10	6	7	4	9	6	8	5	6	4	10½	4	3	9	2	6	9
28	9	9	6	7	7	8	5	11	6	7	4	9	6	8	5	6	4	10	4	2½	8	8	6	9
29	9	11	6	9	7	8	5	11	6	7	4	9	6	8	5	6	4	10	4	2½	8	5	6	9
30	10	2	7	—	7	8	5	10	6	7	4	9	6	8½	5	6	4	10½	4	2½	7	11	6	9
31	10	4	7	2	7	9	6	—	6	7	4	9	6	8½	5	6	4	10	4	2½	7	7	6	9

Potsdam, den 25. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

511

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung №. 28.

der von dem hiesigen Königlichen Hof-Post-Amte im zweiten Quartale d. J. an die Ober-Post-Direction hierselbst eingesandten unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort	Declarirter Geld- oder Werth-Inhalt. Thlr	Sgr	Pf	Gewicht. Pfd	Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	1 Brief	Schmidt	Hannover	2	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	Berlin	$\frac{2}{2}$.54	Caroline Volgen.
2	1 do.	Hano	Wriezen	2	6	—	—	—	—	do.	$\frac{18}{3}$.54	Wittwe Krause.
				eingezahlt.								
3	1 do.	Hoeßen	Quedlinburg	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	do.	$\frac{2}{3}$.54	C. Lueck.
4	1 Packet	Barmore	Dresden	—	—	—	—	12	W. H. B.	do.	$\frac{31}{12}$.53	Emma M.
5	1 Kiste	Miller	Bremen	—	—	—	4	20	M. S.	do.	$\frac{25}{3}$.54	Carl Spaun.
6	1 Packet	Holzkam	Stettin	—	—	—	3	—	F. H.	do.	$\frac{11}{1}$.54	Eduard Stenzhorn.
7	1 do.	v. Scanieţki	Posen	—	—	—	2	14	P. S. № 14.	do.	$\frac{17}{1}$.54	hat sich nicht genannt.
8	1 do.	Eichler	Lindow	—	—	—	1	—	per Adresse	do.	$\frac{1}{2}$.54	
9	1 do.	Perl	Alaunhütte p. Schermeisel	—	—	—	1	18	C. № 18.	do.	$\frac{13}{1}$.54	
10	1 do.	Funk	Damerow p. Prenzlau	—	—	—	—	4	M. F.	do.	$\frac{11}{2}$.54	
11	1 do.	v. Köller	Ahlsdorf p. Jüterbogk	—	—	—	—	$4\frac{5}{10}$	H. v. K.	do.	$\frac{15}{1}$.54	
12	1 do.	Ruppin	Rawicz	—	—	—	1	15	H. R.	do.	$\frac{23}{2}$.54	
13	1 do.	Hackert	Neu-Ruppin	—	—	—	—	25	A. B.	do.	$\frac{28}{1}$.54	

Wenn nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, dann wird zu Gunsten des Post-Armen-Fonds darüber disponirt werden.

Berlin, den 21. August 1854. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№. 29. Cours-Veränderungen.

Vom 1. September d. J. ab treten in den Postverbindungen des hiesigen Bezirks folgende Veränderungen ein:

I. Es werden aufgehoben:

1) die Personenpost zwischen Berlin und Wriezen über Werneuchen,
2) " " " " " Strausberg.

II. Es werden neu eingerichtet:

1) eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Berlin und Wriezen über Alt-Landsberg und Strausberg:

aus Berlin 4 Uhr Nachmittags,
durch Alt-Landsberg 6½ Uhr Nachmittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Werneuchen,
durch Strausberg 7¾ Nachmittags,
in Wriezen 10 Uhr 5 Minuten Abends,
aus Wriezen 5 Uhr früh,
durch Strausberg 7¼ Uhr früh,
durch Alt-Landsberg 8½ Uhr Vormittags nach Ankunft der Personenpost aus Werneuchen,
in Berlin 11 Uhr 5 Minuten Vormittags;

2) eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Werneuchen und Alt-Landsberg:

aus Werneuchen 7¼ Uhr Vormittags,
in Alt-Landsberg 8 Uhr 5 Minuten Vormittags zum Anschluß an die Personenpost nach Berlin,
aus Alt-Landsberg 6 Uhr 50 Minuten Nachmittags nach Ankunft der Personenpost aus Berlin,
in Werneuchen 7 Uhr 40 Minuten Abends.

III. Es werden verändert:

1) die Personenpost zwischen Lychen und Templin:

aus Lychen Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 4¾ Uhr Nachmittags,
in Templin an denselben Tagen 7¼ Uhr Abends zum Anschluß an die Personenpost nach Löwenberg i. M. resp. Berlin,
aus Templin Mittwoch, Freitag, Sonntag 5 Uhr früh nach Durchgang der Personenpost von Berlin resp. Löwenberg i. M. nach Prenzlau,
in Lychen an denselben Tagen 7½ Uhr früh;

2) die Personenpost zwischen Mittenwalde und Königs-Wusterhausen:

aus Mittenwalde Dienstag, Donnerstag, Sonnabend u. Sonntag 4½ Uhr früh,
in Königs-Wusterhausen an denselben Tagen 5 Uhr 35 Minuten früh, zum Anschluß an die erste Personenpost nach Berlin,
aus Königs-Wusterhausen Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Sonntag 9½ Uhr Abends, nach Ankunft der zweiten Personenpost aus Berlin,
in Mittenwalde an denselben Tagen 10 Uhr 35 Minuten Abends.

Diese Veränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. August 1854.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Fritze.

Bekanntmachung.

Nachdem der Abschluß des ersten Semesters dieses Jahres unterm 18. v. M. erfolgt und unter demselben Tage das erste Ausschreiben pro 1854 erlassen worden ist, bringen wir die Resultate der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

In den, den Land-Feuer-Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen der Kurmark und der Niederlausitz sind in dem gedachten Zeitraume im Ganzen 143 Brände vorgekommen, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise	3,	im Prenzlauschen Kreise	5,
= Ostpriegnitzschen Kreise	5,	= Angermündeschen Kreise	2,
= Westhavelländischen Kreise	2,	= Templinschen Kreise	10,
= Osthavelländischen Kreise	4,	= Beeskow-Storkowschen Kreise	16,
= Ruppinschen Kreise	5,	= Luckauschen Kreise	13,
= Oberbarnimschen Kreise	6,	= Gubenschen Kreise	2,
= Niederbarnimschen Kreise	16,	= Calauschen Kreise	7,
= Teltowschen Kreise	9,	= Lübbenschen Kreise	13,
= Lebusschen Kreise	14,	= Sorauschen Kreise	5,
= Zauche-Belzigschen Kreise	2,	= Sprembergschen Kreise	keiner,
= Luckenwalde-Jüterbogkschen Kreise	4,	sind wie vor	143 Brände.

Die durch diese Brände erwachsenen Ausgaben betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Vergütungen für Gebäude sämmtlicher vier Classen		172,904	2	6
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe		5,048	15	—
3) an Verwaltungskosten: a) für die General-Direction	1960 Thlr.,			
b) = = Special-Directionen	2805 =	4,765	—	—
4) an Recepturgebühren: a) für die Special-Rendanten	945 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.,			
b) = = Orts-Erheber	1431 = 14 = — =	2,376	28	5
5) an Pertinenz-Vergütigungen		2,191	23	—
6) an Extraordinariis		368	4	2
zusammen		187,654	13	1

Von diesem Betrage fallen zur Last:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) den Interessenten der 1sten Classe	12,554	4	4
b) = = = 2ten =	17,751	27	7
c) = = = 3ten =	154,403	12	10
d) = = = 4ten =	2,944	28	4
sind wie vor	187,654	13	1

und ist zu deren Deckung von den Versicherungssummen des ersten halben Jahres 1854 von den Gebäuden:

1) der 1sten Classe ein Beitrag von 2 Sgr. pro 100 Thlr.,
2) = 2ten = = = 2 = = 100 =
3) = 3ten = = = 14 = = 100 =
4) = 4ten = = = 54 = = 100 =

durch das unterm 18. v. M. erlassene erste Ausschreiben pro 1854 berechnet worden.

Das hierdurch aufkommende Beitragsquantum beläuft sich daher für die Versicherung der Gebäude:

a) der 1sten Classe bei	21,827,725 Thlr. Versicherung	à 2 Sgr. auf	14,551 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.,
b) = 2ten = =	24,024,525 = =	à 2 = =	16,016 =	10 =	6 =
c) = 3ten = =	31,465,025 = =	à 14 = =	146,836 =	23 =	6 =
d) = 4ten = =	162,550 = =	à 54 = =	2,925 =	27 =	— =
		zusammen also auf	180,330 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.,
und werden mithin gegen die vorgedachten Ausgaben der			187,654 =	13 =	1 =
weniger einkommen			7,323 Thlr.	17 Sgr.	7 Pf.
Nach dem zweiten Ausschreiben 1853 verblieb, wie die desfallsige Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ergiebt, für die einzelnen Classen ein Bestand von			8,065 =	23 =	1 =
so daß also, nach Abzug der vorgedachten Weniger-Einnahme, gegenwärtig für dieselben ein Bestand von nur			742 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.
verbleibt, welchem Betrage die im Laufe des verflossenen halben Jahres auf Grund der §§ 59 und 60 des Reglements de 1824 zurückgerechneten Entschädigungs- &c. Gelder mit			852 =	25 =	9 =
hinzutreten, so daß bei Feststellung der pro zweites Semester dieses Jahres aufzubringenden Beiträge den Interessenten der einzelnen Classen im Ganzen ein Bestand von			1,595 Thlr.	1 Sgr.	3 Pf.

in Anrechnung zu bringen ist.

Die Societäts-Interessenten fordern wir nunmehr hierdurch auf, die auf sie fallenden Beiträge nach Maßgabe der desfallsigen speciellen Aufstellungen der resp. Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt einzuzahlen, damit deren Ablieferung an die Kreis-Feuer-Societäts-Casse innerhalb der reglementsmäßig vorgeschriebenen Frist erfolgen kann.

Zum Schlusse bringen wir noch das muthvolle und umsichtige Benehmen des Arbeitsmanns Friedrich Meyer, aus Kraatz, Ruppinschen Kreises, welches derselbe bei Dämpfung des bei dem Feuer am 1/2. Juni d. J. zu Kraatz in Brand gerathenen Kirchthurmes bewiesen hat, mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe sich dadurch um so mehr um die Societät wohl verdient gemacht hat, als dieselbe vor bedeutend größerem Schaden bewahrt geblieben ist. Berlin, den 12. August 1854.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.
In Vertretung. Scharnweber.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

Am 1. October d. J. beginnt der Unterricht für Hebammen. Nur die bereits von ihrer Annahme benachrichtigten Frauen haben sich am 1. October, Morgens 8 Uhr, in der Königlichen Charité hierselbst einzufinden. Schwangere Frauen werden nicht angenommen.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Diejenigen Schülerinnen, für welche von der Königlichen Regierung die Unterstützungs-Summe von Funfzig Thalern nicht bewilligt ist, haben bei ihrem Eintritt Funfzig Thaler, und außerdem eine jede Schülerin Zwanzig Thaler anzuzahlen.

2) Dieselben erhalten dafür während der ganzen Unterrichtszeit freie Wohnung, Bett, Wäsche, vollständige Verpflegung und bei dem Abgange sämmtliche ihnen erlaubte Geräthschaften und Instrumente, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird.

3) Es ist den Schülerinnen nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um, wegen Ersparung des Raumes, unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 24. August 1854. Das Königl. Hebammen-Institut. Credé.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 196 vom 22. August 1854.)

Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer, zu Kaiserswerth, unterm 19. März 1853 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisherige Lehrer an der 5. Communal-Armenschule zu Berlin, Carl Wilhelm Julius Kinzel, ist zum Hauptlehrer an derselben Schule ernannt worden.

Den Predigtamts-Candidaten Carl Friedrich Bernhard Zimmermann, zu Radensleben bei Herzberg, und Franz Lozze, aus Hildburghausen, jetzt zu Prenzlau, so wie dem Schulamts-Candidaten Carl August Herrmann Köhrbrück, zu Biesenthal, und dem Hauslehrer August Ferdinand Krämer, aus Garz, jetzt zu Klockow, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt.

Die bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellten Locomotivheizer: Eduard Zeitzschel, Friedrich Fackert, Leonhardt Staudinger und Carl Thiemeyer, sämmtlich zu Berlin, sind zu Locomotivführern befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung der Sperre der Alt-Ruppiner Schiffsschleuse.

Der Bau der Alt-Ruppiner Schiffsschleuse ist so weit vorgeschritten, daß solche vom 15. September d. J. ab dem schifffahrttreibenden Publikum zur Benutzung freisteht.

Potsdam, den 25. August 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Dem Lehrer an der Stralauer Stadtschule zu Berlin, W. Koch, dem Schiffssteuermann C. F. Seiffert, zu Camp bei Zehdenick, und den Gebrüdern Handlungsdiener A. Wegener und Mühlenbescheider F. A. Wegener, zu Dorf Grimnitz, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 19. August 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Folgender Gemeinde-Beschluß ist von der Königl. Hochlöblichen Regierung unterm 12. April d. J. bestätigt worden:

Gemeinde-Beschluß
über die Einführung des Einzugsgeldes und Hausstandsgeldes in der Stadt Wilsnack.

A. Einzugsgeld.

1. Von allen in Wilsnack neu einziehenden Personen wird ein Einzugsgeld erhoben, sobald dieselben hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz ergreifen.

2. Das Einzugsgeld beträgt für jeden Neuanziehenden Acht Thaler, dasselbe kann jedoch auf den Antrag des Magistrats in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versammlung erlassen oder ermäßigt werden.

3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirk abhängig gemacht.

4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden. Hinsichts der Geistlichen nnd Lehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandsgeld.

6. Ferner wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von Denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, fortan bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld (§ 52 alin. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) erhoben und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

7. Das Hausstandsgeld beträgt nemlich 5 Thlr., 6 Thlr. oder 7 Thlr., je nachdem der Zahlungspflichtige in der I., II. oder III. Hauptclasse der Classensteuer seinem derzeitigen Verhältnisse gemäß zu veranlagen ist.

Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des nach vorstehender Bestimmung ihn betreffenden Betrages.

8. Auf den Antrag des Magistrats kann das Hausstandsgeld in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt, auch die Zahlung desselben in monatlichen Raten genehmigt werden.

9. Hinsichts der Staatsdiener, der Geistlichen und der Lehrer finden die beim Einzugsgelde ad A. Nr. 5 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

C. Hausstands-Ergänzungssteuer.

10. Außerdem wird von allen Denjenigen, welche hier ein Grundstück erwerben oder ein Gewerbe betreiben, ohne hier zu wohnen, eine Hausstands-Ergänzungssteuer von Fünf Thalern ein für allemal zur Kämmerei-Casse gezahlt, es bleibt aber auch hier der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten, diese Steuer in besonderen Fällen auf den Antrag des Magistrats zu ermäßigen.

Wilsnack, den 26. Februar 1854. **Der Magistrat.**

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Divisionsprediger Dr. **Kretschmar** hat der Kirche zu Fretzdorf, Superintendentur Wittstock, indem er nach mehrjährigem Aufenthalte jetzt diesen Ort verlassen, ein Crucifix mit vergoldetem Christuskörper geschenkt.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 8. September **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4057. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter.

№ 4058. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln. Vom 17. Juli 1854.

№ 4059. Reglement für die Feuer-Societät des Markgrafthums Oberlausitz, Preußischen Antheils. Vom 26. Juli 1854.

Das diesjährige 33ste Stück derselben enthält:

№ 4060. Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

№ 4061. Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

Das diesjährige 34ste Stück derselben enthält:

№ 4062. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee.

№ 4063. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf.

№ 4064. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Actien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten.

№ 4065. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 26. Juli 1854.

№ 4066. Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung. Vom 4. August 1854.

№ 4067. Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, 2) von Strasburg nach Kowalewo, und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub.

№ 4068. Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12. December 1853. Vom 9. August 1854.

№ 4069. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gelangten und durch amtliche Berichte bestätigten Nachrichten von den ungeheuren Verheerungen, welche plötzliche Ueberfluthungen der Flüsse in vielen Theilen unserer Nachbar-Provinz Schlesien erzeugt haben, geben mir eine dringende Veranlassung, die thätige Theilnahme und Hülfeleistung der Einwohner der Provinz Brandenburg, welche von solchen Nothständen in diesem verhängnißvollen Jahre, mit Gottes Hülfe, doch nur in einzelnen und wenigen Punkten, heimgesucht worden ist, in Anspruch zu nehmen. Ich ersuche deshalb die Herren Landräthe und Communal-Behörden in den größeren Städten, sich der Einsammlung von Beiträgen jeder Art, zur Unterstützung der vielen, ganz hülflosen und aller ihrer Habe beraubten Familien mit zu unterziehen und die Ergebnisse ihrer Bemühungen dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zur Disposition zu stellen, mir aber eine gefällige Mittheilung davon zu machen. Mögen aber alle Diejenigen, an welche diese Bitte gerichtet ist und sich eines reichen Erndte-Segens dankbar zu erfreuen haben, einen Theil desselben ihren darbenden Mitbrüdern, welche diesen Segen durch die ganz unerwartete Ueberschwemmung ihrer Felder sich haben entreißen lassen müssen und einem Winter voll Mangel, Noth und Elend entgegensehen, mit christlicher Barmherzigkeit und Liebe, gern und willig abtreten!

Potsdam, den 1. September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 210. Die Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Potsdam. I. 1006. Aug.

Die Königliche Provinzial-Gewerbeschule hierselbst hat sich in der Zeit ihres einjährigen Bestehens in erfreulicher Weise entwickelt und es beginnt am 1. October d. J. ein neuer Cursus in derselben. Indem wir die Aufmerksamkeit des gewerb-

treibenden Publikums von Neuem auf diese Anstalt lenken, bemerken wir über deren Zweck und Einrichtung Folgendes.

Die Anstalt ist bestimmt, in einem zweijährigen Cursus nicht bloß angehenden Bauhandwerkern, sondern auch allen anderen jungen Leuten, welche sich einem Gewerbe widmen wollen, eine, den gesteigerten Ansprüchen der Gegenwart, wie den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik entsprechende Ausbildung zu gewähren, und sie dadurch in den Stand zu setzen, dermaleinst zu einem lohnenden Betriebe ihres Gewerbes zu gelangen. Insbesondere sollen auch Werkführer für Fabriken ausgebildet werden, und wird neben dem theoretischen Wissen auch für eine gehörige practische Bildung gesorgt. Zu diesem Unterrichte, mit den besten Hülfsmitteln ausgerüstet und von tüchtigen Lehrern geleitet, ist die Anstalt zugleich eine Vorschule des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin, und wird namentlich auch unbemittelten jungen Leuten die Möglichkeit zur Erlangung eines Staats-Stipendiums für dieses Institut gewähren.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in das mehrgedachte Institut erfolgt, sind:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei,
2) daß er nicht nur deutsch geläufig lesen, sondern auch durch lesen eines, seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne,
3) daß er deutsch ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze,
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, so wie, daß er ebene gradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wisse,
5) daß er Uebung im Zeichnen besitze.

Junge Handwerker, welche keinen andern als Elementar-Unterricht genossen haben und in die Königliche Provinzialschule eintreten wollen, können ihre Vorbildung durch den Besuch der mit der letzteren vom 1. October d. J. ab verbundenen Handwerker-Fortbildungsschule vervollständigen.

Für andere junge Leute wird der Besuch eines Gymnasiums bis zur Quarta einschließlich oder einer städtischen Schule, die ihre Schüler so weit führt, genügen.

Die Unterrichtsgegenstände in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule sind folgende:

a) Reine Mathematik,
b) Physik,
c) Chemie und chemische Technologie — die zu b und c genannten Gegenstände werden durch Experimente und practische Ausführungen in einem besonderen Laboratorium und mit den vorzüglichsten Instrumenten erläutert —
d) Mineralogie,
e) Mechanik und Maschinenlehre,
f) Bau- und Constructionslehre,
g) Modelliren und Zeichnen.

Schließlich bemerken wir noch, daß das Schulgeld für jeden Zögling monatlich Einen Thaler beträgt und daß die Gesuche um Aufnahme in das Institut an den Director desselben, den Königlichen Baumeister Trübe hierselbst zu richten sind.

Potsdam, den 28. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 211. Zuerkannte Prämie für aufgezogene Remontepferde der Armee. I. 2145. Aug.

An Prämien für mehrjährige Gestellung und Veräußerung selbst aufgezogener Remontepferde für die Armee sind im Laufe dieses Jahres

dem Schulzen Carl Jäger, zu Blandikow im Ostpriegnitzschen Kreise, 30 Thlr.,

und dem Bauern Christian Jürgens, zu Berlinchen in demselben Kreise, 25 „

zuerkannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 30. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 212. Verbot der Zeitschrift „Lloyd". I. 341. August.

Nachstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur genauen Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam und Berlin, den 6. September 1854.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

* * *

Bekanntmachung.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 8. August d. J., wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24 (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung: „Lloyd" vom 28. Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des § 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der im § 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854. Der Minister des Innern. von Westphalen.

№ 213. Aufforderung zur Bewerbung um eine Concession zur Anlage einer Apotheke in Brück. I. 1985. Aug.

Die bisherige Apotheke in Brück ist geschlossen worden und werden geeignete Bewerber um eine Apotheker-Concession daselbst aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, der Approbation als Apotheker, eines Lebenslaufes und eines Nachweises ihres Vermögens innerhalb vier Wochen bei uns zu melden.

Potsdam, den 1. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 214. Verpflegungssatz für Polizei-Gefangene. I. 2505. Aug.

Da die Preise der gemeinen Nahrungsmittel seit unserer Bekanntmachung vom 13. December 1853 (Amtsblatt Seite 483) wieder beträchtlich gesunken sind und die gewöhnliche Höhe nicht mehr übersteigen, so wird die durch jene Bekanntmachung festgesetzte Erhöhung des täglichen Verpflegungssatzes für jeden Polizeigefangenen in den Ortsgefängnissen unseres Bezirks auf 3 Sgr. vom 15. Sep-

tember d. J. ab hierdurch wieder aufgehoben. Es dürfen daher von diesem Tage ab nur die nach unserer Bekanntmachung vom 30. November 1842 (Amtsblatt Seite 364) festgesetzten $2\frac{1}{2}$ Sgr. Verpflegungskosten für jeden Polizeigefangenen täglich in Anrechnung gebracht werden.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten und ihre Gefangenwärter mit weiterer Anweisung zu versehen.

Potsdam, den 1. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 215. Die Portofreiheit der Communal-Behörden. I. 2405. Aug.

Wir sehen uns veranlaßt, die Communal-Behörden unsers Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer, Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz, erlassenen General-Verfügung vom 11. Juli c. die Portofreiheit der Communal-Behörden sich lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen

1) diese Behörden — wie in Polizei-, Militair- und Staatssteuer-Sachen — als Organe der Staatsgewalt eintreten, und bei denen es
2) sich um Gegenstände handelt, welche das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Communal-Verwaltung betreffen.

Die Portofreiheit bleibt jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn die Correspondenz 2c. im Privat-Interesse eines Einzelnen erfolgt.

Potsdam, den 5. September 1854. **Königl. Regierung.**

№ 216. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 129. Aug. I. 444. Aug. I. 1469. Aug.

Der Kaufmann Gustav Breitzmann, zu Prenzlau, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, der Lehrer Brandenburg, zu Groß-Lüben, im Westpriegnitzschen Kreise, als Agent der Brandenburger Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann C. H. Beyer, in Beeskow, in Stelle des Kaufmanns M. Nachmann daselbst, welcher die Agentur derselben niedergelegt hat, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden. Potsdam, den 26. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 217. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 517. Aug. I. 1697. Aug. I. 1939. Aug.

Der Kaufmann J. F. Heydenreich, zu Baruth, der Rathmann A. F. Krause, zu Neustadt-Eberswalde, und der Kaufmann F. A. Götze, zu Belzig, sind von uns als Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale bestätigt worden. Potsdam, den 25. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 218. Große Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin. Agentur-Bestätigung. I. 1461. Aug.

Der Kaufmann Sigismund Herrmann, zu Angermünde, ist von uns als Agent der Großen Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin bestätigt worden.

Potsdam, den 23. August 1854. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Schließlich bemerken wir noch, daß das Schulgeld für jeden Zögling monatlich Einen Thaler beträgt und daß die Gesuche um Aufnahme in das Institut an den Director desselben, den Königlichen Baumeister Trübe hierselbst zu richten sind.

Potsdam, den 28. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 211. Zuerkannte Prämie für aufgezogene Remontepferde der Armee. I. 2145. Aug.

An Prämien für mehrjährige Gestellung und Veräußerung selbst aufgezogener Remontepferde für die Armee sind im Laufe dieses Jahres

dem Schulzen Carl Jäger, zu Blandikow im Ostpriegnitzschen Kreise, 30 Thlr.,

und dem Bauern Christian Jürgens, zu Berlinchen in demselben Kreise, 25 „

zuerkannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 30. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 212. Verbot der Zeitschrift „Lloyd". I. 241. August.

Nachstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur genauen Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam und Berlin, den 6. September 1854.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

* *

Bekanntmachung.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 8. August d. J., wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24 (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung: „Lloyd" vom 28. Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des § 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der im § 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854. Der Minister des Innern. von Westphalen.

№ 213. Aufforderung zur Bewerbung um eine Concession zur Anlage einer Apotheke in Brück. I. 1985. Aug.

Die bisherige Apotheke in Brück ist geschlossen worden und werden geeignete Bewerber um eine Apotheker-Concession daselbst aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, der Approbation als Apotheker, eines Lebenslaufes und eines Nachweises ihres Vermögens innerhalb vier Wochen bei uns zu melden.

Potsdam, den 1. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 214. Verpflegungssatz für Polizei-Gefangene. I. 2505. Aug.

Da die Preise der gemeinen Nahrungsmittel seit unserer Bekanntmachung vom 13. December 1853 (Amtsblatt Seite 483) wieder beträchtlich gesunken sind und die gewöhnliche Höhe nicht mehr übersteigen, so wird die durch jene Bekanntmachung festgesetzte Erhöhung des täglichen Verpflegungssatzes für jeden Polizeigefangenen in den Ortsgefängnissen unseres Bezirks auf 3 Sgr. vom 15. Sep-

tember d. J. ab hierdurch wieder aufgehoben. Es dürfen daher von diesem Tage ab nur die nach unserer Bekanntmachung vom 30. November 1842 (Amtsblatt Seite 364) festgesetzten 2½ Sgr. Verpflegungskosten für jeden Polizeigefangenen täglich in Anrechnung gebracht werden.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten und ihre Gefangenwärter mit weiterer Anweisung zu versehen.

Potsdam, den 1. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 215. Die Portofreiheit der Communal-Behörden. I. 2405. Aug.

Wir sehen uns veranlaßt, die Communal-Behörden unsers Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer, Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz, erlassenen General-Verfügung vom 11. Juli c. die Portofreiheit der Communal-Behörden sich lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen

1) diese Behörden — wie in Polizei-, Militair- und Staatssteuer-Sachen — als Organe der Staatsgewalt eintreten, und bei denen es
2) sich um Gegenstände handelt, welche das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Communal-Verwaltung betreffen.

Die Portofreiheit bleibt jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn die Correspondenz ꝛc. im Privat-Interesse eines Einzelnen erfolgt.

Potsdam, den 5. September 1854. Königl. Regierung.

№ 216. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 129. Aug. I. 444. Aug. I. 1469. Aug.

Der Kaufmann Gustav Breitzmann, zu Prenzlau, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, der Lehrer Brandenburg, zu Groß-Lüben, im Westpriegnitzschen Kreise, als Agent der Brandenburger Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann C. H. Beyer, in Beeskow, in Stelle des Kaufmanns M. Nachmann daselbst, welcher die Agentur derselben niedergelegt hat, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden. Potsdam, den 26. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 217. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 517. Aug. I. 1697. Aug. I. 1939. Aug.

Der Kaufmann J. F. Heydenreich, zu Baruth, der Rathmann A. F. Krause, zu Neustadt-Eberswalde, und der Kaufmann F. A. Götze, zu Belzig, sind von uns als Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale bestätigt worden. Potsdam, den 25. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 218. Große Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin. Agentur-Bestätigung. I. 1481. Aug.

Der Kaufmann Sigismund Herrmann, zu Angermünde, ist von uns als Agent der Großen Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin bestätigt worden.

Potsdam, den 23. August 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 76.
Versicherung gegen Elementar-Schäden während des Transports zu Lande und zu Wasser. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Gesellschaften und im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Johann Eduard Lampson und Heinrich Emil Lampson, Firma: Lampson & Opdenhoff, Grünstraße № 21 wohnhaft, als Agenten der K. K. privilegirten Azienda Assicuratrice zu Triest, welche gegen Elementar-Schäden während des Transports zu Lande und zu Wasser Versicherungen annimmt, von der unterzeichneten Behörde bestätigt worden sind. Berlin, den 25. August 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 77.
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Eduard Pistorius, hierselbst, als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln bestätigt worden ist. Berlin, den 28. August 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 200 vom 26. August 1854.)

Dem Fabrikbesitzer Herrmann Friedländer, zu Berlin, ist unter dem 24. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 205 vom 1. September 1854.)

Das dem Dr. Eduard Stolle, zu Berlin, unter dem 25. November 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisherige Gerichts-Assessor Arthur Paul Ferdinand v. Wolff ist aus dem Justizdienste ausgeschieden, zum Königlichen Regierungs-Assessor ernannt und als solcher in das Regierungs-Collegium hierselbst, bei welchem er bereits seit dem 1. Januar d. J. commissarisch beschäftigt gewesen, eingetreten.

Der vormalige Appellationsgerichts-Referendarius Julius Adalbert Flottwell und der vormalige Kammergerichts-Referendarius Johann Ludwig Kühne sind zu Regierungs-Referendarien ernannt und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Richard Liebreich, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer August Gustav Lingner ist als Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Gustav Carl Friedrich Teubner, aus Magdeburg, jetzt in Carwe, im Ruppinschen Kreise, und dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Theodor Abel, aus Herzberg, jetzt in Teltow, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Den Erzieherinnen Fräulein Auguste Friedrich, aus Stargard, jetzt in Lanke, im Oberbarnimschen Kreise, und dem Fräulein Adelheid Kundenreich, aus Gramzow, jetzt zu Wollin, im Prenzlauschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerinnen im Regierungsbezirke Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Die Schlossergesellen Georg Ludewig Wegener, Friedrich Wilhelm Rasenack und Carl Friedrich Christian Krüger, zu Berlin, sind seit 1. Juni 1854 bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Locomotivheizer gegen Kündigung angestellt.

Der bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellte Bahnwärter Carl Heinrich Erdmann Gliese, zu Alte Hausstelle bei Erkner, wird mit Ablauf des Monats August d. J. des Dienstes entlassen.

Feuerlösch-Commissarien. Im 9ten Bezirk des Osthavelländischen Kreises ist der Amtmann Luther zu Berbitz als Feuerlösch-Commissarius und der Rittergutsbesitzer Berger zu Groß-Glienicke zum Stellvertreter desselben gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Am 20. Januar d. J., früh, hat der Steuermann Johann Ludwig August Krüger mit großem Muth und mit Unerschrockenheit die unverehelichte Dienstmagd Bursch aus dem Schleusenkanal gerettet und dieselbe dadurch der Gefahr des Ertrinkens entrissen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. August 1854. Königl Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Pag. 261) ist mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Regulativ entworfen und von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 19. August 1854 genehmigt worden.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Pritzerbe neu anziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von Fünf Tahlern erhoben, sobald dieselben nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz ergreifen. Auf besonderen Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen bis zur Hälfte von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt werden.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317).

§ 3. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen, nicht selbstständigen Personen, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge amtlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden, hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

B. Hausstandsgeld.

§ 6. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem noch bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld von drei Thalern erhoben (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 7. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, finden die Bestimmungen beim Einzugsgeld § 5 Anwendung.

C. Hausstands-Ergänzungs-Steuer.

§ 8. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 alinea II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung „Hausstands-Ergänzungs-Steuer" von Jedem, welcher, ohne Einwohner von Pritzerbe zu sein, ein Gewerbe beginnt, oder ein Grundstück erwirbt, und das Hausstandsgeld nicht gezahlt hat, eine Abgabe von drei Thalern zur Kämmerei-Casse entrichtet werden.

§ 9. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungs-Steuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen, zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hierselbst erwerben.

§ 10. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, sowie der Hausstands-Ergänzungs-Steuer beginnt nach erfolgter Bekanntmachung vorstehenden Regulativs.

§ 11. Wer Pritzerbe verläßt und länger als 2 Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von fünf Thalern von Neuem.

§ 12. Das Einzugs- und Hausstandsgeld, sowie die Hausstands-Ergänzungs-Steuer, wird auf administrativem Wege event. per executionem eingezogen.

Pritzerbe, den 15. Juli 1854. Der Magistrat.

Geschenke an Kirchen.

In der Superintendentur Dom Brandenburg: 1) ist die Kirche zu Tremmen durch Unterstützung des Hochwürdigen Patronats, Domcapitels zu Brandenburg, und durch Gaben freier Liebe der Gemeinde im Betrage von 400 Thlrn. unter specieller Leitung des Ortspredigers Knuth würdig und schön wiederhergestellt. Ferner hat diese Kirche dabei an Geschenken erhalten: a) eine Altardecke und eine Kanzeldecke, beide von schwarzem Sammet mit goldener Stickerei und goldenen Candillen, geschenkt von der kürzlich verstorbenen Ehegattin des Gutsbesitzers Gieseler; b) einen großen Fußteppich vor dem Altar von einem Ungenannten; c) zwei gestickte Sammetdecken, als Unterlagen zu den Altarleuchtern, von einer ungenannten Jungfrau; d) zwei große Altarleuchter von einer armen Wittwe; e) hat der Zimmermeister Herr Theodor Kluge zu Nauen für seine mehrjährigen vielen Mühwaltungen bei diesem Bau keine Entschädigung genommen, sondern nur das Arbeitslohn seiner Leute berechnet. 2) zu Nibede: a) hat ein ungenanntes Ehepaar aus der Gemeine zwei sehr schöne 22 Zoll hohe Altarleuchter von Neusilber der Kirche geschenkt; b) haben acht Jungfrauen den alten würdigen Taufstein mit einer kostbaren Decke von violettem Sammet mit goldenem Kreuz und goldenen Borten geschmückt; c) die Gemeinde hat ihren kirchlichen Sinn dadurch bethätigt, daß sie auf Bitte des Ortsgeistlichen den Kirchhof mit einem neuen, 500 Fuß langen und schwarz angestrichenen Gittergehege umgeben und denselben mit 33 großen Linden bepflanzt hat; 3) ist der Kirche zu Möthlow von der Wittwe des daselbst verstorbenen Kirchen- und Schulvorstehers Mewes eine Taufsteindecke von feinem wollenen Zeuge in kornblauer Farbe mit weißer Borte geschenkt.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 15. September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4070. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854.

№ 4071. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. August 1854.

№ 4072. Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. August 1854.

№ 4073. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. August 1854.

№ 4074. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1854.

Das diesjährige 36ste Stück derselben enthält:

№ 4075. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Rienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen.

№ 4076. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 26. Juli 1854.

№ 4077. Statut für die Meliorations-Societät des Neidethales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12. August 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in

welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet. Berlin, den 28. August 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris.

Zur Annahme und Prüfung der Anmeldungen zur Betheiligung an der in dem nächsten Jahre zu Paris stattfindenden allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse ist für den diesseitigen Regierungsbezirk und für die Stadt Berlin im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe von mir eine Bezirks-Commission in Berlin errichtet und zu deren Vorsitzenden der Geheime Regierungs-Rath Rothe daselbst, Leipziger Platz № 19, ernannt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 9. September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: Der Regierungs-Vice-Präsident v. Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 219. Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse. III. 1501. Sept.

Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt de 1833 № 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über Fünfhundert Thalern direct an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung an die erstere nicht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. September 1853 (Amtsblatt de 1853 Stück 37 Pag. 346) zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speciellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung direct bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder den Antrag entweder hier oder bei dem betreffenden Domainen-Rentamte, der Kreis- oder Forst-Casse anzubringen, daß die Einzahlung bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge.

Potsdam, den 9. September 1854.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 220. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2042. Aug. I. 2459. Aug.

Der Kaufmann G. A. Schmolzer, zu Wriezen, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, in Stelle des Kaufmanns J. C. F. Massuthe daselbst, welcher die Agentur niedergelegt hat, und der Gastwirth Franz August Hein, zu Friedersdorf, im Beeskow-Storkowschen Kreise, als Agent der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg von uns bestätigt worden. Potsdam, den 1. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 221. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1819. Aug.

Der Kaufmann Wilhelm Eberhard Louis Emden, zu Spandau, ist als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln von uns bestätigt worden. Potsdam, den 28. August 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 30.

Die Erleichterung des Güterverkehrs mit Kopenhagen per Post-Dampfschiff.

Zur Erleichterung des Güterverkehrs mit Kopenhagen ist die Einrichtung getroffen worden, daß Güter, welche auf der Eisenbahn in Stettin eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition auf Verlangen der Absender unmittelbar der Königlichen Post-Dampfschiffs-Expedition in Stettin zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiff nach Kopenhagen übergeben werden können.

Die Güter sind zu diesem Zweck an die Königliche Post-Dampfschiffs-Expedition in Stettin zu adressiren. Der Frachtbrief muß folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung der Colli nach Gattung, Stückzahl, Marke oder Nummer und Bruttogewicht.

b) Angabe, daß die Versendung „mit dem Post-Dampfschiff nach Kopenhagen" erfolgen soll.

c) Angabe, ob die Eisenbahnfracht, ferner das Rollgeld in Stettin, welches pro Centner $\frac{1}{2}$ bis 1 Sgr. beträgt, und die Fracht von Stettin bis Kopenhagen, vom Absender gezahlt wird oder vom Empfänger zu tragen ist, auch von wem die etwaigen Steuerbeträge eingezogen werden sollen.

d) Vermerk über die etwa beifolgenden steueramtlichen Begleitscheine, mit Angabe des Ausstellungsortes, der Nummer und des Datums derselben.

e) Name und Wohnort des Absenders.

In dem Frachtbriefe kann gleichzeitig enthalten sein:

f) die nähere Bezeichnung des Empfängers der Sendung;

g) die Bezeichnung des Inhalts der Sendung mit Angabe des Nettogewichts der einzelnen Artikel;

h) die Bestimmung, ob und zu welchem Betrage in Preußisch Courant, ferner für wessen Rechnung die Sendung gegen Seegefahr versichert werden soll.

Den Absendern bleibt jedoch überlassen, über die Punkte ad f, g und h der Post-Dampfschiffs-Expedition zu Stettin in einem besonderen Avisbriefe Nachricht zu geben.

Im Uebrigen erfolgt die Ausfertigung der Frachtbriefe ganz in derselben Form, wie solche von den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen durch ihre Betriebs-Ordnungen vorgeschrieben ist. Die steueramtlichen Begleitscheine müssen zum Ausgange über Swinemünde lauten. Auf den Collis selbst muß außer der Marke oder Nummer auch der Bestimmungsort angegeben sein.

Werthsnachnahmen auf Güter werden nicht gestattet. Für andere Nachnahmen erheben die betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen die übliche Provision. Die Post-Dampfschiffs-Expedition setzt eine solche nicht an, auch erhebt dieselbe keine Vergütung für die mit der Spedition verbundene Mühwaltung.

Verlangt der Absender ein Connoissement über die in das Post-Dampfschiff erfolgte Verladung der Güter, in welchem Falle dies Verlangen speciell auszusprechen ist, so besorgt die Post-Dampfschiffs-Expedition das Zeichnen der Connoissemente und übersendet dem Absender ein Exemplar derselben.

Colli von 20 Pfund und darunter müssen bei den Post-Anstalten als Poststücke aufgeliefert werden.

Von der Annahme ganz ausgeschlossen bleiben: Schießpulver, chemische Präparate, welche sich durch Reibung leicht entzünden, und rohe Baumwolle ohne Ursprungs-Certificat.

Dem Francozwange unterliegen alle dem Verderben leicht ausgesetzten Waaren, als: frische Früchte, Austern, lebende Pflanzen ꝛc. Die Seefrachtsätze sind bei allen Königlich Preußischen Post-Anstalten, bei den Eisenbahngüter-Expeditionen und bei den Post-Dampfschiffs-Agenten:

J. W. Weiler in Cöln, W. Löwenthal in Wien,
J. C. Seebe in Dresden, G. A. Zipf in Frankfurt a. M.,
J. F. Oelschläger in Leipzig, Vve. P. J. Viel & fils in Brüssel

einzusehen.

Die zum Abgange an jedem Montage und Freitage nach Kopenhagen bestimmten Güter müssen spätestens Sonnabend und Donnerstag in Stettin eintreffen, wenn die prompte Weitersendung gesichert sein soll.

Bei Gütersendungen aus Kopenhagen, welche mit dem Post-Dampfschiffe in Stettin ankommen, kann ein unmittelbarer Uebergang vom Schiffe auf die Eisenbahn für jetzt noch nicht stattfinden. Sendungen dieser Art müssen daher bis auf Weiteres noch an Spediteure in Stettin adressirt werden. Es bleibt jedoch vorbehalten, auch hinsichtlich der Sendungen aus Kopenhagen ähnliche Einrichtungen, wie bei den Sendungen nach Kopenhagen, zu treffen.

Berlin, den 18. August 1854. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 6. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Pag. 76) der nächste Prüfungstermin

am letzten Mittwoch des Monats October d. J., also am 25. October d. J. eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo, Oranienburger Straße № 29, vierzehn Tage zuvor einzufinden haben.

Berlin, den 6. September 1854.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 78. Lebens-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute Bernhard Saal und Wilhelm Hertel sind als Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 31. August 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 79. Land- und Wasser-Transport-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Carl Marcuson, hier, ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 1. September 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 80. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Albert Lande, hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 1. September 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 9. d. M. am 19. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.:

die Nummern 59. 255. 258. 277. 392. 767. 843. 1553. 1618. 2214. 2573. 2601. 2677. 2678. 2848. 2995. 2999. 3091. 3821. 3946. 4174. 4397. 4670. 4791.

Litt. B. zu 500 Thlr.:

die Nummern 105. 134. 367. 912. 985. 1190. 1330. 1352. 1774. 1793.

Litt. C. zu 100 Thlr.:

die Nummern 115. 598. 830. 968. 1240. 1252. 1362. 1983. 2201. 2386. 2528. 2551. 2706. 2710. 2965. 2992. 3017. 3153. 3428. 3447.

Litt. D. zu 25 Thlr.:

die Nummern 114. 129. 289. 304. 885. 1477. 1520. 1652. 2041. 2171. 2429. 2642. 2758. 2786.

Litt. E zu 10 Thlr.:

die Nummern 44. 97. 797. 811. 1168. 1830. 1858. 1892. 2237. 2317. 2468. 2546. 2913. 3010. 3022. 3024. 3199. 4028.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. I № 9 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. October 1854 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1854 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgeloosten und zum 1. April 1852 gekündigten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg

Litt. E. № 28. 79 und 134 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominal-Werth derselben, nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Einrichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam. Berlin, den 19. Mai 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 206 vom 2. September 1854.)

Dem Maschinenbauer Albert Fesca, zu Berlin, ist unter dem 29. August 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 213 vom 10. September 1854.)

Dem Techniker Robert Jacobi, zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrübenbrei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 206 vom 2. September 1854.)

Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspector Louis Theinert, zu Zabrze bei Gleiwitz, unter dem 26. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaks-Oefen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichts-Auscultator Ludwig Ferdinand Timme ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden und Behufs seiner Beschäftigung als solcher zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

Der Oberförster Vogelgesang ist zum Polizei-Anwalt für die Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen im Forstreviere Biesenthal und der Oberförster Krohn zum Polizei-Anwalt für dieselben Uebertretungen im Forstreviere Freienwalde ernannt worden.

Die durch den Tod des Försters Trübe erledigte Försterstelle zu Wallitz, im Forstreviere Neu-Glienecke, ist dem Forstaufseher Dalchow, unter Ernennung desselben zum Königl. Förster, vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Theophil Eugen Eduard Hartog und Juda Itzig, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte, der 2c. Hartog auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Ober-Post-Directions-Bezirk zu Berlin.

1) **Angestellt sind:** die Post-Expedienten-Anwärter Hergt und Keil als Post-Expedienten, die Hülfs-Conducteure Redecker und Kromrey als Eisenbahn-Post-Conducteure, die Hülfs-Briefträger Ramm und Felber als Briefträger.
2) **Entlassen sind aus dem Postdienste:** die Post-Expedienten Koniecki und Petermann, der Briefträger Kienert und der Stadtpostbote Setz.
3) **Gestorben ist:** der Briefträger Liebrecht.

Der Prediger Carl Julius Sigismund Fendler, bisher zu Herzfelde, ist zum evangelischen Prediger der Parochie der Schloßkirche zu Cöpenick bestellt worden.

Dem Lehrer Johann Joseph Rosenthal ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Mittelschule für Knaben in der Oranienburger Vorstadt Berlins ertheilt worden.

Der bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellte Bahnwärter Carl Friedrich August Weichardt, zu Grünheide bei Erkner, wird am 15. September 1854 des Dienstes entlassen.

An Stelle des interimistischen Bürgermeisters Justiz-Rath Lietzmann ist der Bürgermeister Rohde zu Perleberg zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Schifffahrt durch die Zollbrücke zu Cossenblatt und durch die Zugbrücke bei Briescht.

Behufs Ausführung von Reparaturen muß die Zollbrücke zu Cossenblatt über die Spree in der Zeit vom 18. bis 30. September d. J. und die Zugbrücke bei Briescht über die Spree vom 23. October bis 4. November d. J. für die Schifffahrt gesperrt werden, was dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 9. September 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung 1852 Nr. 24) sind in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung einer Einzugs-, Eintritts- oder Hausstands- und einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer für die Stadt Rhinow nachfolgende Beschlüsse gefaßt worden:

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Rhinow neu anziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von Fünf Thalern erhoben, sobald dieselben nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz ergreifen.

Auf besonderen Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen bis zur Hälfte von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt werden.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317).

§ 3. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen im gleichem Betrage festgesetzt.

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen, nicht selbstständigen Personen, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge amtlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden, hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1854.

B. Hausstandsgeld.

§ 6. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von Denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld bezogen (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 7. Das Hausstandsgeld beträgt überall 3 Thlr., wörtlich Drei Thaler.

§ 8. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes.

§ 9. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgeld (§ 5) Anwendung.

C. Hausstands-Ergänzungs-Steuer.

§ 10. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 alinea II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung „Hausstands-Ergänzungs-Steuer" von Jedem, welcher, ohne Einwohner von Rhinow zu sein, ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt und das Hausstandsgeld nicht gezahlt hat, eine Abgabe zur Kämmerei-Casse entrichtet werden.

§ 11. Diese Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird beim Beginn eines Gewerbes nach Maaßgabe des Einkommens (§ 7) bis zum Maximum von 4 Thlr., wörtlich vier Thaler, erhoben, bei der Erwerbung eines Grundstücks aber auf 4 Thlr. festgesetzt und der Stadtverordneten-Versammlung, wie § 1 beim Einzugsgelde bestimmt ist, vorbehalten, diese Steuer in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats auf 2 Thlr. zu ermäßigen.

§ 12. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungs-Steuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hierselbst erwerben.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungs-Steuer beginnt nach erfolgter Bekanntmachung vorstehenden Regulativs.

§ 14. Wer Rhinow verläßt und länger als 2 Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von 5 Thlr. von Neuem.

§ 13. Das Einzugs- und Hausstandsgeld, so wie die Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird auf administrativem Wege, event. per executionem eingezogen.

Rhinow, den 8. Juni 1854. **Der Magistrat.**

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch von uns bestätigt. (Siegel.)

Potsdam, den 10. August 1854. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

(Bestätigung I. 567. August.)

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 22. September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 222. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro August 1854. I. 868. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	8	1
für den Scheffel Roggen	2	14	9
für den Scheffel große Gerste	1	23	2
für den Scheffel kleine Gerste	1	17	10
für den Scheffel Hafer	1	7	8
für den Scheffel Erbsen	2	14	7
für den Centner Heu	—	24	6
für das Schock Stroh	6	18	1
für den Centner Hopfen	34	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 12. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 223. Chausseegeld-Erhebung auf der Jüterbogk-Baruther Kreis-Chaussee. I. 840. Sept.

Mit Bezug auf unser Amtsblatt-Publicandum vom 4. November v. J. machen wir dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt, daß der Ausbau der Jüterbogk-Baruther Straße gegenwärtig so weit vorgeschritten ist, um mit der Chausseegeld-Erhebung auch auf der zweiten Hälfte der Straße in der Richtung auf Baruth vorzugehen. Es ist demgemäß von uns nachgegeben, daß an der mit höherer Genehmigung festgestellten zweiten Hebestelle dicht bei Merzdorf fortan das Chausseegeld nach dem Tarifsatze für zwei Meilen erhoben werden darf.

Potsdam, den 13. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 224. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2591. Aug. I. 2775. Aug.

Der Kaufmann Adolph Brunsing, zu Wittenberge, ist von uns als Haupt-Agent der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung und der Caffetier Ernst Höfer, zu Gesundbrunnen bei Berlin, als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 7. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 225. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 211. Sept.

Der Amtmann Simon, zu Neustadt-Eberswalde, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 7. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 226. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2783. Aug.

Der Kaufmann Gottlieb Ferdinand Jegler, zu Wittstock, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Potsdam, den 11. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 31.

Beschränkung der Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Post-Dampfschiffs-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen, welche zur Zeit wöchentlich zweimal stattfinden, werden nach der Fahrt von Stettin am 29. September d. J. nur einmal wöchentlich in folgender Weise fortbestehen:

aus Stettin Freitag Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges,

in Kopenhagen Sonnabend früh;

umgekehrt:

aus Kopenhagen Dienstag Nachmittags,

in Stettin Mittwoch Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den des Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Die auf eine wöchentlich einmalige Fahrt beschränkte Verbindung beginnt von Kopenhagen am Dienstag den 3. October und von Stettin am Freitag den 6. October d. J.

Berlin, den 14. September 1854. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 81. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann G. W. R. Krüger hierselbst ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 12. September 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Personalchronik.

Dem Regierungs-Referendarius Müller ist die einstweilige Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft Pritzwalk übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Dalchow erledigte Forstaufseherstelle zu Rädel, im orstrevière Lehnin, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Friedrich August Busse vom 1. October J. ab übertragen worden.

Nachweisung

er im Monat August 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren. Der mittelst Patents vom 31. December 1853 zum Gerichts-Assessor ernannte sherige Referendar Friedrich Eduard Pfitzner ist in seiner zuerst gedachten Eigenschaft verpflichtet. ie Referendarien Friedrich Wilhelm Herrmann Deegen und Friedrich Ludwig Theodor Leopold Rau-er sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Der Gerichts-Assessor Arthur Paul Ferdinand von Wolff in Folge seines definitiven Ueberganges in den Königl. Verwaltungs-Dienst aus dem Justiz-Dienste tlassen.

II. Referendarien. A. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Carl Ferdinand aul von Gerlach, Carl Friedrich Rudolph Schulz, Arthur Otto Wolff, Herrmann Schwerin, igust Friedrich Eduard Polthier. B. Der Referendar Eduard Lacker ist auf seinen Antrag aus m Justiz-Dienste entlassen. Der Referendar Ludwig Gerstein ist Behufs Ueberganges in das De-rtement des Appellationsgerichts zu Arnsberg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen De-rtement entlassen. Der Referendar Otto Julius Bernhard Schulze (VI.) ist verstorben.

III. Auscultatoren. A. Zu Auscultatoren sind ernannt: der Rechts-Candidat Eduard Adolph lertens, der Dr. juris Simon Bernhard Jacobi. Der Auscultator Herrmann Carl Heinrich Robbe Behufs Ueberganges in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen eschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Auscultator Ernst Remigius Bar-ls ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm August Peters ist als dritter Hülfslehrer bei der Königlichen ubstummen-Anstalt zu Berlin angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Apitz vom 3ten Artillerie-Regiment und der vormalige Sergeant Frie-ich Eduard Wendling von der 2ten Compagnie 8ten Infanterie-Regiments sind gegen Kündigung s Schaffner bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Dem Apotheker Siebert ist von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg die oncession zur Anlegung einer Apotheke in Saarmund ertheilt worden, nachdem der Apotheker Gaert-r auf die ihm früher ertheilte Concession zur Anlage einer Apotheke daselbst verzichtet hat.

Verzeichniß der Vorlesungen,

lche im Winter 18$\frac{54}{55}$ vom 16. October d. J. an auf der Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director und Professor Dr. med. Gurlt, wird über die iatomie der Haussäugethiere täglich von 12 bis 1 Uhr und über pathologische Anatomie Mittwoch, eitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen bungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und onnabend auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den ankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Kranken-lle das Thier gefallen ist.

2. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich — mit Ausnahme des Sonnabends — von bis 9 Uhr und an dreien Tagen in der Woche, auch des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, über den

ersten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen und außerdem die practischen Uebungen in den Pferdekrankenställen des Vormittags von 9 bis 11 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr leiten.

3. Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyclopädie der Thierheilkunde Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr und über Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Vorlesungen halten.

4. Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

5. Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Vormittags von 11 bis 12 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere, und wird in geeigneten Stunden die chirurgischen Operationsübungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

6. Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister wird Dienstags und Freitags Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten.

7. Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Gerlach wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen und wöchentlich einmal an geeigneten Stunden klinische Demonstrationen bei den auf der Anstalt gehaltenen Hausthieren halten. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

8. Herr Repetitor Dr. philos. Leisering wird drei Mal wöchentlich, in geeigneten Stunden, über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und eben so oft über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Dem Herrn Geheimen Medicinal-Rathe Dr. Gurlt wird derselbe bei Leitung der zootomischen Präparir-Uebungen assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 12. October bei der Direction der Anstalt zu melden und über ihre Qualification nach Maßgabe des in sämmtlichen Amtsblättern abgedruckten Publicandi vom 5. Juni 1838 sich auszuweisen haben. Hospitirende Zuhörer können zu jeder Zeit gegen das übliche Honorar an dem Unterrichte Theil nehmen.

Berlin, den 15. September 1854. **Königl. Thierarzneischul-Direction.**

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Sommer, hierselbst, der Ehefrau des Schuhmachermeisters Müller, Dorothee geb. Howe, zu Flecken Zechlin, und dem Schiffer Gottfried Staaks, zu Alt-Ruppin, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 3. September 1854. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Am 17. Juli d. J. hat der Uhrmachergeselle Rasmus Kaas, aus Warde in Jütland gebürtig, den Schneidergesellen Gustav Rohne, welcher beim Baden an der öffentlichen Badestelle im Schaafgraben vor dem Cottbusser Thore vom Krampf ergriffen wurde, mit Gefähr-

dung seines eigenen Lebens aus der Gefahr des Ertrinkens errettet. Dies wird hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. September 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Lebensrettung.

Der Kutscher Gottlieb Mehland, in Pinno bei Guben geboren, hat einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet. Das Polizei-Präsidium bringt dies hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 5. September 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Das Schützen der Berliner Wassermühlen.

Die hiesigen Königlichen und Privat-Wassermühlen müssen baulicher Zwecke wegen vom Sonntag den 1. k. M., Abends 6 Uhr, bis zum Dienstag den 3. k. M., Abends 6 Uhr, geschützt werden, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 18. September 1854.

Die Administration der hiesigen Königlichen Mühlen.

Oeffentliche Aufforderung. Die Dominien und Ortsbehörden der zum Niederoderbruchs-Deichverbande gehörenden Ortschaften, welche auf Grund der ergangenen Anbote beim letzten Hochwasser Dünger und Stroh geliefert und Deichwachen, Wagen und reitende Boten gestellt haben, veranlasse ich hierdurch amtliche Verzeichnisse der täglichen Leistungen jeder Ortschaft, zur Vergleichung mit den Notizen der Deichbeamten und zur weiteren Erörterung der sich etwa ergebenden Differenzen innerhalb acht Tagen bei mir einzureichen. Freienwalde a. O., den 14. September 1854.

Der Regierungs-Rath und Deich-Hauptmann des Ober-Bruches Naumann.

Regulativ.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 ist in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung für die Stadt Liebenwalde Folgendes festgesetzt.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Wer im Sinne der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 31. December 1842 § 4 (Gesetzsammlung de 1843 Seite 5 bis 7) in Liebenwalde seinen Wohnsitz nimmt, ist ohne Rücksicht auf dessen Vermögens-Verhältnisse zur Entrichtung eines Einzugsgeldes verpflichtet, und wird davon die Ertheilung des Niederlassungs-Meldescheins abhängig gemacht.

§ 2. Das Einzugsgeld wird daher ohne Unterschied auf Zehn Thaler normirt.

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich auch gleichzeitig auf die Ehefrauen und die zur Familie des Besteuerten gehörigen, noch nicht selbstständigen minderjährigen Kinder, so wie bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auch auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Wohnsitz in hiesiger Stadt nehmen, sind nach § 52 der Städte-Ordnung von Entrichtung des Einzugsgeldes frei, Hinsichts der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 l. c.

§ 5. Eine Anrechnung der von einem Neuanziehenden bereits anderweit gezahlten Einzugegelder findet nicht statt.

B. Eintritts- oder Hausstandsgeld.

§ 6. Außer der Abgabe sub A wird sowohl von den Neuanziehenden als auch von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Eintritts-

oder Hausstandsgeld bezogen, von dessen Entrichtung nach Maaßgabe des § 5 der Städte-Ordnung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig ist.

§ 7. Hiernach wird das Hausstands- oder Eintrittsgeld erhoben von jeder Person mit Fünf Thalern.

§ 8. Auf die unmittelbaren Staatsdiener, Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer finden die Bestimmungen des § 5 hinsichtlich des Einzugsgeldes auch bei dieser Abgabe Anwendung.

C. Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 9. Von einem Jeden, welcher ohne Einwohner Liebenwalde's zu sein oder zu werden, in hiesiger Stadt ein Grundstück erwirbt oder ein Gewerbe beginnt, ist eine Hausstands-Ergänzungssteuer zur Gemeinde-Casse zu zahlen.

§ 10. Diese Steuer wird auf Drei Thaler festgesetzt.

§ 11. Die im § 5 gedachten Personen müssen diese Steuer zahlen, wenn sie oder ihre Frauen hier Grundstücke erwerben oder bürgerliche Gewerbe betreiben.

§ 12. Wer seinen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne in Liebenwalde aufgiebt und länger als zwei Jahre außerhalb gewohnt hat, zahlt bei seiner Rückkehr nach Liebenwalde das Einzugsgeld mit Zehn Thalern von Neuem.

§ 13. Oben festgesetzte Abgaben werden nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Bestätigung dieses Regulativs durch die Königliche Regierung erhoben und auf administrativem Wege, event. durch Execution beigetrieben, jedoch können solche in besonderen Fällen durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Liebenwalde, den 28. August 1854. **Der Magistrat.**

Vorstehendes Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer wird hierdurch von uns bestätigt. **(L. S.)**

Potsdam, den 6. September 1854. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

(Bestätigung. I. 86. September.)

Geschenke an Kirchen.

Der St. Sabinen-Kirche zu Prenzlau ist ein neuer Teppich zum Belegen des Auftritts vor dem Altare von einer Hausfrau, die nicht genannt sein will, zum Geschenk gemacht worden.

In Verfolg der zu Marquardt, Superintendentur Potsdam II., abgehaltenen General-Kirchen- und Schulvisitation sind der Kirche zu Marquardt folgende Geschenke gemacht worden: 1) ein achtarmiger broncirter Kronenleuchter vom Rentier C. W. Müller in Berlin; 2) eine vollständige, feine blautuchene Altarbekleidung mit ächten Silberborten und silbernem Kreuze von der Frau Generalin von Bischoffwerder und den Fräulein Töchtern Pauline und Anna von Bischoffwerder; 3) eine vollständige, feine blautuchene Kanzelbekleidung mit ächten Silberborten und silbernem Kreuze von Frau Inspector Kindt und Frau Pastor Müller.

Der Kirche zu Kemnitz, Superintendentur Neustadt Brandenburg, ist von dem dortigen Tischlermeister Michaelis ein Taufstein in Postamentform, schwarz lackirt und mit goldenen Leisten, so wie eine dazu gehörige schwarze Sammetdecke mit silbernen Frangen geschenkt worden.

Der Kirche zu Deutsch-Bork, Superintendentur Treuenbrietzen, sind von dem Schulzen Bergemann zwei gußeiserne Altarleuchter geschenkt worden.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 29. September **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4078. Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke im Regierungsbezirk Minden. Vom 12. August 1854.

№ 4079. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung

des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königl. Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

№ 227. Den Präclusiv-Termin zum Umtausch der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 betreffend. C. 1646.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und

spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern die eingehenden alten Cassen-Anweisungen auch unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, selbige vielmehr ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern.

Die Herren Cassen-Revisoren werden aufgefordert, bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths an alten Cassen-Anweisungen zu halten; die Herren Landräthe und die Magisträte aber veranlassen wir, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 14. Juli 1854. Königl. Regierung.

№ 228. Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in die Stadt Templin. I. 921. Sept.

In der Stadt Templin ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. beendet worden, was hierdurch mit Bezug auf die Bestimmung des § 85 des gedachten Gesetzes bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 15. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 229. Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Pritzwalk. I. 1604. Sept.

In der Stadt Pritzwalk ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beendet worden, was hierdurch mit Bezug auf die Bestimmung des § 85 des gedachten Gesetzes bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 21. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 230. Aushängeschild der Barbiere, welche zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie concessionirt sind. I. 1137. Sept.

In Folge Rescripts des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. ändern wir unsere Verfügung vom 5. März 1827 (Amtsblatt 1827 Pag. 48) dahin ab, daß das Aushängen von fünf Becken auch denjenigen Barbieren gestattet wird, welche die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie nach vorgängigem Nachweise der hierzu erforderlichen Befähigung erhalten haben.

Potsdam, den 21. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 231.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	10	6	7	4	7	8	6	—	6	7	4	9	6	8	5	6	4	10	4	2½	7	3	6	9
2	10	8	7	4	7	8	6	2	6	9	4	9½	6	8½	5	6½	4	10	4	2½	7	1	6	9
3	10	11	7	9	7	8	6	4	6	9	4	10	6	8	5	7	4	10½	4	3	6	11	6	10
4	11	—	7	10	7	8	6	4	6	10	4	11	6	8½	5	8	4	11	4	3½	6	10	6	10
5	11	1	7	11	7	8	6	4	6	11	5	—	6	9½	5	8	4	11	4	3½	6	8	6	10
6	11	—	8	3	7	8	6	4	6	11	5	—	6	10½	5	9	4	11½	4	4	6	7	6	11
7	10	11	8	8	7	10	6	8	6	11	5	½	6	10½	5	9	4	11½	4	4	6	6	6	11
8	10	11	8	8	7	10	6	8½	7	—	5	1½	6	10	5	9	4	11½	4	4	6	4	6	11
9	10	10	8	7	7	10	6	8½	7	½	5	2	6	11	5	10	4	11½	4	4	6	3	6	11½
10	10	10	8	7	7	9	6	8	7	1	5	2	6	11	5	10	5	—	4	4½	6	2	7	—
11	10	11	8	2	7	8	6	8	7	1	5	2½	6	11½	5	11	5	½	4	5	6	1	7	—
12	10	10	8	2	7	8	6	8	7	1½	5	3	6	11½	5	11	5	½	4	5	6	1	7	—
13	10	10	8	2	7	8	6	6	7	1½	5	3	7	½	6	—	5	1	4	5½	6	1	7	—
14	10	9	8	1	7	8	6	7	7	1	5	2½	7	½	6	—	5	1½	4	6	6	1	7	¼
15	10	8	8	—	7	8	6	7	7	1	5	3	7	1	6	1	5	2	4	6½	6	3	7	1
16	10	7	8	—	7	8	6	7	7	1½	5	3½	7	1	6	1	5	2	4	0½	6	7	7	1
17	10	6	7	11	7	7	6	7	7	1½	5	3½	7	—	6	1	5	2	4	6½	6	7	7	1½
18	10	6	7	6	7	7	6	6	7	1	5	3½	7	1½	6	1	5	2½	4	7	6	6	7	2
19	10	5	7	5	7	7	6	4	7	1½	5	4	7	1	6	1½	5	2½	4	7	6	5	7	2
20	10	5	7	5	7	8	6	3	7	2	5	5	7	2½	6	2	5	2½	4	7	6	4	7	2¼
21	10	6	7	5	7	9	6	5	7	2	5	4½	7	2½	6	2½	5	2½	4	7	6	3	7	2½
22	10	6	7	5	7	9	6	5	7	1½	5	4	7	2½	6	3	5	3½	4	8	6	6	7	3½
23	10	6	7	4	7	9	6	5	7	2	5	4	7	3	6	4	5	4	4	8½	6	11	7	4
24	10	6	7	4	7	9	6	5	7	1½	5	4	7	2½	6	3½	5	4½	4	9	7	1	7	4
25	10	5	7	3	7	9	6	5	7	1	5	4	7	2½	6	3½	5	5	4	9½	7	3	7	4
26	10	4	7	3	7	9	6	4	7	1	5	4	7	2	6	3½	5	4½	4	9½	7	5	7	4¼
27	10	3	7	2	7	9	6	2	7	1	5	3½	7	2½	6	3	5	5	4	9½	7	9	7	5
28	10	2	7	2	7	10	6	3½	7	—	5	3½	7	2	6	4	5	5	4	10	7	9	7	5
29	10	1	7	1	7	10	6	3½	7	—	5	3	7	2	6	4	5	5½	4	10	7	9	7	5½
30	10	1	7	—	7	10	6	3½	7	—	5	3	7	2	6	4	5	5½	4	10	7	9	7	6
31	10	—	7	—	7	9	6	3	6	11½	5	2½	7	2	6	4	5	6	4	10½	7	9	7	6

Potsdam, den 25. September 1854. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 232. Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen in Belzig. I. 892. Sept.

Nachdem bereits durch die Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 174) der in Belzig erscheinenden Wochenschrift: „Zauch-Belziger Kreisblatt" die verbindliche Kraft der Verkündigung kreispolizeilicher Verordnungen beigelegt ist, wird demselben Blatte in Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt Seite 363) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt Seite 282) auch die rechtsverbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Erlasse für die Stadt Belzig unter Vorbehalt des Widerrufs hiermit beigelegt.

Potsdam, den 19. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 32. Die Aufnahme von Post-Reisenden.

Das in der Beilage zum 7ten Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst pro 1851 enthaltene Verzeichniß derjenigen Stellen im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke, an welchen unterweges die Aufnahme von Personen zur Post stattfindet, ist folgendermaßen zu berichtigen, resp. zu vervollständigen:

Seite 4. Cours zwischen Berlin und Wriezen auf der Tour von Berlin nach Alt-Landsberg vor dem Kruge № 9	von	Meilen	von	Meilen
in Marzahne	Berlin	$1\frac{1}{2}$	Alt-Landsberg	$1\frac{3}{4}$
vor dem Einzelngehöfte an der Straße in Hönow	Berlin	$2\frac{1}{4}$	Alt-Landsberg	1
vor dem Kruge Seeberg	Berlin	$2\frac{3}{4}$	Alt-Landsberg	$\frac{1}{2}$
Tour von Alt-Landsberg nach Strausberg bei der Colonie Radebrücke	Alt-Landsberg	$\frac{1}{2}$	Strausberg .	$1\frac{1}{4}$
Tour von Strausberg nach Wriezen vor dem Kruge in Prötzel	Strausberg .	$1\frac{1}{4}$	Wriezen . . .	$1\frac{3}{4}$
vor dem Kruge in Herzhorn	Strausberg .	$1\frac{3}{4}$	Wriezen . . .	$1\frac{1}{4}$
Chausseehaus in Schulzendorf	Strausberg .	$2\frac{1}{2}$	Wriezen . . .	$\frac{1}{2}$

Potsdam, den 23. September 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 33. Die Aufhebung der Post-Expedition in Saarmund.

Die in Saarmund bestehende Post-Expedition wird mit Ablauf dieses Monates aufgehoben. In Folge dessen findet die Bestellung nach den zum Landbezirke dieser Post-Anstalt gehörigen Ortschaften durch Landbriefträger künftig statt:

Mit Ausschluß des Sonntags täglich

nach Saarmund, Burg, Ahrensdorf,
Alt- und Neu-Langerwisch, Rehbrücke, Nudow,
Michendorf, Bergholz, Philippsthal,
Schmerberg, Fahlhorst,
} von Potsdam,

nach Schenkendorf und Sputendorf von Teltow,
nach Gröben und Kietz von Ludwigsfelde,

Montag, Mittwoch, Freitag

nach Frähsdorf, Schiaß, Tremsdorf und Wildenbruch von Beelitz.

Potsdam, den 19. September 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 82. Ermäßigung der Abgaben für die Schiffs-Auslade-, resp. Einlade-Erlaubniß und des Pfandbetrags.

Unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Januar 1814 (Intelligenzblatt № 85 d. d. den 9. April 1814 Pag. 135) wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß zufolge der Bestimmung der betreffenden Königlichen Ministerien vom 1. October d. J. ab:

a) der in der erwähnten Bekanntmachung sub № 1 aufgeführte Betrag der für die Schiffs-Auslade-, resp. Einlade-Erlaubniß erhobenen Abgabe auf 2½ Sgr.,

b) der in derselben Bekanntmachung sub № 2 aufgeführte Pfandbetrag auf 5 Sgr.

ermäßigt worden ist. Berlin, den 18. September 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Der Königliche Oberförster Hartig, zu Forsthaus Hammer, wird vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und ist die Verwaltung der, im Teltowschen Kreise belegenen Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Hammer dem, zum Königlichen Oberförster ernannten Oberförster-Candidaten und Regierungs-Feldmesser Ende von da ab übertragen worden. Berlin, den 21. September 1854.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Das Geschäfts-Local der unterzeichneten Direction ist von der Linksstraße № 17 nach dem Landschaftshause in der Spandauer Straße № 59 verlegt.

Berlin, den 18. September 1854.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- u. Neumark u. der Niederlausitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 222 vom 21. September 1854.)

Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn, zu Grevenbroich bei Cöln, ist unter dem 17. September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichts-Auscultator Böttcher ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem zweiten Lehrer an der Bürger-Knabenschule zu Neu-Ruppin, Carl Heinrich Mertens, ist das Prädicat als „Conrector" verliehen worden.

Der frühere Polizei-Sergeant Zieme und der vormalige Unteroffizier Schröder vom Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiment sind als Schaffner gegen Kündigung bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung für Erdarbeiter.

Tüchtige und mit gehöriger Legitimation versehene Erdarbeiter finden bei den Deicharbeiten im Niederoderbruche lohnende Beschäftigung und haben sich, Behufs ihrer Einstellung, im Bau-Polizei-Büreau zu Hohensathen bei Oderberg, oder auf den Baustellen bei Neu-Glietzen und Zäckericker Zoll zu melden. Freienwalde an der Oder, den 23. September 1854.

Königl. Commission für die Ausführung der Niederoderbruchs-Melioration.

Bekanntmachung.

Auf den Grund der §§ 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sind in Uebereinstimmung mit der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer nachstehende Beschlüsse gefaßt und von der Königlichen Regierung zu Potsdam genehmigt worden.

Einzugsgeld.

1. Von allen in Vierraden neu einziehenden Personen wird, sobald solche nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen und die Erlaubniß zu ihrer Niederlassung erhalten, ein Einzugsgeld von Vier Thalern zur Kämmerei-Casse gezahlt.

Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt vorbehalten, das Einzugsgeld in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats zu ermäßigen oder auch zu erlassen.

2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Niederlassung in dem hiesigen Stadt-Gemeinde-Bezirk abhängig.

3. Die Berechtigung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadt-Bezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet.

Hausstandsgeld.

Es wird von jedem hiesigen Einwohner, welcher einen eigenen Hausstand begründet, ein Hausstandsgeld erhoben, und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht. Dieses Hausstandsgeld wird festgesetzt für Einwohner mit einem Einkommen:

a) bis 150 Thlr. mit 4 Thlrn., b) über 150 Thlr. mit 6 Thlrn.

Hausstands-Ergänzungssteuer.

Da die Städte-Ordnung vom 39. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf den Grund des § 53 der gedachten Städte-Ordnung von Jedem, welcher ein Gewerbe betreibt oder ein Grundstück erwirbt, sich aber nicht im Besitze des früheren Bürgerrechts befindet, noch auch die Hausstandsgelder erlegt hat, unter der Beziehung: Hausstands-Ergänzungssteuer eine Abgabe von Sechs Thalern zur Kämmerei-Casse gezahlt werden.

Wer übrigens von den selbstständigen Personen die hiesige Stadt verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld mit Vier Thalern von Neuem.

Das Einzugs- und Hausstandsgeld, so wie die Hausstands-Ergänzungssteuer wird auf administrativem Wege, nöthigenfalls durch Execution eingezogen.

Vierraden, den 22. Juli 1854. **Der Magistrat.**

(Hierbei Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 6. October **1854.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. October v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nemlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 28. September 1854. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 28. d. M., III. 24,681, hiermit unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 29. October v. J., Amtsblatt für 1853 Stück 44 Seite 402 № 200, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. September 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 233. Die einstweilige Zollfreiheit vom Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten. IV. 1147.

Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. d. M. ist die Prüfung von Frauen, welche zum Hebammen-Unterrichte zugelassen worden wollen, nicht zu denjenigen Amtsobliegenheiten der Kreis-Physiker zu rechnen, welche von denselben unentgeltlich zu verrichten sind. Es darf jedoch für eine solche Prüfung an Gebühren nicht mehr als Ein Thaler erhoben werden.

Potsdam, den 27. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 234. Gebühren für die Prüfung der Frauen, welche zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden wollen. I. 1570. Sept.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von der Schwengbrücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee in allen seinen Anlagen vollendet ist, machen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 10. April 1852 (Amtsblatt

№ 235. Die Chausseegeld-Erhebung [illegible]

resp. Wuster-hausener Kreis-Chaussee. I. 2258. Sept.

pro 1852 Seite 145) hierdurch dem betheiligten Publikum bekannt, daß die Chausseegeld-Erhebung auf den obigen Kreis-Chausseen mit Genehmigung der Königlichen Ministerien fortan in der Art stattfinden soll, daß:

a) bei Bechlin, wie bisher, für 1½ Meilen,

b) zu Wildberg für 1½ Meilen

das tarifsmäßige Chausseegeld erhoben werden wird, dagegen

c) die Hebestelle bei der Metzelthiner Mühle eingeht und resp. nach Campehl, Stations-Nummer 3,41 verlegt ist, und an letzterer Stelle für eine Meile der tarifsmäßige Chausseegeldbetrag erhoben werden wird.

Potsdam, den 1. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 236. Verlegung des Chausseegeld-Empfangs-hauses Nedlitz. IV. 12,233.

Die auf der Kunststraße von Potsdam nach Spandau für Zwei Meilen erhebende Hebestelle Nedlitz ist vom 15. d. M. ab in das, an der Nedlitzer Brücke auf der Feldmark des Dorfes Fahrland neu erbaute Chausseehaus verlegt worden und wird künftig den Namen: „Fahrland" führen. An dem bisherigen Hebesatze und den gewährten Ermäßigungen ändert sich nichts.

Potsdam, den 24. September 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 237. Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2817. Aug. I. 145. Sept. I. 372. Sept. I. 645. Sept. I. 1563. Sept. I. 1723. Sept.

Der Protocollführer und außergerichtliche Auctions-Commissarius August Leopold Noack, zu Luckenwalde, ist, in Stelle des Kaufmanns Carl Dechert, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld daselbst niedergelegt hat, als Agent derselben Gesellschaft, der Riemermeister Gustav Gebhard, zu Beeskow, und der Gastwirth Carl Schmidt, zu Lenzen, sind als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und der Zimmermeister Adolph Seefeldt, zu Luckenwalde, und der Kaufmann Adolph Brunsing, zu Wittenberge, als Agenten der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden. Potsdam, den 28. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 238. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 514. Sept. I. 857. Sept.

Der Kaufmann G. F. Zapel, zu Spandau, und der Schullehrer Wilhelm Favré, zu Wilsnack, sind von uns als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg bestätigt worden.

Potsdam, den 30. September 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 239. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1044. Sept.

Der Kaufmann C. W. Balthasar, hierselbst, ist als Agent der Actien-Gesellschaft Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, von uns bestätigt worden. Potsdam, den 20. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Deter, zu Neustadt an der Dosse, ist als Agent der Großen Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin von uns bestätigt worden.

№ 240. Große Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin. Agentur-Bestätigung. I. 530. Sept.

Potsdam, den 19. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Kaufmann Carl Marcuson, hier, ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 22. September 1854.

№ 83. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 224 vom 23. September 1854.)

Dem Kaufmann Adolph Schlesinger, zu Berlin, ist unter dem 20. September 1854 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 227 vom 27. September 1854.)

Dem Maschinen-Fabrik-Director C. Hänel, zu Magdeburg, ist unter dem 24. September 1854 ein Patent

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Ernst Adolph Mahlo, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger am Friedrich-Wilhelms- und Nicolaus-Bürger-Hospital zu Berlin, Ernst Carl Heinrich Berner, ist zum evangelischen Prediger an der neu zu erbauenden Kirche auf dem Stralauer Platz hierselbst bestellt worden.

Der Licentiat der Theologie Dr. philos. Carl Gustav Andreas Kuhlmey ist als 12ter ordentlicher Lehrer am Cölnischen Real-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Polizei-Wachtmeister Wilhelm Ludwig Eduard Müller, zu Berlin, ist zum interimistischen Küster bei der zu erbauenden Kirche am Königsthore daselbst bestellt worden.

Der Vorsteherin einer Pensions- und Erziehungs-Anstalt für Töchter, Fräulein Marie Auguste Johanne Neumann, ist die Erlaubniß zur Fortführung der Dietrichschen höheren Töchterschule in der St. Nicolai-Kirch-Parochie in Berlin ertheilt worden.

Dem vormaligen evangelischen Pastor Christen Wollesen, aus Flensburg, jetzt in Heiligengrabe, und dem Schulamts-Candidaten August Ferdinand Patze, aus Stettin, jetzt in Busch, im Beeskow-Storkowschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Zur Verstärkung der Kreisvermittelungs-Behörde sind im Beeskow-Storkowschen Kreise:
1) der Rittergutsbesitzer Buchholtz zu Hartmannsdorf,
2) der Kreisschulze Marzillger zu Wolzig
noch als Kreis-Verordneten für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Die Hebamme, verehelichte Schneidermeister Demuth, Anna Rosine geborne Hampach, ist als Stadt-Hebamme für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der in Frankfurt a. d. O. mit ihr abgehaltenen Prüfung recht gut bestanden ist.

Berlin, den 23. September 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Vermischte Nachrichten.

Rettung aus Lebensgefahr.

Der Schuhmachergeselle August Hesselbarth hat am 25. Juli d. J. den Arbeitsmann Carl Hinze aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Dies wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. September 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Rettung aus Lebensgefahr.

Der Darmsaiten-Fabrikant Gottlieb Heinrich Rudolph Oppermann, hierselbst, hat am 6. Juli d. J. einen Mann aus der Gefahr, im Schifffahrts-Kanal zu ertrinken, gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. September 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Sperre der Passage über die Havel bei Sacrow für Wagen.

Während der Reparatur der Fähre zu Sacrow muß die Passage über die Havel für Wagen vom 9. bis 23. d. M. unterbrochen werden.

Potsdam, den 4. October 1854. Ziller, Bau-Inspector.

Geschenke an Kirchen.

Der Wirkliche Geheime Rath, Consistorial-Präsident Graf von Voß, hat der unter seinem Patronat stehenden Kirche zu Buch nicht nur eine ihm zustehende Forderung von 2240 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. erlassen, sondern auch 2500 Thlr. in Kurmärkischen Pfandbriefen Behufs der baulichen Erhaltung der Kirche geschenkt und mit Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung übereignet.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 13. October **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4080. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz.

№ 4081. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854.

№ 4082. Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Stamm-Actien, und 600,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854.

№ 4083. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Thlrn. Vom 26. August 1854.

№ 4084. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowiec bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin.

№ 4085. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lessen.

№ 4086. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. April d. J. zu genehmigen geruht, daß von einem von mir näher bekannt zu machenden Tage ab die bisherige Unterordnung der hiesigen Domkirche unter das Königliche

Consistorium der Provinz Brandenburg aufhöre, und an dessen Stelle als vorgesetzte Instanzen das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Evangelische Ober-Kirchen-Rath eintreten, jedoch mit der Maaßgabe, daß das Ministerium der Domkirche auch für die Folge alle für die Provinz oder für die Stadt Berlin ergehenden allgemeinen Erlasse von dem Provinzial-Consistorio anzunehmen hat, und daß das Provinzial-Consistorium für die zwischen der Domkirche und anderen Kirchen etwa eintretenden Conflicte nach wie vor die erste Instanz bleibt.

Indem ich dies im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der Geschäfts-Uebergang mit dem 1. dieses Monats eingetreten ist.

Berlin, den 3. October 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 241. Blutegelpreis. I. 2364. Sept.

In Gemäßheit der Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken für die Zeit vom 1. October d. J. b[illegible]timo März k. J. auf Zwei Silbergroschen Zehn Pfennige festgesetzt ist. Potsdam und Berlin, den 12. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Lüdemann.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 242. Beschäftigungen jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten- und Pochwerken. I. 1994. Sept.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben durch einen gemeinschaftlichen Erlaß vom 12. August d. J. auf Grund des § 10 des Regulativs vom 9. März 1839 und des § 10 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. bestimmt, daß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vor dem vollendeten 16ten Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) und beim sogenannten Haspelziehen u. Karrenlaufen auf aufsteigenden Bahnen über Tage nicht geduldet werden soll.

Wir bringen diese Vorschrift hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen zugleich auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, daß Uebertretungen derselben mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen sind. Potsdam, den 6. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 243. Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Wittstock. I. 2302. Sept.

Die durch das Amtsblatt pro 1853 Stück 45 Pag. 417 № 213 bekannt gemachte Verordnung vom 5. November v. J. (I. 85. Nov.), betreffend das Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Wittstock, wird hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 6. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Forst-Cassen-Rendant Brenger, zu Oderberg, und der Protocollführer, ehemalige Kämmerer Reyher, zu Pritzwalk, sind von uns als Agenten der Actien-Gesellschaft: „Concordia", Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, und der Buchbindermeister J. Friedemann, zu Storkow, als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Potsdam, den 1. October 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 244. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1530. Sept. I. 1791. Sept. I. 1845. Sept.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits.

№ 34.

Die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und Stockholm:

wöchentlich einmal durch die Post-Dampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Von Stettin wird der „Nagler" in diesem Jahre noch am Dienstag den 17. und 31. October, der „Nordstern" dagegen am 10. und 24. October und 7. November abgefertigt werden.

2. Zwischen Stralsund und Ystadt:

wöchentlich zweimal durch das Post-Dampfschiff „Schwedischer Löwe"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

3. Zwischen Stettin und Kopenhagen:

wöchentlich einmal durch das Post-Dampfschiff „Geiser"
aus Stettin: Freitag Mittags,
aus Kopenhagen: Dienstag Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 5. October 1854. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 35. Theils in den Postwagen gefundene, theils von den Bezirks-Post-Anstalten als unbestellbar eingesandte Gegenstände.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction lagern folgende Gegenstände, welche theils in den Postcourswagen aufgefunden, theils von den Bezirks-Post-Anstalten als unbestellbar eingesandt worden sind:

1) ein Paar weiße lederne Handschuhe, aufgefunden am 8. Juni d. J. im Oderberg-Neustädter Personenpostwagen;
2) ein Paar graue lederne Herren-Handschuhe, aufgefunden am 25. April d. J. in einer Beichaise der Station Beeskow;
3) ein Zollstock, aufgefunden am 12. Juni d. J. in dem Prenzlau-Löwenberger Personenpostwagen;

4) ein Felleisen, 18 Pfund schwer, H. F. signirt, am 21. Januar d. J. von dem Maurergesellen Herrmann Ferdinand unter der Adresse: „an den Güter-Expedienten Krebs in Posen" beim Post-Amte zu Neustadt-Eberswalde aufgeliefert;
5) ein Packet, $14\frac{3}{10}$ Loth schwer, E. M. signirt, an Eduard Meyer zu Berlin, in Biesenthal am 27. April d. J. zur Post gegeben;
6) ein Brief mit 20 Sgr., $1\frac{4}{10}$ Loth schwer, an den Bäckergesellen Bensmann in Angermünde, von Herrmann Porber bei dem Post-Amte in Spandau am 11. Juni d. J. eingeliefert.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen Behufs deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls zu Gunsten des Post-Armen-Cassen-Fonds über dieselben disponirt werden wird.

Potsdam, den 5. October 1854. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 84. Der Verkauf von Billets (Tickets) zur Weiterbeförderung der Auswanderer ꝛc.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung für 1850 Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

Der Verkauf von Billets (Tickets) zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten u. s. w., so wie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel ohne die schriftliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu Acht Tagen verboten. Berlin, den 3. October 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 85. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann F. Naetebus ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für den engeren Polizeibezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 5. October 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Polizei-Verordnung.

№ 86. Handel mit Gift, Arzneien, Geheim- und anderen Heilmitteln.

Mit Bezug auf § 345 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, so weit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an andere überläßt, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1851 (Gesetzsammlung Seite 267) für den engeren Polizeibezirk Berlins:

Wer die im § 345 № 2 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten

bezeichneten Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im § 461 Tit. 8 Thl. II des Allgemeinen Landrechts angeführten Geheimmittel (Arkane) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreist oder feilbietet, oder die letzteren verkauft oder an andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu Vierzehn Tagen tritt. Berlin, den 30. September 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 87. Ermäßigung der Abgaben für die Schiffs-Auslade- resp. Einlade-Erlaubniß und des Pfandbetrags.

Unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Januar 1814 (Intelligenzblatt № 85 d. d. den 9. April 1814 Pag. 135) wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß zufolge der Bestimmung der betreffenden Königlichen Ministerien vom 1. October d. J. ab:

a) der in der erwähnten Bekanntmachung sub № 1 aufgeführte Betrag der für die Schiffs-Auslade-, resp. Einlade-Erlaubniß erhobenen Abgabe auf $2\frac{1}{2}$ Sgr.,

b) der in derselben Bekanntmachung sub № 2 aufgeführte Pfandbetrag auf 5 Sgr.

ermäßigt worden ist. Berlin, den 18. September 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Damit das Reinigen der Schornsteinröhren in den Ortschaften Neu-Moabit, Wedding und Gesundbrunnen in einer mehr geordneten Weise als bisher geschehe, und damit dasselbe von uns gehörig controllirt werden kann, haben wir das hier bestehende Verhältniß des Fegens der Schornsteine aufgehoben und beschlossen, dasselbe allein dem auf dem Wedding, Reinickendorfer Straße № 60b wohnenden Schornsteinfegermeister Stenzel zu übertragen. Demgemäß verordnen wir hiermit:

Jeder Grundbesitzer von Neu-Moabit, Wedding oder Gesundbrunnen ist verpflichtet, das Fegen der auf diesen Grundstücken befindlichen Schornsteine und Rauchröhren vom 1. Januar 1855 ab und bis auf weitere Bestimmung dem Schornsteinfegermeister Stenzel zu übertragen gegen eine Bezahlung, wie solche nachstehend genau festgestellt ist.

Der ꝛc. Stenzel hat dagegen die Verpflichtung übernommen, dafür zu sorgen, daß das Fegen der Schornsteine zur gehörigen Zeit und sorgfältig, genau der Bestimmung der Königlichen Regierung vom 3. Februar 1824 gemäß geschehe und hat jede Verantwortlichkeit zu tragen, welche aus einer Unterlassung dieser Bestimmungen entsteht. Als Bezahlung für das jedesmalige Fegen einer Röhre hat der ꝛc. Stenzel zu fordern:

1) Bei Gebäuden von einer Etage:	aus der Dach-Etage	1 Sgr.	6 Pf.,	
	aus der Etage selbst	2 =	— =	
	aus dem Souterrain	2 =	6 =	
2) Bei Gebäuden von zwei Etagen:	aus der Dach-Etage	1 Sgr.	6 Pf.,	
	aus der oberen Etage	2 =	— =	
	aus der unteren Etage	2 =	6 =	
	aus dem Souterrain	3 =	— =	

3) Bei Gebäuden von drei Etagen: aus der Dach-Etage 1 Sgr. 6 Pf.,
aus der oberen Etage 2 = — =
aus der mittleren Etage 2 = 6 =
aus der unteren Etage 3 = — =
aus dem Souterrain 3 = 6 =

Berlin, den 4. October 1854.
Die Forst- und Oeconomie-Deputation des Magistrats.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung,
die im Michaelistermine 1854 in Merseburg ausgeloosten Kammer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen jetzt Preußischen verzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1855 gezogen worden:

von Littr. Aa. à 1000 Thaler:

№ 135. 643. 1016. 1058. 1279. 2526. 2603. 2794. 2947. 3017.

von Littr. B. à 500 Thaler:

№ 308. 612. 678.

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 41 Thaler, die Scheine

№ 14,372. 14,377. 14,442. 14,446. 14,600. 14,614. 14,733. und 14,740.

und à 43 Thaler, der Schein

№ 363.

zur Zahlung im Ostertermine 1855 ausgesetzt. Die Inhaber der vorbemerkten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine mit dem Eintritt des Ostertermins 1855, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preuß. Courant zu erheben. Merseburg, den 30. September 1854.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Bekanntmachung,
die im Michaelistermine 1854 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1855 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

№ 27. 462. 1620. 2171. 3010. 3026. 3218. 3781. 4143. 4683. 5132. 5297. 5549. 5661. 6118. 6716. 6980. 7391. 7547. 7831. 8432. 9152. 9604. 9700. 9927. 10,342.

10,384. 10,407. 10,416. 10,671. 10,910. 11,173. 12,226. 12,307. 12,567. 12,899. 12,980. 13,395. 13,653. 14,186. 14,664.;

von Littr. B. à 500 Thaler.

№ 568. 1342. 2340. 2982. 3060. 3987. 3616. 3775. 4030. 4111. 4201. 4215. 4749. 5320. 5829. 5975. 6098. 6405. 6680. 6828. 6873. 6892.;

von Littr. D. à 100 Thaler.

№ 836. 948. 1290. 1521. 2185. 2227. 2260. 2264. 2993. 3685. 3835. 4484. 5198. 5234. 5369. 5568. 6104. 6173. 6667.

2) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Littr. A. à 1000 Thaler, № 74. 98. 115. 243. 308.;

von Littr. B. à 500 Thaler, № 94.;

von Littr. D. à 100 Thaler, № 120.

Die Inhaber der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1855, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 30. September 1854.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident von Wedell.

Personalchronik.

Die Candidaten der Medizin und Chirurgie Eduard Herrmann Bechert und Friedrich Wilhelm Albin Nodeck, zu Berlin, sind als Wundärzte 1. Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bei der Staats-Anwaltschaft in Perleberg als Gehülfe fungirende Gerichts-Assessor Graf v. Westarp ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Kreisgerichte in Soldin ernannt.

Der gegenwärtig bei dem Appellationsgericht in Stettin beschäftigte Gerichts-Assessor Dirksen ist der Staats-Anwaltschaft zu Perleberg vom 1. November 1854 ab als Gehülfe überwiesen.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam sind:
pensionirt: der Post-Expediteur Schiebel in Saarmund;
angestellt als Post-Expediteur: der Amtmann König in Zehlendorf, der Oeconom Kietner in Falkenrehde;
bestätigt: der Ober-Post-Secretair Arnold als Orts-Post-Cassen-Controleur und Vorsteher des Post-Amtes zu Potsdam, der Ober-Post-Secretair Kötscher als Ober-Post-Cassen-Buchhalter.

Nachweisung

der im Monat September 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Notar. Der bisher als commissarischer Gerichts-Assessor beim hiesigen Stadtgericht beschäftigt gewesene Ulrich Ernst Fries, aus Schleswig, ist zum Notar für den Bezirk des Stadtgerichts zu Berlin ernannt.

II. Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die bisherigen Referendarien Gustav Carl v. Lengke, Hugo Alfred Richard Ferdinand Hollstein, Carl Ludwig Wilhelm Johann Bergmann und Julius Alexander Pasewaldt; der letztere ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt.

III. Referendarien. Der Referendar Ernst Christian Gottlieb Heinrich Cantian ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, der Referendar Alfred Wilhelm Theodor Referen-

feld aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. und der Referendar Berndt George Wilhelm v. Gerlach aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das diesseitige übergegangen.

Der vormalige Referendar Heinrich v. Krzyzanowski ist wieder zum Referendar angenommen.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Eduard Guradze und Herrmann Riese.

Die Referendarien Otto Friedrich Albert Rißmann, Heinrich v. Krzyzanowski und Martin Hirschberg sind Behufs Ueberganges in das Departement resp. des Appellationsgerichts zu Naumburg, Posen und Königsberg aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Referendar Carl Ferdinand Paul v. Gerlach ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Philipp Cohn ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor und der Auscultator Werner Oscar Heinrich v. Kienitz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten Julius Wilhelm Elias Homeyer und Louis Moritz Friedrich Heinrich Wilhelm Johann Graf v. Unruh; beide sind dem Kreisgerichte Berlin überwiesen.

Der Rechts-Candidat Jacob Godofred Heinrich Oscar Gallenkamp ist dem Königl. Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Carl Albert Gustav Koch ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg und der Auscultator Eduard Adolph Mertens Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Auscultator Albert Ferdinand Böttcher ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der bisherige Protocollführer Herrmann Peter Schubart ist zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen bei der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg ernannt worden.

Der Büchsenmacher Eishardt Rudolph Schwedler, zu Berlin, ist seit 1. Juni und der Schlosser Johann Wilhelm Herrmann Schmidt, zu Berlin, seit 1. September d. J. bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Locomotivheizer gegen Kündigung angestellt.

Der bei der Verbindungsbahn der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin angestellte Brückenwärter Carl Heinrich Christian Ebeling ist seit 1. October d. J. aus diesem Dienstverhältniß ausgeschieden.

Nachweisung

der im Monat September 1854 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Ober-Barnimscher Kreis.

1) Der Bürgermeister Michaelis, zu Neustadt-Eberswalde, als Schiedsmnnn für den 5., 6., 7. und 8. Stadtbezirk in Neustadt-Eberswalde, verpflichtet am 28. Juni 1854.

Stadt Berlin.

2) Der Buchdruckerei-Besitzer Gensch, Poststraße Nr. 3/4, als 1ster Stellvertreter für den Nicolai-Kirch-Bezirk Nr. 8, verpflichtet am 6. September 1854;
3) der Kaufmann Schubert, Poststraße Nr. 22, als 2ter Stellvertreter für den Nicolai-Kirchhof-Bezirk Nr. 8, verpflichtet am 20. September 1854;
4) Der Buchhändler Dr. Parthey, Brüderstraße Nr. 13, als Schiedsmann für den Brüderstraßen-Bezirk Nr. 19, verpflichtet am 13. September 1854;
5) der Rentier Humbert, Brüderstraße Nr. 28, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 13. September 1854;
6) der Kaufmann Promnitz, Brüderstraße Nr. 2, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 13. September 1854;

7) der Kaufmann Rudolph, Friedrichs-Gracht Nr. 58, als 1ster Stellvertreter für den Schleuser-Bezirk Nr. 20, verpflichtet am 20. September 1854;
8) der Kaufmann Tennhaeuser, Breite Straße Nr. 14, als 1ster Stellvertreter für den Breite Straßen-Bezirk Nr. 24, verpflichtet am 20. September 1854;
9) der Fabrikant Schneider, Linkstraße Nr. 9, als 2ter Stellvertreter für den Linkstraßen-Bezirk Nr. 48, verpflichtet am 20. September 1854;
10) der Professor Streichenberg, Bellevuestraße Nr. 7, als Schiedsmann für den Potsdamer Straßen-Bezirk Nr. 48 A., verpflichtet am 20. September 1854;
11) der Rentier Thurm, Potsdamer Straße Nr. 3, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. September 1854;
12) der Verlags-Buchhändler Müller, Bendlerstraße Nr. 37, als Schiedsmann für den Thiergartenstraßen-Bezirk Nr. 48 c, verpflichtet am 20. September 1854;
13) der Buchhändler Wiegand, Matthäi-Kirchstraße Nr. 11, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. September 1854;
14) der Rentier Filhès, Thiergartenstraße Nr. 17, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. September 1854;
15) der Kaufmann Krüger, Wilhelmsstraße Nr. 8, als Schiedsmann für den Wilhelmsstraßen-Bezirk Nr. 55, verpflichtet am 20. September 1854;
16) der Bäckermeister Kunz, Wilhelmsstraße Nr. 27, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. September 1854;
17) der Magistrats-Registrator Michaelis, zu Berlin, als Schiedsmann für den Büschings-Platz-Bezirk Nr. 94 A, verpflichtet am 6. September 1854;

Teltowscher Kreis.

18) der Mühlenmeister Kohlede, zu Deutsch-Rixdorf, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. September 1854;
19) der Eigenthümer Hecht, Tempelhofer-Ufer bei Berlin Nr. 9, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 8. September 1854;
20) der Bauergutsbesitzer und Schulze Jürgens, zu Steglitz, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. Juli 1854;
21) der Bauergutsbesitzer Pasemann, zu Steglitz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. Juli 1854;

Templinsche Kreis.

22) der Gutsbesitzer Seehausen, zu Saehle, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. September 1854;

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines neuen Wohnplatzes.

Dem in der Feldmark des Dorfes Radinkendorf, im Beeskowschen Kreise, etwa 500 Ruthen nördlich vom Dorfe auf einem Ackerplan neu angelegten Gehöft des Kossäthen Klaer, ist der Name: „**Klaershoff**" beigelegt worden.

Potsdam, den 9. October 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Fischerknecht Wilhelm August Eiert, aus Oderberg gebürtig, hat am 31. Juli d. J. mit Hülfe des Brückenaufziehers Joseph Ibold, die Wittwe Ramm aus der Gefahr des Ertrinkens in der Spree gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 30. September 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da die Besitzerin des hiesigen Abdeckerei-Grundstücks, die Frau Voigt Mathilde geborne Reuter, die zum Betriebe der Abdeckerei erforderliche Qualification nicht besitzt, so ist dieselbe höherer Anordnung zufolge während der Dauer ihres Besitzes nicht berechtigt, die mit ihrem Grundstück verbundenen Zwangsrechte auszuüben und ruhen daher auch während dieser Zeit die derselben correspondirenden Zwangsverpflichtungen der im hiesigen Abdeckerei-Bezirke wohnenden Viehbesitzer, welches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 30. September 1854. Der Königl. Polizei-Director Engelcken.

Regulativ,

betreffend die Einführung und Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Neu-Ruppin.

§ 1. Alle nach Neu-Ruppin neu anziehenden, selbstständige Personen, welche hierselbst ihren Wohnsitz nach den Bestimmungen der Gesetze ergreifen wollen, haben an die hiesige Kammereicasse ein Einzugsgeld zu entrichten, und wird von der Zahlung desselben die Niederlassung in der Gemeine abhängig gemacht. (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317.)

§ 2. Das Einzugsgeld beträgt 15 Thlr. (Fünfzehn Thaler) ohne Anrechnung des an anderen Orten etwa gezahlten Einzugs-, Hausstands- oder Bürgerrechtsgeldes. Die Stadtverordneten-Versammlung ist befugt, eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

§ 3. Alle hiesigen, ortsangehörigen Einwohner, welche fortan hier einen selbstständigen Hausstand begründen, ohne die früheren Bürgerrechtsgelder oder das Einzugsgeld gezahlt zu haben, sind verpflichtet, an die hiesige Kämmereicasse ein Hausstandsgeld zu entrichten.

§ 4. Das Hausstandsgeld beträgt 8 Thlr. (Acht Thaler), für Arbeiter und Gesellen aber nur 2 Thlr. (Zwei Thaler.)

§ 5. Wer fortan hier einen selbstständigen Gewerbsbetrieb beginnt oder zum ersten Male Grundbesitz erwirbt und nicht das volle Einzugs- oder Hausstandsgeld, resp. die früheren Bürgerrechtsgelder gezahlt hat, muß an die Kämmereicasse eine Hausstands-Ergänzungssteuer entrichten.

§ 6. Dieselbe beträgt 8 Thlr. (Acht Thaler) und wird darauf das etwa gezahlte ermäßigte Hausstandsgeld (§ 4) angerechnet.

§ 7. Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden, dagegen haben sie die Hausstands-Ergänzungssteuer zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Grundstück erwerben oder einen Gewerbsbetrieb beginnen.

§ 8. Von den fortan eingehenden, vorgedachten Steuern fließen bei Erhebung der vollen Sätze je 15 Sgr., bei Erhebung der niedrigeren Sätze aber (§ 2 und 4) pro Thaler 1 Sgr. zur Kirchcasse.

§ 9. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- resp. Hausstandsgeldes nach Maaßgabe des vorstehenden Regulativs tritt nach dem von der Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 21. September d. J. genehmigten Communalbeschlusse vom 21. August d. J. an die Stelle der früheren Verbindlichkeit zur Zahlung der Bürgerrechtsgelder, und trifft dieselbe in Gemäßheit der in einzelnen Fällen gestellten Vorbehalte auch alle die Personen, welche seit Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hier ihren Wohnsitz genommen, ein Grundstück erworben, einen Hausstand begründet, oder einen selbstständigen Gewerbsbetrieb begonnen haben.

Neu-Ruppin, den 3. October 1854. Der Magistrat.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger, so wie die Chronologische Uebersicht der im dritten Quartale 1854 des Amtsblatts erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, und eine besondere Beilage, enthaltend den Allerhöchsten Landtags-Abschied an die im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 20. October **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4087. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

№ 4088. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Koźmin nach Jarocin und von Koźmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 4089. Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6. September 1854.

№ 4090. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten der für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staats-Anleihe von Fünf Millionen Thalern und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Gesetzsammlung Seite 313) aufgenommenen Staats-Anleihe von Funfzehn Millionen Thalern als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

№ 4091. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des § 38 der Instruction vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, so wie der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

In Ausführung der Bestimmung im § 1 unter № 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes (Gesetzsammlung Seite 266) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles vom

1. November d. J. ab für den bisher geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von Zehn Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird. Berlin, den 11. October 1854.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark betreffend.

Die nächsten Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden am 15. November d. J., resp. zu Berlin und Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberst-Lieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin, und Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden. Potsdam, den 14. October 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 245. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro September 1854. I. 608. Oct.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	12	9
für den Scheffel Roggen	2	14	9
für den Scheffel große Gerste	1	22	3
für den Scheffel kleine Gerste	1	15	7
für den Scheffel Hafer	1	3	6
für den Scheffel Erbsen	2	13	4
für den Centner Heu	—	27	4
für das Schock Stroh	6	5	2
für den Centner Hopfen	65	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 11. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 246. Das Verfahren bei gerichtlicher Verfolgung der Beamten wegen Amts- und Dienst-handlungen. I. 1542. Sept.

Durch das Gesetz vom 13. Februar d. J. (Gesetzsammlung pro 1854 Seite 86) ist vorgeschrieben:

> Wenn gegen einen Civil- oder Militair-Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübnng seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Straf-Prozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Central-Behörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Conflict zu erheben.

Das demnächst einzuleitende Verfahren, welches nach Umständen den Zweck hat, den Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu entziehen, ist in dem Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetzsammlung pro 1847 Seite 170) vorgeschrieben.

Von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist Anordnung getroffen, daß die Fälle, in denen die strafrechtliche Verfolgung der Beamten aus Anlaß ihrer amtlichen Handlungen oder Unterlassungen eintreten soll, zur weiteren Veranlassung zu unserer Kenntniß gelangen. Was dagegen die Erhebung des Conflicts gegen Civil-Klagen betrifft, so ist zwar vorauszusetzen, daß jeder Beamte, gegen welchen dahingehörige Klagen angestellt worden, in seinem eigenen Interesse davon seiner vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige machen werde. Gleichwohl erscheint es uns nothwendig, die Beamten unseres Ressorts hierdurch allgemein anzuweisen, nicht allein derartige Klagen sofort nach deren Empfang uns einzureichen, sondern auch uns von der etwanigen Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens Anzeige zu machen, und zugleich die Gründe darzustellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen ist.

Potsdam, den 13. October 1854. Königl. Regierung.

№ 247. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1781. Sept. I. 1985. Sept.

Der Kämmerer Heinrich, zu Niemegk, ist von uns als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, und der Kaufmann Eduard Deter, zu Friesack, in Stelle des Braueigen Ferdinand Voigt, welcher die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia bestätigt worden.

Potsdam, den 1. October 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 248. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1500 Sept. I. 1669. Sept.

Der Buchdruckereibesitzer Rudolph Krause, zu Jüterbogk, und der Privat-Secretair Voigt, zu Oranienburg, sind von uns als Agenten der Leipziger Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung, der Maurermeister Seifert, zu Rheinsberg, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 4. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung-Agentur-Bestätigung. I. 2454. Sept. I. 346. Oct.

Der Kaufmann Carl Deter, zu Lindow, und der Stadt-Secretair Blankenburg, zu Wusterhausen an der Dosse, sind von uns als Agenten der Actien-Gesellschaft: „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" zu Cöln, bestätigt worden. Potsdam, den 10. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern

$\frac{5918}{15291}$. 7541. 8842. 9081. 9498. 9783. $\frac{16,431}{12,680}$. 10,594. 10,800. 10,827. 11,752. 12,335. $\frac{13,258}{21,571}$. 13,429. 13,871. 13,895. 13,995. 14,265. 14,299. $\frac{14,312}{17,440}$. 15,047. 15,621. 15,835. 15,841. 15,929. 16,150. 16,800. $\frac{17,096}{17,157}$. 17,198. 17,344. 17,549. 17,672. 17,818. 17,882 18,084. 18,296. 18,550. 18,551. 18,945. 19,140. 19,652. 19,843. 20,028. 20,243. 20,459. 21,220. 21,528.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Mitglieder der Anstalt zu erwarten haben.

Berlin, den 9. October 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Personalchronik.

Dem Oberförster Enke, zu Hammer, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen in dem ihm anvertrauten Reviere einstweilen übertragen worden.

Der vormalige Kammergerichts-Auscultator von Saldern-Ahlimb ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Militair-Supernumerar Ramthun ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Der Candidat der Pharmacie Theodor Julius Friederici, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger und Inspector des Französischen Kinder-Hospiz zu Berlin, Carl Ludwig Ferdinand Tournier, ist zum zweiten Prediger an der Französischen Louisenstädtischen Kirche daselbst bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Neu-Mecklenburg, Christian Otto Fittbogen, ist zum evangelischen Ober-Pfarr-Adjuncten zu Dahme cum spe succedendi und zum Superintendenten der Diöcese Dahme bestellt worden.

Der Kanzlist Presgott bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Calculator bei derselben ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarius. Der Amtmann Türke, zu Böckenberg, ist zum Feuerlösch-Commissarius für den ersten Bezirk des Templiner Kreises in Stelle des Amtmanns Bündiger, zu Suckow, gewählt und diesseits bestätigt worden.

Bei der am 12. und 13. September 1854 im Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig stattgefundenen Entlassungs-Prüfung ist die Seminaristin Henriette Krüger, aus Brandenburg, für anstellungsfähig an Elementar- und Bürgerschulen erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Kannenbrücke zwischen Treptow und dem Neuen Kruge.

Die Kannenbrücke zwischen Treptow und dem Neuen Kruge in dem Wege von Berlin nach Cöpnick auf der linken Seite der Spree muß wegen eines nothwendigen Umbaues vom 28. d. M. bis zum 8. November d. J. gesperrt werden, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß für diese Zeit die Reisenden die Straße über Rixdorf und Rudow zu benutzen haben. Potsdam, den 16. October 1854.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum auf die seit 30 Jahren bei den Dörfern Alt- und Neu-Geltow an der Chaussee nach Brandenburg und nahe an der Havel unfern der hiesigen Stadt bestehende Königliche Landes-Baumschule aufmerksam zu machen. Ein Verzeichniß der in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume und der Zier- und Obststräucher, welche in derselben gezogen und der Preise, für welche dieselben in dem Jahre vom 1. October 1854 bis dahin 1855 verkauft werden, ist bei den sämmtlichen Herren Landräthen und bei den Herren Domainen-Pachtbeamten zur Einsicht niedergelegt worden.

Potsdam, den 14. October 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Der Lehrer Schmiedecke zu Löcknitz hat beim Löschen eines am 17. August c. im Königl. Forstreviere Stanzow-Löcknitz stattgehabten Waldbrandes mit 22 Knaben seiner Schule sehr thätige Hülfe und ersprießliche Dienste geleistet. Für den bei dieser gemeinnützigen Handlung bewiesenen Eifer wird ihm eine öffentliche Belobung hierdurch ertheilt.

Potsdam, den 5. October 1854.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Lebensrettung.

Dem Polizeidiener Lorß zu Werder, den Knaben Alexander Thürike und Emil Bloch zu Lindow, dem Schirrmeister Pahl zu Neu-Ruppin, dem Schuhmacher Kremers zu Pritzwalk, der Ehefrau des Arbeitsmanns Friedrich Kersten, geb. Hennig, zu Cablow, im Beeskow-Storkowschen Kreise, und dem Schiffer Ferdinand Biermann, zu Curtschlag, im Templinschen Kreise, und dem ältesten Sohne des Grenzaufsehers Gumtow zu Pritzwalk, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine Belobung ertheilt.

Potsdam, den 10. October 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da die Besitzerin des hiesigen Abdeckerei-Grundstücks, die Frau Voigt Mathilde geborne Reuter, die zum Betriebe der Abdeckerei erforderliche Qualification nicht besitzt, so ist dieselbe höherer Anordnung zufolge während der Dauer ihres Besitzes nicht berechtigt, die mit ihrem Grundstück verbundenen Zwangsrechte auszuüben und ruhen daher auch während dieser Zeit die derselben correspondirenden Zwangsverpflichtungen der im hiesigen Abdeckerei-Bezirke wohnenden Viehbesitzer, welches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 30. September 1854. Der Königl. Polizei-Director Engelcken.

Geschenke an milde Stiftungen.

Von dem Domdechanten Major a. D. Herrn von Erxleben ist der Stadt Brandenburg ein Capital von 1000 Thalern in Staats-Schuldscheinen mit der Bestimmung zum Geschenk gemacht worden, die Zinsen davon zunächst der dortigen Suppen-Anstalt, nach deren etwanigen Eingehen aber der Orts-Armencasse zufließen zu lassen, welche anerkennungswerthe Handlung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 9. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die St. Marien-Kirche zu Strasburg in der Uckermark ist von einem ungenannten Gemeindemitgliede zum Erndtedankfeste mit einer Kanzel-Pultdecke von ächtem rothen Sammet, umfaßt mit ächten goldenen Tressen und bezeichnet mit S. K. 1854, von Goldfäden gestickt, beschenkt.

Zwei christliche Frauen zu Gransee haben die Altäre zu St. Marien und zu St. George mit Crucifixen beschenkt, beide Crucifixe sind von Gußeisen, das für St. Marien mit versilbertem Christuskörper.

Die Gemeinde Sonnenberg, Superintendentur Gransee, hat eine werthvolle Taufdecke, die Plattform von schwarzem, den Behang von scharlach-rothem Tuche mit Goldtresse, als Dankopfer für den diesjährigen Erndtesegen verehrt.

Am Erndtedankfeste sind der Kirche zu Dahlwitz, Superintendentur Berlin-Land, von dem Patrone derselben, dem Rittergutsbesitzer Herrn von Treskow auf Dahlwitz, folgende Geschenke überwiesen worden: 1) eine neue Altardecke von feinem schwarzen Tuch mit ächten Goldborten und dergleichen Kreuz, 2) ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper, und 3) zwei Altarleuchter von Gußeisen.

Der Kirche zu Harnekopf, Superintendentur Wriezen, sind von dem Herrn Landrath Graf von Haeseler bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter nachstehende Geschenke gemacht: 1) eine blautuchene Altarbekleidung vorn mit einem in Silber gesticktem Kreuze, 2) eine dergleichen Bekleidung der Kanzel mit silbernen Frangen, 3) eine schwarztuchene Bekleidung des Altartrittes, 4) ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus, 5) zwei dergleichen Altarleuchter mit zwei Kerzen, und 6) einen schön gearbeiteten silbernen Abendmahlskelch mit einer silbernen vergoldeten Patene.

Der Bürger und Braueigner Selle, aus Kyritz, und Jungfrau Wilhelmine Lindow, aus Teetz, haben bei ihrer Copulation der Kirche zu Teetz, Königl. Patronats, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper zum Geschenk gemacht.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

des
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 27. Oktober **1854.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritt desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen. Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern auch die eingehenden Darlehns-Cassenscheine unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, dieselben vielmehr ungesäumt an die

Regierungs-Haupt-Casse, resp. zu der Controlle der Staatspapiere abzuliefern. Die Herren Cassen-Revisoren fordern wir auf, bei den monatlichen Revisionen der Cassen auf die sofortige Ablieferung des bei derselben vorhandenen Vorraths von Darlehns-Cassenscheinen zu halten; die Herren Landräthe und die Magistrate aber veranlassen wir insbesondere noch, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 18. October 1854. Königl. Regierung.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1 unter № 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes (Gesetzsammlung Seite 266) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von Zehn Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird. Berlin, den 11. October 1854.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Die Einzahlung von Geldbeträgen bis 50 Thlr. Preußisch Courant bei Preußischen Post-Anstalten zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nord-Amerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1. Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Thlr. Preußisch Courant zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bei den Preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der County, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung directe briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Thlr. Preußisch Courant in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Postbezirke nicht in Ansatz, dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungs-Strecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16. October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 250. Die Rückreichung ungültig gewordener Schiffs-Patente für Elbfahrzeuge. I. 2412. Sept.

Den Schiffsführern, resp. Eigenthümern von Elbfahrzeugen wird höherer Anordnung zufolge auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch zur Pflicht gemacht, die für ihre Fahrzeuge ausgefertigten Schiffs-Patente, sobald die letzteren in Gemäßheit der §§ 11 und 13 der Additional-Acte vom 13. April 1844 (Gesetzsammlung Seite 461) dadurch ungültig geworden sind, daß die Fahrzeuge aus der diesseitigen in die Rhederei eines fremden Elbuferstaates übergegangen oder die Fahrzeuge unbrauchbar geworden sind, an die Ausstellungs-Behörden binnen vier Wochen vom Eintritt der Ungültigkeit des Patentes an gerechnet, bei Vermeidung einer Strafe bis zum Betrage von Zehn Thalern zurückzureichen. Potsdam, den 20. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 251. Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle. I. 900. Oct.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. (Pag. 272 dieses Blattes) fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich binnen vier Wochen mit ihrer Bewerbung um die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle des Ostpriegnitzschen Kreises bei uns zu melden. Potsdam, den 19. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 252. Die Gewichte von Gußeisen. I. 734. Oct.

Durch das Amtsblatt ist wiederholt bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht ist der zur Ausführung der obigen Bestimmung auf den 1. Januar 1855 festgesetzte Termin bis zum 1. Januar 1856 höheren Orts verlängert worden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Potsdam, den 16. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 253.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	11	6	11	7	9	6	2	6	11½	5	2½	7	2	6	4	5	6	4	11	7	11	7	6
2	9	10	6	10	7	9	6	2	6	11	5	2	7	2	6	4	5	6½	4	11	8	—	7	6
3	9	9	6	9	7	9	6	—	6	10½	5	2	7	2½	6	3½	5	7	4	11½	7	11	7	6
4	9	8	6	8	7	10	5	11	6	9½	5	1½	7	2	6	4	5	7	5	—	7	9	7	6
5	9	7	6	8	7	10	6	—	6	9	5	1½	7	2½	6	4	5	7	5	—	7	6	7	6
6	9	6	6	7	7	9	6	—	6	9	5	1	7	2	6	3½	5	7	5	—	7	3	7	5½
7	9	5	6	6	7	8	5	11	6	9	5	½	7	1	6	3	5	6½	4	11½	7	2	7	5
8	9	4	6	5	7	7	5	10	6	9	5	½	7	1½	6	3	5	6½	4	11	6	11	7	5
9	9	3	6	4	7	7	5	10	6	8½	5	—	7	1	6	3	5	6	4	11	6	9	7	4½
10	9	3	6	2	7	7½	5	8	6	7½	4	11½	7	1½	6	2	5	6½	4	11	6	7	7	4½
11	9	2	6	2	7	8	5	9	6	7	4	11	7	1½	6	2½	5	6½	4	11½	6	5	7	4½
12	9	1	6	1	7	7½	5	9	6	6½	4	10½	7	2	6	2	5	6½	4	11½	6	3	7	4½
13	9	1	6	1	7	7½	5	8	6	6	4	10	7	1½	6	2	5	6½	4	11½	6	2	7	4
14	9	—	5	11	7	7	5	7½	6	5½	4	9½	7	1½	6	2	5	6½	4	11½	6	2	7	4
15	8	10	5	11	7	6½	5	7	6	5½	4	9	7	½	6	1½	5	6½	4	11½	6	1	7	3
16	8	10	5	10	7	6	5	7	6	5	4	8½	7	1	6	1½	5	6	4	11	6	1	7	3
17	8	9	5	9	7	7	5	5	6	4½	4	8	7	1	6	1½	5	6½	4	11	6	1	7	3
18	8	8	5	8	7	7	5	5	6	4	4	7½	7	1	6	2	5	6½	4	11	6	1	7	3
19	8	8	5	8	7	7	5	5	6	3½	4	7½	6	11	6	1	5	6½	4	11½	6	1	7	3
20	8	8	5	8	7	8	5	5	6	3½	4	7	6	11½	6	½	5	6½	4	11½	6	1	7	3
21	8	8	5	8	7	9	5	5	6	3	4	7	6	11	6	1	5	6½	4	11	6	1	7	3
22	8	8	5	8	7	9	5	4	6	3	4	6½	7	—	6	½	5	6½	4	11	6	1	7	2½
23	8	7	5	7	7	10	5	4	6	2	4	6½	7	—	6	—	5	6½	4	11	6	1	7	2½
24	8	8	5	8	7	11	5	2	6	1½	4	6	7	—	6	—	5	6	4	11	6	1	7	2½
25	8	7	5	7	7	1	5	4	6	1½	4	6	6	10	5	11	5	6	4	11	6	1	7	2½
26	8	7	5	8	7	11	5	5	6	2	4	5½	6	11	5	11½	5	5½	4	10	6	1	7	2
27	8	8	5	8	7	10	5	4	6	1	4	5½	6	11½	6	—	5	5½	4	10	6	1	7	2
28	8	8	5	8	7	10	5	4	6	1	4	5	7	—	6	—	5	6	4	10½	6	1	7	2
29	8	8	5	8	7	9	5	4	6	1	4	4½	6	11½	5	11½	5	6	4	10½	6	1	7	2
30	8	8	5	8	7	9	5	4	6	½	4	4½	6	11½	5	11½	5	6	4	10½	6	1	7	2

Potsdam, den 23. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom [illegible] d. M. auf den Antrag des evangelischen Ober-Kirchenrathes zu genehmigen geruht, daß in allen evangelischen Kirchen des Landes eine Collecte zur Unterstützung der an der Oder und deren Zuflüssen durch Wasser Beschädigten gesammelt werden soll, deren Ertrag aus der Provinz Brandenburg zunächst nach dem Ermessen des Herrn Ober-Präsidenten für die, in dieser von dem Wasser-Unglück Betroffenen verwendet und nur so weit nach Schlesien versendet werden soll, als der Herr Ober-Präsident davon nach Berücksichtigung des in vorgenannter Provinz obwaltenden Bedürfnisses abgeben zu können für gut halten dürfte. — Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger, und zwar die Herren Geistlichen nach erhaltener Aufforderung des Königlichen Consistorii zu Berlin in Betreff der Abführung der Beiträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar d. J. (II. D. 14[illegible]) zu verfahren haben.

Potsdam, den 16. October 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 254. Evangelische Kirchen-[illegible]

Die Verordnung vom 24. August d. J. (Amtsblatt für 1854 Stück 35 Seite 207) wegen der, mit dem 1. October d. J. eintretenden steuerlichen Behandlung der Wolffschen und Bohmschen Mühle bei Prenzlau wird dahin modificirt, daß, während die letztere von gedachtem Zeitpunkte ab bereits dem besonderen Contracte unterliegt, die erstere bis zum 1. Januar 1855, wie bisher, unter allgemeinem Contracte verbleibt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 18. October 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 255. Die Abänderung des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für Prenzlau. IV. 13045.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

Vom 1. November d. J. ab findet bei der Post-Expedition in Golzow eine regelmäßige Landbriefbestellung nach folgenden Ortschaften statt:

Cammer, Damelang, Desmathen, Forellenhaus, Freienthal, Gollwitzer-Heide, Grüneiche, Hammerdamm, Lucksfleiß, Müggenburg, Oberjuenne, Pernitz, Ruhleben, Tanne, Tornow

Die Abfertigung der Landboten erfolgt — mit Ausschluß des Sonntags — täglich 8½ Uhr Vormittags nach Durchgang der Personenpost von Belzig.

In Folge dieser Einrichtung erhalten die Ortschaften:

Busendorf, Kleistow, Kanin, Resau,

künftig ausschließlich von Lehnin,

Bliesendorf, Kemnitz, Plötzin, Phöben, Plessow, Zolchow, Ferch u. Cammerode

von Werder aus durch die Landboten Bestellung.

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 21. October 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 36. Einrichtung einer [illegible] Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Golzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 88.
Ermäßigung der Abgaben für die Schiffs-Auslade- resp. Einlade-Erlaubniß und des Pfandbetrags.

Unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Januar 1814 (Intelligenzblatt № 85 d. d. 9 April 1814 Pag. 135) wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß zufolge der Bestimmung der betreffenden Königlichen Ministerien vom 1. October d. J. ab:

a) der in der erwähnten Bekanntmachung sub № 1 aufgeführte Betrag der für die Schiffs-Auslade-, resp. Einlade-Erlaubniß erhobenen Abgabe auf 2½ Sgr.,
b) der in derselben Bekanntmachung sub № 2 aufgeführte Pfandbetrag auf 5 Sgr.

ermäßigt worden ist. Berlin, den 18. September 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 89.
Agentur-Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Function des Commissionairs Waldemar Prescher als Agent für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt aufgehört hat. Berlin, den 17. October 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 25. August d. J. heute stattgefundenen Zwei und zwanzigsten Ziehung, sind von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen, die 108 Serien:

30. 48. 57. 60. 80. 84. 93. 97. 137. 138. 150. 154.
171. 204. 224. 246. 303. 305. 317. 328. 331. 384. 396. 423.
429. 430. 437. 469. 473. 498. 529. 576. 617. 644. 646. 694.
773. 793. 843. 859. 861. 880. 898. 912. 949. 1004. 1072. 1134.
1136. 1140. 1146. 1150. 1243. 1253. 1278. 1282. 1290. 1326. 1375. 1377.
1402. 1467. 1482. 1508. 1539. 1635. 1640. 1645. 1656. 1686. 1690. 1703.
1729. 1758. 1787. 1804. 1843. 1846. 1855. 1907. 1913. 1928. 1946. 1966.
1978. 2047. 2059. 2060. 2102. 2110. 2118. 2164. 2166. 2178. 2181. 2192.
2308. 2312. 2321. 2358. 2380. 2418. 2445. 2457. 2461. 2481. 2495. 2519.

gezogen worden, welche die Nummern:

von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.
2901— 3000	14901—15000	33001—33100	52801—52900	86001— 86100
4701— 4800	15301—15400	38301—38400	57501—57600	87901— 88000
5601— 5700	17001—17100	39501—39600	61601—61700	89701— 89800
5901— 6000	20301—20400	42201—42300	64301—64400	91101— 91200
7901— 8000	22301—22400	42801—42900	64501—64600	94801— 94900
8301— 8400	24501—24600	42901—43000	69301—69400	100301—100400
9201— 9300	30201—30300	43601—43700	77201—77300	107101—107200
9601— 9700	30401—30500	46801—46900	79201—79300	113301—113400
13601—13700	31601—31700	47201—47300	84201—84300	113501—113600
13701—13800	32701—32800	49701—49800	85801—85900	113901—114000

von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.
114501—114600	163401—163500	191201—191300	219101—219200
114901—115000	163901—164000	192701—192800	230701—230800
124201—124300	164401—164500	194501—194600	231101—231200
125201—125300	165501—165600	196501—196600	232001—232100
127701—127800	168501—168600	197701—197800	235701—235800
128101—128200	168901—169000	204601—204700	237901—238000
128901—129000	170201—170300	205801—205900	241701—241800
132501—132600	172801—172900	205901—206000	244401—144500
137401—137500	175701—175800	210101—210200	245601—245700
137601—137700	178601—178700	210901—211000	246001—246100
140101—140200	180301—180400	211701—211800	248001—248100
146601—146700	184201—184300	216301—216400	249401—249500
148101—148200	184501—184600	216501—216600	251801—251900
150701—150800	185401—185500	217701—217800	
153801—153900	190601—190700	218001—218100	

enthalten.

Dem § 6 der Bekanntmachung vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooste Prämie von 105 Thlrn. für jeden Schein, am 15. Januar 1855 und an den folgenden Tagen hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Casse (Jägerstraße № 21) gegen Rückgabe des Original-Prämien-Scheins an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußischem Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämien-Scheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post und der damit verknüpften Correspondenz, wird sich die Haupt-Seehandlungs-Casse nicht befassen.

Berlin, den 16. October 1854.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Camphausen. Remmert.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 249 vom 22. October 1854.)

Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Carl Kulmiz, zu Ida- und Marienhütte bei Saarau, ist unter dem 18. October 1854 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 247 vom 20. October 1854.)

Das dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn, aus Berlin, unter dem 12. Juni 1852 ertheilte Patent, auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ꝛc. ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Wasserbaumeister Kießling, zu Havelberg, und der Kreisbaumeister Herzer, zu Prenzlau, sind unter Belassung in ihren bisherigen Stellungen, ersterer zum Königl. Wasserbau-Inspector, letzterer zum Königl. Bau-Inspector ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heinrich Wilhelm Carl Raffel, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen,
welche im Laufe des Monats September d. J. im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin vorgekommen sind.

1. **Bestätigt:** Der commissarische Büreaubeamte Postsecretair Lange als Büreaubeamter bei der Ober-Post-Direction und der assistirende Hofpostsecretair Lange als Expeditionsvorsteher im Hofpostamte zu Berlin, beide unter Ernennung zu Oberpostsecretairen.
2. **Angestellt:** Die Posthülfsboten Trier, Fischer, Kieser, Winkler, Reinisch, Suppe, Besch, Röbke, Schäler, Hoffmann, Reichardt und Weßling als Hofpostamtsboten und die Posthülfsboten Bittkow und Hänisch als Packetbesteller in Berlin.
3. **Entlassen:** Der Briefträger Sauerzapf und der Stadtpostbote Borstel in Berlin.

Der bisherige Hülfsprediger an der St. Georgen-Kirche zu Berlin, Loos, ist zum evangelischen Prediger an der St. Markus-Kirche zu Berlin; der Prediger Steffann, bisher zu Lemgo, zum Prediger für die neugebildete Parochie der am Königsthor zu Berlin zu erbauenden Kirche, der bisherige Prediger zu Sonnenberg, Philipp Bernhard Matthies, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Rheinsberg, und der Predigtamts-Candidat und Subrector Paul Christian Waubke, bisher zu Pasewalk, zum evangelischen Diaconus zu Beeskow, bestellt worden.

Beim Stadtgerichte zu Berlin ist der ehemalige Sergeant, Hülfsbote Mathies Mahl als Registraturdiener angestellt worden.

Der Güter-Expeditions-Cassen-Assistent August Friedrich Lubnow bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Güter-Expeditions-Assistenten und der Güter-Expeditions-Assistent Andreas Theodor Simon zum Güter-Expeditionscassen-Assistenten auf der Station Berlin ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Dr. Johann Friedrich Wilhelm Wehrenpfennig, aus Blankenburg, jetzt in Boytzenburg, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da die Besitzerin des hiesigen Abdeckerei-Grundstücks, die Frau Voigt Mathilde geborne Reuter, die zum Betriebe der Abdeckerei erforderliche Qualification nicht besitzt, so ist dieselbe höherer Anordnung zufolge während der Dauer ihres Besitzes nicht berechtigt, die mit ihrem Grundstück verbundenen Zwangsrechte auszuüben und ruhen daher auch während dieser Zeit die derselben correspondirenden Zwangsverpflichtungen der im hiesigen Abdeckerei-Bezirke wohnenden Viehbesitzer, welches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 30. September 1854. Der Königl. Polizei-Director Engelcken.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 3. November **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4092. Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. October 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

In Ausführung der Bestimmung im § 1 unter № 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes (Gesetzsammlung Seite 266) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von Zehn Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird. Berlin, den 11. October 1854.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königl. Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

№ 256. Den Präclusiv-Termin zum Umtausch der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 betreffend. C. [illegible]

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern die eingehenden alten Cassen-Anweisungen auch unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, selbige vielmehr ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern.

Die Herren Cassen-Revisoren werden aufgefordert, bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths an alten Cassen-Anweisungen zu halten; die Herren Landräthe und die Magisträte aber veranlassen wir, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 14. Juli 1854. Königl. Regierung.

№ 257.
Die im Kurfürstenthum Hessen zur Erhebung kommende Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein.
IV. 1238.

Die Uebergangs-Abgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, so wie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke, übergehenden Branntwein ist vom 1. d. M. ab auf 4 Thlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden, was hiermit, unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 18. Juni d. J. (Amtsblatt für 1854 Stück 26 Seite 235 № 149) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 30. October 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung № 37.

der von dem hiesigen Königlichen Hof-Post-Amte im dritten Quartale dieses Jahres an die Ober-Post-Direction hierselbst eingesandten unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirte Geld- oder Werth-Inhalt. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	1 Brief	Emil Dietrichs	Berlin	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	.....	Berlin	$\frac{5}{5}$.54	Frau E. v. d. Chevallerie geb. Zeidler.
2	1 do.	Lücke	Dammbusch per Landsberg a. W.	1	—	—	—	$\frac{7}{20}$	.....	do.	$\frac{22}{4}$.54	Louise Müller.
3	1 do.	Aßmann	Jerichow	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	.....	do.	$\frac{3}{2}$.54	Wilh. Aßmann.
4	1 Packet	Albert	Bremen	—	—	—	—	4	C.B. №500	do.	$\frac{20}{6}$.54	ist nicht genannt.
5	1 do.	Rosenthal	Lübeck	—	—	—	1	4	N. R.	do.	$\frac{11}{5}$.54	desgleichen.
6	1 do.	Franz Fonk	Prag	—	—	—	—	19	H. F.	do.	$\frac{3}{5}$.54	desgleichen.
7	1 Kistchen	L. Leyck	Wesenberg	—	—	—	3	15	G. R. № 3.	do.	$\frac{12}{4}$.54	desgleichen.
8	1 Kober	Richter	Cottbus	—	—	—	11	—	M. R.	do.	$\frac{29}{5}$.54	desgleichen.
9	1 Packet	K. Jungmann	Breslau	—	—	—	—	20	A. S. № 800	do.	$\frac{8}{4}$.54	desgleichen.
10	1 do.	Joseph Reimann	Drossen	—	—	—	—	28	J. H. 95.	do.	$\frac{17}{1}$.54	Heinrich Jonas oder Heimann & Jonas.
11	1 do.	Elsi Ehrhardt	Paretz bei Potsdam	—	—	—	—	18	F. E.	do.	$\frac{3}{4}$.54	ist nicht genannt.
12	1 do.	Müller	Danzig	—	—	—	3	17	H.H. №66	do.	$\frac{15}{5}$.54	desgleichen.
13	1 do.	Wittstock	Seefelde per Werneuchen	—	—	—	—	5	S. W.	do.	$\frac{11}{5}$.54	desgleichen.
14	1 do.	Diestler	Neustadt-Eberswalde	—	—	—	2	—	A. D.	do.	$\frac{3}{4}$.54	desgleichen.
15	1 do.	Schulze	Gadan per Wittenberge	—	—	—	4	20	F. S.	do.	$\frac{29}{4}$.54	desgleichen.
16	1 Schachtel	Maier	Stettin	—	—	—	—	5	W. B.	do.	$\frac{29}{5}$.54	desgleichen.
17	1 Kiste	Rückert	Zossen	—	—	—	9	22	M. H.	do.	$\frac{31}{5}$.54	desgleichen.
18	1 Packet	W. Hänke	Beuthen a. d. O.	—	—	—	8	—	W. H.	do.	$\frac{2}{5}$.54	desgleichen.
19	1 Feldsessel	v. Schaesberg	Breslau	—	—	—	4	15	G. v. S.	do.	$\frac{16}{3}$.54	desgleichen.
20	1 Packet	Kolbe	Legan per Danzig	—	—	—	4	10	A. K.	do.	$\frac{12}{6}$.54	Henriette Kolbe.
21	1 do.	Hartmann Schmidt	Halle a. d. S.	—	—	—	—	15	per Adresse	do.	$\frac{11}{1}$.54	H. Scheffert.
22	1 Schachtel	Bertha Danziger	Karge	—	—	—	—	11	B. D.	do.	$\frac{3}{5}$.54	A. Brodeck.
23	1 Packet	Schütze	Marwitz per Alt-Landsberg	—	—	—	—	$6\frac{19}{20}$	v. K.	do.	$\frac{21}{6}$.54	ist nicht genannt.
24	1 do.	Lampe	Dresden	—	—	—	—	16	H. L.	do.	$\frac{29}{6}$.54	desgleichen.
25	1 Kiste	Deister	Thorn	—	—	—	7	15	H. D.	do.	$\frac{4}{5}$.54	August.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger

Bekanntmachung an gerechnet, sich bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 23. October 1854. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 257. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 431. Oct. I. 1204. Oct. I. 1205. Oct. I. 1333. Oct. I. 1388. Oct.

Der Bäckermeister C. G. Köppen, zu Lindow, der Kaufmann F. W. Büttner, zu Lenzen, der Kaufmann H. Schultze, zu Beeskow, und der Kaufmann und Ziegeleibesitzer G. F. Wildhagen, zu Havelberg, sind von uns als Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale, und der Maurermeister G. Grützmacher, zu Oranienburg, als Agent der Actien-Gesellschaft: Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, bestätigt worden. Potsdam, den 20. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 90. Die Gewichte von Gußeisen.

Durch die Circular-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 26. November 1851 — Staats-Anzeiger № 151 — ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ɾc. ausgefüllt sein, von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist. Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht hat sich der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt gefunden, den zur Ausführung der gedachten Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin bis zum 1. Januar 1856 zu verlängern.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. October 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 91. Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Julius August Günther die ihm von der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt übertragene Agentur niedergelegt hat und dagegen der Kaufmann Udo Günther als Agent dieser Gesellschaft für den engeren Polizei-Bezirk Berlins bestätigt worden ist. Berlin, den 26. October 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14. December 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November in der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, so wie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptionswege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste № 5 und die folgenden kosten daher im Subscriptionspreise pro Exemplar 2½ Sgr. in allen Theilen der Monarchie. Berlin, den 23. October 1854.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 252 vom 26. October 1854.)

Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18. November 1853 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Königliche Ober-Regierungs-Rath Graf von Poninsky ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Cassen-Assistent von Hoffmannswaldau ist zum Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter und der bisherige Civil-Supernumerar Lemke zum Regierungs-Haupt-Cassen-Assistenten ernannt worden.

Der Apotheker zweiter Classe Friedrich Wilhelm Rudolph Lerchner ist Behufs der Uebernahme der Apotheke unweit Rixdorf bei Berlin, beim Rollkruge, vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Prediger Wilhelm Friedrich Jedermann, bisher zu Mittenwalde, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Herzfelde, Diöcese Strausberg, der Predigtamts-Candidat und Rector Wilhelm August Schniofsky, bisher zu Lindow, zum evangelischen Diaconus zu Storkow und Prediger zu Groß-Schauen, in der Diöcese Storkow, und der Prediger und Rector Alexander Friedrich Wilhelm Franz Krüger, bisher zu Storkow, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarrstelle zu Manker, Diöcese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich August Vorwerk ist als Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Prenzlau angestellt worden.

Im Niederbarnimschen Kreise ist zur Verstärkung der Kreis-Vermittelungs-Behörde der Rentier Wartenberg zu Bernau noch als Kreisverordneter für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt gewesene Calculator Biemeyer ist verstorben.

Bekanntmachung an gerechnet, sich bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, wi
falls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inha
Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 23. October 1854. **Königl. Ober-Post-Directio**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regier
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betref

№ 257. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 431. Oct. I. 1204. Oct. I. 1205. Oct. I. 1333. Oct. I. 1388. Oct.

Der Bäckermeister C. G. Köppen, zu Lindow, der Kaufmann F. W. ner, zu Lenzen, der Kaufmann H. Schultze, zu Beeskow, und der Kau und Ziegeleibesitzer G. F. Wildhagen, zu Havelberg, sind von uns als A der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle Saale, und der Maurermeister G. Grützmacher, zu Oranienburg, als der Actien-Gesellschaft: Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellsch Cöln, bestätigt worden. Potsdam, den 20. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 90. Die Gewichte von Gußeisen.

Durch die Circular-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, G und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 26. November 1851 — Staats-An № 151 — ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit L am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei &c. ausgefüllt von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajus und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegoss und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur führung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens ge ist. Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführun Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht hat sich der Herr Minister für H Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt gefunden, den zur Ausführun gedachten Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termi zum 1. Januar 1856 zu verlängern.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. October 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 91. Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann August Günther die ihm von der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicher Gesellschaft Thuringia in Erfurt übertragene Agentur niedergelegt hat un gegen der Kaufmann Udo Günther als Agent dieser Gesellschaft für den en Polizei-Bezirk Berlins bestätigt worden ist. Berlin, den 26. October 1

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14. December 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November in der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, so wie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptionswege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste № 5 und die folgenden kosten daher im Subscriptionspreise pro Exemplar 2½ Sgr. in allen Theilen der Monarchie. Berlin, den 23. October 1854.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 252 vom 26. October 1854.)

Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18. November 1853 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Königliche Ober-Regierungs-Rath Graf von Poninsky ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Cassen-Assistent von Hoffmannswaldau ist zum Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter und der bisherige Civil-Supernumerar Lemke zum Regierungs-Haupt-Cassen-Assistenten ernannt worden.

Der Apotheker zweiter Classe Friedrich Wilhelm Rudolph Lerchner ist Behufs der Uebernahme der Apotheke unweit Rixdorf bei Berlin, beim Rollkruge, vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Prediger Wilhelm Friedrich Jedermann, bisher zu Mittenwalde, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Herzfelde, Diöcese Strausberg, der Predigtamts-Candidat und Rector Wilhelm August Schniofsky, bisher zu Lindow, zum evangelischen Diaconus zu Storkow und Prediger zu Groß-Schauen, in der Diöcese Storkow, und der Prediger und Rector Alexander Friedrich Wilhelm Franz Krüger, bisher zu Storkow, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarrstelle zu Manker, Diöcese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich August Vorwerk ist als Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Prenzlau angestellt worden.

Im Niederbarnimschen Kreise ist zur Verstärkung der Kreis-Vermittelungs-Behörde der Rentier Wartenberg zu Bernau noch als Kreisverordneter für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt gewesene Calculator Biemeyer ist verstorben.

Bei der am 22. und 23. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:
Theodor Emil Thiele aus Prietzen, Ernst Hoehler aus Dollenchen, Johann Kuhley aus Groß-Buckow, Traugott Seyfert aus Senftenberg, Raimund Heinze aus Kemlitz, Friedrich Wilhelm Buder aus Klinge, Herrmann Jacob aus Niederhelmsdorf, Heinrich Blahm aus Byhleguhr, Emil Klare aus Weissagk, Wilhelm Brauer aus Marienspring, Adolph Gericke aus Zehden in der Neumark, Carl Schiemangk aus Staupitz, Carl Kanow aus Schartowsthal, Friedrich Kochrian aus Göllnitz und Ferdinand Jäkel aus Sachsendorf.

Feuerlösch-Commissarien. Im Beeskow-Storkowschen Kreise ist für den ersten Bezirk der Schulze Schauer zu Ragow als Stellvertreter, für den elften Bezirk der Schulze Krüger zu Prieros als Stellvertreter und für den dreizehnten Bezirk der Revier-Verwalter von Schleinitz zu Colpin als Commissarius gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein nicht genannt sein wollendes Mitglied der Kirchengemeinde zu Rheinsberg hat der Kirche daselbst eine Taufdecke geschenkt.

Zwei christliche Frauen zu Gransee haben die Altäre zu St. Marien und zu St. George mit Crucifixen beschenkt; beide Crucifixe sind von Gußeisen, das für St. Marien mit versilbertem Christuskörper.

Die Frau Stadträthin Riedel, aus Berlin, hat zu dem diesjährigen Erntedankfeste die Kirche zu Gatow, Superintendentur Potsdam II., mit einem vollständigen Altar- und Kanzelschmuck von schwerem blauen Sammet beschenkt. Die Pultdecken sind mit Silberfrangen, der übrige Theil ist mit Silberborten und die Altardecke außerdem noch mit eigenhändiger Silberstickerei reichlich verziert.

Die Ehegattin des Gutspächters Herrn Amtmann Meyer, in Hagelberg, hat zum 15. October die Kapelle zu Hagelberg, Superintendentur Belzig, in folgender Weise geschmackvoll verzieren lassen: 1) sind Kanzel und Altar mit einem neuen Behange von sogenanntem Kaisertuch, schwarz mit weißen Frangen, versehen worden; 2) hat der Taufstisch einen neuen Ueberzug von schwarzem Camlot erhalten; 3) sind das Crucifix und die beiden gußeisernen Leuchter auf dem Altar neu aufpolirt und letztere auch mit neuen Kerzen besteckt worden.

Der Kirche zu Dahlwitz, Superintendentur Berlin-Land, sind zwei starke Altarlichte von weißem Wachs von dem Gasthofsbesitzer Herrn Büttner daselbst geschenkt worden.

Von Freunden des Gotteshauses zu Sonnenberg, Superintendentur Gransee, ist demselben eine kostbare blautuchene Altardecke, vorn mit einem goldenen Kreuz, geschenkt worden.

Die Gemeinde zu Stacken, Superintendentur Spandau, hat in Folge der bei ihr gehaltenen General-Visitation ihrer Kirche einen messingenen Kronenleuchter mit Glasverzierungen geschenkt.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 10. November **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4093. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

№ 4094. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück.

№ 4095. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Actien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Braetz.

№ 4096. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 4. October 1854.

№ 4097. Bekanntmachung über die unterm 23. September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Braetzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6. October 1854.

№ 4098. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24. April 1854 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 14. October 1854.

№ 4099. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. October 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreichs. Vom 27. October 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 259. Die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate. IV. 1266.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nemlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1. November 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 1. d. M., III., 26,712, hiermit unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 30. September d. J. (Amtsblatt Stück 40 Seite 345 № 233) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 5. November 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 260. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 632. Oct. I. 1356. Oct. I. 1703 Oct.

Der Kaufmann H. Dortschy, zu Rietz bei Beeskow, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, der Kaufmann R. J. E. Kaselitz, zu Luckenwalde, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und der Kaufmann E. Uthemann, zu Havelberg, in Stelle des Kaufmanns G. Henning, welcher die Agentur der Magdeburg Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden. Potsdam, den 1. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 261. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1208. Oct. I. 1708. Oct.

Der Kaufmann H. Schultze, in Beeskow, ist als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig, und der Kaufmann R. J. E. Kaselitz, in Luckenwalde, als Agent der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Potsdam, den 28. October 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 262. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1600. Oct. I. 1828. Oct. I. 1961. Oct. I. 2022. Oct.

Der Privat-Secretair F. Voigt, zu Oranienburg, der Buchdruckereibesitzer R. Krause, zu Jüterbogk, der Kreisgerichts-Secretair L. Jänicke, zu Gransee, der Kaufmann E. Krumbhorn, zu Wusterhausen an der Dosse, und der Maurermeister A. Seifert, zu Rheinsberg, sind von uns als Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale bestätigt worden. Potsdam, den 28. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 283.
Landes-Verweisungen.
I. 2182. Oct.

Nachweisung

der im Regierungsbezirk Potsdam in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1854 über die Landesgrenze gewiesenen Personen

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen Vor- und Zuname.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Alter. J.	Person-Beschreibung. Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung Tg. Mon. J.	Bemerkungen.
1	Jüterbogk-Luckenwalde	Heinrich Eduard Klemm	Mohorn im Königreich Sachsen		Bergmann	20	mittel	dunkelblond	fehlen.	9. August 1854.	— —
2	Osthavelland	Gottlieb Scheuerlen	Stuttgart		Metzgergeselle	19	mittel	braun	fehlen.	26. Juli 1854.	— —
3	Desgl.	Heinrich Ludwig Jacob Knutzen	Lübeck		Schuhmachergeselle	19	mittel	dunkelblond	fehlen.	30. Juli 1854.	— —
4	Desgl.	Johann Joachim Heinr. Rehagen	Neugütze im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin		Schneidergeselle	20	schlank	blond	fehlen.	13. Septbr. 1854.	— —
5	Westhavelland	Isaac Kandelbaum	Reygrad in Russisch-Polen		desgl.	20	klein	dunkelblond	fehlen.	26. August 1854.	Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Brandenburg.
6	Desgl.	Schmul Ossowsky	Babiaka		desgl.	25	mittel	blond	stottert.	6. Juli 1854.	— —
7	Prenzlau	Salomon Simon	Neustadt im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin		Schleifergeselle	39	mittel	schwarz	über dem rechten Daumen eine Narbe.	3. Juli 1854.	— —
8	Ostpriegnitz	Joseph Doppersthin	Temeswar in Ungarn		ehemaliger Bedienter	31	schlank	dunkelblond mit grau melirt	Doppelbruch, eine Schußnarbe hinterm linken Ohr. Verknorpelung der Adern des rechten Fußes.	12. Juli 1854.	Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Wittstock.
9	Westpriegnitz	Joachim Menck nebst Frau u. Sohn	Brackow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	heimathslos	Arbeitsmann	—	mittel	blond	fehlen.	23. Decbr. 1854.	Die Ausweisung ist durch Krankheit aufgehalten worden.
10	Desgl.	Christian Friedrich Bieler	Leipzig		Klempnergeselle	26	kräftig	blond	fehlen.	7. Juli 1854.	Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Perleberg.
11	Desgl.	Johann Wilhelm Junghanns	Wolckenstein in Sachsen		Arbeitsmann	18	schlank	blond	fehlen.	25. August 1854.	Desgleichen.
12	Templin	Johann Gottfried Walter, genannt Hummel	Zabitz	Cöthen	Bäckergeselle	33	schlank	braun	fehlen.	30. Juni 1854.	— —

Potsdam, den 31. October 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anweisung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 31. October 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 264. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1713. Oct. I. 1774. Oct. I. 1905. Oct.

Der Kaufmann C. Sprotte hierselbst ist von uns als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, der Kaufmann A. C. Buchholz, zu Liebenwalde, als Agent der Actien-Gesellschaft: „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln", und der Kaufmann H. Regendanck, zu Brandenburg, als Agent derselben Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 28. October 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Spedition der Päckerei-Sendungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Päckerei-Sendungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika werden von jetzt ab über Bremen und nur dann noch über Belgien und England spedirt, wenn der Absender den letzteren Beförderungsweg auf dem Begleitbriefe verlangt hat.

Die Päckereien erhalten von Bremen durch Vermittelung von Agenten mit den zwischen Bremen und New-York in regelmäßigen Zeiträumen von 14 zu 14 Tagen coursirenden Dampfschiffen Weiterbeförderung. Die Absendung kann unfrankirt oder bis Bremen, resp. bis New-York frankirt erfolgen. Außer dem Porto bis Bremen werden an Frachtgebühren von Bremen bis New-York berechnet, je nach der Größe des Packets, bis zu 4 Kubikfuß $1\frac{1}{3}$ Thlr. bis 4 Thlr. Gold, von 4 bis 5 Kubikfuß 5 Thlr. Gold, und für jeden Kubikfuß mehr 1 Thlr. Gold mehr.

Ist der Werth der Sendung declarirt, so wird die Fracht mit $\frac{1}{2}$ Procent des Werthbetrages, als Minimum aber mit obigen Sätzen berechnet.

Die Frachtgebühren für den Transport von Bremen bis New-York werden, wenn der Absender das Packet bis New-York zu frankiren wünscht, von demselben später durch Anrechnung eingezogen.

See-Assecuranz ist in der Fracht nicht einbegriffen. Dieselbe wird je nach der Jahreszeit und den Umständen mit 1 bis $1\frac{1}{2}$ Procent des Werths berechnet.

Absender, welche die Versicherung gegen Seegefahr wünschen, müssen das Verlangen in einer, dem Begleitbriefe offen beizufügenden, die See-Assecuranz-Summe deutlich angebenden Erklärung ausdrücken, wonächst die Assecuranz-Prämie mit den etwanigen Unkosten, wenn die Sendung unfrankirt oder bis Bremen frankirt abgeht, von dem Empfänger eingezogen, andernfalls mit der Seefracht dem Absender angerechnet wird.

Auf dem Begleitbriefe muß der Empfänger, der Bestimmungsort und die County genau bezeichnet sein. Der Begleitbrief wird von Bremen in den Postkartenschlüssen weiter befördert und hat der Empfänger das Porto dafür zu entrichten. Auf dem Packete muß als Signatur die vollständige Adresse des Begleitbriefes angegeben sein. Eine Inhalts-Declaration ist nur dann erforderlich, wenn die Sendungen Gegenstände enthalten, welche im Zollvereine einem Ausgangs-Zolle unterworfen sind.

Päckereien nach den Vereinigten Staaten können von Bremen auch mit Privat-Segelschiffen weiter befördert werden.

In Fällen, wenn die Beförderung mittelst derselben gewünscht wird, ist der der Sendung beizufügende offene Begleitbrief mit dem Vermerke:

„via Bremen per Segelschiff"

zu versehen. Die bei dieser Versendung zur Erhebung kommenden Frachtgebühren sind zwar niedriger als die vorerwähnten Frachtsätze, welche bei der Beförderung mittelst der Dampfschiffe berechnet werden. Die Versendung mit den letzteren bietet indeß den Vortheil einer größeren Sicherheit, Regelmäßigkeit und Schnelligkeit dar.

Berlin, den 31. October 1854. General-Post-Amt.

Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. v. M. wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß der Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Weise stattfindet, daß das Schwedische Postdampfschiff „Nordstern" am Dienstag den 7. November zum letzten Male von Stettin nach Stockholm, und das Preußische Postdampfschiff „Nagler" an demselben Tage zum letzten Male von Stockholm nach Stettin abgeht.

Der Schluß der Seepost-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt erfolgt in diesem Jahre dergestalt, daß die letzte Abfertigung des Postdampfschiffes von Ystadt nach Stralsund am Montag den 27. November, und von Stralsund nach Ystadt am Donnerstag den 30. November stattfindet.

Berlin, den 2. November 1854. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 7. Bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairdienstpflicht.

Durch Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums ist den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairdienstpflicht in der Art gewährt worden:

daß dieselben bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben, und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen.

Dieser Beschluß soll vom 1. Januar 1855 ab in Kraft treten, jedoch vorerst nur auf fünf Jahre maßgebend sein. Berlin, den 27. October 1854.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

№ 92. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der vormalige Apotheker Carl Gustav Eduard Roth ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 28. October 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Personalchronik.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Albert Ulrich ist als Lehrer an der 5. Communal-Armenschule zu Berlin definitiv und der bisherige Lehrer an der 1. Communal-Armenschule Wilhelm Eduard Krause als Hauptlehrer an der 14. Communal-Armenschule zu Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen: Der Gerichts-Assessor Rust zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor, der Intendantur-Referendarius Otto zum überzähligen Intendantur-Assessor, der Magazin-Depot-Verwalter Seefisch mit der Wahrnehmung der Controlleurstelle beim Proviant-Amt in Spandau beauftragt, der Proviant-Amts-Assistent Stübbe zum Magazin-Depot-Verwalter in Beeskow, der Proviant-Amts-Controlleur Decker mit der Wahrnehmung der Proviantmeisterstelle in Rathenow beauftragt, desgl. der Proviant-Amts-Controlleur Bornemann mit der in Cüstrin, der Hauptmann z. D. Caspari zum 2. Train-Offizier beim Train-Depot des 3. Armee-Corps ernannt.

Versetzungen: Der etatsmäßige Indentandur-Assistent Rust von der Intendantur des 3. zu der des 4. Armee-Corps, der überzählige Intendantur-Assessor Otto von der Intendantur des 3. zu der des 5. Armee-Corps, der Registratur-Assistent Fabritz von der Intendantur des 3. zu der des 8. Armee-Corps, der Proviantmeister Doussin in gleicher Eigenschaft von Rathenow nach Erfurt, der Proviant-Amts-Assistent Pawlowski von Spandau nach Torgau, der Magazin-Depot-Verwalter Seefisch von Beeskow nach Spandau, der Lazareth-Inspector Künzel in gleicher Eigenschaft von Frankfurt a. O. nach Danzig, desgl. der Lazareth-Inspector Nisius von Danzig nach Frankfurt a. O., der Hauptmann und 2. Train-Offizier Stein in gleicher Eigenschaft vom Train-Depot des 3. zu dem des 6. Armee-Corps, der bei dem großen Militair-Waisenhause in Potsdam angestellte Lehrer Löhner als Lehrer zur Garnisonschule in Spandau.

Pensionirungen: Der Proviantmeister Scherres in Cüstrin mit Pension verabschiedet, desgl. der Garnison-Schullehrer Wilde in Spandau.

Der Bauführer Friedrich Wilhem Waldemar Sennecke ist bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der Materialien-Controleur Blume bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Calculator im Central-Büreau derselben ernannt und der Stations-Assistent Baatz von derselben unter Ernennung zum Materialien-Controleur von Breslau nach Berlin versetzt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten Carl Friedrich Wilhelm Emil Eberhard Dürr aus Berlin, Carl Rudolph Franz aus Neustadt a. D., Heinrich August Freund aus Brandenburg und Paul Gustav Schuster aus Crossen für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Bei den im Jahre 1854 in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungs-Prüfungen sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden, und zwar:

a) bei der Prüfung am 23. und 24. März 1854:

Eduard Theodor Bär aus Malchow, Friedrich Wilhelm Julius Biechtler aus Brüssow, Christian Wilhelm Brügge aus Blandikow, Franz Heinrich Rudolph Candler aus Lehnin, Johann Ferdinand Deichmann aus Lehnin, Friedrich Wilhelm Domack aus Trebbin, Johann Christian Friedrich Eilert

aus Krahne, Martin Hermann Rudolph Filter aus Stolpe a. O., Christian Adolph Freyer aus Buchholz, Gustav Ernst Geyger aus Friedrichsfelde, Carl Friedrich Grabert aus Strausberg, Friedrich Emil Klingner aus Rosenwinkel, August Gottlob Ferdinand Koch aus Rathenow, Benjamin Christian Friedrich Kühn aus Treuenbrietzen, Christian Friedrich Ferdinand Lucke aus Premnitz, Albert Theodor Bruno Mann aus Tarmen, Hermann August Heinrich Mützlitz aus Neu-Ruppin, Julius August Theodor Schrabisch aus Cunow, Wilhelm August Schröder aus Kremzow i. Uckmk., Adolph Carl Eduard Schumann aus Joachimsthal, Johann Ernst Robert Stahn aus Soran, Gustav Hermann Steinicke aus Genshagen, Carl Louis Tauscher aus Langenlipsdorf, Johann Friedrich August Thele aus Berge, Carl Heinrich Weber aus Strausberg, Julius August Zache aus Zechin.

b) bei der Prüfung am 29. und 30. September 1854:

Carl Hellmuth Gustav Albrecht aus Gottschim, Ernst Adolph Barich aus Berlin, Robert Heinrich Ferdinand Bölcke aus Angermünde, Carl Friedrich Wilhelm Bode aus Bredereiche, August Carl Wilhelm Erdmann aus Friesack, August Albert Fröhlich aus Badingen, Hermann Ganzer aus Alt-Töplitz, Hermann Gragert aus Düpow, Gustav Adolph Hansmann aus Strausberg, Ernst Rudolph Hermann Kistenmacher aus Rheinsberg, Carl Friedrich Hermann Köppen aus Bensdorf, Johann Friedrich Wilhelm Julius Kulick aus Wünsdorf, Friedrich Ferdinand August Theodor Lehmann aus Pechüle, Friedrich August Waldemar Leineman aus Gülpe, Johann Friedrich Wilhelm August Bernhard Leopold aus Berlin, Johann Friedrich Lochow aus Höhen-Görsdorf, Gottfried Louis Mählitz aus Dennewitz, Gottlieb Gustav Adolph Miegel aus Strausberg, Franz Friedrich Wilhelm Müller aus Müncheberg, Friedrich Hermann Richard Schneider aus Potsdam, Ernst Fürchtegott Ströhmer aus Herzberg.

Vermischte Nachrichten.

Verlegung des Gerichtstags zu Gerswalde.

Der auf den 1. und 2. December d. J. anberaumte Gerichtstag zu Gerswalde wird auf den 8. und 9. December d. J. verlegt.

Templin, den 30. October 1854. Königl. Kreisgericht.

Regulativ

zur Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, imgleichen der Hausstands-Ergänzungssteuer.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist Behufs Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, imgleichen einer Hausstands-Ergänzungssteuer für Angermünde von den Communal-Behörden nachstehendes Regulativ entworfen worden.

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Angermünde neu anziehenden Personen wird, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben.

Dieses Einzugsgeld kann in besonderen Fällen von der Stadtverordneten-Versammlung im Einverständnisse mit dem Magistrate auf Fünf Thaler ermäßigt werden.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Erlaubniß der Niederlassung abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. December 1842).

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung im hiesigen Orte gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die noch in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen, auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet; hinsichtlich der Geistlichen und Kirchendiener, imgleichen der an hiesiger Schule angestellten Lehrer, bleiben die Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 maßgebend.

II. In Betreff des Hausstandsgeldes.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld von Fünf Thalern erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) abhängig gemacht.

§ 6. Wittwen, welche nach dem Tode ihrer Ehemänner hier ihren Wohnsitz behalten, sind von der Entrichtung eines Hausstandsgeldes befreit.

§ 7. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 mit der Maaßgabe Anwendung, daß von ihnen das Hausstandsgeld von fünf Thalern und das Einzugsgeld nach § 1 entrichtet werden muß, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben.

III. In Betreff der Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 8. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 52 alinea II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung: „Hausstands-Ergänzungssteuer" von Jedem, welcher, ohne Einwohner von Angermünde zu sein, hier ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt und das Hausstandsgeld nicht gezahlt hat, eine Abgabe zur Kämmerei-Casse entrichtet werden.

§ 9. Diese Hausstands-Ergänzungssteuer wird beim Beginn eines Gewerbes oder bei der Erwerbung eines Grundstücks bis zu dem Maximum von fünf Thalern festgesetzt und der Stadtverordneten-Versammlung, wie § 1 bei dem Einzugsgelde bestimmt ist, vorbehalten, diese Steuer in besonderen Fällen im Einverständnisse mit dem Magistrate bis auf Drei Thaler zu ermäßigen.

§ 10. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche, Kirchendiener und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hierselbst erwerben.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, sowie die Hausstands-Ergänzungssteuer beginnt auf Grund des gegenwärtigen Regulativs nach erfolgter Bekanntmachung des letzteren durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

§ 12. Wer Angermünde verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von zehn Thalern von Neuem.

§ 13. Das Einzugs- und Hausstandsgeld, sowie die Hausstands-Ergänzungssteuer wird auf administrativem Wege, nöthigenfalls durch Execution eingezogen.

§ 14. Jedes Gesuch um Niederlassungs-Erlaubniß, sowie jede Anmeldung von der Begründung eines eigenen Hausstandes, dem Beginn eines selbstständigen Gewerbes und der Erwerbung eines Grundstücks ist von dem Magistrate den Stadtverordneten zur Kenntniß, resp. Beschlußnahme vorzulegen.

Angermünde, den 14. October 1854. **Der Magistrat.**

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von uns bestätiget.

Potsdam, den 24. October 1854. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Bestätigung. I. 1526. October. Graf von Poninski.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1853, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage
zum 45sten Stück des Amtsblatts 1854
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1853.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. October v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1853 Stück 44 und außerordentliche Beilage zum 44sten Stück des Amtsblatts pro 1853 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1852	271	37	135	443
und im Jahre 1853 sind eingeliefert worden	1381	158	14	1553
Summa	1652	195	149	1996
Davon sind:				
1) gestorben	32	3	2	37
2) entwichen	11	—	2	13
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	1	—	—	1
4) nach ihren Angehörigkeitsorten rc. entlassen	1271	149	10	1430
5) in andere Anstalten versetzt	34	4	1	39
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	1	1	8	10
Es sind also im Jahre 1853 überhaupt	1350	157	23	1530
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1853 noch im Hause blieben	302	38	126	466

Die 126 Kinder — nemlich 75 Knaben und 51 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich ...... 424 Personen befunden, worunter:

a) Kranke	36,	
b) Schulkinder, incl. 8 Kranke	124,	
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen	9,	
d) interimistische Domestiken	3,	
		172
waren, daher zur Arbeit durchschnittlich		252
übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum		130,
und zum halben Pensum 122		61,
überhaupt also		191

Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	1447 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) „ „ Leinwand-Fabrication	327 „	25 „	6 „
3) „ „ Tuchweberei	163 „	15 „	— „
4) beim Weben baumwollener Zeuge	573 „	6 „	— „
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	542 „	11 „	3 „
6) „ „ Kälberhaarspinnerei	362 „	1 „	— „
7) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	256 „	6 „	10 „
zusammen	3672 Thlr.	5 Sgr.	7 Pf.
Zu dieser Summe treten noch	3060 „	— „	— „

hinzu, die bei den Oekonomie-, Tischler-, Maurer-, Zimmer- rc. Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 123 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1852	268	30	298
im Jahre 1853 sind eingeliefert worden	1347	133	1480
Summa	1615	163	1778
Davon sind:			
1) gestorben	18	4	22
2) entwichen	8	1	9
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	—	—	—
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	1254	109	1363
5) in andere Anstalten versetzt	13	4	17
6) in Dienst untergebracht	—	—	—
Es sind also im Jahre 1853 überhaupt	1293	118	1411
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1853 noch verblieben.	322	45	367

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich .... 285 Personen befunden, worunter:

a) Kranke 43,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 12,
c) interimistische Domestiken 2,

57

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich .... 228 Personen verblieben.

Von diesen gehen noch .... 8 schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben .... 220, von welchen zum vollen Pensum .... 158, und zum halben Pensum 62 .... 31, überhaupt also .... 189 Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Maschinenspinnerei	1691	14	2
2) „ „ Leinwand-Fabrication	498	2	6
3) „ „ Tuchweberei	52	—	—
Latus	2241	16	8

	Transport	2241 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.
4) bei der Düngergyps-Fabrication	....	204 „	24 „	— „
5) „ „ Schneiderei und Schuhmacherei	....	352 „	6 „	3 „
6) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken 2c.	....	857 „	24 „	5 „
	Summa	3656 Thlr.	11 Sgr.	4 Pf.
Dieser Summe sind noch	....	2448 „	— „	— „

hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1852	188	132	5	325
im Jahre 1853 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	205	30	3	238
Summa	393	162	8	563
Davon sind:				
1) gestorben	25	40	3	68
2) entwichen	—	—	—	—
3) nach anderen Anstalten translocirt	6	—	—	6
4) in Dienst 2c. untergebracht	4	—	—	4
5) entlassen	154	3	2	159
Es betrug also der Abgang im Jahre 1853	189	43	5	237
und der Bestand am Schlusse des Jahres	204	119	3	326
	323			

Unter den 323 Erwachsenen befanden sich 208 Männer und 115 Weiber, unter den 3 Kindern 2 Knaben und 1 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 289 Pfleglinge und darunter 125 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 164 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei 2c. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 1382 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Oekonomie-, Feld- 2c. Arbeiten der Häuslinge hat 882 Thlr. 10 Sgr. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten.	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1852	32	28	60
Der Abgang im Jahre 1853 beträgt	4	1	5
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand	28	27	55

einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1852	84	47	131
im Jahre 1853 sind aufgenommen worden	22	30	52
Summa	106	77	183
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	14	8	22
2) als gebessert entlassen	—	2	2
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	—	—	—
4) gestorben	4	3	7
5) nach andern Anstalten translocirt	2	7	9
Es sind also im Jahre 1853 überhaupt	20	20	40
abgegangen und am Schlusse desselben	86	57	143

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1853 täglich 139.

Unter den 139 Pfleglingen befanden sich 40, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 99 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen .... 5 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.
2) " Federnreißen .... 24 " 8 " 11 "

Latus 29 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

Transport 29 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.
3) durch Strohdeckenflechten .... 96 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.
4) " andere Handarbeiten .... 158 " 5 " — "

zusammen 284 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.

baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an
Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt 754 " 25 " 1 "

im Ganzen also .... 1038 Thlr. 29 Sgr. — Pf.
eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

haben im Jahre 1853 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg			
297	Detinirte (excl. 3 interimistische Domestiken)	21,618	5	8
124	Kinder	8,661	1	1
	B. in der Anstalt zu Prenzlau			
283	Detinirte (excl. 2 interimistische Domestiken)	21,270	13	9
	C. in der Anstalt zu Wittstock			
30	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten)	18,017	22	10
289	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin			
139	Geisteskranke	16,252	26	9
1162	zusammen	85,820	10	1
5	interimistische Domestiken.			
1167	Summa.			

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebene Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

1. in der Anstalt zu Strausberg:			
	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	61	24	—
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	37	15	7
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	52	7	8
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	27	29	3
für ein Kind, mit Einschluß derselben	59	27	11
für ein solches, mit Ausschluß derselben	34	28	2
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	60	1	10
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	36	7	11
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	61	—	10
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	37	6	11
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	48	28	2
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgleichen)	57	7	11
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgleichen)	116	27	10

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten sind .... 4193 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.,
an Detentionskosten .... 281 „ 12 „ 6 „
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch .... 1265 „ 10 „ — „
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 300 „ — „ — „

zusammen also 6040 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.

gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds

	Baar und in zinstragenden Documenten.			Werth der Naturalbestände in den Anstalten.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1852 einen Bestand von	10,642	4	1	11,834	13	9
und weiset am Schlusse des Jahres 1853 einen Bestand von	285	4	7	11,172	20	7

nach. Es hat sich daher im Jahre 1853 das Vermögen zusammen um .... 11,018 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
und bei Berücksichtigung der Einnahme und Ausgabe-Reste um .... 14,919 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.
vermindert.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 11,172 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. befanden sich:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
in der Anstalt zu Strausberg	für	3211 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
= = = = Prenzlau	=	3799 =	29 =	11 =
= = = = Wittstock	=	2851 =	7 =	10 =
= = = = Neu-Ruppin	=	1310 =	2 =	10 =
		11,172 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 16. October 1854.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 17. November **1854.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 265. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von drei an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit Wein und Arrak. IV. 13,968.

In der Nacht vom 14. zum 15. October d. J. sind im Grenzbezirke an der Mecklenburger Grenze, in der Gegend von Dransee beim Schweinricher Gehölze, drei Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst mit Beschlag belegt sind, und zwei Fässer Wein, zusammen 66,5 Pfund, und zwei Fässer Arrac, zusammen 1 Centner 4,5 Pfund enthalten haben.

Da die Eigenthümer unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staats-Casse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 6. November 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 266. Aufgehobene Viehsperre. I. 319. Nov.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. (Amtsblatt 21stes Stück 1854 Seite 182 № 112) verordnete Sperre des Vorwerks Neu-Falkenrehde, Osthavelländischen Kreises, für Rauchfutter und Rindvieh ist nun, nach dem Erlöschen der Seuche daselbst aufgehoben.

Dagegen dauert die Sperre des Dorfes Paretz und dessen Feldmark noch fort.

Potsdam, den 7. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 267. Große Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin. Agentur-Bestätigung. I. 271. Nov.

Der Kaufmann August Müller, zu Mittenwalde, ist von uns als Agent der Großen Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin bestätigt worden.

Potsdam, den 7. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.

№ 37.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. d. M. wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die diesjährigen Postfahrten zwischen Stettin und Stockholm, welche mit der am 7. d. M. stattfindenden Abfertigung der Post-Dampfschiffe aus jedem der beiden Häfen geschlossen werden sollten, noch in der Weise werden fortgesetzt werden, daß das Preußische Post-Dampfschiff „Nagler" am 14. d. M. noch einmal von Stettin nach Stockholm und am 21. d. M. von Stockholm nach Stettin, das Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern" dagegen am 14. d. M. noch einmal von Stockholm nach Stettin und am 21. d. M. von Stettin nach Stockholm abgefertigt werden wird. Der Schluß der diesjährigen Verbindung tritt hiernach erst mit den Fahrten von Stettin und resp. von Stockholm am 21. d. M. ein.

Berlin, den 7. November 1854. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin.

№ 38. Aufruf Militair-Versorgungsberechtigter zur Uebernahme von Stadtpostboten- oder Post-Packetträger-Stellen.

In dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin fehlt es zur Zeit an bekannten Militair-Versorgungsberechtigten, welche zur Uebernahme von Stadtpostboten- oder Post-Packetträger-Stellen auf den Eisenbahnhöfen geeignet und bereit sind. Qualificirte Militair-Versorgungsberechtigte werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs Notirung für derartige, gegen eine contractliche Löhnung von Funfzehn Thalern monatlich zu vergebende Stellen bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin zu melden. Bedingung ist dabei die Niederlegung einer Caution von Funfzig Thalern in depositalmäßigen Papieren. Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer solcher contractlichen Stelle die Aussicht auf spätere Erlangung einer anderweiten Post-Unterbeamten-Stelle, falls er sich zu einer solchen qualificirt, keinesweges verschlossen wird. Berlin, den 6. November 1854.

Der Ober-Post-Director Schneider.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 39. Besetzung contractlicher Stellen im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Postverwaltung im hiesigen Bezirke, als:

Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Begleiter der Post-Transporte zwischen den Posthäusern und den Eisenbahnhöfen, Post-Fußboten, Briefkastenleerer, Post-Hauswächter, Postwagen-Wascher u. s. w.,

für den Fall der Erledigung im Voraus geeignete Personen zu ermitteln, werden diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche Beschäftigungen der gedachten Art zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste Behufs der Notirung bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung be-

trägt bis zu 120 Thlr. jährlich; als Caution werden in der Regel Funfzig Thaler in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird dem Militair-Versorgungsberechtigten die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 13. November 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 93. Einrichtung eines Wochenmarktes auf dem Moritzplatze zu Berlin.

Um den Bewohnern des Cöpnicker Feldes den Einkauf der ersten Lebensbedürfnisse zu erleichtern, ist auf dem Moritzplatze ein Wochenmarkt mit dem Vorbehalt seiner späteren Verlegung nach dem Oranienplatze eingerichtet worden, welcher an jedem Dienstage und Freitage abgehalten und am Dienstage den 21. dieses Monats eröffnet werden soll. Wegen Aufstellung der verschiedenen Verkaufsgegenstände und der dazu gebrauchten Fuhrwerke wird von den Markt-Polizei-Beamten örtlich das Erforderliche angeordnet werden.

Berlin, den 7. November 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 94. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann David Oppenheim hierselbst ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 8. November 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen in den §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 109) gemäß, wird am 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslocale, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst, die siebente öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, im Beisein der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 10. Novbr. 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Joachimsthal ist nach dem Tode des Bürgermeisters Dannhoff dem commissarischen Bürgermeister Bublitz und die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Boytzenburg einstweilen dem Cassen-Controlleur Krause daselbst übertragen.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Wagener ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

Nachweisung der im Monat October 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Gerichts-Assessor Friedrich Eduard Stechow ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Neu-Ruppin mit der Function als Gerichts-Commissar in Lindow [illegible].

II. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Carl Albert Räther, Carl Rudolph Kirchner, Benno Baron von Gillern, Friedrich Anton Engelbert Arndts, Otto Friedrich Ludwig Carl August Graf von Bredow und Carl Herrmann Julius Teubner.

III. **Referendarien.** Der vormalige außeretatsmäßige Land- und Stadtgerichts-Assessor und Bürgermeister Friedrich August Julius Becker ist zum Referendar ernannt. Zu Referendarien sind ferner ernannt die Auscultatoren: Carl Adolph Helmrich, Johann George Paul Krüger, der Dr. phil. Johann Tobias Heinrich Albert Schwarz, Theodor Herrmann Lendel, der Dr. jur. Joachim Wilhelm Franz Philipp von Holtzendorff-Vietmannsdorff und Theodor August Alexander Nicolaus Meyerowicz. Auf ihren Antrag sind aus dem Justiz-Dienst entlassen die Referendarien: Eduard Harlan und Maximilian Dittmar. Der Kammergerichts-Referendar Otto Theodor von Carow ist gestorben.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Otto Herrmann Ferdinand Koch ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in das diesseitige übergegangen. Es sind zu Auscultatoren ernannt und zur Beschäftigung überwiesen die Rechts-Candidaten: Dr. jur. Herrmann Clemens Otto Deiters, Friedrich Gotthold Fülleborn, Friedrich Wilhelm Otto Ludwig Adolph Westphal, Adalbert Kusner, Herrmann Heinrich Marggraff, dem Königl. Stadtgericht Berlin; Oscar Carl Laue, George Ferdinand Carl Bollmann, Carl Albert Theodor Hugo von Sommerfeld, Maximilian Carl Knappe, Friedrich Abraham Richter, Paul Heinrich Kandelhardt, Heinrich Gottlieb Traugott Benjamin Tietz, dem Königl. Kreisgericht Berlin; Robert August Jacobs, Julius Wilhelm Ferdinand Adolph Reetsch, dem Königl. Kreisgericht Brandenburg; Georg Gottlob Adolph Lette, dem Königl. Kreisgericht Perleberg. Der Auscultator Friedrich Ludwig Paul Persius ist auf seinen Antrag Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Justiz-Rath Julius Felix Theodor Marchand ist in die Stelle des verstorbenen Justiz-Raths Jordan zum Rendanten des Königlichen Französischen Gymnasium zu Berlin ernannt.

Der Bahnwärter Wilhelm Schmidt von der Königlichen Verbindungsbahn zu Berlin ist zum Weichensteller befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Wir machen es hiermit zur öffentlichen Anerkennung bekannt, daß die Privat-Secretaire Blasig und Domke und der Kaufmannssohn Ludwig Hentschel, zu Storkow, in Gemeinschaft am 21. Juli d. J. einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet haben.

Potsdam, den 9. November 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Dem Handlungsdiener Albert Salomon hierselbst ist für die am 5. Juni d. J. von ihm bewirkte Rettung des Knaben Carl aus der Gefahr des Ertrinkens die für Lebensrettung gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 10. November 1854.

Königliches Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Berichtigung eines Druckfehlers. In dem Pag. 362 dieses Amtsblatts Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Militair-Oeconomie-Departement, unterm 9. d. M. erlassenen Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse ist unter den darin aufgeführten Aufnahme-Nummern der bezüglichen Interessenten statt der Nummer 17,197 die Nummer 17,198 aufgeführt, welcher Druckfehler hiermit berichtigt wird.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1853, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

d e r K

der Be

Die über die B
abgelegten Rechn

Im Jahr
1) An Beiträ
wobei beme
2) An Beiträ
versicherten
für Nebenb
genständen
zeilichen K
3) An erstatte
datariats-K
4) An Zinsen
5) An zufällig
6) An durchla
Hierzu
7) An Bestan
8) An Einnah
wobei beme
von 1 Thl
Die Gesammt-Ei
und an Einnahme
Von den
1853 bereits ein
Rückstände wird
Die zu 2
zu beschaffenden
nung pro 1853
nungs-Jahre gehö
Dieser Zu
gabe der einzelnen

№	Namen der Städte.	Be Pro Istes		
		In Klas		
		I. Rthl.	II. Rthl.	I
1	Angermünde . . .	127475	240675	56
2	Arnswalde	86825	339650	8
3	Bärwalde	80350	300375	1
4	Baruth	25600	105875	2
5	Belzig	37275	198075	6
6	Beelitz	74800	228825	1
7	Beeskow	167150	138975	3
8	Berlinchen	88325	223100	8
9	Bernau	76050	166650	1
10	Bernstein	48325	109775	38
11	Biesenthal	62075	118650	
12	Bobersberg . . .	41325	40875	2
13	Brandenburg . .	507700	979775	18
14	Brück	53975	90600	2
15	Brüssow	32725	113600	1
16	Buchholz.	19575	62775	707
17	Bukow.	48575	47675	1052
18	Callies	36250	53300	3667
19	Charlottenburg. .	455875	216375	3245
20	Christianstadt . .	40925	9425	452
21	Cöpenick	153100	174200	1
22	Cottbus	484875	237300	14

3575
5400
3375
3900
57002025
38752500
3450
3625
39503500
1475
3800
0775
3300
1750
19375
3822 7400
3025
2600 7975
18902 0600
1225
1275
707 6775
1850
582
392 4325
5775
2900
5650

er Rech
zahlt . . .
n . . .
ein Be
Bestande
Wiederun
ne Fon
uptsäch
geachte
zielt is
n Ein
rten 2
ückstän
ments
r 185
ar kei
Bränd
ts-Int
nde b
änden
ekann

ube .
3. Of
Fer
röl

nung stellt sich dahin:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	342,915 Thlr.	— Sgr.	3 Pf.
. . . .	110,449 "	22 "	3 "
stand von	232,465 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.
hinzugerechnet die Einnahme-Reste mit . . .	50 "	— "	— "
so ergeben sich . . .	232,515 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.
n abgerechnet die Ausgabe-Rückstände mit . . .	1,015 "	— "	— "
ds am Schlusse der Rechnung pro 1853 auf . . .	231,500 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.

lich durch vermehrte Zins-Einnahme im Laufe des Jahres 1853 um 704 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.
k 42,100 Thlr. 4½ pCt. tragende Papiere gegen 3½procentige beschafft, wodurch eine fortgesetzt er-
t.

nahme-Rest der 50 Thlr. schuldet eine der associirten Städte auf den derselben zur Anschaffung
Vorschuß und muß dieser Rückstand mit dem Schlusse dieses Jahres getilgt werden.
de bestehen aus solchen Brand-Entschädigungs-Geldern, die noch nicht zahlungsreif sind, weil den
noch nicht genügt worden ist, obgleich auf die Beseitigung dieser Rückstände fortgesetzt hingewirkt wird.
3 haben in den 143 Städten des Societäts-Verbandes überhaupt 135 Brände stattgefunden. Da-
hen, und resp. einen so unerheblichen Schaden angerichtet, daß die Eigenthümer auf Schaden-Er-
haben Gebäude betroffen, welche gar nicht, oder bei Privat-Gesellschaften versichert waren, so daß
teresse berühren, durch welche 275 Societäts-Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.
urch Gewitter, 2 Brände durch muthmaßliche Brandstiftung und 1 Brand ist durch Verwahrlosung
sind die Entstehungs-Ursachen nicht zu ermitteln gewesen, und von 7 Bränden ist das desfallsige

	Ganz eingeäschert sind:	Mehr oder weniger beschädigt sind:
. . . . . .	47	102
. . . . . .	82	84
. . . . . .	55	4
. . . . . .	5	—
. . . . . .	4	2
. . . . . .	6	14
Summa . .	199	206

tober 1854.

er-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

uer. Neumann. Stämmler.

1853 um 4 Pf. pCt., also um eine sehr bedeutende Summe, hätte erhöht
a 15,000 Thlr. würde herausgestellt haben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 24. November. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4100. Allerhöchster Erlaß vom 4. October 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg, im Regierungsbezirk Oppeln.

№ 4101. Allerhöchster Erlaß vom 4. October 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der Mogilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakość, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Erin, und von Schubin nach Labischin.

№ 4102. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Thalern. Vom 4. October 1854.

№ 4103. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungsbezirks Trier. Vom 4. October 1854.

№ 4104. Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns ꝛc. vom 23. Februar 1840. Vom 23. October 1854.

Das diesjährige 43ste Stück derselben enthält:

№ 4105. Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8. Februar 1853.

№ 4106. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheits-Theilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. October 1854.

№ 4107. Allerhöchster Erlaß vom 16. October 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben, im Kreise Nordhausen, über Bleicherode nach Groß-Bodungen, im Kreise Worbis.

№ 4108. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fähr-Tarifs vom 27. Mai 1829 zu erhöhen.

№ 4109. Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. Vom 23. October 1854.

№ 4110. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee, im Kreise Worbis, durch Leifungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt.

№ 4111. Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 268.
Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro October 1854.
I. 1105. Nov.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat October d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	18	6
für den Scheffel Roggen	2	19	2
für den Scheffel große Gerste	1	29	10
für den Scheffel kleine Gerste	1	25	11
für den Scheffel Hafer	1	6	9
für den Scheffel Erbsen	2	18	10
für den Centner Heu	—	25	8
für das Schock Stroh	6	16	7
für den Centner Hopfen	73	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 13. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 269.
Fährgeld-Tarif für die Fähr-Anstalt über die Havel bei Caputh.
I. 910. Nov.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. September 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 357) bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Finanz-Ministeriums, dem Publikum hierdurch zur Kenntniß, daß Allerhöchster Bestimmung zufolge an Stelle des daselbst veröffentlichten Fährgeld-Tarifs für die Caputher Uebersetz-Anstalt vom 17. August 1852 der nachstehend abgedruckte, Allerhöchst

vollzogene Tarif vom 4. October d. J. treten soll, und daß mit der Fährgeld-Erhebung nach dem neuen Tarife sofort begonnen werden wird.

Potsdam, den 16. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Havel bei Caputh zu erheben ist.

Für das Uebersetzen wird entrichtet:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, von jeder Person:

a) wenn sie zu den Bewohnern Caputh's gehören . . . . 4 Pf.,

b) wenn dies nicht der Fall ist . . . . 8 Pf.

Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III gezahlt wird, oder wer Thiere, für welche die Abgabe zu II a, b, c erhoben wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei.

II. von Thieren:

a) für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel:

1) wenn das Uebersetzen einzeln erfolgt . . . . 2 Sgr. 6 Pf.,

2) wenn das Uebersetzen mit mehreren Pferden ꝛc. oder mit einem Fuhrwerk geschieht . . . . 1 Sgr. 3 Pf.,

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel:

1) wenn das Uebersetzen einzeln erfolgt . . . . 2 Sgr. 6 Pf.,

2) wenn das Uebersetzen mehrerer dieser Thiere oder eines derselben mit einem Fuhrwerke zugleich geschieht . . . 1 Sgr. 3 Pf.,

c) für Fohlen, Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine oder anderes kleines Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird, und zwar:

1) von 1 bis 10 Stück . . . . 2 Sgr. 6 Pf.,

2) in größerer Zahl pro Stück . . . . — Sgr. 3 Pf.,

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . 1 Sgr. 3 Pf.,

Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück ist frei.

Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe oder in einer Kiepe übergesetzt werden, wird kein besonderes Fährgeld entrichtet.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann zu II:

a) für ein Frachtfuhrwerk, beladen oder unbeladen . . . . 3 Sgr. 9 Pf.,

b) für eine Kutsche, einen Kaleschwagen oder ein anderes Reisefuhrwerk, so wie für ein landwirthschaftliches Fuhrwerk, beladen oder unbeladen . . . . 2 Sgr. 6 Pf.,

c) für einen Handwagen, Handschlitten, beladen oder unbeladen 1 Sgr. 3 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Abfahrtsstelle gebracht worden sind.

V. Für das Uebersetzen zur Nachtzeit, d. h. in der Zeit vom 1. April bis und mit 30. September von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, und

in der Zeit vom 1. October bis und mit 31. März von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, wird das Doppelte der obigen Sätze, bei I a und b jedoch das Dreifache derselben erhoben; es wird aber auch hier nur das Doppelte erhoben, wenn mehr als zwei Personen das Uebersetzen zu gleicher Zeit verlangen.

Befreiungen.

Frei überzusetzen sind:

1) die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften und deren Gefolge;
2) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
3) commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann- und Kriegslieferungsfuhren;
4) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren;
5) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
6) ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, öffentliche Couriere und Estafetten und alle von Post-Beförderungen leer zurückkommende Fuhrwerke und Postpferde;
7) die Personen, Fuhren und Viehtransporte des Gutes Caputh;
8) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die oben bezeichneten Fährgeldsätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungs-Berechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der unter I bis IV vorgeschriebenen Sätze bezahlt.

Gegeben Sanssouci, den 4. October 1854.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

№ 270.

Ertheilung einer Apotheken-Concession zu Brück
I. 861. Nov.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Concession zur Haltung einer Apotheke in Brück durch Plenar-Beschluß der Königlichen Regierung dem Apotheker Wegner entzogen, dieselbe dem Apotheker Gaertner ertheilt worden ist. Potsdam, den 13. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 271.

Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Wriezen.
I. 440. Nov.

In der Stadt Wriezen ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. beendet, was hierdurch mit Bezug auf die Bestimmung des § 85 des gedachten Gesetzes bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 18. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 272.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	8	5	6	7	9	5	2	6	—	4	4	7	—	5	11	5	6	4	10½	6	—	7	1½
2	8	9	5	4	7	10	5	2	5	11	4	4	7	½	5	10½	5	6	4	10½	6	—	7	½
3	8	8	5	8	7	10	5	2	5	11	4	3½	6	11½	5	11	5	6	4	10½	6	—	7	½
4	8	7	5	8	7	10	5	2	5	11	4	3½	6	10	5	10	5	5½	4	10	6	—	7	1
5	8	7	5	8	7	10	5	2	5	10½	4	3	6	10	6	10½	5	5	4	9½	6	—	7	1
6	8	7	5	8	7	10	5	1	5	10	4	3	6	11	5	10½	5	5	4	9½	6	—	7	1
7	8	7	5	8	7	10	5	1	5	10	4	2½	6	11½	5	10½	5	5	4	10	6	—	7	1
8	8	7	5	7	7	10	4	11	5	10	4	2	7	—	5	9	5	5½	4	10	6	1	7	½
9	8	7	5	7	7	11	4	11	5	9	4	1½	7	—	5	10	5	5½	4	10	6	1	7	—
10	8	7	5	6	8	—	4	10	5	7½	4	1	7	½	5	10	5	5½	4	10	6	1	7	—
11	8	7	5	6	8	1	4	9	5	7	4	1	7	—	5	9½	5	5	4	9½	6	—	7	—
12	8	6	5	5	8	2	4	9	5	7	4	½	6	11½	5	9½	5	5	4	9½	6	—	7	—
13	8	6	5	5	8	2	4	9	5	7	4	—	6	11½	5	9½	5	5	4	9½	6	—	7	—
14	8	6	5	5	8	2	4	9	5	7	3	11½	6	11½	5	9½	5	5	4	9½	6	—	7	—
15	8	6	5	5	8	3	4	7	5	6½	3	11	7	½	5	8½	5	5	4	9½	6	1	7	—
16	8	5	5	5	8	4	4	7	5	5½	3	11	6	11½	5	8½	5	5	4	9½	6	1	7	—
17	8	5	5	5	8	4	4	7	5	5	3	10½	6	11	5	8½	5	5	4	9½	6	1	7	—
18	8	5	5	4	8	4	4	8	5	5	3	10	7	—	5	8	5	5	4	9½	6	2	7	—
19	8	5	5	4	8	3	4	8	5	5	3	9½	6	10	5	8	5	5	4	9½	6	2	7	—
20	8	4	5	3	8	3	4	8	5	4	3	9	6	10½	5	8	5	5	4	9½	6	2	7	—
21	8	4	5	3	8	3	4	7	5	4	3	8½	6	11	5	7½	5	5	4	9½	6	2	7	—
22	8	4	5	3	8	3	4	6	5	3	3	8	6	10	5	7	5	4½	4	9	6	2	7	—
23	8	3	5	2	8	4	4	6	5	3	3	7½	6	10½	5	7½	5	4½	4	9	6	1	7	—
24	8	2	5	1	8	4	4	6	5	2½	3	7	6	10½	5	7½	5	4	4	8½	6	1	7	—
25	8	2	5	1	8	4	4	6	5	2	3	6	6	10	5	7½	5	4½	4	9	6	1	6	10
26	8	2	5	1	8	3	4	8	5	2	3	6	6	9	5	7	5	4	4	8½	6	1	6	10
27	8	2	5	—	8	4	4	5	5	2	3	6	6	10	5	6½	5	3½	4	8	6	2	6	9
28	8	1	4	11	8	4	4	4	5	1½	3	6	6	10	5	6	5	3½	4	8	6	2	6	9
29	8	1	4	10	8	5	4	2	5	1	3	5½	6	11½	5	5½	5	3½	4	8	6	2	6	9
30	8	1	4	10	8	5	4	2	5	—	3	5	6	11	5	6	5	3½	4	8	6	3	6	9
31	8	1	4	10	8	5	4	2	4	11½	3	4½	6	10	5	6	5	3	4	7½	6	4	6	9

Potsdam, den 21. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 273. Reglement für die Flößerei und Schifffahrt auf dem großen Haupt-Kanal und den Gräben des Havelländischen Luchs. I. 1483. Sept.

Nachstehende Verordnung:

Reglement
für die Flößerei und Schifffahrt auf dem großen Haupt-Kanal und den Gräben des Havelländischen Luchs.

Für den Flößerei- und Schifffahrts-Betrieb auf dem großen Haupt-Kanal und den Gräben des Havelländischen Luchs, welche in der, der Graben-Schau-Ordnung vom 4. April 1842 (Beilage zum 21sten Stück des Amtsblatts de 1842) beigefügten Grabenrolle verzeichnet sind, gelten fortan nachfolgende Bestimmungen:

I. Flößerei.

§ 1. Die Flößerei auf den vorbezeichneten Gewässern ist nur vom 15. October bis 1. Mai gestattet.

§ 2. Während dieser Zeit steht es zwar einem Jeden frei, den Haupt-Kanal und die Gräben zum Holzflößen zu benutzen; wenn jedoch nach begonnener Flößerei das Wasser so weit fällt, daß die Gewässer nicht mehr die erforderliche Tiefe zur Weiterschaffung des Holzes behalten, so sind die Führer verpflichtet, für die sofortige Hinwegschaffung des Holzes aus denselben zu sorgen, widrigenfalls der Graben-Schau-Commission das Recht zusteht, die Hinwegschaffung vornehmen zu lassen, und sich für alle entstehende Kosten an das Holz selbst oder den Besitzer desselben zu erholen.

§ 3. Dasselbe gilt, wenn das Wasser so hoch angewachsen sein sollte, daß das Holz nicht unter die, über die Gewässer führenden Brücken hindurch kommen kann.

§ 4. Jedes Floß darf auf den genannten Gewässern nicht länger als drei Holzlängen, und auf dem Haupt-Kanal nur acht, auf den übrigen Gräben nur sechs Fuß breit sein.

§ 5. Bauhölzer, welche in den anliegenden Forsten geschlagen worden sind, können nur mit Erlaubniß des angrenzenden Grundbesitzers und Räumungsverpflichteten an den von ihnen zu bezeichnenden Stellen in das Wasser gelassen, und müssen nach der Vorschrift des § 4 verbunden werden. Den dabei etwa angerichteten Schaden ist der Eigenthümer des Holzes zu tragen verpflichtet.

§ 6. Die Flöße dürfen niemals in die Queere oder mehrere nebeneinander gestellt, auch nur durch sogenannte Schricke angelegt werden.

II. Schifffahrt.

§ 7. Die Schifffahrt auf den Eingangs erwähnten Gewässern ist, in so fern in denselben das dazu erforderliche Wasser vorhanden ist, zu jeder Zeit gestattet.

§ 8. Die Fahrzeuge dürfen beim Anlegen nicht an Geländer oder andere Gegenstände, als: Brücken, Schleusen, Bäume ꝛc., sondern nur an Pfähle befestigt werden, welche auf die Sohle des Grabens einzuschlagen und bei dem Weiterfahren wieder herauszuziehen sind.

§ 9. Das Aufstecken von Segeln ist nur auf dem Haupt-Kanal, und zwar regelmäßig bei kleinen Fahrzeugen zulässig, bei größeren jedoch auch, wenn das Wasser mit der oberen Bordkante gleich, oder nur bis einen halben Fuß darunter steht. — In allen Fällen muß aber das Segel bei dem Herannahen an Brücken in einer Entfernung von zehn Ruthen schon gesenkt sein.

III. Gemeinschaftliche Be-

§ 10. Die Flößer und Schiffer dürfen die Ruder, Staaken und Bootshaken zum Fortbewegen der Flöße und Fahrzeuge nur in die Sohle des Kanals

oder Grabens, nicht aber gegen die Dossirungen und Packwerke oder gegen Theile der Brücken und Schleusen setzen.

stimmungen für die Schifffahrt und Flößerei.

§ 11. Das Holzhauen und Anmachen von Feuer auf den Ufern und Kanal-Verwallungen, so wie auch das Hineinwerfen von Schutt und anderen Gegenständen in die Gewässer ist verboten, eben so das Anlegen von Stauen, um den Mangel an Wasser zu beseitigen, untersagt.

§ 12. Jeder, welcher den vorstehenden Bestimmungen entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Fünf Thalern, welche im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt wird. — Außerdem bleibt der Contravenient für den etwa angerichteten Schaden nach den allgemeinen Landesgesetzen verantwortlich.

§ 13. Zur Führung der Untersuchungen und Festsetzung der Strafen ist die Graben-Schau-Commission befugt. — Gegen die Resolute derselben, welche von dem Graben-Schau-Director oder dessen Stellvertreter und wenigstens Einem Mitgliede der Schau-Commission vollzogen sein müssen, steht jedoch innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Publication an gerechnet, der Recurs an uns offen.

Potsdam, den 12. September 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

wird auf den Antrag der Graben-Schau-Commission dem betheiligten Publikum hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht mit der Maaßgabe, daß die Bestimmungen im § 13 des obigen Reglements über die Strafbefugniß und das Strafverfahren durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetzsammlung 1849 Seite 14 № 3087) und durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetzsammlung 1852 Seite 245 № 3545) in so fern eine Aenderung erfahren haben, als die Graben-Schau-Commission gegenwärtig nur befugt ist, vorläufige Strafverfügungen zu erlassen, im Uebrigen aber der Polizei-Anwalt, resp. der Polizei-Richter zur Verfolgung etwaniger Uebertretungen des Reglements competent sind, und der Recurs an uns ganz weggefallen ist.

Potsdam, den 14. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 274.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.
I. 2366. Oct.

Der Zimmermeister W. Sittel, zu Nauen, ist von uns als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) zu Cöln, in Stelle des Kaufmanns C. F. Kerkow, zu Nauen, welcher die Agentur derselben niedergelegt hat, bestätigt worden. Potsdam, den 6. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 275.
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 594. Nov.
I. 977. Nov.

Der Kaufmann C. H. Kühne, zu Strasburg in der Ukermark, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und der Stifts-Secretair Brauner, zu Heiligengrabe, im Ostpriegnitzschen Kreise, als Agent der Actien-Gesellschaft Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, bestätigt worden. Potsdam, den 13. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 276. Beförderung von Auswanderern. Agentur-Bestätigung. I. 2507. Oct.

Der Kaufmann W. Herz, zu Prenzlau, ist von uns als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Knorr und Hollmann, zu Hamburg, über den Hafen Hamburg in der Stadt Prenzlau und Umgegend Geschäfte zu betreiben und Verträge selbstständig abzuschließen, bestätigt worden.

Potsdam, den 8. November 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 277. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1521. Nov.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartale dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder rc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im dritten Quartale dieses Jahres zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches zugesandt.

Potsdam, den 18. November 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 278. Aufstellung der Bevölkerungs-Liste pro 1854. I. 1106. Nov.

Wir machen die sämmtlichen Herren Geistlichen, welchen das Gesetz die Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register amtlich anvertraut hat, und hinsichtlich derjenigen Glaubensformen, deren Bekenner gesetzlich verpflichtet sind, ihre Geburten, Verehelichungen und Todesfälle bei den Gerichten anzumelden, die betheiligten Polizei-Behörden aufmerksam darauf, daß für die Aufstellung und Einreichung der Bevölkerungs-Liste pro 1854 lediglich die in unserer Bekanntmachung vom 22. October 1852 (Amtsblatt 1852 Seite 443 № 290) und in unserer Circular-Verfügung vom 9. December 1851 bezeichneten Bestimmungen maaßgebend bleiben. Potsdam, den 13. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

№ 40.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. d. M. wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen mit der Fahrt des Post-Dampfschiffes von Stettin am Freitag den 17. d. M. geschlossen werden wird.

Berlin, den 15. November 1854. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 95.
Verlegung des Polizei-Schifffahrts-Büreaus.

Das Polizei-Schifffahrts-Büreau ist von der Scharrnstraße № 18 nach der Poststraße № 16 verlegt worden.

Berlin, den 18. November 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. November d. J. am 20. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 128. 280. 947. 948. 983. 1101. 1177. 1779. 1946. 2163. 2166. 2416. 2449. 2450. 2490. 2966. 3134. 3143. 3149. 3277. 3485. 3597. 3648. 3672. 3690. 3959. 4063. 4283. 4321. 4386. 4427. 4499. 4535. 4621. 4925.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 37. 436. 502. 927. 981. 1064. 1348. 1534. 1560. 1578. 1602. 1609. 1957. 2081. 2196. 2230.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 123. 228. 566. 607. 740. 798. 819. 897. 1206. 1342. 1347. 1449. 1570. 1675. 1873. 1961. 2205. 2997. 3586. 3673. 3782. 3871. 3923. 3998. 4089. 4109. 4128. 4262. 4645. 4691. 4711. 4768.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 43. 261. 333. 846. 875. 907. 1075. 1102. 1318. 1424. 1604. 1634. 1712. 1800. 1831. 2156. 2379. 2409. 2413. 2433. 2873. 2912. 2985. 3010. 3050. 3131. 3451. 3459. 3518.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 207. 276 353. 369. 446. 601. 883. 1002. 1120. 1153. 1218. 1263. 1384. 1471. 1642. 1776. 1864. 2027. 2105. 2303. 2413. 2685. 2786. 3087. 3128. 3179. 3238. 3328. 3503. 3565. 3583. 3716. 3805. 3981. 3988. 4232. 4235. 4548. 4858. 4973.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie I № 10 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse Schützenstraße Nr. 26

vom 1. April 1855 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 20. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend, nämlich: § 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage, oder, falls an demselben eine Abfertigung nicht Statt findet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steueramte gemeldet und die Steuer dann entrichtet werden. § 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steueramte gemeldet und der Steuersatz der höhern Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringern Steuersatzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegen-Lämmer, imgleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht. Berlin, den 16. November 1854.

Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar künftigen Jahres ab wird die Steuerstelle Ister Classe am hiesigen Wasserthore in eine Steuer-Expedition IIter Classe umgewandelt.

Alle Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, welche sich auf die daselbst in den §§ 4bbb, 13 und 91 bezeichneten Abfertigungsstellen mit beschränkter Hebe-Befugniß beziehen, finden daher von dem angegebenen Zeitpunkte ab auch auf die Steuer-Expedition am Wasserthore Anwendung.

In Folge dieser Anordnung erleiden die Bestimmungen unter Nr. 2 der Bekanntmachung vom 29. März 1853, betreffend die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch das neue Wasserthor in Berlin (Amtsblatt von 1853 Seite 366) eine Abänderung. Auch tritt unter Wegfall der Bestimmung unter Nr. 5 der bezeichneten Bekanntmachung vom 29. März 1853, die Anordnung unter Nr. VIa der Bekanntmachung vom 30. Juli 1850 (Amtsblatt von 1850 Seite 285) wieder in Kraft, wonach die Einfahrt in den Kanal mit steuerpflichtigen Gegenständen, die beim Eingang versteuert werden sollen, nur dann gestattet ist, wenn das Gewicht derselben Zehn Centner nicht übersteigt.

Berlin, den 10. November 1854. Der General-Director der Steuern.

von Pommer-Esche.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 12. v. M., daß in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht gesetzliche Anwendung findet, in Betreff derjenigen, zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche wie das Rasen-Eisenerz in zerstreuten Lagerstätten (nester-

weise) vorkommen, Muthungen und Verleihungen ausnahmsweise auch auf größere, ohne Vermessung, nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen festzustellende Districte zulässig sein sollen.
Benrath, den 1. September 1842. (gez.) Friedrich Wilhelm.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich Meinen Erlaß vom 1. September 1842 in Betreff der Bergdistricts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landestheile diesseits des Rheines ausdehnen und für anwendbar erklären. Charlottenburg, den 12. August 1854. (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) von der Heydt.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre's werden in Folge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. d. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Rüdersdorf, den 18. November 1854. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 268 vom 14. November 1854.)

Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter, zu Breslau, ist unter dem 10. November 1854 ein Patent
auf eine durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die dem zu Joachimsthal verstorbenen Bürgermeister und Forst-Cassen-Rendanten Dannhoff anvertraut gewesenen Verwaltungen, und zwar:
die Verwaltung des Bürgermeister-Amts in Joachimsthal,
die Verwaltung der Polizei und Rentei im Königlichen Schul-Amte Joachimsthal,
die Verwaltung der Forst-Cassen von den Königl. Forstrevieren Grimnitz, Glambeck und Reiersdorf,
die Verwaltung der Receptur für die indirecten Steuern zu Joachimsthal und
die Verwaltung der Casse der Königlichen Ziegelei am Werbellin-See
sind dem zum Amtsnachfolger des ꝛc. Dannhoff ernannten bisherigen Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Bublitz übertragen worden.

Der Apotheker erster Classe Otto Ernst Heinrich Imgart ist Behufs der Uebernahme der Löwen-Apotheke zu Neustadt-Eberswalde vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Wilhelm Mähe, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin im Laufe des Monats October 1854.

Gestorben: der Hof-Post-Amt-Bote Lobe, der Post-Packet-Besteller Nebeling, der Eisenbahn-Post-Conducteur Hoffmann, der Controleur Kuhn des Zeitungs-Comtoirs und der Briefträger Adolph Eduard Ramm.
Versetzt: der Post-Conducteur Lingel aus Coblenz nach Berlin.
Entlassen: der Landbriefträger Haehnel.

Der invalide Feldwebel Friedrich Schäpe von der 1sten 12pfd. Batterie des 4. Artillerie-Regiments ist als Schaffner bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Königsstädtischen Realschule Dr. Johann Martin Friedrich Julius Bartsch ist zum Rector der Stralauer Stadtschule zu Berlin, der bisherige Streitsche Collaborator Dr. Maximilian Sengebusch am Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin als zwölfter ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt und der bisherige Hülfslehrer Matthes Grüß als Lehrer an der ersten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der unverehelichten Caroline Hilgendorff, aus Penzlin, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, jetzt in Ottenhagen, im Prenzlauschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Für den sechsten Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises ist der Gutspächter Gericke zu Laaslich zum Feuerlösch-Commissarius, und für den achten Bezirk der Lieutenant Bommert zu Muggerkuhl zum Feuerlösch-Commissarius und zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer von Winterfeld auf Carve gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Maurergesellen Peters zu Perleberg, dem Schiffer Böhring zu Spandau, dem Gärtner Harnier zu Blankensee im Jüterbogk-Luckenwaldischen Kreise und dem Arbeitsmann Salome hierselbst, dem Büdner Brabandt zu Albrechts-Theerofen im Teltowschen Kreise und dem 12jährigen Knaben Heinrich Ebel zu Damm-Haft bei Zehdenick wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Potsdam, den 9. November 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für den Teupitzer Gerichtstagsbezirk angeordneten Gerichtstage durch eine Commission der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation im Jahre 1855

am 8. und 9. Januar,	am 2. und 3. April,	am 2. und 3. Juli,	am 5. und 6. November,
= 5. = 6. Februar,	= 7. = 8. Mai,	= 3. = 4. Septbr.,	= 4. December,
= 5. = 6. März,	= 4. = 5. Juni,	= 1. = 2. October,	

und zwar jedes Mal am ersten Tage von 10 Uhr Vormittags, am zweiten Tage von 9 Uhr ab, im Rathhause zu Teupitz abgehalten werden sollen.

Mittenwalde, den 17. November 1854. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Geschenke an Kirchen.

Nachdem die Kirche zu Blankenfelde, bei Berlin, reparirt und zweckmäßig ausgebaut war, ist am 5. November d. J. in derselben der Gottesdienst wieder feierlich eröffnet worden. Bei dieser Gelegenheit hat die Patronin, Frau Obristlieutenant Gumtau, der Kirche einen werthvollen, silbernen Abendmahlskelch nebst silbernem, reich vergoldeten Oblatenteller und deren Tochter, Frau Hauptmann von Herzberg, eine geschmackvolle Kanzeldecke von violettem Sammetmanchester mit Silberstickerei geschenkt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 1. December. **1854.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritt desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen. Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern auch die eingehenden Darlehns-Cassenscheine unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, dieselben vielmehr ungesäumt an die

Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern. Die Herren Cassen-Revisoren fordern wir auf, bei den monatlichen Revisionen der Cassen auf die sofortige Ablieferung des bei derselben vorhandenen Vorraths von Darlehns-Cassenscheinen zu halten; die Herren Landräthe und die Magisträte aber veranlassen wir insbesondere noch, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 18. October 1854. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königl. Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

№ 279. Den Präclusiv-Termin zum Umtausch der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 betreffend. C. 164 f.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, son-

dern die eingehenden alten Cassen-Anweisungen auch unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, selbige vielmehr ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern.

Die Herren Cassen-Revisoren werden aufgefordert, bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths an alten Cassen-Anweisungen zu halten; die Herren Landräthe und die Magisträte aber veranlassen wir, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 14. Juli 1854. Königl. Regierung.

№ 280. Eröffnung der Kammern. P. S. 2696.

Nachstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. November 1854.

Königl. Regierungs-Präsidium.

* * *

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Seite 576 der diesjährigen Gesetzsammlung sub № 4111 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 14. d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30. d. M. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau der Ersten Kammer, Leipziger Straße № 3, und in dem Büreau der Zweiten Kammer, Leipziger Straße № 55, am 28. und 29. d M., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Büreaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird. Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 281. Feuer-Versicherung. Agentur-Entziehung. I. 1580. Oct.

Die dem Privat-Secretair Friedrich Wilhelm Bode, zu Alt-Schadow, unterm 17. December 1853 ertheilte Concession als Agent der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg wird von uns hiermit widerrufen und als aufgehoben erklärt. Potsdam, den 19. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 282. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1125. Nov.

Der Ackerbürger J. Wetzel, zu Oranienburg, ist von uns als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Kaufmanns F. W. Herms daselbst, welcher die Agentur derselben niedergelegt hat, bestätigt worden.

Potsdam, den 18. November 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 283. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 976. Nov.

Der Kaufmann und Hauptmann a. D., F. A. Reuter, zu Wittstock, ist von uns als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale bestätigt worden. Potsdam, den 16. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 41. Einrichtung einer täglichen Landbrief-Bestellung bei der Post-Expedition zu Werneuchen.

Vom 1. December d. J. ab werden die zum Landbezirke der Post-Expedition in Werneuchen gehörigen Ortschaften:

Beiersdorf, Freudenberg, Heidekrug, Hirschfelde, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow, Werftpfuhl

durch den Landbriefträger regelmäßig täglich (mit Ausschluß des Sonntags) Bestellung erhalten, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird. Potsdam, den 21. November 1854. Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Fritze.

№ 42. Einrichtung einer täglichen ununterbrochenen Botenpost-Verbindung zwischen Cremmen und Fehrbellin über Linum.

Vom 1. December d. J. ab wird durch Veränderung des Ganges der jetzt wöchentlich viermaligen Botenpost zwischen Fehrbellin und Linum und durch Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Cremmen und Linum eine tägliche ununterbrochene Botenpost-Verbindung zwischen Cremmen und Fehrbellin über Linum eingerichtet.

Die qu. Botenposten erhalten folgenden Gang:

aus Cremmen:	täglich	6 Uhr	früh,
durch Linum:	"	$8\frac{1}{4}$ "	"
in Fehrbellin:	"	$10\frac{1}{4}$ "	Vormittags.
Aus Fehrbellin:	"	2 "	Nachmittags,
durch Linum:	"	$3\frac{1}{4}$ "	"
in Cremmen:	"	$6\frac{1}{4}$ "	Abends.

Potsdam, den 22. November 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 96. Veranstaltung von Würfelspielen oder Ausspielungen von Gegenständen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 268 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern bestraft wird, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien oder diesen gleich zu achtende öffentliche Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

1. Wer an öffentlichen Orten, insbesondere auf Schützenplätzen, Jahrmärkten oder sonst bei Gelegenheiten von Volksfesten Würfelspiele oder Ausspielungen von Gegenständen veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubniß des unter-

zeichneten Polizei-Präsidiums, und muß sich im Besitze eines in jedem vorkommenden Falle auszulegenden, von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium gestempelten und visirten Spiel-Planes befinden.

2. Die Erlaubnißscheine anderer Polizei-Behörden sind für den diesseitigen Bezirk nicht gültig.

3. Der Spiel-Plan darf keine Correcturen oder überklebte Stellen enthalten.

4. Es darf niemals mit mehr als sechs Würfeln gespielt werden.

Die Würfeln müssen auf allen sechs Flächen Augen haben und richtig kubisch gearbeitet sein.

5. Der Einsatz darf den Betrag von 2½ Sgr. nicht übersteigen.

6. Geld an Stelle des gewonnenen Gegenstandes auszuzahlen ist verboten.

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt, sofern dadurch nicht gegen ein Strafgesetz gefehlt ist, welches höhere Straf-Bestimmungen enthält, in eine Geldstrafe von Zehn Thalern, im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Die polizeiliche Verordnung vom 8. Mai 1845 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 20. November 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar künftigen Jahres ab wird die Steuerstelle Ister Classe am hiesigen Wasserthore in eine Steuer-Expedition IIter Classe umgewandelt.

Alle Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, welche sich auf die daselbst in den §§ 4bbb, 13 und 91 bezeichneten Abfertigungsstellen mit beschränkter Hebe-Befugniß beziehen, finden daher von dem angegebenen Zeitpunkte ab auch auf die Steuer-Expedition am Wasserthore Anwendung.

In Folge dieser Anordnung erleiden die Bestimmungen unter Nr. 2 der Bekanntmachung vom 29. März 1853, betreffend die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch das neue Wasserthor in Berlin (Amtsblatt von 1853 Seite 366) eine Abänderung. Auch tritt unter Wegfall der Bestimmung unter Nr. 5 der bezeichneten Bekanntmachung vom 29. März 1853, die Anordnung unter Nr. VIa der Bekanntmachung vom 30. Juli 1850 (Amtsblatt von 1850 Seite 285) wieder in Kraft, wonach die Einfahrt in den Kanal mit steuerpflichtigen Gegenständen, die beim Eingang versteuert werden sollen, nur dann gestattet ist, wenn das Gewicht derselben Zehn Centner nicht übersteigt.

Berlin, den 10. November 1854. Der General-Director der Steuern.

von Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Berlin, den 20. November 1854.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem, von dem

Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind,

I. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1853: 1 Stück zu .....
nebst 11 Coupons Ser. I № 6 — 16.

II. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1853: 1 Stück zu 1
nebst 10 Coupons Ser. I № 7 — 16.

III. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1854:

Stück		Betrag
3 Stück	à 1000 Thlr.	3000 Thlr.
1	"	100 "
1	"	25 "
4	" à 10 Thlr.	40 "

zusammen 9 Stück über 3
sämmtlich mit je 9 Coupons Ser. I № 8 — 16.

IV. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1854:

Stück		Betrag
19 Stück	à 1000 Thlr.	19,000 Thlr.
8 "	à 500 "	4,000 "
12 "	à 100 "	1,200 "
8 "	à 25 "	200 "
10 "	à 10 "	100 "

zusammen 57 Stück über 24
sämmtlich mit je 8 Coupons Ser. I № 9 bis 16.

Ueberhaupt also zum Capital-Betrage von 29
Neun und Zwanzig Tausend Einhundert Fünf und Sechszig Thaler heute in Geg
Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister. — von Arnim, Abgeordneter des Provinzial-Landtages. — Freiherr von ..., Abgeordneter des Landtage...

Moll, Justiz-Rath und Notar. — Küsel, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. November 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 275 vom 22. November

Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht,
ist unter dem 18. November 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen
setzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden vo

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußisch
ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 277 vom 24. November 1854.)

Dem Baumeister Chr. Heyden, zu Barmen, ist unter dem 21. November 1854 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der ehemalige Prediger zu Simonsberg im Herzogthum Schleswig, August Ferdinand Godbersen, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Gollwitz, Diöces Dom-Brandenburg, bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Glienick, in der Diöces Zossen, Königl. Patronats, ist durch den Tod des Predigers Ulich und die evangelische Pfarrstelle zu Lindenberg, in der Superintendentur Berlin-Land, Königl. Patronats, durch den Tod des Predigers Lücke erledigt worden.

Der Lehrer Bernhard Julius Gericke ist als Lehrer an der 13ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Webermeister Friedrich Wilhelm Müller ist zum zweiten Werkmeister der Straf-Anstalt in Spandau ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Sperre verschiedener Schifffahrtsstrecken im Baubezirk Grafenbrück.

Vom 1. Januar bis Ende März k. J. müssen wegen auszuführender Bauten für die Schifffahrt gesperrt werden:

1) in der Havel die Bredereichsche Schleuse,
2) der Voß-Kanal und der Lange Trödel des Finow-Kanals,
3) die Wolfswinkelsche und die Drathhammersche Schleuse im Finow-Kanal,
4) der Finow-Kanal zwischen Neustadt-Eberswalde und der Lieper Schleuse,
5) der Werbellin-Kanal zwischen der Papiermühle und der Rosenbeckschen Schleuse.

Außerdem muß die Templiner Schleuse vom 1. Januar bis Ende April k. J. gesperrt werden, so wie auch im Laufe des künftigen Sommers eine sechswöchentliche Sperre des Wentow-Kanals eintreten muß, worüber wegen des Eintritts derselben noch weitere Bekanntmachungen vorbehalten werden. Potsdam, den 20. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gerichtstage in Zerpenschleuse.

Für den Gerichtstagsbezirk Zerpenschleuse werden Seitens der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg in dem Geschäftsjahre 18$\frac{54}{55}$ auf dem Rittergute zu Zerpenschleuse nachstehende Gerichtstage abgehalten werden:

am 14., 15. und 16. December 1854,
" 11., 12. " 13. Januar 1855,
" 8., 9. " 10. Februar 1855,
" 8., 9. " 10. März 1855,
am 13. April und 11. Mai 1855,
" 15. Juni und 13. Juli 1855,
" 24. August und 28. September 1855,
" 26. October und 23. November 1855.

Oranienburg, den 22. November 1854.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg für das Jahr 1855.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1855 in Löwenberg:

am 10. Januar und folgenden Tagen,
" 7. März und folgenden Tagen,
" 9. Mai und folgenden Tagen,
am 11. Juli und folgenden Tagen,
" 26. September und folgenden Tagen,
" 21. November und folgenden Tagen,

auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 23. November 1854. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Nachstehendes

Regulativ

zur Erhebung einer Einzugs-, Hausstands- und Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Friesack.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

A. Einzugssteuer.

§ 1. Ein Jeder, der in Friesack sich niederlassen und nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst seinen Wohnsitz nehmen will, hat ein Einzugsgeld von Zehn Thalern zu entrichten, und wird die Genehmigung zur Niederlassung von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig gemacht.

§ 2. Bei der Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich die Niederlassungs-Berechtigung zugleich auf die Ehefrau, die noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder und die dem Hausstande angehörigen selbstständigen Personen.

§ 3. Wenn eine Person aus Friesack verzieht, von welcher das Einzugsgeld entrichtet ist, und sich nach zwei Jahren wiederum zur Aufnahme in die Stadtgemeinde meldet, so muß die Einzugs-Abgabe von Neuem gezahlt werden.

B. Hausstandssteuer.

§ 4. Wer in Friesack einen eignen Hausstand begründen will, hat ein Hausstandsgeld von Fünf Thalern zu entrichten, und wird davon die Theilnahme am Bürgerrechte abhängig gemacht.

C. Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 5. Zur Zahlung dieser Steuer sollen alle diejenigen Personen verpflichtet sein, welche in Friesack ihren Wohnsitz nicht haben, darin aber ein Gewerbe betreiben oder Grundstücke daselbst oder auf der Friesacker Feldmark erwerben. Auch sind Beamte dazu verpflichtet, wenn sie ein Gewerbe betreiben oder Grundstücke in der Stadt oder deren Feldmark erwerben. Es soll diese Steuer Fünf Thaler betragen.

§ 6. Die Einziehung dieser Steuern erfolgt auf administrativem Wege und erforderlichen Falls durch executivische Beitreibung. Friesack, am 15. September 1854. Der Magistrat.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. mit der Maaßgabe hierdurch von uns bestätigt, daß die Beamten, Geistlichen und Schullehrer von der Zahlung des Einzugsgeldes und der Hausstandssteuer befreit bleiben.

Potsdam, den 10. November 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf von Poninsky.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Friesack, den 20. November 1854. Der Magistrat.

Geschenke an Kirchen.

Bei Gelegenheit der inneren Renovirung der Kirche zu Blumenhagen, Superintendentur Strasburg in der Uckermark, sind derselben von Gebern, die nicht genannt zu sein wünschen, folgende Geschenke gemacht: 1) Altar- und Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Tuche mit Golfrangen; 2) ein wollener Teppich auf den Altarstufen; 3) eine Altarbibel mit Goldschnitt.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 8. December. **1854.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 44ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4112. Allerhöchster Erlaß vom 16. October 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben, im Regierungsbezirk Magdeburg, anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2) von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf.

№ 4113. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 16. October 1854.

№ 4114. Verordnung vom 30. October 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grund-Acten betreffend.

№ 4115. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 284. Die Verpflegungskosten für Arrestaten auf Märschen. I. 1860. Nov.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Magistrat einer Stadt für einen Deserteur eines Preußischen Truppentheils die Verpflegungskosten mit 3 Sgr. 9 Pf. täglich liquidirt hat, während solche nach dem unten abgedruckten § 116 des unterm 7. April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für einen nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten nur mit 2 Sgr. 6 Pf. aus dem Militair-Fond gezahlt werden dürfen. Der gedachte Paragraph lautet nemlich:

„Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt, und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marsch-Verpflegung.

Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Straf-Abtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Tractamente nur das Marsch-Brodgeld. Auf die Marsch-Beköstigung selbst oder die Vergütung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten, als: Deserteure, Leute, die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Straf-Abtheilung verurtheilten Individuen, so wie für versetzte Sträflinge und Baugefangene, wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt."

Indem wir dies den höheren Orts ergangenen Bestimmungen gemäß hierdurch zur Beachtung der betreffenden Communen zur Kenntniß bringen, machen wir noch bemerklich, daß von der Festsetzung in obigem Paragraphen nicht abgegangen werden kann, zumal da den Communen nirgends die Verpflichtung auferlegt worden ist, die Arrestaten eben so zu verpflegen, wie die marschirenden Soldaten, vielmehr den Arrestaten überlassen bleibt, sich für den ausgesetzten Betrag die zu ihrer Beköstigung nöthigen Bedürfnisse unter Aufsicht selbst zu kaufen.

Potsdam, den 27. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 285. Offene Amts- und Polizeidiener-Stelle. III. 154. Nov.

Die Stelle eines Amts- und Polizeidieners beim Königlichen Domainen-Amte Dahme, mit welcher ein baares Gehalt von 65 Thlrn. jährlich und eine Dienstwohnung gegen Zahlung von 4 Thlrn. jährlicher Miethe verbunden ist, soll sofort anderweitig wieder besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche eine Caution von 25 Thlrn. bestellen können und auf gedachte Stelle reflectiren, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, des Civil-Versorgungsscheins und eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand bis zum 15. December d. J. bei der unterzeichneten Regierung melden. Potsdam, den 29. November 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 286. Die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. in der Stadt Prenzlau. I. 1829. Nov.

In der Stadt Prenzlau ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. beendigt, welches hierdurch auf Grund des § 85 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 24. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister Louis Sander in Friesack und der Ackerbürger J. Wetzel in Oranienburg sind von uns als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, letzterer in Stelle des Kaufmanns Herms, welcher die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt hat, bestätigt worden.

Potsdam, den 21. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 287. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1127. Nov. I. 1327. Nov.

Der Kaufmann Emil Uthemann, zu Havelberg, ist von uns als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Restaurateur Robert Pursche, zu Jüterbogk, als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Potsdam, den 29. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 288. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1383. Nov. I. 2059. Nov.

Der Kaufmann A. L. Plewe, zu Mittenwalde, und der Kreis-Thierarzt Lehnhardt, zu Belzig, sind von uns als Agenten der Actien-Gesellschaft „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" zu Cöln bestätigt worden.

Potsdam, den 27. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 289. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 978. Nov. I. 1840. Nov.

Nach der, auf den beiden nachfolgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu verrechnen ist, für das Jahr 1854 in nachbenannten Kreisen und Städten:

№ 290. Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. I. 2462. Nov.

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	26	Sgr.	4	Pf.
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	=	22	=	3	=
=	Teltow	=	Berlin	1	=	26	=	4	=
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	1	=	25	=	—	=
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	=	21	=	9	=
=	Ost-Havelland	=	Potsdam	1	=	25	=	—	=
=	West-Havelland	=	Brandenburg	1	=	23	=	6	=
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin......	1	=	22	=	11	=
=	Ost-Priegnitz	=	Wittstock........	1	=	20	=	7	=
=	West-Priegnitz	=	Perleberg	1	=	20	=	10	=
=	Prenzlau	=	Prenzlau	1	=	22	=	8	=
=	Templin	=	Templin	1	=	23	=	4	=
=	Angermünde	=	Schwedt	1	=	23	=	8	=
=	Beeskow-Storkow ..	=	Beeskow	1	=	18	=	11	=

Potsdam, den 2. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in
rungsbezirks Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höch-

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1841 bis incl. 1854, und zwar:	im Niederbarnimschen Kreise zu Berlin.			im Oberbarnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Osthavelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
2	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
3	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
4	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
5	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
6	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
7	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
8	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	—	29	7	1	5	3
9	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9	1	2	8
10	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—	1	17	4
11	1851	2	6	9	1	28	10	2	6	9	2	3	6	2	7	2	2	3	6
12	1852	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2	2	3	3
13	1853	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
14	1854	2	19	7	2	11	2	2	19	7	2	19	5	2	14	10	2	19	5
	Summa	26	24	7	24	20	9	26	24	7	26	5	3	24	12	5	26	5	3
	Davon die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Jahrespreise resp. mit . . .	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
		2	19	7	2	13	7	2	19	7	2	19	6	2	17	3	2	19	6
		1	5	7	1	2	7	1	5	7	1	2	8	—	29	7	1	2	8
		1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	5	3	1	—	9	1	5	3
	zusammen mit . . .	8	1	4	7	8	5	8	1	4	7	24	11	7	5	2	7	24	11
	bleiben mithin für zehn Jahre	18	23	3	17	12	4	18	23	3	18	10	4	17	7	3	18	10	4
	der Durchschnitt beträgt daher	1	26	4	1	22	3	1	26	4	1	25	—	1	21	9	1	25	—

den Jahren 1841 bis incl. 1854 in den Kreisstädten des Regie-
sten und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.

in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
2	6	3	2	2	4	2	2	2	2	2	1	1	28	9	2	—	—	2	—	2	1	29	4
1	27	1	2	1	4	1	24	4	1	26	3	1	28	11	2	2	—	2	2	8	1	25	6
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
2	17	11	2	13	—	2	10	10	2	14	5	2	10	6	2	12	10	2	12	11	2	8	7
25	11	8	24	27	11	24	4	3	24	4	1	25	4	5	25	12	6	25	11	—	23	12	4
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
2	17	11	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	2	1	1	5	6	1	3	6	1	—	6
1	2	4	1	1	1	1	—	3	1	—	4	1	4	2	1	5	9	1	3	7	1	—	9
7	16	9	7	8	7	7	8	6	7	5	11	7	17	5	7	18	11	7	14	7	7	3	—
17	24	11	17	19	4	16	25	9	16	28	2	17	17	—	17	23	7	17	26	5	16	9	4
1	23	6	1	22	11	1	20	7	1	20	10	1	22	8	1	23	4	1	23	8	1	18	11

№ 291.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise.
I. 2462. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1854, Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1854 beträgt pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim ..	Berlin	2	19	7	1*	24	2	1	8	—	—	25	11	6	15	3
2	Ober-Barnim ...	Wriezen ...	2	11	2	1	21	1	1	5	6	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	2	19	7	1*	24	2	1	8	—	—	25	11	6	15	3
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	2	8	7	1	24	10	1	4	5	—	—	—	5	6	3
5	Zauch-Belzig ...	Treuenbrietzen	2	14	—	1	18	9	1	4	10	—	25	—	8	5	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk ..	2	14	10	1	17	6	1	5	—	—	—	—	5	—	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	2	15	2	1	24	10	1	8	1	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland ..	Brandenburg	2	17	11	1	28	3	1	6	8	—	20	—	5	—	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	2	13	—	1	18	9	1	5	10	—	21	6	7	3	9
10	Ost-Priegnitz ...	Wittstock ...	2	10	10	1	22	3	1	3	5	—	14	—	5	10	—
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	2	14	5	1	17	4	1	9	4	—	22	6	7	7	6
12	Prenzlau	Prenzlau ...	2	10	6	1	20	—	1	5	3	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin ...	2	12	10	1	16	8	1	5	—	—	15	—	4	15	—
14	Angermünde	Schwedt ...	2	12	11	1	25	3	1	9	5	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam ..	Potsdam ...	2	19	5	1	28	3	1	6	8	—	22	3	6	—	3
		Summa	37	4	9	26	2	1	18	5	5	6	12	1	66	18	3
		Der Durchschnitt beträgt daher	2	14	4	1	22	2	1	6	4	—	21	4	6	1	8

Zufolge der vorstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im diesseitigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	2	Thlr.	14	Sgr.	4	Pf.,
" " " Gerste	1	"	22	"	2	"
" " " Hafer	1	"	6	"	4	"
" " Centner Heu	—	"	21	"	4	"
" das Schock Stroh	6	"	1	"	8	"

*) Kleine Gerste.

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1855 zu berechnen ist. Potsdam, den 2. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 292. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pacht-Getreides der Domanial-Einsassen. I. 2452. Nov.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1854, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. December 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1854 in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	3	17	5	2	19	7	1	24	2	1	8	—	2	21	11
2	Beeskow	3	9	10	2	8	7	1*	24	10	1	4	5	2	14	6
3	Brandenburg	3	16	3	2	17	11	1	28	3	1	6	8	2	26	4
4	Dahme	3	18	4	2	15	5	1	27	6	1	3	—	3	22	6
5	Havelberg	3	19	3	2	14	5	1	20	10	1	6	8	2	13	4
6	Jüterbogk	3	18	8	2	14	10	1	17	6	1	5	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	3	20	—	2	20	—	1	22	6	1	5	—	2	28	—
8	Potsdam	3	15	3	2	19	5	1	28	3	1	6	8	2	17	6
9	Neu-Ruppin	3	13	7	2	13	—	1	18	9	1	5	10	2	14	7
10	Prenzlau	3	11	10	2	10	6	1	20	—	1	5	3	2	11	4
11	Spandau	—	—	—	2	15	2	1	24	10	1	8	1	2	20	—
12	Wittstock	3	14	3	2	10	10	1	22	3	1	3	5	2	11	5

*) Kleine Gerste.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 97. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Redacteur des Correspondenz-Büreaus, Richard Wenzel, ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 27. November 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 98. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Eduard Hammer, hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 29. November 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 99. Verpachtung der Berliner Scharfrichterei und Abdeckerei.

Die Berliner Scharfrichterei und Abdeckerei soll in zwei durch die Spree getrennten Pachtbezirken, vom 1. April künftigen Jahres ab, anderweitig auf Zehn Jahre verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind im Dienstgebäude des Königlichen Polizei-Präsidii bei dem Kanzlei-Rath Herrn Prahmer in den gewöhnlichen Dienststunden einzusehen. Qualificirte Pachtlustige werden aufgefordert, ihre Gebote, welche für jeden Pachtbezirk besonders zu stellen sind, **bis zum 15. Januar k. J.** versiegelt mit der Aufschrift:

„Pacht-Offerte für den Pachtbezirk der Scharfrichterei und Abdeckerei zu
„Berlin auf dem rechten (linken) Ufer der Spree",

bei dem Kanzlei-Rath Prahmer abzugeben; sie bleiben vier Wochen lang, vom vorbezeichneten Termine ab gerechnet, an ihr Gebot gebunden. Die Verpachtung der beiden Pachtbezirke zusammen an einen Pächter ist zulässig, weshalb auch Pachtgebote auf jeden der beiden Bezirke von einer und derselben Person abgegeben werden können. Berlin, den 23. November 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar künftigen Jahres ab wird die Steuerstelle Ister Classe am hiesigen Wasserthore in eine Steuer-Expedition IIter Classe umgewandelt.

Alle Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, welche sich auf die daselbst in den §§ 4bbb, 13 und 91 bezeichneten Abfertigungsstellen mit beschränkter Hebe-Befugniß beziehen, finden daher von dem angegebenen Zeitpunkte ab auch auf die Steuer-Expedition am Wasserthore Anwendung.

In Folge dieser Anordnung erleiden die Bestimmungen unter Nr. 2 der Bekanntmachung vom 29. März 1853, betreffend die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch das neue Wasserthor in Berlin (Amtsblatt von 1853 Seite 366) eine Abänderung. Auch tritt unter Wegfall der Bestimmung unter Nr. 5 der bezeichneten Bekanntmachung vom 29. März 1853, die Anordnung unter Nr. VIa der Bekanntmachung vom 30. Juli 1850 (Amtsblatt von 1850 Seite 285) wieder in Kraft, wonach die Einfahrt in den Kanal mit

steuerpflichtigen Gegenständen, die beim Eingang versteuert werden sollen, nur dann gestattet ist, wenn das Gewicht derselben Zehn Centner nicht übersteigt.

Berlin, den 10. November 1854. Der General-Director der Steuern.
von Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die Steuer-Stelle II. Classe am Prenzlauer Thore hierselbst in eine Steuer-Expedition I. Classe umgewandelt.

Alle Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, welche sich auf die daselbst in den §§ 4 1. b. aa. 12. 92. und 142. bezeichneten Abfertigungsstellen mit unbeschränkter Hebebefugniß beziehen, finden daher von dem angegebenen Zeitpunkte ab auch auf die Steuer-Expedition am Prenzlauer Thore Anwendung.

Berlin, den 25. November 1854. Der General-Director der Steuern.
von Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Verkaufspreis des Stückenkalks in der hiesigen Königlichen Kalkbrennerei vom 1. Januar k. J. ab von 25 Sgr. auf 22 Sgr. 6 Pf. pro Tonne ermäßigt worden ist.

Rüdersdorf, den 1. December 1854. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 283 vom 1. December 1854.)

Das dem Commerzien-Rath Leopold Scheller, zu Düren, unterm 17. März 1852 ertheilte Patent auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben ist erloschen.

Personalchronik.

Der zum Regierungs-Referendarius ernannte bisherige Kammergerichts-Auscultator Friedrich Ludwig Paul Persius und der frühere Appellationsgerichts-Auscultator Adolph Waldemar v. Bülow sind zu Regierungs-Referendarien ernannt und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Prediger zu Zühlsdorf, Georg Wilhelm Eduard Licht, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Wuthow, Diöces Neu-Ruppin, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Wilhelm Bettac aus Rossow, Heinrich Friedrich Groch aus Cottbus, Eugen Friedrich Ludwig Matthieu aus Berlin, Georg Friedrich Adolph von Tilly aus Berlin und Johann Carl Friedrich Zwahr aus Stradow
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Lehrer Carl Friedrich Otto Trahndorff ist die Erlaubniß zur Fortführung der vormaligen Kölckeschen Mittelschule für Knaben in der Parochie der Neuen Kirche zu Berlin, an Stelle des verstorbenen Rectors Judae, ertheilt worden.

Der Militair-Invalide Constantin Hößich, zu Cöpenick, ist seit 1. November 1854 bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellt.

Nachweisung

der im Monat October 1854 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Beeskow-Storkowscher Kreis.

1) Der Schulze Bergemann, zu Gosen, als Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 19. October 1854.

Prenzlauscher Kreis.

2) Der Apotheker Berenther, zu Brüssow, als Schiedsmann für die Stadt Brüssow, verpflichtet den 28. October 1854.

Ruppinscher Kreis.

3) Der Bürgermeister Hoppe, zu Alt-Ruppin, als Schiedsmann für die Stadt Alt-Ruppin, verpflichtet den 13. October 1854.

Templinscher Kreis.

4) Der Amtmann Billig, zu Lichtenhagen, als Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 28. September 1854;
5) der Gutsbesitzer Springfelde, zu Warbende, als Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. September 1854;
6) der Amtmann Schulz, zu Boysterfelde, als Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 28. September 1854;
7) der Rittergutsbesitzer v. Arnim, zu Blankensee, als Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. October 1854;
8) der Amtmann Bändiger, zu Sudow, als Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 11. October 1854;
9) der Rittergutsbesitzer Walter, zu Friedenfelde, als Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. October 1854;
10) der Polizei-Verwalter Eichhorn, zu Ringenwalde, als Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 7. October 1854;
11) der Amtmann Kayser, zu Ahlimbsmühle, als Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 7. October 1854;
12) der Lehnschulze Berg, zu Hindenburg, als Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 7. October 1854;
13) der Polizei-Verwalter Ottermann, zu Liebenberg, als Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 4. October 1854;
14) der Schulze Wegener, zu Hast, als Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 3. October 1854;
15) der Lehnschulze Zeumer, zu Wesendorf, als Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 4. October 1854.

Zauch-Belzigscher Kreis.

16) Der Rathmann und Maurermeister Stechow, zu Werder, als Schiedsmann für die Stadt Werder, verpflichtet den 10. October 1854;
17) der Kaufmann Zehlicke, zu Werder, als 1. Stellvertreter für die Stadt Werder, verpflichtet den 10. October 1854;
18) der Rathmann und Kaufmann Grunow, zu Werder, als 2. Stellvertreter für die Stadt Werder, verpflichtet den 10. October 1854;
19) der Stadtmusikus Tiebe, zu Belzig, als Schiedsmann für die Stadt Belzig, verpflichtet den 18. October 1854.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift.

Der Lehrer Jokisch, in Glogau, hat eine Broschüre:

Die diesjährigen Verheerungen der Oder und ihrer Nebenflüsse darstellend,

durch die Buchhandlung Müller, in Glogau, zum Preise von 2½ Sgr. herausgegeben und den Ertrag derselben vollständig zum Besten der durch Hochwasser Verunglückten in Schlesien bestimmt. — Da der Inhalt des Werkchens des allgemeinen Interesses werth ist und der wohlthätige Zweck einen möglichst umfassenden Absatz wünschen läßt, so machen wir das Publikum auf dasselbe noch besonders aufmerksam. Diejenigen, welche diese Schrift nicht von der nächsten Buchhandlung unmittelbar beziehen wollen, können darauf bei den Ortsbehörden Bestellungen machen. Potsdam, den 4. December 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Garde-Jäger Nußholz vom Königlichen Garde-Jäger-Bataillon hier hat am 13. August d. J. einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir machen dies hiermit belobend bekannt. Potsdam, den 27. November 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gerichtstage in Gramzow für das Jahr 1855.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow sind für das Jahr 1855 auf

den 2., 3. und 4. Januar,	den 23., 24. und 25. April,	den 17., 18. und 19. September,
„ 29., 30. „ 31. Januar,	„ 21., 22. „ 23. Mai,	„ 22., 23. „ 24. October,
„ 26., 27. „ 28. Februar,	„ 25., 26. „ 27. Juni,	„ 19., 20. „ 21. November,
„ 26., 27. „ 28. März,	„ 16., 17. „ 18. Juli,	„ 17., 18. „ 19. December,

festgesetzt, und werden im gewöhnlichen Gerichtslocale zu Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 21. November 1854. Königl. Kreisgericht.

Gerichtstage in Biesenthal für das Jahr 1855.

Die Gerichtstage in der Stadt Biesenthal für das Jahr 1855 werden auf

1) den 4. Januar,	4) den 4. April,	7) den 4. Juli,	10) den 27. October,
2) „ 1. Februar,	5) „ 3. Mai,	8) „ 30. August,	11) „ 21. November,
3) „ 1. März,	6) „ 6. Juni,	9) „ 27. September,	12) „ 20. December,

und erforderlichen Falles auf die folgenden Tage festgesetzt und im Rathhause zu Biesenthal abgehalten werden. Neustadt-Eberswalde, den 1. December 1854. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Regulativ

für die Erhebung des Einzugsgeldes, der Hausstands- und Hausstands-Ergänzungssteuer in Bernau.

I. Einzugsgeld.

1. Wer in Bernau neu einzieht und im gesetzlichen Sinne hier seinen Wohnsitz nimmt, hat ein Einzugsgeld von Zehn Thalern zu zahlen. Dieser Betrag kann in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats und mit Zuziehung der Stadtverordneten-Versammlung auf Fünf Thaler ermäßigt werden.

2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirke abhängig gemacht.

3. Die Niederlassungs-Berechtigung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

4. Active unmittelbare und mittelbare Staats-Beamte, so wie Geistliche, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

Auf Eisenbahn- und ähnliche Beamte findet diese Vergünstigung keine Anwendung.

II. Hausstandsgeld.

1. Außerdem wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben, und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der neuen Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

2. Das Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Besitzes, wie des Einkommens, und den hiernach zu bestimmenden Classen erhoben.

Wer einen selbstständigen Hausstand hierselbst begründet, zahlt an Hausstandsgeld:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis 100 Thlr. . . . . 3 Thlr.,
b) " " " " von 100 bis 300 Thlr. . . . . 4 "
c) " " " " über 300 Thlr. . . . . 5 "

3. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Eintritts- oder Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

4. Wer hierselbst einen Hausstand begründet und es unterläßt, binnen spätestens acht Tagen dem hiesigen Magistrat Anzeige davon zu machen, verfällt in eine Communalsteuer-Conventionalstrafe bis zu Zwei Thalern, oder im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe.

5. Hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, sofern dieselben nicht gleichzeitig hiesige Hausbesitzer werden, finden die Bestimmungen ad 4 beim Einzugsgelde gleiche Anwendung.

III. Hausstands-Ergänzungssteuer.

Auf Grund des § 53 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 soll:

1. Von Jedem, gleichviel ob derselbe hier seinen Wohnsitz hat oder nicht, welcher hierselbst ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt, ohne im Sinne der alten Städte-Ordnung vom 19. November 1808 im Besitze des hiesigen Bürgerrechts zu sein und ohne vorher eine Hausstandssteuer erlegt zu haben, unter dem Namen der Hausstands-Ergänzungssteuer eine Abgabe zur Stadt-Haupt-Casse erhoben werden.

2. Beim Beginne eines Gewerbes zahlt der Steuerpflichtige eine Hausstands-Ergänzungssteuer nach dem beim Hausstandsgelde ad 2 aufgestellten Normen.

3. Bei der Erwerbung eines Grundstücks im Werthe von über 200 Thlrn. wird eine Hausstands-Ergänzungssteuer von Vier Thalern gezahlt.

4. Auch die beim Einzugsgelde ad 4 aufgeführten Beamten haben nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen Steuerpflichtigen, eine Hausstands-Ergänzungssteuer zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück erwerben.

5. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Grundstück erwerben, ohne im Besitz des Bürgerrechts nach den Bestimmungen der alten Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zu sein und ohne ein Hausstandsgeld gezahlt zu haben, so wird die Hausstands-Ergänzungssteuer nur einfach, nach der Wahl des Magistrats, von einem der Mitbesitzer erhoben.

Bernau, den 21. Juli 1854.

Der Magistrat.
Weckwarth. Henning. Richter. Küntzel.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 11. August 1854. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 15. December. 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4116. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staats-Anleihe von Funfzehn Millionen Thalern.

№ 4117. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leih-Casse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. November 1854.

Das diesjährige 46ste Stück derselben enthält:

№ 4118. Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtrags-Verhandlung vom 1. December 1853 erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. November 1854.

№ 4119. Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 293. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von drei an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit Wein und Arrak. IV. 13,968.

In der Nacht vom 14. zum 15. October d. J. sind im Grenzbezirke an der Mecklenburger Grenze, in der Gegend von Dransee beim Schweinricher Gehölze, drei Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst mit Beschlag belegt sind, und zwei Fässer Wein, zusammen 66,5 Pfund, und zwei Fässer Arrac, zusammen 1 Centner 4,5 Pfund enthalten haben.

Da die Eigenthümer unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staats-Casse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 6. November 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 294. Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1854. I. 401. Dec.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	21	7
für den Scheffel Roggen	2	20	2
für den Scheffel große Gerste	2	—	8
für den Scheffel kleine Gerste	1	26	6
für den Scheffel Hafer	1	8	2
für den Scheffel Erbsen	2	20	2
für den Centner Heu	—	26	—
für das Schock Stroh	6	13	9
für den Centner Hopfen	73	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 6. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 295. Die Einreichung aller Liquidationen über Kosten, die aus der Regierungs-Haupt-Casse zu bezahlen sind. C. 2825.

Nach den bestehenden Vorschriften sollen alle auf die Regierungs-Haupt-Casse zu übernehmenden Kosten, so weit es den sonstigen Umständen nach irgend zulässig ist, in den Rechnungen desselben Jahres, in welchem sie entstehen, zur Verausgabung gelangen. Diese Regel soll selbst dann beobachtet werden, wenn das Geschäft, aus welchem die Kosten erwachsen, bis zum Jahresschluß nicht beendigt werden sollte, in welchem Fall die bis dahin erwachsenen Kosten zur Liquidation zu bringen sind.

Alle Diejenigen, welche aus der Lieferung von Bedürfnissen für die unterzeichnete Regierung Forderungen zu machen haben, werden daher eben so wie die Herren Beamten, welchen Vergütigungen von Diäten und Reisekosten zuständig sind, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen spätestens mit Ablaufe des Jahres zu liquidiren, damit solche nach geschehener Prüfung und Feststellung noch für das Jahr 1854 bei den betreffenden Fonds zur Ausgabe verwiesen werden können. Insbesondere werden die Herren Kreis-Medicinal-Beamten, so wie alle sonstige Personen, welche ihre Liquidationen nicht unmittelbar, sondern durch die Herren Landräthe an uns einzusenden haben, erinnert, die Einreichung der Liquidationen auf das Prompteste zu bewirken.

Potsdam, den 4. December 1854. Königl. Regierung.

№ 296. Die Abhebung des Salzzwangs-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. IV. 15,491.

Sämmtliche Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden mit Bezug auf die §§ 6, 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salzzwangs-Quanta rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls für diejenigen Mengen, welche bis zum 31. Januar 1855 nicht be-

zogen sind, das Ablösungsgeld mit 8 Pf. für das Pfund von den im Rückstande verbliebenen Gemeinden beigetrieben werden wird.

Potsdam, den 8. December 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 297.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung.
I. 2072. Nov.
I. 2189. Nov.

Der Restaurateur Robert Pursche, in Jüterbogk, ist von uns als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, in Stelle des Kaufmanns Albert Neumann, welcher die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt hat, und der Putzhändler Julius Huschka, in Prenzlau, als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, in Stelle des Kaufmanns Julius Schulz, welcher die Agentur derselben niedergelegt hat, bestätigt worden.

Potsdam, den 2. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 298.
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 2098. Nov.
I. 2183. Nov.

Der Kaufmann A. Brandt, zu Wriezen, und der Buchhändler F. W. Kalbersberg, zu Prenzlau, sind von uns als Agenten der Actien-Gesellschaft „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln", bestätigt worden.

Potsdam, den 1. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Ausfertigung der zu Packet-Sendungen nach und durch Belgien erforderlichen Declarationen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Declarationen zu den nach Belgien bestimmten und den im Transit durch Belgien zu befördernden Päckereien häufig mit dem Inhalte der Sendung nicht übereinstimmen, auch sonstige Abweichungen von den für die Anfertigung derselben gültigen Vorschriften enthalten.

Die Absender setzen sich dadurch den sehr empfindlichen Folgen aus, welche nach den Belgischen Gesetzen auf unrichtige u. s. w. Declarirung der Waaren-Sendungen nach und durch Belgien Anwendung finden. Zur Verhütung derartiger Fälle werden hierdurch die Versender noch besonders aufgefordert, Päckereien, welche nach Belgien bestimmt sind oder im Transit durch Belgien befördert werden müssen, stets mit richtigen und den Vorschriften entsprechenden Declarationen zu versehen. Die Preußischen Post-Anstalten werden den Versendern bereitwillig Auskunft ertheilen, wenn sie derselben zur vorschriftsmäßigen Declarirung derartiger Sendungen bedürfen. Berlin, den 30. November 1854. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin.

№ 43.
Aufruf Militair-Versorgungsberechtigter zur Uebernahme von Stadtpostboten- oder Post-Packetträger-Stellen.

In dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin fehlt es zur Zeit an bekannten Militair-Versorgungsberechtigten, welche zur Uebernahme von Stadtpostboten- oder Post-Packetträger-Stellen auf den Eisenbahnhöfen geeignet und bereit sind. Qualificirte Militair-Versorgungsberechtigte werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs Notirung für derartige, gegen eine contractliche Löhnung von Funfzehn Thalern monatlich zu vergebende Stellen bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin zu melden. Bedingung ist dabei die Niederlegung einer Caution von Funfzig Thalern in depositalmäßigen Papieren. Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle die Aussicht auf spätere Erlangung einer anderweiten Post-Unterbeamten-Stelle, falls er sich zu einer solchen qualificirt, keinesweges verschlossen wird. Berlin, den 6. November 1854.

Der Ober-Post-Director Schneider.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 44.
Die Veränderung der Aufnahme-Stelle zu Baumgarten bei der Brüssower Personenpost.

Die Aufnahme von Personen bei der Personen-Post zwischen Brüssow und Prenzlau findet nicht mehr vor dem Zieglerhause in Baumgarten (siehe Beilage zum 7ten Stück des Amtsblatts 1851), sondern vor dem Kruge in Baumgarten statt. Diese Veränderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. December 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 7.
Die Einsendung der Tertialtodtenlisten an die Gerichte.

In neuerer Zeit ist von mehreren Gerichten darüber bei uns Beschwerde geführt worden, daß von einzelnen Geistlichen die Tertialtodtenlisten gar nicht oder nicht zeitig eingesendet worden sind. Wir nehmen hiervon Veranlassung, den Herren Geistlichen in Erinnerung zu bringen, daß die Todtenlisten nach dem vorgeschriebenen Formular, oder die Vacat-Anzeigen, unfehlbar in den ersten acht Tagen eines jeden Tertials, und zwar im Januar, Mai und September, dem betreffenden Königlichen Gerichte einzureichen sind.

Berlin, den 4. December 1854.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 100.
Einverleibung des s. g. Prinzschen Grundstücks in das sechste Land-Polizei-Revier (Pankow).

Das zum Gemeinde-Bezirk von Pankow gehörige, bisher dem fünften Land-Polizei-Revier (Wedding) zugetheilt gewesene sogenannte Prinzsche Grundstück in der Prinzen-Allee ist von dem bezeichneten Polizei-Revier abgezweigt und dem sechsten Land-Polizei-Revier (Pankow) einverleibt worden.

Berlin, den 4. December 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die Steuer-Stelle II. Classe am Prenzlauer Thore hierselbst in eine Steuer-Expedition I. Classe umgewandelt.

Alle Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, welche sich auf die daselbst in den §§ 4 1. b. aa. 12. 92. und 142. bezeichneten Abfertigungsstellen mit unbeschränkter Hebebefugniß beziehen, finden daher von dem angegebenen Zeitpunkte ab auch auf die Steuer-Expedition am Prenzlauer Thore Anwendung.

Berlin, den 25. November 1854. Der General-Director der Steuern.

von Pommer-Esche.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 285 vom 3. December 1854.)

Dem Büchsenmachermeister Schulte, zu Beeskow, ist unterm 30. November 1854 ein Patent

auf ein vierläufiges Percussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

Das dem Medicinal-Rathe Friedrich Michaelis, zu Magdeburg, unter dem 21. November 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, Behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21. November 1859 verlängert worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 289 vom 8. December 1854.)

Das dem Mechaniker Brückenhaus, zu Aachen, unterm 15. Juli 1853 ertheilte Patent

auf eine Tuchpresse

ist erloschen.

Personalchronik.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Joeden ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

Nachweisung

der im Monat November 1854 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der bisherige Stadtrichter Wollny ist zum Rath bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin ernannt.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Der Justiz-Rath Carl Sello, zu Potsdam, ist a s dem Amte eines Rechts-Anwalts bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Potsdam und Notars im Departement des Kammergerichts entlassen.

III. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Carl Julius Buchwald, Reinhold Johann Carl Siber, Carl Adolph Leopold Ebers und Ernst Franz Wilhelm Wedigen.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Dr. Ludwig Friedrich Wilhelm Geßner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das diesseitige Departement versetzt.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Carl Wilhelm Bleich, Christian Constantin Theodor Schmidt und Johann August Anton Mährer.

V. **Auscultatoren.** Es sind zu Auscultatoren ernannt und zur Beschäftigung überwiesen die Rechts-Candidaten: Paul Amadeus Gustav Reichardt dem Kreisgerichte zu Berlin; Georg Maria Heinrich Röhr, Carl Friedrich Wilhelm August Georg von Hirschfeld und Heinrich Carl Anton Freiherr von Gayl dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin.

Die Auscultatoren Alfred Wilhelm Adolph von Klützow und Heinrich Benno Georg Bitzthum von Eckstaedt sind Behufs Ueberganges zum Verwaltungsdienste auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Auscultator Adalbert Kutzner ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Berlin im Monat November d. J.

Angestellt: die Post-Assistenten Reichhelm, Schaeffer, Gustav Hoffmann, Hartong, Anton, Seidel und Rietz als Post-Secretaire,

die Hilfs-Conducteure Schulze, Falkner und Liersch als Eisenbahn-Post-Conducteure.

Bestätigt: der Post-Expedient Friedrich Wilhelm Jacobi.

Dem Kreis-Thierarzt Dietrich zu Calau ist die durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Ulrich erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle für den Oberbarnimschen und Angermündschen Kreis verliehen worden.

Der Apotheker erster Classe Gustav Eduard Schoenduwe ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Wittenberge vorschriftsmäßig vereidet worden.

Der bisherige Feldwebel im Königl. Ersten Garde-Regiment zu Fuß Dirksen ist zum Polizei-Commissarius beim hiesigen Königl. Polizei-Directorium ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1854 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Angermündescher Kreis. 1) Der Schulze Schmidt, zu Gramzow, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. November 1854.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 2) Der Rittergutsbesitzer und Amtmann Bauer, zu Stuttgarten, als Ister Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. November 1854.

Stadt Berlin. 3) Der Kaufmann Giesecke, Neuen Markt Nr. 2, als Schiedsmann für den Neue Markt-Bezirk Nr. 3, verpflichtet am 15. November 1854; 4) der Kaufmann Brendel, Poststraße Nr. 9, als Schiedsmann für den Poststraßen-Bezirk Nr. 9, verpflichtet am 22. November 1854; 5) der Juwelier Godet, Schloßfreiheit Nr. 4, als Schiedsmann für den Schloß-Bezirk Nr. 18, verpflichtet am 22. November 1854; 6) der Kaufmann Palmié, Schloßfreiheit Nr. 7, als Ister Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. November 1854; 7) der Lotterie-Einnehmer Matzdorff, Stechbahn Nr. 5, als IIter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. November 1854; 8) der Kaufmann Pietzker, Gertraudtenstraße Nr. 23, als Schiedsmann für den Breitestraßen-Bezirk Nr. 24, verpflichtet am 22. November 1854; 9) der Buchhändler Jonas, Schützenstraße Nr. 24, als Schiedsmann für den Zimmerstraßen-Bezirk Nr. 44, verpflichtet am 18. October 1854; 10) der Buchhändler Herbig, Linksstraße Nr. 6, als Schiedsmann für den Linksstraßen-Bezirk Nr. 48, verpflichtet am 1. November 1854; 11) der General-Secretair der Königl. Museen Dielitz, Linksstraße Nr. 24, als Ister Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 1. November 1854; 12) der Hofrath Steinsdorff, Potsdamer Straße Nr. 12, als IIter Stellvertreter für den Potsdamer Straßen-Bezirk Nr. 48a, verpflichtet am 15. November 1854; 13) der Fabrikbesitzer Goldschmidt, Bernburger Straße Nr. 21, als Ister Stellvertreter für den Anhaltschen Thor-Bezirk Nr. 49B, verpflichtet am 15. Novem-

ber 1854; 14) der Maurermeister Henow, Köthener Straße Nr. 19, als Iter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. November 1854; 15) der Kaufmann Franz, Dresdener Straße 29, als Schiedsmann für den Kottbusser Thor-Bezirk Nr. 73, verpflichtet am 15. November 1854; 16) der Kaufmann Helfft, Monbijou-Platz Nr. 11, als Schiedsmann für den Monbijou-Bezirk Nr. 77, verpflichtet am 22. November 1854; 17) der Kaufmann Holzmann, Monbijou-Platz Nr. 11, als Ister Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. November 1854.

Templinscher Kreis. 18) Der Oberförster Zielinsky, zu Himmelpfort, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. October 1854.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brücke über die Werre bei Schiaß.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Brücke über die Werre bei Schiaß Behufs deren Reparatur vom 3. December d. J. ab auf die Dauer von vier Wochen für Fuhrwerk gesperrt werden wird, und letzteres daher den Weg von Tremsdorf nach Trebbin über Blankensee zu nehmen hat. Potsdam, den 8. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde im Jahre 1855.

Die Gerichtstage in Gerswalde für das Jahr 1855 werden festgesetzt auf

den 5. und 6. Januar,	den 13. und 14. April,	den 6. und 7. Juli,	den 5. und 6. October,
= 2. = 3. Februar,	= 4. = 5. Mai,	= 3. = 4. August,	= 2. = 3. November,
= 2. = 3. März,	= 1. = 2. Juni,	= 7. = 8. Sptmbr.,	= 7. = 8. December.

Templin, den 4. December 1854. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske und Blossin im Jahre 1855.

Für das Jahr 1855 werden von uns die Gerichtstage:

I. in Markgrafpieske:

am 6. Januar,	am 24. März,	am 14. Juli,	am 17. November,
am 24. Februar,	am 26. Mai,	am 22. September,	am 22. December,

im Gliescheschen Gasthof daselbst.

II. in Blossin:

am 27. Januar,	am 2. Juni,	am 27. October,
am 3. März,	am 8. September,	am 15. December,

im herrschaftlichen Schlosse daselbst abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Beeskow, den 1. December 1854. Königl. Preuß. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel für das Jahr 1855.

Die Gerichtstage für Prötzel werden für das Jahr 1855 auf

den 16. Januar 1855	den 15. Mai 1855	den 18. September 1855
= 13. März =	= 17. Juli =	= 20. November =

festgesetzt und im herrschaftlichen Hause zu Prötzel abgehalten.

Wriezen, den 23. November 1854. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Fl. Zechlin im Jahre 1855.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Fl. Zechlin im Amtshause daselbst für das Jahr 1855 am 9. und 11. Januar, in den folgenden Monaten jedesmal am ersten Dienstag und Mittwoch nach dem ersten Tage jedes Monats mit Ausnahme des Monats August werden abgehalten werden. Wittstock, den 29. November 1854. Königl. Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen.

Zur Verschönerung der Kirche zu Liepe, Parochie N. der Finow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, hat der Kaufmann und Besitzer der Friedrich-Wilhelms-Schneidemühle bei Liepe, Patri beim Haupteingange eine geschmackvolle neue Kirchenthür mit buntem Glase verfertigen lassen. Ferner hat derselbe der Kirche eine neue Altar-Decke von schwarzem Tuch mit silbernen Frangen und eine solche Kanzelpult-Decke geschenkt, auch die Umfassung des Altars, so wie die obere Kanzeldecke mit blauem Sammet bekleidet. Ueberdies hat er das zum Besten der Veteranen angefertigte Bild „der König rief, und Alle, Alle kamen", in goldnen Rahmen eingefaßt und 2 Büsten, des Königs und der Königin, zur Weckung patriotischen Sinnes der dortigen Schule übermacht.

Die beiden Stiftsdamen zu Marienfließ, Frau Domina Freiin zu Putlitz und Fräulein von Graevenitz, haben der Kirche zu Sirpenitz, Superintendentur Putlitz: 1) ein sehr schönes vier Fuß hohes Crucifix von broncirte Zink mit vergoldetem Christuskörper und dem heiligen Abendmahle am Piedestal, 2) einen aus Holz gefertigten achteckigen weiß lackirten mit Goldlinien geschmückten Taufstein nebst dazu passender Decke mit Frangen und Quasten, 3) eine Altarbibel in Quartformat mit Goldschnitt, geschenkt.

Der Herr Rittergutsbesitzer Reichardt auf Streckenthin, Superintendentur Pritzwalk, hat der Kapelle daselbst zur würdigen Ausschmückung des Altars geschenkt: 1) zwei große gußeiserne Altarleuchter mit Wachskerzen; 2) ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper.

Die Kirche zu Pröttlin, Parochie Pröttlin, Superintendentur Lenzen, hat von Frau Prediger Buchholz zu Neu-Ruppin eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet mit Stickerei in Silber zum Geschenk erhalten. — Die Filialkirche zu Deibow, in derselben Parochie, ist vollständig und sehr geschmackvoll ausgebaut und ausgemalt worden. Den Anstrich der Kirchenstühle besorgten die Gemeineglieder auf eigene Kosten, und eine neue Altardecke verehrte eine Frau aus Pröttlin. — Auch der Filialkirche zu Milow ist eine herzliche Theilnahme erwiesen worden. Sie wurde renovirt und erhielt von der Gemeine c. 40 Thlr. zum Geschenk, die dazu verwendet wurden, die Kirchenstühle anzustreichen, eine neue Altardecke anzuschaffen und für die Schulkinder neue Kirchensitze herzustellen. Außerdem hat noch der Krüger Runge das Bauholz zur Kirchhofspforte und eine schöne Kanzeldecke verehrt.

Die Altsitzerin Frau Löhnwitz zu Dabergotz, Superintendentur Neu-Ruppin, hat der dortigen Kirche zwei Altarkerzen geschenkt.

Die verwittwete Frau Staats-Minister von Rochow, geb. von der Marwitz, hat zum diesjährigen Reformationsfeste der Kirche zu Reckahne, Superintendentur Brandenburg, einen großen bronzenen Kronenleuchter zu 16 Kerzen geschenkt.

Die Pfarrfrau von Groß-Schauen, Superintendentur Storkow, hat der dortigen Kirche zum Geburtstage Sr. Majestät des Königs ein Paar neusilberne, 1½ Fuß hohe Altarleuchter geschenkt.

Nachdem die Kirche zu Länow, Parochie Weseram, durch Anbau erweitert, im Innern erneuert und mit einer Orgel vervollständigt ist, haben ungenannte Gemeineglieder eine Altardecke und eine Decke zum Taufstein aus feinem schwarzen Tuche mit Frangen, ein Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und eine Sammetdecke zum Kanzelpult mit silbernen Frangen geschenkt.

Die Frau Amtsräthin Karbe hat der Kirche zu Blankenburg, Superintendentur Gramzow, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldeter Ueberschrift geschenkt.

Die Kirche zu Steglitz, Superintendentur Prenzlau I., hat in diesem Jahre durch ansehnliche Beiträge Seitens des Patronats und mehrerer Gemeindeglieder eine schöne Orgel erhalten; dieselbe wurde zur Einsegnungsfeier am Palmsonntage von der Frau Kammerherrin von Arnim auf Sukow mit einer Altarbekleidung von schwarzem Tuch mit ächt silbernen Frangen und einem in Silber gestickten Kreuze, unter welchem sich die Inschrift 1. Corinth. 13 V. 13 befindet, zum Andenken an ihre verstorbene Tochter beschenkt, und erhielt von einem Ungenannten dazu zwei große weiße Altarkerzen.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 22. December. 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 47ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4120. Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Thlrn. Vom 30. October 1854.

№ 4121. Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

№ 4122. Statut des Straduna-Zywodczützer Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 299. Einrichtung der durch die Königliche Regierung festzusetzenden Apotheker-Rechnungen. I. 1123. Dec.

Die Revision und Feststellung von Arznei-Rechnungen, welche in neuerer Zeit sehr zugenommen hat, wird durch die unvorschriftsmäßige Art, in welcher jene Rechnungen und deren Beläge eingereicht werden, bedeutend erschwert, oft unmöglich gemacht. Um den daraus entstehenden Uebelständen zu begegnen, bestimmen wir hierdurch, daß von jetzt ab jede Arznei-Rechnung, welche bei uns zur Revision eingereicht wird, nachstehenden Bedingungen entsprechen muß:

1) die Arznei-Rechnung muß deutlich und rein geschrieben sein, und auch in einer Linie nicht mehr als eine Sache mit dem Namen des Kranken, für welchen sie bestimmt ist, aufgeführt werden.
2) Die als Beläge zu der Rechnung dienenden Recepte müssen chronologisch geordnet, mit laufenden Nummern versehen sein, welche Nummer auch correspondirend in einer besonderen Linie neben dem Monat und Datum in die Rechnung aufgenommen werden muß.
3) Die Recepte sowohl, als auch die Reiteraturen, müssen von dem verordnenden Arzte oder Wundarzte unterzeichnet sein, den Reiteraturen ist eine Copie der Recepte und Taxe beizufügen, bloße Copien der Recepte können aber nicht als Beläge dienen.
4) Auf jedem Recepte ist die detaillirte Taxe über jedes einzelne Arzneimittel, über die Arbeit, das Gefäß, die Signatur ꝛc. beizuschreiben und zu summiren.
5) Von dem Hauptbetrage der Rechnung, deren Berichtigung Königlichen oder Communal-Fonds obliegt, ist ein angemessener Rabatt in Abzug zu bringen.

6) Endlich muß bei Rechnungen über Droguen das Zerkleinern der Vegetabilien ꝛc. in einer besonderen Columne in Ansatz gebracht, die Preise der Droguen besonders summirt, und der etwanige contractlich festgesetzte Procent-Aufschlag berechnet, und dann erst die Summe für das Zerkleinern hinzugerechnet werden.
7) Die Liquidationen dürfen nicht mit den Belägen zusammengeheftet werden.
8) Sollten Special-Rechnungen für einzelne Kranke (z. B. Gefangene ꝛc.) von dem betreffenden Gerichte erfordert werden, so ist doch eine allgemeine Arznei-Rechnung über die gesammte Lieferung beizufügen.

Alle Arznei-Rechnungen, welche bei uns eingereicht werden, ohne diesen Anforderungen zu entsprechen, werden auf Kosten der Apotheker zur Vervollständigung zurückgegeben. Potsdam, den 15. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 300.
Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{54}{55}$.
III. 1518. Dec.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds

mit 1 Sgr. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme 1ster Classe und
mit 1 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme 2ter Classe

zum 1. December jeden Jahres erfolgen soll, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch aufgefordert, die am 1. December dieses Jahres fällig gewordenen fixirten Beitrags-Erhöhungen für das Societäts-Jahr 1. Mai 18$\frac{54}{55}$, so weit dies noch nicht geschehen, innerhalb längstens acht Tagen, bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung, an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zu berichtigen. Potsdam, den 10. December 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 101.
Veranstaltung von Würfelspielen oder Ausspielungen von Gegenständen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 268 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu 500 Thlrn. bestraft wird, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien oder diesen gleich zu achtende öffentliche Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

1) Wer an öffentlichen Orten, insbesondere auf Schützenplätzen, Jahrmärkten oder sonst bei Gelegenheit von Volksfesten, Würfelspiele oder Ausspielungen von Gegenständen veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubniß des unterzeichneten Polizei-Präsidiums und muß sich im Besitze eines in jedem vor-

kommenden Falle auszulegenden, von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium gestempelten und visirten Spiel-Planes befinden.

2) Die Erlaubnißscheine anderer Polizei-Behörden sind für den diesseitigen Bezirk nicht gültig.

3) Der Spiel-Plan darf keine Correcturen oder überklebte Stellen enthalten.

4) Es darf niemals mit mehr als sechs Würfeln gespielt werden.

Die Würfel müssen auf allen sechs Flächen Augen haben und richtig cubisch gearbeitet sein.

5) Der Einsatz darf den Betrag von 2½ Sgr. nicht übersteigen.

6) Geld an Stelle des gewonnenen Gegenstandes auszuzahlen ist verboten.

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt, sofern dadurch nicht gegen ein Strafgesetz gefehlt ist, welches höhere Strafbestimmungen enthält, in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Die polizeiliche Verordnung vom 8. Mai 1845, so wie die Verordnung vom 20. November d. J. werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. December 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 102. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Verlagsbuchhändler G. W. F. Müller hierselbst ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 6. December 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die Steuer-Stelle II. Classe am Prenzlauer Thore hierselbst in eine Steuer-Expedition I. Classe umgewandelt.

Alle Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, welche sich auf die daselbst in den §§ 4 l. b. aa. 12. 92. und 142. bezeichneten Abfertigungsstellen mit unbeschränkter Hebebefugniß beziehen, finden daher von dem angegebenen Zeitpunkte ab auch auf die Steuer-Expedition am Prenzlauer Thore Anwendung.

Berlin, den 25. November 1854. Der General-Director der Steuern. von Pommer-Esche.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1855 ab wird der Tarifsatz für die Beförderung der Reisenden in dritter Wagenclasse von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. pro Person und Meile, und der Tarifsatz für die Tagesbillets dritter Wagenclasse von 2 Sgr. 4 Pf. auf 2 Sgr. pro Person und Meile, die Hin- und Rückfahrt besonders gerechnet, herabgesetzt.

Berlin, den 12. December 1854.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hierdurch nachstehende, vom 1. Januar k. J. ab eintretende Veränderung in der bisherigen Eintheilung der Geschwornen-Reviere unseres Bezirks zur öffentlichen Kenntniß.

1. Das Revier Fürstenwalde (früher Rüdersdorf) — mit dem Wohnsitz des Revier-Beamten, Berggeschwornen Barth in Fürstenwalde — umfaßt fortan:

a) von dem Regierungsbezirk Potsdam den östlich der Havel, von der Mecklenburgischen Grenze bis zur Einmündung der Spree nördlich des letzteren Flusses von der Havel bis Berlin und östlich der Chaussee von Berlin nach Golßen und Lübben belegenen Theil,

b) von dem Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder die Kreise Lebus und Guben, den westlich des Oderstroms belegenen Theil des Kreises Königsberg in der Neumark, den südlich der Oder und westlich der Neisse belegenen Theil des Kreises Crossen und den zwischen Neisse und Bober belegenen Theil des Kreises Soran.

2. Das Revier Perleberg, dessen Revier-Beamter, Berggeschworne Knauth, seinen Wohnsitz in Perleberg behält, umfaßt:

a) von dem Regierungsbezirk Potsdam den westlich der Havel, südlich der Spree und westlich der Golßener Chaussee belegenen Theil, und

b) von dem Regierungsbezirke Frankfurt an der Oder die Kreise Luckau, Calau, Spremberg, Cottbus, Lübben und den westlich der Neisse belegenen Theil des Kreises Soran.

3. Das Revier Landsberg an der Warthe (früher Frankfurt an der Oder) umfaßt:

a) von dem Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder den östlich der Oder von der nördlichen Grenze des Regierungsbezirks bis zum Einfluß des Bobers und demnächst den östlich dieses Flusses belegenen Theil, ferner

b) die Regierungsbezirke Stettin, Cöslin, Marienwerder und Bromberg.

Der Wohnsitz des Revier-Beamten, zur Zeit Berggeschworner Voigt, wird von Frankfurt an der Oder nach Landsberg an der Warthe verlegt.

Rüdersdorf, den 11. December 1854. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 291 vom 10. December 1854.)

Das den Fabrikanten E. und W. Schürmann, zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichts-Referendar v. Scheele ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und bei der Königl. Regierung eingeführt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Ernst Wilhelm Guin de Boutemard, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Johann Julius Alexander Golcher ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Rüdersdorf vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem bisherigen Hauptlehrer Gustav Friedrich Wilhelm Vogeler an der 9/10. Communal-Armenschule zu Berlin ist die Erlaubniß zur Fortführung der vormaligen Hennigschen Privat-Elementarschule für Mädchen in der Sophien-Parochie daselbst ertheilt worden.

Der Cassenschreiber Weigelt bei der Hauptcasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Cassirer bei derselben, der Güter-Expeditions-Cassen-Assistent Myrow zum Hauptcassen-Assistenten bei derselben und der Lademeister Jäckel zum Güter-Expeditions-Cassen-Assistenten auf der Station Berlin bei dieser Bahn ernannt worden. Der Sergeant Wilhelm August Seefeld vom Train-Stamm des 5. Armee-Corps ist bei derselben Bahn als Schaffner gegen Kündigung angestellt worden. Der Schaffner Mühlhausen scheidet Ende d. J. aus dem Dienste dieser Bahn.

Der Bürgermeister Nöbelius zu Spandau ist in Stelle des abgegangenen Syndicus Küppell zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft auch verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in der Stadt Rhinow im Jahre 1855.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des Jahres 1855 in der Stadt Rhinow in dem vom dortigen Magistrate überwiesenen Locale auf dem Rittergute (früheren Patrimonialgerichtsstube) daselbst

am 16. Januar, 20. März, 15. Mai, 17. Juli, 18. September und 20. November

Gerichtstage abgehalten werden, an welchen die zur Competenz der Einzelrichter gehörigen Rechtssachen der Bewohner der Stadt Rhinow, so wie der Dörfer Strodehne mit Vorwerk Scheunstelle, Kietz, Gülpe, Prietzen, Spaatz, Wolfier, Stölln, der Colonie Neu-Werder und des Vorwerks Schönholz, so weit dieselben sich nach § 41 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 dazu eignen, erledigt werden sollen. — Die Vorladung der Parteien in den anhängigen Rechts-Angelegenheiten zu den an diesen Gerichtstagen abzuhaltenden Terminen, wird durch besondere Verordnungen bewirkt werden, während Supplicanten an den festgesetzten Gerichtstagen sich unvorgeladen einfinden können.

Rathenow, den 6. December 1854. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in der Stadt Friesack im Jahr 1855.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des Jahres 1855 in der Stadt Friesack in dem vom dortigen Magistrate überwiesenen, im Rathhause befindlichen früheren Gerichtslocale

am 9. und 10. Januar,	am 3. und 4. April,	am 3. und 4. Juli,	am 6. und 7. November,
= 6. und 7. Februar,	= 8. und 9. Mai,	= 4. und 5. September,	= 4. und 5. December,
= 6. und 7. März,	= 5. und 6. Juni,	= 2. und 3. October,	

Gerichtstage abgehalten werden, an welchen die zur Competenz der Einzelrichter gehörigen Rechtssachen der Bewohner der Stadt und des Ritterguts Friesack, so wie der Ortschaften Bieznitz nebst Carolinenhof, Warsow, Brädickow nebst Bernhardinenhof, Wagenitz, Senzke, Haage, Kriele, Landin, Briesen, Dickte, Görne, Kleeßen und der zu unserer Jurisdiction gehörigen Zotzen-Etablissements — so weit dieselben sich nach § 41 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 dazu eignen — erledigt werden sollen. — Die Vorladung der Parteien in den anhängigen Rechts-Angelegenheiten zu den an diesen Gerichtstagen abzuhaltenden Terminen wird durch besondere Verordnungen bewirkt werden, während Supplicanten sich jedesmal am zweiten Tage von früh 8 bis Nachmittags 6 Uhr unvorgeladen einfinden können. Rathenow, den 6. December 1854. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Nachstehendes

Regulativ

für die Stadt Pritzwalk zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadt Pritzwalk in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer hierdurch Nachstehendes festgesetzt.

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Pritzwalk neu anziehenden Personen wird ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842).

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staats-Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

II. In Betreff des Hausstandsgeldes.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben, und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 6. Das Hausstandsgeld beträgt — Falls mit der Errichtung des Hausstandes die Erwerbung eines Wohnhauses verbunden ist — Sechs Thaler, andernfalls Vier Thaler.

§ 7. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes, welches von ihm nach Maaßgabe des § 6 verlangt werden kann.

§ 8. Hinsichtlich der Staatsbeamten finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung.

III. In Betreff der Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 9. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 zu II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung: „Hausstands-Ergänzungssteuer" von Jedem, welcher, ohne Einwohner von Pritzwalk zu sein, hierselbst ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt und das Hausstandsgeld nicht gezahlt hat, eine Abgabe zur Kämmerei-Casse entrichtet werden.

§ 10. Diese Hausstands-Ergänzungssteuer wird beim Beginn eines Gewerbes auf Sechs, bei der Erwerbung eines Grundstücks aber auf Zehn Thaler festgesetzt.

§ 11. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen, zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hierselbst erwerben.

§ 12. Die wegen Erwerbung von Grundbesitz gezahlte Hausstands-Ergänzungssteuer befreit nicht von der Steuer beim Beginn eines Gewerbes.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Wer Pritzwalk verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, ist bei seiner Rückkehr verpflichtet, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern von Neuem zu zahlen.

§ 14. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer beginnt mit dem heutigen Tage.

§ 15. Die Einziehung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer erfolgt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Execution.

Pritzwalk, den 28. October 1854.

Der Magistrat.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch mit der Maaßgabe von uns bestätigt, daß die Bestimmungen desselben in Bezug auf die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer erst mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft treten.

Potsdam, den 29. November 1854. (L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pritzwalk, den 11. December 1854. Der Magistrat.

Regulativ

über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands- und Ergänzungssteuer in der Stadt Rathenow.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsammlung 1853 Nr. 24) sind in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands- und Ergänzungssteuer für die Stadt Rathenow nachfolgende Beschlüsse gefaßt worden:

§ 1. Von allen denen, welche von auswärts hier einziehen, mögen sie Inländer oder Ausländer sein, ist ein Einzugsgeld von Funfzehn Thalern an die Stadt-Casse zu zahlen.

§ 2. Wer hier einen eigenen Hausstand begründet, oder ein Grundstück erwirbt, oder ein bürgerliches Gewerbe beginnt, muß ein Hausstandsgeld von Zehn Thalern zur Stadt-Casse zahlen.

§ 3. Die städtischen Behörden sind ermächtigt, bei ärmeren Personen das Hausstandsgeld auf Fünf Thaler zu ermäßigen.

§ 4. Wer das Einzugsgeld mit Funfzehn Thalern gezahlt hat, zahlt nur ein Hausstandsgeld von Fünf Thalern.

§ 5. Militair- und Königliche Beamte sind, so lange sie sich in Folge ihrer dienstlichen Verhältnisse hier aufhalten, weder zur Zahlung eines Anzugs-, noch zu der eines Hausstandsgeldes verbunden.

Bleiben dieselben aber nach Niederlegung ihres Amtes am hiesigen Orte, so müssen sie ein Hausstandsgeld von Zehn Thalern an die Stadt-Casse entrichten. Beginnen dieselben für sich oder durch ein zu ihrem Hausstande gehöriges Familienglied während ihrer Amtsführung ein bürgerliches Gewerbe oder erwerben dieselben ein Grundstück am hiesigen Orte, so sind sie zur Entrichtung des Hausstandsgeldes von Zehn Thalern verpflichtet.

§ 6. Auswärtige, die ohne hier ihren dauernden Wohnsitz zu nehmen, ein Grundstück am hiesigen Orte erwerben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, müssen ein Hausstandsgeld von Zehn Thalern zur Stadt-Casse zahlen. Verlegen dieselben ihren Wohnsitz nach dem hiesigen Orte, so werden ihnen bei der Zahlung des Einzugsgeldes von dem Hausstandsgelde Fünf Thaler in Anrechnung gebracht, so daß sie zu dem Hausstandsgelde nur noch Zehn Thaler nachzuzahlen haben.

§ 7. Nur die, welche das Hausstandsgeld gezahlt haben, nehmen für die Zukunft Theil an dem in § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bestimmten Bürgerrechte.

§ 8. Wer über zwei Jahre von dem hiesigen Orte abwesend ist, hat das Einzugsgeld und das Hausstandsgeld nach den obigen Bedingungen von Neuem zu zahlen.

§ 9. Der Magistrat ist ermächtigt, das Einzugs- und Hausstandsgeld, so wie die Hausstands- und Ergänzungssteuer vorkommenden Falls durch Execution einzuziehen.

Rathenow, den 28. Juli 1854. Der Magistrat.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai c. J. hierdurch von uns bestätigt. Potsdam, den 19. October 1854.

(Bestätigung. I. 459./9) (L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sind mit Zustimmung der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Werder, nachstehende Beschlüsse gefaßt und von der Königl. Regierung zu Potsdam genehmigt worden:

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Werder neu anziehenden Personen wird, sobald solche nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz nehmen, und die Erlaubniß zu ihrer Niederlassung erhalten, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben.

§ 2. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Magistrats das Einzugsgeld von den Stadtverordneten ermäßigt oder auch erlassen werden.

§ 3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk abhängig.

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet.

Hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer finden die Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Anwendung.

B. Hausstandsgeld.

§ 6. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld entrichtet und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 7. Das Hausstandsgeld wird nach Maßgabe des Einkommens erhoben. Dasselbe beträgt:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis 150 Thlr. . . . . 2 Thlr. 15 Sgr.
b) bei einem jährlichen Einkommen über 150 Thlr. . . . . 5 Thlr.

§ 8. Hinsichts der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sind die Bestimmungen in Betreff des Einzugsgeldes § 5 maaßgebend.

C. Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 9. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 der gedachten Städte-Ordnung von Jedem, welcher ein Gewerbe beginnt, oder ein Grundstück erwirbt, sich aber nicht im Besitze des früheren Bürgerrechts befindet, unter der Bezeichnung: „Hausstands-Ergänzungssteuer" eine Abgabe von 5 Thlrn. zur Kämmerei-Casse gezahlt werden.

§ 10. Von dieser Abgabe sind diejenigen Gewerbtreibenden und Grundbesitzer befreit, welche bereits ein Hausstandsgeld von 5 Thlrn. zur hiesigen Stadtcasse entrichtet haben, wogegen diejenigen, von welchen früher ein Hausstandsgeld von nur 2 Thlr. 15 Sgr. hier erlegt worden, eine Hausstands-Ergänzungssteuer von 2 Thlr. 15 Sgr. zu zahlen haben.

Werder, den 24. October 1853. **Der Magistrat.**

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Klinkow, Superintendentur Prenzlau I., sind von dortigen Gemeinegliedern nachfolgende Geschenke gemacht worden: 1) von der verstorbenen Emilie **Schmidt** eine silberne Abendmahlskanne im Werthe von 50 Thlrn.; 2) von einem Ungenannten eine silberne Oblatenschachtel; 3) von den Familien **Müller** sen. und jun., **Haffner**, **Seeloff**, **Sponholz**, **Behm** sen. und **Rhein** ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper; 4) von der Frau **Sprenger** eine Taufstischdecke von schwarzwollenem Damast.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 29. December. 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritt desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen. Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern auch die eingehenden Darlehns-Cassenscheine unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, dieselben vielmehr ungesäumt an die

Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hierdurch nachstehende, vom 1. Januar k. J. ab eintretende Veränderung in der bisherigen Eintheilung der Geschwornen-Reviere unseres Bezirks zur öffentlichen Kenntniß.

1. Das Revier Fürstenwalde (früher Rüdersdorf) — mit dem Wohnsitz des Revier-Beamten, Berggeschwornen Barth in Fürstenwalde — umfaßt fortan:

a) von dem Regierungsbezirk Potsdam den östlich der Havel, von der Mecklenburgischen Grenze bis zur Einmündung der Spree nördlich des letzteren Flusses von der Havel bis Berlin und östlich der Chaussee von Berlin nach Golßen und Lübben belegenen Theil,

b) von dem Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder die Kreise Lebus und Guben, den westlich des Oderstroms belegenen Theil des Kreises Königsberg in der Neumark, den südlich der Oder und westlich der Neisse belegenen Theil des Kreises Crossen und den zwischen Neisse und Bober belegenen Theil des Kreises Sorau.

2. Das Revier Perleberg, dessen Revier-Beamter, Berggeschworne Knauth, seinen Wohnsitz in Perleberg behält, umfaßt:

a) von dem Regierungsbezirk Potsdam den westlich der Havel, südlich der Spree und westlich der Golßener Chaussee belegenen Theil, und

b) von dem Regierungsbezirke Frankfurt an der Oder die Kreise Luckau, Calau, Spremberg, Cottbus, Lübben und den westlich der Neisse belegenen Theil des Kreises Sorau.

3. Das Revier Landsberg an der Warthe (früher Frankfurt an der Oder) umfaßt:

a) von dem Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder den östlich der Oder von der nördlichen Grenze des Regierungsbezirks bis zum Einfluß des Bobers und demnächst den östlich dieses Flusses belegenen Theil, ferner

b) die Regierungsbezirke Stettin, Cöslin, Marienwerder und Bromberg.

Der Wohnsitz des Revier-Beamten, zur Zeit Berggeschworner Voigt, wird von Frankfurt an der Oder nach Landsberg an der Warthe verlegt.

Rüdersdorf, den 11. December 1854. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 291 vom 10. December 1854.)

Das den Fabrikanten E. und W. Schürmann, zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichts-Referendar v. Scheele ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und bei der Königl. Regierung eingeführt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Ernst Wilhelm Guin de Pontemard, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern die eingehenden alten Cassen-Anweisungen auch unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, selbige vielmehr ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern.

Die Herren Cassen-Revisoren werden aufgefordert, bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths an alten Cassen-Anweisungen zu halten; die Herren Landräthe und die Magisträte aber veranlassen wir, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 14. Juli 1854. Königl. Regierung.

№ 302. Berichtigung der Martini-Marktpreise der Stadt Beeskow. I. 712. Dec.

In der Stadt Beeskow haben die diesjährigen Martini-Marktpreise:

	nicht Thlr.	Sgr.	Pf.	sondern Thlr.	Sgr.	Pf.
des Weizens	3	9	10	3	9	8
des Roggens	2	8	7	2	8	4
der Gerste	1	24	10	1	25	5
und des Hafers	1	4	5	1	3	11

betragen, was hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. d. M. (Seite 417) mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Durchschnitts-Martini-Marktpreis für den hiesigen Regierungsbezirk dadurch keine Aenderung erleidet. Potsdam, den 14. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 303. Die Concessionirung der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg. I. 1525. Dec.

Der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg wird hierdurch, in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen diesseits zu bestellenden Commissarius controllirt;

2) die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwanigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterthanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, Falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem competenten

Nachstehendes

Regulativ

für die Stadt Pritzwalk zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadt Pritzwalk in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer hierdurch Nachstehendes festgesetzt.

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Pritzwalk neu anziehenden Personen wird ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842).

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staats-Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden.

II. In Betreff des Hausstandsgeldes.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben, und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 6. Das Hausstandsgeld beträgt — Falls mit der Errichtung des Hausstandes die Erwerbung eines Wohnhauses verbunden ist — Sechs Thaler, andernfalls Vier Thaler.

§ 7. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes, welches von ihm nach Maaßgabe des § 6 verlangt werden kann.

§ 8. Hinsichtlich der Staatsbeamten finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung.

III. In Betreff der Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 9. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 zu II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung: „Hausstands-Ergänzungssteuer" von Jedem, welcher, ohne Einwohner von Pritzwalk zu sein, hierselbst ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt und das Hausstandsgeld nicht gezahlt hat, eine Abgabe zur Kämmerei-Casse entrichtet werden.

§ 10. Diese Hausstands-Ergänzungssteuer wird beim Beginn eines Gewerbes auf Sechs, bei der Erwerbung eines Grundstücks aber auf Zehn Thaler festgesetzt.

§ 11. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen, zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hierselbst erwerben.

§ 12. Die wegen Erwerbung von Grundbesitz gezahlte Hausstands-Ergänzungssteuer befreit nicht von der Steuer beim Beginn eines Gewerbes.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Wer Pritzwalk verläßt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, ist bei seiner Rückkehr verpflichtet, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern von Neuem zu zahlen.

§ 14. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer beginnt mit dem heutigen Tage.

§ 15. Die Einziehung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer erfolgt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Execution.

Pritzwalk, den 28. October 1854. Der Magistrat.

№ 307.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1854 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.						Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.					
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	—	4	10	8	6	4	2	4	11	3	4	6	8½	5	5	5	3	4	7½	6	4	6	9
2	8	—	4	9	8	6	4	2	4	10½	3	3½	6	8	5	5	5	3	4	7½	6	4	6	9
3	8	—	4	9	8	6	4	2	4	10	3	3	6	7½	5	3½	5	3	4	7½	6	4	6	9
4	7	11	4	9	8	5	4	2	4	10½	3	2½	6	3½	5	2	5	2½	4	7	6	3	6	9
5	7	11	4	10	8	5	4	1	4	9½	3	2	6	9	5	2	5	2	4	6½	6	3	6	9
6	7	10	4	9	8	6	4	1	4	10	3	3	6	8½	5	2	5	2	4	6	6	2	6	9
7	8	—	4	4	8	6	4	1	4	9½	3	3	6	8½	5	2½	5	2	4	6	6	1	6	9
8	8	—	4	4	8	5	4	1	4	9	3	3	6	8	5	2	5	2	4	6	6	1	6	8½
9	8	1	4	5	8	5	4	2	4	9	3	2½	6	8½	5	2	5	2	4	6	6	1	6	8½
10	8	1	4	5	8	5	4	2	4	9	3	2½	6	7½	5	2	5	2	4	5½	6	1	6	8½
11	8	1	4	6	8	5	4	2	4	9	3	2½	6	8½	5	2	5	2	4	5½	6	—	6	8
12	8	1	4	6	8	5	4	—	4	8½	3	2½	6	8	5	1½	5	2	4	5½	6	—	6	8
13	8	1	4	6	8	5	4	1	4	8	3	2	6	7½	5	1½	5	2	4	5	6	—	6	8
14	8	1	4	6	8	4	4	1	4	8	3	1½	6	7½	5	1	5	2	4	4½	6	—	6	8
15	8	1	4	7	8	4	4	1	4	7	3	1	6	8½	5	1	5	2	4	4½	6	—	6	7½
16	8	1	4	7	8	3	4	—	4	6½	3	—	6	8½	5	1	5	2	4	5	6	—	6	6½
17	8	1	4	6	8	3	3	11	4	6	2	11½	6	9	5	1½	5	2	4	5	5	11	6	6
18	8	1	4	6	8	4	3	10	4	5	2	10½	6	8	5	1	5	2	4	4½	5	11	6	6
19	8	1	4	6	8	5	3	8	4	4	2	10	6	8	5	—	5	2	4	4½	5	10	6	6
20	8	1	4	6	8	5	3	8	4	3½	2	9½	6	8	4	11	5	2	4	4½	5	10	6	6
21	8	1	4	6	8	5	3	9	4	3½	2	9	6	8	4	11	5	2	4	5	5	9	6	6
22	8	2	4	6	8	7	3	10	4	3	2	8½	6	8½	4	10	5	2	4	5	5	9	6	6
23	8	2	4	6	8	7	3	10	4	3	2	8	6	8	4	10	5	2	4	5	5	9	6	5
24	8	2	4	6	8	7	3	10	4	3½	2	7½	6	8½	4	9	5	2	4	4½	5	9	6	4
25	8	3	4	6	8	7	3	9	4	3½	2	7½	6	7½	4	9	5	2	4	4	5	9	6	4
26	8	3	4	6	8	8	3	8	4	3½	2	7½	6	8½	4	9	5	2	4	4	5	11	6	3½
27	8	3	4	6	8	8	3	10	4	3	2	7½	6	8	4	8	5	2	4	4	5	11	6	3½
28	8	3	4	6	8	8	3	10	4	3	2	7½	6	8½	4	8½	5	2	4	4	5	11	6	3
29	8	3	4	7	8	7	3	11	4	3½	2	7½	6	6	4	8	5	2	4	4	5	11	6	3
30	8	3	4	7	8	8	3	11	4	4½	2	7½	6	7	4	8	5	2	4	4	5	11	6	2½

Potsdam, den 21. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sind mit Zustimmung der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Werder, nachstehende Beschlüsse gefaßt und von der Königl. Regierung zu Potsdam genehmigt worden:

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Werder neu anziehenden Personen wird, sobald solche nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz nehmen, und die Erlaubniß zu ihrer Niederlassung erhalten, ein Einzugsgeld von Zehn Thalern erhoben.

§ 2. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Magistrats das Einzugsgeld von den Stadtverordneten ermäßigt oder auch erlassen werden.

§ 3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk abhängig.

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

§ 5. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet.

Hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer finden die Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Anwendung.

B. Hausstandsgeld.

§ 6. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld entrichtet und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 7. Das Hausstandsgeld wird nach Maßgabe des Einkommens erhoben. Dasselbe beträgt:

a) bei einem jährlichen Einkommen bis 150 Thlr. . . . . 2 Thlr. 15 Sgr.

b) bei einem jährlichen Einkommen über 150 Thlr. . . . . 5 Thlr.

§ 8. Hinsichts der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sind die Bestimmungen in Betreff des Einzugsgeldes § 5 maaßgebend.

C. Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 9. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 der gedachten Städte-Ordnung von Jedem, welcher ein Gewerbe beginnt, oder ein Grundstück erwirbt, sich aber nicht im Besitze des früheren Bürgerrechts befindet, unter der Bezeichnung: „Hausstands-Ergänzungssteuer" eine Abgabe von 5 Thlrn. zur Kämmerei-Casse gezahlt werden.

§ 10. Von dieser Abgabe sind diejenigen Gewerbtreibenden und Grundbesitzer befreit, welche bereits ein Hausstandsgeld von 5 Thlrn. zur hiesigen Stadtcasse entrichtet haben, wogegen diejenigen, von welchen früher ein Hausstandsgeld von nur 2 Thlr. 15 Sgr. hier erlegt worden, eine Hausstands-Ergänzungssteuer von 2 Thlr. 15 Sgr. zu zahlen haben.

Werder, den 24. October 1853. **Der Magistrat.**

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Klinkow, Superintendentur Prenzlau I., sind von dortigen Gemeinegliedern nachfolgende Geschenke gemacht worden: 1) von der verstorbenen Emilie Schmidt eine silberne Abendmahlskanne im Werthe von 50 Thlrn.; 2) von einem Ungenannten eine silberne Oblatenschachtel; 3) von den Familien Müller sen. und jun., Haffner, Seeloff, Sponholz, Behm sen. und Rhein ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper; 4) von der Frau Sprenger eine Taufttischdecke von schwarzwollenem Damast.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

№ 47. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Gramzow.

Bei der Post-Expedition in Gramzow wird vom 1. Januar k. J. ab die Bestellung der Briefe ꝛc. nach sämmtlichen zu deren Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften durch die Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags, erfolgen.

Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften und Etablissements:

Berghausen, Bertikow, Blankenburg, Brandmühle, Carlshof, Dreiecksee, Falkenwalde, Fredersdorf, Güstow, Heidevorwerk, Kleinow, Alt-, Kleinow, Neu-, Lützlow, Meichow, Melsow, Rothe-Mühle, Neuhof bei Blankenburg, Polßen, Seehausen, Warnitz, Wesellitz, Wiesenhof, Wollin, Zehnbeck und Zichow.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 20. December 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 48. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Dahlwitz.

Bei der Post-Expedition zu Dahlwitz wird vom 1. Januar k. J. ab die Bestellung der Briefe ꝛc. nach sämmtlichen zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften durch den Landbriefträger täglich erfolgen. Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften und Etablissements:

Bollensdorf, Fredersdorf (Kolonie) Grünerlinde, Heidemühle, Holländische Mühle bei Dahlwitz, Krummendamm, Mahlsdorf, Münchhofe, Klein-Schönebeck, Klein-Schönebecker Wassermühle, Schöneiche und Vogelsdorf.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 23. December 1854.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 49. Aufhebung der bisher in Strausberg für Postfuhrwerk bestandenen Station.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die bisher in Strausberg für ordinaires und extraordinaires Postfuhrwerk bestandene Station aufgehoben werden.

Potsdam, den 21. December 1854.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 113. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Agenten-Bestätigung.

Der Kaufmann Franz Werkmeister hierselbst ist als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln bestätigt worden. Berlin, den 16. December 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1855 ab wird der Tarifsatz für die Beförderung der Reisenden in dritter Wagenclasse von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. pro Person und Meile, und der Tarifsatz für die Tagesbillets dritter Wagenclasse von 2 Sgr. 4 Pf. auf 2 Sgr. pro Person und Meile, die Hin- und Rückfahrt besonders gerechnet, herabgesetzt.

Berlin, den 12. December 1854.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern. Die Herren Cassen-Revisoren fordern wir auf, bei den monatlichen Revisionen der Cassen auf die sofortige Ablieferung des bei derselben vorhandenen Vorraths von Darlehns-Cassenscheinen zu halten; die Herren Landräthe und die Magistráte aber veranlassen wir insbesondere noch, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 18. October 1854. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. d. M. die von dem Communal-Landtage der Kurmark getroffenen Wahlen des Herrn Oberstlieutenants a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin zum Vorsitzenden, und des Herrn Ritterschafts-Directors von Winterfeld auf Kuzerow zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. October 1854 bis dahin 1857 zu bestätigen geruht; was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 21. December 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin *betreffen*.

Bekanntmachung des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königl. Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

№ 301.
Den Präclusiv-Termin zum Umtausch der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 betreffend.
C. 1646.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Cassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Cassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Cassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1854 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1854.

Sach-Register zum Amtsblatt 1854.

A.

Abdeckereien. Ausübung der mit dem Abdeckerei-Grundstücke der Frau Voigt in Potsdam verbundenen Zwangsrechte und der darauf ruhenden Zwangsverpflichtungen. 358. 364. 372. Verpachtung der Berliner Scharfrichterei und Abdeckerei. 418.

Abgaben. Entrichtung der Schleusen-Gefälle bei dem Steueramte zu Liebenwalde. 162. Befreiung von der Verflößungs-Abgabe im Königreich Polen. 209. Ermäßigung der Abgaben für die Schiffs-Auslade-, resp. Einlade-Erlaubniß und des Pfandgeldes. 343. 353. 370. Fährgeld-Tarif für die Fähr-Anstalt über die Havel bei Caputh. 392.

Akademien. Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1854. 66, pro Wintersemester 1854. u. 1855. 299. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau im Sommersemester 1854. 86, im Wintersemester 1854. u. 1855. 299.

Apotheken. Die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke. 53. Anlage einer Apotheke in Saarmund. 59. Anlage einer Apotheke in Gerswalde. 80. Uebertragung der dem Apotheker Dr. Müller zur Anlage einer Apotheke in Berlin ertheilten Concession an den Apotheker Kunz. 267. Aufforderung zur Bewerbung um eine Concession zur Anlage einer Apotheke in Brück. 320. Ertheilung der Concession zur Anlage einer Apotheke in Brück an den Apotheker Gärtner. 394. Einrichtung der durch die Königliche Regierung festzusetzenden Apotheker-Rechnungen. 431.

Armensachen. Aufnahme, Pflege u. Heilung Kranker aus der Provinz Brandenburg in der Kranken-Anstalt Bethanien zu Berlin. 14. Geschenk des Rentiers Müller in Luckenwalde zur Unterstützung städtischer Armen daselbst. 80. Geschenk des Dombechanten von Erxleben in Brandenburg an die Dom-Armencasse daselbst. 270. Geschenk des Dombechanten, Major a. D. von Erxleben, an die Stadt Brandenburg für die Ortsarmen. 364.

Arzneitaxe. Neue Auflage der Arzneitaxe für das Jahr 1854. 9.

Auswanderungs-Angelegenheiten. Agentur-Bestätigung des früheren Commissionairs Berger in Berlin. 64. Agentur-Niederlegung des früheren Procuristen Graff in Berlin. 64. Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Eisenstein in Berlin. 101. Agentur-Bestätigung des Commissionairs Platzmann in Berlin. 101. Agentur-Bestätigung der Kaufleute Rühle und Wöllmer in Hamburg. 101. Agentur-Bestätigung des Commissionairs Platzmann in Berlin. 130. Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Eisenstein in Berlin. 222. Beförderung von Auswanderern durch die dazu concessionirten Agenten. 265. Agentur-Bestätigung des Buchhalters Erett in Berlin. 289. Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ebert in Havelberg und des Kaufmanns Gabcke in Wittstock. 296. Verkauf von Billets (Tickets) zur Weiterbeförderung der Auswanderer. 352. Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Herz in Prenzlau. 398.

B.

Bausachen. Conservation der Holzschnittwerke und ähnlicher Arbeiten zum Schmuck der Altäre in den Kirchen. 192. Dachdeckung mit Steinpappe. 229. 265. Neues feuersicheres Dachdeckungsmaterial. 283.

Behörden. Wechsel des Geschäftslokals des Rentamtes Potsdam. 134.

Belobigungen: Der Fischer Rielebock, Schwechten und Ruhle in Nauen wegen Rettung von Menschen aus Todesgefahr. 38. Des Schloßverwalters Bathe und des Tagelöhners Kühlmey in Sacrow und der Knaben Bölbicke und Helm in Neu-Ruppin wegen Rettung von Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 114. Der Gemeinde Hennigsdorf wegen der Zulegung von Land zum Schulgarten. 159. Des Bäckers Jetzke in Sabrodt, des Zimmergesellen

Gerichte des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden, und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen;

3) Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten.

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der Gesellschaft anzusetzenden Agenten bleibt nach § 3 des obenerwähnten Gesetzes die Concessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen.

Berlin, den 13. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Concession.

Vorstehende Concessions-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 23. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 304.
Evangelische Kirchen-Collecte.
II. D. 1272.

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine allgemeine Kirchen-Collecte in der Provinz Brandenburg zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Hennigkendorf — Diöcese Luckenwalde — angeordnet. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar c. — II D. 148 — zu verfahren haben.

Potsdam, den 21. December 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 305.
Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.
I. 566. Dec.

Der Kaufmann Carl Friedrich Witte, früher in Luckenwalde, hat die Geschäfte als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt. Potsdam, den 15. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 306.
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 377. Dec.

Der Kaufmann Friedrich Louis Hädicke, zu Brandenburg, ist von uns als Agent der Actien-Gesellschaft: Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, bestätigt worden. Potsdam, den 9. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

D.

E.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Packet-Sendungen ꝛc. nach Rußland.

№ 45.

Nach den in Rußland geltenden Bestimmungen dürfen die mit den dortigen Posten zu befördernden Packet-Sendungen keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 1 Arschine 15 Werschock (4½ Fuß Preuß.), eine Breite von 8 Werschock (1 Fuß 2 Zoll Preuß.) und eine Höhe von 7 Werschock (1 Fuß Preuß.), auch dürfen dieselben an Gewicht nicht 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) überschreiten. Es können demnach Packet-Sendungen nach Rußland von größeren Dimensionen oder von einem größeren Gewichte zur Beförderung mit der Post nicht angenommen werden. Auf Sendungen von baarem Gelde, so wie von Gold- und Silberbarren findet die obige Gewichts-Beschränkung jedoch nicht Anwendung. Zugleich wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß bei den nach Rußland bestimmten Packet-Sendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung, Signirung und Adressirung zu verwenden ist, da alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, so wie der Weite des Transportes angemessen verpackt, und welche nicht mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sind, die durch den Transport weder abgescheuert, verwischt, noch sonst beschädigt werden kann, von der Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen werden. Wenn insbesondere Kisten zur Verpackung verwendet werden, so dürfen dieselben nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, so wie der Deckel und der Boden durch starke Nägel mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann.

Endlich müssen die nach Rußland bestimmten Packet-Sendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in den Packeten ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Die Declarationen können in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 15. December 1854. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 46.
Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Meyenburg.

Bei der Post-Expedition in Meyenburg wird vom 1. Januar k. J. ab die Bestellung der Briefe ꝛc. nach sämmtlichen zu deren Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften durch die Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags, erfolgen.

Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften und Etablissements:

Brügge, Buckow, Buddenhagen, Dösper-Mühle, Frehne, Grabow, Griffenhagen, Strauch-Gühlitz, Krempendorf, Marienfließ, Penzlin, Schmolde, Stepenitz, Stolpe und Warnsdorf;

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 20. December 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 47. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Gramzow.

Bei der Post-Expedition in Gramzow wird vom 1. Januar k. J. ab die Bestellung der Briefe rc. nach sämmtlichen zu deren Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften durch die Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags, erfolgen.

Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften und Etablissements:

Berghausen, Bertikow, Blankenburg, Brandmühle, Carlshof, Dreiecksee, Falkenwalde, Fredersdorf, Güstow, Heidevorwerk, Kleinow, Alt-, Kleinow, Neu-, Lützlow, Meichow, Melsow, Rothe-Mühle, Neuhof bei Blankenburg, Polßen, Seehausen, Warnitz, Weselitz, Wiesenhof, Wollin, Zehnbeck und Zichow.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 20. December 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 48. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Dahlwitz.

Bei der Post-Expedition zu Dahlwitz wird vom 1. Januar k. J. ab die Bestellung der Briefe rc. nach sämmtlichen zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften durch den Landbriefträger täglich erfolgen. Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften und Etablissements:

Bollensdorf, Fredersdorf (Kolonie) Grünerlinde, Heidemühle, Holländische Mühle bei Dahlwitz, Krummendamm, Mahlsdorf, Münchhofe, Klein-Schönebeck, Klein-Schönebecker Wassermühle, Schöneiche und Vogelsdorf.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 23. December 1854.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 49. Aufhebung der bisher in Strausberg für Postfuhrwerke bestandenen Station.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die bisher in Strausberg für ordinaires und extraordinaires Postfuhrwerk bestandene Station aufgehoben werden.

Potsdam, den 21. December 1854.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 103. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Agenten-Bestätigung.

Der Kaufmann Franz Werkmeister hierselbst ist als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln bestätigt worden. Berlin, den 16. December 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1855 ab wird der Tarifsatz für die Beförderung der Reisenden in dritter Wagenclasse von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. pro Person und Meile, und der Tarifsatz für die Tagesbillets dritter Wagenclasse von 2 Sgr. 4 Pf. auf 2 Sgr. pro Person und Meile, die Hin- und Rückfahrt besonders gerechnet, herabgesetzt.

Berlin, den 12. December 1854.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die unterzeichnete Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. October d. J. durch Capitalzahlung entweder ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 darüber zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen den betreffenden Königlichen Kreis-Cassen, an welche bisher die Renten entrichtet wurden, von uns übersandt worden sind, und gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Quittungen dort in Empfang genommen werden können. Berlin, den 8. December 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Die durch Versetzung des Försters Bock erledigte Försterstelle zu Schmachtenhagen, im Forstreviere Oranienburg, ist dem Förster Schröder, bisher zu Kalksee, in der Oberförsterei Rüdersdorf, vom 1. Januar 1855 ab übertragen worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Hermann Moses Auerbach, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Die dem Apotheker Göring, zu Königs-Wusterhausen, unterm 28. April 1840 ertheilte Concession zur Einrichtung einer Apotheke daselbst ist unterm 15. December 1854 auf den Apotheker Meyer übertragen und dem letzteren die Genehmigung zur Uebernahme und zur Fortführung der Apotheke in Königs-Wusterhausen ertheilt worden.

Die Kanzlisten Wende und Laskowsky im Central-Büreau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind, der erstere zum Calculator in demselben, der andere zum Journalisten in der Registratur desselben, ernannt worden.

Der seitherige Hülfslehrer Dr. Rudolph Schultze ist als zwölfter ordentlicher Lehrer an der Königl. Realschule zu Berlin, der seitherige Hülfslehrer Heinrich Ludwig Wilhelm Simon als 4ter ordentlicher Lehrer an der Königl. Vorschule zu Berlin und der Lehrer Louis Gustav Joachim Steidel als Lehrer an der 14ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin im Jahre 1855.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1855 im Gerichtslocal zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

1) im Januar	am 3., 4. und 5.,		7) im Juli	am 4., 5. und 6.,
2) = Februar	= 7., 8. = 9.,		8) = August	= 1. und 2.,
3) = März	= 7., 8. = 9.,		9) = September	= 5., 6. und 7.,
4) = April	= 11., 12. = 13.,		10) = October	= 3., 4. = 5.,
5) = Mai	= 9., 10. = 11.,		11) = November	= 7., 8. = 9.,
6) = Juni	= 6., 7. = 8.,		12) = December	= 5., 6. = 7.,

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen mit dem Bemerken gebracht, daß der jedesmalige zweite Terminstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Brandenburg, am 1. December 1854. Königl. Kreisgericht. 1ste Abtheilung.

Abhaltung der Gerichtstage in Brück im Jahre 1855.

Im Jahre 1855 werden die Gerichtstage in Brück am ersten Montage in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November abgehalten werden.

Belzig, den 18. December 1854. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1854 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1854.

Sach-Register zum Amtsblatt 1854.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Namen-Register zum Amtsblatt 1854.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

T.

Z.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1854.

A.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

B.

U.

V.

W.

Z.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1854.

A.

B.

D.

C.

E.

J.

K.

L.

M.

P.

R.

S.

T.

V.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

G.

H.

J.

W.

Z.



Stanford University Libraries
3 6105 014 683 408
DATE DUE

